

DIE ALTDÄNISCHEN
SCHUTZGILDEN.

EIN BEITRAG

ZUR

RECHTSGESCHICHTE DER GERMANISCHEN GENOSSENSCHAFT

VON

DR. IUR. **MAX PAPPENHEIM**,
PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT Breslau.

BRESLAU.

VERLAG VON WILHELM KOEBNER.

1885.

Seinem hochverehrten Lehrer,

Herrn Geheimem Justizrath

Professor Dr. L. Goldschmidt

zu Berlin

in herzlicher Dankbarkeit und Ergebenheit

zugeeignet

vom Verfasser.

Vorwort.

Mehr als fünfzig Jahre sind verstrichen, seitdem die Königlich dänische Gesellschaft der Wissenschaften Wildas Buch über „Das Gildewesen im Mittelalter“ mit ihrem Preise gekrönt hat. Ihrem Urtheil hat sich die wissenschaftliche Literatur der folgenden Zeit angeschlossen, unbekümmert um die in vielem Einzelnen zu treffenden, im Ganzen aber übertriebenen Vorwürfe, welche Gervinus (Historische Schriften Bd. 7 S. 457 ff.) gegen jenes Buch erhoben hat. Freilich hat die neuere Forschung, welche sich ja der Geschichte des Gildewesens von verschiedenen Ausgangspunkten mit Eifer zugewendet hat, in zahlreichen Beziehungen die Ergebnisse Wildas weiterführen oder auch berichtigen müssen. Allein ein Blick in die gesammte Literatur lehrt doch, dass die Grundlage, welche Wilda gelegt hat, beinahe durchgängig noch jetzt als zuverlässig angesehen wird. Die Wenigen, welche sich in beachtenswerther Weise gegen Wildas Anschauung erklärten, haben Positives an ihre Stelle nicht zu setzen gewusst. Die vorliegende Schrift versucht die vorhandene Lücke auszufüllen, indem sie ein der ältesten germanischen Rechtsbildung angehörendes Institut als unmittelbare Quelle des Gildewesens nachzuweisen und somit einen besonders wichtigen Theil germanischer Genossenschaftsbildung auf eine nationale Basis zu gründen bestrebt ist. Das Quellenmaterial, welches dabei benutzt wurde, gehört indessen nur nordgermanischem, ja sogar — von Einzellnem abgesehen — nur dänischem Gebiete an, und es ist selbstverständlich, dass nicht ohne Weiteres generalisirt und als germanisch überhaupt ausgegeben werden darf, was aus diesem Material geschöpft wurde. Gleichwohl dürfte es nicht ungerechtfertigt sein, wenn eine Schrift über die dänischen Schutzgilden sich als Beitrag zur Rechtsgeschichte der germanischen Genossenschaft bezeichnet. Es gibt, soweit sich nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung erkennen lässt, kein Land, für welches die Quellen

gerade zur ältesten Geschichte des Gildewesens so reichlich flößen, wie für Dänemark. Das ist nicht zufällig, sondern m. E. namentlich dadurch herbeigeführt, dass eben hier die Entstehung zahlreicher städtischer Gemeinwesen in eine Zeit fiel, welche einerseits ein enges Sichzusammenschliessen der Bevölkerung im Interesse der allgemeinen Sicherheit gebieterisch verlangte und andererseits die Traditionen der heidnischen Vorfahren noch lebendig genug erhalten hatte, um ihnen die Form für jenes Sichzusammenschliessen deutlich erkennbar entlehnen zu können. Aus diesem Grunde wird, wie ich glaube, auf dem Gebiete der Geschichte der Schutzgilden den Verhältnissen, die wir in Dänemark als vorhanden feststellen können, jederzeit eine die Grenzen dieses Landes weit überschreitende Bedeutung beizumessen sein. Sicherlich wird durch die andere germanische Rechtsgebiete betreffende Forschung das aus dänischen Quellen zu gewinnende Bild in manchen Punkten vervollständigt, in anderen als nur dänische Verhältnisse wiedergebend erwiesen werden. Allein um Vieles reicher wird der Beitrag sein, den die dänischen Quellen zur Aufhellung nichtdänischer Zustände liefern können, und in den die Entstehung des Gildewesens angehenden Punkten wird aller Wahrscheinlichkeit nach Dänemark auch fernerhin das Prototyp für germanische Verhältnisse überhaupt abgeben. Wohl sind diese für jedes Quellengebiet noch selbständig zu untersuchen, aber es darf mit Bestimmtheit gesagt werden, dass es den bezüglichen Untersuchungen zu besonderem Vortheil dienen wird, wenn sie sich die reichen Mittheilungen, die uns für Dänemark zur Verfügung stehen, jederzeit behufs rationeller Benutzung vor Augen halten werden. Falls der vorliegende Versuch, diesen Mittheilungen das richtige Verständniss abzugewinnen, sich nicht als gänzlich misslungen erweisen sollte, würde dies zu nicht geringem Theile der freundlichen Förderung zuzuschreiben sein, welche mir von vielen Seiten geworden ist. Ich sage allen den Herren im Inlande und im Auslande, welche mir bei meiner Arbeit mit Rath und That zur Seite gestanden haben, dafür herzlichen Dank.

Breslau, im Oktober 1885.

Max Pappenheim.

Inhalts-Verzeichniss.

I. Buch. Die Entstehung der altdänischen Schutzgilden.

	Seite
§ 1. Stand der Frage	1
§ 2. Gilde und Blutsbrüderschaft	18
§ 3. Gilde und Stadt	54
§ 4. Abgrenzung des Gildeverbandes anderen ähnlichen Verbänden gegenüber	67
§ 5. Gildeverband und Geschlechtsverband	82
§ 6. Summum convivium, høgæstæ lag	109
§ 7. Alter der Gilden	125

II. Buch. Die Statuten der altdänischen Schutzgilden.

Vorbemerkung	141
Abschnitt I. Die einzelnen Statuten	
§ 1. Das Statut der Knutsgilde zu Flensburg	143
§ 2. Das Statut der Knutsgilde zu Odense	154
§ 3. Das Statut der Knutsgilde zu Store Hedinge	160
§ 4. Das Statut der Erichsgilde zu Kallehave	163
§ 5. Das Statut der Knutsgilde zu Malmö	170
§ 6. Das Statut der Knutsgilde zu Reval	171
Abschnitt II. Die Statuten in ihrem Verhältniss zu einander. Der Gildenbund zu Skanör	174

III. Buch. Die Verfassung und das Recht der altdänischen Schutzgilden.

Erste Abtheilung. Die Verfassung der altdänischen Schutzgilden.

Vorbemerkung	191
1. Der Schutzheilige der Gilde. § 1	192
2. Gildegelage und Gildeversammlung. § 2	198
3. Der Beamtenorganismus der Gilde. § 3	212
4. Gilde und Gildegenosse	229
a) Der Eintritt in die Gilde. § 4	230
b) Die Gerichtsbarkeit der Gilde. § 5	277
c) Die Straf- und Zwangsmittel der Gilde, insbesondere die Aus- stossung. § 6	322

VIII

	Seite
Zweite Abtheilung. Das Recht der altdänischen Schutzgilden.	
Vorbemerkung	341
Erster Abschnitt. Delikte des Landrechts im Gewande des Gilderechts.	
1. Der Todtschlag. § 1	345
2. Die Körperverletzung und die Beleidigung. § 2	357
3. Der Ehebruch und die Nothzucht. § 3	368
4. Das Heerwerk. § 4	380
5. Der Raub. § 5	385
Zweiter Abschnitt. Besondere Delikte des Gilderechts.	
Vorbemerkung. Die Pflicht gegenseitiger Unterstützung als Grund- lage der besonderen Delikte des Gilderechts	388
I. Die weltlichen Unterstützungspflichten und ihre Verletzung.	
1. Die Beistandsleistung anlässlich der Begehung eines Todt- schlags. § 1	391
2. Die Beistandsleistung im Rechtsstreit. § 2	407
3. Die Beistandsleistung im Falle der Vermögensnoth. § 3	414
II. Die kirchlichen Unterstützungspflichten und ihre Verletzung	424
Schluss. Gilde und Stadtverfassung. Spätere Schicksale der Schutz- gilden	428
Anhang. Die Statuten der altdänischen Schutzgilden.	
Vorbemerkung	439
1. Das Statut der Knutsgilde zu Flensburg	441
2. Das Statut der Knutsgilde zu Odense	454
3. Das Statut der Knutsgilde zu Store Hedinge	472
4. Das Statut der Erichsgilde zu Kallehave	481
5. Das Statut der Knutsgilde zu Malmö	489
6. Das Statut der Knutsgilde zu Reval	502
Sachregister	511
Zusätze und Berichtigungen	514

I. Buch.

Die Entstehung der altdänischen
Schutzgilden.

§ 1. Stand der Frage.

Sobald nur wissenschaftliche Forschung die Ermittlung der Ursprünge des altdänischen Gildewesens sich zum Ziele setzte, musste sie nahezu von selbst zu einem zeitlich sehr fernliegenden Anknüpfungspunkte gelangen. Gilden als Vereinigungen von Menschen lassen sich ja aus den ältesten Quellen nordgermanischer Sittengeschichte nachweisen, und es war gewiss nur correct, dass ihrer Betrachtung die erste Stelle angewiesen wurde. Jene ältesten Gilden waren unzweifelhaft im Wesentlichen Trinkgelage, und auch bei den jüngeren Gilden, den Gildegenossenschaften, spielte das Trinkgelage eine nicht unwichtige, namentlich aber eine sehr in das Auge fallende Rolle. Daraus erklärt es sich, dass lange Zeit hindurch beide Arten von Gilden seitens der Wissenschaft für identisch erklärt wurden und sonach jene altgermanischen Gelagsgemeinschaften nicht nur als Ausgangspunkt des Gildegenossenschaftswesens, sondern als die ersten Gildegenossenschaften selbst erschienen.¹⁾ Eine tiefer eindringende Forschung konnte sich indessen bei diesem Resultate nicht beruhigen. Sie deckte den früher allein beachteten Aehnlichkeiten gegenüber die Verschiedenheiten beider Gebilde auf und musste erkennen, dass dieselben zu bedeutend waren, um nicht der Ausdruck innerer Unterschiede zu sein. Namentlich fand sich — von anderem abgesehen — bei den heidnischen Gilden keine Spur von einem dauernden, engeren Verhältniss der Gelagsgenossen zu einander mit einer darauf beruhenden Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung im Falle der Noth.²⁾ Gerade das Bestehen eines solchen Ver-

¹⁾ Vgl. namentlich die von Wilda *Gildenwesen* S. 3 Anm. 1 bis 6 citirten Schriftsteller.

²⁾ Völlig aus der Luft gegriffen ist die Behauptung A. Thierrys (*Récits des temps Méroving.* Paris 1840 tom. I p. 269), dass bei den alten

hältnisses aber ist den jüngeren Gilden — wir mögen sie schon hier Schutzgilden nennen — wesentlich. Es galt daher eine weitere Quelle aufzufinden, welcher das spätere Gildewesen entsprungen, und gleichzeitig damit den Antheil der heidnischen Gilde an der Entstehung der Schutzgilde auf das rechte Mass zurückzuführen. Das Letztere war das Leichtere. Schon Kofod Ancher¹⁾ deutete an, was Wilda²⁾ ausführlicher begründete, dass es im Wesentlichen³⁾ nur das Gelage ist, welches der heidnischen und der Schutzgilde gemeinsam ist. Das Gelage bildet nach Wilda „das heidnische Element“ der Schutzgilde. Die Bedeutung dieses Elements hat Wilda aber unzweifelhaft überschätzt. Er selbst weist⁴⁾ darauf hin, dass die verschiedensten Umstände und Ereignisse die Veranstaltung eines Gelages zur Folge haben konnten. Letzteres ist demnach der Schutzgilde nicht eigenthümlich. Andererseits ist selbstverständlich zu keiner Zeit und an keinem Ort jedes Gelage die Veranlassung zur Entstehung einer Schutzgilde aller oder etwa eines Theiles der Trinkgenossen geworden. Auf ganz anderen Umständen⁵⁾ beruhte die innere Zusammengehörigkeit der Gildebrüder, welche in deren fester Organisirung als Genossenschaft ihren Ausdruck fand. So wenig, wie das Gelage allein an die Schutzgilde, ist daher die Schutzgilde allein an das Gelage geknüpft. Sie bedient sich vielmehr desselben nur in regelmässiger Wiederkehr, um dadurch auf das Deutlichste die Fortdauer des die Brüder vereinigenden Genossenschaftsverhältnisses zu bekunden. Dass das Gelage der Schutzgilde sich periodisch wiederholt, kann nicht aus seiner eigenen Natur, sondern nur von aussen her, aus seinem Zwecke, erklärt werden.

Opfergilden „tous les cosacrifiants promettaient, par serment, de se défendre l'un l'autre et de s'entraider comme de frères.“

¹⁾ Om gamle danske Gilder S. 140 ff. (in P. K. Anchers samlede juridiske skrifter Kjöbenhavn 1811 3^{de} del).

²⁾ Das Gildewesen im Mittelalter (Halle 1831) S. 28.

³⁾ Ueber den Namen „Gilde“ vgl. unten § 3.

Mit dem Gelage steht noch Einiges in Verbindung, was an anderer Stelle zu berühren ist. Vgl. unten S. 5. 6.

⁴⁾ Gildewesen S. 5 ff.

Vgl. auch Hartwig in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 1 S. 148 ff.

⁵⁾ Vgl. darüber unten § 3.

Das gemeinsame Trinken der Gildebrüder ist nur die Anwendung eines allgemeinen Brauchs in einem besonderen Fall, und eben seiner Allgemeinheit wegen ist dieser Brauch nicht geeignet, über das Wesen und die Entstehung der Genossenschaft, welche sich seiner bedient, Licht zu verbreiten. Ist es demnach ein Verdienst Wilda's, entschieden darauf hingewiesen zu haben, dass das Gelage allein nicht der Ursprung der Gilde gewesen sein kann, so ist ihm doch darin nicht beizustimmen, dass das Gelage das eine der beiden Elemente gewesen sei, aus welchen sich die Schutzgilde gebildet habe.

Das andere dieser beiden Elemente, welchem gerade die gegenseitige Unterstützungspflicht der Gildebrüder, d. h. der Kern des Gildewesens seine Entstehung verdanken soll, ist nach Wilda bekanntlich ein specifisch christliches. Der Gedanke der allgemeinen Brüderlichkeit der Menschen habe sich in den Gilden einen Verband von Genossen geschaffen, welchem nur in den Gelagen ein heidnisches Ueberbleibsel anhaftete. „Aus der Verbindung christlicher Ideen mit urgermanischer Sitte und Lebensweise sind die Gilden hervorgegangen. Vereine, die eine brüderliche Verbindung ihrer Mitglieder begründen und sie zur gegenseitigen, stets bereitwilligen Hilfe, zur Erreichung und Sicherung der ewigen, wie der zeitlichen Wohlfahrt verpflichten sollten; Vereine, die mit dem Fortschreiten der Zeit eine festere und geregeltere Gesellschaftsverfassung erhielten, aber bei der ganzen Weise und Einrichtung ihrer Zusammenkünfte jenen heidnisch-volksthümlichen Sitten treu blieben und sie lange, wenigstens in Resten, bewahrten. Man könnte daher sagen, es gehöre die Form dieser Verbrüderungen mehr jenem volksthümlichen Wesen, der Geist der dieses in allen seinen Theilen durchdringenden Lehre an.“¹⁾

Schon die Gegenüberstellung der beiden Elemente des Gildewesens als des die Form und des den Geist sich mehr eignenden lässt erkennen, dass in der That die Wilda'sche Theorie dem Wesen nach christliche Verbrüderungen in den Gilden erblickt. Es ist wohl nur dem Einfluss der früher allgemeinen, eben von Wilda namentlich bekämpften Lehre zuzuschreiben, dass er gerade dem heidnischen Element eine viel ausführlichere Behandlung hat zu Theil werden lassen, als dem

1) Wilda a. a. O. S. 32. 33.

christlichen.¹⁾ Den Spuren und der Bedeutung des letzteren haben wir nunmehr nachzugehen.

Da kann es nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, dass bereits die ältesten der uns erhaltenen Gildestatuten mannigfache Merkmale christlichen Einflusses tragen. Dahin gehören namentlich die Benennung der Gilde nach einem Heiligen²⁾ nebst dem, was dessen Verehrung anbetrifft³⁾, die Anrufung göttlichen Schutzes für die Gilde⁴⁾, die Pflicht, der Leiche des verstorbenen Bruders zur Kirche zu folgen⁵⁾, sowie für die Seelmesse beizusteuern⁶⁾ u. s. f. Deutlich ist darnach, dass zur Zeit der Abfassung der Gildestatuten die Gilden mit der Kirche in Verbindung getreten sind und sich in verschiedenen Beziehungen die Tendenzen der Kirche zu eigen gemacht haben. Aber weder ist ein derartiger Einfluss der Kirche auf die Entstehung der Gilden selbst, welche der Abfassung ihrer Statuten unzweifelhaft voranging⁷⁾, nachgewiesen, noch ist ohne Weiteres anzunehmen, dass die Berücksichtigung jener kirchlichen Ideen seitens der bestehenden Gilden eine Aenderung des Wesens der letzteren enthalten habe.

Es zerfallen nämlich alle jene spezifisch christlichen Normen des Gilderechts⁸⁾, welche uns in verschiedenem Zusammenhange

¹⁾ Der erste Abschnitt des Wilda'schen Buches handelt von dem heidnischen Element auf 25, der zweite von dem christlichen auf 8 Seiten.

²⁾ Hasse (Schleswiger Stadtrecht S. 95) behauptet: „Den Gilden des dreizehnten Jahrhunderts ist das geistliche Element noch durchaus fremd . . . in Folge davon auch die Benennung nach dem Heiligen.“ Sehen wir davon ab, dass Letzteres nicht durchaus die Folge des Ersteren zu sein brauchte — Karl der Grosse stellt die ‚coniurationes per sanctum Stephanum‘ denen ‚per nos aut per filios nostros‘ ganz gleich (Capit. ed. Boret. p. 64 c. 26), und sie werden daher auch wohl kaum einen kirchlichen Charakter gehabt haben —, so steht und fällt doch Hasses erste Behauptung selbst mit seiner Annahme, dass die Datirungen aller uns erhaltenen, dänischen Schutzgildestatuten gefälscht sind. Diese Annahme kann aber erst an anderer Stelle geprüft werden.

³⁾ Vgl. Malmö 4. Kallehave 48.

⁴⁾ Flensburg Einl. Vgl. auch Reval am Ende.

⁵⁾ Flensburg 45. Odense 20. Reval 41. Store Hedinge 21.

⁶⁾ Flensburg 45. 47. Odense 20. 21. Store Hedinge 21.

⁷⁾ Vgl. darüber vorläufig Wilda S. 93. 94.

⁸⁾ Die sonstigen Spuren gläubiger Gesinnung der die Statuten abfassenden Gildelbrüder bleiben hier, wo es sich um die Feststellung des

noch weiter beschäftigen werden, in zwei Klassen: solche, in denen die Verehrung eines bestimmten Heiligen als Schutzpatrons der Gilde zu Tage tritt, und solche, die eine Anwendung des Princips gegenseitiger Unterstützungspflicht der Gildebrüder auf Christenpflichten darstellen. Beide Klassen von Normen haben aber verschiedenen Ursprung. Derjenige der ersten Klasse ist unschwer zu erkennen.

Schon die altheidnischen Gilden waren regelmässig mit gottesdienstlichen Handlungen verbunden. Auch wenn diese nicht den eigentlichen Zweck der Zusammenkunft bildeten, pflegte man doch beim Becher der Götter zu gedenken und ihre „Minne“ zu trinken.¹⁾ Als die christlichen Bekehrer diesen Brauch beseitigen wollten, ohne allzusehr Anstoss zu erregen, liessen sie das Minnetrinken bestehen, aber an die Stelle der Asen die Heiligen treten. Dies geschah, wie die viel citirte²⁾ Erzählung vom Traume des Königs Olaf Tryggvason beweist,

dem Gildeverbande Wesentlichen handelt, füglich ausser Betracht, so die Androhung göttlicher Strafe neben irdischer und die Klausel „was Gott verhüten möge“ bei Unterstellung eines von einem Gildebruder etwa begangenen Verbrechens.

¹⁾ Vgl. u. a. Finn Magnusen Om de oldnordiske Gilders Oprindelse og Omdannelse (Særskilt aftrykt af Tidsskr. f. nord. oldkynd.) S. 3 ff.

Wilda a. a. O. S. 6 ff.

K. Maurer, Bekehrung des norweg. Stammes zum Christenthum Bd. 2 S. 200. 201.

Auch N. M. Petersen, Danmarks Historie i Hedenold 3^{de} del s. 455 ff.

²⁾ Sie lautet nach der Flateyjarbók (Bd. 1 S. 283):

A næstu nott adr þingit skyllde vera, dreyndi konung at honum þótti koma at ser uirduligr madr ok biartr yfirlitz. Konungr fretti, huerr hann væri. Hin suarar: ek hæiti Martinus Turonis borgar erki-byskup. Konungr (mælti): hui synd-i gud þig mer. Martinus suarar: sa hefir verit hattr her j landi sem vijda annarsstadar þar, sem hæidit folk er, at Þor ok Odni er öl gefuit ok Asum eru full æignut þar sem samdrykkiur edr gilldi eru halldin. en nu uil ek at þu latir hinn ueg skipta at æeitzlum ok samkundum

In der letzten Nacht, bevor das Thing sein sollte, träumte der König, es erschiene ihm ein stattlicher Mann, leuchtend von Aussehen. Der König fragte, wer er wäre. Er antwortet: Ich heisse Martinus, Erzbischof von Tours. Der König (sprach): Wesswegen zeigte Gott dich mir? Martinus erwidert: Der Brauch ist hier zu Lande gewesen, wie weithin anderwärtig, wo heidnische Bevölkerung ist, dass dem Thor und Odin Bier geweiht und den Asen Vollbecher geeignet wurden, wenn Gelage oder Gilden gehalten wurden. Nun aber

vollbewusst. Dass die Minne der Heiligen getrunken wurde, blieb daher nunmehr bei Gelagen in derselben Weise üblich, wie vorher das Minnetrinken zu Ehren der Götter: Das Gelage bildete die Hauptsache, an welche sich jener Brauch nur anschloss. Lesen wir nun in dem Statut der St. Erichsgilde zu Kallehave (Art. 48):

Haec sunt constituta de minnis a fratribus sancti Eri-
 Primo cantanda est beati Eri-
 deinde minnae beatæ Mariæ virginis. Et ad quamlibet
 illarum minnarum trium debent confratres recipere bicaria
 sedendo et bicariis singulis receptis debent unanimiter
 surgere et inchoare minnam cantando

so werden wir in dieser Art der Verehrung des Heiligen nicht eine neue, der Gilde als Genossenschaft eigenthümliche, sondern eine alte, von der Gilde als Gelage herstammende Einrichtung erblicken. In derselben Weise lässt sich naturgemäss auch die Annahme der Bezeichnung der Gilde nach ihrem Schutzpatron (regelmässig dem Localheiligen) erklären. Die Beziehung der Gilde zu dem Heiligen ist nur eine Consequenz der Aufnahme des Gelages als Ausdrucks der Zusammengehörigkeit, nicht eine Consequenz dieser Zusammengehörigkeit selbst. Konnte daher, wie wir sahen, das Gelage zur Erklärung des Wesens der Schutzgilde nicht benutzt werden, so ist von einem blossen Annex dieses Gelages die Lösung des Problems, welches uns beschäftigt, um so weniger zu erwarten.

Für die soeben dargelegte Auffassung von dem Verhältniss der Heiligenverehrung zu dem Organismus der Schutzgilde spricht aber namentlich noch der Umstand, dass dem Anschluss der Genossenschaft an einen Heiligen in älterer Zeit nicht soviel Bedeutung beigemessen wurde, wie später. Schon im Flensburger Knutsgildestatut wird die Genossenschaft wiederholt mit dem Namen ihres Schutzpatrons bezeichnet.¹⁾ Da zwar das

þar er firir minnum er mællt at sa
 nuandi er adr hefin verit se nidr
 lagdr eu þu latir nefna til minna
 med gudi ok hans helgum monnum
 mik fystan . . .

will ich, dass du es anders einrichten lässt bei Festen und Gesellschaften, wenn Minnebecher getrunken werden sollen, dass die frühere Unsitte beseitigt werde, du aber zur Minne nennen lässt mit Gott und seinen Heiligen mich in erster Reihe . . .

¹⁾ Vgl. Art. 1. 3. 9. 11. 14. 15. 45 — 47. 49. 52. 53. 56.

Statut etwa dem Jahre 1200¹⁾, die Handschrift aber erst der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts²⁾ angehört, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass ein Abschreiber den zu seiner Zeit üblichen Namen eingesetzt hat. Auffällig ist es jedenfalls, dass in dem Statut der Odenseer Knutsgilde, welches inhaltlich jünger und auch in etwas jüngerer Handschrift erhalten ist, immer nur von der Gilde, niemals³⁾ von der St. Knutsgilde die Rede ist. Das stimmt vortrefflich zu dem Sprachgebrauche des jütischen Lovs⁴⁾ und der älteren südjütischen Stadtrechte⁵⁾, welche zwar der Gilden gedenken, sie aber niemals nach Heiligen benennen. Im älteren Schleswiger Stadtrecht⁶⁾ wird die Gilde als *sumum* oder *maius convivium* bezeichnet, woraus hervorgeht⁷⁾, dass hier bereits das Gelage zum Bestandtheil der Gildeorganisation geworden ist. Es würde demnach auch bereits zu dieser Zeit d. h. im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts⁸⁾ eine Verehrung des Heiligen zum Mindesten bei Gelegenheit der Gildefestlichkeiten anzunehmen sein. Während aber das Gelage selbst schon genug Bedeutung gewonnen hat, um der Genossenschaft ihren Namen zu geben, ist dies hinsichtlich der Beziehung zu dem Heiligen noch nicht der Fall. Hier scheint gerade das dreizehnte Jahrhundert die massgebende Entwicklung zu enthalten. Will man daher bei

1) Wilda S. 113 f. An anderer Stelle wird darauf näher einzugehen sein.

2) Vgl. Sejdelin Diplomatarium Flensborgense Bd. I S. 1.

3) Von der später hinzugefügten Einleitung wird natürlich abgesehen.

4) I. L. B. II § 114 (Thorsen: CXXVIII).

5) Aelt. Schlesw. St.-R. §§ 2—4. 27. 65. 66.

Jüng. Schlesw. St.-R. Art. 2. 8. 35.

Flensb. St.-R. (dän. Text) Art. 69. 78.

6) §§ 2—4.

7) Dies wird weiter unten zu erweisen sein.

8) Das Alter des Schleswiger Stadtrechts hat bekanntlich neuerdings Hasse (Schleswiger St.-Recht Kiel 1880) erheblich herabzusetzen versucht. Dieser Versuch ist indessen als misslungen zu betrachten. Den unwiderlegten Ausführungen A. D. Jørgensens Aarbøg. f. nord. Oldkynd. og Hist. Aarg. 1880 s. 1 ff.) und V. A. Sechers (Historisk Tidsskrift 5te Række 2det Bind 1880/1 s. 196 ff.) gegenüber, denen sich auch H. Schjöth (Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, 3. Jahrg. III 311 ff.) angeschlossen hat, bleibt Hasse (Quellen des Ripener Stadtrechts 1883 S. 2 Z. 4 v. o.) auch jetzt noch bei jener Ansicht stehen.

der Authenticität der Bezeichnung „St. Knuts Gilde“ im Flensburger Statut stehen bleiben, so wird man annehmen müssen, dass die Benennung der Gilde nach dem Heiligen früher von der Gilde selbst und in internen Angelegenheiten angewendet wurde, als von dem Landrechte und von den Stadtrechten. Auch dies aber würde immer noch gegen eine Ansicht sprechen, welche in dem Anschluss an einen Heiligen ein wesentliches Element der Gildeorganisation erblicken wollte.

Es bleibt demnach noch jene zweite Klasse spezifisch christlicher Normen des Gilderechts zur Betrachtung übrig, welche die Erfüllung christlicher Bruderpflichten unter den Gildegenossen erheischen. Sie sind im Sinne der Wilda'schen Ansicht, diejenigen Bestimmungen, welche am deutlichsten den Stempel ihres Ursprungs tragen; denn eben die Idee der christlichen Bruderliebe ist es ja, welche nach Wilda den Grundgedanken der Schutzgilden bildet. Um diesen Gedanken klarer hervortreten zu lassen, hat Wilda auf ein anderes Product desselben hingewiesen, welches ebenfalls in der Gestalt einer Verbrüderung den durch die Religion auferlegten Pflichten vollkommener zu genügen strebt, die Verbrüderungen der Klöster. Dass Wilda in ihnen wirklich die Anfänge der Gilden und nicht vielmehr nur eine auf derselben Idee wie diese beruhende Institution erblickt habe¹⁾, ist nicht wahrscheinlich, obwohl allerdings Wildas Darstellung hier nicht recht klar ist. Die positiven Argumente aber, auf welche Wilda seine ganze Theorie stützt, sind, dass bei allen Gilden sich wie bei den Corporationen christlicher Geistlicher der Name der Brüderschaft finde, welcher aus der Idee der christlichen Bruderliebe hervorgegangen sei²⁾, und dass dies in manchen Gildestatuten durch Anführung bekannter Aussprüche der Bibel in der That als der leitende Gesichtspunkt bezeichnet werde.³⁾ Diese Ar-

¹⁾ Ersteres nimmt Hartwig (in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. I S. 151 ff.) an und polemisiert auf Grund dieser Annahme gegen Wilda, welcher indessen seine Theorie auch sehr wohl hätte aufstellen können, ohne die Klösterverbrüderungen überhaupt zu erwähnen. Hartwigs Auffassung der Wildaschen Ansicht ist adoptirt von Gross Gilda Mercatoria (1883) S. 18 N. 2.

²⁾ Wilda a. a. O. S. 30.

³⁾ Wilda a. a. O. S. 32.

gumente aber erweisen sich bei näherem Zusehen als nicht genügend. Die beiden von Wilda angezogenen Gildestatuten, welche die Gründung der Gilden durch Bezugnahme auf Bibelworte¹⁾ einleiten und erklären, entstammen dem fünfzehnten Jahrhundert — das eine ist von 1476 —, also einer Zeit, welche von derjenigen der Entwicklung des Gildewesens in Dänemark durch mindestens drei Jahrhunderte getrennt ist. Ueberdies sind die betreffenden Gilden nicht einmal Schutz-, sondern nur Gewerbsgilden, von den ältesten Gilden daher nicht nur der Entstehungszeit, sondern auch der inneren Natur nach verschieden. Und dazu kommt, dass die Bedeutung der religiösen und kirchlichen Bestrebungen innerhalb der Gilden zu jener Zeit nachweislich eine grössere war, als etwa zwei Jahrhunderte früher. Von dieser Seite aus dürfte daher schwer zu einem sicheren Resultate zu gelangen sein.

Bevor wir auf Wildas zweites Argument eingehen, fassen wir die Umstände ins Auge, welche gegen die Zugrundelegung der christlichen Bruderliebe als Princip der Gildeorganisation zu sprechen scheinen. In dieser Hinsicht muss namentlich die Richtung Bedenken erregen, in welcher sich nach den Bestimmungen des Gildeskraen die brüderliche Liebe zu bethätigen hat. Allen Statuten von Schutzgilden nicht nur eigen, sondern sogar eigenthümlich sind eingehende Vorschriften darüber, in welcher Weise die Gildebrüder den von einem Nichtgenossen erschlagenen Genossen zu rächen und den an einem Nichtgenossen zum Todtschläger gewordenen Genossen vor der Rache zu schützen haben. Beides dürfte sich mit den Grundsätzen des Christenthums gleich schwer vereinigen lassen. Noch mehr muss es befremden, wenn das Statut einer angeblich auf der Basis christlicher Ethik ruhenden Genossenschaft die Duldung eines Unrechts seitens eines Genossen mit Bussen belegt und überdies noch bei Vermeidung schimpflicher Ausstossung aus dem Verbands die Racheübung verlangt. Dies thut in Uebereinstimmung mit allen übrigen bekannten Schutzgilstatuten²⁾ die Skra der Odenseer Knutsgilde in Art. 17:

1) Nämlich: „Wie schön und erfreulich ist es, wenn Brüder einträchtig bei einander wohnen“ und „Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm.“

2) Flensburg 14. Malmö 27. Reval 26. Store Hedinge 15. Kallehave 24.

De verberato non conquerente.

Hosom vorder slauen och
ikkæ kærer thet foræ alderman
och brødræ, han skal bødæ en
mark veth brødræ och en
mark veth alderman; siden
hefnæ, om han vil, allers
møstæ brødræskap.

Wer geschlagen wird und
sich darüber nicht vor Alder-
mann und Brüdern beklagt, der
soll eine Mark an die Brüder
und eine Mark an den Alder-
mann büßen; darnach räche
er sich, wenn er will, oder
gehe der Brüderschaft ver-
lustig.

Dass bei dieser Rachenahme wiederum die übrigen Brüder zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wird von einigen Statuten ausdrücklich erwähnt. Art. 20 der Skra der Kallehaver Erichsgilde bestimmt:

si congilda ab aliquo dehonestatus fuerit verbis et factis
et si vindicare noluerit cum auxilio fratrum, sit
extra gildam.

Vergleichen wir nun die Rolle, welche diese unzweifelhaft nicht auf christlichen Ideen beruhenden Pflichten der Gildebrüder innerhalb der Gilde spielen, mit derjenigen, welche der Erfüllung christlicher Bruderpflichten zugewiesen ist, so sehen wir die letzteren den ersteren gegenüber in mehrfacher Hinsicht zurücktreten.

Schon äusserlich finden wir in allen Statuten — mit Ausnahme des nach Wildas eigener Annahme¹⁾ jüngsten, desjenigen der Knutsgilde zu Malmö — die unchristlichen Pflichten im Eingang und sehr ausführlich, die christlichen aber am Ende und minder genau behandelt. Dieser Umstand ist desshalb nicht unwichtig, weil im Allgemeinen die Fortentwicklung des Statutarrechts der Gilden in der Weise vor sich ging, dass jüngere Zusätze einfach am Ende der Skra hinzugefügt wurden.²⁾ Die Stellung einer Bestimmung gegen das Ende eines Gildestatuts zu ist daher ein unterstützendes Moment, wenn es

¹⁾ Vgl. Wilda a. a. O. S. 115.

²⁾ Am deutlichsten sieht man dies beim Flensburger Knutsgilde-Statut. Artikel 46 bildete ursprünglich seinen Schluss (vgl. Wilda S. 114); gerade Artikel 47 und 48 aber enthalten die Bestimmungen über die Abhaltung des Hochamts und die Pflicht der Brüder und Schwestern, demselben beizuwohnen.

sich darum handelt, jüngeren Ursprung der betreffenden Vorschrift nachzuweisen.

Dass aber auch noch nach der Auffassung zur Zeit der Redigirung der Statuten in der uns vorliegenden Gestalt die unchristlichen Pflichten der Rettung des Todtschlägers vor der Rache u. s. f. als wichtiger für das Bestehen der Gilde galten, als die christlichen Pflichten der Leichenfolge, des Opfern zur Seelmesse, der Anwesenheit beim Hochamte, das erhellt klar aus dem Verhältniss der Strafen für die Verletzung beider Kategorien von Pflichten. Wer, obwohl er es vermöchte, seinem Gildebruder, der einen Nichtgildegenossen erschlug, nicht die Mittel zur Flucht vor den Erben des Erschlagenen gewährt, wird nach dem Flensburger Statut¹⁾ als Niding, also in schimpflichster Weise, aus der Gilde ausgestossen. Wer mit dem Nichtgenossen, der einen Gildebruder erschlug, bevor dies gebüst ist, irgend eine Gemeinschaft hat, zahlt eine Busse von zwölf Mark an die Gilde.²⁾ Wer aber sich der Krankenwache bei einem Bruder zu entziehen sucht, büsst neun Öre³⁾, wer bei der Beerdigung oder dem Hochamte fehlt, gar nur neun Örtug⁴⁾ d. h. Beträge, wie sie sonst nur als Ordnungsstrafen zu zahlen sind.⁵⁾ Es ist nicht nöthig, diese eben dem ältesten Statut entnommenen Beispiele durch jüngerer Zeit angehörende zu vermehren; sie lassen zur Genüge erkennen, dass jedenfalls zur Zeit der Entstehung der ersten Statuten für die Werthschätzung der verschiedenen Bruderpflichten nicht deren Uebereinstimmung mit den Dogmen des Christenthums den Massstab bildete. Sollten gleichwohl diese die Grundlage des Gildeverbandes gewesen sein, so wäre anzunehmen, dass sich dies bereits vor Beginn des dreizehnten Jahrhunderts geändert habe. Aber was wir von den dänischen Gilden des zwölften Jahrhunderts wissen, dient nicht dazu, diese Annahme wahrscheinlich zu machen.

¹⁾ Art. 16.

²⁾ Flensburger Statut Art. 3.

³⁾ Ebend. Art. 44.

⁴⁾ Ebend. Art. 45. 47.

⁵⁾ Dies wird in der Lehre von den Delicten näher zu behandeln sein. Die Mark hat 8 Öre, die Öre 3 Örtug.

Schon im Jahre 1130 ist von den Schleswiger Bürgern bekannt¹⁾, dass sie *districtissimam legem tenent in convivio suo, quod appellatur hezlagh, nec sinunt inultum esse, quicumque alicui convivarum illorum damnum sive mortem intulerit*. Eben in diesem Jahre erschlugen sie ja den König Niels, weil derselbe sich der Begünstigung seines Sohnes, des Mörders Knut Lavards, schuldig gemacht hatte. Auch hier tritt uns die Gilde keineswegs als eine auf dem Princip der christlichen Bruderliebe beruhende Vereinigung entgegen. Jene Nachricht der seeländischen Chronik ist aber die erste Nachricht von dänischen Gilden überhaupt; sie ist vermuthlich nicht viel jünger, als diese Gilden selbst²⁾, und wir werden daher annehmen dürfen, dass die aus der Idee der christlichen Bruderliebe zu erklärenden Pflichten der Gildebrüder von vornherein nicht die dem Gildeverbände wesentlichen waren.

Und wenn wir nun diese Pflichten selbst näher betrachten, so sehen wir leicht, dass auch sie nicht ganz den Lehren des Christenthums entsprechen. Eigenthümlich ist ihnen die Exklusivität: Nicht allein sind nur Gildebrüder verpflichtet sie zu erfüllen, sondern diese sind auch nur insoweit verpflichtet, als es sich darum handelt, bei einem Gildebruder Krankenwache zu halten, einem Gildebruder das letzte Geleit zu geben, für eines Gildebruders Seelenheil zu opfern. Nicht die Förderung guter Werke überhaupt, sondern nur die Förderung guter Werke an einander ist demnach die Absicht der Gildebrüder. Diese Beschränkung des Wirkungskreises aber, welche jeden nicht zu der Genossenschaft Gehörenden jener guten Werke nicht theilhaftig werden lässt, widerspricht der die gesammte Menschheit umfassenden Idee der allgemeinen Bruderliebe. Diese Beschränkung ist daher auch den rein christlichen Bruderschaften fremd.³⁾ Selbst in denjenigen Pflichten der Gildebrüder, deren

¹⁾ *Chronica Danorum et praecipue Sialandiae in Scriptores rerum Danicarum t. II p. 611.*

Ueber die Zuverlässigkeit des Berichts vgl. vorläufig die freilich nicht vollkommen befriedigenden Bemerkungen Jørgensens in den *Aarbøg.* 1880 p. 32. 33.

²⁾ Vgl. Wilda S. 72. An anderer Stelle mehr davon.

³⁾ Vgl. die Anzählung der einzelnen Zwecke dieser Bruderschaften bei Gierke *Genossenschaftsrecht* Bd. 1 S. 238. Auch *Concil von Nar-*

Aufnahme in das Gilderecht unzweifelhaft kirchlichem Einflusse zuzuschreiben ist, hat demnach die ursprünglich christliche Idee Modificationen erfahren. Die ganze bisherige Ausführung dürfte es unwahrscheinlich machen, dass gleichwohl jene Idee der Grundgedanke des Gildewesens, diese Modificationen aber erst die Folgen einer späteren Entwicklung gewesen seien. Es scheint vielmehr bei Erwägung aller in Betracht gezogenen Umstände die Annahme geboten zu sein, dass die specifisch christlichen Pflichten der Gildebrüder erst nachträglich, wenn auch frühzeitig, in das Recht der Gilden Eingang fanden und dass sie diesen Eingang durch ein theilweises Aufgeben ihres Grundgedankens (der Universalität) erkaufen mussten. Ist diese Annahme zutreffend, so sind die christlichen Pflichten der Gildebrüder in der Gestalt, wie sie uns die Statuten vorführen, nur eine Anwendung des den nichtchristlichen Pflichten der Gildebrüder zu Grunde liegenden Princip. Dieses ist deutlich ausgeprägt namentlich in den Bestimmungen über die Pflicht, den erschlagenen Bruder an dem nicht zur Gilde gehörigen Todtschläger zu rächen, dagegen den Bruder, der einen Nichtgenossen erschlagen, vor der Rache der Verwandten desselben zu schützen. Die Pflicht der Gildebrüder, einander und nur einander behilflich zu sein, ist unter dem Einfluss der Kirche von weltlichen auf religiöse Zwecke übertragen worden. Die wichtige kulturhistorische Mission zu würdigen, welche die Kirche mit dieser Beeinflussung erfüllt hat, ist hier nicht der Platz.

Dem Resultate unserer Untersuchung würde die von Wilda hervorgehobene Thatsache, dass die Gilde den Namen Brüderschaft, die Gildegenossen den Namen Brüder tragen, dies aber gerade auch die bei den christlichen Korporationen üblichen Bezeichnungen sind, für sich allein nicht widersprechen. Denn da jene Namen erst aus einer Zeit überliefert sind, in welcher das Christenthum in Dänemark bereits die allgemeine Religion war, so wäre es immerhin denkbar, dass man sie nach dem Vorbilde der christlichen Vereinigungen auf solche Genossenschaften übertragen habe, welche unter den zu ihnen Gehörenden ein

bonne (1609), citirt von van Espen Jus ecclesiast. univers. tom. II sect. IV tit. VI cap. VI N. 15.

dem brüderlichen ähnliches Verhältniss herstellten. Dass die Sache thatsächlich sich anders verhielt, dass Wilda's Irrthum in der Annahme besteht, die Idee einer künstlichen d. h. über die natürliche hinausgehenden Bruderschaft sei eine ausschliesslich christliche, während in Wahrheit nur die Ausdehnung dieser Idee auf die gesammte Menschheit dem Christenthum eigenthümlich ist, das wird sogleich eingehender gezeigt werden müssen. Zunächst ist jedoch hier eine wichtige Frage zu erledigen, deren Beantwortung Wilda selbst in unmittelbarem Anschluss an seine Theorie vom Ursprung des Gildewesens versucht hat, die Frage, ob das dänische Gildewesen einheimischen Ursprungs ist oder nicht.

Wilda¹⁾ argumentirt, wie folgt: Da die Gilden erst im Gefolge des Christenthums entstanden und in anderen Ländern älter sind, als die Verbreitung dieser Religion in Dänemark, kann letzteres nicht das Vaterland des Gildenwesens sein. Dies ist vielmehr England²⁾, von wo aus das Gildenwesen etwa zur Zeit Knuts des Grossen nach Dänemark verpflanzt wurde.

Auffällig muss es nun allerdings dieser Ansicht Wilda's gegenüber scheinen, wenn derselbe gleichwohl, wie früher bemerkt wurde, die beiden Elemente des Gildeorganismus, das heidnische und das christliche, aus altskandinavischen Quellen nachzuweisen sucht. Das war weder nothwendig, noch zweckmässig. Nothwendig nicht, weil mit der Annahme einer Uebertragung aus England der Ursprung des dänischen Gildewesens zur Genüge festgestellt wäre, zweckmässig nicht, weil die Elemente des angelsächsischen Gildewesens nicht ohne Weiteres aus nichtangelsächsischen Sitten und Gebräuchen abgeleitet werden können. Sehen wir aber hiervon ab, so haben wir doch zuvörderst noch gegen Wilda zu bemerken, dass derselbe zwei verschiedene Fragen als eine einzige behandelt hat. Daraus, dass in England Gilden früher vorkommen³⁾, als in

¹⁾ Wilda a. a. O. S. 63—65.

²⁾ So auch Brentano bei Toulmin Smith *English Gilds* und „Zur Geschichte der englischen Arbeitervereine.“

³⁾ Dies vorläufig als bewiesen angenommen. Hartwig (*Forschungen z. Deutschen Gesch.* Bd. 1 S. 135 f.) bestreitet es, jedoch nicht mit zwingenden Argumenten.

Dänemark, folgt an sich keineswegs, dass die dänischen Gilden von den englischen abstammen. Die Behauptung, dass England zuerst Spuren des Gildewesens oder auch das fertige Gildewesen aufweist, ist eine andere, als die Behauptung, dass England das Vaterland des Gildewesens sei, dass also von ihm die Gilden anderer Länder ausgegangen seien. Gerade das Recht der germanischen Stämme ist ja reich an Beispielen dafür, dass Uebereinstimmung der Normen noch nicht Ableitung der einen von der andern bedeutet. Noch weniger aber, als bei einzelnen Rechtssätzen, dürfte dies bei einem grossen, einheitlichen Complex von Rechtsinstituten der Fall sein, wie er uns in dem Organismus der Gilde entgegentritt. Je umfangreicher ein solcher Complex war, um so geringer musste die Neigung sein, ihn dem heimischen Rechtssysteme als einen fremden Bestandtheil einzufügen. Dass aber das Gildewesen in die verschiedensten Seiten des öffentlichen und privaten Lebens eingriff, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Dazu kommt, dass schon im Allgemeinen die Uebernahme fremder Einrichtungen in jener Zeit, um die es sich hier handelt, an sich unwahrscheinlicher ist, als in der Gegenwart. Der Stolz auf das angeborene Recht, welcher auch in dem Princip der Personalität zu Tage tritt, konnte auch die Einführung fremder Institutionen nicht gleichgiltig mit ansehen. Wo eine solche gleichwohl angenommen werden wird, kann dies daher immer nur auf Grund eines zwingenden Beweises geschehen. Es ist zu prüfen, ob dieser im vorliegenden Fall geführt worden ist.

König Knut der Grosse führte eine bedeutende Zahl englischer Geistlicher nach Dänemark, er selbst war, wie sein Bruder Harald, Mitglied der Bruderschaft bei der Christi-Kirche zu Canterbury, einer seiner Ritter, Namens Orc oder Orcy, gründete in England eine Bruderschaft St. Petri, welche an ein Kloster angeschlossen wurde. Dies sind die von Wilda¹⁾ angeführten Thatsachen, welche in Berücksichtigung der früher berührten allgemeinen Gründe und des Umstandes, dass vor Knut dem Grossen Spuren des Gildewesens in Dänemark nicht nachweisbar sind, die Verpflanzung desselben aus England wahrscheinlich machen sollen. Dass diesen Thatsachen ein so grosses Gewicht beigemessen wird, ist zunächst eine Consequenz

¹⁾ Wilda a. a. O. S. 64—66. 69.

der Ansicht, bei der Entstehung oder ersten Entwicklung des Gildewesens hätten die Geistlichkeit und die von ihr vertretenen Ideen eine wesentliche Rolle gespielt. Wenn diese Ansicht durch unsere vorangegangenen Ausführungen erschüttert ist, kann der Umstand, dass ein Freund Knuts eine geistliche Bruderschaft stiftete, ebensowenig die Entstehung der Schutzgilden in Dänemark erklären, wie die Ueberführung der englischen Geistlichen mit derselben etwas zu thun haben kann. Richtig ist, dass die (von Wilda angeführten) Vorschriften der Orcyschen Bruderschaft in den dänischen Schutzgildestatuten Analoga haben. Allein da Orcys Gilde eine rein geistliche war, haben jene Vorschriften nur religiöse Pflichten der Brüder zum Gegenstande. Sie berühren sich demnach nur mit solchen Bestimmungen der dänischen Statuten, welche dem Einflusse der Kirche ihre Aufnahme verdanken und, wie wir sahen, nicht die dem Gilderecht wesentlichen sind. Es ist aber ganz natürlich, dass die Kirche, die überall einheitlich organisirt war und allerdings von Dänemark nach England vielfache Beziehungen hatte, die kirchlichen Bestimmungen der Schutzgildestatuten möglichst gleichmässig mit denjenigen der rein kirchlichen Bruderschaften und auch nach dem Vorbilde derselben zu gestalten suchte. Auch die Thatsache, dass Knut der Grosse in eine geistliche Bruderschaft eintrat, ist, von unserm Standpunkte aus betrachtet, für die vorliegende Frage ohne Bedeutung. Ueberdies ist es zwar richtig, dass vor Knut dem Grossen von dem Gildewesen in Dänemark nichts zu bemerken ist, aber andererseits finden sich doch auch keineswegs zur Zeit jenes Königs oder bald nachher Spuren davon. „Erst zu Anfang des zwölften Jahrhunderts sind Gilden in Dänemark historisch-erweislich vorhanden“ bemerkt Wilda an anderer Stelle¹⁾ mit Recht. Das erste Auftreten einer dänischen Schutzgilde fällt in das Jahr 1130. Die Umstände, welche dieses Auftreten begleiten, deuten darauf hin, dass die Entstehung der betreffenden Gilde, wenn auch nicht im Gegensatz zu dem Königthum, so doch keinesfalls in Anlehnung an dasselbe stattgefunden hat. Denn König Niels wusste damals noch nichts von der Existenz und dem Grundprincip der Schleswiger Gilde. Das beweist zur Genüge die Thatsache, dass er sich in die Stadt wagte, obwohl sein Sohn den Alder-

¹⁾ Wilda a. a. O. S. 70.

mann der dortigen Gilde, den Herzog Knut Lavard, ermordet, er selbst aber durch Zurückberufung des Mörders aus der Verbannung sich zum Mitschuldigen gemacht hatte. Es ist aber gewiss nicht wahrscheinlich, dass ein dänischer König von einer Einrichtung nichts gewusst habe, welche nicht allzulange Zeit vor ihm durch seine Vorgänger ins Leben gerufen wäre. Wir glauben nicht, dass das Gildewesen in Dänemark eingeführt worden ist, sondern wir nehmen an, dass es sich daselbst entwickelt hat. Gerade, dass es so schwer ist, seine Entstehung nachzuweisen, spricht zu Gunsten dieser Annahme. Auch in dem Jugendleben der Völker sind diejenigen Schritte auf dem Wege der Kulturentwicklung deutlicher erkennbar, welche einem positiven Willensakte entspringen sind, als diejenigen, welche vollständig oder beinahe unbewusst gethan wurden. Eine Einführung des Gildewesens in Dänemark durch König Knut würde daher vermuthlich von irgend einer unserer Quellen einmal angedeutet worden sein. Dies um so mehr, als die meisten dieser Quellen von Geistlichen herrühren, welche im Uebrigen die engen Beziehungen Knuts zur Kirche eingehend behandeln und es gewiss nicht verschwiegen hätten, wenn das dänische Gildewesen aus der Initiative des kirchenfreundlichen Knut hervorgegangen wäre. Auch die ganze spätere Geschichte der dänischen Gilden lässt dieselben überall als ein echt nationales Institut erscheinen.¹⁾ Dies spricht ebenfalls gegen Wilda; denn da das Gildewesen an zahlreichen Punkten unzweifelhaft dänisches Recht und unzweifelhaft dänische Sitten berührte, so wäre es sonderbar, wenn es mit diesen so eng verwachsen wäre, dass irgend welche Kennzeichen der künstlichen Aufpfropfung nicht zurückgeblieben sind.

Nach alledem werden wir sagen müssen, dass Wilda die Behauptung, dass das dänische Gildenwesen aus England stamme, nicht bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht hat, dass vielmehr eine erhebliche Anzahl von Wilda nicht berücksichtigter Umstände die einheimische Entstehung der dänischen Gilden vermuthen lässt. Wir haben jetzt weiter nachzuforschen, ob diese Vermuthung sich zu einer Wahrscheinlichkeit erheben lässt.

¹⁾ Dies gilt auch gegenüber der später genauer zu prüfenden Ansicht Hasses, welcher den Einfluss Deutschlands auf die dänische Entwicklung weit überschätzt.

§ 2. Gilde und Blutsbrüderschaft.

Als Wilda seine Theorie von der Entstehung des dänischen Gildewesens entwickelte, war ein ernsthafter Versuch, die schwierige Frage zu beantworten, noch nicht gemacht worden. Kofod Ancher hatte in seiner im Jahre 1780 erschienenen, noch jetzt sehr werthvollen Abhandlung ähnliche Ansichten geäußert, wie Wilda selbst sie hatte, ohne dadurch des letzteren Ausführungen vorzugreifen. Dasselbe gilt von Schlegel, der überdies die Frage nach der Entstehung der dänischen Gilden nur flüchtig streifte.¹⁾ Neben Anchers und Schlegels Bemerkungen hatte Wilda nur noch eine Hypothese zu berücksichtigen, welche bezüglich jener Frage aufgestellt war²⁾, nämlich die, dass die Gilden aus den altgermanischen Blutsbrüderschaften hervorgegangen seien. Hinsichtlich dieser auf Leben und Tod geschlossenen Freundesbündnisse bemerkt Münter³⁾: „Aus diesen Verbrüderungen einzelner Menschen, die der Blutrache immer neuen Antrieb und neue Opfer gaben, wurden allmählich Verbrüderungen von Mehreren zum gegenseitigen Beistande. Nach nordischer und germanischer Sitte konnte aber keine Zusammenkunft stattfinden, keine Berathschlagung gepflogen werden ohne Mahlzeiten und volle Trinkhörner. Die Mahlzeiten nahmen nun einen religiösen Charakter an; denn die Hörner wurden zur Ehre der Götter ausgeleert, und so entstanden allmählich, so weit sich dieser dunkle Gegenstand bis zu seinem Ursprunge verfolgen lässt, die Gilden, die unleugbar älter sind, als die Einführung des Christenthums; denn es geschieht auch der Opfergilden Erwähnung.“ Münter schliesst sich der Vermuthung an, dass die Gilden von Skandinavien aus nach Deutschland gelangt seien: Die christlichen Lehrer hätten zuerst gegen sie geeifert — „die Sachsen mussten bei ihrer Taufe allen Diaboli Gildis entsagen“⁴⁾ —, dann aber habe sie die Kirche

¹⁾ Schlegel Om de gamle Danskes Retssædvaner og Autonomie (Vidensk. Selsk. philos. histor. Afhdl. III s. 283).

²⁾ Die Herleitung von den Gelagen schlechthin (vgl. oben S. 1 ff.) wird hier nicht mehr berücksichtigt.

³⁾ Münter Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen I S. 182.

⁴⁾ Gegen die Beweiskraft dieses Arguments, welches auf einem sprachlichen Irrthum beruht, übrigens aber auch noch bei Winzer (die deutschen

mit Rücksicht auf die private Sicherheit, vielleicht auch auf das Armenwesen in ihren Schutz genommen; „anstatt einer heidnischen Gottheit, unter deren Schutz solche Lokalvereine bisher gestanden hatten, ward nun ein Heiliger Patron der Gilde, und anstatt der Gesundheitens Odins und Thors wurden jetzt die Hörner zur Ehre Gottes und Christi ausgeleert.“

Wilda erklärt sich¹⁾ gegen Münter. Er vermisst den Nachweis, wann und wo die Umbildung der Blutsbrüderschaften in Gilden stattgefunden habe, und eine Erklärung für die Ausdehnung dieser engen Freundschaftsbündnisse einerseits auf eine grosse Zahl von Menschen, andererseits auf die Frauen. Er macht endlich geltend, dass in den historischen Sagen des Nordens Gilden nicht nachgewiesen seien, während man doch, falls sie existirten, häufig hätte Veranlassung haben müssen, ihrer zu gedenken.

Insofern werden wir Wilda unbedenklich zustimmen können, als er Münters Ansicht für nicht genügend begründet erklärt. Die hierauf bezüglichen Bemerkungen Wildas werden uns daher an anderer Stelle²⁾ beschäftigen. Nicht lediglich gegen die Begründung, sondern gerade gegen die Richtigkeit der Münter'schen Hypothese richtet sich nur Wildas letztes Argument. Dieses aber ist nicht zwingend. Freilich Münter irrt, wenn er die Gilden schlechthin als ein nordisches d. h. nordgermanisches Institut bezeichnet. Im Wesentlichen sind die Schutzgilden auf Dänemark einschliesslich des im Mittelalter zu ihm gehörigen Schoonen beschränkt. Eingehende Forschung wird erst feststellen können, inwieweit das Wenige, was wir von norwegischen Gilden wissen, fremde Einflüsse wiederspiegelt. Jedenfalls fällt auch dieses Wenige in eine Zeit, welche nicht mehr in dem Bereich der Sagen liegt. Sagen, welche speciell dänische Verhältnisse behandeln, sind aber bekanntlich überhaupt nicht zahlreich.³⁾ Da sie nicht von Dänen niedergeschrieben sind, kann die Nichterwähnung der Gilden um so weniger auffallen, als auch sie nicht weiter, als etwa bis zu der

Brüderschaften des Mittelalters 1859 S. 6) wiederkehrt, ist das von Hartwig (a. a. O. S. 153) Angeführte zu verwerthen.

¹⁾ Wilda a. a. O. S. 29. 30.

²⁾ Vgl. unten S. 45 ff.

³⁾ Vgl. G. Storm Snorre Sturlassöns historieskrivning s. 65 ff.

Entstehungszeit derselben reichen. Endlich ist zu beachten, dass das Gildenwesen von Anfang an mit der Städtegeschichte in engem Zusammenhange stand¹⁾, dass aber diese letztere nur selten von den Sagen gestreift wird.

An die Stelle des von Wilda erhobenen, u. E. nicht begründeten Einwandes gegen die Münter'sche Theorie müssen wir nun freilich einige andere treten lassen. Unerklärt bleiben von Münter die „Zusammenkünfte.“ Wenn die Gilden lediglich Blutsbrüderschaften mehrerer waren, so erhellt nicht, warum diese Blutsbrüderschaften regelmässige Gelage veranstalteten und nach ihnen sich benannten, während dies bei allen übrigen Blutsbrüderschaften nicht der Fall war. Mit den „Zusammenkünften“ wird daher von Münter bereits ein zweites Element der Gildenentwicklung eingeführt. Dessen ist sich aber Münter nicht klar bewusst. Sonst hätte er nicht aus dem Vorkommen heidnischer Gilden d. h. Opfergelage folgern können, dass die von ihm behandelten Gilden d. h. Schutzgilden „unleugbar“ älter seien, als die Einführung des Christenthums. Auf jene Opfergilden ist aber auch schon die Einsetzung der Heiligen an die Stelle der Götter beim Minnetrinken zurückzuführen²⁾; sie kann daher mit der Stellung der Kirche zu den Schutzgilden nichts zu thun haben. Unerklärt durch Münters Theorie bleibt ferner die gesammte, korporative Gestaltung der Gilde, die unverändert fortbesteht trotz des Eintritts neuer, des Austritts alter Genossen. Unerklärt bleibt schliesslich das Verhältniss der Gilde zur Stadt und zur Stadtverfassung, welches aus den Bestimmungen der Gildestatuten und der Stadtrechte zu erkennen ist und welches zum Theil auch in einem der Landrechte zu Tage tritt. Diese letzteren Bemerkungen richten sich wie gegen Münter, so auch gegen Fant, dessen *dissertatio historica de conviviiis sacris, svt. Gilden, in Svecia*³⁾ von Wilda nicht berücksichtigt worden ist.

¹⁾ Vgl. unten S. 54 ff. (§ 3).

²⁾ S. oben S. 5. 6.

³⁾ Erschienen zu Upsala 1782.

Kemble, welcher (*The Saxons in England II*, p. 310) die angelsächsischen Gilden aus „sworn brotherhoods between man and man, established and fortified upon ‚að and wed‘, oath and pledge“ hervorgegangen sein lässt, hat eine Begründung dieser Ansicht nicht gegeben.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, dass in keinem Falle die Blutsbrüderschaft die einzige Quelle des Gildewesens gewesen sein kann. Ob und in welcher Weise sie ein Element der Gildenentwicklung bildete, wird einer genauen Prüfung bedürfen.

Schon in der älteren Edda finden sich Spuren von einer künstlichen Schaffung eines Bruderschaftsverhältnisses durch Vermischung des Blutes der Betheiligten. In der Lokasenna¹⁾ spricht Loki:

Mantu pat, Öþinn!
er við i ardaga
blendom bloði saman:
ölvi bergia
letztv eigi myndo,
nema ocr veri þaþom borit?

Denkst du daran, Odin!
wie wir beim Anbeginn
Blut zusammen mischten:
Bier zu trinken
liessest du dich nicht bereit finden,
wenn uns beiden nicht vorgesetzt
würde.

in dem Bruchstück der Sigurðarkviða²⁾ Brynhild:

Mantattv Gunnarr!
til gorva þat,
er þit bloði i spor
þaðir rendvt...

Denkst du nicht, Gunnarr,
dessen genau
wie Ihr Blut in die Spur
beide mischtet...

Dieses renna blóði i spor des Gunnar und Sigurð wird von der jüngeren Edda³⁾ durch sverjast i bræðralag (sich in ein Bruderschaftsverhältniss schwören) wiedergegeben, Gunnarr und Högni werden von ihr als eiðsvarar Sigurðar (solche, die dem Sigurð einen Eid geschworen haben) bezeichnet. Die ältere Edda deutet die übliche Form an, die jüngere giebt den üblichen Namen der Handlung. Näheren Aufschluss gewähren die Berichte der Sagen.⁴⁾ Die Gísla saga Súrssonar schildert den Vorgang des sverjast i fóstbræðralag, wie folgt:

Ganga nú út i Eyrarhvolsodda ok rísta þar upp úr jörðu jarðarmen, svo at þaðir endar voro faster i jörðu, ok settu þar undir málaspjót, þat er maðr

Sie gehen nun hinaus auf die Spitze des Eyrarhügels und schneiden aus der Erde einen Erdstreifen auf, so dass beide Enden fest in der Erde blieben,

¹⁾ Locas. v. 9 (Sæmundar Edda hins fróða udg. af S. Bugge S. 115).

²⁾ Brot af Sigurðarkviðu v. 17 (Bugge S. 240).

³⁾ Skáldskaparmál (Ausgabe der jüngeren Edda von Sveinbjörn Egilsson, Reykjavík 1848 S. 75).

⁴⁾ Zum Folgenden vgl. insbesondere J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 118. 119. 192. 193; K. Maurer, Bekehrung d. norw. Stammes Bd. 2

mátte taka hendi sinni til geir-
nagla.¹⁾ Deir skyldu þar fjórir
undir ganga, Þorgrímr, Gísli,
Þorkell ok Vesteinn; ok nú
vekja þeir sér blóð ok láta
renna saman dreyra sín í þeirre
moldu, er upp var skorin und-
an jarðarmeninu²⁾, ok hræra
saman allt, moldina ok blóðit;
enn síðan fellu þeir aller á knè
ok sverja þann eið, at hverr
skal annars hefna sem bróður
síns, ok nefna öll goðin í vitni.

und setzten einen Spiess³⁾ da-
runter, so gross, dass ein Mann
mit seiner Hand an den Ger-
nagel fassen konnte. Die vier
sollten nun darunter gehen,
Þorgrímr, Gísli, Þorkell und
Vesteinn, und nun wecken sie
sich Blut und lassen ihr Blut
zusammen fliessen in die Erde,
welche aufgeschnitten war unten
weg von dem Erdstreifen, und
rühren alles zusammen, die
Erde und das Blut; darnach
aber fielen sie alle auf die Knie
und schwören den Eid, dass
jeder den andern rächen soll,
wie seinen Bruder, und rufen
alle Götter zu Zeugen auf.

Drei Akte sind es, aus denen sich nach dieser Darstellung,
mit der alle übrigen⁴⁾ im Wesentlichen übereinstimmen, der
Formalismus des sverjast í föstbræðralag zusammensetzt: 1) das
Gehen unter den Erdstreifen, 2) das Träufelnlassen des Blutes
in die durch das Emporheben des Rasens entstandene Aus-
höhlung des Bodens und das Vermischen des Blutes mit der
Erde, 3) der Schwur. Die Bedeutung der beiden letztgenannten
Bestandtheile des feierlichen Actes ist klar: Die Blutsvermischung
soll die Blutsgemeinschaft herbeiführen, bez. die Herbeiführung
der Blutsgemeinschaft darstellen. Das solenne Versprechen, dem
die Götter als Zeugen beiwohnen sollen, ist die Form der gegen-

S. 170. 171; K. Maurer „Das Gottesurtheil im altnordischen Rechte“ in
der Germania Bd. 19 S. 139 ff.

¹⁾ Der längere Text der Sage (S. 93 der Ausgabe von Konráð Gís-
lason, Kjöbenhavn 1849) hat: til fals, bis zur Speerhülle (d. h. dem hohlen
Theile, der in die Spitze ausläuft und mittelst des Gernagels am Holz be-
festigt wurde).

²⁾ Der längere Text hat: er upp var skorit jarðarmenit i miðju, wo der
Rasenstreifen in der Mitte ausgeschnitten (genauer: empor geschnitten) war.

³⁾ Ueber málasþjót s. K. Maurer, Bekehrung II S. 170 N. 80 nebst
Citaten. (Vgl. auch Gull-Þóris saga S. 33 N. 6.)

⁴⁾ Vgl. namentlich die bei Grimm a. a. O. citirten Stellen.

seitigen Zusicherung brüderlichen Beistandes. Zweifelhaft ist nur die Bedeutung des Gehens unter den Rasenstreifen.¹⁾ Jacob Grimm erblickt in dieser Handlung „eine Demüthigung des schwörenden Menschen vor der Gottheit²⁾, eine feierliche Reinigung vor der Welt“, Konrad Maurer sieht darin ein Gottesurtheil eigenthümlicher Art, welches dazu bestimmt sei den Eid zu verstärken. Beide Deutungen sind gegeben mit Rücksicht auch auf zwei andere Anwendungsfälle des *ganga undir jarðarmen*, die deswegen ebenfalls ins Auge gefasst werden müssen.

Die *Laxdæla*³⁾ erzählt folgenden Vorfall: Bei einem Schiffbruche, der an der Westküste Islands stattfand, ertranken alle auf dem Schiffe Befindlichen mit Ausnahme eines gewissen Guðmund. Da vier von den Verstorbenen mit einander verwandt sind, so wird Guðmunds Aussage über die Aufeinanderfolge, in der sie gestorben sind, den Ausschlag geben, ob Þorkell trefill oder die Verwandten des mitverstorbenen Þórarin die ganze Erbschaft erlangen sollen. Þorkell versichert sich Guðmunds und lernt ihm die für ihn selbst günstige Aussage ein. Darauf verlangt er in Gegenwart zahlreicher Leute von ihm, dass er den Hergang bei dem Schiffbruche erzähle. Guðmundr trägt das Verabredete vor. Þorkell und seine Anhänger verbreiten die Nachricht, dass Guðmundr zu Þorkels Gunsten ausgesagt habe. Früher aber d. h. in der Zeit, die zwischen Guðmunds Ankunft und seiner Verabredung mit Þorkel gelegen, hatte jener seinen Bericht etwas anders erstattet.

<p>Nú þótti þeim frændum Þórarins nockut efanlig sjá saga, ok kölludust þeir ei mundu trúnat á leggja raunarlaust, ok töldu þeir sér fé hálf vid</p>	<p>Nun schien diese Erzählung den Verwandten Þórarins etwas zweifelhaft, und sie erklärten nicht geneigt zu sein, ihr ohne weiteres Glauben zu schenken,</p>
--	--

¹⁾ Der Verfasser der einzigen uns bekannten Monographie über die Blutsbrüderschaft, Johannes Hermansson, folgert (in seiner *diss. de amicitia devota veter. Hyperboreorum vulgo Fostbræðralag* Upsala 1721 p. 24 ff.) aus den Worten des Torfæus „subitoque cespite in fornicis modum erecto hastæque pro fulcro subnixo contrahebant“: *tumulum erectum fuisse, ut in eo, tanquam loco editiori eo auspiciatius foedus iceretur idemque in perpetuam rei memoriam duraret!!*

²⁾ Aehnlich auch N. M. Petersen, *Danmarks Historie i Hedenold* III 455.

³⁾ *Laxdæla* c. 18 (p. 56—61 der Kopenhagener Ausgabe von 1826).

Þorkel, en Þorkell þykist einn eiga ok bad gera til skírslu at síð þeirra. Þat var þár skírsla í þat mund at ganga skyldi undir jardarmen, þar er torfa var ristin or velli, skyldu endarnir torfunar vera fastir í vellinum, en sá madr er skírsluna skyldi fram flytja, skyldi þar ganga undir Ecki þóttust heidnir menn minna eiga í ábyrgd, þá er slíka luti skyldi fremja, en nú þykjast eiga kristnir menn, þá er skírslur eru gervar. Þá vard sá skírr, er undir jardarmen geck, ef torfan féll ei á hann.

und sie verlangten für sich das Vermögen mit Þorkel zu theilen, Þorkell aber gedachte es allein zu erlangen und verlangte die Vornahme eines Gottesurtheils nach ihrem Brauche. Das war damals Gottesurtheil in der Weise, dass man unter einen Erdstreifen gehen sollte, da wo Rasen aus dem Boden geschnitten war, die Enden des Rasenstreifens sollten fest in der Erde sein, der Mann aber, der das Gottesurtheil herbeiführen sollte, sollte darunter gehen Nicht glaubten die Heiden eine geringere Gewähr zu haben, wenn solche Probe angestellt werden sollte, als jetzt die Christen zu haben glauben, wenn Gottesurtheile herbeigeführt sind. Da wurde der gereinigt (term. techn. = dessen Unschuld bewiesen), der unter den Erdstreifen ging, wenn der Rasen nicht auf ihn fiel.

Þorkell, welcher gegen die Gerechtigkeit seiner Sache begründete Bedenken hegt, ist zwar gläubig genug, um darnach eine ungünstige Entscheidung durch das Gottesurtheil zu erwarten, aber nicht gläubig genug, um sich selbst unlauterer Einwirkung auf den Ausfall der Probe zu enthalten. Auf seine Veranlassung beginnen zwei Männer eine Scheinrauferei. In dem Augenblick, wo derjenige, welcher das Gottesurtheil herbeiführen soll (sá er skírsluna skyldi af höndum inna) unter den Erdstreifen gekommen ist (jamskjótt sem hann var kominn undir jardarmenit), drängen sie sich an den Rasenbogen (torfubugi) und bringen ihm zum Einstürzen. Die Streitenden werden mit leichter Mühe auseinander gebracht. Þorkell aber und sein Anhang erklären, das Gottesurtheil würde gelungen sein, wenn dies nicht gewaltsam verhindert worden wäre, und (was immer-

hin noch sonderbar genug ist) Þorkell bleibt in dem Rechtsstreite der Sieger.

In ganz anderer Anwendung begegnet uns das *ganga undir jarðarmen* in der *Vatnsdæla*.¹⁾ Bei einem Hochzeitsgelage hat Jökull den Berg mit dem Schwerthefte geschlagen. Jökuls Bruder Þorsteinn bietet Geldbusse in solcher Höhe, dass Bergr grosse Ehre davon hätte.²⁾ Bergr erklärt aber, er brauche kein Geld und werde selbst Rache nehmen.

Bergr lýsti högginu til Húnavatnsþings ok bjó þangat til málit. Síðan kvómu menn til þings ok leituðu um sættir. Bergr kvaðst eigi mundu fóbætr taka ok því at eins sættast, at Jökull gangi undir (III) jarðarmen, sem þar var síðr eptir stórar afgerðir ok sýna svá lítileti við mik. Jökull kvað fyrr mundu hann tröll taka en hann lýti honum svá. Þorsteinn kvað þetta vera álita mál, ok mun ek ganga undir jarðarmenit. Bergr kvað þá goldit. Hit fyrsta jarðarmen tók í öxl, annat í bróklinda, þriðja í mitt lær. Þá gékk þorsteinn undir hit fyrsta. Bergr mælti þá: svínbeygða ek nú þann, sem æztr var af Vatnsdælum. Þorsteinn svarar: þetta þurfir þú eigi at mæla, en þat mun fyrst í

Bergr verkündete den Schlag zum Húnavatnsþing und machte dort die Sache anhängig. Darauf versammelte man sich zum Thing, und man suchte einen Vergleich zu stiften. Bergr erklärte Geldbussen nicht nehmen zu wollen und nur daraufhin sich zu vergleichen, dass Jökull ginge unter (drei) Erdstreifen, wie es damals Sitte war nach grossen Delicten „und so sich vor mir demüthige.“ Jökull sagte, eher sollte ihn der Teufel holen, als er sich vor jenem so erniedrige. Þorsteinn sagte, es sei doch eine Sache, die man sich überlegen könne, und „bin ich bereit unter den Erdstreifen zu gehen.“ Bergr sagte, dann sei gebüsst. Der erste Erdstreifen reichte bis an die Achsel, der zweite bis an den Gürtel, der

¹⁾ *Vatnsdæla* c. 33 (in den *Fornsögur* herausgeg. von Guðbrand Vigfússon u. Th. Möbius Leipzig 1860 S. 53). Vgl. auch den kurzen Bericht der *Melabók* ebendaselbst S. 193³³, 194^{1 3} (in den *Íslendinga sögur* Bd. I S. 139).

²⁾ Da durch die Busse die Rache abgewendet wird, enthält die Bewilligung einer hohen Busse das Zugeständniss, dass der Zahlende auf ein friedliches Verhältniss zu dem Empfänger Gewicht legt. Insofern ist jene Bewilligung nicht nur ein Gewinn, sondern auch eine Ehre, obwohl im Allgemeinen diese Seite in den Quellen nicht hervortritt.

mót koma þessum orðum, at ek mun eigi ganga undir fleiri

dritte bis an die Mitte des Schenkels. Da ging Þorsteinn unter den ersten. Bergr sprach: In den Staub gebeugt habe ich nun den, der der erste war von den Vatnsthälern. Þorsteinn erwidert: Das hättest du nicht zu sagen brauchen, denn das ist zunächst die Entgegnung auf diese Worte, dass ich nicht unter mehr (Erdstreifen) gehen will

Das Verhältniss, in welchem diese drei Anwendungsfälle des *ganga undir jarðarmen*¹⁾ zu einander stehen, kann unter der Voraussetzung einheitlichen Ursprungs dieses Brauches ein doppeltes sein: Entweder das Gehen unter den Rasenstreifen ist auf alle drei Fälle gleichmässig angewendet, indem es überall auf demselben Gedanken beruht und demselben Zwecke dient, oder es ist seine Anwendung nicht in allen Fällen eine ursprüngliche, daher auch seine Bedeutung nicht nothwendig immer dieselbe. Die erstere dieser beiden Möglichkeiten sucht Konrad Maurer als wirklich nachzuweisen, Jakob Grimm für zwei der erwähnten Fälle (Blutsbrüderschaft und Bussleistung). Wir würden an dieser Stelle das Verhältniss der drei Anwendungsfälle zu einander nicht zu erörtern haben, wenn dasselbe nicht für das Verständniss jedes einzelnen von ihnen unmittelbar von Bedeutung wäre.

Die Idee der Demüthigung vor der Gottheit, der feierlichen Reinigung vor der Welt, welche nach Grimm's Ansicht dem *ganga undir jarðarmen* zu Grunde liegt, hat zur Folge, dass dasselbe auch durch den Kläger von dem schuldigen Beklagten vor Gericht erzwungen werden könne. Das soll aus der Erzählung der *Vatnsdæla* hervorgehen. Unrichtig hieran ist zunächst die Annahme, dass in diesem Falle das Gehen unter den Rasenstreifen erzwungen worden sei. Vielmehr hatte Bergr dasselbe nur als den Modus der Busse bezeichnet, und gerade der eigentliche Schuldige Jökull war nicht darauf eingegangen.

¹⁾ Auch die *Njála* gedenkt bekanntlich dieser Formalität. Vgl. aber darüber unten S. 35.

Nicht von ihm (dem „schuldigen Beklagten“), sondern von seinem Bruder wird die Handlung vorgenommen. Den Zweck einer Reinigung vor der Welt verfolgt sie nicht. Þorsteinn hatte sich überhaupt nicht zu reinigen, und Jökull verweigerte den Gang unter den Rasen. Auch eine Demüthigung vor der Gottheit seitens des nur mittelbar an der ganzen Angelegenheit beteiligten Þorsteinn ist nicht recht verständlich. Endlich kann Grimm darin nicht beigestimmt werden, dass er ähnlich, wie vor ihm P. E. Müller¹⁾, aus dem hier Erzählten ohne Weiteres nicht nur einen allgemeinen Brauch, sondern sogar ein Rechtsinstitut macht. Die blossen Worte des Sagenschreibers „wie es damals Sitte war“ reichen zur Begründung dieser Annahme nicht aus.

Die Verwendung des *ganga undir jarðarmen* zur Erlangung eines Gottesurtheils knüpft bei Grimm nur lose an die anderen Fälle an: „Der Rasen konnte losbrechen und den darunter Stehenden beschädigen, insofern war es gefährlich und einem Gottesurtheil zu vergleichen.“ Aber doch nicht alles, was gefährlich war und (deshalb schon?) einem Gottesurtheil verglichen werden konnte, wurde thatsächlich zur Erlangung eines solchen benutzt. Gerade darüber suchen wir Aufschluss, warum das Gottesurtheil eben durch das Gehen unter den Erdstreifen gewonnen wurde, welches doch an und für sich betrachtet nicht gerade das nächstliegende Mittel zur Erforschung des Willens der Götter gewesen zu sein scheint.

Maurer dringt tiefer, als Grimm es gethan. Das Gehen unter den Rasenstreifen, sagt er, ist eine eigenthümliche Art der Bestärkung eines zuvor abgelegten Eides und zwar eben so wohl eines assertorischen, wie eines promissorischen: eines assertorischen beim Zeugeneid der *Laxdæla*, eines promissorischen beim *tryggðar-* oder (wahrscheinlicher) *jafnaðareid* der *Vatnsdæla* und beim Treueeid im Falle der Eingehung einer Blutsbrüderschaft. In allen Fällen ist also nach Maurer der Eid die Hauptsache, das *ganga undir jarðarmen* nur da, um ihn zu bestärken. Der Gang unter den Rasenstreifen ist von Bedeutung nur in Beziehung auf den Eid, selbständigen Gehalt hat er nicht.

Dieser Auffassung gegenüber muss es befremden, dass weder die *Laxdæla* den Zeugeneid, noch die *Vatnsdæla* den *jafnaðar-Eid*

¹⁾ In einem Anhang zur *Laxdæla* in der Kopenhägener Ausgabe von 1826 S. 396.

erwähnt. Das Bestärkungsmittel findet eingehende Beschreibung, der zu bestärkende Eid aber keine Berücksichtigung. Dieses sonderbare Verfahren lässt sich auch nicht etwa dadurch rechtfertigen, dass der Eid als selbstverständlich unerwähnt bleiben konnte, während das ganga u. j. nicht mehr allgemein bekannt war und überdies zu einer interessanten Schilderung Gelegenheit gab. Die Darstellung der Laxdæla lässt vielmehr vermuthen, dass in ihrem Falle das Gehen unter den Rasenstreifen mit einem Eide nichts zu thun hatte. Es kann dahin gestellt bleiben, ob zu der Zeit, welcher der von jener Sage geschilderte Vorgang angehört, überhaupt die Beeidigung der Zeugenaussage auf Island bereits üblich war. Zuvörderst muss darauf hingewiesen werden, dass aus der ganzen Darstellung nicht hervorgeht, wer eigentlich unter den Rasenstreifen ging, ob Þorkell oder Guðmundr. Darüber scheint sich der Sagenschreiber selbst nicht klar gewesen zu sein. Während er im ganzen Verlauf der Erzählung sich der Personennamen bedient, spricht er bei der Vornahme des Gottesurtheils selbst nur von dem, der dasselbe gewinnen sollte. Innerlich wahrscheinlich ist es nicht, dass dies Guðmundr war. Das Gottesurtheil wird auf Þorkells Antrag vorgenommen; dasselbe entscheidet endgiltig über den Rechtsstreit. Die Aussage Guðmunds ist als unglaublich¹⁾ verworfen, es erhellt überhaupt nicht, dass sie mehr als eine privatim, wenn auch vor vielen Zeugen gethane Aeussderung war; von einem wirklichen Gerichtsverfahren wird nichts gesagt, es scheint sich vielmehr um eine nicht prozessualische Erledigung der Sache zu handeln. Aus anderen Quellenzeugnissen ist uns ein Gottesurtheil, welches ausschliesslich über die Richtigkeit einer eidlichen Zeugenaussage von dem Zeugen selbst herbeigeführt werden soll, nicht bekannt. Eine Erklärung, aus welchem Grunde das ganga undir jarðarmen zur Erlangung eines Gottesurtheils geeignet schien, ist von Maurer nicht gegeben. Obwohl wir die Möglichkeit einer anderen Auffassung zugeben müssen, halten wir es doch nicht für wahrscheinlich, dass das Gehen unter

¹⁾ Will man die Worte pressen, so lässt sich hiergegen einwenden: die Erben Þóraríns haben erklärt den Worten Guðmunds raunarlaust nicht glauben zu wollen. Lediglich als raun (Probe, Prüfung) seiner Aussage ist das Gottesurtheil aufzufassen. Indessen würde sich auch daraus die Vornahme der erforderlichen Handlung durch ihn selbst noch nicht mit Nothwendigkeit ergeben.

den Erdstreifen in dem Berichte der Laxdæla nur als Bestärkungsmittel eines Zeugeneides gemeint sei.

Klarer liegt die Sache in dem von der Vatnsdæla mitgetheilten Falle, in welchem Maurer an einen ebenfalls stillschweigend vorausgesetzten jafnaðar-Eid denkt. Der Inhalt eines solchen „Gleichheits-Eides“¹⁾ ist bekanntlich der, dass unter Ableistung desselben, wer ein bestimmtes Delict büsst, erklärt, dass, falls ein gleiches Delict von dem Verletzten gegen ihn selbst begangen wäre, er sich mit gleicher Busse zufrieden geben würde. Der Zweck des Rechtsinstitutes ist dem Busseleistenden die Möglichkeit zu benehmen, späterhin dem Empfänger aus der Annahme etwa einen Vorwurf zu machen.²⁾ Dem Schwörenden gereicht die Leistung des Gleichheitseides selbstverständlich nicht zur Schande, da sie ja nur seine Bereitwilligkeit bekundet, gleiche Thaten gleich zu beurtheilen. Wenn wir all dies im Auge behalten, sehen wir sogleich, dass in der früher mitgetheilten Stelle der Vatnsdæla unmöglich ein von Þorstein geleisteter Gleichheitseid subintelligirt werden kann. Þorsteinn, welcher unter den Rasenstreifen schreitet, ist nicht der zur Bussleistung Verpflichtete, kann also auch nicht den Gleichheitseid schwören. An eine etwaige Vertretung seines Bruders in diesem Eide ist um so weniger zu denken, als Jökull die Zumuthung, unter den Rasen zu gehen, entrüstet zurückweist. Dazu hätte er keinen Grund, wenn von ihm damit nur die Bestärkung des Gleichheitseides verlangt worden wäre. Ebenso wenig aber konnte Bergr Veranlassung dazu und Interesse daran haben, diese Bestärkung dem Jökul schwer zu machen, indem er sie von vornherein für eine Form der Demüthigung (*sýna svá lítilæti við mik*) erklärte; an der Leistung, somit auch an einer besonders verstärkten Leistung des Gleichheitseides ist ja nur der Busseempfänger interessirt. Das gewichtigste Moment aber ist: Der Gleichheitseid setzt begrifflich eine neben ihm geleistete oder zu leistende Busse voraus, in dem Falle der Vatnsdæla aber besteht die zu leistende Busse

¹⁾ Vgl. über ihn namentlich Schlegel in *Det skandinaviske Litteraturselskabs Skrifter* Bd. XVII S. 331 ff.

Ferner von Amira, *Altnorweg. Vollstreckungsverfahren*. S. 64. 65; von Amira, *Altschwed. Obligationenrecht* S. 712.

Auch Steenstrup, *Danelag* (Kjbnhvn 1882) S. 316—318.

²⁾ Aehnlich Schlegel a. a. O. S. 345.

gerade in dem *ganga undir jarðarmen*. Letzteres kann daher unmöglich die Bestärkung eines *jafnaðar-Eides* zum Zwecke haben.

Die Beobachtung, dass der von Grimm und Maurer eingeschlagene Weg der Forschung zu einem befriedigenden Ergebniss nicht geführt hat, lässt den Versuch angebracht erscheinen, den anderen Pfad zu betreten, welcher bereits früher¹⁾ jenem gegenüber abgegrenzt wurde. Wir wollen zunächst nicht nach einer allgemeinen, für alle Fälle passenden Erklärung des *ganga undir jarðarmen* fragen, sondern dasselbe speciell bei dem uns besonders interessirenden *sverjast í bræðralag* ins Auge fassen. Grimms und Maurers Erklärungen sind für diesen Fall an sich sehr wohl denkbar, wenn sie auch über den Grund der Formalität keinen Aufschluss gewähren. Gegen Maurer wäre nur etwa als auffällig hervorzuheben, dass der Eid auf das Gehen unter den Rasenstreifen folgt.²⁾ Er wird sogar erst nach der Blutsvermischung und zwar augenscheinlich von den noch in der Grube Stehenden geleistet. Es ist aber nicht ersichtlich, warum das Gehen unter den Rasenstreifen schon vor der Blutsvermischung stattfindet, wenn dasselbe nur den bestärkenden Formalismus der Eidesleistung bilden soll. Ausgeschlossen erscheint jedenfalls, dass diese Bestärkung in der Gewinnung eines Gottes-

¹⁾ Vgl. oben S. 26.

²⁾ Die Worte der *Fóstbræðra saga* c. 2 (Konrad Gislasons Ausg. S. 6):

<p>þá skyldu þeir <i>ganga</i> under 3 jarð- armen, ok var þat eiðr þeira</p>	<p>Da sollten sie unter drei Rasen- streifen gehen, und war das ihr Eid</p>
<p>würden u. E. weniger Maurers Ansicht bestätigen, als bedeuten, dass eine Eidesleistung nicht stattfand, sondern für die Heiden (als heidnisch gibt auch die <i>Fóstbræðra saga</i> den ganzen Brauch aus) durch das Gehen unter die Erdstreifen ersetzt wurde. Dafür spricht auch die Ausdrucksweise der <i>saga Egils ok Ásmundar</i> e. 6 (Fornald. sög. Nordrl. III. S. 376):</p>	

<p>vökva sér síðan blóð ok létu renna saman, héldu menn þat þá eiða.</p>	<p>sie (sc. Aran und Asmund) wecken sich darauf Blut und liessen es zu- samen fließen, das hielten die Leute damals für Eide.</p>
--	---

Ausgeschlossen ist wohl die Annahme, dass in der *Fóstbræðrasaga* die Worte „var þat eiðr þeirra“ auf die vorangegangenen

<p>settu þat lögmál sín í milli, at sá skyldi annars hefna, er lengr lifði,</p>	<p>bestimmten das unter einander, dass der den andern rächen sollte, der länger lebte,</p>
---	--

zu beziehen sind und nur bedeuten: „und das beschworen sie.“

urtheils in der Art des von der Laxdæla erwähnten bestanden habe. Der Gedanke, dass das Nichteinstürzen des Erdbogens die Zustimmung, das Zusammenfallen aber die Missbilligung der Götter bedeutet habe, kann jedenfalls nicht auf die Form der Eidesleistung eingewirkt haben. Denn da der Eid ein durchaus freiwillig eingegangenes Bündniss nur für die Zukunft festigen sollte, hätte die Erlangung eines Gottesurtheils doch nicht mehr als die Aufrichtigkeit der Schwörenden feststellen können. Dessen aber bedurfte es augenscheinlich nicht. In der That sehen wir bei näherer Betrachtung der Schilderung der Gísla saga¹⁾, dass dieselbe in einem nicht unwesentlichen Punkte von der der Laxdæla abweicht: Die letztere spricht nicht davon, dass die emporgehobenen Rasenstreifen gestützt worden wären, während die erstere dies vorschreibt und in alterthümlicher Weise die Länge des dazu zu verwendenden Speeres normirt. Bei Eingehung einer Blutsbrüderschaft soll daher nicht die Gottheit durch das Einfallen- oder Nichteinfallenlassen des Rasens ihren Willen zu erkennen geben, sondern es werden von vornherein Vorsichtsmassregeln getroffen, um dieses Einfallen zu verhindern.

Es ist zwar möglich, dass das *ganga undir jarðarmen* im Formalismus des *sverjast í bræðralag* zu dem Eide in einer bisher nicht aufgeklärten Beziehung steht, aber es ist nicht nothwendig. Nach dem Berichte der Gíslisaga geht das Schreiten unter den Erdstreifen der Blutvermischung eben so voran, wie der Eidesleistung. Die *Þorsteins saga Víkingssonar* nennt zwar zuerst das Wecken des Blutes²⁾, sie ist indessen weniger zuverlässig und schildert speciell die Eingehung der Blutsbrüderschaft weniger ausführlich: Die Vermischung des Blutes erwähnt sie gar nicht, obwohl gerade sie von besonderer Wichtigkeit ist.

Das *ganga undir jarðarmen* ist der erste der drei Akte, welche den Formalismus des *sverjast í fóstbræðralag* bilden. Die beiden anderen Akte beziehen sich unmittelbar auf den Inhalt der Eingehung einer Blutsbrüderschaft. Der Eid enthält das Versprechen der Schwörenden, einander künftighin als Brüder

¹⁾ Vgl. oben Seite 21. 22.

²⁾ Þorst. s. Víkgsnr. c. 21 (Fornaldár sögur Nordrlanda II S. 445):
 þeir vöktu sér blóð í lófum ok gengu undir jarðarmen ok sóru þar eiða ... | sie weckten sich Blut in den Handflächen und gingen unter Erdstreifen und schworen dort Eide ...

oder wie Brüder behandeln zu wollen. Der Eid zieht die Consequenz aus der Eingehung des Bruderschaftsverhältnisses, er ist nicht selbst die Grundlage für das letztere. Diese muss vielmehr in der Blutvermischung gesucht werden, welche unmittelbar dazu bestimmt ist, die Gemeinschaft des Blutes, welche den Brüdern von Natur eigen ist, für die künstlich zu Brüdern Werdenden künstlich darzustellen. Aber nicht nur das Blut des einen wird vermischt mit dem Blute des andern, sondern beider¹⁾ Blut fiesst in die Erdgrube und wird dort auch mit der Erde vermischt. „Sie rühren alles zusammen, die Erde und das Blut.“ Soll nun die Mischung der Blutstropfen die Gemeinschaft des Blutes als Grundlage des Bruderschaftsverhältnisses versinnbildlichen, so kann die Mischung des Blutes mit der Erde nur die Bedeutung haben, jene Gemeinschaft zu erklären als die Folge der Abstammung von einer gemeinsamen Mutter. Die Erde ist die höhere Einheit, auf welche alle Menschen ihren Ursprung zurückführen können, wie Söhne auf ihre Mutter. Von der Verehrung der Erde als Mutter bei germanischen Stämmen berichtet ja schon Tacitus. In unserm Zusammenhange ist von besonderer Wichtigkeit die schon von Grimm²⁾ hervorgehobene Wendung *falla í móðurætt* (in das Muttergeschlecht fallen) für „sterben“; sie beruht unmittelbar auf der Vorstellung einer Abstammung der Menschen von der Erde, zu welcher sie im Tode wieder zurückkehren.

Die Blutsgemeinschaft, welche zwischen zwei Brüdern besteht, ist die physiologische Folge ihrer ursprünglichen Eigenschaft als Theile eines und desselben Leibes. Nirgends wird die Blutsgemeinschaft ein so starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit erzeugen, wie bei Zwillingsbrüdern. Eine künstlich zu schaffende Blutsgemeinschaft würde daher die deutlichste Erklärung finden, wenn die künftigen Blutsbrüder zeitweise auch äusserlich als Theile derselben Mutter erscheinen könnten. Dies herbeizuführen ist u. E. der Zweck des *ganga undir jarduarmen*. Dafür spricht namentlich auch die ausdrückliche Vorschrift, der Rasen solle in der Weise emporgehoben werden, dass beide Enden in der Erde fest haften blieben:

¹⁾ Die *Gísla saga* spricht von der Eingehung der Blutsbruderschaft unter vier Männern. Für die Erklärung der Symbolik ist die Zahl natürlich irrelevant.

²⁾ Deutsche Mythologie (3. Ausg.) S. 608.

rista skyldi 3 torfur ór jörðu, langar; þeira endar skyldu aller fastir í jörðu	Drei Streifen sollte man aus der Erde ritzen, lange; ihre Enden sollten alle in der Erde fest sein
---	--

schreibt die *Fóstbræðrasaga* vor, und auch die *Gísla saga* erwähnt besonders, dass dies so geschehen sei. Das kann nur so erklärt werden, dass der Erdstreifen fortdauernd einen Theil der Erde bilden sollte; seine Zugehörigkeit zu ihr bildete die Voraussetzung dafür, dass die, welche unter ihn getreten waren, wirklich sich im Schosse der Erde befanden, deshalb durfte diese Zugehörigkeit nicht unterbrochen werden.¹⁾

In der angedeuteten Art verstanden, stimmt das Gehen unter den Erdstreifen vortrefflich zu den übrigen die Eingehung der Blutsbrüderschaft begleitenden Formalitäten. Andererseits ist klar, dass wir nun darauf verzichten müssen, für alle Anwendungsfälle des *ganga undir jarðarmen* demselben die gleiche Bedeutung zuzuschreiben. Bei der Eigenthümlichkeit des ganzen Brauches wird aber eine selbständige Entstehung in den verschiedenen Fällen nicht angenommen werden können. Es bleibt demnach nur die Möglichkeit übrig, dass der bei der Blutsbrüderschaft entwickelte Gebrauch nachträglich erst anderen Zwecken dienstbar gemacht wurde. Bezüglich des Gottesurtheils kann man sich dies in folgender Weise denken: Bei Eingehung einer Blutsbrüderschaft wurden die Götter zu Zeugen angerufen. Oft genug mochte es vorkommen, dass trotz der getroffenen Vorsichtsmassregeln (der Aufrichtung des *málaspjóts*) der Rasenbogen während der Ceremonie zusammenstürzte.²⁾ Die Vorstellung, dass sich darin die Missbilligung des neuen Bundes

¹⁾ Eine andere Frage, welche hier wenigstens aufgeworfen werden soll, ist die, wie das von der *Gíslasaga* Mitgetheilte thatsächlich vor sich ging. Die Bemerkung über die Länge des *málaspjót* zeigt, dass von dem Boden der Grube bis zu der Spitze des Rasenbogens eine Entfernung von etwa zehn Fuss lang war. Nehmen wir nun auch an, dass sieben Fuss hiervon auf den Theil von dem tiefsten Punkte bis zur Erdoberfläche kamen, so musste noch immer der Rasenstreifen bis zur Höhe von drei Fuss emporgehoben werden, also selbst erheblich länger als drei Fuss sein. Nur unter der Voraussetzung des sehr starken Aneinanderhaftens der Rasentheilchen wird ein Emporrichten des Rasenbogens ohne Zerreißen desselben gedacht werden können.

²⁾ Man braucht nicht eben mit Grimm (R.-A. S. 119) an eine Beschädigung des darunter Stehenden zu denken.

oder überhaupt die Aeusserung einer feindlichen Gesinnung durch die Gottheit zeige, lag nahe, und von ihr aus war nur noch ein geringer Schritt erforderlich, um zu der Verwendung des Unterdens-Rasen-Gehens behufs Gewinnung eines Gottesurtheils zu gelangen.¹⁾

Sich vor einem andern zu beugen, galt altgermanischer Anschauung für entehrend. Einen Beleg dafür enthält schon die jüngere Edda.²⁾ Als Hrólfr kraki auf der Flucht von König Adils fast erreicht war, warf er ihm den Ring Sviagris vor die Füsse und forderte ihn auf, den als Geschenk anzunehmen. König Adils hob den Ring mit der Speerspitze auf.³⁾

Þá veyk Hrólfr kraki apr ok sá, er hann laut niðr; þá mælti hann: svínbeygt hefi ek nú þann, er rikastr er með Svíum.

Da wandte sich Rolf Krake um und sah, wie er sich niederbückte⁴⁾; da rief er: In den Staub gebeugt habe ich nun den, der der mächtigste ist unter den Schweden.

In geradezu frappirender Uebereinstimmung hiermit sagt Bergr, wie wir sahen⁵⁾, als er den Þorstein unter dem Rasenstreifen erblickt: svínbeygda ek nú þann, sem æztr var af Vatnsdælum. Das beygja des einen durch den andern ist es, worauf es ankommt. Das ganga undir jardarmen ist nur eine besonders deutliche und solenne Form des Sichbeugens, ganz ähnlich dem Gehen unter das Joch bei den Römern. Das Sichbeugen hatte

¹⁾ Hierbei wurden vielleicht zuerst die drei Erdstreifen aufgeschnitten, da es zu leicht und ohne göttliche Einwirkung möglich gewesen wäre, unter einem Bogen hindurchzugehen, ohne dass derselbe einfiel. Von dem Gottesurtheil scheint dann eine Rückwirkung auf die Eingehung der Blutsbrüderschaft ausgeübt und scheinen in Folge dessen auch bei ihr an die Stelle des ursprünglichen einen drei Rasenstreifen getreten zu sein. Dies dürfte das Verhältniss der in diesem Punkte abweichenden Angaben der Gísla saga und der Fóstbræðrasaga sein.

²⁾ Skáldskaparmál p. 83 der Ausgabe von Sveinbjörn Egilsson; ebenso Hrólfs saga kraka c. 45 (Fornald. sög. Nordrl. I p. 93).

³⁾ Vgl. hierzu J. Grimm, Ueber Schenken und Geben S. 21 des Separatabdrucks (aus d. Abhandl. d. Berlin. Akad. d. Wiss. v. 1848).

⁴⁾ Die Rolfssage bemerkt noch besonders:

beygist nú mjök á hestinum, er hann stakk niðr spjótinu i buginn á hringnum

er beugte sich nun sehr auf dem Pferde, als er mit dem Speere herunter stach in die Biegung am Ringe.

⁵⁾ Vgl. oben S. 25. 26.

naturgemäss da nichts Erniedrigendes, wo es nicht geschah vor einem andern und auf Verlangen eines andern. Das ganga u. j. darf desshalb weder bei der Eingehung der Blutsbrüderschaft, noch bei der Gewinnung des Gottesurtheils als Ausdruck einer sich demüthigenden oder gar sich erniedrigenden Gesinnung verstanden werden.¹⁾ Indessen seine Form war eine solche, dass es unter anderen Umständen sehr wohl zu solchem Ausdruck verwendet werden konnte. Wie das Sichbeugen schlechthin, so galt auch das Sichbeugen in Gestalt des Gehens unter den Rasenstreifen nur da als ein Sichdemüthigen, wo es vor einem andern und auf Verlangen eines andern geschah. Die Eingehung der Blutsbrüderschaft und die Erklärung, sich zu demüthigen, bedienen sich beide der Ceremonie des ganga u. j. Aber die Gleichheit der Form beruht nicht auf der Gleichheit und spricht desshalb nicht für die Gleichheit der Idee, welche in ihr zu Tage tritt.

Das Ergebniss der vorangegangenen Untersuchung ist, dass das Ceremoniell, welches die Eingehung der Blutsbrüderschaft begleitet, in allen seinen Theilen der symbolischen Darstellung eines werdenden Bruderschaftsverhältnisses gewidmet ist. Gerade insofern ist eine genaue Prüfung jenes Ceremoniells unentbehrlich, als sie den Beweis liefert für die Behauptung, dass der Gedanke einer künstlichen Schaffung eines dem brüderlichen ähnlichen Verhältnisses ein ursprünglich germanischer, nicht erst durch das Christenthum eingeführter ist. Eben die Ceremonien, welche diesen Gedanken bei Eingehung der Blutsbrüderschaft wiedergeben, werden in den Quellen als der heidnischen Zeit ent-

¹⁾ Allerdings die Njala (Kopenhagener Textausgabe von 1875 Seite 236 55. 56) erblickt in dem ganga undir jarðarmen an und für sich eine schimpfliche Handlung. Skarphjæðinn wirft dem Skapti Þóroddsson vor: keyptir þú at þrælum at rista upp | du liessest Sklaven für Geld Rasen- jarðarmen ok skreitt þú þar undir | streifen aufrichten und schrittst bei um nóttina. | Nacht darunter.

In dieser Gestalt kann aber der Vorwurf nicht am Anfang des elften Jahrhunderts erhoben und verstanden worden sein. Er lässt sich nur aus der Auffassung einer Zeit erklären, die von dem ganga u. j. nicht mehr oder nicht viel mehr wusste, als dass es ein heidnischer Brauch sei, der sich nicht mehr an das Tageslicht wagte. Auch dieser Passus der Sage bestätigt daher das Resultat der Untersuchung von Lehmann und Schnorr von Carolsfeld (die Njálssage Berlin 1883).

stammend bezeichnet. In höchst charakteristischer Weise leitet die *Fóstbræðrasaga* ihre Beschreibung des sverjast í fóstbræðralag ein mit den Worten:

En þó at þá veri menn kristnir kallaðer, þá var þó í þann tíð ung kristni ok mjök vanger, svá at margir gneistar heiðninnar voro þó þá eptir.

Aber obwohl damals die Männer Christen genannt wurden, so war doch in jener Zeit das Christenthum noch jung und unvollkommen, so dass doch noch viele einzelne Ueberreste (eigentlich: Funken) des Heidenthums vorhanden waren.

Auch die Auffassung des Verfassers der *Njála*¹⁾ wird in diesem Zusammenhang bedeutungsvoll. Von Gewicht ist ferner der Umstand, dass mit der Einführung des Christenthums der alte Brauch verschwand.²⁾ Es blieb nur einer von den drei Theilen der Ceremonie zurück und zwar naturgemäss derjenige, welcher auch als ein christlicher angesehen werden konnte, die Eidesleistung. Um bei ihr den heidnischen Ursprung zu verwischen, bedurfte es nur der Beseitigung der Anrufung einer Mehrheit von Göttern zu Zeugen. Der Eid war aus einem wesentlichen Theile der Formalität zu der Formalität überhaupt geworden, die Bezeichnung sverjast í bræðralag umfasste nunmehr gleichmässig Form (sverjast) und Inhalt oder Zweck (bræðralag) der Handlung. Das Gleiche gilt von der Bezeichnung derer, welche diese Handlung vorgenommen haben, als eiðbrœðr (Eidbrüder) oder svarabrœðr (Schwurbrüder).³⁾ Die Zeit, in

¹⁾ Vgl. oben S. 35.

²⁾ Diese Thatsache hebt bereits Grimm (R. A. S. 119) hervor.

Vgl. auch Müller notae uberiorae ad Sax. Gramm. hist. Dan. p. 58.

³⁾ Ueblicher und namentlich dem christlichen Einflusse weniger unterlegenen Quellen geläufiger ist der Ausdruck fóstbrœðir, als eiðbrœðir und svarabrœðir, so dass man geneigt sein könnte, ihn für den älteren zu halten. Indessen sind doch unzweifelhaft die Bezeichnungen fóstbrœðir für Blutsbrüder, fóstbræðralag für Blutsbrüderschaft selbst nicht die ursprünglichen. Der ganze Symbolismus des sverjast í fóstbræðralag, wie wir ihn im Bisherigen kennen gelernt haben, beruht auf der Fiction einer Bruderschaft, nicht einer Pflegebruderschaft (fóstbræðralag im eigentlichen Sinne). Die Gþl. 239 bezeichnen als fóstbrœðr zwei Personen, welche sind fœddir upp saman oc hava druckit baðer speina einn (zusammen aufgezogen und beide eine Brust getrunken haben). Neben ihnen werden die Blutsbrüder, eiðbrœðr, genannt. Aber nicht ein gemeinsames Auferzogen- und Genährt-

welcher diese Umwandlung unter dem Einfluss des Christenthums sich vollendete, würde für Dänemark etwa in das Ende des ersten oder den Beginn des zweiten Jahrtausends zu setzen sein.

Obwohl die Gemeinsamkeit bedeutungsvoller Sitten und Gebräuche, wie wir sie bei den verschiedenen nordgermanischen Stämmen namentlich in älterer Zeit vorfinden, es in unserem Falle als entbehrlich erscheinen lassen könnte, soll nichtsdestoweniger im Interesse einer strengen Beweisführung hier noch gezeigt werden, dass auch speciell für Dänemark und durch dänische Quellen die Existenz der Eingehung der Blutsbrüderschaft in ihrer ursprünglichen Gestalt bekundet und die spätere Modification angedeutet ist. Was Saxo Grammaticus aus der Fülle des ihm zu Gebote stehenden Quellenmaterials ausgewählt hat, reicht aus, um den Gang der Entwicklung erkennen zu lassen.

Als einen allgemeinen Brauch der „Alten“ beschreibt Saxo die Eingehung der Blutsbrüderschaft da, wo er ihrer zum ersten Male gedenkt¹⁾, in folgender Weise:

Siquidem icturi foedus veteres vestigia sua mutui sanguinis aspersione perfundere cruoris commercio firmaturi.

Genau stimmt diese Schilderung überein mit dem, was das kürzere *renna blóði í spor* der Edda²⁾ besagt. Nur die Vermischung von Blut und Erde wird erwähnt, vom Eide (aber auch vom Gehen unter den Rasenstreifen) hören wir nichts. Es hiesse zu weit gehen, wollte man daraus schliessen, dass eine Eidesleistung nicht stattfand.³⁾ Nur sehen wir, dass sie jedenfalls

werden, sondern ein gemeinsames Weilen im Mutterleibe wird in dem *ganga undir jarðarmen* sinnbildlich dargestellt. Augenscheinlich ist daher der Name der Pflegebrüderschaft *fóstbræðralag* nur desshalb nachträglich auch auf die Blutsbrüderschaft angewendet worden, weil erfahrungsmässig gerade von Pflegebrüdern eine Blutsbrüderschaft besonders häufig eingegangen wurde. Ein besonders interessantes Beispiel für die dadurch möglichen Complicationen des Sprachgebrauchs s. unten S. 46 Anm. 3.

1) Saxo Grammaticus Hist. Dan. p. 40 (Ausg. von Müller u. Velschow).

2) Vgl. oben S. 21.

3) Auch die *Völsunga saga* setzt voraus, dass mit dem *renna blóði í spor* seitens Gunnars, Hagens und Sigurds eine Eidesleistung verbunden war. Sie lässt Brynhild zu Gunnar sagen (c. 31. Fornald.sög. Nordrl. I s. 202):
öll ætt yðr man illa fara, er Þér | euréð man ganzen Geschlechte wird es
eruð eiðrofa, ok mündir þú þat | übel ergehen, da ihr eidbrüchig

nicht den wichtigsten, wie auch nicht den am meisten ins Auge fallenden Theil der Ceremonie bildete. In der That wird bald darauf an anderer Stelle¹⁾ die *arcissima voti nuncupatio* als das Bindemittel bei Eingehung einer Blutsbrüderschaft genannt. In der besonders interessanten Erzählung von Hamlets Tod, welcher durch Hamlets Schwiegervater in Ausübung seiner Pflicht als Blutsbruder von Hamlets Stiefvater herbeigeführt wird, wird von eben diesen beiden gesagt, dass sie „*ut alter alterius ultorem ageret, mutua quondam pactione decreverant.*“ Dass diese *mutua pactione* eine durch Eidesleistung bekräftigte war, sehen wir daraus, dass nachher die *firmitas iurisiurandi* und die *fides iuratoria* als ihre Folge erwähnt werden. Und so heisst es denn schliesslich in einem anderen Falle: *Höginus filiam suam Hithino despondit, coniurato invicem, uter ferro perisset, alterum alterius ultorem fore.* Das klingt wie eine Uebersetzung der Worte der *Dorsteins saga* *Vikingssonar*: *sóro þar eíða, at hverr skyldi annars hefna, ef nokkurr þeirra yrði með vopnum veginn* (sie schworen da Eide, dass jeder den andern rächen sollte, wenn einer von ihnen mit Waffen getödtet würde). Für die historische Zeit Dänemarks sind besonders bemerkenswerth die Schwurbrüderschaften, welche von dänischen Königen mit fremden Fürsten eingegangen wurden. Die *Knytlinga saga*²⁾ nennt Magnus den Guten von Norwegen den *svarabróðir Hörða-Knúts* (Sohnes Knuts des Grossen). Auch von Erich Emune von Dänemark und Harald Gille von Norwegen (Sohn des Magnus Barfuss) erzählt der isländische Geschichtsschreiber *Snorri Sturluson*³⁾, dass *þeir höfdu svarizt í bræðralag* (dass sie sich in ein Brüderschaftsverhältniss geschworen hatten). Damit sind wir aber bereits in eine Zeit gelangt, aus welcher auch die ersten Nachrichten über das dänische Gildewesen herrühren. Es dürfte darnach erwiesen sein, dass in Dänemark noch im Anfang des

unglögt, er þið blönduðuð blóði saman
Sigurðr ok þú . . .

sei, und wenig eingedenk warst du
dessen, da ihr Blut zusammen
mischet, Sigurd und du.

¹⁾ Saxo p. 89.

²⁾ Cap. 21 (*Fornmanna sögur* Bd. XI s. 206).

Vgl. dazu *Snorris Heimskringla Saga Magnús goða* c. 7. (Ungers Ausg. S. 519).

³⁾ *Heimskringla Saga Magnús blinda ok Haralds gilla* c. 3 (Unger p. 706).

zwölften Jahrhunderts die eidliche Eingehung eines brüder-schaftlichen Verhältnisses vorkam, welche nicht auf christliche Ideen zurückzuführen ist, sondern ihrem innersten Wesen nach altgermanischer Anschauung angehört, und dass somit die Möglichkeit einer Anknüpfung des Gildewesens an altgermanische Bruderschaften vorhanden ist. Es gilt jetzt, an die Stelle der Möglichkeit Wahrscheinlichkeit treten zu lassen.

Die erste Stütze gewährt uns hier gerade derjenige Umstand, welcher das Hauptargument Wildas für dessen Theorie vom christlichen Ursprunge des Gildewesens bildete, nämlich die Bezeichnung der Gildegenossen als Brüder. Es wird nach dem Vorgegangenen bereits zulässig sein, dies von einem der Blutsbrüderschaft entsprechenden Verhältniss zu verstehen, aber als geboten dürfte sich diese Auffassung erweisen, wenn beachtet wird, dass die Gildegenossen regelmässig¹⁾ nicht Brüder schlechthin, sondern namentlich häufig²⁾ geschworene Brüder genannt werden. *Frater coniuratus* in lateinisch, *sornæ broder* (geschworener Bruder) in dänisch geschriebenen Quellen sind durchaus übliche Bezeichnungen. Der „*sornæ broder*“ aber entspricht genau dem „*svarabróðir*“, welchen wir früher kennen gelernt haben. In der *Knytlinga saga* heisst, wie bereits bemerkt, Magnus der Gute der *svarabróðir* Hardeknuts. Die *Knytlinga saga* aber stammt aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts³⁾, also aus einer Zeit, in die gerade die Blüthe des dänischen Schutzgildenwesens fällt. Demjenigen, der die Sage in ihrer jetzigen Gestalt verfasste⁴⁾, muss daher bekannt gewesen sein, dass unter geschworenen Brüdern zu jener Zeit eben in Dänemark die Gildebrüder verstanden wurden. Dass er trotzdem unbedenklich den Ausdruck *svarabróðir* für Blutsbruder anwendete, lässt darauf schliessen, dass thatsächlich auch die Gildebrüder als Blutsbrüder angesehen wurden. Noch mehr aber

1) Naturgemäss wird innerhalb der Statuten, wo die beständige Wiederholung von *gildebrothir* oder *sornæ broder* überflüssig ist, oft vom *broder* schlechthin gesprochen.

2) Aelt. Schlesw. Stadtr. 27. 65. 66. Jüng. Schlesw. Stadtr. 35. Flensb. Stadtr. (dän.) 75 (lat.) 77 und sonst.

3) Storm Snorre Sturlassøns *Historieskrivning* s. 68.

4) So auch gewiss schon dem Verfasser der *Knúts saga*, die vor 1220 entstanden ist. Vgl. Storm a. a. O.

spricht hierfür, dass die Gildebrüder selbst sich der Bezeichnung „geschworene Brüder“ bedienten. Hätten sie ihren Verband als einen neuartigen betrachtet, so würden sie sicherlich nicht einen Namen gewählt haben, der ihn nur als die Nachbildung eines längst bekannten, der grauen Vorzeit entstammenden, aber immer noch praktischen Verhältnisses erscheinen liess. Dieses Verhältniss selbst wird bei der Blutsbrüderschaft mit gleichem Namen bezeichnet, wie bei der Gilde, es heisst *bræðralag* in isländischen¹⁾, *brødræskap* in dänischen²⁾ Quellen; in lateinischen entspricht genau *fraternitas*³⁾, und wenn sonach dieses Wort auch nicht auf christliche Auffassung zurückdeutet, so zeigt es uns doch wiederum einen Punkt, an welchem die Kirche einsetzen konnte, um aus der zufälligen Uebereinstimmung der Namen zu einer zielbewussten Uebereinstimmung der durch sie bezeichneten Dinge zu gelangen.

Indessen werden wir uns mit der blossen Namensgleichheit nicht begnügen dürfen, wo es darauf ankommt, die Blutsbrüderschaft als die Grundlage des Gildeverbandes nachzuweisen. Hierzu bedarf es einer Prüfung der inneren Bedeutung beider Verhältnisse.

Als die praktisch wichtigste, in den Sagen regelmässig allein hervorgehobene Folge und Absicht der Eingehung einer Blutsbrüderschaft erscheint die Herbeiführung einer gegenseitigen Rachepflicht der *fóstbræðr* nach Analogie der Rachepflicht der natürlichen Brüder. Der Inhalt des Eides beim *sverjast í bræðralag* ist nach der *Gisla saga*, wie wir sahen,

at hverr skal annars hefna sem bróður síns.	dass jeder den andern rächen soll, wie seinen Bruder.
--	--

Weitere Beispiele brauchen nicht angeführt zu werden.⁴⁾ Das letzte von denjenigen, die Saxo bietet⁵⁾, bezeichnet die Eingehung des *fóstbræðralag* als ein „*coniurare invicem, uter ferro*

1) Z. B. *Snorra Edda* p. 75.

2) S. *Odenseer Statut Art. 17.* 46.

3) *Fraternitas* für „Gilde“ s. z. B. *Store Hedinge* 15. 33.

4) Vgl. *Saga af Eigli einhenda ok Ásmundi berserkjabana* (*Rafn Fornaldar sögur Nordrlanda III*) c. 6; *Illuga s. Gríðarfóstra* (*ibid.*) c. 1. *Þáttur Orms Stórolfssonar* c. 6 (*Fms. III* s. 213; *Flateyjarbók I* c. 415) und manche andere.

5) Vgl. oben S. 38.

perisset, alterum alterius ultorem fore.“ Damit stimmt völlig überein, was von den Genossen der zuerst in den Quellen erwähnten¹⁾ Schutzgilde, derjenigen von Schleswig, gesagt wird: districtissimam legem tenent in convivio suo, quod appellatur hezlagh, nec sinunt inultum esse, quicumque alicui convivarum illorum damnum sive mortem intulerit.

Dass König Niels im Jahre 1130 diesem Grundsatz der Gilde zum Opfer fiel, ist bekannt und auch schon berührt. Ebenso ist bereits darauf hingewiesen²⁾, dass in den Statuten fast aller dänischen Schutzgilden die erste und wichtigste Rolle die Bestimmungen über die Rachepflicht und das damit Zusammenhängende spielen. Dass auch die Schleswiger Gilde eine Schwurbrüderschaft war, erhellt aus ihrem Namen. Das Wort hezlag ist nach der allgemein herrschenden, zuerst von Wilda als Vermuthung geäußerten Ansicht³⁾ aus dem Stamme ‚het‘ in ‚at heita‘ (geloben, schwören) und dem Worte ‚lag‘ (Rechtsgemeinschaft) zusammengesetzt. Es ist aber noch nicht bemerkt worden, dass ‚at heita‘ gerade auch von dem ‚sverjast i fóstbræðralag‘ gesagt wird. Þorsteinn Kuggason, der Blutsbruder des Björn Hitdælakappi, erklärt von sich,

at hann er heitbundinn at hefna Bjarnar	dass er durch seinen Eid (sein Gelübde) verpflichtet sei, Björn zu rächen. ⁴⁾
--	--

Dass auch die innere Gestaltung dieser Rachepflicht für Blutsbrüder und für Gildebrüder durchaus die gleiche ist, kann hier nur angeführt, erst an anderer Stelle bewiesen werden.

Die Rachepflicht der Blutsbrüder ist eine sehr wichtige, aber nicht die einzige Folge des von ihnen eingegangenen Bündnisses. Regelmässig war mit demselben eine Gütergemeinschaft (félag) verbunden, zu deren Eingehung häufig die der Blutsbrüderschaft

¹⁾ S. oben Seite 12. 16. 17.

²⁾ Oben Seite 9.

³⁾ Wilda, *Gildenwesen* S. 73; sodann Lingby in den *Annal. for oldnord. Oldk.* 1859 p. 262; Kinch, *Aarbøg. f. nord. Oldkynd.* 1875 s. 270, n. 1; Jørgensen, ebendas. 1872 s. 304 n. 2.

⁴⁾ Bjarnar s. Hitdælakappa s. 71. Vgl. auch ebendasselbst: hann vissi at Þorsteinn hafði þessu heitið Birni, at mæla eptir hann (er wusste, dass Þorsteinn dem Björn gelobt hatte, nach ihm zu klagen).

erst die Veranlassung war.¹⁾ Auf den von ihnen gemeinsam unternommenen Kriegszügen hatten die Blutsbrüder einander selbstverständlich in jeder Weise Beistand zu leisten. So waren sie aber auch, wenn sie nicht dauernd zusammen waren, verpflichtet einander vorkommendenfalls in besonderem Grade Gastfreundschaft zu erweisen. Snorri Sturluson erzählt²⁾, dass König Erich Emune von Dänemark, als ihm sein Blutsbruder Harald Gille nach der unglücklichen Schlacht bei Fyrileif aufsuchte, tók vel við honum ok mest fyrir því, at þeir höfðu svarizt í bræðralag. Hann veitti Haraldi at veizlu ok yfirferð Halland ok gaf honum 8 langskip reiðalaus.

ihn gut bei sich aufnahm und zwar besonders deshalb, weil sie sich Blutsbrüderschaft geschworen hatten. Er gewährte dem Harald Bewirthung und Ueberfahrt nach Halland und gab ihm acht ungetakelte Langschiffe.

Sehr beachtenswerth ist auch die Verpflichtung des Blutsbruders, dem verstorbenen Bruder ein gebührendes Begräbniss zu Theil werden zu lassen. Als Þorgrímr von dem Tode seines Blutsbruders Vestein Nachricht erhält, spricht er³⁾:

sá maðr er þar látinn, er vær erum allir skyldir til virðing at veita ok gjöra hans útferð sem sæmiligasta ok heygja hann...

der Mann ist da gestorben, dem wir alle schuldig sind Ehre zu erweisen und seine Beerdigung auf das prächtigste zu gestalten und ihn im Hügel beizusetzen...

Aran und Ásmundr schwören sich bei Eingehung ihrer Blutsbrüderschaft noch ausdrücklich zu⁴⁾,

at hvorr, sem lengr lifir, skyldi láta verpa haug eptir annan ok láta þar i svá mikit fé, sem þeim þætti sóma; síðan skal sá, sem lengr lifir, sitja

dass derjenige, welcher länger lebte, einen Hügel nach dem andern aufwerfen und so viel Gut darin lassen sollte, wie ihm geziemend schiene; darauf soll

¹⁾ Von der Frage, ob die Gütergemeinschaft durch Eingehung eines föstbræðralag nothwendig bedingt war, wird später zu handeln sein.

²⁾ Heimskringla ed. Unger p. 706, vgl. oben S. 38.

³⁾ Gísla s. Surssonar ed. Konrad Gíslason p. 23.

⁴⁾ Saga Egils ok Ásmundar c. 6 (Fornald. sög. Nordrl. III p. 375. 376).

hjá hinum dauða 3 nætr í haugi ok fara síðan burt, ef hann vildi...	der, welcher länger lebt, bei dem Todten 3 Nächte im Hügel sitzen und darnach fortfahren, wenn er wollte ¹⁾ ...
---	---

Das Verhältniss der Blutsbrüder zu einander ist ein durch den Eid geheiligtes Treueverhältniss. Einen Treuebruch begeht und eidbrüchig gescholten²⁾ wird, wer die ihm als Blutsbruder obliegenden Pflichten verletzt. Ihrer Erfüllung gegenüber muss selbst das Wohl der nächsten Angehörigen in den Hintergrund treten. Schön schildert Saxo³⁾ den Seelenkampf, den die Liebe zu Hamlet und die Treue gegen den von ihm erschlagenen Blutsbruder in seinem Schwiegervater hervorrufen, einen Kampf, in welchem schliesslich doch die letztere den Sieg davonträgt.

Vergleichen wir nun mit dem eben Bemerkten die Grundzüge des Verhältnisses unter den Brüdern einer Schutzgilde, so wird uns die Identität nicht entgehen. Die schroffe Exklusivität nach aussen hin, auf welche schon früher gelegentlich hingewiesen wurde, und das feste Zusammenhalten nach innen zu gehen Hand in Hand mit einander. Auch die Gildestatuten machen bei der Verpflichtung des Gildebruders, den erschlagenen Genossen zu rächen, keinen Unterschied darnach, ob der Todtschläger Verwandte unter den Gildebrüdern hat oder nicht. Unbedingt sind die letzteren zur Rache verpflichtet, wie eben ge-

¹⁾ Dieser letzte Theil der Ausmachung ist nur dann recht zu verstehen, wenn er als ein Ueberbleibsel einer früheren wirklichen Pflicht des Blutsbruders, sich mit seinem verstorbenen Blutsbruder begraben zu lassen, aufgefasst wird. Diese Pflicht sehen wir in der That noch bestehen in einem von Saxo (p. 243. 244) mitgetheilten Fall. Asmund, Sohn des Alf von Hethmarchia, und Asuitus, Sohn des Björn von Wick „convictu paulisper habito ad confirmandam inter se amicitiae cultum omnibus coniurare votis, quemcunque eorum vita prolixior excepisset, mortuo contumulandum fore. Tantus enim societatis eorum atque amicitiae vigor extabat, ut neuter, altero fati absumpto, lucem prorogare statueret.“ Ein Beispiel aus der Sage dafür, dass es als Anstandspflicht galt, nach dem Tode des Blutsbruders nicht weiter zu leben, hat Maurer (Bekehrung II S. 183 N. 122) angeführt. Diese Anschauung würde die dritte Stufe einer allmählichen Entwicklung darstellen, deren zweite wir in dem Scheinbegräbniss der Egilssage, deren erste wir in der Erzählung Saxos erkennen konnten.

²⁾ Vgl. oben S. 37 a. 3 (Brynhilds Worte). S. auch K. Maurer, Bekehrung Bd. II S. 171 N. 83.

³⁾ Saxo p. 155. 156.

schworene Brüder es sind. Aber auch im Gildeverband erschöpft sich in dieser Pflicht keineswegs das Verhältniss der Brüder überhaupt. Ganz allgemein bestimmt das Statut der Flensburger Knutsgilde (art. 7):

<p>Hver gildebrothær skal wære hielig sin brothær til allæ sinæ rætæ sagæ.</p>	<p>Jeder Gildebruder soll seinem Bruder zu allen seinen rechten Sachen behilflich sein.</p>
--	---

Die einzelnen Anwendungsfälle dieses allgemeinen Princips machen den wesentlichsten Bestandtheil des Inhalts aller Statuten aus. Sie werden in ihrer Natur bestimmt durch den Zweck, zu welchem, und die Verhältnisse, unter welchen die Gilden gestiftet sind, und werden an anderer Stelle eingehend zu erörtern sein. Dass unter ihnen, dank dem Einflusse der Kirche, auch specifisch christliche Pflichten der Gildebrüder gegen einander sich finden, hatten wir bereits zu bemerken Gelegenheit. Es wird aber an dieser Stelle besonders darauf hinzuweisen sein, dass auch sie zum Theil nicht der Anknüpfung an die Pflichten der heidnischen Blutsbrüder zu entbehren brauchten. Die Leichenfolge das Opfern zur Seelmesse, die Theilnahme am Hochamt bedeuten für den christlichen Gildebruder eben dasselbe, was das Aufwerfen des Grabhügels, das Legen von Werthsachen in denselben, das zeitweise persönliche Verweilen darin für den heidnischen Blutsbruder. Die Pflicht, auch dem verstorbenen Bruder seine Dienste zu erweisen und ihm ein ehrenvolles Begräbniss zu Theil werden zu lassen, ist unverändert dieselbe geblieben, nur ihr Inhalt ist den veränderten religiösen Anschauungen entsprechend umgestaltet worden. Es liegt auf der Hand, dass der Einfluss der Kirche auf die Entwicklung des Gildewesens gerade unter Benutzung solcher Anknüpfungspunkte sich in nicht schroffer, dafür aber um so nachhaltigerer Weise Bahn brechen konnte.

Insofern die Unterstützung, welche die Gildebrüder einander im Nothfalle zu gewähren schuldig sind, sich als Vermögensopferung darstellt, bildet dieselbe ein Seitenstück zu dem unter Blutsbrüdern regelmässig bestehenden felag (Gütergemeinschaft), dessen Folge ebenfalls die gemeinsame Tragung pekuniärer Schäden durch die Genossen ist. Dass aber auch, wo ein felag unter den Blutsbrüdern nicht bestand, der eine dem andern mit seinem Vermögen beizustehen hatte, kann, wenn es noch eines besonderen Beweises bedarf, aus dem geschlossen werden, was

früher¹⁾ über Harald Gilles Aufnahme durch Erich Emune mitgetheilt wurde.

Und wie der Inhalt der Pflichten der Gildebrüder und der Blutsbrüder, so ist auch die Auffassung derselben als beschworener Treuepflichten die gleiche. Die schwerste Strafe, die den Gildegenossen treffen kann und die ihn trifft, wenn er den Bruder verrieth, ist die Ausstossung als Niding. Die Wahl dieser Strafe aber beweist, dass nicht nur eine widerrechtliche, sondern auch eine ehrlose Gesinnung als einer solchen That zu Grunde liegend angesehen wurde. —

Die angestellte Vergleichung zwischen der Blutsbrüderschaft und der Gildebrüderschaft dürfte den Beweis dafür erbracht haben, dass die leitenden Principien der ersteren in den Normen, die für die letztere gelten, im Wesentlichen unverändert zu Tage treten. Inhaltlich, wie sprachlich, ist der *sornæ broder* ein *svarabróðir*. Die Blutsbrüderschaft war, ohne sich innerlich zu verändern, der Form nach zu einer Schwurbrüderschaft geworden.²⁾ Diese Schwurbrüderschaft bildet die Grundlage und den Kern der Schutzgilde.

Es dürfte jetzt an der Zeit sein, die beiden Einwendungen in Betracht zu ziehen, welche Wilda gegen die Ableitung der Gilden von den Blutsbrüderschaften erhoben hat und welche, wenn sie begründet wären, nicht nur die Müntersche, sondern auch die von uns entwickelte und zu entwickelnde Ansicht trafen.³⁾

Zunächst, was die Zahl der Gildegenossen anbetrifft, so würde es allerdings Bedenken erwecken, wenn diese zwar von Anfang an eine grössere, andererseits aber, wie Wilda stillschweigend annimmt, die Beschränkung auf zwei Personen der Blutsbrüderschaft begrifflich eigenthümlich gewesen wäre. Indessen lässt sich diese Annahme Wildas an der Hand der Quellen leicht als eine irrig nachweisen. Regelmässig und wohl auch ursprünglich waren es allerdings nur zwei Männer, die sich durch Blutsbrüderschaft einander verbanden, aber Beispiele von einer grösseren Zahl sind nicht selten. Gerade die *Gísla saga Surrsonar*, deren eingehende Darstellung des *sverjast í fóst-*

1) Vgl. oben Seite 42.

2) Vgl. oben Seite 36. 37.

3) Vgl. oben Seite 19.

bræðralag wir unserer Betrachtung dieses Aktes zu Grunde legten, führte uns eine Blutsbrüderschaft unter vier Männern vor.¹⁾ Eine solche unter zehn Männern finden wir bereits im Anfang des zehnten Jahrhunderts nach dem Berichte der Gull-Dóris saga²⁾:

þar ræzt til Þorir ok þeir IX
fóstbræðr, ok svórdúst allir í
fóstbræðralag: skyldi hverr þeirra
annars hefna, þeir skyldu sa-
man eiga fengit fê ok úfengit
þá er þeir fengi, jafnt ok til
ynni . . .

Da begaben sich dorthin Þorir und die 9 Pflegebrüder³⁾ und alle schworen sich in ein Blutsbrüderschafts-Verhältniss: Es sollte jeder von ihnen den andern rächen, sie sollten gemeinsam haben erworbenes Gut und unerworbenes dann, wenn sie es erwürben und gewannen.

Wir sehen aus dem Inhalt des Eides in dieser Stelle, dass unter der grösseren Zahl der Schwurbrüder die Innigkeit ihres Verhältnisses nicht gelitten und die Art ihrer Verpflichtungen gegen einander keine Aenderung erfahren hat. Bemerket sei auch gleich noch, dass es in der Sage weiter heisst:

ok var Þorir firmaðr þeirra | und es war Þorir ihr Anführer dass also mit dem Gleichheitsverhältniss der Blutsbrüder die Bestellung eines von ihnen als Leiters der Unternehmungen wohl vereinbar zu sein schien.

Eine Verbindung, welche gerade den Uebergang von den Schwurbrüderschaften zu den Schutzgilden darstellt, ist die der Jomsvikinger, jener kühnen Schaar von Abenteurern, welche unter Palnatókis Führung auf der Jomsburg hausten. Hat man ihre Vereinigung zuweilen als die erste Gilde bezeichnet, so wird man andererseits — und dies dürfte ein neuer Beleg für unsere Ansicht sein — in den uns überlieferten, statutarischen Vereinbarungen eben dasjenige wiederfinden, was auch den

¹⁾ Oben Seite 22.

²⁾ C. II (S. 46 in Konrad Maurers Ausgabe).

³⁾ Das Pflegebrüderverhältniss bestand bereits unter den jungen Leuten, das Blutsbrüderverhältniss wird von ihnen eingegangen. Beides aber wird fóstbræðralag genannt. Obwohl daher im Eingang des Capitels gesagt ist: var með þeim mikit fóstbræðralag (es bestand unter ihnen ein enges Pflegebrüderverhältniss), kann doch nun noch das sverjast í fóstbræðralag geschildert werden.

wesentlichen Inhalt des sverjast i fóstbræðralag ausmachte. Indem wir uns den ausführlichen Nachweis hierfür an anderer Stelle zu erbringen vorbehalten, wollen wir hier nur hervorheben, dass jeder der Jomsvikinger bei seinem Eintritt in die Genossenschaft zu schwören hatte, dass er den Tod jedes Gefährten wie den seines Bruders rächen wolle.¹⁾ Der Ueberlieferung nach²⁾ waren es aber vierzig wohlbemannte Schiffe, mit deren Besatzung Palnatoki sich auf der Jomsburg niederliess.

Unzweifelhaft hatten die ältesten Schutzgilden nicht mehr Genossen, als Palnatoki Krieger um sich versammelte; wenn also die Eingehung einer Blutsbrüderschaft unter den letzteren unbedenklich war, so dürfte aus der Zahl der Gildebrüder ein Einwand gegen die Herleitung der Gilden von den fóstbræðralög kaum entnommen werden können. Diese Zahl wird aber überdies regelmässig wohl überschätzt. Wenn man sich die Bürger einer „Stadt“ zu einer Gilde vereinigt denkt, so mischen sich leicht moderne Vorstellungen über den Umfang der Städte in die Beurtheilung jener primitiven Verhältnisse. Wir haben u. W. nur ein indirectes Zeugniß über die Anzahl der Brüder einer altdänischen Schutzgilde. Artikel 11 des Statuts der Flensburger Knutsgilde bestimmt, dass Nichtgildebrüder nur dann als Eideshelfer zu dem Eide eines Gildebruders unbedingt zugezogen werden dürften, wenn zu der Ausloosung der Eideshelfer sich nicht so viele Brüder einfänden, wie erforderlich seien. Auf dem Loosungstermin zu erscheinen ist eine Pflicht aller Gildebrüder, deren Nichterfüllung, falls eine böswillige Absicht nicht vorliegt, mit einer Geldbusse von einem halben Pfund Wachs bestraft wird. Das Flensburger Statut stammt aus einer Zeit, in welcher das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Nothwendigkeit des Zusammenhaltens unter den Brüdern noch sehr rege gewesen sein muss. Es wird daher nicht leicht anzunehmen sein, dass jene Ausloosungstermine nur spärlich von den Gildegenossen besucht worden seien. Ein jeder von ihnen war zu sehr auf die Unterstützung der übrigen angewiesen, als dass er ihnen die seinige hätte versagen können. Regelmässig dürfte daher die Gesamtheit der Brüder sich zur Erfüllung ihrer Pflicht eingefunden haben. Da nun Flensburg dem Gebiete des jütischen

1) Vgl. dazu Müllenhöff, Deutsche Alterthumskunde V. 1 S. 313.

2) Jomsvikinga s. c. 22 (Fms. XI p. 71).

Rechts angehört, konnte der Fall nicht eintreten, dass ein Eid mit mehr als elf Eideshelfern geleistet werden musste. Die Zusammenkunft brauchte daher nur von dreizehn Brüdern (die Parteien eingerechnet) besucht zu sein, um die Leistung des Eides nur mit Genossen als Eideshelfern zu ermöglichen. Nur wenn weniger als dreizehn anwesend waren, trat der Fall ein, dass

<p>ware ei so mannyg brøthær hos, ens til log burdes.</p>	<p> nicht so viele Brüder zugegen waren, wie zum Eide erforder- lich waren.</p>
---	--

Ziehen wir nun alle Umstände in Betracht, wie z. B. Krankheit oder sonstige echte Noth, Nachlässigkeit, Böswilligkeit u. s. f., die einen Genossen vom Erscheinen zurückhalten konnten, so werden wir, wenn die Bestimmung des Statuts irgend einen praktischen Zweck hatte, die Zahl der Gildebrüder doch kaum auf mehr als vierzig anschlagen dürfen. Die untere Wahrscheinlichkeitsgrenze dagegen für diese Zahl würde etwa zwanzig sein, während allerdings die Möglichkeit einer noch geringeren Betheiligung als durch nichts ausgeschlossen erscheint. Sehen wir aber in der Gullþórissaga bereits bald nach dem Jahre 900 eine Blutsbrüderschaft von zehn Männern eingegangen, so wird es kein Bedenken erregen, wenn — auch ganz abgesehen von der Vereinigung der Jomsvikinger — zwei Jahrhunderte später etwa dreissig in der Gestalt der Gilde eine Schwurbrüderschaft bildeten.

Die Behauptung, dass durch die Zahl der Gildebrüder die Auffassung ihrer Vereinigung als einer Blutsbrüderschaft ausgeschlossen werde, konnte nur auf Grund der Annahme aufgestellt werden, dass das sverjast í fóstbræðralag allein zwischen zwei Männern stattfinden durfte. Genauere Betrachtung der für die Erkenntniss des fóstbræðralag in Betracht kommenden Quellen zeigte sogleich die Irrigkeit dieser Annahme. Nicht so einfach liegt die Sache hinsichtlich des aus dem Geschlechte der Gildegenossen oder vielmehr der Irrelevanz des Geschlechtes derselben entnommenen Argumentes gegen die Herleitung der Gilde aus der Blutsbrüderschaft. In den Gildestatuten sind neben Gildebrüdern auch Gildeschwestern erwähnt.¹⁾ Ein Fall der

¹⁾ Hasemann (in Ersch und Grubers Encyclopädie Sect. I Bd. 67 S. 2481) bemerkt gegen Wilda, dass „die Theilnahme von Frauen bei allen

Betheiligung des weiblichen Geschlechts an der Eingehung einer Blutsbrüderschaft dagegen ist aus den Quellen nicht nachzuweisen. Eine solche Betheiligung würde auch mit dem Wesen des fóstbræðralag, dessen Hauptzweck die Sicherung der Blutsbrüder gegen die Gefahr, ungerächt erschlagen zu werden, bildete, nicht vereinigt werden können. Wenn wir von der Voraussetzung ausgehen, dass die Blutsbrüderschaft durch die frühere Untersuchung als Grundlage der Gilde nachgewiesen ist, so wird die Betheiligung der Frauen an der letzteren als ein der Gilde nicht wesentliches, anderen Verhältnissen seine Entstehung verdankendes Accedens zu betrachten sein. Dem Ursprunge desselben haben wir weiter nachzugehen.

Die Fälle, in welchen die Gildestatuten neben den Brüdern auch die Schwestern erwähnen, sind die folgenden:

Flensburger Knutsgildeskra

Art. 34:

Wenn die Gilde bereitet ist, so sollen alle anwesenden Brüder und Schwestern kommen; wer nicht kommen will, zahle u. s. w.

Art. 36:

Alle Brüder und Schwestern sind schuldig, sich höflich und geziemend bei der Gilde zu betragen.

Art. 44:

Ist ein Bruder oder eine Schwester im Krankenbett, so soll man loosen, wer über den Kranken wachen soll u. s. w.

Art. 45:

Sobald einer von der St. Knuts-Gilde stirbt, so sollen alle Brüder und Schwestern der Leiche zu Grabe folgen und einen Pfennig zur Messe für sein Seelenheil opfern u. s. w.

Gilden nicht“ — will sagen: nicht bei allen Gilden — „nachgewiesen ist.“ Aus den erhaltenen Statuten geht sie unwiderleglich hervor. Uebrigens ist Hasemanns Artikel, soweit er Dänemark betrifft, nicht mehr als ein an Ungenauigkeiten reiches Referat über Wildas Arbeit.

C. J. Fortuyn (Specim. histor.-polit. inaug. de Gildarum historia Amstelod. 1834 p. 22) dagegen schliesst sich auch hier, wie überhaupt, Wildas Ausführungen vollständig an.

Art. 47:

Am nächsten Tage nach Abhaltung der Gilde sollen wir ein Hochamt halten lassen für Brüder und Schwestern, die gestorben sind aus der St. Knuts-Gilde und dazu sollen Schwestern und Brüder kommen u. s. w.

Art. 48:

Geht jemand früher fort, so erhalte sein Bruder oder seine Schwester einen Pfennig zum Opfern für ihn.

Art. 50:

Eine Jungfrau oder Frau soll zwei Mark Wachs bei ihrem Eintritt in die Gilde zahlen. (Ein Mann nach Art. 49 einen englischen Schilling.)

Odenseer Knutsgildeskra:

Einleitung:

König Erich habe alle Brüder und Schwestern der Gilde in seinen besonderen Schutz genommen. Sie alle sollen aber auch genau die Statuten beobachten u. s. f.

Art. 24:

Zur Gilde haben alle Gildegewister zu kommen, sobald sie bereitet ist, sowohl Weiber, als Männer u. s. w.

Art. 25 (enthält im Wesentlichen Vorschriften für die Aufrechterhaltung der Ordnung beim Gelage):

Brüder oder Schwestern, die es verschmähen Gesetz und Skra zu beobachten, büßen 2 Schillinge und werden aus der Gilde gestossen.

Art. 30:

Sobald die Gilde beendet ist, sollen alle zur Kirche kommen und eine Messe halten lassen für aller verstorbenen Brüder und Schwestern Seelenheil, jeder mit seinem Pfennig u. s. f.

Das Statut der Erichsgilde zu Kallehave bestimmt in Art. 21 für Injurien, dass der Beleidiger

emendet ei III marc et fratribus III marc (eadem autem pena consorores de convivio puniendae sunt) aut cum sex fratribus expurget se.

Hier lässt schon die äussere Form in dem die Schwestern erwähnenden Passus einen späteren Zusatz erkennen, wozu noch kommt, dass den sonst übereinstimmenden Statuten von Malmö und Store Hedinge jener Passus fehlt.

Es wäre überflüssig, wollten wir hier auch die einschlägigen

Stellen der anderen, jüngeren Gildestatuten anführen.¹⁾ Sie bestätigen nur das Resultat, welches schon die Betrachtung der von uns berücksichtigten ergibt. Mehreres ist hier zu beachten.

Die ausdrückliche Erwähnung der Schwestern neben den Brüdern beweist, dass nicht etwa ein Sprachgebrauch für die Statuten bestand, nach welchem von selbst unter den Brüdern stets die Schwestern mitverstanden wurden. Der Schluss freilich, dass, weil in jenen Fällen die letzteren bezeichnet sind, sie überall nicht gemeint seien, wo das nicht geschieht, würde zu weit gehen. Eine Prüfung der Umstände des einzelnen Falles wird nicht leicht entbehrt werden können. Da ist denn aber deutlich, dass die Pflichten der Gildegenossen, eben so wie die der Blutsbrüder, gerade in ihrem wesentlichen Theile von selbst auf Weiber keine Anwendung finden konnten und finden wollten. Die Theilnahme an der Blutrache, der Eideshilfe, der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten stand dem männlichen Geschlechte allein zu, die sie betreffenden Bestimmungen aber bilden den Kern der Gildestatuten. Damit ergibt sich, dass zwar beide Geschlechter zu den Gilden Zutritt haben, dass aber ihre Stellung innerhalb derselben keineswegs die gleiche ist.²⁾ Streng genommen passt dies schon nicht zu der Idee der Bruderschaft auf der Basis der Gleichberechtigung, welche die Grundlage der Gilde bildet. Charakteristisch ist, dass die alterthümlichen Namen der Brüder, wie *sornæ brødræ*, *fratres coniurati*, kein Seitenstück in der Bezeichnung der Schwestern haben. Diese werden eben schlechthin mit dem verblassten, die Schwurbruderschaft nicht mehr zum Ausdruck bringenden Namen *syster*,

¹⁾ Auffallend ist, dass der Gildeschwestern in den jüngeren Statuten viel seltener Erwähnung geschieht, als in dem Flensburger und Odenseer.

²⁾ Gierke (Genossenschaftsrecht Bd. I S. 231) unterscheidet denn auch mit Recht Vollgenossen und „nur passiv berechnete Schutzgenossen, zu denen Frauen und Kinder, später auch Gesellen und Lehrlinge oder ähnliche Stufen gerechnet werden müssen.“ Ueber die Frage, ob dies von Anfang an so gewesen, wie es aus den Statuten zu entnehmen ist, hat sich Gierke damit natürlich nicht ausgesprochen. In der gerade von ihm betonten Richtung lässt sich jener Gegensatz für Dänemark besonders deutlich aus der Einleitung zum Statut der Odenseer Knuts Gilde erkennen: die Gildebrüder werden redend und publicirend eingeführt, ihre Vorfäter haben die Statuten verfasst, die Gildebrüder und die Gildeschwestern genießen den Schutz des königlichen Privilegs und haben den Vorschriften der *Skra* nachzukommen.

consorores bezeichnet. Alles dies spricht nicht dafür, dass die Zugehörigkeit von Frauen zu Gilden den letzteren von vorneherein eigen gewesen wäre.

Betrachten wir nun die Fälle selbst, in welchen der Schwestern von Seiten der Statuten Erwähnung geschieht, so können wir sie in zwei Kategorien theilen. Die eine derselben enthält Ordnungsvorschriften, die meist auf das Gildegelage Bezug haben, die andere umfasst diejenigen Verpflichtungen der Gildegenossen, in welchen sich der Gedanke des brüderlichen Zusammenhaltens in dem Dienste des Christenthums wirksam zeigt. Die erstere Kategorie kann nicht wohl die ältere sein. Die Aufnahme von Ordnungsvorschriften für die an dem Gildegelage theilnehmenden Schwestern setzt voraus, dass diese als solche anerkannt sind, also in irgend einer Hinsicht an den Rechten und Pflichten der Gildebrüder Antheil erlangt haben. Die altgermanische Auffassung von der Stellung, die dem weiblichen Geschlechte gebühre¹⁾, und die Rechtssätze, in denen diese Auffassung zu Tage trat, gestatteten eine Betheiligung der Frauen eben bei den wichtigsten und ursprünglichsten Functionen der Gilde am wenigsten. Als aber die Kirche das für sie verwerthbare Moment der gegenseitigen Unterstützungspflicht der Gildebrüder mit sicherem Tacte von seiner altheidnischen Umgebung loslöste und ihm einen neuen Wirkungskreis durch die Anwendung auf speciell christliche Pflichten zu geben wusste, lag es für sie nahe, neben der Erweiterung des Zweckes auch eine Erweiterung des Kreises der ihm Dienenden herbeizuführen. Hatten doch auch diejenigen Vereinigungen, welche ausschliesslich der Verwirklichung christlicher Ideen ihre Thätigkeit widmeten, von jeher gleichmässig beiden Geschlechtern offen gestanden! Das Bestreben der Kirche musste dahin gehen, die Vereinigung der *fratres coniurati* so viel wie möglich in das Fahrwasser einer *fraternitas* schlechthin, einer kirchlichen Brüderschaft, einlenken zu lassen. Gelang es ihr auch nicht, das egoistische Princip der Beschränkung aller Rechte und Pflichten auf den Kreis der Genossen zu beseitigen, so hatte sie doch schon einen wesentlichen Erfolg zu verzeichnen, als sie dem weiblichen Geschlecht die Möglichkeit eröffnet hatte, ihm An-

¹⁾ Vgl. statt vieler anderer Engelstoft, *Qvindekjønnets Kaar* (Kjöbenhavn 1799); Weinhold, *Deutsche Frauen im Mittelalter*. 2. Ausg.

gehörende in jenen Kreis eintreten zu lassen. So weit freilich reichte der Einfluss der Kirche nicht, um der von ihr befürworteten, gleichmässigen Behandlung beider Geschlechter über die Grenzen des ihr selbst innerhalb der Gilde zugewiesenen Wirkungsgebietes hinaus Anerkennung zu verschaffen. Nur diejenigen Rechte und Pflichten, die unter kirchlichem Einflusse in das Gilderecht Eingang gefunden hatten, waren daher Brüdern und Schwestern gemeinsam, nicht aber diejenigen, welche auf der in der Gilde herrschenden, weltlichen Idee der Bruderschaft beruhten. Nur die Theilnahme an dem Gelage, dagegen nicht die Betheiligung an der berathenden und beschliessenden Versammlung der Gildegenossen ist den Schwestern durch die Statuten gestattet. Es scheint uns nicht ¹⁾ zufällig zu sein, dass das Flensburger Statut im Artikel 33 sagt:

Zu welcher Zeit eine Gildeversammlung (gildestæven) angesagt ist, da sollen alle Brüder kommen
dagegen in dem unmittelbar folgenden Artikel:

Wenn das Gelage (gilde) zubereitet ist, da sollen alle Brüder und Schwestern, die anwesend sind, sich einfinden

Gerade diese Ausschliessung der Schwestern von der Gildeversammlung im Verhältniss zu ihrer Zuziehung zum Gildegelage charakterisirt die Stellung des weiblichen Geschlechtes innerhalb der Gilde sehr deutlich: Trotz seiner gesellschaftlichen Gleichstellung sind ihm die politischen Rechte versagt. Die Berücksichtigung der Gildeschwestern seitens derjenigen Bestimmungen, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Gildegelagen betreffen, war eine nothwendige Folge ihrer Zulassung zu den letzteren.

Das Ergebniss unserer Untersuchung ist dahin zusammenzufassen: Unleugbar ist, dass die dänischen Schutzgilden zur Zeit der Entstehung der uns erhaltenen Statuten auch Frauen zu Mitgliedern hatten. Indessen sind Gildebrüder und Gildeschwestern einander nicht gleichberechtigt. Den letzteren fehlen vielmehr die der Gilde ursprünglichen und eigenthümlichen Rechte und Pflichten, sie haben Theil nur an dem kirchlichem Einflusse entsprungenen. Da aber ein Zurückweichen des weiblichen Geschlechts in diese beschränkte Stellung aus einer früher

¹⁾ Vgl. auch Odense 13. 24—31,

freier gewesen mit dem gesammten Entwicklungsgange unvereinbar gewesen wäre, kann nur angenommen werden, dass die Frauen frühestens mit dem Beginn der Einwirkung der Kirche auf die Gilden zu den letzteren Zutritt erlangten. So wenig wie die Thatsache jener Einwirkung selbst, kann daher die der Zulassung der Frauen zu einer überdies unvollkommenen Mitgliedschaft ein Argument gegen die Herleitung der Gilde von der Blutsbrüderschaft ergeben.

§ 3. Gilde und Stadt.

Die Gilde ruht auf der Grundlage der Blutsbrüderschaft. Aber wir würden das Wesen der Gilde nicht erschöpfend bezeichnen mittelst des Satzes: Die Gilde ist eine Blutsbrüderschaft. Besondere Umstände mussten hinzutreten, wenn die letztere zu der ersteren werden sollte. In der fertigen Gildeformation prägt sich die Wirkung dieser Umstände in der Gestalt von Modificationen der als Basis dienenden Blutsbrüderschaft aus. Nicht gehören hierher diejenigen Abweichungen der Gilde von der Blutsbrüderschaft, welche nur eine Fortentwicklung der der letzteren eigenen Ideen, wenn auch in einer neuen Richtung, darstellen. So namentlich die Anwendung des Gedankens der gegenseitigen Unterstützungspflicht auf die Leistung der Eideshilfe und auf die Erfüllung der Christenpflichten. Diese Anwendung steht zu der Entstehung der Gilde nicht in einem ursächlichen Verhältnisse. Wenn sie auch wohl — namentlich in jüngerer Zeit — regelmässig sogleich bei Stiftung der Gilde stattfand, so kann doch die letztere an sich auch ohne sie als fertig gedacht werden. An dieser Stelle, wo es gilt, die für die Entstehung des Gildewesens massgebenden Factoren zu ermitteln, können nur solche Umstände in Betracht gezogen werden, die in einer von derjenigen der Blutsbrüderschaft principiell unabhängigen Richtung wirksam wurden. Dass solche Umstände vorhanden gewesen sein müssen, ist schon oben angedeutet worden.¹⁾ Wir haben eine Reihe von Momenten hervorzuheben

¹⁾ Vgl. oben Seite 20.

gehabt, welche der Gilde eigen sind, ohne aus der Blutsbrüderschaft erklärt werden zu können. Namentlich die korporative Organisation der Gilde, deren Existenz nicht mehr von vornherein an diejenige bestimmter Genossen gebunden ist, und das Verhältniss der Gilde zur Stadt und zur Stadtverfassung waren zu nennen. Hier ist noch auf eine Thatsache hinzuweisen, welche lediglich auf Grund der Annahme, dass die Gilde von der Blutsbrüderschaft abstammt, nicht erklärt werden kann und welche daher von Münter hätte beseitigt werden, von Wilda aber der Hypothese Münters hätte entgegengehalten werden müssen.

Die Blutsbrüderschaft, welche die Grundlage der Gilde bildet, haben wir aus altnordischen und altdänischen Quellen gleichmässig als bestehend nachweisen können. Von den Gilden selbst aber berichten uns die Island betreffenden Quellen nichts; von norwegischen Gilden wissen wir ebenfalls nur wenig. Zwar ein werthvolles Gildestatut ist uns erhalten, aber dasselbe steht nahezu vereinzelt da unter der Fülle sonstiger Rechtsaufzeichnungen. Eine eingehendere Untersuchung wird die Bedeutung der altnorwegischen Gilden erst gehörig klarstellen können¹⁾, aber so viel kann schon jetzt gesagt werden, dass ein derartig verbreitetes Schutzgildewesen, wie in Dänemark, in Norwegen nicht bestanden hat. Das Gleiche gilt für Schweden abgesehen natürlich von Schoonen.²⁾ Der wichtigste oder vielleicht alleinige Grund für diese eigenthümliche Stellung Dänemarks mit Bezug auf das Schutzgildewesen dürfte aber im Zusammenhange mit einer anderen Thatsache stehen, die ebenfalls aus der Abstammung der Gilde von der Blutsbrüderschaft allein nicht erklärt werden kann.

¹⁾ Das erwähnte Gildestatut ist das einer St. Olafsgilde. Es ist uns in einer Abschrift von der Hand Árni Magnússons in Band X p. 273 ff. der Bartholinschen Collectaneen (Kgl. Univers.-Biblioth. zu Kopenhagen) erhalten. Eine Abschrift hiervon wiederum findet sich unter No. 9 in den Danske Samlinger des Kgl. Geheimen Archivs zu Kopenhagen nr. 563; sie rührt von Langebek her und ist sorgfältig gemacht; nur ist die Angabe irrig, dass sich die Vorlage in t. VIII der Bartholinschen Handschriften befinde. Das Statut ist nach Árnis Abschrift in ganz ungenügender Weise von Thorkelin in Theil II des Diplomatarium Arna-Magnæanum herausgegeben. Die zahlreichen Irrthümer können nur bei Gelegenheit einer von uns ins Auge gefassten, neuen Edition berichtet werden.

²⁾ Vgl. im Ganzen Hildebrand Medeltids Gillena i Sverige in dem Historiskt bibliotek tredje del 1877.

Die Blutsbrüderschaft ist ein Verhältniss, welches zwischen zwei oder mehr Personen in Folge freiwilliger Einigung derselben besteht ohne Rücksicht auf ein früheres oder späteres Zusammenleben oder gar Zusammen-Ansässigsein derselben. Zwar ist eine vorangegangene Lebensgemeinschaft häufig die Ursache, eine spätere Lebensgemeinschaft häufig die Folge der Eingekung einer Blutsbrüderschaft, indessen gehört beides nicht zum Wesen der letzteren, und gerade unter den Beispielen für das sverjast i fóstbræðralag seitens dänischer Könige waren mehrere, welche mit einer Lebensgemeinschaft der Blutsbrüder nicht verbunden waren.

Ganz anders verhält es sich bei den Gilden. Es giebt keine Gilde, welche sich aus Bewohnern beliebiger Gegenden, sei es auch nur in Dänemark oder einem seiner grösseren Theile selbst, zusammensetzte. Die Gilde hat stets den Charakter einer localen Vereinigung. Die Gilde ist an einen bestimmten Ort gebunden, sie darf anderwärts Wohnende nicht aufnehmen; aber andererseits sind auch die Ortsbewohner an die bestimmte Gilde gebunden, sie finden anderswo keine Aufnahme. Es ist demnach nicht mehr ausschliesslich die persönliche Neigung der Beteiligten, welche ihnen gestattet und sie veranlasst, in das brüderliche Verhältniss zu einander zu treten, sondern dieses ist zugleich der Ausdruck einer Zusammengehörigkeit der Genossen ihrem Wohnsitze nach.

Schreiten wir weiter vor, so stellt sich uns nun die Frage in den Weg, ob das Zusammenwohnen überhaupt oder nur das Zusammenwohnen an bestimmten Orten unter bestimmten Umständen eine genügende Basis für die Gildenentstehung abgebe. Die herrschende Ansicht beantwortet diese Frage im ersteren Sinne, jedoch so, dass sie als den „Hauptsitz“ des Gildewesens die Städte bezeichnet.¹⁾ Wir glauben im Gegensatz hierzu die Gilden als ursprünglich ausschliesslich in den Städten bestehend betrachten zu müssen, von denen aus dann wohl gelegentlich eine Uebertragung der Einrichtung auf Dörfer (Landsbyer) stattgefunden haben mag. Was Schlegel in dieser Beziehung an Material beigebracht und Wilda unbedenklich angenommen hat, ist allerdings auch zum Beweise einer solchen Uebertragung nicht ausreichend. Namentlich fehlt der Nachweis dafür, dass

¹⁾ Vgl. Wilda a. a. O. S. 55 im Anschluss an Schlegel Retssædvaner s. 282.

die betreffenden Gilden Schutzgilden waren, was bezüglich einiger von ihnen¹⁾ entschieden in Abrede gestellt werden muss.

Ein zwingender Beweis wird sich für unsere Ansicht nicht leicht erbringen lassen; wir werden uns damit begnügen müssen, möglichst viele Momente zu ihren Gunsten zusammenzutragen, deren Summe einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit repräsentiren dürfte.

Die sämmtlichen Schutzgilden, von welchen wir sichere Nachrichten oder gar Statuten besitzen, haben Städten angehört. So auch namentlich die in den Quellen zuerst erwähnte, die Gilde von Schleswig. Da ihre Existenz und ihre Principien im Jahre 1130 dem König Niels noch nicht bekannt waren, diese Principien aber gleichwohl allen Gilden gemeinsam sind, so darf angenommen werden, dass die Gilde zu Schleswig eine der ältesten überhaupt, besonders aber dass das Gildewesen damals nicht eine allgemeine, auch ausserhalb der Stadt vorkommende Einrichtung war. Die Quellen, aus denen wir unsere Kenntniß des Gildewesens schöpfen, sind ausser den Statuten und den gelegentlichen Mittheilungen historischer Schriften namentlich die Stadtrechte. Umgekehrt erwähnen die Landrechtsquellen die Gilden fast gar nicht. Die einzige Stelle, welche ihrer gedenkt, thut dies in einer Weise, die aus dieser Stelle das wichtigste Argument zu Gunsten unserer Ansicht macht. Das jütische Lov bestimmt²⁾:

Of man sæl annæn nokæt at gømæ.

Sæl annæn man annen noket at gømæ æthæ sættær ath wæth oc kummæreld i hus oc brinnær meth andræ bondens kostæ, of witnæ ær til, at bondæn tapæthæ sinæ kostæ meth hans, tha ær han skildugh at wæræ angærløs. Aen wil han æi at oruæs æftær witnæ, tha wæræ han with næfnd i kyn, at han galt ham ikki at³⁾;

Wenn jemand einem andern etwas zu bewahren übergiebt. Uebergiebt jemand einem andern etwas zu bewahren oder setzt er zu Pfand und kommt Feuer in das Haus und verbrennt es mit andern Sachen des Bauern, wenn Zeugen da sind, dass der Bauer seine Sachen mit denen des andern verlor, so soll er frei von Sorgen sein. Will aber der andere sich nicht nach dem

¹⁾ Nämlich der von Schlegel a. a. O. nach Langebek erwähnten.

²⁾ B. II Cap. 114 (citirt nach Kolderup Rosenvinge).

³⁾ So ist unzweifelhaft gegen das „alt“ der Flensburger Handschrift

æn ær hau kǫpings man, tha
wæræ with nefnd afhans hǫgh-
æstæ lagh.

Zeugniss zufrieden geben, so
vertheidige er mit Kjönsnäffn,
dass er nicht Schuld daran hatte;
ist er aber Kaufstadtmann, so
vertheidige er mit Näffn von
seiner höchsten Rechtsgemein-
schaft.

Diese „höchste Rechtsgemeinschaft“ des Stadtbewohners ist aber einem feststehenden Sprachgebrauch zufolge nichts anderes als die Gilde. Hier sehen wir also die letztere dem Städter denselben Dienst leisten, welchen dem Bauern der Geschlechtsverband zu leisten hat. Daraus folgt nun freilich nicht¹⁾, dass der Bauer nicht Mitglied einer Gilde hätte sein können. Nur eben hinsichtlich der Eideshilfe wurde diese vielleicht bei dem Bonden durch das Geschlecht vertreten. Aber andererseits ist doch zu beachten, dass gerade die Gewährung der Eideshilfe eine der wichtigsten Functionen der Gilde ist. Wie diese Function auf dem Lande durch einen anderen Verband, den des Geschlechtes, ausgeübt wurde, so könnte dies auch bezüglich anderer Functionen der Fall gewesen sein. Da überdies die politischen und ökonomischen Verhältnisse der Stadt und des Landes frühzeitig verschiedene wurden, so bedurften vielleicht manche von den Zwecken, denen in der Stadt die Gilde diente, auf dem Lande gar keiner Vertretung. Es muss daher die Frage aufgeworfen werden, ob bei den Bauern Bedürfniss und Neigung zur Gildenorganisirung in gleichem Masse vorzusetzen sind, wie bei den Städtern. Diese Frage aber ist mit Nein zu beantworten. Was zunächst die Neigung anbetrifft, so müssen wir berücksichtigen, dass der Eintritt in eine bestehende Gilde oder die Gründung einer neuen Gilde stets den Verzicht auf einen erheblichen Theil persönlicher Unabhängigkeit seitens der Theiligten in sich schloss. Der straffe Zwang, welcher hinter

zu lesen. Vgl. die entsprechenden Stellen aus altschwedischen Rechtsbüchern, welche Schlyter (Corpus iur. Sueo-Gothor. antiq. Tom. XIII p. 50 s. v. gielda) gesammelt hat. Lund (Det äldste danske skriftsprog ordforråd s. v. gieldæ) behält die Lesart des Flensburger Codex bei, ohne aber eine Erklärung hinzuzufügen.

¹⁾ Das ist von Wilda (S. 57) nicht beachtet.

den Bruderpflichten stand und deren Nichterfüllung mit der Ausstossung als Niding bedrohte, widersprach den Lebensanschauungen und Gewohnheiten der auf ihre Freiheit stolzen Bauern. Wenn sie daher auch auf Grund freien Entschlusses eine an die Lebensdauer der wenigen Beteiligten geknüpfte Blutsbrüderschaft einzugehen bereit waren, so muss ihnen doch eben alles dasjenige, was die Gilde von der Blutsbrüderschaft unterschied, unsympathisch gewesen sein. Ihre Abneigung hätten sie indessen vielleicht überwunden¹⁾, wenn das Bedürfniss, Gilden zu besitzen, sich herausgestellt hätte. Dass dies geschehen sei, ist nicht zu erkennen. Die Zwecke, welchen die Gilden dienen, wurden ausserhalb der Städte zum Theil auf andere Weise erreicht, zum Theil aber überhaupt nicht verfolgt. Es lag daher gar kein Grund vor für ein festes und auf längere Zeit berechnetes Sichzusammenschliessen der Bewohner eines bestimmten Bezirkes in der Gestalt einer Gilde.

Nehmen wir demnach an, dass Gilden wenigstens ursprünglich nur in Städten, nicht auf dem Lande vorkamen, so finden wir sogleich eine Bestätigung dieser Annahme (und somit ein weiteres Argument für ihre Richtigkeit) darin, dass von ihr aus die Abweichungen der Gildeorganisation von der alten Blutsbrüderschaft sich nahezu von selbst erklären. So zunächst die früher hervorgehobene Thatsache, dass gerade Dänemark in der Geschichte des Gildewesens eine so bedeutende Rolle spielt. Um dies zu ermöglichen, musste ein Zusammenwirken verschiedener Umstände stattfinden, welches eben nicht überall eintreten konnte. Da nun die Blutsbrüderschaft nicht speciell dänisch, sondern nordgermanisch überhaupt ist, werden wir in der Gilde ein anderes Element suchen müssen, welches die Anknüpfung einer dänischen Entwicklung an eine nordgermanische Sitte erklärt. Als ein solches Element erscheint aber gerade die Verbindung der Gilde mit der Stadt. Eine früh beginnende, reiche und constante Entwicklung des Städtewesens ist Dänemark gegenüber den anderen skandinavischen Ländern eigenthümlich.²⁾ Es wird der Nachweis dafür nicht

¹⁾ Dies thaten z. B. die Jomsvikinger im Interesse einer straffen Disciplin.

²⁾ Gegen Hasses (Schleswiger Stadtrecht S. 8. 9.) Ausführungen, welche ein solches frühzeitiges Aufblühen der Städte in Dänemark in Abrede stellen, sei auf Jørgensens Erwiderung (Aarbøger 1880 s. 2 ff.) verwiesen.

erbracht werden können, dass diese Entwicklung von Anfang an fremdem Einflusse unterworfen gewesen wäre. Dadurch aber, dass dieselbe in eine frühe Zeit hinauf reichte, wurde es in erster Linie bewirkt und ermöglicht, dass sie sich in der Gestalt der Gilde an die alte Blutsbrüderschaft anschloss.

Das Gildewesen nämlich, wie es uns in den dänischen Stadtrechten und Statuten als eine fest begründete, längeres Bestehen verrathende Einrichtung entgegentritt, gehörte in seinen Anfängen einer Zeit an, in welcher die Selbsthilfe der Einzelnen auch in dem politischen Leben noch eine wichtige Rolle spielte. Das erhellt nicht nur aus zahlreichen Bestimmungen jener Quellen über Todtschlagsrache, Rechtsprechung, Eideshilfe, Armenpflege, sondern auch aus dem ganzen Organismus der Gilde selbst. Sie war ja nichts anderes als eine freiwillige Vereinigung von Einzelnen zu gegenseitiger Unterstützung und zwar zunächst in Verhältnissen, welche nicht neu geschaffen, sondern aus dem allgemeinen Verbande der Landbewohner übernommen waren. Schon die Blutsbrüderschaft war u. a. dazu bestimmt, die Uebung der Rache in noch höherem Grade zu gewährleisten, als dies durch Pflicht und Recht des Geschlechtes geschah. Hätte eine starke Regierungsgewalt innerhalb der neu entstehenden Städte diese Racheübung, bez. eine an ihre Stelle gesetzte Bestrafung des Todtschlägers garantiren können, so hätte es der Eingehung einer Schwurbrüderschaft zu diesem Zwecke nicht bedurft. Ganz analog verhält es sich mit den übrigen, der Gilde wesentlichen Bestrebungen. Schon hier haben wir Gelegenheit zu erkennen, dass die Entstehung der Gilden, der Anknüpfung an die Schwurbrüderschaft entsprechend, weniger als eine Neubildung, denn als die Modificirung und reichere Entwicklung einer althergebrachten Institution unter eigenthümlichen Verhältnissen aufgefasst werden muss. Ein dauerndes Zusammenleben nicht verwandter Personen bildete auf dem Lande nur einen Ausnahmefall.¹⁾ So konnte es daher auch nur hinsichtlich des

Island betreffend bedarf es keiner Ausführungen.

Für Schweden sind zu vergleichen die kurzen, aber inhaltsreichen Bemerkungen von Amiras (Nordgerman. Obligationenrecht I S. 13. 14), für Norwegen namentlich die Untersuchungen Yngvar Nielsens (Bergen fra de ældste Tider indtil Nutiden u. a.).

¹⁾ Ein solcher, und zwar nicht seltener, war der, dass Jemand den Sohn eines andern in Pflege nahm (bekanntlich bei den Nordgermanen eine

Bedürfnisses zur Eingehung einer Blutsbrüderschaft sein. Die Städte dagegen wurden sicherlich nicht nach dem Princip der Geschlechtsgenossenschaft besiedelt. Unter ihren Bewohnern bestand demnach an sich nicht von vornherein eine rechtlich wirksame Zusammengehörigkeit. Sollte eine solche hergestellt werden, so konnte dies nur im Wege freiwilliger Verbindung geschehen d. h. durch Eingehung der Schwurbrüderschaft. Das Bedürfniss einer solchen musste sich aber mit dem Augenblicke einstellen, wo die Stadtbewohner den Zusammenhang mit den auf dem Lande angesessenen Geschlechtsgenossen verloren hatten, wo aus der factischen Trennung eine rechtliche, aus der äusserlichen eine innerliche geworden war. Dies war selbstverständlich nicht in allen Städten gleichzeitig der Fall. Die Art der Ansiedelung musste hier von massgebendem Einfluss sein. Je nach der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung konnte eine Stadt längere oder kürzere Zeit darauf verzichten, ihre Bewohner als solche durch eine Schwurbrüderschaft einander verbunden zu sehen. Es kann daher nicht angenommen werden, dass die Eingehung einer solchen, das heisst die Entstehung der Gilde, regelmässig oder auch nur häufig mit der Entstehung der Stadt selbst ungefähr gleichzeitig stattfand. Aber allerdings mit der Zeit musste die Gemeinschaft der Interessen, welche die Stadtbewohner unter einander verband, den Wunsch erzeugen, für diese Interessen auch eine gemeinsame Vertretung zu gewinnen. Es waren dieselben aber theils jene dem Landrechtsverbande entstammenden, welche bei dem Fehlen oder Schwinden des Zusammenhangs der Städter mit den auf dem Lande angesessenen Geschlechtern nicht mehr genügend geschützt schienen, theils jedoch neue, den Stadtbewohnern als solchen eigene, die ohnehin in dem Rahmen der Geschlechtsverfassung keine Berücksichtigung gefunden hatten. In der Stadt wurde nun die Schwurbrüderschaft ihrer Bewohner zum Horte aller jener Interessen. Damit ist von selbst ein weiterer Unterschied erklärt, welcher zwischen Gilde und Blutsbrüderschaft zu constatiren war, nämlich die Art, in welcher sich die Zugehörigkeit, bez. die Aufnahme be-

besonders beliebte Ehrenbezeugung) und nun zwischen dem Pflegesohn und dem Sohn oder den Söhnen seines Pflegevaters ein Freundschaftsverhältniss sich entwickelte, welches durch Eingehung einer Blutsbrüderschaft seine rechtliche Weihe empfing. Vgl. auch oben Seite 46 N. 3.

stimmte, bei der Blutsbrüderschaft lediglich durch die persönliche Freundschaft, bei der Gilde wesentlich durch die mit dem Zusammenwohnen in der Stadt gegebene Interessengemeinschaft.

Diese letzte aber blieb begrifflicher Weise nicht auf diejenigen Städter beschränkt, welche zuerst die Schwurbrüderschaft eingingen, sie umfasste ebenso alle, die erst später, sei es durch Zuzug oder durch Geburt, zu der Stadtbevölkerung hinzutraten. Sie von der Gilde auszuschliessen, wäre thöricht gewesen. Sie hätten dann, wie dies bei den Gewerbgilden der späteren Zeit genau verfolgt werden kann, sich selbständig zu Genossenschaften vereinigen müssen, und die damit gegebene Zersplitterung der Kräfte im Innern der Stadt würde von den nachtheiligsten Folgen für die Bedeutung derselben nach aussen hin begleitet gewesen sein. Hier ergab sich daher die Nothwendigkeit einer Modificirung der Principien der Blutsbrüderschaft. An die Stelle eines auf die ursprünglich Betheiligten der Regel nach¹⁾ beschränkt bleibenden Verhältnisses trat in der Gilde eine Vereinigung, welche elastisch genug war, um alle durch die Gleichheit der Interessen auf sie Hingewiesenen in sich aufzunehmen. Es ist deutlich, dass ein gleicher Vorgang, wie hinsichtlich des Fortbestehens der alten Schwurbrüderschaft trotz Aufnahme neuer Genossen, stattfinden musste hinsichtlich des Fortbestehens der alten Schwurbrüderschaft trotz Ausscheidens ursprünglicher Genossen. Von den drei möglichen Arten des letzteren durch Tod, Ausstossung und Austritt war die erste gegeben und ist die zweite sicher seit den ältesten Zeiten des Gildewesens als zulässig anerkannt gewesen; denn sie ist nicht eine Eigenthümlichkeit der Gilde, sondern eine von der letzteren nicht zu entbehrende Anwendung eines allgemeinen Gedankens. Mit der Loslösung der Gilde von der Persönlichkeit bestimmter Genossen in der angedeuteten Weise hatte zuerst ein wichtiges, corporatives Element in die Verbindung Eingang gefunden: Aus der Vertreterin der Städter war die Gilde zur Vertreterin der Stadt geworden.

Die Gilde ist eine Schwurbrüderschaft, aber eine eigenthümlich geartete, weil eigenthümlichem Zwecke, dem der Wahrung städtischer Interessen, dienende Schwurbrüderschaft. Dieser Satz enthält, wie im Vorangegangenen gezeigt wurde, die Erklärung

¹⁾ Schlechthin ausgeschlossen war die Aufnahme eines neuen Blutsbruders in ein bestehendes föstbrœðralag nicht.

für alles, was der Gilde in ihrer ursprünglichen Gestalt wesentlich ist. Hierzu rechnen wir nicht, was der Gilde ihren jetzt allgemein üblichen, frühzeitig schon vorkommenden Namen verliehen hat, das Gelage.

A. D. Jørgensen meint¹⁾, dass die Benennung „Gilde“ für die städtischen Einungen erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in dänischen Quellen vorkomme und wahrscheinlich von Deutschland her eingeführt sei. Beiden Behauptungen vermögen wir nicht zuzustimmen. Auch angenommen, dass erst in der von Jørgensen angegebenen Zeit der Name „Gilde“ üblich geworden wäre, stünde doch nichts im Wege, ihm einheimischen Ursprung zu vindiciren. Von gemeingermanischem Stamme abgeleitet ist das altnordische Wort *gildi* schon früh die Bezeichnung für ein feierliches, regelmässig mit gottesdienstlichen Handlungen verbundenes Gelage gewesen.²⁾ Ein solches Gelage wurde, soweit uns überhaupt die Statuten einen Rückblick gestatten, auch bei den städtischen Schwurbrüderschaften in Dänemark von jeher in regelmässiger Wiederkehr abgehalten. Wiederum zeigt die Vergleichung älterer Statuten mit jüngeren, dass im Laufe der Zeit und in Folge einer ganz naturgemässen Entwicklung mit dem allmählichen Schwinden der politischen Bedeutung der Genossenschaft das Gelage immer mehr in den Vordergrund tritt. Diese Entwicklung ist gegenwärtig ganz consequent in der Weise abgeschlossen, dass bei den noch bestehenden Knuts-Gilden von Lund und Malmö das Gelage in zeitgemässer Umgestaltung als Ballfestlichkeit u. dgl. einen wesentlichen Theil des Gildeorganismus bildet.³⁾ Die Benennung der Genossenschaft selbst nach dem von ihr veranstalteten Gelage war eine der ersten Concessionen, welche man der wachsenden Bedeutung des letzteren machte. Auch wenn dies erst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts geschehen wäre, ist nicht ersichtlich, wozu es deutscher Einführung des Namens „Gilde“ bedürft hätte. In Wahrheit dürfte jener Vorgang indessen schon

¹⁾ In den Aarbøger Aarg. 1872. S. 300. 301 Anm.

²⁾ Vgl. K. Maurer, Bekehrung I S. 528. 529.

Ferner meine Anzeige der Schrift von Salvioni *Le gilde inglesi* in der *Rivista critica delle scienze giuridiche e sociali* tom. I p. 232.

³⁾ Für Lund vgl. G. Ljunggren *St. Knuts Gillet i Lund* (Separatdruck aus den *Samlingar till Skånes polit. histor.*) s. 36 ff., für Malmö stütze ich mich auf persönliche Erkundigung am Orte selbst.

einer früheren Zeit angehören. Zwar auf den Sprachgebrauch des Flensburger Statuts, welches *sente knuts gilde, gildebrøther, gildehus, gildegorth, gildestæven* nennt, soll kein Gewicht gelegt werden, da die Skra in ihrer gegenwärtigen Gestalt erst der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts angehört¹⁾ und eine Veränderung gerade in diesen Bezeichnungen sehr wohl stattgefunden haben könnte. Bedenklicher wäre es schon, dies bezüglich der der Skra angehängten Schutzurkunde des Königs Knut (V oder VI²⁾) annehmen zu wollen, welche an *allæ knuts gilde brøthær* gerichtet ist und allen, welche *i sænte knuts gilde* seien, den königlichen Schutz verspricht. Voll beweisend aber ist der Sprachgebrauch der lateinisch geschriebenen Quellen. Schon im alten Schleswiger Stadtrecht wird die Gilde überall als *convivium* (*sumum convivium* art. 2, 3; *maius convivium* art. 4; *convivium coniuratorum* art. 27) bezeichnet. *Convivium* aber ist lateinisch, was *gildi* altnordisch, *gilde* altdänisch, das Gelage. In dieser Bedeutung findet sich das Wort sehr häufig auch bei Saxo, dessen Lebensende etwa in die Zeit der Entstehung des Schleswiger Stadtrechts fällt. Von einer anderen Bedeutung des Wortes *convivium*, bez. *conviva*, wie sie Hasse gelegentlich³⁾ vorauszusetzen scheint — er spricht sich nicht klar darüber aus — ist in den uns zugänglichen Rechtsquellen nichts zu entdecken. In den Statuten werden die Worte *gilde* und *convivium* zur Bezeichnung sowohl des Gelages, als der Genossenschaft gebraucht⁴⁾, ein deutlicher Beleg dafür, dass der doppelten Anwendung eine und dieselbe Anschauung zu Grunde liegt. Gerade dass *gilde* durch *convivium* wiedergegeben wird, zeigt, dass die Genossenschaft unmittelbar von dem Gelage ihren Namen erhielt und dass man, um ihn zu erklären, nicht auf den Stamm des Wortes *gilde* selbst zurückzugehen hat.⁵⁾ Auch wenn das Gelage ursprünglich *Gilde* hiess nach der Pflicht der Genossen, ihren Beitrag zu demselben zu entrichten, wurde es jedenfalls später allgemein auch ohne Rücksicht auf eine solche bestehende und selbst im Falle

¹⁾ Vgl. Sejdelin Diplomatar. Flensburg. I p. 1.

²⁾ Ueber diese Urkunde vgl. Wilda 98. 99.

³⁾ Schleswiger Stadtrecht S. 86 Z. 5 v. o.

⁴⁾ Vgl. für die Bedeutung „Gelage“ z. B. Flensb. Stat. art. 47. 51. 52. 54. 56. Odens. 12. 22—25. 27. 28. 30. „Gilde“ als Genossenschaft kommt fast eines der dänisch abgefassten Statuten vor.

⁵⁾ So neuerdings wieder Salvioni p. 4. sgg. der oben S. 63 Anm. 2 citirten Schrift. Vgl. dagegen meine Anzeige S. 232. 233 a. a. O.

des Nichtbestehens einer solchen Pflicht ebenso genannt. In dieser ganz allgemeinen Bedeutung fand die „Gilde“ Eingang in die städtische Schwurbrüderschaft. Ihr bot sich das Gelage als das beste Mittel dar, um die innere Zusammengehörigkeit der Genossen zu sichtbarem Ausdruck zu bringen. War doch ohnehin auch die ländliche Bevölkerung von Alters her gewohnt, sich zur Abhaltung gottesdienstlicher Gelage¹⁾ zu versammeln. Wurden solche Versammlungen in der Stadt und seitens der Städter abgehalten, so vereinigten sie von selbst die Schwurbrüder. Wir können uns daher zwar die städtische Schwurbrüderschaft an sich sehr wohl ohne die Einrichtung der „Gilde“ denken, aber wir sehen auch, wie nahe es lag, die letztere zu einem Bestandtheil der Brüderschaftsorganisation zu machen. Das Wesen dieser Organisation wurde dadurch nicht beeinflusst; denn nicht der Herstellung des Verhältnisses der Schwurbrüder zu einander, sondern nur der Darstellung desselben diente das Gelage.

Die ihrem Wesen und ihrer Entstehung nach von dem Gelage durchaus unabhängige Schwurbrüderschaft nahm dasselbe in sich auf, indem sie es ihren Interessen dienstbar machte. Dies geschah aber nicht auf Kosten des Gelages, welches dabei von seiner eigenen Natur nichts einbüßte. Wie im weniger entwickelten Rechtszustande überhaupt die thatsächlichen Beziehungen der Individuen zu einander häufig wichtige rechtliche Beziehungen zur Folge haben, so verhält sich dies auch mit dem Zusammenreffen verschiedener Menschen beim Gelage. Zwischen den Gelagsgenossen besteht für die Dauer ihres Zusammenseins und ohne Rücksicht auf ihr sonstiges Verhältniss eine auch rechtlich anerkannte engere Zusammengehörigkeit, welche sie mit einem höheren Frieden umgiebt und daher gegen sie begangene Delicte strenger geahndet wissen will. Ferner trägt die Gelags-Versammlung, wie die Dingversammlung selbst²⁾, den Charakter der Oeffentlichkeit, und auch desshalb wird, was auf ihr geschieht, oft anders beurtheilt, als was übrigens in gleicher Weise an anderer Stelle geschieht. Dies ist nun bei der von der Schwurbrüderschaft aufgenommenen Gilde eben so der Fall, wie bei der

¹⁾ Vgl. die Citate oben S. 5 Anm. 1.

²⁾ Dieser tritt sie daher auch rechtlich an die Seite, wo es sich darum handelt, einem Akte durch Vornahme vor ihr volle Oeffentlichkeit zu verleihen. Vgl. Gpl 71. 198. 292 u. a.

Gilde überhaupt. In sofern hat daher das Gelage allerdings auch auf die Gestaltung gewisser Normen des Gilderechts wesentlichen Einfluss gehabt. Fassen wir das Statut der Gilde in das Auge in der Gestalt, wie dasselbe uns vorliegt, so werden wir in seinem Inhalt ein „heidnisches Element“ in Wildas Sinne so wenig übersehen dürfen, wie wir es in dem Namen der „Gilde“ übersehen können. Aber dieses Element ist nicht ein bei der Entstehung der Gilde in massgebender Weise betheiligtes, sondern nur ein von der entstandenen Gilde aufgenommenes.

Vollständig dasselbe ist nun hier von dem christlichen Element zu sagen. War es früher unsere Aufgabe, die Entstehung der Gilde als von ihm nicht beeinflusst darzustellen, so müssen wir hier nach Lösung dieser Aufgabe nochmals auf die Bedeutung jenes Elements innerhalb der entstandenen Gilde hinweisen. Es wurde bereits gezeigt, in welcher Richtung sich der Einfluss christlicher Ideen in den Gilderechtsnormen bemerkbar macht. Nicht nur in dem Anschluss an den Heiligen und dem was mit ihm zusammenhängt, sondern auch in der Schaffung wichtiger Rechte und Pflichten der Gildebrüder, ja sogar in der Zulassung der Frauen zu der Verbindung haben wir jenen Einfluss kennen gelernt. Wollen wir nicht in den Fehler verfallen, über den ursprünglich wirksam gewesenen Factoren der Gildeentwicklung die später wirksam gewordenen zu übersehen, so werden wir das Ergebniss der bisherigen Untersuchung, wie folgt, formuliren:

Bei Behandlung der Frage nach der Entstehung der Gilden darf der Inhalt der Statuten nicht als ein einheitlicher betrachtet werden. Vielmehr sind die in den Statuten gleichmässig neben einander erscheinenden, verschiedenen Elemente als Bestandtheile einer längeren, historischen Entwicklung aufzufassen und ist mit Rücksicht hierauf ihr Verhältniss zu einander zu bestimmen. In dieser Weise erforscht ergeben die Statuten im Einklang mit den übrigen zu benutzenden Quellen, dass der Kern der Gilde die Schwurbrüderschaft ist und zwar die in der Stadt unter Städtern zur Wahrung ihrer Interessen als solcher begründete Schwurbrüderschaft. Die so entstandene Genossenschaft nimmt als naheliegendes Mittel für den Ausdruck der Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder das Gelage, die „Gilde“ in deren althergebrachter Gestalt, in sich auf und dann den Namen des Gelages für sich an. Theils im Gefolge des letzteren, theils in

Verwerthung ursprünglich weltlicher Gedanken der Blutsbrüderschaft gewinnen christliche Ideen in dem Gildeorganismus Raum.¹⁾ Die Zeit, zu welcher dieser Process begonnen hat, lässt sich naturgemäss nicht mit Sicherheit angeben. Die Statuten aber zeigen ihn insgesamt bereits vollendet.

§ 4. Abgrenzung des Gildeverbandes anderen ähnlichen Verbänden gegenüber.

Die Gilde beruht, wie wir gesehen haben, ihrem Wesen nach nicht auf einem neuen Gedanken, sondern sie ist nur die Verwerthung eines bereits vor ihr in der Blutsbrüderschaft zum Ausdruck gelangten in einer eigenthümlichen Richtung. Es wird jetzt erforderlich sein festzustellen, ob nur in der Gilde dieser Gedanke verwerthet worden ist oder etwa auch sonst, und es wird einer Abgrenzung der Gilde etwaigen ähnlichen Gebilden gegenüber bedürfen, welche gleichfalls auf der Idee der Schwurbrüderschaft zu basiren oder doch von derselben beeinflusst zu sein scheinen. Solcher Gebilde gibt es aber zwei, die selbst einander sehr nahe stehen²⁾, die Verbindung der Jomsvikinger und das Witherlag Knuts des Grossen.

Nachdem er sich mit seiner Schaar auf der Jomsburg niedergelassen, erzählt die Jómsvíkinga saga³⁾ von Palnatoki:

¹⁾ Es bedarf kaum der ausdrücklichen Hinweisung darauf, dass die im Texte dargelegte Ansicht nicht für die Entstehung jeder einzelnen Gilde, sondern nur für die Entstehung der Gilde überhaupt gelten will. Sehr wohl mit ihr vereinbar wäre es daher, dass einzelne, namentlich jüngere Gilden sogleich bei ihrer Begründung, die ersten Stufen der Gesamtentwicklung überspringend, das Gelage und das christliche Element als Bestandtheil ihrer Organisation aufnehmen. An dem inneren Verhältniss der verschiedenen Elemente zu einander würde dadurch nichts geändert sein.

²⁾ Das heben mit Recht hervor F. Wedel Gilder og Laug i Flensborg (Kjbnhvn 1874) S. 4 ff. und Kinch Den danske Adels Udspring fra Thinglid (Aarbøger f. nord. Oldkyndighed Aarg. 1876. S. 264 ff.)

³⁾ C. 24 (Fms. XI s. 75. 76.) Vgl. Flateyjarbók I p. 166.

þá setr Pálnatóki lög við hygg-
inna manna ráð þar í Jómsborg,
til þess at þar skyldi gerast
meiri afli, enn þá var enn orðinn.

1. Þángat skyldi engi maðr
ráðast til föruneysis við Pálna-
tóka sá er ellri væri enn fimmt-
ugr at aldri, ok engi ýngri,
enn 18 vetra gamall; þar á
meðal skyldu allir vera at
aldrinom.

2. Alls engi maðr skyldi sá
þar vera, er rynne fyrir jafn-
viglium manni, sèr jafnbúnom.

3. Hverr maðr, er þángat
ræðsk í þeirra föruneysi, skyldi
því heita fastliga, at hverr
þeirra skyldde hefna annars, sem
mötunauts síns eða bróður síns.¹⁾

4. Ok alls engi skyldde þar
róg kveikja á mille manna, svá
ok þótt þángat spyrðist tíðendi,
þá skyldde engi maðr svá hvatvís
vera, at þau skyldde segja, þvíat
Pálnatóki skyldi þar fyrst tíð-
endi segja.

5. Ok sá er fundinn yrði at
þesso, er nú var upptínt, ok af-
brygði þessom lögum, þá skyldde
sá þegar rækr ok rekinn or
lögum þeirra.

Da gibt Palnatoki Gesetze mit
verständiger Männer Rath dort
in Jomsburg, damit mehr Kraft
daraus erwachse, als bis dahin
gewesen war.

1. Dorthin sollte sich kein
Mann begeben zur Fahrtgemein-
schaft mit Palnatoki, welcher
älter wäre als fünfzig Jahre an
Alter, und kein jüngerer, als
ein achtzehn Winter alter; da-
zwischen sollten alle an Alter
sein.

2. Durchaus kein solcher
Mann sollte dort sein, der ge-
flohen wäre vor einem eben so
kampftüchtigen Manne in glei-
cher Rüstung, wie er selbst.

3. Jeder Mann, der sich
dorthin begäbe in ihre Fahrt-
gemeinschaft, sollte feierlich das
Gelübde ablegen, dass jeder
von ihnen den andern rächen
sollte, wie seinen Tischgenossen
oder seinen Bruder.

4. Und keineswegs sollte man
böse Gerüchte verbreiten unter
den Mannen; so auch wenn
man Neuigkeiten erfuhr, so
sollte niemand so unbesonnen
sein sie zu verbreiten, weil
Palnatoki dort zuerst sie mit-
theilen sollte.

5. Und der, welcher über
dem ertappt würde, was eben

¹⁾ Cod. A. M. 510, 4^o (vgl. Jómsvíkinga saga utg. af Carl af Petersens
Lund 1879 p. 29):

Huer sa madur, er þángat reids,
skylddi hefna huer annars sem fodur
síns edur brodur.

Jeder Mann, der sich dorthin begab,
sollte jeden andern rächen, wie sei-
neu Vater oder Bruder.

6. Svá ok þó at við væri tekít við þeim manni, er vegit hafðe bróður eða föður þess manns, er þar var áðr fyrir, eða nokkorn allskyldan hans frænda, ok kæmi þat upp síðan, er við honum væri tekít, þá skylde Pálnatóki þat dæma.

7. Alls engi maðr skylde þar kono hafa innan borgar,

8. ok engi skylde á braut vera þaðan 3 nóttum lengr or borginne, nema Pálnatóka ráð væri til ok leyfi.

9. Allt þat, er þeir fingi í herförum, þá skylde til stánga bera meira hlut ok minna ok allt þat er fémætt væri, ok ef þat reyndist á hendr nokkorum, at eigi hefði svá gert, þá skylde, hann í braut fara or borginne, hvárt sem til hans kæmi meira eða minna.

10. Engi maðr skyldi þar æðruorð mæla né kvíða, hvegi óvænt sem þeim hyrfðe.¹⁾

aufgezählt ist, und diese Gesetze bräche, der sollte dann zu verweisen und verwiesen sein aus ihrer Gemeinschaft.

6. So auch obgleich ein Mann aufgenommen wäre, der Bruder oder Vater eines älteren Mitglieds getödtet oder einen andern diesem nah Verwandten, und dies später bekannt würde, nachdem jener aufgenommen wäre, so sollte Pálnatoki darüber urtheilen.

7. Durchaus kein Mann sollte dort ein Weib haben innerhalb der Burg,

8. und keiner sollte länger als drei Nächte von der Burg fortbleiben ohne Pálnatokis Zustimmung und Erlaubniss.

9. Alles, was sie auf Heerfahrten erbeuteten, sollte man zur Vertheilung bringen, grösseres und geringeres und alles, was von Werth sei, und wenn jemandem bewiesen wurde, er habe nicht so gethan, so sollte er aus der Burg fahren, gleichviel ob ihm mehr zukomme oder weniger.

10. Kein Mann sollte dort Worte der Furcht sprechen oder in Bangen gerathen, wie un-

¹⁾ Darum sagt einer der Jomsvikinger angesichts des nahen Todes (Jomsvik. s. c. 47 Fms. XI p. 148):

eigi man ek þá lög Jómsvíkinga, ef ek kvíði við bana eða mæla ek æðruorð; eitt sinn skal hverr deyja.

nicht wäre ich dann eingedenk der Gesetze der Jomsvikinger, wenn ich in Bangen geriethe vor dem Tode oder Worte der Furcht spräche; einmal muss jeder sterben.

11. Engi blut skylde þann atbera með þeim innan borgar, er eigi skyldi Þalnatóki því öllo setja ok ráða, eptir því sem hann vildi.

12. Ekki skylde því ráða frændsime eða vinfengi, þóat menn vildi þáingat ráðast, þeir er eigi voro í þessom lögum; ok þó at þeir menn, er fyrir váro, bæði þeim þannig, er eigi voro tilfeldir þessara laga, þá skylde þeim þat ekki tjá.

günstig auch je ihre Sache stünde.

11. Nichts sollte sich unter ihnen in der Burg ereignen, worüber nicht Palnatoki vollkommen bestimmen und verfügen sollte nach seinem Willen.

12. Nicht sollte Verwandtschaft oder Freundschaft entscheidend sein, wenn Männer sich dorthin begeben wollten, die nicht zu diesem Verbande gehörten, und wenn auch die Männer, die an der Spitze ständen, für solche den Eintritt erbäten, die für diesen Verband nicht passten, so sollte das den letzteren nichts nützen.

Wir haben geglaubt, die Statuten der Jomsvikinger in ihrer ganzen Ausführlichkeit hier mittheilen zu dürfen, da dieselben uns eins der wichtigsten und zugleich wenigst beachteten Zwischenstadien in der Entstehungsgeschichte der Gilden vorführen. Die früher¹⁾ von uns gebrauchte Bezeichnung des Jomsvikingerbundes als einer Uebergangsstufe von dem eigentlichen föstbræðralag zu der Gilde dürfte sich durch eine Betrachtung der angeführten Bestimmungen rechtfertigen. Sie sind zum Theil dem Rechte der Blutsbrüderschaft durchaus entsprechend, so namentlich die Pflicht zur Ableistung des Racheides und das fêlag, welches mit Bezug auf die zu erlangende Beute eingegangen wird. Palnatoki erscheint als fyrirmaðr, wie Þórir in der Gull-Þóris-saga.²⁾ Der Gilde nahegerückt wird die Verbindung insbesondere durch ihre korporative Gestaltung, die in der Zulässigkeit des Eintritts neuer und des Ausscheidens früherer Genossen bei unverändertem Fortbestehen der Genossenschaft selbst zum Ausdruck gelangt. Die Aufnahme

¹⁾ Vgl. oben Seite 46.

²⁾ Oben S. 46. Die Jomsvíkinga saga bezeichnet Palnatoki gelegentlich (c. 33 Fms. XI 98) als höfðingi; das ist zu allgemein, um Aufschluss geben zu können.

neu hinzutretender war auch hier, wie ein Beispiel beweist¹⁾, im Princip an die Zustimmung aller Genossen gebunden, wenngleich diese wohl regelmässig, wie in dem uns überlieferten Fall²⁾, auf ihr Recht zu Gunsten des Anführers verzichtet haben mögen. Tritt hierin das brüderschaftliche Verhältniss unter den Gefährten hervor, so darf doch auf der anderen Seite nicht übersehen werden, dass schon vor der Organisirung der Genossenschaft Palnatoki der Führer der kriegerischen Schaar war und dass seine Stellung thatsächlich auch innerhalb der Verbindung eine andere war, als die eines primus inter pares. Mochte er auch immerhin dem Selbstbewusstsein seiner Krieger Rechnung tragen, er gab doch das Heft seiner Gewalt nicht aus Händen. Mit verständiger Männer Rath stellt er das Recht der Jomsburg fest, und ihm allein kommt darnach auch das Rechtsprechen in Streitfällen zu. Das ist zweckmässig, insofern die Aufrechterhaltung der Disciplin unter der Kriegerschaar dadurch ermöglicht wird, aber es widerspricht durchaus dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Brüder, der in der Gilde namentlich hinsichtlich der Rechtsprechung niemals bei Seite gesetzt wird. Der grösste Theil der einzelnen Vorschriften, welche wir kennen gelernt haben, widerspricht zwar nicht der Idee der Schwurbrüderschaft, steht aber andererseits auch nicht in innerem Zusammenhang mit ihr. So die Normirung der Altersgrenze für

¹⁾ Die Söhne des Jarls Strútharald, Sigvaldi und Þorkell, bitten Pálnatóki um Aufnahme unter die Jomsvikinger (Jomsvik. s. c. 27)

Pálnatóki svarar vel um þetta mál ok leitar þó ráðs undir Jómsvíkínga félaga sína ok kvað sér kunnigt vera kynferðe þeirra, ok segir at þeir voro vel bornir. En Jómsvíkingar bádo Pálnatóka fyrir sja, sem honum sýnest, ok kalla þat sitt ráð, sem hann vill.

Pálnatoki antwortet günstig mit Bezug auf diese Angelegenheit, wendet sich aber doch an die Jomsvikinger, seine Genossen um deren Zustimmung und erklärte, er kenne das Geschlecht jener, und sagt, sie seien wohl geboren. Die Jomsvikinger aber forderten Pálnatoki auf, die Sache zu besorgen, wie ihm gut scheine, und erklärten das für ihre Ansicht, was er wollte.

Das Aufnehmen selbst heisst taka í lög (vgl. Jómsvík s. ebendas. p. 80. 89. 96) oder leiða í lög (ebendas. p. 81), das Eintreten ganga í lög (vgl. Eyrbyggja s. c. 29, p. 52 der Ausgabe von Guðbrandr Vigfússon.)

²⁾ Vgl. auch den Bericht über die Aufnahme der Söhne des Væseti von Bornholm, Búi hinn dígri und Sigurðr kápa. (Jomsvík. s. c. 30 Fms. XI p. 88. 89.)

die Aufnahmefähigkeit, das Verbot, Gerüchte in Umlauf zu setzen, die Vorschrift, wichtige Nachrichten zuerst dem Führer mitzuthemen, die Ausschliessung der Weiber aus der Burg, die Untersagung längerer Abwesenheit ohne vorgängige Einholung der Erlaubniss Palnatokes, das Verbot ‚Worte der Furcht zu sprechen.‘ In alledem erkennen wir einfach Vorschriften von rein militärischem Charakter, Ausflüsse einer um die Sicherung der Truppschaar und ihrer Kraft besorgten Feldherrnkunst. Und auch das Gelübde der Rachenahme für den erschlagenen Genossen ist hier wesentlich unter demselben Gesichtspunkt aufzufassen. Die Idee der Schwurbrüderschaft ist in den Dienst der Gefolgschaftsidee gestellt. Schon ehe die Jomsvikinger diesen Namen trugen und ehe sie auf der Jomsburg ihre straffe Organisation erlangten, bildeten sie die einheitliche Kriegsmacht, das Gefolge, wenn man so will, Palnatokis. Schon insofern sie alle unter seiner Führung standen, war ihr Verhältniss zu ihm ein fest normirtes, wenn auch nicht durch ausdrückliche Vereinbarung oder Bestimmung, so doch durch den Brauch und die Natur der Sache. Dieses Verhältniss wurde nun in seinen wesentlichen Consequenzen bei der Organisirung der Verbindung auf der Jomsburg, wie wir sahen, nicht verändert. Nur so weit es mit ihm verträglich war, wurde der neue Gedanke der Bruderschaft praktisch durchgeführt; er hat daher niemals den Jomsvikingerverband schlechthin beherrscht, wie er jederzeit den Gildeverband schlechthin beherrscht hat. Während der letztere formell und materiell ein bruderschaftlicher ist, ist der erstere zwar formell ebenfalls ein solcher, materiell aber ein gefolgschaftlicher. Das bestätigt sich auch durch die Betrachtung der Stellung, welche die mit ihren Schaaren nachträglich in den Jomsvikingerverband aufgenommenen Häuptlinge inne haben: Nachdem Strutharalds Söhne sich demselben angeschlossen haben, erscheinen sie neben Palnatoki, der freilich de facto der erste bleibt, ohne Weiteres ebenfalls als höfðingjar¹⁾ und als dann noch Væsetis Söhne mit ihrer Mannschaft hinzugetreten sind, begegnen uns wiederum ‚þeir höfðingjar borgarinnar Pálnatóki ok Sigvaldi, Þorkell ok Búi ok Sigurðr.‘ Daraus ergibt sich, dass durch die Aufnahme unter die Jomsvikinger das Verhältniss der Führer zu ihren Mannen nicht geändert ist, wie dies

¹⁾ Jómsvik. s. c. 30 (Fms. XI p. 88.)

doch bei einem wahren Bruderschaftsverhältniss hätte der Fall sein müssen.

Ein gleiches Verhältniss waltet, wie zum Theil schon Wilda¹⁾ bemerkt hat, bei dem Witherlag ob²⁾, dem Verbande der Leibwachetruppen Knuts des Grossen. Auch hier ist den Kriegern innerhalb gewisser Grenzen eigene Mitwirkung in Angelegenheiten der Genossenschaft gewährt. Die Auffassung des Verhältnisses der Gefährten als Brüder dagegen tritt in dem eigentlichen Witherlagsrecht³⁾ nicht hervor, während sie allerdings, wie Kinch mit Recht bemerkt, von Sven Aggesen in seiner *historia legis castrens regis Canuti Magni*⁴⁾ mehrfach geltend gemacht wird. Wenn es indessen dort⁵⁾ heisst, die emsige Sorge der Vorzeit sei eifrig bestrebt gewesen, jeden Streit vom Hof des Fürsten fern zu halten,

ne vel minima litigii causa inter commilitones existeret, sed potius, ut eorum animos, qui eodem pugnandi desiderio aestuebant, fraterna quaedam dilectionis compago uniret,

so darf doch hierin zunächst nicht mehr gefunden werden, als der Ausdruck des Wunsches, dass gleichsam ein Band brüderlicher Liebe die Genossen umschlinge. Mit der Schaffung eines Bruderschaftsverhältnisses in der Art des beim *sverjast i föst-bræðralag* oder beim Eintritt in die Gilde entstehenden hat jene

¹⁾ Wilda a. a. O. S. 67.

²⁾ Vgl. über dasselbe namentlich A. D. Jørgensen Aarbøg. 1876 s. 56 ff. Kinch a. a. O. So auch Steenstrup Danelag Kjøbenhavn 1882 s. 127 ff. Sie alle beschäftigen sich auch mit der Erklärung des Namens. Steenstrup eignet sich dabei Kolderup Rosenvinges Irrthum an zu glauben, die Formen *witherloghin* und *witherlagit* bezeichneten zwei verschiedene Wörter und ersteres wäre Femininum, letzteres Neutrum. Selbstverständlich liegt hier aber nur ein Wort vor, ein Neutrum, dessen Singular *witherlaghit*, dessen Plural *witherloghin* heisst. Vgl. Jørgensen a. a. O., gegen dessen Ausführung Steenstrup nichts Zwingendes beigebracht hat. Dass ein aus dem Plural gebildeter, neuer Singular vorhanden ist, soll selbstverständlich nicht bestritten werden (vgl. Wimmer *Navneordenes bøjning i ældre Dansk* (København 1868. S. 37).

³⁾ Abgedruckt bei Kolderup-Rosenvinge *Samling V* S. 2—7.

⁴⁾ S. bei Kolderup-Rosenvinge *ebendas.* S. 8—22.

⁵⁾ Sven Aggesen c. 4 i. f.

allgemeine Wendung nichts zu thun.¹⁾ Das erhellt auch deutlich daraus, dass die wichtigste Consequenz jenes vermeintlichen Bruderschaftsverhältnisses von Sven Aggesen so wenig, wie vom Witherlagsrecht und von Saxo mit einem Worte erwähnt wird: Allen drei uns erhaltenen Berichten über das Witherlag fehlen die für die Blutsbruderschaft und die Gilde so charakteristischen Bestimmungen über die gegenseitige, durch den Eid bestärkte Pflicht zur Blutrache an dem Mörder des erschlagenen Schwurbruders. Dagegen wird gerade in dem Witherlagsrecht der Gegensatz zwischen dem König einerseits und den Kriegern andererseits sehr scharf betont. So schon in dem ersten Satze, der die Pflichten beider Theile keineswegs unter dem Gesichtspunkt einer Gleichstellung derselben regelt:

Der König und andere ehrenwerthe Männer, welche eine Gefolgschaft um sich versammeln, sollen ihren Mannen gegenüber hold und gütig und gerecht beim Urtheilen sein, die Mannen aber ihrem Herren Treue und Dienste erweisen und jedem seiner Gebote nachzukommen bereit sein.

Der folgende Artikel bedroht dann mit strenger Strafe denjenigen, der Treubruch und Judaswerk „gegen seinen Herrn“ begeht; der übrigen Gefährten geschieht nicht Erwähnung. Der Austritt aus dem Witherlag wird als ein „skillies afsins herre thieniste“ (sich trennen von seines Herrn Dienst) bezeichnet, dessen Folge ist, dass der Ausgeschiedene „ma sithin annan herra thiena“ (dannach einem andern Herrn dienen mag.) Dieser Wechsel des Dienstes ist durchaus frei und erfordert lediglich ein Aufsagen zu bestimmter Zeit; das spricht gewiss nicht dafür, dass er die Lösung eines der Blutsbruderschaft ähnlichen, wie diese regelmäßig erst mit dem Tode des Genossen zu voller Bedeutung gelangenden Verhältnisses enthalte. Augenscheinlich fand auch jene Aufkündigung nur dem König gegenüber statt, nicht etwa, wie man beim Ausscheiden aus einer Bruderschaft erwarten dürfte, in der Genossenversammlung. Sven und Saxo sagen das ausdrücklich. Das Witherlagsrecht stimmt mit ihnen überein; denn es verlangt die Aufkündigung mit zwei Wither-

¹⁾ Ganz eben so verhält es sich mit der „fraterna unio“ (Sven Aggesen c. VIII Z. 2). Vgl. übrigens auch die sonderbare Bemerkung Saxos (p. 526 Z. 8 v. o.): (Kanutus rex) leges severissime cavendo seditiosum militiae spiritum veluti fraterna quadam caritate coercuit. Jedenfalls ergibt sich daraus, welcher Art die „brüderliche Liebe“ war.

lagsmännern¹⁾, deren Zuziehung den Schluss auf privaten Charakter der Aufkündigung rechtfertigt. Und wie so die Lösung des Bandes zwischen dem König einerseits, den Mannen andererseits erfolgt, so heisst es auch umgekehrt, dass das Witherlag treu gehalten worden sei „zwischen den Herren und ihren Mannen.“ Immer stehen die letzteren auf der einen, die ersteren auf der anderen Seite. Zwar haben beide Theile Rechte und Pflichten gegen einander, aber die Natur derselben bestimmt sich nicht nach dem Princip der Bruderschaft, sondern nach dem der Gefolgschaft. Sven Aggesen, der das ganze Verhältniss ziemlich kühl betrachtet²⁾, stellt Huldgewährung und Soldzahlung auf Seiten des Königs, Treue und Gehorsam auf Seiten der Truppen einander gegenüber.

Und gleich wie die innere Gestaltung, ist auch der Zweck der beiden von uns ins Auge gefassten Verbände ein durchaus anderer, als der der Gilde. Wir haben gesehen, dass gerade durch die Anknüpfung an die Stadt die Schwurbruderschaft wichtige Modifikationen erfuhr; eben dadurch wurde sie zu einem politische Bedeutung erlangenden, dauernden Organismus. Nur den Zwecken der Disciplin dienen Jomsvikingerbund und Witherlag. „Til þess at þar skyldi gerast meiri affli enn þá var enn orðinn“, wird jener gestiftet, wegen der Unmöglichkeit, sonst die Masse der aus aller Herren Ländern zusammengeströmten Truppschaar im Zaume zu halten, das Witherlag.³⁾ Dieses hatte daher, eben so wie jener, weder die Tendenz, noch die Fähigkeit, eine Bedeutung nach aussen hin zu gewinnen; sie waren nicht mehr als die zweckmässige Form, welche einem bereits bestehenden Verhältniss nach innen gegeben wurde; sie schufen nicht einen neuen Gegensatz zwischen den ihnen Unterworfenen und allen Anderen, sondern sie fanden diesen Gegensatz bereits vor und hatten sich ihm nur ihrerseits anzupassen.

¹⁾ Nicht etwa die Aufrufung von zwei solchen in der Versammlung.

²⁾ Er meint (c. VI), Knüt habe auch vorgeschrieben, der Sold solle den Truppen ohne Verzug und ohne Kürzung ausgezahlt werden, „ut illi censu stipendiario percepto, benignitatis vicem dominis suis reddentes, omnimodis fideles existerent, eorumque iussis parati obtemperarent praeceptisque parere non supersederent. Frustra namque exigit, qui, quod debet, non impendit.“

³⁾ So berichten übereinstimmend das Witherlagsrecht (Einleitung) Sven Aggesen c. II, Saxo Grammaticus p. 525. 526.

Dagegen, was die Gildeorganisation betrifft, so ist deren erste und wichtigste Consequenz gerade die Entstehung des Gegensatzes zwischen Genossen und Ungenossen. Von diesem Gegensatz werden gleichmässig beherrscht die Grundsätze des Gilde-rechts über Blutrache, Rechtsprechung, Eideshilfe, gegenseitige Unterstützung überhaupt. Ein erheblicher, vielleicht der wichtigste, jedenfalls der älteste Theil der Gilderechtsnormen ist lediglich mit Rücksicht auf das durch die Gildebildung neu geschaffene Verhältniss der in der Gilde Stehenden zu den ausserhalb der Gilde Stehenden geschaffen worden.

Gegen die Auffassung des Witherlags als einer Gilde, welche zuerst von Schlegel¹⁾ begründet wurde, machte Wilda namentlich noch den Mangel der regelmässigen Gelage und das Fehlen des Zusammenhanges mit der Kirche geltend. Darin können wir ihm selbstverständlich nicht beitreten, da wir diese beiden Bestandtheile der späteren Gildeorganisation ja nicht als ursprüngliche und wesentliche anerkennen. Von diesem unserem Standpunkte aus erscheint daher als überflüssig der von Kinch gemachte Versuch, ein geistliches Element als auch dem Witherlag nicht fehlend zu erweisen. Dieser Versuch konnte naturgemäss nicht gelingen.²⁾

Die Annahme, dass das Witherlag keine Gilde sei, schliesst nicht aus die Annahme, dass das Statut des Witherlags den

¹⁾ Om de gamle danske Retssædvaner og Autonomie (Vid. Selsk. hist. og phil. Skr. III. Deel S. 99 flg.

²⁾ Kinchs Argumente sind:

1. In einem bis zum Jahre 1317 reichenden Jahrbuche heisse es von König Knut dem Grossen bezüglich seiner Witherlagsmannen: quibus, quasi religiosus, statuta dederat honestatis. Dieses Argument beweist nichts, weil die Bemerkung zu flüchtig ist, weil die Worte quasi religiosus nur einen Vergleich mit Rücksicht auf die statuta honestatis enthalten und weil statuta honestatis keineswegs mit der Kirche in Zusammenhang stehen müssen.

2. Wir besässen das ursprüngliche Witherlagsrecht nicht mehr vollständig, gerade in dem verlorenen Theile könnten aber die geistlichen Bestimmungen gestanden haben. Dass dies möglich wäre, ist nicht zu bestreiten, aber auffallend ist doch einerseits, dass eben alle diese Bestimmungen verloren gegangen sind, und andererseits, dass Sven Aggesen und Saxo Grammaticus, von deren Berichten nichts verloren ist, ihrer ebenfalls nicht gedenken.

3. Das norwegische Hirdwesen stehe auch zu der Kirche in Be-

Statuten der Gilden als Vorlage oder doch als eine ihrer Vorlagen gedient habe.¹⁾ Wedel und Kinch haben eine Reihe von Uebereinstimmungen zwischen dem Witherlagsrecht und den Gildeskraen hervorgehoben, welche eine Benutzung des ersteren seitens der letzteren erwiesen. Indessen ist von den beiden genannten Schriftstellern zuweilen eine Uebereinstimmung angenommen, wo dies nicht zulässig war, namentlich aber nicht berücksichtigt worden, dass die wirklich vorhandene Uebereinstimmung nicht ohne Weiteres die Benutzung des Witherlagsrecht durch die Gildestatuten beweisen würde, sondern an sich eben so gut auf dem Schöpfen aus einer gemeinsamen Quelle beruhen könnte. In ersterer Hinsicht ist insbesondere gegen Kinch zu bemerken, dass die Bezeichnung der Truppschaar Knuts als Witherlag, zusammengehalten mit der Bezeichnung der Gilde als høgæstæ lag u. dgl., für eine innere Gleichheit oder gar für die Ableitung der Gilde vom Witherlag nichts beweist. Das Wort „lag“ hat eine sehr allgemeine Bedeutung, unter anderem bezeichnet es auch jedes rechtlich geordnete Gemeinschaftsverhältniss. Ein solches ist allerdings die Gilde, wie das Witherlag, aber eben so auch das fóstbræðralag (Blutsbrüderschaft), das félag (Gütergemeinschaft), das bylag (Gemeinschaft der Städter) u. s. f., welche alle unzweifelhaft weder Gilden sind, noch von dem Witherlag abstammen. Von den übrigen von Kinch angeführten Uebereinstimmungspunkten gehören unstreitig dem allgemeinen Rechte an die Ausstossung als Niding als die härteste Strafe, das Geleit zu Wasser und Wald (bei welchem indessen in mehrfacher Hinsicht die Uebereinstimmung fehlt²⁾, die Bestrafung des Verdrängens eines Gefährten von dem ihm zukommenden Platz am Tisch. Dass Witherlag und Gilde in eigenen Angelegenheiten selbst Recht sprechen, dürfte ebenfalls

ziehung. Aber der Schluss von ihm auf das Witherlag ist nicht ohne Weiteres zulässig, die Quellen für die Erkenntniss des norwegischen Hirdwesens sind um 1½, bez. 2½ Jahrhunderte jünger als das Witherlag, und es ist durch nichts ausgeschlossen, dass erst im Laufe dieser Zeit die Kirche auf das Hirdwesen auch in Norwegen Einfluss erlangte.

1) Umgekehrt kann daher auch nicht, wie dies von Wedel (S. 6) geschieht, der Beweis der zweiten Annahme zugleich als Widerlegung der ersten angesehen werden.

2) Zum Theil hebt dies auch Kinch hervor.

nur eine Anwendung des allgemeinen Princips der Selbstverwaltung sein, welches, wenn irgend wo, im altgermanischen Recht eine weit gehende Anerkennung fand. So bleibt nur noch die Uebereinstimmung der Normen, welche das Beweisverfahren betreffen; auf sie soll wohl vorzugsweise Kinch's Bemerkung Bezug haben, dass die Uebereinstimmung um so bedeutungsvoller sei, als sie gemeinsame Abweichung vom allgemeinen Rechte darstelle. Ob letzteres in Wahrheit der Fall, kann an dieser Stelle nicht geprüft werden. Jedenfalls aber dürfte diesem Argument nur eine geringe Beweiskraft beizumessen sein, da das Beweisverfahren des dänischen Rechts vor der Zeit der Rechtsbücher nicht mit Sicherheit festgestellt und die alte Streitfrage, ob die Normen des Witherlagsrechts eine Anwendung oder eine Ausnahme von den Principien des allgemeinen Rechts bilden, noch keineswegs als endgiltig entschieden angesehen werden kann.¹⁾ Ein zwingender Beweis dafür, dass das Witherlagsrecht den Gildestatuten als Vorlage gedient habe, ist daher nicht erbracht.

Kinch zieht in seiner sorgfältig geschriebenen Abhandlung zur Beantwortung der Frage, ob Witherlag und Gilde gleichartige Verbände seien, auch noch die norwegische Hird heran, über deren Einrichtung wir bekanntlich durch den Königsspiegel und die Hirdskra gut unterrichtet sind. Kinch hat nun eine Anzahl von Bestimmungen der Hirdskra zusammengestellt²⁾, aus welchen er eine gleiche Gestaltung der Hird und der Gilde folgern zu müssen glaubt. Indessen beweisen auch von diesen Bestimmungen manche nichts, weil sie der Hirdskra so wenig, wie der Gilde eigenthümlich sind. Hier ist wiederum die Strafe der Ausstossung aus dem Verbande zu nennen. Dahin gehört auch, dass die Hirdskra beginnt: þat er uphaf hirðlagha vara (das ist der Anfang unseres Hirdrechtes). Kinch verwerthet dies ebenfalls in seinem Sinne, aber unzweifelhaft mit Unrecht; denn schon die Gulapingslög beginnen: Þat er upphaf

¹⁾ Hier sei vorläufig nur verwiesen auf Kolderup-Rosenvinge (Dissertatio de usu iuramenti) einerseits, auf Larsen (Samlede Skrifter I p. 532) und Stemann (Retshistorie S. 204 ff.) als Vertreter der herrschenden Ansicht andererseits. Wir werden auf die Frage noch zurückkommen müssen.

²⁾ Kinch a. a. O. S. 343 ff.

laga varra, ohne dass daraus doch ein Schluss auf eine gildenartige Organisation des Thingverbandes gezogen werden dürfte. Unerheblich ist es mit Rücksicht auf die uns hier beschäftigende Frage, dass die Hirdmänner als lögunantar¹⁾, ihr Verband als löguneyti²⁾ bezeichnet wird; denn dass die Hird ein „lag“ darstellt, wie die Gilde, rechtfertigt eine Identificirung beider lög nach dem früher Bemerkten in keiner Weise. Die Hirdskra enthält gleich den Gildestatuten Bestimmungen über die Betheiligung der Verbandsgenossen bei Beerdigung ihrer Kameraden und an Seelmessen für sie. Diese Uebereinstimmung ist deshalb unwesentlich, weil die Erfüllung dieser Christenpflichten dem Grundgedanken der Hird (Gefolgschaft) an sich ebenso fremd ist, wie dem der Gilde. Dass auch die Hirdmänner in den Angelegenheiten der Genossenschaft ein gewisses Mitwirkungsrecht haben, ist aus den früher³⁾ bereits angegebenen Gründen ohne Gewicht in unserer Frage. Eben so kann auch der Umstand, dass die Hirdmänner in mancher Hinsicht einander zu gegenseitigem Beistande verpflichtet sind, nichts beweisen; denn allerdings kann dies die Folge eines unter ihnen als Kameraden bestehenden, engeren Verhältnisses sein, ohne dass dieses deswegen demjenigen von Gildebrüdern zu gleichen braucht. Gewiss lässt sich ein genossenschaftliches Element in der Hirdverfassung nicht verkennen. Aber wenn auch jede Gilde eine Genossenschaft ist, so ist doch nicht jede Genossenschaft eine Gilde. Hierzu gehört, was die altdänischen Schutzgilden angeht, dass die Genossenschaft begründet ist durch gemeinsame und gegenseitige Eidesleistung der Betheiligten und dass sie zum Zwecke hat die Herbeiführung eines künstlichen Bruderschaftsverhältnisses unter ihnen. Beides ist bei der Hird nicht der Fall. Der wesentliche Theil der Aufnahmeformalitäten⁴⁾ spielt sich hier durchaus zwischen dem neu Eintretenden und dem König ab und zwar in einer Weise, welche die Annahme vorab ausschliesst, dass der letztere etwa nur als Vertreter der Ge-

¹⁾ Hirdskra cc. 29. 31. 34. 37. 39. 40. 41. 44 und sonst; Königsspiegel 97¹¹ 97²² 98³³ 99¹²

²⁾ Hirdskra c. 47 (Norg. gml. Love III p. 444 Z. 12 v. o.)

³⁾ Vgl. oben Seite 77. 78. 71.

⁴⁾ Sie werden im Capitel 31 der Hirdskra unter der Ueberschrift: „Wie der König Hirdmänner machen soll“ ausführlich dargestellt.

sammtheit fungire. Der, welcher „zum Hirdmann gemacht werden“ soll, kniet vor dem sitzenden König nieder und küsst ihm die Hand. „Darauf soll er aufstehen und das Buch ergreifen, welches ihm der König darreicht, und einen Eid leisten in folgender Fassung: ‚Darauf lege ich die Hand auf das heilige Buch und dafür rufe ich Gott zum Zeugen an, dass ich hold und treu sein werde meinem Herrn N., Norwegens König, offenbarlich und im Geheimen. Folgen werde ich ihm innen Lands und aussen und mich nirgends von ihm trennen ausser mit seiner Erlaubniss oder wenn rechte Noth mich hemmt. Halten werde ich auch die Eide, die er allem Landsvolke geschworen hat, nach dem Verständniss, das Gott mir verleiht. So sei mir Gott hold, wie ich wahr spreche, und dies sein heiliges Wort, gram, wenn ich lüge!‘ Darauf soll er vor dem König auf das Knie fallen und seine beiden Hände zusammen legen und der König seine beiden um jenes Hände. Darauf küsse er den König selbst. Darauf soll der wachthabende Tischknappe ihm zum Handschlag folgen zuerst zu den Lehnsmännern, wenn solche zugegen sind, dann aber zu den übrigen Hirdmännern. Zu der Zeit aber, wo der Hirdmann zum Handschlag schreitet, da soll der Lehnsmann aus Höflichkeit und Herablassung aufstehen, ihm entgegengehen und ihn küssen. Eben dasselbe sollen alle übrigen Hirdmänner thun.“ Von diesem Handschlag, den der neu Aufgenommene mit seinen nunmehrigen Genossen tauscht, wird weiteres nicht berichtet, und es kann nach der ganzen Darstellung nicht zweifelhaft sein, dass in ihm das wesentliche Bindemittel für die Gefährten nicht erblickt wurde. Auch wird der Handschlag nur mit denjenigen Hirdmännern gewechselt, welche eben ‚drinnen‘ beim König sind. Es wird im weiteren Verlaufe der Schilderung als passend bezeichnet, wenn der Tischknappe den neuen Hirdmann dahin führe, wo die grosse Menge seiner Genossen sich aufhalte, und so ihr Bekanntwerden mit einander vermittele. Dieses erscheint eben so wie der Handschlag nur als Consequenz der Aufnahme durch den König. Zwar ein Eid ist das Bindemittel, aber nicht ein wechselseitiger und die Herbeiführung gleicher, gegenseitiger Rechte und Pflichten bezweckender und bewirkender Eid, sondern ein solcher, der die Person des Schwörenden an die des Königs knüpfen soll mittelst eines Verhältnisses der Unterordnung des ersteren unter den letzteren. Und dieses Verhältniss zeigt sich denn

auch massgebend für alle Bestimmungen, welche die Beziehungen des Fürsten zu seinen Hirdmännern betreffen. Auch äusserlich erscheint im Königsspiegel, wie in der Hirdskra das Verhältniss des Königs zu den Hirdmännern durchaus als das, was es ist, nämlich als sein Verhältniss zu der Leibwache. Von einer ihn selbst und die Truppen gleichmässig umfassenden Bruderschaft ist nicht die Rede. Nicht einmal der Ausdruck *hirðbræðr* (Hirdbrüder) schliesst den König in sich.¹⁾ Dieser wird neben der Hird stets besonders genannt²⁾, die Hirdmänner befinden sich in seiner *þjónusta* (seinem Dienste)³⁾, sie sind auch der Bezeichnung nach nur des Königs *eiðsvarar*⁴⁾, er ist ihr Herr⁵⁾ oder *Lavard*.⁶⁾ Ein gildeartiger Verband könnte somit ohne die gewaltsamsten Fiktionen nur in dem Verhältnisse der Hirdmänner mit Ausschluss des Königs erblickt werden. Das hätte aber wieder nicht geringe Bedenken gegen sich. Denn die genossenschaftliche Beziehung der Hirdmänner zu einander ist, wie bereits bemerkt wurde, nur herbeigeführt durch Vermittelung und als Folge ihrer gemeinsamen Beziehung zum König. Wir hätten demnach mit einer Gilde zu thun, deren Entstehung nicht, wie sonst allgemein, das Werk freier, eben auf sie gerichteter Willenseinigung wäre, sondern die sich nur darstellte als eine Art Reflexwirkung der verschiedenen, von vornherein nur auf Herbeiführung eines ganz anders, zum Theil geradezu entgegengesetzt gearteten Verhältnisses gerichteten Willensäusserungen der Einzelnen. Wir hätten mit einer Gilde zu thun, welcher eben dasjenige Element fehlte, welches sich uns aus der Geschichte, wie aus den Statuten der dänischen Gilde gleichmässig als das Fundament der ganzen Gildeformation ergeben hat, die durch den Eid herbeigeführte und in erster Linie die Sicherung der Blutrache anstrebende, künstliche Schaffung des Bruderschaftsverhältnisses.

Alle diese Erwägungen sprechen gegen Kinchs auf einzelne

¹⁾ Vgl. Hirdskra c. 29 (Norg. gml. Love III 420 Z. 3 v. u.), c. 41 (ebd. S. 437 Z. 4 v. o).

²⁾ Z. B. Hirdskra cc. 20 (p. 408), 39 (p. 435).

³⁾ So c. 29 (p. 420).

⁴⁾ C. 34 (p. 425).

⁵⁾ S. z. B. Ueberschrift des c. 40 (p. 435).

⁶⁾ C. 40 (p. 436 Z. 2 v. o.).

Aehnlichkeiten der Hirdskra und der Gildestatuten gegründete Ansicht. Allgemein aber soll noch darauf hingewiesen werden, dass die Hirdskra doch eine norwegische Quelle und dass ihre Entstehung noch nicht genügend aufgeheilt¹⁾ ist, um ohne Weiteres den Schluss zu gestatten, dass im Falle einer nicht zufälligen Uebereinstimmung ihrer Bestimmungen und derer der dänischen Gildestatuten die letzteren die Entleiher und nicht vielleicht die Darleiher gewesen seien.

§ 5. Gildeverband und Geschlechtsverband.

Eine hergebrachte, von zahlreichen Schriftstellern wiederholte Behauptung ist die, dass die Gilde eine „künstliche Familie“ gewesen sei, dazu bestimmt und dazu dienend, den in den Städten besonders früh verschwundenen oder kraftlos gewordenen Geschlechtsverband zu ersetzen.²⁾ Zweierlei ist mit dieser Behauptung gesagt: Einmal, dass die Zwecke oder doch die wichtigsten Zwecke oder doch die ursprünglichen Zwecke der Gildeorganisation denen des Geschlechtsverbandes gleichen, sodann, dass das Mittel zur Erreichung dieser Zwecke in der künstlichen Schaffung eines dem Geschlechtsverbande nachgebildeten Organismus bestand. Es hat zu grossen Irrthümern Anlass gegeben, dass diese beiden Seiten jener Behauptung nicht von einander getrennt gehalten worden sind. Diesen Fehler beging schon Wilda, welcher zur Begründung jener Ansicht auf die Bestimmungen jütischer Rechtsquellen verwies, welche in gewissen Fällen einen Eid seitens eines Bonden mit Kjönsnäfn³⁾, seitens eines Städters aber mit Gildebrüdern ge-

¹⁾ Vgl. K. Maurer Udsigt over de nordgerm. Retskilders Historie S. 49. 50.

²⁾ Vgl. z. B. Wilda S. 57. Cronholm Skånes politiska historia I s. 289. Brentano Zur Gesch. d. engl. Gewerkvereine S. 15. A. D. Jørgensen Den nordiske kirkes grundlæggelse og første udvikling II s. 755.

³⁾ Dies sind bekanntlich Eideshelfer, welche die Gegenpartei des Schwurpflichtigen aus der Zahl der nach Verwandtschaft und Domicil nächsten Geschlechtsgegnossen desselben zu ernennen hat; J. L. I 1. Vgl. unten S. 103 ff.

leistet wissen wollen. Die Stellen beweisen nun, wie deutlich ist, etwas von dem, aber nicht alles, was Wilda behauptet. Sie beweisen, dass in Jütland die Function des Geschlechtsverbandes, die qualificirten Eideshelfer dem Bonden zu liefern, in den Städten durch die Gilde ausgeübt wurde. Sie beweisen aber einerseits nicht, dass Aehnliches auch ausserhalb Jütlands und Entsprechendes innerhalb Jütlands auch hinsichtlich anderer Functionen des Geschlechtsverbandes der Fall war; sie beweisen andererseits nicht, dass die Gilde, um in jene Function des Geschlechtes einzutreten, einer gleichen Organisation bedurfte und eine gleiche Organisation erlangte, wie jenes. Soll ein weiter gehendes Resultat, sei es nun für oder gegen Wilda, in wissenschaftlich zuverlässiger Weise erlangt werden, so wird die Untersuchung zunächst von der Beschränkung auf eine der Functionen von Geschlecht und Gilde abzusehen und vielmehr die Gesammtheit der Functionen beider Verbände in Betracht zu ziehen haben. Wir werden uns jedoch damit nicht begnügen dürfen. Da wir in der Gilde nicht einen vollkommen neuartigen Verband, sondern nur eine den Umständen angepasste Anwendung der Blutsbrüderschaft erblicken, so wird uns naturgemäss zuvörderst die Frage beschäftigen, in welchem Verhältniss diese zum Geschlechtsverbande gestanden hat.

Hier kann nun soviel als unbestreitbar angenommen werden — und schon darin liegt ein Argument gegen die herrschende Ansicht über das Verhältniss von Gilde und Geschlecht —, dass die Eingehung einer Blutsbrüderschaft keineswegs durch den Mangel eines Geschlechtsverbandes oder das Vorhandensein eines bereits geschwächten Geschlechtsverbandes bedingt ist. Die Berichte der Sagen enthalten zahlreiche Belege dafür, dass das fóstbræðralag nicht an die Stelle des Geschlechts, sondern neben dasselbe zu treten bestimmt ist. Die wiederholt vorkommenden Fälle¹⁾ von Collision der Pflichten gegen den Blutsbruder und gegen den Geschlechtsgenossen werden in diesem Zusammenhang betrachtet besonders bedeutungsvoll. Für das rein rechtliche Gebiet sind die Nachrichten nicht so reich, als wir es wünschten. Indessen scheint doch soviel klar, dass die Eingehung eines fóstbræðralags nicht etwa den Geschlechtsgenossen des früher sterbenden Blutsbruders zu Gunsten des überlebenden das ihnen

¹⁾ Vgl. K. Maurer Bekehrung II S. 171. Auch oben S. 44.

zukommende Erbe entziehen konnte. Lediglich ein fêlag ist regelmässig mit der Blutsbrüderschaft verbunden¹⁾, und dieses kann hier wie sonst bei Auflösung der Gemeinschaft durch Tod des einen Genossen nur zur Theilung, nicht aber zur Beerbung seitens des Ueberlebenden führen. Eine Bestätigung hiervon enthält es, wenn nach der Flóamannasaga²⁾ bei einem Gelage Ingolf das feierliche Gelübde (die heitstrenging)³⁾ ablegt, mit keinem anderen Manne Erbe zu theilen, als mit seinem Blutsbruder Leif; das musste etwas sehr Ungewöhnliches und Schwieriges sein, sonst hätte es nicht den Gegenstand einer heitstrenging bilden können. Wir sehen demnach, dass mit Bezug auf das Erbrecht, sei es dem Blutsbruder oder Dritten gegenüber, der fóstbróðir keineswegs an die Stelle der Geschlechts-genossen seines Blutsbruders tritt. Ganz analog verhält es sich aber mit dem Recht und der Pflicht zur Blutsrache, bez. zum Empfang und zur Zahlung des Wergelds, welche uns an dieser Stelle ganz besonders interessiren.

Die ihrer Abfassung nach der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehörende⁴⁾ Bjarnar saga Hítðalakappa berichtet von der Eingehung einer Blutsbrüderschaft zwischen Björn und Þorstein Kuggason, welche auf Island nicht lange nach der gesetzlichen Einführung des Christenthums stattfand. Björn macht den Vorschlag:

vilda ek til þess mæla, at hvárr okkar hefndi annars, sá er lengr lífði, ef vit höfum líflát af vápnum eðr mannavöldum.

ich würde den Wunsch aussprechen, dass jeder von uns den andern rächte, der, welcher länger lebte, wenn wir durch Waffen oder Männerwerk unser Leben verlieren.

¹⁾ K. Maurer Bekehrung II S. 171 A. 80 scheint uns darin zu weit zu gehen, dass er die Gütergemeinschaft nicht als regelmässig, sondern als nothwendig mit der Eingehung der Blutsbrüderschaft verbunden denkt. Eine specielle Erörterung dieser Frage würde indessen hier zu weit führen und für unsere Zwecke keine Bedeutung haben.

²⁾ C. 2 (Fornsögur herausgegeben von Guðbrand Vigfússon und Th. Möbius Leipzig 1860 S. 121 Z. 15—17 v. o.)

³⁾ Ueber die heitstrengingar vgl. Wilda Gildenwesen S. 6 ff. K. Maurer Bekehrung II 201.

⁴⁾ Vgl. G. Storm Snorre Sturlassöns Historieskrivning S. 54.

Þorsteinn ist damit einverstanden

„en görum þar á grein nökkura, er þú ræðir um hefndirnar; því at nú vita menn görr, en fyrr, hvat göra skal; ok vil ek þat um mæla, at hvárr okkar taki eindæmi eptir annan, eðr sektir ok fêbœtr, þótt eigi sé manndráp, ok sómir þat betr kristnum mönnum.“

„aber machen wir hinsichtlich dessen eine Abweichung, was du betreffs der Rache sagst, desshalb, weil jetzt die Männer genauer, als früher, wissen, was man thun soll; und so will ich vorschlagen, dass jeder von uns das Einurtheil nach dem andern nehme oder Friedlosigkeit oder Mannbusse, so dass kein Todtschlag stattfindet, und geziemt das besser für Christenmänner.“

In der That

tóku þeir þetta fastmælum, at hvárr þeirra skal hefna annars eðr eptir mæla, svá sem þeir sé sambornir bræðr.

machten sie das fest aus, dass jeder von ihnen den Andern rächen oder nach ihm klagen soll, als wären sie leibliche Brüder.

Wir sehen, dass in dieser Stelle¹⁾, welche namentlich auch wegen der Beleuchtung, die sie dem Einfluss des Christenthums zu Theil werden lässt, sehr bemerkenswerth ist, die Pflicht der Blutsbrüder zur Blutrache (oder Klage) genau so, wie sonst, als eine unbedingte hingestellt, dagegen des Verhältnisses derselben zu der gleichen Pflicht und zu dem gleichen Rechte der Geschlechtsgenossen mit keinem Worte gedacht wird. Der weitere Verlauf der Erzählung lässt aber erkennen, dass dieses Still-schweigen keineswegs durch die Annahme, ein Geschlechts-Verband sei nicht vorhanden gewesen oder das vorhandene Geschlecht sei durch die Blutsbrüder zurückgedrängt worden, erklärt werden darf. Björn wird nämlich in der That erschlagen. Sein Bruder Ásgrímur theilt dies dem Þorstein mit. Dieser tekr . við málum af Arngeiri karli ok búa þeir þat um vârit til alþingis, Þorsteinn ok Ásgrímur ok vinir Bjarnar²⁾

übernimmt die Klage von dem alten Arngeir, und sie bereiten sie vor um den Frühling zum Althing, Þorsteinn und Ásgrímur und Björns Freunde.

¹⁾ Bjarnar s. Hítðælak. p. 58.

²⁾ Ebd. p. 69.

Arngeirr ist der Vater Björns und Asgrims. Schon hier muss auffallen, dass Þorsteinn die Führung des Prozesses von ihm übernimmt und zusammen mit Ásgrím die Sache vorbereitet, obwohl er doch nach dem Wortlaute des Berichtes über die Eingehung der Blutsbrüderschaft als aus eigenem Rechte und für sich allein zur Klageanstellung befugt und verpflichtet erscheint. Mit grossem Gefolge begeben sich die Kläger zum Thing, so dass der Hauptbeklagte Þórðr Kolbeinsson über den Ausgang der Sache besorgt wird. Er veranlasst daher den Ásgrím sich insgeheim mit ihm in Vergleichsverhandlungen einzulassen und weiss den mit solchen Angelegenheiten nicht Vertrauten so zu übertölpeln, dass er mit jenem einen für Þórð überaus günstigen Vergleich abschliesst. Dieser Vergleichsabschluss ohne Zuziehung Þorsteinns konnte nur dann einen Sinn haben, wenn Þorsteinn nicht als der eigentlich zur Klage Berechtigte (der sakaraðili) galt. In der That erklärt auch Þorsteinn auf die Nachricht von dem Vergleiche nicht, dass Ásgrím denselben unbefugt geschlossen habe; er meint nur, dieser habe wohl eine grosse Uebereilung gezeigt, und sagt, es sei nicht angenehm, Männern Beistand zu leisten, die so auf eigene Faust handelten

„en þó má enn eigi vita, fyrir hvat Þórði kemr þetta“

„aber man kann doch noch nicht wissen, was es dem Þórð nützt.“

Es heisst nun in der Sage weiter, niemand hätte das vorausgesehen, dass Ásgrím mit keinem in der Sache Rathes pflegen würde, auch nicht mit Þorsteinn, „der mit ihm an der Angelegenheit betheiligt war.“

Því var Þorsteinn ok Ásgrím fyrir eptirmáli um Björn, at aðilinn, sá er fyrir öndverðu var, Arngeirr karl, faðir Bjarnar, (var) nú hrumr af alli, ok lét því málin undir þá koma, at hann þóttist eigi mega fara til þings fyrir elli ok hafði ekki við þat vanizt at fylgja málum, þá er hann var yngri, en vissi at Þorsteinn hafði þessu heitið Birni, at mæla eptir hann, ef

Desshalb führten Þorsteinn und Ásgrím die Klage nach Björn, weil der Berechtigte, der, welcher es ursprünglich war, der alte Arngeirr, Björns Vater, jetzt altersschwach war und sie den Prozess übernehmen liess, weil er glaubte seines Alters wegen nicht zum Thing fahren zu können und weil er, als er jünger war, nicht gewohnt war, Rechtssachen zu verfolgen, aber

þess þyrfti, eðr sá eptir
annan, er lengr lifði.

wusste, dass Þorsteinn dem
Björn gelobt hatte, nach ihm
zu klagen, wenn es dessen
bedürfte, oder der nach dem
andern, der länger lebte.

Þorsteins Aktivlegitimation beruht nach dieser Darstellung lediglich auf der an ihn von Arngeir erfolgten Klageaufgebung. Nicht eine unbedingte, von der der Geschlechtsgenossen unabhängige Pflicht zur Rache hat Þorstein durch Eingehung der Blutsbrüderschaft übernommen, sondern nur für den Bedürfnissfall hat er sich zur Anstellung der Klage verpflichtet.¹⁾ Zwar er selbst steht nicht an, zu erklären, dass er sich um den von Arngeir geschlossenen Vergleich nicht kümmere, aber er wagt doch nicht zu behaupten, dass das Recht dabei auf seiner Seite stehe, und nur weil die Gegner seine gewalthätige Natur kennen, gewähren sie ihm nachträglich noch günstigere Bedingungen. Das wichtige Resultat der gesammten Erzählung ist, dass die Eingehung einer Blutsbrüderschaft Racherecht und Rachepflicht, bez. Klagerecht und Klagepflicht der Geschlechtsgenossen nicht beseitigt, dass sie vielmehr selbst nur als subsidiär für den Fall der Unzulänglichkeit des Geschlechtsverbandes stattfindend angesehen wird.

Das hier gewonnene Ergebniss bestätigt sich nun durch Betrachtung der einzigen Stelle unserer Rechtsbücher, welche der Blutsbrüder gedenkt. In der älteren Wergeldstafel der norwegischen Gulapingslög (c. 239) heisst es

Nu ero eiðbræðr. þeirra tæc
hvárr a öðrom XII aura af
viganda.

Nun sind Eidbrüder; von denen
nimmt jeder nach dem andern
12 Unzen von dem Todtschläger.

Die an den Blutsbrüder zu zahlende Todtschlagsbusse ist demnach die der sakaukar, und erheblich geringer als die an Vater, Sohn und Bruder des Erschlagenen zu zahlenden Bussen (baugar).²⁾ Die Todtschlagsbusse aber ist der gesetzlich fixirte Preis für den Loskauf von der Rache. Sie ist um so höher, je

¹⁾ Ein solcher Bedürfnissfall tritt insbesondere stets dann ein, wenn eben der nächste, eigentlich selbst zur Rache in erster Linie verpflichtete Verwandte der Todtschläger ist; so z. B. bei Hamlet. Vgl. oben S. 43.

²⁾ Vgl. K. Maurer in der Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 25 S. 243.

näher der Empfänger dem Erschlagenen verwandt, je mehr er schuldig¹⁾ ist, Rache für ihn zu üben. Wie daher die Nähe der Verwandtschaft auf die Höhe des Bussantheils, so wird auch die letztere auf die erstere schliessen lassen. Dass der Schwurbruder erst mit den sakaukar seinen Antheil am Mangelde empfängt, beweist, dass auch nach dem Rechte der Gulapingslög durch Eingehung einer Blutsbrüderschaft die Geschlechtsgenossen der Blutsbrüder ihres vorzüglichen Racherechts nicht verlustig gehen. Von dem ihnen eigentlich zukommenden Wergelde wird nicht etwa jetzt ein Theil an den eiðbróðir gezahlt, sondern es erhöht sich, wie Konrad Maurer in anderem Zusammenhang mit Recht hervorhebt, durch die Eingehung der Bundbrüderschaft der Gesamtbetrag des Wergelds selbst um die an den überlebenden Schwurbruder zu zahlende Summe.

Insofern ist das Ergebniss der bisherigen Untersuchung von unmittelbarem Werthe für die Beantwortung der Frage nach dem Verhältniss der Gilde zum Geschlechtsverbande, als durch dasselbe wahrscheinlich gemacht sein dürfte, dass die Grundidee der Gilde nicht die der Schaffung eines künstlichen Geschlechtsverbandes an Stelle des verschwundenen natürlichen gewesen ist. Zwar als die Nachbildung des Verhältnisses, in welchem zwei Geschlechtsgenossen eines gewissen Grades zu einander stehen, ist ja die Blutsbrüderschaft schon an ihrer ursprünglichen Symbolik erkannt worden, aber wesentlich ist, dass diese Neubildung nur eine accessorische ist, welche neben einem bestehenden Geschlechtsverbande stattfinden und das Fortbestehen eines solchen neben sich dulden kann. In noch höherem Grade, als dies auch durch den noch ungeschwächt bestehenden Geschlechtsverband möglich wäre, wollen diejenigen, welche eine Blutsbrüderschaft eingehen, die Ausübung der Rache für den Todesfall gesichert wissen. Allein die Neuschöpfung, welche diesem Zwecke dient, trägt im Verhältniss zu dem Geschlechtsverbande nur einen subsidiären, nicht einen privativen Charakter. Möglich und von dem Standpunkt unserer Gegner aus nothwendig wäre nun die Annahme, dass der Eintritt der Gilde an Stelle des Geschlechtsverbandes zwar nicht in der Natur der Schwurbrüderschaft, wohl aber in der der städtischen Schwur-

¹⁾ Wer jemandem verwandtschaftlich am nächsten steht, ist „skyldastr“ seinen Tod zu rächen. Vgl. z. B. Vatnsdælasaga c. 44 (S. 73²².²³ der Forn-sögur von Guðbrand Vigfússon und Th. Möbius).

brüderschaft begründet liege, somit, wenn auch nicht die Grundidee des Verbandes, doch Zweck und Veranlassung seiner Verwendung in der Stadt gebildet habe. Den Nachweis, dass auch diese Annahme eine irrige wäre, ermöglichen die Bestimmungen der Gildestatuten.

Vier Combinationsformen ergeben sich als möglich für den Fall, dass ein Todtschlag begangen wird, wenn wir den Unterschied von Gildebruder und Nichtgildebruder auf die Person des Todtschlägers und des Erschlagenen Anwendung finden lassen. Der eine der möglichen Fälle, dass nämlich ein Ungenosse von einem Ungenossen erschlagen wird, findet begreiflicher Weise in den Gildestatuten keine Erwähnung; er tangirt weder die Gesamtheit der Gildebrüder, noch einzelne derselben als solche. Im Falle der Tödtung eines Genossen durch einen Ungenossen würde nach der herrschenden Ansicht die Gilde rache- (bez. wergelds-) berechtigt und zur Rachenahme verpflichtet sein, wie nach allgemeinem Landrecht das Geschlecht. Tödtung eines Ungenossen durch einen Genossen würde nach der herrschenden Ansicht die Haftung der Gilde für einen Theil des von dem Gildebruder zu entrichtenden Wergelds nach sich ziehen, wiederum entsprechend und an Stelle der gleichen Pflicht des Geschlechts im Rahmen des Landrechts. Complicationen würden erst eintreten im Falle der Tödtung eines Genossen durch einen Genossen; hier wäre indessen — eine ausdrückliche Erklärung von Seiten eines der Anhänger der geltenden Ansicht liegt freilich nicht vor — anzunehmen, dass wegen der Concurrenz von Recht und Pflicht in einer Person, bez. ein und derselben Mehrheit von Personen die Zahlung nicht stattfände.¹⁾ Wir betrachten die drei Fälle gesondert.

¹⁾ Im Rahmen des Landrechts schlechthin behandelt den entsprechenden Fall der Identität der Verwandten des Erschlagenen und der Erben des Todtschlägers das Schoonische Rechtsbuch (c. 96 vgl. aber auch Andreas Sunesen c. 45 i. f.):

Uarpær man drepin oc ægho mæn
alt æm nær kynni wiþær hin dræpnæ
oc hin ær drap. bötæ mæþ hin
ær drap oc taki mæþ annar wagh
swa mikit sum þe böte. ællr þe
iafnæ swa sin j mællin, at þen sal
læggiaes niþær ær þe sculu bötæ . . .

Wurde ein Mann getödtet und sind
Männer eben so noch verwandt mit
dem Getödteten, wie mit dem Todt-
schläger, so büssen sie mit diesem
und nehmen mit der andern Seite so
viel, wie sie büssen oder sie gleichen
es so unter einander aus, dass der
Theil, den sie büssen sollten, nieder-
geschlagen wird

Erster Fall: Ein Gildebruder ist von einem Nichtgildebruder erschlagen worden. Das Statut der Flensburger Knuts-gilde bestimmt (art. 1)

ær gilde brøthær hos, tha skulæ the ham hæfnæ mæth ærving, af the mugæ. Aer ærving ey hos, tha skulæ the then mandræbær hinder¹⁾ at bæthær then døthe man efter. og fyrityve mark yver ræt manbod. Mæn haver han ey at bæthær mæth, tha skal lif bæ(r)thærs for lif.

sind Gildebrüder zugegen, so sollen sie ihn rächen mit den Erben, wenn sie wollen. Sind Erben nicht zugegen, so sollen sie den Todtschläger zwingen, nach dem Erschlagenen zu büßen und vierzig Mark über rechte Mannbusse. Hat er aber nichts, um damit zu büßen, so soll Leben gebüßt werden für Leben.

Hier ist zunächst zu beachten, dass die Racheübung seitens der Gildebrüder in erster Linie an die Anwesenheit der Erben gebunden ist; mit diesen zusammen sollen sie den Erschlagenen rächen. Keinesfalls haben sie demnach ein durchaus selbständiges Recht auf Rache, sondern sie haben nur die Pflicht, die Erben, wenn diese von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen wollen, darin zu unterstützen.²⁾ Das erinnert lebhaft an das ganze Auftreten des Þorstein Kuggason nach der Ermordung seines Flutsbruders Björn Hítðælakappi.³⁾ Wilda meint nun, falls Verwandte nicht „da gewesen“ seien, habe sich nach dem Statut der Flensburger Gilde anscheinend diese selbst an ihre Stelle gesetzt. Es ist nicht ersichtlich, ob Wilda unter dem „Dasein“ ein Vorhandensein oder ein Anwesendsein verstanden wissen will. Wir glauben, dass nach dem sonstigen Sprachgebrauch unseres Statuts⁴⁾ nur das letztere gemeint sein kann. Auch wäre es sehr inconsequent, wenn die Gildebrüder bei dem Vorhandensein von Erben mit diesen die Rache vollziehen, dagegen bei dem Nichtvorhandensein von Erben statt

¹⁾ Hier ist unzweifelhaft ein Wort von gegentheülicher Bedeutung einzusetzen.

²⁾ Vgl. auch Wilda S. 130.

³⁾ Vgl. oben Seite 85 ff.

⁴⁾ Vgl. namentlich in dem ersten Satze unseres Artikels selbst die Worte „ær gilde brøthær hos.“ Ferner Artt. 11. 34.

ihrer die Mannbusse nehmen sollten. Mit Recht müsste gefragt werden, warum die Gildebrüder nicht auch den vorhandenen Erben zur Erlangung des Wergelds verhelfen oder an Stelle der nicht vorhandenen Erben Rache zu nehmen verbunden sein sollten. Diese Bedenken fallen bei unserer Auffassung der Stelle fort. Die Gildebrüder sollen nur in Gemeinschaft mit den Erben Rache nehmen; sie sollen daher nicht Rache nehmen, wenn diese nicht anwesend sind.¹⁾ Wohl aber sollen sie im letzteren Falle die Rechte der Erben insoweit wahrnehmen, als sie den Todtschläger zur Zahlung der Busse anzuhalten haben. Davon, dass diese Zahlung an die Gilde selbst stattfinde, ist nichts gesagt. So gedenkt denn auch Art. 3 des Statuts lediglich einer Busspflicht des Todtschlägers den Erben des erschlagenen Gildebruders gegenüber, obwohl sich Gelegenheit bot, ja sogar Veranlassung gegeben war, auch auf den etwaigen Wergeldbezug seitens der Gilde einzugehen:

skal engyn sântæ Knutis gild- brothær drikke ælder æde mæth thæn mandræber antyg o land ælder i kib, førre han havær bætheræth vith ærving . . .	es soll kein St. Knutsgilde- bruder trinken oder essen mit dem Todtschläger entweder zu Land oder zu Schiff, bevor er gebüsst hat gegen die Erben . . .
--	---

Wir haben früher gesehen, dass das Flensburger Statut die Racheübung seitens der Gildebrüder abhängig macht von der Anwesenheit und Mitwirkung der Erben des Erschlagenen. Hier haben wir das Gegenstück vor Augen: Die Wiederausöhnung der Gildebrüder mit dem, der ihren Genossen erschlug, ist bedingt durch die vorgängige Befriedigung der Erben durch den Todtschläger. Bedingt durch sie, aber auch nur durch sie. Von einer Befriedigung des Bussanspruchs der Gilde ist nicht die Rede, weil ein solcher Anspruch nicht existirt.

Das Odenseer Statut²⁾ bestätigt, was das Flensburger uns lehrte:

Om gildbroder vorder ihjelslauen af | Wenn ein Gildebruder er-

¹⁾ Auf einen älteren abweichenden Rechtszustand deutet eine noch in dem Statut erhaltene Ausnahme von dem im Texte ausgesprochenen Satze hin: Ist der Todtschläger durch Vermögenslosigkeit an der Bussleistung verhindert, so tritt auch in Abwesenheit der Verwandten des Erschlagenen das Racherecht und die Rachepflicht der Gildebrüder ein,

²⁾ Art. 3.

then som ikkæ ær i gildet, tha skulæ gildbrødræ hielpæ then dødes arvingæ tel ath the muæ fangæ tak af hin som hanom ihiel slo sosom ær forloven foræ XL mark; æn om han ikkæ setter then loven foræ segh, tha ma thet vendes hanom tel lifs vodæ.

schlagen wurde von dem, der nicht in der Gilde ist, so sollen die Gildebrüder den Erben des Verstorbenen dazu helfen, dass sie Tak (Bürgschaft) erhalten von dem, der ihn erschlug, wie es gesetzlich ist, für vierzig Mark; aber wenn er diese gesetzliche Bürgschaft nicht für sich bestellt, so mag es ihm an das Leben gehen.

Ein milderer Rechtszustand tritt uns hier entgegen, als in den Bestimmungen des Flensburger Statuts. Es steht nicht mehr im Vordergrund die Pflicht der Gildebrüder, den Erben des erschlagenen Genossen beim Suchen der Rache behilflich zu sein. Nur der Fall wird in Betracht gezogen, dass die Erben bereit sind, Busse zu nehmen, bez. die Zahlung derselben durch Bürgenstellung sichern zu lassen. Auch hier ist die Thätigkeit der Gildebrüder auf die Unterstützung der Erben beschränkt, dagegen nichts davon gesagt, dass unabhängig von den letzteren die Gildebrüder gegen den Todtschläger vorzugehen hätten oder dass der Gilde ein selbständiger Anspruch auf Sicherstellung der Leistung oder auf Leistung einer Busse zustände.

Ein anderes Bild ergeben nun allerdings die übrigen, jüngeren Statuten. Als Beispiel diene Art. 1 des Statuts der Kallehaver Erichsgilde, der in den verschiedenen Statuten gleichmässig wiederkehrt¹⁾:

Si quis non congilda interfecerit congildam et si affuerint congildæ, tunc vindicent eum, si poterint; si autem non poterint, efficiant tanem, ut interemptor quod vulgo dicitur tac XL marcharum pro se acquirat hæredibus interfecti ad emendationem. Et ex illis XL marc omnibus congildis tenentur III marc ad satisfactionem...

Dem entsprechend soll denn auch kein Gildebruder mit dem Todtschläger Verkehr haben, „donec emendaverit hæredibus et congildis, ut lex dictaverit.“ Hiernach scheint den Gildebrüdern ebenso ein selbständiges Recht auf Busse, wie nach dem Eingange des Artikels ein selbständiges Recht auf Rache

¹⁾ Vgl. Malmö 9. Store Hedinge 1. Reval 4.

(verbunden mit der Pflicht dazu) zuzustehen. Indessen wäre hier jedenfalls zu betonen, dass diese Berechtigungen nur neben denen der Erben (d. i. der nach der wichtigsten Function des Geschlechtsverbandes benannten Geschlechtsgenossen), nicht statt derer der Erben Platz greifen. Den letzteren kommen von der Vierzigmarkbusse 37 Mark zu, den Gildebrüdern nur 3 Mark. Dies beweist, dass von einem Ersetztwerden des Geschlechts durch die Gilde nicht gesprochen werden darf. Aber wir müssen noch weiter gehen. Unser Artikel sagt (hierin freilich nicht durch alle übrigen Statuten unterstützt, wenn auch zu keinem derselben in Widerspruch stehend¹⁾), die Gildebrüder sollten dafür sorgen, dass der Todtschläger den Erben des Erschlagenen für eine Busse von vierzig Mark Bürgschaft bestelle; von diesen vierzig Mark gebührten dann drei Mark den Gildebrüdern. Darnach gewinnt es den Anschein, als seien auch nach unserm Statut die dem Todtschläger gegenüber auf Bussleistung, bez. Bürgenstellung allein Berechtigten die Erben gewesen. Zur Sicherung der Durchführung ihres Anspruchs haben die Gildebrüder mitzuwirken, und von der Busse, die an die Erben gezahlt wird, erhalten sie dann durch diese den vorgeschriebenen Betrag. Die Worte „donec emendaverit hæredibus et congildis“ dürfen nicht gepresst werden; sie wollen nicht ein gleiches Verhältniss des Todtschlägers den Erben und den Gildebrüdern gegenüber bezeichnen, sondern nur die Bedingung setzen, dass der gesammte, den Erben und den Gildebrüdern zukommende Betrag entrichtet sein solle. Der Anspruch der letzteren ist nicht ein Anspruch gegen den Todtschläger, sondern ein Anspruch gegen die Erben des Erschlagenen²⁾, und es änderte seine innere Natur nicht, wenn auch regelmässig die Gildebrüder unmittelbar neben den Erben und ohne sich äusserlich diesen unterzuordnen dem Todtschläger gegenüber die zur Herbeiführung der Bussleistung erforderlichen Schritte thaten.

Wie bereits angedeutet, haben die Gildebrüder nach den

¹⁾ Vgl. die oben S. 92 Anm. 1 citirten Artikel, von denen nur der des Hedinger Statuts mit dem Kallehaver genau übereinstimmt.

²⁾ Dafür spricht auch, dass sich der Bussbetrag nicht etwa um den der Gilde zufallenden Theil erhöht, wie dies bei Blutsbrüdern nach den Gpl. der Fall ist (vgl. Maurer KVJ. 25 S. 243, oben S. 88).

Statuten der Skanörer Redaction¹⁾ anscheinend ein selbständiges und weitgehendes Racherecht, eine selbständige und weitgehende Rachepflicht. Dem Wortlaute insbesondere auch unseres Artikels nach sind sie zur Rachenahme an dem Mörder ihres Genossen schlechthin verpflichtet. Denn von den Einschränkungen „si affuerint“ und „si poterint“ ist die erstere nicht von grosser Tragweite, die letztere in der Natur der Sache begründet. Diese grosse Ausdehnung des Racherechts und der Rachepflicht der Gildebrüder ist geeignet, Bedenken zu erregen. So zunächst, wenn man sie mit derjenigen vergleicht, welche das Flensburger und das Odenseer Statut aufweisen. Diese beiden Statuten sind unzweifelhaft²⁾ älter und alterthümlicher als diejenigen der Skanörer Redaction, es wäre sonderbar, wenn sie gleichwohl der Rache der Gildebrüder einen viel beschränkteren Spielraum zumessen würden, als die letzteren. Sodann aber stimmt es schlecht zu dem weiten Umfange der Rachenahme durch die Gildebrüder, wenn nach der Bestimmung unseres Artikels selbst bei Nichtausübung der Rache nur drei Mark von dem Bussbetrage an die Gilde gelangen. Das durchaus regelmässige Verhältniss bei Vertheilung der gesammten Busse an die einzelnen auf Empfang eines Theiles derselben Berechtigten ist in den nordgermanischen, insbesondere auch in den dänischen Rechten³⁾ so gestaltet, dass die Höhe des Antheils einer Person der Enge des Bandes entspricht, welches sie mit dem Erschlagenen verknüpfte. Wer diesem näher stand, also mehr berechtigt und mehr verpflichtet ist, ihn zu rächen, muss naturgemäss für den Verzicht auf die Ausübung seines Rechtes durch eine höhere Summe entschädigt werden.⁴⁾ Die hiermit gegebene enge Beziehung zwischen der Ausdehnung des Racherechts und der Höhe des Bussantheils würde im Kallehaver Statut ausser Acht geblieben sein, wenn die erstere in der That dem Wortlaute desselben entspräche, die letztere aber nur drei Mark betrüge. Auffallend ist es nun, dass die Gildebrüder für die Bürger-

¹⁾ Wir gebrauchen diesen zusammenfassenden Ausdruck vorläufig der Kürze halber für die Statuten ausser dem Flensburger und Odenseer; seine innere Berechtigung wird an anderer Stelle zu erweisen sein.

²⁾ Ueber das höhere Alter s. Wilda 114; die grössere Alterthümlichkeit wird erst durch specielle Untersuchung bewiesen werden können. Vorläufig vgl. Wilda S. 86 ff.

³⁾ Vgl. insbesondere Skanel. 91, Andreas Sunesen 45. 47.

⁴⁾ Vgl. oben Seite 87. 88.

stellung sorgen sollen, wenn sie nicht im Stande sind, Rache zu nehmen. Das würde doch nur möglich sein unter der Voraussetzung der Bereitwilligkeit des Todtschlägers, Bürgen zu stellen. Denn es ist ja eben nur an einen Fall gedacht, in welchem die Gildebrüder nicht in der Lage sind, durch Androhung der Rache zur Takbestellung zu zwingen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass, wenn die Gildebrüder nur durch Unvermögen an der Racheübung verhindert sind, der Todtschläger regelmässig zur Bürgenschaffung oder Busszahlung sich freiwillig bereit finden liesse. Das Wergeld wurde ursprünglich gerade entrichtet, um die Racheübung abzuwenden, also weil und wo diese zu erwarten, nicht obgleich und wo sie unmöglich war. Daraus erklären sich die zahlreichen Fälle, in denen nach den Berichten nordischer Sögur Männer, die den Bluträcher nicht fürchten, sich rühmen, niemals die von ihnen Erschlagenen zu büssen. Wenn nun aber unser Artikel wirklich nur an einen zur Bussleistung bereiten Todtschläger dächte, wie erklärt sich dann die Vorschrift für die Gildebrüder, ihn zur Takbestellung zu veranlassen, wie erklärt sich namentlich die Bestimmung, dass, falls er „non poterit pro se acquirere tak, nominati ex convivio ferant ipsum ad iudicium regis“? Hier wird doch gewiss nicht gehandelt von jemandem, der büssen will, aber nicht kann, sondern von jemandem, der büssen soll, aber nicht kann. Andererseits setzt aber auch die Vorführung des Todtschlägers vor das Gericht des Königs voraus, dass der Vorzuführende sich in der Gewalt der Gildebrüder befinde, dass also an sich auch die Möglichkeit der Racheübung durch die Gildebrüder vorhanden sei. Das widerspricht jedoch dem Eingang des Artikels: *si non poterint, efficiant etc.* Auffallend ist endlich jene Vorführung selbst. Sie steht im Widerspruche zu dem Princip, welches sonst die Grundlage des Gildewesens bildet, dem Princip der Selbsthilfe. Sie enthält zum Mindesten eine Inconsequenz im Verhältniss zu den Anfangsworten des Artikels; denn es erhellt nicht, warum dem unvermögenden Todtschläger gegenüber nicht die Rache Platz greifen soll, sondern der Spruch des Königs, welcher doch nicht in Betracht kommt, wo nicht die Bürgenstellung zunächst ins Auge gefasst wird. Da die Bussleistung, bez. deren durch Takbestellung gesicherte Zusage die Rache abzuwenden dient, so tritt diese wiederum ein, insoweit jene nicht stattfindet. So

will es das Landrecht und so wollen es, wie wir sahen¹⁾, auch das Flensburger und das Odenseer Statut. Dass die Vorführung vor den König der Ausfluss einer milderer Zeitanschauung ist, wird gewiss mit Wilda²⁾ anzunehmen sein; eben desswegen aber passt zu ihr um so weniger das anscheinend selbständige und sehr weitgehende Racherecht der Gildebrüder.

Allen den Schwierigkeiten, welche nach dem Gesagten die Betrachtung des Art. 1 des Kallehaver Statuts aufdeckt, können wir nur aus dem Wege gehen, indem wir annehmen, dass der Eingang dieses Artikels einen Irrthum enthält. Entweder ist der erste Satz nur als ein phrasenhafter anzusehen, welcher aus einer früheren Redaction übernommen wurde, obwohl sein Inhalt den veränderten Zeitverhältnissen nicht entsprach, oder es ist ein wirkliches Versehen bei der Uebertragung einer dänischen Vorlage in das Lateinische untergelaufen. Nehmen wir an, dass diese Vorlage mit dem Art. 1 des Flensburger Statuts übereinstimmend hätte, so wäre der Fehler besonders leicht zu erklären. In der Bestimmung „*tha skulæ the ham hæfnæ mæth ærving af the mugæ*“ brauchte man, was sprachlich vollkommen zulässig wäre, den Satz „*af the mugæ*“ statt „wenn die (Erben) wollen“ nur zu verstehen: „wenn sie (die Gildebrüder) können“ so hatte man in der lateinischen Uebersetzung, was sich jetzt dort findet: „*tunc vindicent eum, si poterint*“; daraus würde sich dann von selbst das folgende „*si autem non poterint*“ ergeben haben. Aber gleichviel ob man einer der von uns ausgesprochenen Vermuthungen oder irgend einer anderen Erklärung den Vorzug geben will, soviel dürfte mit Sicherheit aus der vorangegangenen Erörterung sich ergeben, dass der erste Artikel des Kallehaver Statuts so wenig, wie die übrigen mit ihm übereinstimmenden Artikel von Statuten der Skanörer Redaction, dazu benutzt werden kann, um ein selbständiges und über die von den älteren Statuten gesteckten Grenzen hinausgehendes Racherecht der Gildebrüder dem Mörder des Genossen gegenüber wahrscheinlich zu machen.

Zu Gunsten eines solchen kann auch nicht etwa die bereits früher erwähnte Erzählung der *Chronica Danorum et praecipue Sialandiae* angeführt werden, nach welcher die Begleiter des

¹⁾ Vgl. oben S. 90. 92. S. auch Wilda S. 131.

²⁾ Wilda S. 132.

Königs Niels diesem mittheilen, das zu Schleswig „burgenses districtissimam legem tenent in convivio suo, quod appellatur hezlagh, nec sinunt inultum esse, quicumque alicui convivarum illorum damnum sive mortem intulerit.“ Diese Erzählung selbst halten wir in allem Wesentlichen für durchaus zuverlässig.¹⁾ Dass in dem Referat über die districtissima lex von dem Verhältniss der Gildebrüder zu den Geschlechtsgenossen des erschlagenen Gefährten nichts gesagt wird, beweist nicht, dass durch das Racherecht und die Rachepflicht der ersteren das Racherecht und die Rachepflicht der letzteren ausgeschlossen wären. Auch bei Eingehung einer Blutsbrüderschaft versprach man sich ja, wie gezeigt wurde, schlechthin einander zu rächen, ohne dass dadurch das Recht der Geschlechtsgenossen hätte beseitigt werden sollen. Thatsächlich dürfte es überdies an der Zustimmung und Mitwirkung der Erben eines Gildebruders zur Racheübung den Gildegenossen desselben nie gefehlt haben, und nach aussen hin konnte daher allerdings das Eintreten der letzteren für den erschlagenen Schwurbruder als eine mit Bestimmtheit vorauszusehende Folge des Mordes betrachtet werden. —

Zweiter Fall: Ein Nichtgildebruder ist von einem Gildebruder erschlagen worden. Wäre die Gilde an die Stelle des Geschlechtsverbandes getreten, so hätte sie in diesem Falle einen Theil des von ihrem Mitgliede verwirkten Wergeldes zu zahlen gehabt. In der That bemerkt Wilda²⁾, dass für den Genossen, der einen sühnbaren Todtschlag begangen habe, aber nicht im Stande gewesen sei, die Busse zu bezahlen, die Gesamtheit gezahlt habe.³⁾ Wilda beruft sich für seine Behauptung auf Art. 2 des Odenseer Statuts:

Om gildbroder vorder nød tel	Wenn ein Gildebruder zum
manslat ok han vederthorf tak	Todtschlag genöthigt wurde und
som kalles loven foræ seg	ein sogenanntes Tak für sich

¹⁾ Gegen Hasses Auffassung der Erzählung als einer „Gildenlegende“ vgl. unten § 7.

²⁾ Gildewesen S. 129.

³⁾ Freilich ist damit schon weniger gesagt, als unsere Gegner consequenterweise sagen müssten. Denn wenn die Gilde an die Stelle des Geschlechts getreten wäre, könnte ihre Betheiligung an der Wergeldzahlung nicht durch die Vermögenslosigkeit des Todtschlägers bedingt sein.

foræ XL mark, tha skulæ brødræ væræ tak foræ hanom, och han skal self betalæ alt, om han havær æfnæ thær tel, allers skulæ allæ brødræ betalæ foræ hanom

braucht für vierzig Mark, dann sollen die Brüder für ihn Tak sein, und er soll selbst alles bezahlen, wenn er Vermögen dazu hat, sonst sollen alle Brüder für ihn bezahlen

Aber dieser Artikel enthält nicht nur nicht, was Wilda aus ihm herausliest, sondern er ist gerade ein wichtiger Beleg für die Richtigkeit der von uns vertretenen Ansicht.

Zunächst handelt er keineswegs von jedem sühnbaren, sondern nur von einem in der Noth begangenen Todtschlag. Will man auch den Begriff des letzteren mit Kofod Ancher¹⁾ so weit fassen, dass er den Todtschlag, der aus Rache begangen wird, mit umschliesst, so gelangt man doch immer noch nicht zu dem ganz anderen Begriff des sühnbaren Todtschlags. Unter diesen fällt ja bekanntlich jeder einfache Todtschlag, auch wenn er ohne jede Veranlassung begangen ist. Darin erkennen wir den ersten Unterschied zwischen der Haftung der Geschlechts-genossen und derjenigen der Gildebrüder: Jene tritt ein bei jedem Todtschlag, bei welchem es überhaupt zur Busszahlung kommt, diese dagegen nur bei einem in der Nothwehr (gleichviel in welchem Sinne man dieses Wort verstehe) begangenen Todtschlag. Verschieden sind demnach die Bedingungen, unter welchen die Haftung der Gilde und die Haftung des Geschlechts eintritt; verschieden ist aber auch der Inhalt dieser Haftung. Die Geschlechtsgenossen haften nach dänischem, wie nach germanischem Rechte überhaupt²⁾, aus eigener Pflicht den Geschlechtsgenossen des Erschlagenen auf Zahlung eines gewissen Theils des für ihn zu entrichtenden Wergeldes. Wenn auch nach dänischem Landrechte der Todtschläger die einzelnen Beiträge seiner Verwandten in seiner Hand vereinigt, um sie dem Geschlechte des Erschlagenen zu übergeben³⁾, so

¹⁾ Ancher Samlede jur. Skrifter III S. 190.

²⁾ Vgl. namentlich Wilda Strafrecht. S. 372 ff. Brunner Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten (Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. Bd. 3 German. Abthlg. S. 1 ff.

³⁾ Dies geht namentlich für Schoonen aus der wichtigen Verordnung König Knuts vom Jahre 1200 hervor, welche bestimmt ist, den Missbräuchen zu steuern, die eine Folge jenes Zahlungsmodus waren. Sie ist

wäre es doch durchaus unrichtig, hierin mehr als einen Zahlungsmodus zu erblicken und etwa die Verpflichtung der Geschlechtsgenossen als eine Unterstützungspflicht dem Todtschläger gegenüber aufzufassen. Gerade als eine solche erscheint dagegen die Pflicht der Gildebrüder, für ihren Genossen im Nothfalle in das Tak zu gehen. Denn selbstverständlich haben die Geschlechtsgenossen des Erschlagenen kein directes Recht gegen die Gildebrüder des Todtschlägers, welches die letzteren zum „være tak foræ hanom“ verpflichtete. Thun sie dies dem Gebote des Statuts entgegen nicht, so können sie nur der durch das Statut normirten Bestrafung dessen unterliegen, welcher seine Bruderpflicht nicht erfüllt. Sie haften nur dem Todtschläger gegenüber, nicht, wie die Geschlechtsgenossen desselben, den Geschlechtsgenossen des Erschlagenen gegenüber. Endlich haften sie, auch wo sie haften, nur auf Bürgschaftsleistung. Zwar kann diese auch zu einer Zahlungsverpflichtung führen, wie sie sich ja selbst als eine bedingte Verpflichtung darstellt. Sie erzeugt allerdings eine unmittelbare Verbindlichkeit der Gildebrüder den Erben des Erschlagenen gegenüber, aber diese soll doch nur eventuell zu einer Zahlung an Stelle des Todtschlägers, nicht zu einer Zahlung neben demselben führen. Zunächst sind die Gildebrüder nur verpflichtet, Bürgschaft zu leisten, während die Geschlechtsgenossen von vornherein verpflichtet sind, Zahlung zu leisten. Jene aber haben sich zu verbürgen für die Zahlung von vierzig Mark, d. h. nach dem Odenseer Statut¹⁾ des ganzen Wergelds, die Geschlechtsgenossen aber haften stets nur für einen Theil desselben. Niemals kann bei ihnen der Fall eintreten, dass sie die Mannbusse vollständig zu erlegen haben, während dieser Fall bei den Gildebrüdern sehr wohl denkbar ist.

Es dürfte hiermit die Ungleichartigkeit der Verpflichtung der Gildebrüder und der Geschlechtsgenossen in dem uns beschäftigenden Falle aus dem Odenseer Statute deutlich nachgewiesen sein. Mit wenigen Worten ist auf die übrigen Statuten einzugehen. Da fällt zunächst auf, dass dasjenige der Flens-

edirt von Schlyter (Corp. iur. Sueo-Goth. ant. IX p. 437 ff.) und darnach in Bd. V (S. 5 ff.) der Aarsberetninger fra det kgl. Geheimearchiv. Vgl. ferner Andreas Sunesen iur. Scan. expos. c. 45 und Skånelagen c. 84.

¹⁾ Vgl. Art. 1.

burger Gilde auch der Pflicht der Gildebrüder, für den Genossen in das Tak zu gehen, nicht gedenkt, geschweige denn dass es eine Haftung nach Art der der Geschlechtsgenossen erwähnte. Diese Nichterwähnung der Pflicht zur Bürgschaftsleistung ist deshalb von einiger Bedeutung, weil der Fall der Tödtung eines Nichtgildebruders durch einen Gildebruder selbst auch von dem Flensburger Statut in den Kreis seiner Betrachtung gezogen ist.¹⁾ Aber nur die Verpflichtung, den Todtschläger in gewisser Weise aus der ihm drohenden Lebensgefahr zu retten, wird den Gildebrüdern auferlegt; dies in derselben Weise, wie seitens aller übrigen Statuten. Die Nichterwähnung dürfte aber hier um so mehr den Schluss auf die Nichtexistenz gestatten, als das Tak vom Flensburger Statut überhaupt nicht erwähnt wird und noch dem Rechte des letzteren nicht schon die Bürgschaftsbestellung, sondern erst die Zahlung der Busse selbst zur Ausschliessung der Blutrache genügt zu haben scheint.²⁾ Sind sonach die Pflichten der Gildebrüder gegen den Genossen, der einen Ungenossen erschlug, nach dem Flensburger Statut noch beschränkter, als nach dem Odenseer, so tritt uns auch keine Erweiterung derselben in den Statuten der Skanörer Redaction entgegen. Nicht, wie Wilda glaubt, in allen Fällen sühnbaren Todtschlags, sondern nur, wenn ein Bruder einen andern in der Nothwehr erschlagen hat, tritt nach diesen Statuten eine Pflicht der Gildebrüder zur Zahlung eines „Stuth“ an den Todtschläger ein.³⁾ Wenn der Todtschlag von einem Genossen an einem Ungenossen verübt ist, erschöpft sich die Verpflichtung der Gildebrüder in der Lebensrettung und in der Bürgschaftsleistung.

Dritter Fall: Ein Gildebruder ist von einem Gildebruder erschlagen worden. Wäre die Gilde an die Stelle des Geschlechts getreten, so wäre sie dies selbstverständlich sowohl hinsichtlich des Erschlagenen, als hinsichtlich des Todtschlägers. Drei Möglichkeiten wären gegeben: Entweder es fele durch Zahlung oder Verpflichtung zur Zahlung seitens der Gilde an die Gilde ein der „Geschlechtsbusse“ entsprechender Theil des Wergelds

¹⁾ Vgl. Art. 15.

²⁾ Dies kann hier nicht weiter ausgeführt werden. Vgl. vorläufig Art. 1 und 3 des Statuts.

³⁾ Statut von Malmö Art. 13; Store Hedinge Art. 24; Kallehave Art. 28.

überhaupt fort, oder es würde das grössere Gewicht beigemessen der Gilde als der zur Zahlung neben dem Todtschläger verpflichteten Genossenschaft oder umgekehrt der Gilde als des zum Empfange statt des Geschlechts des Erschlagenen berechtigten Verbandes. Von diesen drei Möglichkeiten, unter denen, wie bereits angedeutet wurde¹⁾, nur die erste innere Wahrscheinlichkeit für sich hätte, ist in den Statuten keine berücksichtigt. Die Flensburger Skra bestimmt (Art. 4):

Af thæt so sker, thæt guth forbyuth, at nogær brothær dræber sin gildbrothær, tha skal han bæthere ærving fyrtyvæ mark øver ræt manbod, *fyrtive mark herscop* og tolf mark i gilde

Wenn es so geschieht, was Gott verhüte, dass ein Bruder seinen Gildebruder tödtet, dann soll er büssen den Erben vierzig Mark über rechte Mannbusse (vierzig Mark der Herrschaft) und zwölf Mark an die Gilde

Hier werden allerdings von dem Todtschläger zwölf Mark an die Gilde gezahlt, aber diese zwölf Mark sind nicht ein Theil der Mannbusse, sondern von ihr begrifflich verschieden. Das erhellt aus Art. 1 des Statuts, welcher den von einem Nichtgildebruder erschlagenen Gildebruder auch nur mit vierzig Mark über rechte Mannbusse gebüsst werden lässt. Die zwölf Mark werden an die Gilde gezahlt, weil das von ihr gewährleistete Treueverhältniss unter den Brüdern durch den von einem derselben an einem derselben begangenen Todtschlag verletzt worden ist. Die an die Gilde zu entrichtende Zwölfmarkbusse ist daher auch keineswegs dem Fall des Todtschlags unter Gildebrüdern eigenthümlich²⁾, und sie spielt überall, wo sie vorkommt, dieselbe Rolle, wie bei geringeren, von Brüdern gegen Brüder begangenen Delicten die neben der Busse an den Verletzten zu entrichtende Busse an die Gilde im Betrage von sechs oder drei Mark.

Was vom Flensburger, gilt auch vom Odenseer Statut, nur sind die Bussbeträge andere. Hier werden als Mannbusse in allen Fällen³⁾ nur vierzig Mark gezahlt, und so viel hat auch

¹⁾ Vgl. oben S. 89.

²⁾ Andere Fälle s. in Art. 13. 16. 22.

³⁾ Vgl. Art. 1 (Tödtung des Genossen durch den Genossen), Art. 1 (Tödtung des Ungenossen durch den Genossen), Art. 3 (Tödtung des Genossen durch den Ungenossen).

nach der Vorschrift des ersten Artikels der Gildebruder, der einen Genossen erschlug, „then dødes arvinge“ (den Erben des Verstorbenen) zu büßen. Wie im Flensburger Statut die zwölf Mark, so sind auch im Odenseer Statut noch drei Mark an die Gilde nur im Falle der Tödtung eines Bruders durch einen Bruder zu entrichten. Wären sie ein Theil der Mannbusse, so müssten sie auch bei Tödtung des Genossen durch den Unge-
 nossen an die Gilde fallen.

Die Statuten der Skanörer Redaction lassen, einzelner hier nicht interessirender Modificationen ungeachtet¹⁾, das gleiche Princip vollkommen deutlich erkennen.²⁾

Aus der Betrachtung der für die verschiedenen Fälle des Todtschlags festgesetzten Normen des Gilderechts ergibt sich das unzweifelhafte Resultat, dass hinsichtlich der Zahlung und des Empfangs des Wergelds an einen Ersatz des Geschlechtsverbandes durch den Gildeverband in alle Weite nicht zu denken ist. Wenig Schwierigkeiten macht die Feststellung des gleichen Sachverhalts hinsichtlich einer anderen sehr wichtigen Function des Geschlechtsverbandes, derjenigen, der Beerbung, zur Grundlage zu dienen. Wir haben bereits bei Betrachtung der Normen für den Fall des Todtschlags zu bemerken Gelegenheit gehabt, dass die „Erben“ des Erschlagenen als Empfänger des Wergelds figuriren. Da dies auch dann geschieht, wenn der Erschlagene selbst Gildebruder war, so ergibt sich, dass ein solcher jedenfalls nicht in erster Linie von seinen Gildebrüdern beerbt wurde. Auch sonst begegnen die Erben des Gildebruders im Verhältniss zu seinen Gildebrüdern in den Statuten, so z. B. wenn ihnen die Verpflichtung auferlegt wird, in gewissen Fällen an des Erblassers Statt die Kosten des Gildegelages zu bestreiten.³⁾ Keinesfalls fiel daher regelmässig das Erbe des Gildebruders an die Genossen, vielmehr wird über die Frage, wer zu jenen „Erben“ gehöre, in erster Linie das allgemeine Recht zu entscheiden haben. Die Gilde diene demnach auch mit Bezug auf die Beerbung nicht dazu, den Geschlechtsverband zu ersetzen. Das stimmt wiederum vollständig zu dem Verhältniss der Blutsbrüder, mit welchen zwar häufig eine Güter-

¹⁾ S. Wilda S. 132 Anm. 3.

²⁾ Malmö 10; Store Hedinge 2; Kallehave 3.

³⁾ Vgl. Flensb. Stat. Art. 51. 52.

gemeinschaft, nicht aber ein Erbrecht der Brüder verbunden war.¹⁾ Auch von einem etwa hinter demjenigen der Geschlechts-genossen stehenden Erbrecht der Gildebrüder hören wir in allen uns zugänglichen Mittheilungen über dänisches Gildewesen nichts. Bei dem grossen Interesse und der mannigfachen Veranlassung, welche die Stadtrechte nicht weniger als die Gildestatuten gehabt hätten, ein solches Erbrecht, falls es bestand, zu erwähnen, werden wir die Nichterwähnung desselben als ein gewichtiges Moment betrachten und den Beweis für seine Existenz abwarten dürfen.

Auch von einem etwaigen Eintreten der Gilde in die vor-mundschaftlichen Functionen des Geschlechts haben wir irgend eine Spur in den Quellen nicht entdecken können. Gegen die Annahme, dass ein solches Eintreten stattgefunden habe, spricht die enge, wenn auch im Einzelnen noch nicht vollkommen klar gelegte Beziehung zwischen Mundgewalt und Erbberechtigung, eine Beziehung, bei deren Würdigung namentlich auch die vermögensrechtliche Seite beider Functionen des Geschlechts nicht ausser Betracht bleiben darf.

Wir haben im Bisherigen einige der wichtigsten Seiten des Geschlechtsverbandes kennen gelernt, hinsichtlich derer ein Eintreten der Gilde nachweislich nicht oder nicht nachweislich stattgefunden hat. Umgekehrt fehlt es nicht an solchen Functionen des Gildeverbandes, welche dem Geschlechtsverbande fremd waren. Dahin ist z. B. zu rechnen die Pflicht der Gildebrüder, Rechtsstreitigkeiten vor der Gildeversammlung zum Austrag zu bringen. Aber diese Functionen der Gilde interessieren an dieser Stelle um deswillen weniger, weil sie vielleicht erst nachträglich in die nach den Principien des Geschlechtsverbandes gegründete Gildeorganisation Eingang gefunden haben könnten und daher keine zwingenden Argumente zu Gunsten unserer Ansicht ergeben. Wohl aber haben wir uns nunmehr eingehender mit der Frage zu beschäftigen, welche Bedeutung der bereits erwähnten Gleichstellung von Gildebrüdern und Geschlechtsgenossen bei der Eideshilfe im Gebiete des jütischen Stadt- und Landrechts für unsere Controverse beizumessen ist.

Die Kjönsnäfn des jütischen Rechts sind Eideshelfer, die aus

¹⁾ S. oben Seite 84.

der Zahl der Geschlechtsgenossen dessen, der den Eid zu leisten hat, von der Gegenpartei ausgewählt werden. Weniger in dieser Auswahl durch den Gegner¹⁾, als in der Beschränkung dieser Auswahl auf die Geschlechtsgenossen oder vielmehr nur auf einen Theil der Geschlechtsgenossen des Schwörenden ist die Erschwerung des Eides zu erblicken. Sie ist in doppelter Hinsicht beachtenswerth: Einerseits ist die Zahl der überhaupt als mögliche Eideshelfer in Betracht Kommenden eine erheblich beschränkte, andererseits wird es dem nicht schuldlosen Beklagten schwer fallen, unter den ihm nahe stehenden, mit allen seinen Handlungen bekannten Geschlechtsgenossen Eideshelfer zu finden. Ganz dasselbe gilt bezüglich des Eides mit Gildebrüdern, wo dieser als Analogon zum Eide mit Kjönsnäfn erscheint. In sofern ist hier freilich die Gilde in die Function des Geschlechtsverbandes eingetreten. Aber wir werden uns doch der weiteren Prüfung der Frage nicht entziehen dürfen, ob das Eintreten in dieser einen Hinsicht in der That zu der allgemeinen Folgerung Anlass gibt, die Wilda daran knüpft. Die Kjönsnäfn gehören als ein Rechtsinstitut von allgemeinerer Bedeutung bekanntlich²⁾ nur dem jütischen Rechte an. Dass auch nach schoonischem und seeländischem Rechte in wenigen Fällen Geschlechtsgenossen als Eideshelfer verlangt werden, ist nicht Anwendung eines allgemeinen Princip, sondern steht mit der eigenthümlichen Beschaffenheit jener Fälle selbst in unmittelbarem Zusammenhang. Das verhält sich nach jütischem Rechte anders, indem hier für

¹⁾ Diese scheint mehr als Garantie für den Gegner des Schwörenden gedacht zu sein, welcher nicht die ihm am nächsten Stehenden unter seinen Geschlechtsgenossen wählen soll. Ueberhaupt ist gerade bei der Auswahl der Kjönsnäfn der feine Takt zu bewundern, welchen das alte Recht in der möglichsten Gleichbehandlung der beiden Parteien bekundet. Nur Geschlechtsgenossen des Schwörenden sollen Eideshelfer sein, der Gegner aber soll sie auswählen. Dieser jedoch darf offenbare Feinde des Schwörenden nicht nehmen; überdies hat letzterer noch ein Recusationsrecht, welches wiederum mit Rücksicht auf den Gegner in der Weise geordnet ist, dass der Schwörende drei von den Ernannten ohne Weiteres, fernere drei aber nur mit Zwölfereid ablehnen darf. So ist jeder Befugniss einer der beiden Parteien mit ihrer Einräumung zugleich die Schranke gesetzt, die einer ungerechten Schädigung der anderen Partei im Wege stehen soll.

²⁾ Vgl. z. B. Kolderup-Rosenvinge Grundrids af den danske Rets-historie 3 dje Oplag) § 176 S. 337. 338. Stemann Den danske Retshistorie indtil Christian V's Lov S. 157.

die verschiedenartigsten Fälle der Eid mit Kjönsnäfn vorge-schrieben ist. Sonderbar genug ist es, dass man den Grund hierfür bisher nicht erkannt hat. Das jütische Recht kennt die Variabilität der Zahl der Eideshelfer nicht; es hat nur einen Eid mit Eideshelfern, den Zwölfereid.¹⁾ Das Mittel, welches das seeländische und das schoonische Recht besitzen, um die Schwierigkeit des zu leistenden Eides den Umständen des Falles entsprechend abzustufen, die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Eideshelfer ist dem jütischen Rechte fremd, welches den Eid nicht gleich der Geldbusse als eine Leistung ansieht, der man durch Hinzufügung oder durch Fortnahme einzelner Bestandtheile beliebig einen grösseren oder einen geringeren Werth verleihen kann. Ergab sich demnach gleichwohl im Bereiche jütischen Rechts die Nothwendigkeit, für die Reinigung von gewissen besonders schweren Anschuldigungen einen qualificirten Eid zu verlangen, so war eine Vermehrung der Quantität der Eideshelfer von vornherein ausgeschlossen; nur die Qualität derselben konnte besonderen Anforderungen unterworfen werden. Dies geschah in der Weise, dass nur Geschlechtsgenossen und zwar nur gewisse Geschlechtsgenossen als Eideshelfer zugelassen wurden. Was für Seeland und Schoonen der Dreizwölfereid, ist für Jütland der Eid mit Kjönsnäfn. Es besteht für ihn keine besonders weitgehende oder besonders beschränkte Pflicht der Geschlechtsgenossen zur Eideshilfe, sondern es besteht nur eine ausschliessliche Zulassung derselben. Der Verpflichtung des Schwörenden, nur mit Geschlechtsgenossen als Eideshelfern seinen Eid zu leisten, entspricht nicht etwa eine gesteigerte Verpflichtung der Geschlechtsgenossen, ihm Eideshilfe zu gewähren. Wäre dies der Fall, so fiel die Erschwerung der Eidesablegung fort, welche Zweck und Inhalt des ganzen Rechtsinstituts bildet. Andererseits sehen wir auch nicht, dass diese Erschwerung noch in der Weise gesteigert worden wäre, dass man trotz der Verpflichtung des Schwurpflichtigen, nur Geschlechtsgenossen zu Eideshelfern zu haben, die allgemeine Pflicht der Geschlechtsgenossen, Eideshilfe zu leisten, für diesen Fall gelockert hätte.

¹⁾ Auch dies ist oft genug hervorgehoben (Kolderup-Rosenvinge a. a. O. S. 336; Stemann a. a. O. S. 156), aber die eigenthümliche Stellung der Kjönsnäfn im jütischen Rechte damit nicht in Zusammenhang gebracht worden.

Das Recht des Schwurpflichtigen auf Gewährung und die Pflicht seiner Geschlechtsgenossen zur Gewährung der Eideshilfe sind demnach in unserem Falle durchaus nicht andere, als regelmässig. Dass nach aussen hin, der Gegenpartei gegenüber, die Verpflichtung zur Stellung besonders gearteter Eideshelfer für den Schwurpflichtigen besteht, hat nach innen zu, diesen zu Eideshelfern fähigen Personen gegenüber, sein Verhältniss in keiner Weise geändert. Aus den Bestimmungen des jütischen Lovs über die Leistung des Eides mit Kjönsnäfn können wir keinen Aufschluss über die Frage erlangen, wie die Function des Geschlechtsverbandes, die Gewinnung von Eideshelfern dem ihm Angehörigen zu erleichtern, des Näheren gestaltet ist. Die Berufung der Geschlechtsgenossen zu Kjönsnäfn setzt eine derartige Function zwar voraus, ist aber selbst für sie ohne Bedeutung. Es beweist daher auch noch nicht, dass Recht und Pflicht zur Eideshilfe bei Geschlechtsgenossen und Gildebrüdern gleichmässig gestaltet waren, wenn nur Gildebrüder da Eideshelfer des Städters sein dürfen, wo nur Geschlechtsgenossen mit dem Bonden zu schwören haben. Gildebrüder und Geschlechtsgenossen stellen je einen bestimmt abgegrenzten Kreis von einander persönlich nahe stehenden Personen dar, bei denen eine einigermaßen zuverlässige Kenntniss von der Vertrauenswürdigkeit der ihrem Kreise Angehörigen mit Fug vorausgesetzt werden darf. Aus diesem Grunde kann die Rechtsordnung sich der beiden Kategorien bedienen, wenn es sich darum handelt, die Eidesleistung zu erschweren, durch das Erforderniss besonders zuverlässiger Eideshelfer. Es kann daher auch nicht Wunder nehmen, wenn in den nichtjütischen Stadtrechten die Leistung des Eides mit Gildebrüdern der landrechtlichen Eidesleistung mit drei Zwölfen gleichgestellt wird. Der Eid mit Gildebrüdern ist eben ursprünglich ein erschwerter Eid. Er tritt daher im Geltungsgebiete des Stadtrechts an die Stelle des erschweren, landrechtlichen Eides, gleichviel ob dessen Erschwerung, wie nach jütischem Recht, in dem Erforderniss besonders qualificirter Eideshelfer oder, wie nach seeländischem und schoonischem Recht, in dem Erforderniss einer besonders grossen Zahl von Eideshelfern besteht. Der Satz: „Die Gilde tritt an die Stelle des Geschlechts mit Bezug auf die Eideshilfe“ bedarf sonach in der That der Einschränkung: „nach jütischem Rechte.“ Für Seeland und Schoonen würde der entsprechende Satz lauten:

Die Erschwerung des Eides durch die ausschliessliche Zulassung von Gildebrüdern als Eideshelfern tritt an die Stelle der landrechtlichen Erschwerung durch das Erforderniss einer quantitativ bedeutenderen Eideshilfe.

Es dürfte durch die vorangegangene Darstellung der Nachweis dafür erbracht sein, dass hinsichtlich aller wesentlichen, von den dänischen Landrechtsquellen erwähnten Functionen des Geschlechtsverbandes der Gildeverband diesem keineswegs gleichgestellt werden kann. Darnach allein wird aber die Frage zu beantworten sein, ob die Bestimmung der Gilde die gewesen ist, als eine „künstliche Familie“ die verschwundene oder abgestorbene natürliche Familie zu ersetzen.

Anerkannt soll allerdings werden, dass die Gefahr eines Irrthums nahe liegt. Denn die Gilde wurde ja gerade in ihrem Kerne, der Schwurbrüderschaft, erkannt als die künstliche Nachbildung wenn auch nicht des Geschlechtsverbandes, so doch eines innerhalb desselben von Natur in die Erscheinung tretenden Verhältnisses. Freilich werden eben durch diese Auffassung auch sogleich wieder die Unterschiede in der Structur des Geschlechtsverbandes und des Gildeverbandes um so deutlicher. Für jenen ist theilweise massgebend das Verhältniss der Abstammung einer Person von einer anderen, also ein Sub-, bez. Superordinationsverhältniss, für diesen aber kommt in Betracht lediglich das Verhältniss von Brüdern zu einander, also ein Coordinationsverhältniss, wenn auch, wie wir aus dem Symbolismus des *ganga undir jarðarmen* erkannten, die Abstammung von der gemeinsamen Mutter zur Erklärung der Existenz dieses Verhältnisses verwerthet wird. In der Gilde ist darnach ein Princip allein herrschend, welches im Geschlechte nur gelegentlich allein, regelmässig neben einem anderen Bedeutung hat. Die Gilde hatte deshalb von vornherein keinen Raum für solche Functionen des Geschlechts, welche, wie die Vormundschaft, auf der durch die Natur gegebenen Ungleichheit der Stellung verschiedener Geschlechtsgenossen beruhen. Dass die Gilde auch hinsichtlich derjenigen Functionen des Geschlechtsverbandes, welche mit dem Gleichheitsprincip wohl vereinbar waren, jedenfalls nicht von vornherein die Tendenz hatte, den untergegangenen Geschlechtsorganismus zu ersetzen oder den noch bestehenden zu verdrängen, haben wir nachzuweisen versucht. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, dass nicht

thatsächlich mit oder nach dem Abnehmen der Bedeutung des Geschlechts ein allmähliches Zunehmen derjenigen der Gilde erfolgt sei. Nicht ohne Bedeutung ist die Thatsache, dass auch die alte Blutsbrüderschaft besonders gern von Männern eingegangen wurde, die auf der Kriegsfahrt waren oder sich auf die Kriegsfahrt begeben wollten, also vorübergehend den Connex mit ihren Geschlechtsgenossen verloren. Aber die Blutsbrüderschaft, wenn sie gleich Zwecke verfolgt, deren Erreichung neben ihr und vor ihr schon der Geschlechtsverband gewidmet ist und wenn sie gleich in ihrer Grundidee an ein Verhältniss anknüpft, das sich von Natur innerhalb des Geschlechtsverbandes entfaltet, ist doch immer nur eine künstliche Brüderschaft, und darum kann auch die Gilde keine künstliche Familie sein. Auch wo sich die Zwecke der Gilde und des Geschlechtsverbandes decken, ist die Art, wie sie verfolgt werden, eine verschiedene. Schon die Thatsache der Ansiedelung von Bonden zur Stadt beweist, dass neue Interessen wirksam wurden, welche selbst die dauernde Loslösung von dem alten Geschlechte hätten weniger schwer empfinden lassen. Wir sind aber durch nichts berechtigt, diese Loslösung von Anfang an als durch die Niederlassung in der Stadt bedingt zu betrachten. Die Trennung des Stadtrechtsverbandes von dem Landrechtsverbande hat auch in Dänemark ihre Geschichte, in welcher namentlich das Königthum eine sehr bedeutsame Rolle spielt. Aber mit der Entstehung der Stadt selbst ergaben sich oder vielmehr die Entstehung der Stadt selbst bewirkten bereits zum Theil eigenthümliche, innerhalb des Landrechtsverbandes ungekannte oder gering geschätzte Interessen, deren wirksame Vertretung die Gilde zu ihrer Hauptaufgabe machte. In dem Masse, wie diese Interessen an Bedeutung gewonnen, stieg auch diejenige des zu ihrer Wahrung bestimmten Organs. In dem Masse, wie sich in der Stadt der Geschlechtsverband lockerte, trat die Schwurbrüderschaft aus ihrer ursprünglich subsidiären Stellung heraus, um in erster Linie für den zu ihr Gehörenden Sorge zu tragen. Man wird daher allerdings sagen dürfen, dass in der Stadt die Bedeutung des Geschlechtsverbandes der des Gildeverbandes gegenüber in den Hintergrund trat. Desswegen aber die Gilde als einen künstlichen Geschlechtsverband bezeichnen zu wollen, hiesse denselben Fehler machen, als wenn man den modernen Staat eine künstliche Kommune nennen wollte, weil derselbe auch für den

Städter an Stelle seines Gemeinwesens der massgebende, die wichtigsten Interessen befriedigende Verband geworden ist.

§ 6. *Summum convivium, høgæstæ lag.*

Es wurde im Bisherigen gehandelt von „der“ Gilde. Damit sollte nicht vorab die wichtige Frage beantwortet sein, ob nur eine oder ob mehrere Gilden in den dänischen Städten ursprünglich vorhanden gewesen oder doch aus den ältesten dänischen Rechtsquellen zu erkennen seien. Fast scheint es, als müssten wir scheiden und sagen: Es gab Anfangs vermuthlich nur eine Gilde in jeder Stadt, die Rechtsquellen aber lassen einen bereits veränderten Zustand erkennen. Für das Erste spricht nämlich einerseits der bereits mehrfach erwähnte Bericht der seeländischen Chronik über die Ermordung des Königs Niels, nach welchem die „burgenses districtissimam legem tenent in convivio suo“ und somit das *convivium* als die Einung der Bürger schlechthin erscheint. Andererseits ist in gleichem Sinne zu verwerthen eine Mittheilung des Saxo Grammaticus, nach welcher im Jahre 1158 zu Roskilde zwei *coniurationes* bestanden hätten, die eine aus Einheimischen, die andere aus Fremden bestehend, unter denen es zu Zwistigkeiten kam.¹⁾ Da Einungen von Fremden selbstverständlich von den Gilden der Stadtbürger getrennt zu halten sind, würde auch hier die Existenz nur einer Gilde bekundet sein. Diesen beiden Zeugnissen gegenüber scheinen nun diejenigen der Rechtsquellen eine Mehrheit von Gilden theils als möglich, theils als vorhanden vorauszusetzen. Als möglich das jütische Lov, seinem Charakter als Landrechts-codificirung entsprechend, als vorhanden bereits das ältere Schleswiger Stadtrecht. Jenes verlangt in dem früher schon behandelten Falle²⁾ von dem *køpingsman* den Eid mit Eideshelfern ‚af hans høghestæ lagh‘, dieses bezeichnet den Eid mit Gildebrüdern als Eid mit ‚*viri adiuncti de summo convivio.*‘³⁾

¹⁾ Vgl. darüber A. D. Jørgensen Aarbøg. f. nord. Oldkynd. og Historie Aarg. 1880. S. 32.

²⁾ S. oben Seite 58.

³⁾ So § 2 (XII viris sibi adiunctis de summo convivio se purgabit).

So nimmt denn die herrschende Ansicht¹⁾ an, dass die Eideshelfer in diesen Fällen der höchsten von mehreren, im Range verschiedenen Gilden angehören sollten. Eine Modification erfährt diese Auffassung bei A. D. Jørgensen²⁾, welcher unter hans høghæstæ lagh die höchste von mehreren Gilden, zu welchen etwa der Schwurpflichtige selbst gehört habe, verstanden wissen will. Suchen wir nun aber festzustellen, worin der Unterschied der vorausgesetzten kleineren und grösseren Gilden bestanden haben soll, so begegnet uns zunächst bei Stemann die Bemerkung, dass die grosse Gilde³⁾ „im Gegensatz zu den weniger bedeutenden Vereinigungen einzelner Klassen von Gewerbstreibenden (Kaufmanns- und Handwerker-Gilden) als summum convivium ‚høgheste lagh‘ in J. L. II 114 bezeichnet“ werde. Es macht sich nun freilich seltsam, wenn solche Vereinigungen hier als selbstverständlich vorhanden angenommen werden, ein anderer Anhänger der gleichen Ansicht⁴⁾ aber sich zu dem Geständnisse genöthigt sieht: „Ausdrücke wie ‚höhere Gilde‘ § 4, ‚höchste Gilde‘ deuten auf mehrere Genossenschaften der Art hin, von denen wir freilich sonst nichts wissen.“ Das Schleswiger Stadtrecht gedenkt doch der Handwerker mehrfach⁵⁾, es spricht aber nur von sutores, pellifices, omnes pistoros u. s. f., ohne je ein convivium sutorum etc. zu nennen. Nehmen wir an, dass hierunter bereits gildenartig organisirte Vereinigungen zu verstehen sind, so sehen wir doch, dass dieselben noch nicht als solche bezeichnet werden. Es lag daher gar kein erkennbares Bedürfniss vor, von einer „grossen“ oder „höchsten Gilde“ zu sprechen, wo andere „Gilden“ nicht bestanden. Des Weiteren aber erhellt nicht, wie die herrschende Ansicht sich die Zugehörigkeit zu der grossen Gilde im Verhältniss zu der Zugehörigkeit zu den kleinen Gilden vorstellt.

Vgl. ferner § 3: si negaverit, tunc summo convivio se purgabit. § 4: si negaverit, maioris convivii duodecimo iuramento convivarum debet purgari.

¹⁾ Wir führen nur an Ancher l. c. p. 180. Wilda, Gildenwesen S. 76. 77. Nordström Bidrag till den svenska samhällsförfatningens historia I s. 278. Fortuyn l. c. p. 60. Stemann Retshistorie S. 103. 104. Dahlmann, Geschichte von Dänemark Bd. 3 S. 14 ff.

²⁾ Aarbøger 1872 S. 305 ff.

³⁾ Stemann sagt die „Knutsgilde“. Gegen diese a priori unzulässige Gleichstellung vgl. die zutreffenden Bemerkungen Jørgensens a. a. O.

⁴⁾ Sach, Geschichte der Stadt Schleswig S. 108.

⁵⁾ S. §§ 32 ff., 71 ff.

Man sieht z. B. bei Stemann nicht, wer eigentlich zur grossen Gilde gehörte. Er sagt nur, die Städter hätten sich mit der Zeit zu einer von der übrigen Bevölkerung getrennten Klasse entwickelt, „von welcher sich ein Theil in Vereinigungen zusammenschloss.“ Solche Vereinigungen seien die Knutsgilden¹⁾ gewesen, die in allen älteren Kaufstädten vorgekommen seien und zu den kleineren Gilden der Kaufleute und Handwerker in Gegensatz gestellt würden. Wonach, fragen wir, bestimmte sich jener Theil? Ferner wie verträgt sich Stemanns Annahme mit der Bestimmung von J. L. II 114?²⁾ Diese spricht schlecht hin von dem ‚køpingsman‘ und setzt — das ergibt sich aus Text und Sinn der Norm gleichmässig — voraus, dass regelmässig jeder Städter zu dem høghæstæ lagh gehört habe. Wenn überdies Kaufleute und Handwerker von diesem principiell ausgeschlossen und in besonderen Vereinigungen organisirt waren, was bleibt dann als Inhalt des Begriffs „køpingsman“ übrig? Warum endlich regelt dann nicht das Stadtrecht den Beweis in Criminalsachen auch mit Rücksicht auf jene grossen Klassen der Bevölkerung, von welchen verständigerweise ein Eid mit Genossen der „höchsten Gilde“ nicht verlangt werden konnte? So ergibt sich eine ohne Mühe noch zu verlängernde Reihe von Bedenken, welche die Annahme mehrerer Gilden überhaupt nur der Voraussetzung Jørgensens als denkbar erscheinen lassen, dass ein Städter gleichzeitig mehreren Gilden habe angehören können, dass die höchste Gilde somit nicht eine bestimmte Gilde, sondern nur relativ je die höchste von mehreren, dem Range nach verschiedenen Gilden bezeichne, deren Mitglied ein und derselbe Bürger gleichzeitig sei.

Bevor wir aber die Ansicht Jørgensens eingehender Betrachtung unterziehen, ist es zweckmässig, zuvörderst diejenige eines anderen Schriftstellers ins Auge zu fassen, um späterhin den Gang der Untersuchung nicht unterbrechen zu müssen. Hasse³⁾ bemerkt hinsichtlich „kleinerer Eidgenossenschaften und engerer Verbindungen aus einzelnen Theilen der Stadt“, deren Spuren er entdeckt zu haben glaubt: „Sie bestehen aus den Nachbarn, den convivae im eigentlichen Sinne, und sie können bezeichnet

¹⁾ Vgl. dazu Jørgensen an der S. 110 Anm. 2 citirten Stelle.

²⁾ S. oben Seite 57. 58.

³⁾ Hasse, Schleswiger Stadtrecht. S. 86.

werden als *convivia minora* oder nach dem *iuramentum simplex* als *convivia simplicia* im Gegensatz zu dem *convivium summum* oder *convivium maius*. Es wird nicht an eine bestehende, dauernde Organisation derselben zu denken sein, wie bei jenem, sondern sie treten zusammen, wenn es der Augenblick erforderte, in einem einzelnen Fall, zu einem einzelnen Eid. Dass sich dann häufig dieselben Leute wiederholt zusammenfanden zu ähnlicher Gelegenheit und gegenseitiger Hilfe, ergab sich von selbst.“ Diese Erklärung würde in jedem Falle nur auf die Nachbarn passen, nicht auch auf die Ræknings- (Stadtviertels-) Genossen, auf welche Hasse sie ebenfalls beziehen müsste, obwohl nicht gut die Bewohner eines ganzen Stadtviertels¹⁾ als „*convivae* im eigentlichen Sinne“ bezeichnet werden können. Aber auch was das Verhältniss der Nachbarn zu einander betrifft, kann Hasse nicht beigestimmt werden. Ihre „Eidge-nossenschaft“ will Hasse „nach dem *iuramentum simplex*“ als *convivium simplex* bezeichnen. Aber er selbst deutet an anderer

¹⁾ In § 24 des alten Schleswiger Stadtrechts wird bestimmt, dass bei Klagen um Geld seitens eines *rusticulus* gegen einen *civis*, wenn dieser als überführt gelte, „*exactor cum civibus in illo Rækning manentibus rusticolæ extorqueat satisfactionem a concive*.“ Hasse (S. 84; vgl. auch Jørgensen Aarb. 1872 p. 296: borgerne) versteht dies so: „Die Schuld-forderung eines Landmannes gegen einen Bürger soll der Vogt mit den in demselben rækning wohnenden Bürgern eintreiben.“ Das jüngere, plattdeutsch geschriebene Stadtrecht (Art. 36) verlangt Bürger, die „in den fiarthing bliven,“ und man hat daher das sonst nicht vorkommende rækning ebenfalls als „Viertel“ verstanden. (Vgl. Jørgensen a. a. O. S. 295. 296. 302). In dem lateinischen Flensburger Stadtrecht (Art. 32) heisst es nun: *exactor cum duobus civibus rusticolæ extorqueat satisfactionem a concive*. Hasse hält „die Differenz, dass in der einen Stadt ein ganzes Stadtviertel, in der andern nur zwei Bürger zum Zeugniß entboten werden,“ für „beträchtlich“ und fasst schliesslich als eventuellen Ausweg ins Auge, „die Gleichung rækning = fjerding als nicht erweisbar zu verwerfen.“ Allein jene Differenz besteht in Wahrheit gar nicht. Nur darf man freilich die Worte des § 24 ‚*cum civibus in illo Rækning manentibus*‘ nicht verstehen „mit den in demselben R. wohnenden Bürgern,“ sondern „mit in demselben R. wohnenden Bürgern“ oder „mit Bürgern, welche in demselben R. wohnen.“ Dass dies sprachlich zulässig, bedarf keines Beweises. Dass es innerlich wahrscheinlich, erhellt daraus, dass doch offenbar nicht in Widerspruch zu allem, was wir sonst von altdänischem Beweisverfahren wissen, zu jeder derartigen Execution der vierte Theil der Bürgerschaft zugezogen werden sollte. Dass es aber wirklich so gemeint ist, ergibt

Stelle¹⁾ darauf hin, dass unter iuramentum simplex gerade der Eid mit Bürgern schlechthin d. h. ohne Rücksicht auf ihr nachbarliches Zusammenwohnen bezeichnet wird. Indessen gleichviel, der Ausdruck convivium simplex findet sich ja in den Quellen überhaupt nicht, und Hasses Ansicht selbst könnte noch immerhin richtig sein, wenn auch dieser eine, für die nachbarlichen Eidgenossenschaften vorgeschlagene Name unrichtig wäre. Bedenklicher ist schon, was Hasse über die Natur dieser Vereinigungen sagt. Zunächst bezeichnet er sie als Eidgenossenschaften und Verbindungen, welche aus den Nachbarn bestehen. Soll dies nicht ganz ohne Bedeutung gesagt sein, so kann es doch nur bezeichnen wollen, dass die Nachbarn in einem engeren, dauernden Verbands stehen, dessen Zweck und Inhalt die Gewährung der Eideshilfe ist. Nun versichert aber Hasse im nächstfolgenden Satze gerade, es sei nicht an eine dauernde Organisation zu denken, sondern die Mitglieder der „Genossenschaft“ träten oder fänden sich im einzelnen Falle, zu ähnlicher Gelegenheit zusammen.²⁾ Sehen wir von der demnach vorhandenen Ungenauigkeit der Bezeichnung des rein factischen

gerade der plattdeutsche Text: scal de voghet myt anderen medeborgeren, wan se in den farthing bliven, manen. . . . Sonach wurden die Zeugen in Schleswig aus dem rækning oder farthing, in Flensburg, wo, wie Hasse (S. 33, 84) selbst hervorhebt, eine Vierteltheilung nicht nachweisbar ist, aus der ganzen Stadt ausgewählt.

¹⁾ S. 84.

²⁾ So sagt Hasse auch an der unten S. 114 A. 1 citirten Stelle, die Bevölkerung Dänemarks habe sich um die Zeit Waldemars II. in Folge des Zurückbleibens der Gesetzgebung auf sich selbst und ihre eigene Abhilfe d. h. auf die Association angewiesen gesehen. „Aus diesen Bündnissen, die dem Bedürfniss des Moments ihre Entstehung verdankten und in der Wiederkehr desselben Bedürfnisses ihre Dauer und ihre Organisation fanden, sind die Gilden in Dänemark hervorgegangen.“ Wir bekennen, dass es uns nach diesen verschiedenartigen Ausführungen Hasses nicht möglich ist zu beurtheilen, ob derselbe diesen Genossenschaften oder Bündnissen Dauer und Organisation zuschreiben will oder nicht. Zu beachten ist nur, dass er dieselben in seiner neueren Darstellung nicht mehr lediglich als den Zwecken der Eideshilfe dienend darstellt. Wenn er weiter meint, um die Entstehung der dänischen Gilden zu erforschen, dürfe man nicht Jahrhunderte weit zurückgreifen und brauche man nicht auf Entlehnung von anderen Nationen zu „rathen“, so können wir auf die gesammte vorangegangene Darstellung verweisen, um unsere Zustimmung zu der zweiten, unsern energischen Widerspruch gegen die erste Behauptung zu motiviren.

Verhältnisses unter den Nachbarn als einer Genossenschaft¹⁾ ab, so muss es gewiss befremden, dass diesem Verhältniss und der Schutzgilde, welcher feste, auf Eid gegründete Organisation von Anfang an eigen ist, der gleiche Name gegeben sein soll. Denn allgemeinen Sprach- und Denkgesetzen zufolge wird man doch berechtigt sein, zwei Verbände, von denen der eine convivium maius, der andere convivium minus genannt wird, im Zweifel als zwei nur der Ausdehnung nach (also nur quantitativ) verschiedene Arten der Gattung „convivium“ zu betrachten. Hasse meint nun, die Gilde heisse „convivium“ nur uneigentlich, die „convivae im eigentlichen Sinne“ seien die Nachbarn. Augenscheinlich will diese Ansicht auf die sprachliche Zusammensetzung des Wortes „conviva“ zurückgreifen. Freilich das ist nicht gesagt, geschweige denn bewiesen. Dass „convivium“ auch im mittelalterlichen Latein regelmässig ein Gelage bezeichnet, wird, obwohl es insbesondere für Dänemark und für die uns interessirende Zeit aus Saxos Geschichtswerk allein schon erhellt, von Hasse gar nicht in Betracht gezogen. Dies hätte aber umso mehr geschehen müssen, als dem lateinischen Namen „convivium“ bei den Gilden die dänische Bezeichnung „gilde“ entspricht, das Wort „gilde“ aber den skandinavischen Sprachen in wesentlich übereinstimmender Form²⁾ bekanntlich in der Bedeutung „Gelage“ durchaus geläufig ist. Darnach glauben wir der Gilde die Bezeichnung als convivium als eine eigentliche vindiciren zu müssen, zumal da es sonderbar wäre, wenn der fest organisirte Verband seinen Namen von der Bezeichnung des nicht organisirten Nachbarschaftsverhältnisses entlehnt haben sollte. Gegen die Annahme selbst aber, dass die Nachbarn convivae hiessen und ihr Verhältniss zu einander als convivium bezeichnet worden sei, sind mehrfache Bedenken zu erheben. Diese Annahme erklärt nicht, warum jenes Verhältniss, wenn dasselbe überhaupt eines besonderen Namens noch bedurfte, einen solchen gerade nur in Dänemark erhielt, nicht aber in den übrigen skandinavischen Ländern, wo

¹⁾ Allerdings behauptet Hasse auch an anderer Stelle (Dänenrecht und Fremdenrecht in Dänemark zur Zeit Waldemars II., als Manuscript gedruckt, Kiel 1883, S. 10), nach Landrecht würden „die Genossen desselben Schiffs zur Genossenschaft vereinigt“, weil aus ihnen in gewissen Fällen die Eideshelfer zu entnehmen sind.

²⁾ Altnordisch ‚gildi‘, neudänisch-norwegisch ‚gilde‘, neuschwedisch ‚gille‘.

es doch ebenfalls vorhanden und rechtlich von Bedeutung war; ferner, wenn nur in Dänemark, warum dann hier nur in den Städten, nicht auch auf dem Lande, wo es ausweislich der Landrechte nicht weniger in Betracht kam. Am schwersten dürfte aber der Umstand gegen Hasse ins Gewicht fallen, dass derselbe für seine Ansicht nicht einen einzigen quellenmässigen Beleg beigebracht hat und auch wohl beibringen konnte. Zwar die Gilde sehen wir in den Stadtrechten häufig als *summum* oder *maius convivium* bezeichnet, aber die Nachbarschaft oder die Gesamtheit der Nachbarn niemals als *minus convivium*. Und das nicht etwa, weil sich dazu keine Gelegenheit bot; denn zahlreiche Bestimmungen gedenken des Eides mit Nachbarn als Eideshelfern. Immer werden diese aber schlechthin *vicini* genannt, so dass nicht ersichtlich ist, aus welchem Grunde es der offenbar zu einer Unterscheidung bestimmten Bezeichnung der Gilde als eines *convivium summum* oder *convivium maius* bedurfte.¹⁾ Wir glauben auf Grund aller dieser Erwägungen berechtigt zu sein, die Ansicht Hasses über die Bedeutung des Namens *summum convivium* als eine aus den Quellen weder begründete, noch zu begründende Vermuthung abzulehnen.

Wir haben uns jetzt nur noch mit der Auffassung Jørgensens zu beschäftigen, nach welcher, wie bereits bemerkt, der Ausdruck *summum convivium*, *høghæstæ lagh* relativ zu verstehen ist als die Bezeichnung der im Range höchsten von mehreren Gilden, welchen eine und dieselbe Person angehört. Hier erscheint zuvörderst als bedenklich die Annahme, dass die gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Gilden überhaupt zulässig gewesen sei. Mit vollem Rechte hat Gierke²⁾ darauf hingewiesen, dass die Genossenschaft des deutschen Mittelalters die Person des zu ihr Gehörenden in ihrer Totalität ergreift. Nicht in dem Sinne, dass

¹⁾ Vollkommen unverständlich bleibt es, wie Hasse von seiner Ansicht aus dazu gelangen kann, in einem bestimmten Falle (S. 88 Abs. 3) in dem Erforderniss von Gildebrüdern als Eideshelfern und in der darin enthaltenen Ausschliessung von Nachbarn „eine Schwächung der ganzen Gildeorganisation“ zu erblicken, weil „die Bildung der kleinen nachbarlichen Eidgenossenschaften damit unmöglich gemacht“ sei. Demnach müssten also diese „Eidgenossenschaften“ einen Theil der „ganzen“ Gildeorganisation ausgemacht haben. Und doch hiess es betreffs ihrer zwei Seiten früher (S. 86 Abs. 2): „Es wird nicht an eine bestehende, dauernde Organisation derselben zu denken sein“ u. s. w. (vgl. oben S. 113)!!

²⁾ Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I. S. 227.

rechtliche oder sociale Beziehungen ausserhalb der Genossenschaft für deren Mitglieder nun nicht mehr bestehen könnten, aber doch auch in dem Sinne, dass, insoweit die Genossenschaft der Verwirklichung gewisser Bestrebungen der Genossen zu dienen bestimmt ist, sie eine Konkurrenz gleichartiger Verbände nicht duldet. Die dänischen Schutzgilden unterscheiden sich in dieser Beziehung nicht von den deutschen Genossenschaften. Ist es auch nirgends ausdrücklich gesagt, so geht es doch aus zahlreichen Bestimmungen der Statuten hervor, dass gleichzeitiges Zugehören einer Person zu mehreren Gilden unmöglich war. Man denke nur — um ein durch die vorangegangene Darstellung nahe gerücktes Beispiel zu wählen — an die *Conflicte*, die ein derartiges Verhältniss mit Bezug auf die Pflicht der Gildebrüder zur gegenseitigen Leistung der Eideshilfe zur Folge haben musste. Aehnliches gilt von allen Normen des Gilderechts, in welchen der Gegensatz von Genossen und Ungenossen zu Tage tritt. Innerlich wahrscheinlich kann daher der von Jørgensen vorausgesetzte Zustand nicht genannt werden. Sehen wir zu, inwieweit er sich aus den positiven Bestimmungen der Quellen als vorhanden darbietet.

Da schliesst denn eine ganze Reihe von Stadtrechten von vornherein die Annahme aus, dass der Eid mit Gildebrüdern nicht der Eid mit Genossen einer bestimmten Gilde gewesen sei. Es sind dies solche Stadtrechte oder Städteprivilegien, welche die Leistung des Eides mit Brüdern von der St. Knutsgilde erfordern. So z. B. Privileg für Stubbekjøbing von 1354, art. 4:

Quicumque leges firmaverit, aut tribus legibus, quae tylder dicuntur vulgariter, de convivio et fraternitate Sancti Canuti, aut cum novem legibus, tyltereed dictis, de communibus hinc inde recipiendis, tamen legalibus, se defendere obligentur.

Damit stimmt, was unsere Frage betrifft, vollkommen überein Art. 25 des Privilegs für Malmö von 1360. Es würde hieraus im Zweifel ein nicht ungewichtiges Argument gegen Jørgensens Ansicht auch dann zu entnehmen sein, wenn die „höchste Gilde“ der südjütischen Stadtrechte nicht als eine Knutsgilde zu bezeichnen wäre. Um nun diesem Argument die Spitze abzubrechen, nimmt Jørgensen für die eben angezogenen Stadtrechte eine jüngere Entwicklung an, welche einer einzelnen Gilde und zwar eben der Knutsgilde eine privilegirte Stellung verschafft habe. Es zeige sich jene Bestimmung, wie zu erwarten sei, besonders

in den Städten östlich vom Belt, da dort die gesammte aristokratische Entwicklung weit stärker vorschreite, als in Jütland. Diese Auffassung erscheint indessen als unhaltbar gegenüber den wichtigen Bestimmungen, die uns gerade zwei Privilegien für nordjütische Städte, Viborg und Kolding, darbieten. Art. 19 des Priv. für Viborg von 1440 lautet:¹⁾

Item quicumque aliquem civem pro quacunque causa impecierit, pro qua secundum leges terrae cum iuramento suorum consanguineorum se defendere deberet, ipse cum convivis²⁾ sancti Kanuti legibus se defendat.

Art. 24 des Koldinger Privilegs von 1452:

Item om nogen tiltaler bymen, som i sante Kanuti gildæ æræ, eller noget borger i byen bor, for noget sagh, ee hwarfore han skuldæ werigh segh meth neffnd i kön efter landtzlogh, tha maa han segh werigh meth sancte Kanuti gildæbrødhres logh och retheyt.

Ebenso wenn jemand Städter anspricht, die in der St. Knuts-gilde sind, oder einen Bürger, der in der Stadt wohnt, wegen irgend einer Sache, für die er sich nach Landrecht mit Kjönsnäfn wehren sollte, so soll er sich wehren mit der St. Knuts-Gildebrüder Eid und Gerechsame.

Jørgensen würde sich diesen beiden Stellen gegenüber zu der weiteren Annahme gedrängt sehen, dass auch in Nordjütland jene abweichende Entwicklung um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts abgeschlossen war und wir somit nicht aus den jütischen, sondern nur aus den südjütischen Stadtrechten das ursprüngliche Verhältniss zu erkennen vermögen. Aber nicht einmal in diesen fehlt es an deutlich sichtbaren Spuren eines in Wahrheit von dem durch Jørgensen vorausgesetzten ganz verschiedenen Zustandes. Die Apenrader Skra von 1335 bestimmt in ihrem zwanzigsten Artikel:

Item quicumque conviva sancti kanuti alium suum conuiam incausauerit super quacumque causa, sexta manu con-

¹⁾ Wir citiren nach der Ausgabe des Privilegs im Diplomatarium Vibergense (Kjbnhvn 1879). Bemerket sei, dass natürlich die Worte sancti Kanuti zu dem vorangegangenen ‚cum convivis‘, nicht zu dem folgenden ‚legibus‘ zu beziehen sind. Letzteres geschieht, wie aus der Registernotiz S. 386 s. v. Gilder erhellt, von Seiten des Herausgebers.

²⁾ Die Handschrift hat: conuiiis.

uiuorum, scilicet quinque secum existentibus, se defendat. Item, hoc idem fiet de conuiuio sancti nicholai; item de sancti nicholai hwardving hoc idem debet obseruari.

Die Form dieser Bestimmung lässt mit einiger Sicherheit vermuthen, dass nur der von den Genossen der Knutsgilde handelnde erste Satz ursprünglich ist und dass erst nachträglich die anderen Gilden¹⁾ einer gleichen Rechtsnorm unterstellt wurden. Bemerkenswerth ist, dass von einem Verhältniss dieser verschiedenen Verbände zu einander, insbesondere auch von dem Fall der Zugehörigkeit einer Person zu mehreren von ihnen nichts gesagt ist. Jedenfalls würde wohl, wenn man die von Jørgensen vermuthete Rangordnung unter den verschiedenen Gilden einer Stadt für Apenrade adoptiren wollte, die Knutsgilde daselbst die „höchste Gilde“ gewesen sein. Wir sind damit von selbst zu der weiteren Frage gelangt, in welchem Verhältniss summum convivium und Knutsgilde zu einander stehen, einer Frage, die mit derjenigen nach der Bedeutung der ersteren zusammen behandelt werden muss, ohne dass jedoch a priori höchste Gilde und Knutsgilde identificirt werden dürften.²⁾

Den Bestimmungen des Viborger und des Koldinger Privilegs über die Eidesleistung mit Knutsgildebrüdern entspricht im Schleswiger Stadtrecht die folgende (§ 27):

Item Quicquid habent discordie ciuis et ruricola, purgent se mutuo duodeno iuramento. Et si est causa de manhælegth ciuis frater coniuratus purgabit se de conuiuio coniuratorum. Ruralis uero purget se cum suis cognatis.

Hier deutet nichts darauf hin, dass das convivium coniuratorum nicht eine bestimmte Gilde, sondern bei Zugehörigkeit des Schwurpflichtigen zu mehreren Gilden je die höchste von diesen gewesen sei. Von der Rangordnung selbst, ja auch nur von einem die mehreren Gilden unterscheidenden Merkmal, wie etwa den Namen derselben, wird uns keine Mittheilung. Wenn aber eine

¹⁾ Auf die Streitfrage, in welchem Verhältniss das convivium sancti nicholai und der hwardving sancti nicholai zu einander gestanden haben, können wir an dieser Stelle nicht eingehen. Sicher ist, dass hwardving (altnord. hvirfingr = Kreis) nicht eine Bezeichnung für die von Hasse gedachten „convivia minora“ ist, was Hasse (Schlesw. Stadtrecht S. 95) als Vermuthung ausspricht.

²⁾ Vgl. oben S. 110 N. 3, S. 111 N. 1.

solche Rangordnung bestand, so bestand sie nur mit Bezug auf die Eideshilfe, nicht mit Bezug auf den Bussbezug. Das geht aus § 66 des Stadtrechts hervor:

Item Dum ciuis nōn uxoratus fuerit, in emendatione recipienda par erit fratri coniurato. Cum autem vxoratus fuerit, semi inferior erit in omni iure.

Darnach müssen die Bussätze für Verletzung eines frater coniuratus einheitliche, nicht nach einer Rangordnung für verschiedene Gilden abgestufte gewesen sein. Wir haben somit zwei Argumente gegen Jørgensens Ansicht gewonnen, dass das summum convivium der südjütischen, insbesondere auch der schleswigschen Stadtrechtsnormen eine von mehreren Gilden bezeichne: Einerseits spielt unzweifelhaft in nordjütischen Städten eine bestimmte Gilde die Rolle des summum convivium hinsichtlich der Eideshilfe, andererseits besteht unzweifelhaft auch in Schleswig die behauptete Rangverschiedenheit nicht, soweit es sich um die Bussen für Verletzung eines Gildegenossen handelt. Dagegen scheinen die hier unmittelbar in Betracht kommenden, eben von der Eideshilfe der Gildebrüder handelnden Stellen des Schleswiger Stadtrechts¹⁾ für unsere Frage keinen Aufschluss zu gewähren, da sie nur die Wahl der Eideshelfer aus dem summum oder maius convivium vorschreiben und daher an sich nach bisher unangefochten herrschender Ansicht sowohl eine bestimmte, als die höchste von mehreren Gilden bezeichnen können. Dasselbe wäre zu sagen von der schon mehrfach erwähnten Stelle des jütischen Lovs, welches in einem Falle, wo der Bonde mit Kjønnsnäfn zu schwören hat, von dem Städter den Schwur mit Eideshelfern af hans høghæstæ lagh fordert. Aber gerade diese so farblos scheinenden Aeusserungen der Quellen lassen, vom richtig gewählten Standpunkt aus betrachtet, ein deutliches Bild des wahren Sachverhaltes erkennen.

Summum convivium, høghæstæ lagh sind bisher allgemein wiedergegeben worden durch „höchste Gilde“. Diese Uebersetzung ist unrichtig. Høghæstæ lagh kann nicht höchste Gilde bedeuten aus dem einfachen Grunde, weil lagh nicht Gilde bedeutet. Das altnordische „lag“ ist, wie schon an anderer Stelle²⁾ bemerkt, ein Wort von sehr allgemeiner Bedeutung. Insbesondere bezeichnet es auch, was hier für uns allein in Betracht kommt, ein

¹⁾ Vgl. oben Seite 109 Anm. 3.

²⁾ Vgl. oben Seite 77.

geordnetes Verhältniss, namentlich mehrerer zu einer durch freiwilligen Akt (at leggja) entstandenen Gemeinschaft gehörender Personen. Wendungen, wie leggja saman oder binda lag sitt (sein lag zusammenlegen oder binden), koma oder fara til lags við einhvörn (zum lag mit jemand kommen oder fahren), eiga lag við einn (ein lag mit jemand haben) u. s. f. begegnen in den alt-nordischen Quellen häufig und bei im Einzelnen sehr verschiedener Natur des „lag“.¹⁾ Auch die Blutsbrüderschaft hiess, wie wir sahen, föstbræðralag oder bræðralag. Schon deshalb, nicht minder aber auch wegen ihrer wirklichen Bedeutung als eines geordneten Gemeinschaftsverhältnisses der Genossen hatte die städtische Schwurbrüderschaft einen wohlbegründeten Anspruch auf die Bezeichnung als „lag“. Eines charakterisirenden Zusatzes bedurfte aber diese Bezeichnung naturgemäss auch hier. Ein solcher bot sich von selbst, wenn man die Bedeutung dieses „lag“ mit derjenigen aller anderen lög, denen ein Städter angehören konnte und zum Theil regelmässig angehörte, verglich. Da erschien allerdings die Schwurbrüderschaft als sein „höchstes Lag“, und so wurde sie denn auch genannt.

Summum convivium kann ebenfalls nicht höchste Gilde bedeuten und zwar ebenfalls aus dem einfachen Grunde, weil convivium nicht Gilde bedeutet. Zwar convivium oder das ihm entsprechende, altdänische Wort „gilde“ hat nicht eine so mannigfache Bedeutung, wie lag, so dass aus diesem Grunde eine nähere Bezeichnung des convivium als des höchsten erforderlich wäre. Aber convivium bezeichnet in dem „Gelage“ einen Vorgang, der aus verschiedenster Veranlassung stattfinden konnte und stattzufinden pflegte. Wenn nun die städtische Schwurbrüderschaft dem von ihr zum Ausdruck ihrer Gemeinschaft bestimmten Gelage seinen Namen abborgte, so konnte dies wiederum nur geschehen, wenn durch einen Zusatz erkennbar gemacht wurde, was für ein Gelage der Verbindung ihre Bezeichnung gab. Es wurde dieses Gelage (und mit ihm der Verband) das „höchste Gelage“ genannt aus demselben Grunde, aus dem das „lag“ der Schwurbrüder als das „höchste lag“ bezeichnet ward. „Gilde“ bedeutet der Zeit, die den städtischen Schwurbrüderschaften ihren Namen gab, nicht eine solche, sondern nur ein Gelage. Im Sinne dieser Zeit darf daher allerdings „summum convivium“

¹⁾ Man vergleiche die Wörterbücher.

durch „höchste Gilde“ wiedergegeben werden. Wir dagegen verstehen regelmässig unter „Gilde“ nicht ein Gelage, sondern eben eine städtische Schwurbrüderschaft; in unserm Sinne ist daher summum convivium nicht als die „höchste Gilde“, sondern als die „Gilde“ schlechthin zu verstehen. Nicht um zu anderen Gilden, sondern nur um zu anderen Gelagen in Gegensatz gebracht zu werden, wird die städtische Schwurbrüderschaft als höchstes convivium bezeichnet.

Wir glauben dargethan zu haben, dass eine Mehrheit von Gilden durch die Ausdrücke høghestæ lagh im jütischen Lov und summum convivium im ältesten Schleswiger Stadtrecht keineswegs angezeigt ist; freilich war es, um dieses Resultat zu erlangen, erforderlich, dass der Sprachgebrauch nicht der Gegenwart, sondern der Entstehungszeit jener Ausdrücke selbst zum Ausgangspunkt der Untersuchung gemacht wurde. Der Uebergang der Bedeutung des Wortes gilde von „Gelage“ zu „Gilde“ in unserm Sinne lässt sich zum Theil schon in den Statuten verfolgen und dürfte in der That innerhalb des Gildeverbandes zuerst stattgefunden haben. Denn eben hier lag es am nächsten unter der Gilde schlechthin die höchste Gilde zu verstehen. Auch wurde schon früh die Benennung der Genossenschaft nach dem Heiligen, der ihr Schutzpatron war, üblich und damit die anderweitige Charakterisirung der „Gilde“ überflüssig. Hieraus dürfte es sich u. E. am einfachsten erklären, dass in den späteren nordjütischen Stadtrechtsprivilegien die Knutsgilde genau in gleicher Function erscheint, wie im älteren Schleswiger Stadtrecht das summum convivium. In beiden Fällen ist ein und dasselbe, nämlich die städtische Gilde gemeint, welche nur in dem etwa dem Jahre 1200 angehörenden Schleswiger Recht noch nicht nach dem Schutzpatron bezeichnet wird.

Gehen wir nun bei Betrachtung der südjütischen Stadtrechte von dem alten zu dem neueren Schleswiger Recht über, so finden wir auch hier keine Stelle, welche der Annahme, dass unter dem summum convivium eine einzige, bestimmte Gilde zu verstehen sei, widerspräche. Der Eid mit Gildebrüdern wird hier vorgeschrieben mit den Worten:

„schal he sick entledighen myt twelüen vthe deme hogesten gilde laghe“ (Art. 2),

„scal zick entledigen myt twelff eeden vthe deme hogesten gilde laghe“ (Art. 8),

„is de borgher eyn swaren lachbroder, so scal he sick weren van deme laghe der swarnen broderscüp“ (Art. 35.)¹⁾

Bemerkenswerth ist hier in unserem Zusammenhange nur, dass aus dem *summum convivium* (das wäre altdänisch: *høghæstæ gilde*) und dem *høghæstæ lagh* ein *hogestes gilde lagh* geworden ist. Ein dem Stadtrecht erst nachträglich angehängter Artikel (104) lautet nun:

Van walt gedän²⁾ eyneme sunte kanütes gilde brodere.

Offt eyneme sunte kanütes gilde brodere wart wald to gelecht, is de wald nicht apenbare, he entschuldighe sick myt synen gilde broderen.

Es dürfte durch die vorangegangene Darstellung die Vermuthung nahe gerückt sein, dass dieser Artikel einer Zeit entstammt, zu welcher die Bezeichnung der Gilde nach ihrem Heiligen allgemein geworden war, und dass somit das „höchste Gildelag“ und die „St. Knuts-Gilde“ des jüngeren Schleswiger Stadtrechts ein und derselbe Verband sind.³⁾

Ein anderes Bild, als dasjenige, welches sich uns bisher entrollte, lässt nun aber das Flensburger Stadtrecht erkennen. Zwar fehlt es auch hier nicht an Stellen, welche von dem Eide mit Brüdern des *høghæst gild* (*hogeste gilde*, *maius convivium*) schlechthin sprechen⁴⁾ und daher sehr wohl in dem von uns früher dargelegten Sinne verstanden werden können. Auch solche Wendungen, wie „*cum summo convivio in quo est se purgabit*“⁵⁾ scheinen uns nicht eben dahin aufgefasst werden zu müssen, dass der Schwurpflichtige mehreren Gilden angehöre, sondern auch die Deutung zu vertragen, dass er mit Genossen von der Gilde, falls er dieser zugehöre (= *si in eo est*), zu schwören habe; dies zumal wenn es in dem sonst übereinstimmenden Artikel der jüngeren dänischen Redaction heisst: „Er wehre sich mit Eid

¹⁾ Die drei Artikel entsprechen den Artt. 2, 4, 27 des älteren Stadtrechts.

²⁾ Die Ueberschrift ist, wie der Text des Artikels zeigt, unrichtig; hinter „gedän“ muss ein „van“ eingefügt werden.

³⁾ Die Controverse, ob die Schleswiger Gilde eine König Knuts- oder eine Herzog Knuts-Gilde gewesen oder, wie wir gleich sagen wollen, sich zu einer König Knuts- oder Herzog Knuts-Gilde entwickelt habe, ist an dieser Stelle noch nicht zu erörtern.

⁴⁾ Vgl. lat. St.-R. Artt. 7, 24; dän. St.-R. 78, 112.

⁵⁾ Vgl. lat. St.-R. Artt. 5, 25; dän. St.-R. 69, 113.

von seiner Gilde, in welcher er ist“, wo augenscheinlich an eine Zugehörigkeit zu mehreren, überdies in einer Rangordnung stehenden Gilden nicht gedacht ist. Dagegen dürfte allerdings, was Jørgensen allgemein zur Erklärung des „*summum convivium*“ annehmen zu müssen glaubt, in einem Falle von dem lateinischen Flensburger Stadtrecht wirklich gemeint sein. Es bestimmt dessen Artikel 25 für die Reinigung eines Bürgers von der Diebstahlsanschuldigung u. a.:

necesse est quod sex de summo conuiuio, in quo est, ipsum super hac caussa defendant et extunc sit defensus. Si in nullo conuiuio sit, sex cives, soluentes suum Arngiald et Tofftgiald, suo iuramento . . . ipsum totaliter expurgabunt.

Damit stimmt genau überein die plattdeutsche Uebersetzung des entsprechenden Artikels 113 des dänischen Stadtrechts:

scolen ok VI mans uth deme hogesten gilde ene weren, dar he yn ys, vor de suluen sake. Is he ouerst an nyneme gilde, so scolen VI borger, de dar arnegelt vnde toft gelt geuen, mit ereme ede weren . . .

Hier ist, wie die Worte „*nullo*“, bez. „*nyneme*“, beweisen, eine Mehrheit von Gilden ins Auge gefasst und deshalb *summum convivium* und *hogeste gilde* als die höchste Gilde, nicht als die Gilde schlechthin zu verstehen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass das dänische Stadtrecht gerade jenes entscheidende Wort nicht enthält, sondern den zweiten Satz beginnen lässt: „*En ær han ei (i) gildæ*“ (ist er aber nicht Gildegenosse), was die Nichtzugehörigkeit eben so wohl zu einer, wie zu mehreren Gilden bezeichnen kann.

Wir vermögen nicht zu entscheiden, ob die soeben berührte Singularität ihren Grund hat in einem Missverständniss, etwa nur die Folge ist einer unrichtigen Auffassung des vorangegangenen *summum convivium*, bez. *hogeste gilde*, oder ob sie der Ausdruck ist für das Resultat einer Entwicklung, welche die allmählich entstehenden mehreren Gilden hinsichtlich der Function der Eideshilfe der ursprünglich allein vorhandenen „höchsten Gilde“ zur Seite stellte. Soviel ist gewiss, dass die Flensburger Knuts-gilde, deren alterthümliches Statut eins der werthvollsten ist, die uns erhalten sind, auch nach dem dänisch (-plattdeutschen) Stadtrecht eine besondere, etwaigen anderen Gilden nicht zukommende Stellung einnimmt. Es verordnet nämlich Art. 124 (127):

Vm rathmen.

Aldær man af knutz gild mæth
frammærst rathmenz rath scul
rathmen i takæ oc af sættæ,
sum them thyk for al menz
goghæn, oc engi annæn man.

Vmme enen Ratmanne.

Oldermanne van Knütes gylde
mit der oldesten ratmans wille
vnde rade scolen ratmanne yn
nemen vnde afsetten, also eme
dunket vor dat meyne beste,
ock nemant anders.

Die enge Beziehung, in welcher hiernach die Knutsgilde zur Stadtverfassung steht, wird in anderem Zusammenhange näher zu betrachten sein. Die an dieser Stelle allein zu constatirende Thatsache einer Sonderstellung der Knutsgilde wird noch für den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts durch eine interessante Flensburger Urkunde bestätigt. In der dem Jahre 1514 angehörigen Skra¹⁾ für die Gilde der Flensburger Schmiede erklären Bürgermeister und Rathmannen u. a.:

Item ock hebben wy geguntt, dat se er lach mögen midt
lage unde lagesz recht holden gelick ander lage binnen
unszer stadt ahne sunte Canutis lach.

Es liegt auf der Hand, welch ein bedeutendes Gewicht diese Bestimmungen in die Wagschale werfen zu Gunsten der Ansicht, dass in älterer Zeit auch in Flensburg das *summum convivium* nicht je die höchste von mehreren in Betracht kommenden Gilden, sondern dass es die Gilde schlechthin gewesen ist, die sich auch noch nach der Entstehung der Gewerbgilden an Stelle des Alleinrechts wenigstens ein Vor- und Sonderrecht zu erhalten gewusst hat. Die Art. 25 des lateinischen und 113 des dänischen Stadtrechts²⁾ beweisen aber, dass in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in Flensburg bereits unter „*summum convivium*“ und „*hogeste gilde*“ die höchste von mehreren Gilden verstanden werden konnte. Zu dieser Zeit waren also die Worte *gilde* und (damit zugleich) *convivium* schon fähig geworden, neben ihrer allgemeinen Bedeutung „Gelage“ zur Bezeichnung des früher „höchstes Gelage“ genannten Gildeverbandes zu dienen. Aehnliches gilt von dem Worte „*lag*“, welches ebenfalls erst allmählich — wie auch in der noch jetzt gebräuchlichen Form *laug* — zur Bezeichnung

¹⁾ „Der groffsmede, klensmede, mestmaker unde bōsmaker schra und rechticheit binnen Flensborch“ von 1514 ist in der uns erhaltenen Gestalt 1597 von König Christian IV. bestätigt worden. Abgedruckt bei Sejdelin, *Diplomat. Flensborg*, No. 294 (Bd. II p. 98 ff.)

²⁾ S. oben Seite 123.

der Genossenschaft (speciell der Zunft) wurde. Die herrschende Meinung hat den Fehler begangen, die hier nachweisbare, historische Entwicklung zu ignoriren und den Worten „gilde“ und „lag“ eine Bedeutung als ursprünglich unterzulegen, zu welcher dieselben erst im Laufe der Zeit gelangt sind.

§ 7. Alter der Gilden.

Wir wenden uns nunmehr noch zu der Erörterung einer Frage, für deren Beantwortung das erforderliche Material zum Theil bereits in der früheren Darstellung herbeigeschafft wurde, während anderentheils ein Hinübergreifen in eine erst an anderer Stelle¹⁾ ex professo zu behandelnde Materie durch sie nothwendig gemacht wird. Es handelt sich um die Frage nach dem Alter, nach der Entstehungszeit des altdänischen Schutzgildenwesens. Wilda²⁾ lässt die vermeintliche Verpflanzung desselben aus England nach Dänemark „zur Zeit Kanut des Grossen oder bald nach ihm“ vor sich gehen, setzt sie also etwa in die Mitte des elften Jahrhunderts. Wir nehmen zwar weder die Verpflanzung der Gilden von England her, noch eine specielle Beziehung ihrer Entstehung zu Kanut dem Grossen an, glauben aber ebenfalls das elfte Jahrhundert und zwar wohl dessen zweite Hälfte als den Zeitraum bezeichnen zu müssen, innerhalb dessen sich die Entwicklung des dänischen Schutzgildenwesens in der Hauptsache vollzog. Die Begründung dieser Ansicht wird Hand in Hand gehen müssen mit der Abwehr der gegen sie von Hasse³⁾ gerichteten Angriffe. Die Wichtigkeit, welche dem Berichte der seeländischen Chronik über König Niels' Ermordung⁴⁾ für die Bestimmung der Entstehungszeit des dänischen Gildenwesens beigemessen werden muss, ist schon von Wilda genau erkannt worden. Ist die Nachricht jener Chronik auch nicht mehr die einzige aus dem 12. Jahrhundert stammende Mittheilung

¹⁾ In dem zweiten die Gildestatuten betreffenden Theile dieser Schrift.

²⁾ Wilda, Gildenwesen, S. 69.

³⁾ Hasse, Schleswiger Stadtrecht, S. 113 ff.

⁴⁾ Vergl. oben S. 16.

über dänische Gilden, die wir kennen — es ist Jørgensens Verdienst auf eine weitere hingewiesen zu haben¹⁾ —, so ist sie doch noch immer die älteste und die Frage nach ihrer Verlässlichkeit auch jetzt noch von erheblicher Bedeutung.

Hasse stellt diese Verlässlichkeit in Abrede und nimmt an, dass die Erzählung von Niels' Ermordung in die Kategorie der Einschaltungen gehöre, die sich nach Usingers und Schäfers Forschungen in der seeländischen Chronik an einen Annalenstamm angeschlossen fänden. Hasse gelangt mittelst keineswegs einwandfreier Erwägungen dazu, den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts als die Entstehungszeit jener Erzählung zu bezeichnen. „Dass sie dem zwölften Jahrhundert noch angehöre, gar gleichzeitig sei, dafür wäre der Beweis noch zu erbringen.“ Dies scheint uns aber ganz überflüssig zu sein. Auch wenn der Bericht des Chronisten erst um das Jahr 1300 niedergeschrieben wäre, würde doch diese Thatsache an sich noch kein ausreichendes Argument gegen seine Zuverlässigkeit enthalten. Usinger hebt nun aber gerade mit Bezug auf die Darstellung der Verhältnisse in der Zeit von 1130 bis 1144 hervor²⁾, dass dieselbe in der seeländischen Chronik „viel richtiger“ sei, „als in alle den anderen Annalen mit alleiniger Ausnahme des Chronicon bei Langebek 4, 225.“ In Folge dessen glaubt er auch, dass unsere Chronik einen anderen Text der *Annales Lundenses maiores*³⁾ vor sich hatte, als die *Annales Lundenses*. Darnach bedürfte es irgend welcher inneren Gründe, um die Erzählung der Chronik, die auf älteren Quellen beruht, als unglaublich zurückzuweisen.⁴⁾

Was nun die innere Glaubwürdigkeit der Mittheilung betrifft, so meint Hasse: „Zunächst fällt die Doppelbezeichnung des Herzogs Knut auf: er ist senior und defensor und letzteres bei Lebzeiten.“ Warum diese Doppelbezeichnung auffalle, sagt Hasse nicht; denn der bei ihm folgende Satz dürfte gerade zur Erklärung derselben mit Erfolg verwendet werden können: „Wie

¹⁾ Aarbøg. 1872 S. 303; 1880 S. 32.

²⁾ Usinger, *Dänische Annalen und Chroniken des Mittelalters* (Hannover 1861), S. 57.

³⁾ Ueber sie vgl. Usinger a. a. O. S. 27 ff. insbes. 33.

⁴⁾ Auch Schäfers von Hasse angezogene Abhandlung (*Dänische Annalen und Chroniken von der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts*. Inaug.-Dissert. Hannover 1872) enthält nichts, was für die Annahme einer Unzuverlässigkeit des in Rede stehenden Berichtes spräche.

schon hervorgehoben, kennt das dreizehnte Jahrhundert Beziehungen der Gilden zu Schutzpatronen noch nicht, aber die am Schluss des fünften Capitel (sic!) besprochene Urkunde eines Waldemar veranschaulicht, wie man sich den König dachte, der Mitglied einer Gilde ist und sie zugleich in seinen Schutz nimmt, gleichwie das nach den Gildeskraen von einem König Knut mit der Flensburger, von einem König Erich mit der Odenseer Gilde geschieht.“ In der That ist nicht klar, wesshalb Knut Lavard nicht Aldermann und Protector zugleich genannt werden sollte, da ihn gerade zu der Stellung des letzteren seine Herzogswürde besonders fähig machte. Hasse erwähnt nun weiter, dass die Gildeglocke der Erzählung nach die Bürger zusammengerufen habe und citirt § 43 des Malmöer Skra, welcher eben das campanam pulsare als Mittel zur Vereinigung der Brüder im Nothfalle erwähnt. „Die Vorschrift der Skraa wird in Schleswig erfüllt.“ Es ist freilich etwas sonderbar, zu sagen, dass in Schleswig die Vorschrift der Skra von Malmö erfüllt wird und dass die Vorschrift der Skra erfüllt wird mehr als hundert Jahre vor Abfassung der letzteren; jedenfalls aber würden wir in dieser Uebereinstimmung nur ein zu Gunsten der Zuverlässigkeit der Chronik sprechendes Moment erblicken können. Ganz dasselbe gilt von der weiter von Hasse mit Recht hervorgehobenen Thatsache: „Nach dem Bericht der Chronik sind Stadt und Gilde wesentlich identisch.“ Das stimmt gerade zu den ältesten Verhältnissen vortrefflich. Hier hätte sich ein unzuverlässiger Berichterstatter am leichtesten verrathen, indem er die später ganz allgemein vorhandene Mehrheit von Gilden, durch welche jene Identität ausgeschlossen wurde, auf die früheren Zeiten übertrug. Seinen nächsten Einwand, dass der König die Brüder Kurdewener und Schuster nenne, die Gilde aber keine Handwerker Gilde gewesen sei, widerlegt Hasse selbst zur Genüge¹⁾: „man mag „milde interpretiren, der König habe die Bürger in ihrer kauf-, „männischen und gewerblichen Handthierung (sic!) bezeichnen „wollen. Die Erzählung trifft den Localton, wenn sie besonders auf den Fellhandel und das Ledergeschäft anspielt.“ Es erübrigt noch die Beleuchtung des letzten der Argumente Hasses: „Diese Schleswiger Gilde hat eine besonders strenge „Regel: non sinunt inultum esse, quicumque alicui convivarum

¹⁾ S. auch Wilda, S. 70. 71.

„illorum damnum sive mortem intulerit. Also Tod für Tod und „damnum für damnum. Darum wird König Niels erschlagen. „Das ist stricte gegen die Gildeskraen.“ Als Beleg für diese letztere Behauptung wird Artikel 1 der Erichsgildeskra angeführt. Er beweise, dass die vindicta der Gildebrüder als Ziel nur die Busszahlung, als Zwangsmittel nur das Führen vor das iudicium regis habe. „Die Forderung: Blut für Blut ist nirgends ausgesprochen, auch nicht, wenn ein Gildegenosse den anderen erschlagen (s. a. Wilda S. 141, 142).“ Artikel 1 des Flensburger und Art. 4 des Odenseer Statuts sprechen diese Forderung mit aller Klarheit aus, und es ist nicht schwer festzustellen, in welchem Verhältniss dazu die Bestimmungen des Erichsgildestatuts stehen.¹⁾ Wilda aber hebt an der von Hasse citirten Stelle nur — und zwar mit vollem Rechte — hervor, dass die Gilde keine Todesstrafe zu verhängen befugt ist, womit, wie auch aus Wildas Darstellung hervorgeht, über die Ausübung der Blutrache selbstverständlich nichts gesagt ist. Hasse erblickt in der districtissima lex ein „Localstatut“ „quod burgenses tenent in convivio suo quod appellatur hezlagh. Es wird ausdrücklich als ein Ausnahmegesetz bezeichnet.“ Nun sucht er nach einem schleswigschen Gesetz, welches jene districtissima lex enthalte, und entdeckt ein solches auch in der That in einer Verordnung Waldemars IV. für Schleswig von 1291.²⁾ Hier wird bestimmt:

1. quicumque aliquem casu quocumque contingente occiderit, morte condigna absque omni remedio debet condemnari.

2. si vero aliquis alium vulneraverit et deprehensus fuerit in hoc facto, lesor ipse sue manus carentia puniatur.

„Hier ist der Satz: Leben für Leben, Verstümmelung für Verstümmelung ausgesprochen. Hier liegt die lex districtissima des Schleswiger Localstatuts vor Augen.“ In Wahrheit handelt es sich auch hier um zwei ganz verschiedene Dinge, nämlich Rache und Strafe. Die Pflicht zur Ausübung der ersteren bildet den

¹⁾ Vgl. oben S. 90 ff.

²⁾ Gedruckt bei Michelsen Nordfriesland im Mittelalter 183. 184. Merkwürdig genug ist, dass Hasse an anderer Stelle (S. 89) „einen Hauptzweck“ eben dieser Verordnung in der Absicht, die Gilde von Schleswig zu unterdrücken, vermuthet. Und eine solche Verordnung hätte die „Gildelegende“ zu ihrer Grundlage gewählt?!

Kern des Gildeverbandes als einer Schwurbrüderschaft. Deshalb ist sie auch dem hezlagh eigen. Die „*lex districtissima*“ ist kein Localstatut, sondern eine streng verbindliche Norm, auf welche sich die Gildebrüder eben durch ihr Gelübde verpflichtet haben. Waldemars Verordnung dagegen will Tödtung und Verwundung stets durch öffentlichrechtliche Körperstrafe geahndet wissen und ist sonach ihrer Tendenz nach gerade gegen eine ältere Anschauung gerichtet, die auch jene Delicte als Privatsache des Verletzten, bez. seiner Angehörigen behandelt und diesen daher zwar das Recht zur Rache gewährt, dafür aber im Falle des Verzichtes des Berechtigten auf die Ausübung derselben den Thäter straffrei ausgehen lässt.

Es scheint, als wolle Hasse¹⁾ auch den Umstand gegen die Glaubwürdigkeit der Chronik geltend machen, dass König Niels erschlagen wird, während doch sein Sohn Magnus der Mörder Knut Lavards gewesen war. Magnus war aber von Niels aus der Verbannung zurückberufen worden: „*cuius indulgentiae temeritas procellam Magni discessu pacatam reditu concitavit. Enimvero Ericus ac Haraldus Nicolaum, cui eatenus indemnitate detulerant, utpote voce sacrilegum, consilio parricidam detestabili filio damnationis consortione iunxerunt, scelere pares poena aequandos existimantes.*“ Diese einfache Erklärung Saxos²⁾ scheint uns vollkommen befriedigend zu sein. Als Ergebniss unserer Prüfung aber müssen wir bezeichnen, dass Hasse seine Behauptung: „Der Bericht der Seeländischen Chronik entpuppt sich als Gildelegende“ nicht bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht hat. Nach wie vor wird jener Bericht vielmehr als ein uns durch glücklichen Zufall erhaltener, durchaus zuverlässiger Wegweiser bei Aufsuchung der ältesten Spuren des dänischen Gildenwesens anzusehen sein. Allerdings möchten wir auch wieder nicht mit Wilda³⁾ so weit gehen, auf Grund der Erzählung der seeländischen Chronik die Schleswiger Gilde gerade für die älteste zu halten. Eine solche Annahme passt überhaupt zwar zu der Ansicht Wildas von der Einführung, nicht aber zu unserer Ansicht von der Entstehung der Gilden in Dänemark. Immerhin aber wird bei der frühzeitigen Ent-

1) Hasse a. a. O. S. 116 ff.

2) Saxo p. 643. 644.

3) Wilda a. a. O. S. 72.

wicklung des Schleswiger städtischen Gemeinwesens dessen Gilde zu den ältesten zu zählen sein. Wilda hebt mit Recht hervor, dass die „Warnung und Belehrung“, welche dem König Niels von seinen Begleitern ertheilt werden muss, darauf schliessen lasse, dass die Schutzgilden zu jener Zeit noch nicht sehr verbreitet waren. Indem wir uns dieser Argumentation anschliessen, haben wir andererseits die feste Organisation zu beachten, in welcher uns das hezlagh schon hier entgegentritt. Die *lex districtissima*, das Amt des senior, das wirksame Läuten der Gildeglocke lassen uns einen nicht eben erst entstandenen Verband erkennen. In Erwägung dieser Umstände werden wir kaum fehlgehen, wenn wir das Ende oder die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts als die Entstehungszeit der ältesten, dänischen Schutzgilden bezeichnen. Es spricht für diese Zeitbestimmung noch eine andere Erwägung. Wenn die Gilde, wie zu zeigen versucht wurde, in Wahrheit mit der alten Bluts-, bzw. Schwurbrüderschaft in engsten Zusammenhang zu bringen ist, wird ihre Entstehung in eine Zeit gesetzt werden müssen, in welcher die Schwurbrüderschaft noch in allgemeinerem Gebrauch gewesen ist. Der auf die Zusicherung gegenseitiger Blutrache gegründete Verband der städtischen Schwurbrüder kann auch in Dänemark nur zur Entwicklung gelangt sein, als „das Christenthum noch „jung und unvollkommen war, so dass doch noch viele einzelne „Ueberreste des Heidenthums vorhanden waren“. ¹⁾ Auch dies weist uns auf die Zeit des elften Jahrhunderts hin. Im zwölften sehen wir dann, wie in Schleswig, so auch in Roeskilde die gesammte Bürgerschaft im Gegensatz zu den Fremden in einheitlicher Gilde organisirt. ²⁾ Das dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts angehörende ³⁾ Schleswiger Stadtrecht führt uns die Gilde als eine sehr angesehene, augenscheinlich alte Genossenschaft vor. Etwa derselben Zeit entstammen die ältesten der Gildestatuten, die in der uns erhaltenen Fassung meist auf ihnen vorangegangene, ältere Redactionen Bezug nehmen. Hasses überaus leicht wiegende Einwürfe gegen die Datirung einiger jüngerer Statuten werden an anderer Stelle zurückzuweisen sein. Sie würden, auch wenn sie begründet wären, hinsichtlich der

¹⁾ S. oben Seite 36.

²⁾ A. D. Jørgensen in den Aarbøg. Aarg. 1872 S. 303. 304, Aarg. 1880 S. 32.

³⁾ Vgl. hierzu oben S. 7 Anm. 8.

Statuten von Flensburg und Odense nichts beweisen. Sind aber diese um das Jahr oder bald nach dem Jahre 1200 zuerst abgefasst, so wird, wer das zeitliche Verhältniss der Entstehung der Rechtsnormen zu ihrer Aufzeichnung im Mittelalter und namentlich im nordgermanischen Mittelalter gebührend berücksichtigt, kein Bedenken tragen, die ersten Anfänge der betreffenden Gilden um eine beträchtliche Zeit früher anzusetzen.

Die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich des Weiteren aus zwei Zeugnissen, welche uns in den Statuten von Flensburg und Odense selbst erhalten sind. Unmittelbar auf die Flensburger Skra folgt bekanntlich in der Handschrift, in der allein sie uns überliefert ist, folgende Bekundung:

Kanutus, mæth guths nathe koning allæ Danæ, allæ Knuts-gildebrøthær hyælsum og san fryth. Vy gør allæ mæn vitlicht, thær ær i sænte Knuts gilde, at vy tagem them allæ under vort værn og vor fryth, sosum them thæ us daglig thyene; hvosum ithær foruræter ælder uræt gør, thet vile vy hæven mæth vort konynglig sværth.

Kanutus, von Gottes Gnaden König aller Dänen, allen Knuts-gildebrüdern Heil und wahren Frieden. Wir thun allen Männern zu wissen, die in der St. Knutsgilde sind, dass wir sie alle unter unsern Schutz und in unsern Frieden nehmen, so wie die, welche uns täglich dienen; wer Euch verletzt oder Euch Unrecht thut, das wollen wir rächen mit unserm königlichen Schwerte.

Von jeher hat man in dieser Urkunde ein wichtiges Denkmal der Gildengeschichte erblickt. Insbesondere schien sie, da der letzte König, der ihr Aussteller sein konnte, Knut VI Valdemarsen, im Jahre 1202 starb, den Beweis dafür zu erbringen, dass die Flensburger Knutsgilde zu dieser Zeit bereits bestand. Jetzt erklärt aber Hasse¹⁾, die Urkunde sei „voll und ganz aufzufassen als das, was sie ist, als eine Fälschung, in Gildekreisen entstanden.“ Mit Hasse glauben wir, dass uns nicht das Original, sondern nur eine Wiedergabe der ursprünglich in lateinischer Sprache abgefassten Urkunde vorliegt. Darauf scheint uns insonderheit auch die Namensform „Kanutus“ noch hinzuweisen. Um so weniger aber wird aus rein formalen Gründen ein Zweifel an der Authenticität des Privilegs erhoben werden

¹⁾ Schleswiger Stadtrecht S. 98.

dürfen. Hasse legt das ganze Gewicht darauf, dass Knuts Titel „koning allæ Danæ“ ist. „Das hiesse auf Lateinisch: rex Danorum universorum, was begreiflicher Weise nie vorkommt, und die Parallele bietet sich alsbald in den angeredeten: allæ knuts gilde brøthær.“ Was diese angebliche Parallele betrifft, so sehen wir nicht ein, was mit ihr gewollt ist. Wenn aber auch wirklich das Original nur „rex Danorum“ und nicht vielleicht „rex omnium Danorum“ hatte, so ist leicht begreiflich, dass in der Wiedergabe das vollere „koning allæ Danæ“ daraus wurde. Augenscheinlich würde aber die Annahme, dass dem so war, nicht genügen, um die Originalurkunde oder die uns vorliegende Reproduktion für ein Falsum zu erklären.

Einen weiteren Grund hierfür scheint¹⁾ nach Hasse — deutlich gesagt wird es nicht — die Thatsache abgeben zu sollen, dass in der Einleitung zum Odenseer Statut dieselbe Mittheilung über König Erich enthalten ist, welche unsere Urkunde für König Knut im Hinblick auf die Flensburger Gilde bezeugt. Das würde u. E. eben so wenig für Hasses Meinung sprechen, als etwa aus der Uebereinstimmung mehrerer königlicher Privilegien für verschiedene Städte ohne Weiteres die Unechtheit eines derselben zu folgern wäre.

Damit sind Hasses Argumente erschöpft. Um die Art seiner Forschung zu charakterisiren, wird noch auf die Widerlegung einzugehen sein, die er einem Einwande, den er sich selbst macht, zu Theil werden lässt. Er meint, nur der eine „Zusatz“²⁾ der Flensburger Urkunde: „wie die, die uns täglich dienen“ trage anscheinend älteres Gepräge, indem er an die Welt des Witherlags anklänge und an die familia, clientela König Knuts erinnere.³⁾ Diese Beziehung höre aber auf, wenn man unter dem täglichen Dienst der Brüder den Dienst des Heiligen selber verstehe, von dem die Gilde ihren Namen trägt; im Lundener Necrologium heisse es: *nulla unquam intermittatur dies, quin ei missa celebretur*. Nun würde gewiss jeder Unbefangene

¹⁾ Vgl. dazu unten Anm. 2.

²⁾ Aus der Wahl dieser Bezeichnung lässt sich schliessen, dass Hasse das Vorwort der Odenseer Skra, bez. die in ihm resumirte Urkunde Erichs für die Vorlage des Flensburger Dokumentes hält.

³⁾ Warum bei dieser Gelegenheit von dem „sogenannten“ Sven Aggesen die Rede ist, vermögen wir eben so wenig einzusehen, wie Jørgensen (Aarbøg. 1880 s. 41).

aus dieser rein zufälligen Aehnlichkeit zwischem dem „täglichen Dienen“ der Urkunde und dem täglichen Messelesen des Necrologiums gar nichts folgern wollen. Es kommt aber hinzu, dass in der Urkunde überhaupt nicht, wie Hasse meint, von dem „täglichen Dienst der Brüder“ die Rede ist. Der König nimmt die Genossen in seinen besonderen Schutz wie die, welche ihm täglich dienen; folglich müssen doch letztere von ersteren verschiedene Personen sein. Man vergegenwärtige sich nun aber das Ergebniss der Hasse'schen Hypothese! Die Urkunde ist gefälscht. Der Fälscher lässt den heiligen Knut oder vielmehr den König Knut, der später für heilig erklärt werden wird, noch bei seinen Lebzeiten erklären, er nehme die Gildebrüder so in seinen Schutz, wie die, welche ihm als Heiligem d. h. also, wenn er dereinst gestorben und kanonisirt sein werde¹⁾, täglich dienen würden. Es ist sicherlich unstatthaft, wie Hasse es thut, alle einer a priori gefassten Ansicht entgegenstehenden Urkunden leichthin eben um deswillen für gefälscht zu erklären, aber kaum weniger unrichtig ist es, wenn man dies einmal thut, obenein den Fälschern derartige Ungeschicktheit und Abgeschmacktheit zuzutrauen, wie sie, falls Hasses Meinung begründet wäre, im vorliegenden Falle gezeigt haben müssten.

Bei so bewandten Umständen glauben wir auch fernerhin der Flensburger Urkunde einen Beleg entnehmen zu dürfen für die Behauptung, dass das dänische Gildewesen im zwölften Jahrhundert bereits entwickelt war oder dass seine Ausbildung mit Fug in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts gesetzt werden kann.

Eine ganz ähnliche²⁾ Mittheilung, wie über die Flensburger Gilde, besitzen wir nun aber, wie bereits angedeutet, für die Odenseer. Nur findet sich in der Skra der letzteren am Anfang und als Bestandtheil derselben, was in der Flensburger Handschrift nur äusserlich an den Schluss des Statuts sich anschliesst. Sodann erscheint die betreffende Mittheilung im Odenseer Statut als historischer Bericht im Munde der die Skra publicirenden Gildebrüder, während, wie wir sahen, die Flensburger Urkunde sich als ein vom König ausgehendes Dokument einführt. Wir verkünden jedermann, erklären die Odenseer Knuts-gildebrüder,

¹⁾ Dies geschah fünfzehn Jahre nach Knuts Ermordung (1086).

²⁾ Vgl. Wilda S. 95 Anm. 1.

ath vor nadigæ herræ kong Erik havær ikkæ al enistæ i Fyøn, mæden om væl ivær al Danmarks rigæ sanctæ Knuts gildæ fast giort, thæt staffestet och stadæligæ styrkæt; tel hves størræ ynnestæ och troskap havær han taget allæ fornævnde gildes brødræ och gildsesken under sin serlestes vern: saa ath, hosomhelst voræ brødræ aller søster uden lofflig sag uræt gør och forsmar at kommæ tel bædring, han skal ikkæ unгаа kongælig hefnd.

dass unser gnädiger Herr König Erich nicht allein in Fünen, sondern eben so über das ganze Reich Dänemarks die St. Knuts Gilde gefestigt, sie gestätigt und ständig gestärkt hat; und zu grösserer Gunst und Treue dessen hat er alle Brüder und Schwestern vorbenannter Gilde unter seinen besonderen Schutz genommen, so dass, wenn jemand unsern Brüdern oder Schwestern ohne rechtliche Ursache Unrecht thut und es zu sühnen verschmäht, er der königlichen Rache nicht entgehen soll.

Es ergibt sich die ebenso schwierige, wie wichtige Frage, welcher König Erich hier gemeint ist. Die herrschende Meinung¹⁾ ist für Erich Eiegod (1095—1103), der ja selbst die Kanonisation seines Bruders, des heiligen Knut, von Papst Paschalis II. erwirkt hatte. Es giebt ein einziges positives Argument für diese Annahme; das ist der Umstand, dass in der Ueberschrift der Westphalenschen d. h. also²⁾ der jüngeren Odenseer Skra von der Knutsgilde zu Odense gesagt wird, dass sie „confirmavit magnificus dominus noster R. Ericus Othensiae A. C. MC.“ Hier kann natürlich nur an Erich Eiegod gedacht werden, aber zwingend bewiesen ist damit doch höchstens,³⁾ dass die Redactoren des jüngeren Statuts König Erich Eiegod für den Protector ihrer Gilde hielten, bez. dass sie ihn unter dem König Erich der älteren Skra verstehen zu müssen glaubten. Sie würden demnach in der Streitfrage, wer dieser König Erich war, als die ersten Vertreter der jetzt noch herrschenden Ansicht bezeichnet werden können. Allein es ist doch sehr zweifelhaft, ob nicht auch sie ausschliesslich aus der Vorrede zum älteren Statut ihre Kenntniss schöpften

¹⁾ Vertreten durch J. F. W. Schlegel und R. Nyerup in P. K. Anchers samlede juridiske Skrifter I. S. 64 N. *. Wilda S. 96. Wedel S. 12. Ljunggren s. 4.

²⁾ Vgl. unten Buch II Abschnitt I § 2.

³⁾ Hasse (Schleswiger Stadtrecht S. 96. 97) nimmt auch hier eine bewusst unrichtige Datirung an. Gründe für diese Annahme nennt er nicht.

und ob nicht auch für sie — abgesehen etwa von der erklärlichen Neigung, ihrem Bunde ein möglichst hohes Alter zu vindiciren — lediglich die Thatsache entscheidend war, dass Erich Eiegod zu Knut dem Heiligen und namentlich zu Knut als Heiligem in so enger Beziehung stand. Aus inneren Gründen gelangen wir zu der Ansicht, dass der König Erich, den die Vorrede zur (älteren) Odenseer Skra erwähnt, Erich Eiegod nicht gewesen sein dürfte.

Westphalens¹⁾ Ansicht, die Odenseer Knutsgilde sei etwa im Jahre 1087 begründet worden, beruht auf der unrichtigen Voraussetzung, dass jede Gilde von ihrer Entstehung an einen Schutzpatron gehabt haben müsse. Da Knut im Jahre 1086 erschlagen wurde, kann frühestens etwa 1087 nach Westphalens Meinung eine Gilde ihn zum Patron angenommen, bez. eine König-Knutsgilde gestiftet worden sein. Indessen entweder auch ein Nichtheiliger konnte Gildepatron sein, dann ist nicht ersichtlich, warum Knut verstorben sein musste, um es zu werden, oder — und dies allein scheint uns richtig — nur ein Heiliger oder doch als solcher Verehrter²⁾ konnte Schutzpatron einer Gilde sein, dann war die Entstehung einer Knutsgilde vor dem Jahre 1100, jedenfalls aber vor dem Jahre 1095³⁾ unmöglich. Unwesentlich hierfür ist es, ob man sich mit Westphalen die Gilde nur als Knutsgilde denken will oder ob man mit uns die Annahme theilt, dass die Gilde im Allgemeinen⁴⁾ älter ist, als ihre Beziehung zu einem Heiligen: Als Knutsgilde konnte die Genossenschaft vor dem Jahre 1100, bez. 1095, nicht bestehen.

Auffällig muss nun schon die Hast erscheinen, mit welcher nach der herrschenden Ansicht die Odenseer Knutsgilde sei es nun entstand, oder ihre Umbildung zu einer solchen aus einer Gilde schlechthin vollzog. König Erich, so heisst es in der Vor-

¹⁾ Monum. ined. tom. III praef. p. 4.

²⁾ Dass die feierliche Kanonisation nicht das entscheidende Moment für das Volk bildete, beweist schon die Thatsache der Existenz von Erichsgilden. Denn Erich Plovpenning wurde zwar schon bald nach seinem Tode (1250) wie ein Heiliger verehrt, aber niemals für einen solchen erklärt.

³⁾ Schon im Jahre 1095 fand die feierliche Oeffnung des Grabes und Beisetzung der Gebeine statt (vgl. besonders A. D. Jørgensen, Den nordiske kirkes grundlæggelse og første udvikling s. 798. 799), aber es scheint sich eine irgendwie umfassende Verehrung Knuts als oder wie eines Heiligen daran noch nicht geknüpft zu haben.

⁴⁾ Vgl. hierzu oben S. 67 Anm. 1.

rede zur Skra, habe die St. Knuts-Gilde gefestigt u. s. f., also hatte dieselbe wohl zur Zeit, wo Erich sie in seinen Schutz nahm, bereits den heiligen Knut zum Patron. Im Jahre 1100 aber geschahen nur die die Kanonisation einleitenden Schritte, sie selbst fand erst 1101 statt. Es ist nicht wahrscheinlich, dass schon vorher nicht nur die Knutsgilde als solche entstanden sei, sondern überdies auch schon der König sie „nicht allein in Fünen, sondern über das ganze Reich Dänemarks hin“ bestätigt habe. Ein zuverlässigeres Argument aber lässt sich aus dem Inhalt des königlichen Privilegiums selber entnehmen.

Vergleichen wir das Privileg, das König Erich der Odenseer Gilde ertheilte, mit der für die Flensburger bestimmten Urkunde König Knuts, so bemerken wir namentlich in einem Punkte einen wesentlichen Unterschied. König Knut entbietet seinen Frieden allen Knutsgildebrüdern, er nimmt in seinen Schutz „alle Männer, die in St. Knuts Gilde sind“, unerwähnt bleiben die Gildeschwestern. Da ein Versehen nicht wohl angenommen werden kann, da ferner ein Sprachgebrauch, nach welchem die Schwestern den Brüdern ohne Weiteres hinzuzudenken wären, nicht besteht²⁾, da endlich ein Grund, nur die Brüder in seinen Schutz zu nehmen, die Schwestern aber nicht, für den König nicht vorliegen konnte, so wird aus der Nichterwähnung der letzteren der Schluss gezogen werden dürfen, dass der König Knut sein Privileg zu einer Zeit ertheilte, zu welcher die Gilde noch keine Schwestern zu Mitgliedern hatte. Wir glauben mit Wedel und in der Hauptsache auch aus den von ihm angeführten Gründen²⁾, dass es Knut VI. (Valdemarsen) war, der die Flensburger Gilde in seinen Schutz nahm. Es dürfte dies innerhalb des Zeitraums von 1182 bis 1193 stattgefunden haben, da Knut am 22. Januar 1193 bereits den Titel „König der Dänen und Slaven“ führt, den er nach dem 20. November 1187 statt des bis dahin geführten und in unserer Urkunde in dänischer Uebersetzung erscheinenden „rex Danorum“ angenommen haben muss.³⁾

In der Vorrede zur Odenseer Skra wird von „König Erich“ gesagt, er habe alle Brüder und Schwestern der Gilde in seinen besonderen Schutz genommen, so dass, wenn jemand den Brüdern oder Schwestern Unrecht zufüge, er der Rache

1) Vgl. auch oben S. 51.

2) Vgl. Wedel S. 11.

3) Vgl. Dahlmann, Geschichte von Dänemark, Bd. 1 S. 333.

des Königs unterliegen solle. Demnach ist das königliche Privilegium, dessen Inhalt die Gildebrüder mittheilen, zu einer Zeit erlassen worden, wo das weibliche Geschlecht bereits Zutritt zu der Gilde erlangt hatte. Unter König Erich Eiegods Regierung kann dies aber kaum schon der Fall gewesen sein. Denn die Zulassung der Frauen überhaupt war, wie früher¹⁾ gezeigt wurde, erst eine Konsequenz davon, dass die Kirche in engere Beziehung zu der Gilde trat. Dies aber war wiederum kaum möglich, bevor in der Annahme des Schutzpatrons das Bindeglied gefunden wurde, welches mit der Benennung der Gilde nach dem Heiligen auch die Verehrung des letzteren seitens der Gildebrüder als solcher bewirkte und dadurch unmittelbar ein kirchliches Element in die Gildeformation einführte. Dass aber dieses Eindringen der verschiedenen, kirchlichen Bestandtheile des Gildeorganismus nur ein allmähliches war, ist nicht nur an sich wahrscheinlich, sondern hat auch, gerade was den Antheil des weiblichen Geschlechts am Gildeverbande anbetrifft, in der höchst ungleichmässigen Berücksichtigung desselben seitens der verschiedenen Statuten eine deutlich erkennbare Spur hinterlassen.

Dürfte es darnach allerdings ausgeschlossen sein, dass in demselben Jahre, in welches die die Kanonisation Knuts einleitenden Schritte fielen, auch schon die Aufnahme des weiblichen Geschlechts in die Mitgliedschaft der Gilde vollendet gewesen wäre, so scheint sich nunmehr weitergehend der Schluss aufzudrängen, dass der König Erich, welcher die Odenseer Gilde in seinen Schutz nahm, nach Knut VI. regiert haben müsse. Denn als dieser der Flensburger Gilde das früher erörterte Privileg ertheilte, war ja, wie wir sahen, von Gildeschwestern noch nicht die Rede. Dann wäre Erich Plovpenning (1241—1250) derjenige Fürst, der frühestens der Protector der Odenseer Gilde hätte sein können. Indessen ist jener Schluss doch so zwingend nicht, wie er es auf den ersten Blick zu sein scheint. Denn er lässt ausser Acht, dass von der Flensburger Gilde keineswegs ohne Weiteres etwas für die Odenseer gefolgert werden darf, da eine einheitliche Entwicklung des dänischen Gildewesens, wie sie um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts begann, im zwölften Jahrhundert noch nicht erkennbar ist. Gerade was den Einfluss der Kirche auf den Gildeorganismus betrifft, scheint der schnellere

1) Vgl. oben S. 48—54.

oder langsamere Gang der Entwicklung wesentlich durch die örtlichen Verhältnisse bedingt gewesen zu sein. Odense, wo König Knut erschlagen und beigesetzt war, bildete den Mittelpunkt seiner Verehrung als eines Heiligen. Schon seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts bestand hier eine geistliche Bruderschaft, deren Patron der heilige Knut war. Zahlreiche Altäre waren ihm geweiht, und viele Wallfahrer wählten die St. Albans-Kirche, in welcher seine Gebeine ruhten, zu ihrem Ziele. Dass eine Schutzgilde, die hier bestand und ebenfalls Knut zu ihrem Patron hatte, in ganz besonders hohem Maasse der Beeinflussung durch kirchliche Gedanken unterliegen musste, liegt auf der Hand. Es ist daher die Möglichkeit nicht zurückzuweisen, dass auch die Zulassung des weiblichen Geschlechts zur Mitgliedschaft bei der Schutzgilde in Odense bereits anerkannt war, als in Flensburg, wohin der Knutskultus ja erst von Odense aus gelangte und wo er nie zu so hoher Bedeutung kam, das germanische Princip dem christlichen noch nicht Platz gemacht hatte und Schwestern bei der Schutzgilde noch nicht existirten. Für wahrscheinlich können wir es aber allerdings nicht erklären, dass von hier aus im vorliegenden Falle das richtige Resultat zu gewinnen sei und dass somit von Erich Emune (1134—1137) oder Erich Lam (1138—1147) die uns beschäftigende Urkunde herrühre. Dann wäre doch der Zeitraum zwischen ihr und der Flensburger Urkunde Knuts VI. zu gross; die Annahme wäre kaum gestattet, die Flensburger Gilde sei in der Entwicklung im kirchlichen Sinne so weit hinter der Odenseer zurückgeblieben, dass diese bereits vor der Mitte, jene noch nicht gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts die Aufnahme der Frauen zu Gildeschwestern durchgeführt hätte. Im Resultat würden wir demnach doch wieder auf König Erich Plovpenning zurückkommen. In jedem Falle wird die Urkunde spätestens in das dreizehnte Jahrhundert gesetzt werden müssen. Da sie aber, wie aus der Betheiligung des weiblichen Geschlechts am Gildeverbande erhellt, eine längere Entwicklung in der Geschichte des letzteren als bereits erfolgt voraussetzt, lässt auch sie auf die Entstehung der Odenseer Gilde noch innerhalb des zwölften Jahrhunderts mit einiger Sicherheit schliessen, ohne ein noch höheres Alter speciell auch dieser Genossenschaft als unmöglich erscheinen zu lassen.

II. Buch.

Die Statuten der altdänischen
Schutzgilden.

Vorbemerkung.

Entstehung und Wesen der Schutzgilden, denen wir im Bisherigen nachgegangen sind, mussten bestimmend sein für die Gestaltung des Rechts, das für die Beziehungen der Gildebrüder unter sich und nach aussen hin maassgebend sein sollte. Insofern die Gilde anknüpfte an ein bereits im älteren Rechte anerkanntes Institut, nämlich die Blutsbrüderschaft, konnte sie allerdings die für diese hergebrachten Grundsätze ihrerseits übernehmen. Insofern sie sich aber als eine Bluts- bez. Schwurbrüderschaft eigener Art darstellt, die, unter besonderen Umständen und zu besonderen Zwecken eingegangen, sehr verschiedene Einflüsse auf sich einwirken lassen musste, ergab sich von selbst die Nothwendigkeit sowohl der Ausgestaltung neuer Rechtsnormen, als auch der Modificirung überkommener. Zusammenfassende Aufzeichnungen des in dieser Weise aus ungleichartigen Bestandtheilen gebildeten Rechts der Gilde mussten in demselben Maasse erwünscht erscheinen, wie sich dieses Recht allmählich immer mehr zu einem Sonderrecht entwickelte. Dies geschah zum Theil sogar schon dadurch, dass Grundsätze, die ursprünglich dem allgemeinen Rechte einfach entlehnt waren, in diesem durch andere ersetzt wurden, während sie das konservativere Recht der Gilde auch fernerhin beibehielt und wegen des besonderen Verhältnisses der Gildegenossen nach innen und nach aussen mit Fug beibehielt. In Betracht zu ziehen ist auch, dass der Eintritt in die Gilde ein freiwilliger und es desswegen um so mehr erforderlich war, dass, wer sich zu ihm entschliessen wollte, sich leicht einen Ueberblick über die Gesammtheit der neu zu erlangenden Rechte, wie der neu zu übernehmenden Pflichten verschaffen konnte, namentlich zu einer Zeit, wo beide schon in detaillirter Art nach Inhalt und Umfang bestimmt waren.

So lagen denn Gründe genug vor, die zu der Abfassung von Gildestatuten drängten, d. h. von durchaus autonomen Aufzeich-

nungen¹⁾ des Gilderechts durch die Gildebrüder. Mit besonderem Nachdruck lieben die Statuten es hervorzuheben, dass sie von den Vorvätern der Gildebrüder, fürsichtigen und besonnenen Männern, verfasst seien.²⁾ Sie sind uns aus Dänemark in einer Anzahl erhalten und jedes von ihnen ist in einer Weise ausführlich, welche aus ihnen die vornehmsten Erkenntnisquellen für die Geschichte der altdänischen, wenn nicht der Schutzgilden überhaupt macht. Es sind die Statuten der Knutsgilden von Flensburg, Odense, Store Hedinge, Malmö und der Erichsgilde von Kallehave. Aus besonderen Gründen ist ihnen das Statut der Knutsgilde zu Reval hinzuzufügen. Sie sind sämmtlich bereits herausgegeben, aber an sehr verschiedenen und zum Theil nicht leicht zugänglichen Orten. Namentlich um den daraus sich ergebenden Mängeln abzuhelfen, ediren wir sie im Anhang nochmals, die beiden in dänischer Sprache abgefassten unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung.

Entstehung, Ueberlieferung und gegenseitiges Verhältniss der Gildestatuten müssen, soweit angängig, klargelegt sein, bevor eine für die Erkenntnis des Gilderechts gewinnbringende Benutzung derselben erwartet werden kann. Aber auch über manche Punkte in der Geschichte der Gilden selbst wird die ihrer Statuten helleres Licht verbreiten. Ihr haben darum mit gutem Grund schon Kofod Ancher³⁾ und Wilda⁴⁾ eingehende Forschung gewidmet. Da aber den Ergebnissen derselben in wesentlichen Punkten nicht zugestimmt werden kann, soll im Folgenden, was wir von unsern Statuten wissen, zusammenhängend dargestellt werden.

¹⁾ Schriftstücke (Skraen) nennen sie sich schlicht, und länger als sonst irgendwo hat sich bei ihnen dieser einst ganz allgemeine Name in specialisirtem Sinne erhalten. (Vgl. übrigens auch die Einleitungen zu dem Flensburger dänischen Stadtrecht und zur Apenrader Skra.) Eine gut begründete Vermuthung über den Unterschied von ‚skrá‘ und ‚bók‘ in älterer Zeit ist mit Bezug auf Island von Björn Magnússon Ólsen (Runerne i den oldislandske literatur Kbnhvn 1883 s. 38. 39) geäußert.

²⁾ Vgl. die Vorreden zu den Statuten von Odense, Hedinge, Kallehave, Malmö und Reval.

³⁾ A. a. O. S. 147 ff.

⁴⁾ A. a. O. S. 86 ff.

Abschnitt I. Die einzelnen Statuten.

§ 1. Das Statut der Knutsgilde zu Flensburg.

Die Skra der Flensburger Knutsgilde, welche häufiger als alle übrigen ¹⁾ altdänischen Gildestatuten herausgegeben worden ist, ist uns in einer der Stadt Flensburg gehörigen, zur Zeit im Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig deponirten Handschrift erhalten. ²⁾ Diese ist von Pergament und von kleinem Quartformat. ³⁾ Sie ist in einen Deckel eingenäht, welcher aus zwei mittelst Lederstreifen verbundenen Holzplatten besteht, die ihrerseits wieder in einen rothledernen Umschlag eingenäht sind. Geschlossen wurde das Ganze vermittelt eines nicht mehr vorhandenen Scharniers, wie der auf dem Hinterdeckel befindliche, tiefere und der auf dem Vorderdeckel befindliche, flachere Eindruck erkennen lassen. Der Deckel trägt auf dem Rücken die Zahl XXV, welche sich im Jahre 1865 bereits auf demselben befand (vgl. Sejdelin Dipl. I 1), von der wir aber nicht angeben können, wann sie darauf gesetzt ist. In das Leder des Vorderdeckels ist ein ‚c‘ eingeschnitten, dessen Bedeutung unklar ist. Die einzelnen Pergamentblätter der Handschrift sind mittelst Fadens unter einander und dann an die die Holzplatten verbindenden Lederstreifen geheftet; nur das letzte Blatt, welches auch im Formate von den übrigen erheblich abweicht, ist auf die Innenseite des Rückdeckels geklebt. Dieses Blatt enthält zehn bei Sejdelin nicht abgedruckte „stucke vnde artikele . beleuet vnde gemaket van den borgren bynnen flensborgh“, welche von Abgaben handeln. Dieses Blatt

¹⁾ Zuletzt von Sejdelin im Diplom. Flensburg. I p. 1 ff. Es ist ein auffällender Irrthum, wenn Wedel (Gilder og Laug i Flensburg S. 11) Thorsens Ausgabe als die letzte bezeichnet.

²⁾ Königl. Staatsarchiv zu Schleswig, Depos. Flensburg. No. 5. Für die Gewährung der Möglichkeit, die Handschrift in Breslau zu benutzen, bin ich der Königlichen Archivverwaltung zu besonderem Danke verpflichtet.

³⁾ Vgl. Sejdelin, Dipl. Flensburg. I. S. 1. Höhe: 17 cm., Breite 11 cm.

ist jedenfalls erst nach dem Jahre 1586 zu der Handschrift hinzugekommen, wie es denn auch äusserlich mit den beiden ursprünglichen Lagen derselben nicht in Verbindung steht. Dass die eigentliche Handschrift im Jahre 1586, von jenem letzten (25.) Blatte abgesehen, schon ihre jetzige Gestalt hatte, beweist der folgende auf der ersten, ursprünglich nicht beschriebenen Seite befindliche Vermerk¹⁾:

Dutt bock ist ahm achteinden May Anno Voffteinhundert vnd soss und achtentig Dem Ersamen Radhe dorch Hans Juersen ouerandtwordett worden. Vnnd sindt darinne befunden Tein beschreueue Vnnd vehrtein vnbeschreueue bleder Vnnd hefft Hanss Juersen vermeldet Datt he vngefehrlich vor Vehrtein Jahren dattsuluige Bock von Peter Pomereninge entfangen.

In der That sind nur die Blätter 1^v bis 8^v und 23^v bis 24^v beschrieben.²⁾ Die ersteren, welche mittelst der Ziffern 2 bis 16 paginirt sind, enthalten die Skra selbst, das Privileg des Königs Knut und die Namen der Wohlthäter der Gilde (Sejdelin S. 1—7), die letzteren Angaben über das unbewegliche Vermögen der Genossenschaft (Sejdelin S. 8—10). Diese Angaben sind nicht vor dem Ende des 15. Jahrhunderts aufgezeichnet und zwar anscheinend zu verschiedenen Zeiten, aber von derselben Hand; sie interessiren uns an dieser Stelle nicht weiter. Von einer Hand aus dem Ende des 14. Jahrhunderts rührt der erste Theil der Handschrift her. Sejdelin glaubt zwar³⁾, dass die letzten drei Namen des Schenkerverzeichnisses von einer anderen Hand als die ersten vier und der Text des Skra nebst dem Privileg geschrieben seien und dass von dieser anderen Hand auch die in dem Texte der Skra mehrfach sich findenden Correcturen (bei Sejdelin durch Cursivdruck wiedergegeben) herstammten. Allein diese Ansicht ist, wie eine sorgfältigere Vergleichung der Schriftzüge ergibt, zweifellos unbegründet. Was zunächst die

¹⁾ Dieser Vermerk ist, wie ich aus einem Citat von Wedel (Gilder og Laug S. 149 N. 29) ersehe, mit verschiedenen Irrthümern, z. B. betreffs des Datums, in Clädens mir hierorts leider nicht zugängliche Monumenta flensburgensia (I 23) aufgenommen worden.

²⁾ Es ist demnach nicht ganz correct, wenn Sejdelin bemerkt, die Skra nehme die ersten 8 Blätter, die Aufzeichnungen das 23. und 24. Blatt ein.

³⁾ Vgl. Sejdelin S. 7 Anm. 1.

Correcturen betrifft, so sind sie mit wenigen Ausnahmen¹⁾ von dem Schreiber der Skra selbst gemacht worden. Es sind aber auch die sämmtlichen Namen der Geschenkgeber von derselben Hand geschrieben. Zwar besteht eine Verschiedenheit zwischen den drei ersten und den vier letzten²⁾, indessen betrifft diese nicht die Gestalt der Schriftzüge, sondern nur die Farbe derselben. Diese scheint lediglich durch einen Wechsel der Dinte herbeigeführt worden zu sein (die letzten vier Namen sind vielleicht nachträglich, jedenfalls aber von dem Schreiber der Skra selbst hinzugefügt), und wir müssen noch hervorheben, dass ganz ähnliche Abweichungen sich auch innerhalb des Textes der Skra selbst³⁾ finden, ohne dass darum Sejdelin selbst Verschiedenheit der Schreiber annähme. Die ganze Frage aber ist wichtiger, als es zunächst scheint.

Sejdelin hat nämlich schon darauf hingewiesen, dass der an vierter Stelle unter den Wohlthätern der Gilde genannte Sønke Kyyll vermuthlich derselbe sei, welcher nach einer Inschrift auf einem Stein in der Heiligegeist-Kirche zu Flensburg im Jahre 1386 den Bau dieser Kirche begann.⁴⁾ Dazu stimmt der Zeit nach auch, dass der Name eines der anderen Geschenkgeber (Synik Boysyn) in dem ersten Mitgliederverzeichniss der im Jahre 1379 gestifteten St.-Gertrudsgilde in Flensburg erscheint.⁵⁾ Darnach ist die Entstehung der Handschrift jedenfalls in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhundert zu setzen⁶⁾, welchem sie auch der Schrift nach angehören muss.

¹⁾ Sicher stammt von einer anderen Hand, als der Text der Skra, der Zusatz in Art. 4: fyrtiwe mark herscop; vielleicht rührt von einer späteren Hand auch der Zusatz zu Art. 45 „thet ligæ“ und das übergeschriebene „meth“ in Art. 15 her.

²⁾ Jedenfalls muss es auf einem Irrthum beruhen, wenn Sejdelin die ersten vier Namen den letzten drei gegenüberstellt.

³⁾ So in den Artikeln 8. 10.

⁴⁾ Die Inschrift lautet nach Sejdelin: Anno Domini 1386 des ersten Mandags in der Fasten Begünzte Sünke Külle Dies Karke to buwende.

⁵⁾ Und zwar in der Form: Senece Boyesson (Sejdelin S. 106). Wir wissen nicht, in welchem Jahre Seneke hier eintrat. Jedenfalls war es vor 1428; denn mit den in diesem Jahre Aufgenommenen beginnt die zweite Liste (Sejdelin S. 109 ff.). Nach der Stelle zu schliessen, die Senekes Name einnimmt, dürfte er etwa um das Jahr 1400 Mitglied der Gertrudsgilde geworden sein.

⁶⁾ So auch Sejdelin in der Vorbemerkung: „Die Skra ist nicht datirt und kann in ihrer gegenwärtigen Form kaum früher als in die letzte Hälfte

Die Handschrift, welche uns vorliegt, hat wahrscheinlich das offizielle Exemplar der Gilde selbst gebildet. Darauf deutet schon der Umstand hin, dass sie im Jahre 1586 dem Rathe der Stadt „überantwortet“ wurde. Weiter spricht dafür, dass der Skra die Wohlthäterliste angehängt ist und dass ihr noch im 15. Jahrhundert die Eintragungen über das Gildevermögen beigefügt worden sind. Endlich ist in gleichem Sinne die opulente Ausstattung zu erklären. Die Skra ist mit sehr deutlich lesbarer Schrift geschrieben. Jede Seite enthält 20 oder 21 Zeilen, namentlich der Seiten- und der untere Rand sind reichlich ausgefallen. Ein Ausnahmefall (Seite 4), in welchem der letztere nur dürftig ist, scheint so erklärt werden zu müssen, dass der Schreiber den ursprünglich ausgelassenen Artikel 8 erst nachträglich hinzugefügt hat. Ein besonderer Schmuck ist der Handschrift durch vielfache Verwendung rother Dinte verliehen. So sind zunächst die Anfangsbuchstaben der einzelnen Artikel stets roth eingezeichnet. Das geschah gewiss im Ganzen, jedenfalls erst nachträglich, war aber von vornherein beabsichtigt, wie die vom Schreiber mit schwarzer Dinte in kleiner Schrift notirten zum Theil¹⁾ noch deutlich erkennbaren Buchstaben zeigen. Die Anfangsbuchstaben sind denn auch stets in sorgfältig gezeichneten Majuskeln geschrieben, welchen letzteren wir auch im Texte selbst beim Beginn neuer Sätze begegnen. Hier sind sie aber gleich im Zusammenhang des Ganzen mitgeschrieben, darum auch schwarz, jedoch mit rother Dinte durchzogen; nur ausnahmsweise²⁾ ist auch hier der Raum für den betreffenden Buchstaben zunächst freigelassen und dieser dann vollständig mit rother Dinte eingetragen worden. Die letztere gelangt ferner zur Anwendung bei nahezu sämtlichen Interpunktionszeichen und zwar in der Weise, dass diese zuvörderst durch einen Punkt mit schwarzer Dinte bezeichnet sind, welchem dann entweder ein solcher (auch zwei) mit rother hinzugefügt (auf, über, unter oder neben dem ersten) oder welcher dann mittelst eines dünnen,

des 14. Jahrhunderts gesetzt werden.“ Uebereinstimmend Wedel S. 11. Unbegründet ist die Ansicht Thorsens (Stadsretter Indldng. S. 71), die Handschrift könne frühestens der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts angehören.

¹⁾ So bei den Artikeln 7. 8. 10. 20.

²⁾ Je einmal in der Einleitung, in Art. 15 und 55.

senkrechten Strichs roth durchstrichen worden ist. Endlich sind mittelst einer rothen, gewundenen Fülllinie die auf den letzten Zeilen vor neuen Absätzen unbeschrieben gebliebenen Räume ausgefüllt. Zuweilen (p. 9 und 13) finden sich derartige, rothe Linien auch am Rande, um, wo die letzte Zeile eines Artikels vollgeschrieben ist, den Beginn eines neuen deutlicher hervortreten zu lassen.

Durchgehends scheint die Skra zunächst auf Linien geschrieben worden zu sein, welche dann aber sehr fein ausradirt worden sind. Auf Seite 5 (Art. 10) sind sie zum Theil stehen geblieben und erleichtern so die Feststellung des Sachverhaltes.

Abkürzungen sind in der Handschrift nur in sehr geringem Maasse angewendet; es findet sich unter ihnen keine besonders bemerkenswerthe. Das Nähere über die Wiedergabe der einzelnen Laute durch den Schreiber wird an anderer Stelle geeigneten Platz finden.¹⁾

Mit der Bestimmung des Alters unserer Handschrift²⁾ ist natürlich über das Alter der durch sie erhaltenen Skra nichts gesagt, noch weniger über das Alter der Gilde, der das Statut gehört. Das bleibt unberücksichtigt von Seiten Hasses, welcher sich damit begnügt, der herrschenden³⁾ Meinung, dass die Flensburger Skra unter den uns erhaltenen die älteste sei, Sejdels Bemerkung über das Alter der Handschrift, in der sie uns vorliegt, entgegenzuhalten⁴⁾ und dadurch eines positiven Beweises für seine eigene Ansicht, dass die Skra selbst dem vierzehnten Jahrhundert angehöre⁵⁾, überhoben zu sein glaubt. Nicht zu beantworten ist die Frage nach dem Alter des Statuts aus der demselben beigefügten Urkunde, durch welche König Knut die Gilde in seinen Schutz nimmt. Namentlich ist durch nichts erwiesen, dass zur Zeit der Ertheilung des Privilegs die Gilde bereits ein schriftlich abgefasstes Statut besass. Die Mittheilung der Königsurkunde im Anschluss an die Skra ist als eine rein äusserliche aufzufassen, daher ist ein Schluss aus dem Inhalt

1) Vgl. unten Vorbemerkung zu der Ausgabe der Skraen im Anhange.

2) Vgl. oben S. 145.

3) Vgl. Ancher, S. 163; Wilda, S. 91, 114; Wedel, S. 12.

4) Hasse, Schleswiger Stadtrecht, S. 97.

5) Hasse a. a. O. S. 96: „Die Gildeskraen . . . sind sämmtlich . . . erst dem vierzehnten Jahrhundert angehörig.“

des Dokuments auf das Alter des Statuts, wie ihn Wedel¹⁾ zieht, nicht statthaft. Es ist sogar umgekehrt ziemlich gewiss, dass die Urkunde älter ist, als die uns vorliegende Redaction der Skra. Denn wie bereits früher²⁾ in anderem Zusammenhange betont wurde, erscheint die Annahme als geboten, dass zur Zeit der Emanation des Privilegs das weibliche Geschlecht zur Gilde noch nicht Zutritt erlangt hatte, während doch das Statut das Gegentheil als geschehen voraussetzt.³⁾ Wedel gelangt zu einem sehr weit zurückreichenden Datum für die Abfassung der Skra. Er stützt sich auf eine Bemerkung Bartholins⁴⁾, nach welcher König Erich Ejegod im Jahre 1100 „in honorificam memoriam fratris sui b. Canuti regis statuta quaedam convivii b. Canuti regis et martyris per omnem Daniam observanda tulit.“ Bartholin fügt hinzu: „quorum vetustissimam editionem necdum nactus sum, sed eadem lingua Danica conscripta ex satis vetusto membraneo manuscripto descripta habentur.“ Es befindet sich auch in dem Katalog der Bartholinschen Handschriften, den Árni Magnússon angefertigt hat⁵⁾, auf Seite 14 der Vermerk: pag. 542. Lex Convivii b. Canuti Regis Danice ex msto vetusto membr: in 8^{vo} anno 1688 descriptum.

Es ist kaum zweifelhaft, dass diese Abschrift die Skra der Odenseer Knutsgilde⁶⁾ enthielt und dass die Bemerkung Bartholins über die Thätigkeit König Erichs eine irrthümliche ist. Nach der Einleitung der Odenseer Skra hat ja ein König Erich⁷⁾ die Knutsgilde „ivær al Danmarks rigæ“ gefestigt, gestätigt und ständig gestärkt. Eine naheliegende, auch bei modernen Schriftstellern noch vorkommende⁸⁾ Verwechslung liess Bartholin an die Stelle der Gilde deren Statut setzen. Diese Verwechslung hatte zur Folge, dass Wedel in Berücksichtigung des Umstandes, dass der Inhalt der Flensburger Skra allerdings zum Theil ein

¹⁾ Wedel a. a. O. S. 12.

²⁾ Vgl. oben S. 136.

³⁾ Vgl. oben S. 49, 50.

⁴⁾ Sie ist mitgetheilt von Ancher S. 158 A. *.

⁵⁾ Er befindet sich gegenwärtig in der Grossen Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen. Ny kgl. Smlng. 1127. 4^o.

⁶⁾ Vgl. unten S. 134 ff.

⁷⁾ Vgl. oben S. 134.

⁸⁾ Vgl. unten S. 165 Anm. 2.

älteres Gepräge trägt, als derjenige der Odenseer, dazu gelangte, die Abfassung der ersteren noch in das elfte Jahrhundert hinein zu verlegen. Allerdings nimmt Wedel an, dass die uns vorliegende Skra das Ergebniss einer jüngeren Redaction darstellt, und diese seine Annahme wird nunmehr auf ihre Richtigkeit zu prüfen sein.

Wir besitzen keinerlei positive Nachrichten darüber, ob das Flensburger Statut, abgesehen von der unzweifelhaft erst nachträglich stattgehabten Hinzufügung der Artikel 47 ff.¹⁾, uns in seiner ursprünglichen Redaction vorliegt oder ob wir es in ihm mit dem Niederschlag mehrerer auf einander folgender Redigierungsversuche zu thun haben. Wedel²⁾ sucht letzteres zu beweisen. Indessen vermögen wir ihm nicht beizutreten. Wenn er zuvörderst³⁾ meint, die Flensburger Skra sei zu ausführlich, um die älteste Redaction darstellen zu können, so muss erwidert werden, dass diese Skra die kürzeste ist, die wir überhaupt besitzen, dass wir auch keine Kunde davon haben, dass es eine kürzere Skra je gegeben und dass wir daher gar keinen Maassstab haben, um überhaupt feststellen zu können, dass das Flensburger Statut zu ausführlich sei. Das ist ja doch selbstverständlich, dass auch bei der ersten Aufzeichnung schon Bestimmungen niedergeschrieben werden konnten, die ein sehr verschiedenes Alter besaßen, dass also die Annahme, das Flensburger Statut stelle diese erste Aufzeichnung dar, nicht die Annahme enthält, das im Flensburger Statut enthaltene Recht stelle das erste Recht der Gilde dar.⁴⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 10, Anm. 2.

²⁾ A. a. O. S. 15, 16.

³⁾ S. 15, 12.

⁴⁾ Wilda meint (S. 94): „Bei der Flensburger Skra können wir nur aus deren Ausführlichkeit schliessen, dass sie ebenfalls nicht die älteste Gesetzgebung der Genossenschaft enthält.“ Soll Gesetzgebung hier im eigentlichen Sinne gebraucht sein, so wäre die Behauptung gewiss richtig, aber freilich bedürfte es dann nicht einer besonderen Ausführlichkeit der Skra, um den Inhalt derselben als einen allmählich entstandenen, nicht erst mit der Niederschreibung selbst zum Gesetz gemachten erscheinen zu lassen. Soll dagegen Gesetzgebung die schriftliche Fixirung des Gilderechts bezeichnen, so erhellt, dass aus der Ausführlichkeit der etwa in einer späteren Zeit verfassten Skra auf eine bereits früher vorgenommene Niederschreibung des Gilderechts nicht geschlossen werden kann. Die ersterwähnte Auslegung

Wedel bemerkt weiter: „Betrachten wir demnächst die einzelnen Artikel“ (der Flensburger Skra), „so bemerken wir sofort eine Anzahl Wiederholungen und weitläufige Erklärungen, die noch mehr zu beweisen scheinen, dass wir in der vorliegenden Skra eine im Laufe der Zeit erweiterte Gestalt der älteren, ursprünglichen Skra besitzen.“ Aber diese Wiederholungen sind in Wahrheit nicht vorhanden, und Wedels Annahme lässt sich nur auf eine oberflächliche Betrachtung der in Frage kommenden Stellen zurückführen.

Artikel 4, welcher den Gildebruder, der seinen Genossen erschlug,* zu einer Busse von vierzig Mark über rechte Mannbusse¹⁾ den Erben gegenüber, von zwölf Mark der Gilde gegenüber verpflichtet und ihn zum „Niding aller Gildebrüder“ werden lässt, steht nach Wedels Meinung im Widerspruch zu Artikel 24, nach welchem derjenige, der in seines Gildebruders Haus oder Hof eindringt mit bewaffneter Hand und feindlichen Sinnes und gewaltsam und sodann Misshandlungen gegen einen der Hausgenossen verübt, Leben und Gut für solche That verwirkt haben soll. „Hier haben wir entweder ein geringeres Vergehen mit einer grösseren Strafe belegt oder dasselbe Vergehen ist in verschiedener Weise bestraft, dort mit Schimpf und Busse, hier mit dem Tode.“ Dass beide Artikel nicht dasselbe Delict behandeln, scheint uns ausser Zweifel. Im ersten Falle handelt es sich um Tödtung des Bruders, im zweiten um Hausfriedensbruch mit Gewalt gegen eine Person, wobei die Gewalt nicht zur Tödtung zu führen, die Person nicht gerade der Gildebruder zu sein brauchte, sondern ebenso gut jeder andere Hausgenosse desselben sein konnte.²⁾ Die beiden Fälle sind also in jeder Beziehung von einander verschieden. Will man sie nun mit Bezug auf die Schwere der angedrohten Strafen vergleichen, so wird man zunächst zu ermitteln haben, was unter dem „Büssen mit Leben und Gut“ zu verstehen ist, sodann wird man das be-

scheint den Vorzug zu verdienen, da sich nur mit ihr eine anderweitige Bemerkung Wildas (S. 114: „Es scheint demselben“ [sc. dem Flensburger Statut] „kein anderes vorhergegangen zu sein, denn die Vorrede meldet nichts davon, wie bei den andern“) vereinigen lässt.

¹⁾ Wedel übersieht, dass die Busse von 40 Mark zu der rechten Mannbusse hinzutreten soll.

²⁾ Es wird mit einem Worte gehandelt vom Heerwerk gegen den Gildebruder. Wir kommen später noch darauf zurück.

schimpfende Moment, welches in der Ausstossung als Niding liegt, nicht zu gering anschlagen dürfen, und es ist sehr zweifelhaft, ob man dann mit Wedel die für das Heerwerk angedrohte Strafe für die schwerere zu erklären geneigt sein wird. Aber auch wenn dies nicht der Fall und Wedel insoweit im Rechte sein sollte, als die Busse für das geringere Delict härter wäre, als die für das schwerere, so wäre damit höchstens wahrscheinlich gemacht, dass die beiden Rechtsnormen verschiedenen Zeiten entstammten. Die Annahme verschiedener Redactionen des Statuts wäre dadurch noch nicht geboten; denn jene Rechtsnormen können ja, ohne aufgezeichnet zu sein, neben einander bestanden haben, bis sie mit einander in unserer Skra Aufnahme fanden. Die anscheinende Inconsequenz in den Strafsätzen kann ihrer Entstehung nach in die Zeit vor Niederschreibung einer Skra überhaupt fallen; sie beweist deshalb nichts für die wiederholte Aufzeichnung einer solchen. Anders verhielte es sich, wenn Wiederholungen nachweisbar wären, da allerdings im Zweifel den Redactoren solche Ungeschicktheiten nicht imputirt werden dürfen und daher die Vermuthung, sie seien Ueberreste verschiedener Abfassungsversuche, den Vorzug verdiente. Solcher Wiederholungen glaubt Wedel mehrere nachweisen zu können.

Artikel 7 soll im Artikel 9 wiederkehren. Die blosse Vergleichung lehrt aber, dass jener das allgemeine Princip normirt, nach dem jeder Gildebruder dem andern zu allen rechten Sachen (nicht nur in allen Rechtssachen!) behilflich sein soll, während Artikel 9 die Bedingungen regelt, unter welchen die Gildebrüder einander in Rechtsstreitigkeiten Beistand zu leisten haben.

Das Verhältniss der Artikel 2, 3 und 16, deren Bestimmungen Wedel ebenfalls für seine Ansicht heranzieht, hat derselbe gänzlich missverstanden. Artikel 16 nimmt keineswegs den Artikel 2 wieder auf. Beide handeln von dem Falle, dass jemand seinem Gildebruder die diesem geschuldete Hilfe nicht leistet, aber jeder von ihnen nur mit Bezug auf den im vorangegangenen Artikel (1 und 15) erörterten Fall der Noth.¹⁾ In beiden Fällen ist die Ausstossung als Niding die Strafe der Treulosigkeit. Artikel 16 setzt auf jeden Verkehr mit einem solchen Niding eine Busse von zwölf Mark an die Gilde und

¹⁾ Dass dieses Verhältniss auch bei Artikel 1 und 2 obwaltet, ergibt insbesondere auch die Vergleichung mit Art. 5 des Odenseer Statuts.

von drei Mark an den Aldermann. „Eine gleiche¹⁾ Strafe“, meint Wedel, „wird im Artikel 3 für den bestimmt, der zu Land oder zu Schiff mit einem Niding isst oder trinkt.“ Hier fände sich also anscheinend eine weitere Wiederholung. Sieht man aber näher zu, so bemerkt man leicht, dass im Artikel 3 nicht von dem Verkehr mit einem Niding gehandelt wird, sondern von dem Verkehr mit einem Ungenossen, der einen Gildebruder erschlagen, die Mannbusse an die Erben aber noch nicht gezahlt hat; der Todtschlag schlechthin ist aber bekanntlich kein Nidingswerk und wird auch insbesondere von unserem Statut nicht als solches betrachtet, wenn er von einem Nichtgildebruder an einem Gildebruder verübt worden ist.²⁾

Wir gelangen zu Wedels letztem Argument. „Art. 23, der bestimmt, dass der Gildebruder, welcher im Gildehause seinen Gildebruder beschimpft und sich damit entfernt, 12 Mark büsst, wird wiederholt im Art. 29, wo der, welcher im Gildehause zu seinem Bruder sagt: ‚Du lügst!‘, mit einer Busse von 3 Mark (also einer geringeren Strafe) belegt wird, und’ im Art. 36, welcher bestimmt, dass alle Gildebrüder und Schwestern im Gildehause sich passend und gebühlich betragen sollen.“ Aber das nach diesem Referat in jedem Artikel wiederkehrende „im Gildehause“ findet sich in Wahrheit nur in Art. 23 (i gyldehus); in Art. 29 spielt die Scene in der Gildeversammlung (i gildestæven), in Art. 36 auf dem Gelage (i gilde). Darnach bedarf es keines weiteren Nachweises dafür, dass verschiedene Fälle behandelt sind.³⁾

Müssen wir demnach den von Wedel gemachten Versuch, eine mehrfache Redaction der Flensburger Skra aus der uns vorliegenden Fassung positiv nachzuweisen, für gänzlich verunglückt erklären, so haben wir noch des Weiteren auf einige direct gegen Wedels Ansicht sprechende Umstände hinzuweisen. Hier darf in erster Reihe der Mangel einer jeden Andeutung in

¹⁾ Das ist jedenfalls nicht richtig; denn im Artikel 3 ist von der Busse an den Aldermann nicht die Rede.

²⁾ Vgl. Artikel 1.

³⁾ Art. 36 unterscheidet sich insbesondere von den beiden anderen Artikeln noch dadurch, dass er nur ein allgemeines Princip aufstellt, welche erst in den folgenden Bestimmungen seine Anwendungen erfährt, und dass er daher auch keine Strafandrohung enthält, während Art. 23 und 29 ganz specielle Fälle ins Auge fassen.

dem Statut selbst genannt werden, welche auf eine früher erfolgte Redaction schliessen liesse. Alle übrigen Statuten, von denen wir Kenntniss haben, enthalten solche Andeutungen. Man unterliess nicht, sie zu machen, weil man stolz war, das Alter der Skra und damit der Gilde in die Vorzeit verlegen zu können, wohl auch, weil die ihr entstammende Rechtsnorm ein höheres Ansehen zu geniessen erwarten durfte. Das Flensburger Statut führt sich nicht durch eine solche Empfehlung ein; das beweist zwar nicht, spricht aber doch dafür, dass sie es nicht konnte. Ferner ist aber auch der Inhalt der Flensburger Skra so klar und durchsichtig gegliedert, dass, wenn sie schon eine Vorgängerin gehabt hätte, diese jedenfalls durch eine vollständige Neuabfassung ersetzt worden wäre. Die Artikel 1 bis 45, welche, mit Einleitung und Schluss (Art. 46) versehen, den ursprünglichen Kern unseres Statuts bilden und zu welchen nach einer früher¹⁾ bereits characterisirten Weise die folgenden Bestimmungen einfach hinzugefügt sind, enthalten eine einfache Disposition. Es werden, was bei einer allmählichen Entstehung der Skra nicht erklärlich wäre, nach einander folgende Materien im Zusammenhange abgehandelt: Todtschlag (Art. 1—4), Rechtsstreitigkeiten (5—14), Pflicht der Gildebrüder, einander mit Vermögenstheilen zu unterstützen (15—19), Delicte der Brüder gegen einander, abgesehen vom Todtschlag (20—25), Ordnungsvorschriften für Gildeversammlung und Gildegelage (26—43), Christenpflichten (44, 45). Wiederholungen und Widersprüche kommen, soweit wir sehen können, überhaupt nicht vor.

Nach alledem gelangen wir zu dem Resultate, dass wenigstens aus der uns erhaltenen Fassung des Statuts sich nichts ergibt, was dieselbe als Resultat einer jüngeren Redaction erscheinen liesse. Um aber Missverständnissen zu begegnen, betonen wir nochmals, dass sich mit dieser Ansicht selbststredend sehr wohl die andere verträgt, dass die hier zum ersten Male gemeinsam aufgezeichneten Bestimmungen der Skra ein sehr verschiedenes Alter besitzen. Und in der That wird uns später die nähere Betrachtung des Inhalts der Skra zeigen, dass dies in hohem Maasse der Fall ist. Wenigstens von einer ihrer Bestimmungen wird sich erweisen lassen, dass sie vor dem Jahre 1284 nicht möglich gewesen wäre. Wenn daher die Ab-

¹⁾ Vgl. oben S. 10, Text zu Anm. 2.

fassung eine einheitliche war, so kann sie vor dieser Zeit nicht stattgefunden haben.¹⁾ Dazu stimmt denn auch sehr gut die Regelung mancher Materien, so namentlich des Beweises durch Eidhelfer. Aber Anderes weist wiederum zurück auf eine viel frühere Zeit. So besonders die gerade den Grundstock dieses, wie anderer Statuten bildenden Normen vom Todtschlag, welche unverkennbar Verhältnisse voraussetzen, wie wir sie uns für die Zeit nach 1200 kaum vorstellen können.²⁾

§ 2. Das Statut der Knutsgilde zu Odense.

Die Handschrift, welche das Statut der Odenseer Knutsgilde enthält und welche sich, als Ancher dasselbe edirte, noch unter den Schriften der Kgl. Dänischen Gesellschaft befand³⁾, gehört jetzt der grossen Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen an.⁴⁾ Sie ist von Pergament in klein Oktav und besteht aus drei Lagen, welche als Lage A, B und C bezeichnet und je für sich selbständig numerirt sind, dies jedoch nur, soweit sie den Text der Skra enthalten. Nicht numerirt sind daher die beiden ersten Seiten der im Ganzen deren zwanzig umfassenden ersten Lage, und es sind von den acht Seiten der letzten Lage nur die ersten drei numerirt. Der Text der Skra füllt einundvierzig Seiten, deren jede meist 14 oder 15 Zeilen enthält. Mit dem Raume ist nicht gezeigt. Die auf Seite C 3 zunächst folgende, nicht mehr numerirte Seite bringt das Capitelsverzeichniss von derselben Hand, von der die Skra herrührt, dann folgen von jüngerer Hand zum Theil unleserlich gewordene Aufzeichnungen, die mit der Angabe der der Gilde zustehenden Grundzinse (jordskyld) beginnen. Auf dem Deckel der Handschrift befindet

¹⁾ Der Schluss Wildas (S. 114) von der Zeit der Bestätigung der Gilde auf die Zeit der Abfassung der Skra ist natürlich nicht zwingend.

²⁾ Hiernach ist die Bemerkung über das Alter des Statuts oben S. 7 Z. 1 zu rectificiren. Vgl. Berichtungen und Zusätze.

³⁾ Ancher, Saml. jur. Skr. III, S. 218, Anm. 1. Laut einer in der Handschrift enthaltenen Notiz wurde sie der Dänischen Gesellschaft im Jahre 1747 vom Sekretär von Bergen geschenkt. Vgl. auch Ancher l. c.

⁴⁾ Ny kgl. Samling Nr. 298.

sich, wie schon Ancher mitgetheilt hat, der Titel: Statutum¹⁾ convivii beati Canuti regis et martiris; darunter aber noch von jüngerer Hand in undeutlich gewordenen Zügen: S. Knuts gildes skra. Die erste nicht numerirte Seite der Lage A zeigt in roher Zeichnung das Bild eines unbekleideten Mannes, der beide Hände mit auswärts gekehrten Handflächen und gespreizten Daumen emporhält, neben ihm in sehr verkleinertem Maassstabe ein Pferd. Die mit der dritten Seite (A I) beginnende Skra ist in Artikel getheilt, welche nicht numerirt und deren Rubra nicht in den Text aufgenommen, sondern meist am unteren, zuweilen (z. B. p. B XII) am oberen oder Seitenrande vermerkt sind. Der Beginn eines neuen Artikels (aber allerdings auch der Beginn eines sonstigen, neuen Abschnitts) ist dadurch kenntlich, dass für die später bunt einzuzeichnenden Anfangsbuchstaben ein entsprechender Raum freigelassen ist. Die überaus deutliche Lesbarkeit der dem fünfzehnten Jahrhundert angehörenden²⁾ Handschrift wird dadurch nicht beeinträchtigt, zumal da, was auch Ancher übersehen hat, der Schreiber die nachträglich einzutragenden Buchstaben Vorsichts halber stets am Rande mit dünner Schrift, aber sehr wohl erkennbar, angemerkt hat. Das Verzeichniss der capitula, welches die Handschrift enthält, ist kein wahres Register oder Inhaltsverzeichniss. Denn zahlreiche Bestimmungen des Statuts lassen sich unter seine Rubriken nicht einordnen. Ancher³⁾ hat dies zwar erkannt und sich daher bei der Eintheilung auch nicht allein an diese Rubriken gehalten. Aber er ist doch nicht consequent verfahren. Er giebt z. B. in seinem Artikel 12 unter der Ueberschrift „de sortibus mittendis“ neben den allein hierher gehörenden Bestimmungen auch solche, die sich auf das würdevolle Betragen der Gildebrüder bei Gelegenheit der Gildeversammlung beziehen. Andererseits reisst er zu Unrecht die seinen Artikel 2 einleitenden Bestimmungen eben durch die Artikeltheilung von den den Schluss seines Artikels 1 bildenden los, ohne sich um den engen Zusammenhang zu bekümmern, der zwischen beiden besteht. Zu der Trennung der Artikel 34 (De fornicacione) und 35 (De infamia) gelangt Ancher nur, weil er einen Irrthum des Verfertigers des Kapitelverzeich-

1) Nicht statuta, wie Ancher liest.

2) Vgl. Ancher, S. 162.

3) Ancher, S. 218, Anm. *.

nisses übersieht. Es wird an anderer Stelle zu zeigen sein, dass beide Artikel in Wahrheit nur einen ausmachen sollen, weil unter der Rubrik „De infamia“ nicht von der Anschuldigung schlechthin, sondern nur von der Anschuldigung wegen der durch Zeugen nicht bekundeten fornicatio gehandelt wird. Da somit Anchers Artikeleintheilung ebensowenig zuverlässig und erschöpfend ist, wie diejenige des zwar nicht unserer Handschrift des Statuts, aber unzweifelhaft diesem selbst erst nachträglich hinzugefügten Kapitelverzeichnisses, wird es als gerechtfertigt erscheinen, wenn wir, beide Eintheilungen aufgebend, eine neue, lediglich dem Inhalte der Skra entsprechende zu geben versuchen. Es sollen jedoch die überlieferten Kapitelüberschriften und mit Rücksicht auf ältere Citate die Ancherschen Artikelzahlen gehörigen Ortes eingefügt werden.

Bircherod hat noch kurze Zeit vor Ancher das Statut der Knutsgilde von Odense veröffentlicht.¹⁾ Er hat sich dazu seiner Angabe nach eines „Originals auf Pergament“ und einer „von einem bekannten Antiquar“ geschriebenen alten Copie bedient. Er bemerkt, dass er ohne die letztere von dem Original keinen Gebrauch hätte machen können, da dieses undeutlich geschrieben sei und überdies fast überall der erste Buchstabe von dem ersten Worte in jedem Artikel fehle, „was dieses ganz unleserlich macht.“ Aus dieser letzten Bemerkung, welche eine arge Uebertreibung enthält — denn man kann die fehlenden Buchstaben so leicht ergänzen, dass kaum jemals auch nur ein Zweifel entsteht — können wir ersehen, dass wir die Angaben Bircherods nicht schlechthin als zuverlässig zu betrachten brauchen. Wir tragen daher kein Bedenken trotz seiner Betonung der schlechten Lesbarkeit der Handschrift und trotz der ausgezeichneten Lesbarkeit unserer Skra diese für Bircherods „Original“ zu erklären. Es wäre schon auffällig, wenn eine zweite Handschrift auf Pergament von der Skra im Jahre 1779 noch existirt hätte, ohne dass wir (namentlich durch Ancher) etwas von ihr wüssten. Das Fehlen der Anfangsbuchstaben behufs späterer Einzeichnung deutet darauf hin, dass die mit besonderer Sorgfalt angefertigte Handschrift einem officiellen Zwecke dienen sollte. Wir haben in unserer Skra — darauf weist namentlich auch die Uebersicht

¹⁾ Bircherod, En Samling om gamle Gilder og Gildes-Skraaer i Odense in Suhms Samlinger til den Danske Historie I p. 1 ff.

über die Zinse der Gilde hin — wahrscheinlich das officielle Exemplar der Gilde selbst vor uns. Das Vorkommen von zwei solchen neben einander wäre merkwürdig. Das gewichtigste Argument für die Identität des Bircherodschen Originals und unserer Handschrift ergibt sich aber aus einem groben Fehler in Bircherods Ausgabe, der sich eben nur aus der Benutzung unserer Skra erklären lässt. Der Artikel „De pecunia defraudata“ beginnt in der Handschrift buchstäblich folgendermassen:

Hosom gaar i skip meth siørøuæræ aller i skou meth stubærøuæræ

Die Worte ‚siørøuæræ‘ (Seeräuber) und ‚stubærøuæræ‘ (Strassenräuber) zerfallen durch das Abbrechen der betreffenden Zeilen in die Theile siørø und uæræ, bez. stubærø und uæræ. Das ø am Schlusse von siørø ist in der Handschrift etwas verwischt. Alles diess muss aber genau so in Bircherods Vorlage gewesen sein; denn nur so lässt es sich erklären, wenn bei ihm jener Artikel beginnt:

Ho som gaar i skip med siørs væræ ællær i Skov met Skuberø væræ

Es wäre nun freilich denkbar, dass Bircherod diese Schreibung der von ihm erwähnten Copie entnommen habe, dass dieselbe aber nicht in seinem Original enthalten gewesen sei. Indessen ist dies doch um deswillen unwahrscheinlich, weil Bircherod durch Vergleichung des Originals den Ursprung der unverständlichen Lesart hätte erkennen müssen und dieselbe dann wohl nicht seinerseits angenommen haben würde.

In das grosse Langebeksche Diplomatar im Kgl. Geheimearchiv zu Kopenhagen ist unsere Skra ebenfalls eingeführt, und zwar zu dem Jahre 1430¹⁾, welchem einer der Abschrift beigefügten Bleistiftnotiz zufolge die Vorlage der Copie vermuthlich angehörte. Worauf diese Vermuthung sich gründet, wissen wir nicht. Unsere Skra kann jene Vorlage jedenfalls nicht gewesen sein. Denn wenn sich auch der Eingang des Artikels „de pecunia defraudata“ in der Copie fast ganz ebenso wie bei Bircherod findet²⁾, so ist doch andererseits in der Abschrift des Diplomatars

¹⁾ Vgl. auch Vedel Simonsen Bidrag til Odense Byes ældre Historie Bd. I, H. 2 (Odense 1842) S. 115.

²⁾ Es heist dort: Ho som gaar i skip med siørs væræ aller i skov med skaberø væræ

im Artikel 2 eine Lücke vermerkt, die von den Worten „skipæ hanom bod och“ bis „och siden wottæ (sic!) segh self“ reicht. In unserm Original aber sind die dazwischen fehlenden Worte „aarer och øsekar och eldfyræ och øxæ“ durchaus den übrigen gleich und mit ihnen gleichzeitig geschrieben.

Im Ganzen ist übrigens hervorzuheben, dass weder Bircherods Ausgabe, noch die Abschrift des Diplomatars für die Gestaltung des Textes unserer Skra von Bedeutung sind. Beide enthalten zahlreiche, vielfach gröbliche Verunstaltungen des in der Handschrift gut erhaltenen, richtigen Wortlauts. Dagegen ist Anchers Ausgabe im Allgemeinen als eine recht gute zu bezeichnen. An erheblicheren Unrichtigkeiten sind nur die folgenden hervorzuheben: Es ist durchweg unrichtig „met“ aufgelöst statt „meth“ (neudänisch med). Im Artikel 16 (Ancher: 14) ist gegen Ende hinter „som foræ sagen“ das „ær“ der Handschrift fortgefallen. Im Artikel 46 (Ancher: 43) ist am Schluss für „beseglæ“ (besiegeln) besæylæ gesetzt. Die übrigen Abweichungen der Ausgabe von der Handschrift sind von geringer Bedeutung; freilich sollten in einer Edition, die, wie die Anchersche, buchstäblich genau zu sein beabsichtigt, auch sie (namentlich die beständige Vertauschung von æ und e) nicht vorkommen.

Wenden wir uns jetzt der Frage nach der Entstehungszeit der Skra selbst zu, so wird so viel wenigstens eines Beweises nicht bedürfen, dass jene Zeit als hinter der Entstehungszeit der Handschrift weit zurückliegend zu denken ist. Denn in die Verhältnisse des fünfzehnten oder auch nur des vierzehnten Jahrhunderts passt die Schutzgilde in der Gestalt, wie sie uns hier entgegentritt, nicht mehr hinein.

Des Weiteren wissen wir nun aber¹⁾, dass die Odenseer Gilde sich bewogen fand, das Skanörer Statut in seiner jüngeren Form, wie es uns als Statut der Malmöer Knutsgilde erhalten ist, ihrerseits anzunehmen. Das ist wahrscheinlich nicht lange nach der Abfassung dieses Statuts, also nach dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts geschehen. Die erheblichen Abweichungen, welche die neue Skra in der Regelung der verschiedenen Materien der alten gegenüber aufweist, können nicht hingenommen worden sein, wenn sie nicht den mittlerweile veränderten Verhältnissen entsprochen haben; m. a. W.: Als das jüngere Statut zur An-

¹⁾ Das Nähere in Abschnitt II dieses Buches.

nahme gelangte, muss das ältere in wesentlichen Punkten¹⁾ bereits veraltet gewesen sein. Gelangen wir so für die Frage, wann es abgefasst ist, mindestens bis zu der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hinauf, so müssen wir sogleich einen Schritt weiter thun, wenn wir bedenken, dass das Statut selbst die Merkmale einer doppelten Redaction trägt. Es begann ursprünglich ohne Zweifel mit den Worten:

Thettæ æræ the lov och
statuta som forsynligæ mæn
och beskedeligæ voræ forfædræ
havæ optaget och stadæligæ
skulæ holdes.

Dies sind die Gesetze und
Statuten, welche fürsichtige und
bescheidene Männer, unsere Vor-
väter, angenommen haben und
welche stätig gehalten werden
sollen.

Ganz ähnlich lautet auch der Anfang der Flensburger Skra. Der Bericht der Gildebrüder von Odense über das ihnen ertheilte Privileg des Königs Erich mit der sich daran anschliessenden Ermahnung zur Beobachtung der Statutenbestimmungen ist erst nachträglich an die Spitze der Skra gestellt. Ist nun „König Erich“ der König Erich Plovpenning²⁾, so stimmt dies vortrefflich zu der Zeit, in welche wir soeben die vorliegende Redaction der Skra setzen zu müssen glaubten; denn Erich Plovpenning regierte von 1241 bis 1250. Er nahm die Gilde in seinen Schutz, und eben dies bot vielleicht die Veranlassung dazu, dass noch bei seinen Lebzeiten oder bald nach seinem Tode eine neue Redaction der Statuten unter Voranstellung einer Bezugnahme auf das königliche Privileg vorgenommen wurde. So erklärt es sich auch auf das Einfachste, dass von dem „König Erich“ schlechthin gesprochen wird; wäre nicht der noch lebende oder eben erst verstorbene König Erich gemeint gewesen, so hätte man gewiss eine nähere Bezeichnung, die sich in den Beinamen³⁾ der früheren Fürsten dieses Namens von selbst darbot, hinzuzufügen. Da Erich Plovpenning seit der Ueberführung seiner Gebeine nach Ringestad (1257) als Heiliger verehrt wurde, ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Redaction unserer Skra, in

¹⁾ Hier sei erinnert an die Lehre vom Todtschlag und an die Stellung zur Kirche.

²⁾ Vgl. oben S. 138.

³⁾ Eiegod, Emune, Lam.

welcher er nur als „kong Erik“ erscheint, vor dem Jahre 1257 stattgefunden hat.

Dieser Redaction der Skra verdanken wir vermuthlich auch die lateinischen Artikelüberschriften, unter denen sich die erste, allein dänische, im Inhaltsverzeichniss ebenfalls in das Lateinische übertragene „Om mandrap“ sonderbar genug ausnimmt. Indessen ist nicht ausgeschlossen, dass diese Rubriken erst später hinzugefügt sind, wie es auch vorläufig noch dahingestellt bleiben muss, ob nicht die letzten, sehr verschiedene, zum Theil schon vorher erörterte Materien in bunter Aufeinanderfolge behandelnden Artikel einer jüngeren Zeit angehören, als das Uebrige.

Da die Redactoren um das Jahr 1250 die Skra als von ihren Vorvätern abgefasst bezeichnen, wird es jedenfalls nicht zu weit gegangen sein, wenn wir die Entstehung des Odenseer Statuts in die Zeit bald nach 1200 verlegen. Zur Gewinnung des richtigen Verständnisses der verschiedenen Bestimmungen wird aber nie ausser Acht zu lassen sein, dass uns die erste Redaction nicht erhalten ist und dass es uns an jedem Mittel fehlt, um ihr Verhältniss zu der zweiten auch nur annähernd im Einzelnen zu bestimmen.

§ 3. Das Statut der Knutsgilde zu Store Hedinge.

Pontoppidan hat in seinen *Annales eccles. Dan.* in sehr mangelhafter Weise¹⁾ das Statut einer Knutsgilde abgedruckt, welches von Resen im *Atlas Daniae* mitgetheilt war. Resen bemerkt dazu²⁾ in der „*Descriptio civitatis Hedinga*“:

Duae quondam Hedingae societatis institutae, solennitate convivali praecipue celebres: Una convivium S. Canuti dicebatur, altera convivium S. Olai. Leges utriusque fere eadem, quarum cum saepius iam facta mentio, non pigebit in gratiam lectoris exempli loco prioris societatis, coeteris quippe auctiores proferre, sed stilo, quo ipsae scriptae, vitio saeculi ad barbariem et sordes nimis inclinante.

¹⁾ Vgl. darüber *Ancher* p. 169.

²⁾ *Atlas Daniae* tom. II p. 316 (Grosse kgl. Biblioth. zu Kopenhagen: Uldall. Saml. No. 186 Fol.).

Es folgt dann, eingeleitet durch die Worte: „Is autem verborum tenor“ das Statut, welches in dieser Abschrift, wie eine Vergleichung ergibt, unzweifelhaft besser überliefert ist, als durch Pontoppidans Vorlage oder doch durch seine Ausgabe. Wir haben daher hier ein unmittelbares Hilfsmittel zur Herstellung des ursprünglichen Textes, welches freilich seinerseits ebenfalls nicht durchweg zuverlässig und deshalb der controlirenden Vergleichung mit Pontoppidans Ausgabe und mit anderen Statuten, insbesondere dem der Kallehaver Erichsgilde, immerhin noch bedürftig ist.

Ueber Gestalt und Alter der Handschrift, welche Resen vorgelegen, wissen wir nichts. Wir können nur vermuthen, dass es unser Statut ist, von welchem als einem bei dem grossen Kopenhagener Brande von 1728 zu Grunde gegangenen Arni Magnússon gelegentlich berichtet. In den gegenwärtig in der grossen königl. Bibliothek zu Kopenhagen¹⁾ befindlichen: *Bartholiniana sive Documentorum Manuscriptorum, maximam partem res Ecclesiasticas concernentium, quae in X tomis a b. Thoma Bartolino Thom. fil. collecta continentur, catalogus ab Arna Magnaeo conscriptus*, zu welchem notirt ist: *Tomus A in incendio Hafniensi anno 1728 deperditus; erat enim tunc apud beatum Grammum*, heisst es (p. 13):

p. 528. *Lex convivii Canuti Ringsted in 8^{vo} in membr. antiquiss.*

p. 535. *Lex convivii S. Olavi . . .*

Nun haben aber gerade in Store Hedinge, wie wir aus Resens Mittheilung sahen, eine Knuts- und eine Olafsgilde bestanden, und es meldet uns Bartholinus selbst²⁾ dass er im Besitze des Statuts je einer solchen gewesen. Von der *lex convivii sancti Olai* bemerkt er ausdrücklich, dass sie „Jesse Griis in Heddinge makele³⁾ conscribi fecit“, ja, einer Notiz von Suhm⁴⁾ zufolge, „spricht Bartholin in seinen handschriftlichen Annalen unter 1256 p. 167 von einer lateinischen St. Olafs-Skra für seine (d. i. St. Olafs) Gilde in Heddinge Magle.“ Damit wäre nicht nur die „*conscriptio*“ der Skra an diesem Orte, sondern auch das Bestehen

¹⁾ Ny kgl. Samlg. 1127. 4^o.

²⁾ *Antiquitates Danicae* (Hafniae 1689) p. 130.

³⁾ Ein anderer Name für Store Hedinge. Vgl. Pontoppidan, *Danske Atlas* t. III. p. 107 (Kjbnhvn 1767).

⁴⁾ *Historie af Danmark* X. p. 575.

der Gilde, der sie gehörte, ebendasselbst nachgewiesen. Nach alledem erscheint die Annahme als gestattet, dass das von Árni erwähnte Statut das der Hedinger Herzogs-Knutsgilde gewesen ist. In der That stimmen nun auch nicht nur, wie schon Archer hervorhebt¹⁾, der Eingang und der erste Artikel des Bartholinischen Statuts genau mit denen des Hedinger überein, sondern es gilt das Gleiche auch bezüglich der von Bartholin noch mitgetheilten, dem Art. 23 der Hedinger Skra entsprechenden Bestimmung. Aber ein Bedenken hinsichtlich der Identität des Bartholinischen und des Resenschen Statuts ergibt sich aus einer Divergenz, welche wohl allein für Wilda²⁾ den Grund dazu bildete, sie ohne Weiteres als zwei verschiedene Handschriften anzusehen. Das uns bei Resen erhaltene Statut endet mit der bekannten Bestimmung über die Ausschliessung der Bäcker von der Knutsgilde auf Grund des Beschlusses der Aldermänner zu Skanör. Bartholin dagegen theilt als den Schluss seiner Handschrift den Satz mit:

Ista statuta fuerunt conscripta vel compilata in Scanör a XVIII senioribus, qui dicuntur aldermanni de convivio sancti Kanuti anno domini MCCLVI septimo idus septembris.

Es liegt bei der sonst völligen Uebereinstimmung beider Skraen der Gedanke nahe, dass diese Verschiedenheit nur einem Versehen Resens ihre Entstehung verdanke. Resen war sich der Wichtigkeit der von ihm mitgetheilten Urkunde keineswegs bewusst. Er betrachtet sie im Wesentlichen als ein in barbarischem Latein geschriebenes³⁾ Curiosum. Er fügt seiner Wiedergabe unmittelbar die Worte hinzu: „Sed ineptiarum plus satis“ und hält es dann noch für erforderlich, sich seiner Weitschweifigkeit wegen bei dem wohlwollenden Leser zu entschuldigen. Wo solche Auffassung den Schreiber beherrscht, werden wir weniger Anstand zu nehmen haben, ihm zuzutrauen, dass er, dem Ende der Wiedergabe des Statuts zueilend, den letzten Artikel desselben übersehen habe. Dies um so mehr, als auch der bei ihm den Schluss bildende, in Wahrheit vorletzte Artikel schon von den „seniores qui dicuntur aldermanni in Scanör“ gesprochen hatte und daher bei nicht gespannter Aufmerksamkeit

1) S. 168 n. **

2) S. 106.

3) Vgl. oben S. 160.

der Abschreibende leicht glauben konnte, auch den letzten Artikel copirt zu haben.

Als feststehend dürfte im Hinblick auf Resens oben mitgetheilte Bemerkungen jedenfalls anzunehmen sein, dass wir es mit dem Statut der Knutsgilde zu Store Hedinge zu thun haben.¹⁾ Und zwar ist ihr Patron der Herzog Knut, „S. Canutus Ringstadiensis.“²⁾ Die Entstehungszeit der Skra ist, wenn die vorangegangenen Erwägungen zutreffen, durch diese selbst bestimmt. Die Skra ist darnach im Jahre 1256 zu Skanör abgefasst und zwar von 18 „seniores, qui dicuntur aldermanni de convivio sancti Kanuti.“³⁾ Sie ist, wie eine Vergleichung mit den dänisch geschriebenen Skraen erkennen lässt und der lateinische Ausdruck selbst wiederholt bestätigt, unter Benutzung mindestens einer dänischen Vorlage „compilirt“, welche ihrerseits zwar nicht das Odenseer Statut selbst, aber doch diesem sehr ähnlich gewesen sein muss.

§ 4. Das Statut der Erichsgilde zu Kallehave.

Unter den Additamenta⁴⁾ der Königlichen Universitätsbibliothek zu Kopenhagen befindet sich gegenwärtig die früher der Arna-Magnäanischen Sammlung angehörig gewesene⁵⁾ Handschrift der Erichsgildeskra, welche Ancher⁶⁾ edirt hat. Die Grösse der Handschrift ist 16:10 cm. Sie besteht aus sieben Pergamentblättern, die mittelst der Ziffern 1 bis 13 paginirt sind. Die vierzehnte, nicht paginirte Seite trägt einige zum Theil unleserlich gewordene Zusätze von einer Hand aus dem 16. Jahrhundert. Von einer solchen rührt auch die auf sechzehn Papierblättern niedergeschriebene, dänische Uebersetzung her, welche das Datum des 24. Mai 1584 trägt und uns auch sonst noch er-

1) Damit erledigen sich Wildas Vermuthungen S. 105. 106.

2) Vgl. Ancher, p. 167. Wilda, S. 105.

3) Vgl. dazu weiter unten S. 174 ff.

4) Addit. 61. 8^{vo}.

5) Vgl. Ancher S. 164. Darnach Wilda S. 210.

6) S. 234 ff.

halten ist.¹⁾ Pergament- und Papierblätter sind in einer Weise zusammengeheftet, welche die Annahme wahrscheinlich macht, dass dies noch im 16. Jahrhundert selbst, vermuthlich sogleich nach Abschluss der Uebersetzung, geschehen ist. Sieht man von einigen theils unleserlichen, theils unverständlichen Randbemerkungen ab, die eine Hand vom Ende des 16. Jahrhunderts auf die beiden ersten Seiten der Pergamentlage gesetzt hat, so ist diese von Seite 1 bis 13 von einer und derselben Hand beschrieben, welche etwa dem Jahre 1300 angehört.²⁾

Eine sehr werthvolle, weil von Árni Magnússon mit dem Original verglichene und darnach bis in das kleinste Detail berichtigte³⁾ Abschrift von der Skra findet sich im Kgl. Geheimen Archiv zu Kopenhagen unter No. 4 der Danske Samlinger 563. Ihr liegen zwei von Árni beschriebene Zettel bei, deren Inhalt von erheblicher Bedeutung ist.

Der erste Zettel besagt:

Appendent tria sigilla.

1. S. convivii Beati Erii regis de Røthinge. Interius in sigillo effigies regii capitis coronati extat, reliquum corpus velamine duobus extremitatibus succinto obnubitur.

2. S. conviviarum sci Erii Regis in Kalvehav†. — Interius in sigillo rex coronatus solio insidet, dextra sceptrum, sinistra crucem globo innixam gestans; ad dextrum latus luna corniculata extat, ad sinistrum sol.

3. S. communitatis Sancti Johannis Evangeliste in Holbek.

Von dem unter No. 2 genannten Siegel ist ein Abklatsch beigefügt. Das Bild, das er trägt, entspricht der Beschreibung Árnis, nur dass es an Stelle der Sonne einen Stern zeigt. Insoweit dürfte Arnes Schilderung zu berichtigen sein. Die

1) Mir sind noch drei Abschriften von derselben bekannt geworden:

1. in der Arna-Magnäanischen Sammlung AM 230 8^{vo},
2. in dem Protokollbuch der Knutsgilde zu Malmö,
3. in den Danske Samlinger 563 des Kgl. Geheim-Archivs zu Kopenhagen No. 4 (diese von Langebeks Hand nach der im Texte erwähnten angefertigt.)

2) Dies bemerkt schon Árni Magnússon auf dem einen der beiden Zettel, von denen sogleich zu sprechen sein wird. Vgl. auch Langebecks Bemerkung unten Seite 166 Z. 8, 9 v. o.

3) Es sind auch zweifellose Schreibfehler von ihm übernommen worden.

Umschrift lautet: S' CONVJVAR SÖJ ERJGJ REGJS JN KALWEHAV†.¹⁾ In der That ist wohl anzunehmen, dass die Erichsgilde, welcher die Skra von Anfang an zugehörte, zu Kallehave (an der Südostspitze der Insel Seeland) bestand.²⁾ Denn wenn auch noch jene anderen beiden Siegel sich bei der Handschrift befanden, so war doch nach ausdrücklicher Randbemerkung das unter No. 2 aufgeführte allein an der Skra befestigt. Der Erichsgilde zu Kallehave gehörte auch im Jahre 1584 unsere Skra. Das Siegel, welches sich, wie wir durch eine Notiz Langebeks wissen, noch im Jahre 1763 an der Urkunde befand, ist jetzt verschwunden. Es war, wie Arne³⁾ mittheilt, von Kupfer, und der Lederriemen, an dem es hing, nur an das Pergament angeheftet, nicht hindurchgezogen. In der That meint Arne, ist es der Skra nur beigegeben, nicht zu ihr gehörig. Es war bestimmt, die „acta convivii“ zu besiegeln, nicht die Skra selbst. Es fungirt nur als Werkzeug zum Siegeln, nicht als Siegel. Wäre letzteres der Fall gewesen, so würde es von Wachs gewesen sein.

Auf einen Zettel, welcher auf den Deckel der Handschrift geklebt ist, hat Arne geschrieben: „ex auctione Rostgardiana num. 460“,⁴⁾ wozu ein anderer bemerkt hat: „p. 492.“ Es stimmt dazu genau die Bemerkung Arnes am Schlusse des zweiten der früher erwähnten Zettel: „Die Handschrift besitzt gegenwärtig (1716) Etatsrath Rostgaard; er sagt, er habe sie von dem verstorbenen Worm erhalten.“ Vor dem letzteren besass sie Resen,⁵⁾

¹⁾ Es ist dies wohl die Rune für æ.

²⁾ Selbstverständlich darf im Eingang der Skra: *lex convivii beati Erii regis Ringestadiensis* das letzte Wort nicht auf *convivii* bezogen und die Gilde einfach als Gilde von Ringsted bezeichnet werden, wie dies seitens Hasses (Schleswiger Stadtrecht S. 90 Z. 11 v. u., S. 99 Z. 1 v. o.) geschieht. Für ein Statut einer Skanörer Gilde halten die Skra irrthümlich Winzer a. a. O. S. 30 und Ljunggren l. c. p. 5.

³⁾ Auf dem zweiten, in isländischer Sprache beschriebenen Zettel.

⁴⁾ Dies hat denn auch Langebek auf seiner Abschrift notirt.

⁵⁾ Vgl. Terpager p. 423. Unerfindlich ist, wie Wilda S. 111 unter Berufung auf Ancher die Handschrift Worms für eine Copie der unsrigen erklären kann. An der von Wilda angezogenen Stelle sagt Ancher wörtlich: „Dieses abgedruckte Exemplar der König Erichs-Gildeskra ist ohne Zweifel dasselbe, welches Resenius und Worm nach Terpagers Bericht p. 423 § 13 besessen haben.“

und wir wären sonach über die Schicksale der Handschrift nahezu bis zu dem Jahre 1584 hinauf, in welchem sie noch der Gilde selbst gehörte, wohl unterrichtet.

Ausser der oben erwähnten, von Árni durchgesehenen Abschrift der Skra befindet sich ebenfalls unter No. 563 der Danske Samlinger des Geheimarchivs zu Kopenhagen noch eine Abschrift von Langebeks Hand, die auch, wie eine Randbemerkung bekundet, unmittelbar nach dem Originalcodex („ex codice ad minimum 400 annorum membran. in Bibl. Ac. Hafe. 1763“) angefertigt ist. Sie wird selbstverständlich in zweifelhaften Fällen bei Feststellung der Lesart zu Rathe zu ziehen sein.

Das Gleiche gilt, insofern von einer Uebersetzung auf den Text ihrer Vorlage zurückgeschlossen werden darf, von der bereits früher erwähnten dänischen Uebersetzung unserer Skra vom Jahre 1584.

Gänzlich werthlos dagegen ist eine moderne Uebersetzung des Statuts in das Deutsche, welche Winzer in seiner Schrift über „die deutschen Bruderschaften des Mittelalters“¹⁾ geliefert hat. Er übersetzt z. B. in Art. 3 „fratres sint pro eo fideiussores“ durch: „so seien die Brüder für ihn Eideshelfer“

Art. 27 (Ancher 22) beginnt bei Winzer:

Wer zum brüderlichen colloquium aller nicht kommt,
zahlt zur Pön, was stæffno genannt wird, einen
solidus!!

Art. 42 (A. 37):

Wenn ein senator zum Könige oder Bischof berufen
wird, wähle der senior 12 Brüder u. s. f.!!

Dass der senator in Anchers Statut mit dem senior bei Pontoppidan gleichbedeutend ist, sieht Winzer nicht.

Art. 44 (A. 39) giebt er die Worte „si vero infamatus fuerit frater“ wieder durch „war es aber Verleumdung“, ohne zu erklären, wie man es verstehen soll, dass dem Verleumdeten oben ein die Reinigung durch Zwölfereid obliegt, wenn er in der Gilde bleiben will.

¹⁾ S. 147 ff. Unrichtig ist schon Winzers Angabe am Schlusse der Uebersetzung: „Im Auszug übersetzt aus Pontoppidan.“ Man braucht nur Weniges zu vergleichen, um festzustellen, dass in Wahrheit Anchers Statut und zwar wohl in dem Abdruck Thierrys von Winzer als Vorlage benutzt worden ist.

Diese Beispiele, die jeder leicht vermehren kann, dürften genügen, um den Werth der Winzerschen „Üebersetzung“ gebührend würdigen zu lassen. —

Die von uns in Angriff genommene, neue Ausgabe der Skra der Kallehaver Erichsgilde basirt natürlich auf der Originalhandschrift, ohne jedoch auf den Gebrauch der angeführten, in diesem Falle so reichlich vorhandenen Hilfsmittel zu verzichten. Als solche stehen im Hintergrunde auch die übrigen Statuten, namentlich dasjenige von Store Hedinge, mit welchem, wie auch Wilda bemerkt,¹⁾ das unsrige ganz besonders nahe verwandt ist.

Hasse²⁾ meint, die Schleswiger Gilde stehe auf dem Boden des dreizehnten Jahrhunderts. „Dagegen tragen die Gildeskraen durchweg einen ganz anderen Character, sind sämmtlich jünger und erst dem vierzehnten Jahrhundert angehörig.“ Wir sehen ab davon, dass das „dagegen“, welches die Gildeskraen anderer Orte der Gilde von Schleswig gegenüberstellt, ungerechtfertigt ist und dass trotz jüngeren Ursprungs der Gildeskraen die Gilden selbst, zu denen sie gehören, sehr wohl auf gleicher Stufe mit der Schleswiger stehen könnten. Hasses Behauptung betreffs der Gildeskraen selbst ist in der Allgemeinheit ihrer Fassung unhaltbar gegenüber dem Kallehaver Statut, dessen uns erhaltene Handschrift vielleicht schon dem dreizehnten Jahrhundert,³⁾ jedenfalls aber der Zeit um 1300⁴⁾ entstammt. Es ergeben sich nun zwei Möglichkeiten. Entweder die Skra ist eine originale Aufzeichnung der Erichsgildebrüder. Dann ist durch ihren Eingang: „Haec est lex quam homines senes et devoti olim invenerunt“ deutlich gemacht, dass die Ausbildung der Gildenormen der uns erhaltenen Aufzeichnung derselben geraume Zeit vorangegangen war. Oder es ist bei Redigirung des uns vorliegenden Statuts das ältere der Hedinger Knutsgilde zwar nicht wie Wilda⁵⁾ meint, einfach abgeschrieben, aber doch jedenfalls als Vorlage benutzt worden. Dann ist, da ja die Einleitung beider Statuten dieselbe ist, der entsprechende Beweis in Be-

¹⁾ S. 111.

²⁾ Schleswiger Stadtrecht, S. 96.

³⁾ So Ancher S. 164.

⁴⁾ Vgl. oben S. 164.

⁵⁾ S. 111.

stätigung des früher¹⁾ Ausgeführten für das Hedinger Statut erbracht. Die Bedeutung, welche hiernach die Kallehaver Skra in Folge des Alters der Handschrift für die Bestimmung der Entstehungszeit der Statuten hat, darf nicht unterschätzt werden. Für die Kallehaver Gilde selbst ergibt sich, auch wenn das Statut entlehnt worden ist, dass sie im dreizehnten Jahrhundert schon bestand. Denn augenscheinlich konnten doch die Redaktoren um das Jahr 1300 die Grundlegung für die Skra nicht als in der Vorzeit geschehen darstellen, wenn die Gilde nicht zu jener Zeit auf eine beträchtliche Dauer ihres Bestehens zurückzublicken vermochte.

Was die Abfassung der Skra selbst betrifft, so berichtet Artikel 47:

Ipsa statuta fuerunt inventa et compilata in Skanør ab XVIII senioribus, qui dicuntur aldermæn, de convivio beati Erii anno domini millesimo cc mo LXVI septimo ydus septembris.

Das ist derselbe Vermerk, den das Hedinger Statut enthält, nur dass in letzterem statt des heiligen Erich der heilige Knut und statt des Jahres 1266 das Jahr 1256 genannt ist. Mit Recht weist Wilda²⁾ darauf hin, wie unwahrscheinlich es ist, dass an gleichem Tage (wenn auch getrennt durch einen Zwischenraum von zehn Jahren) je die gleiche Zahl von Aldermännern der Knuts- und der Erichsgilden am gleichen Orte im Wesentlichen gleichlautende Statuten vereinbart hätten. Die Uebereinstimmung der letzteren würde auch ohne besondere Berücksichtigung jener Mittheilung zu der Annahme der Entlehnung des einen von dem anderen oder doch des gemeinsamen Ursprungs beider führen. Gerade der Vermerk über die Abfassung der Statuten macht die Entlehnung wahrscheinlich und ermöglicht uns gleichzeitig zu erkennen, auf welcher Seite sie vorgenommen worden ist.

Die Mittheilung über die Compilierung der Skra zu Skanør kann, so weit sie die Kallehaver Gilde betrifft, kaum richtig sein. Im Jahre 1257 fand die feierliche Ueberführung der Gebeine König Erichs statt, welche für seine Verehrung als Heiliger der Anfang wurde. Es ist nicht glaubhaft, das neun Jahre nachher bereits achtzehn Schutzgilden bestanden hätten, deren

¹⁾ Vgl. oben S. 163.

²⁾ S. 111, 112.

Schutzpatron er war. Die angebliche Beziehung der Erichsgilden zu Skanör tritt uns hier das einzige Mal entgegen. Für die Knutsgilden ist sie auf das Zuverlässigste bezeugt, indem Skanör, wie den Ort der Statutencompilierung, so später, da eine feste Organisation vorhanden ist, den Sitz der Generalsynode bildet. Wir werden uns nach alledem unbedenklich dafür entscheiden, der Skra von Hedinge die Priorität einzuräumen und diejenige von Kallehave als von ihr entlehnt zu betrachten, entlehnt jedoch so, dass dabei der augenscheinlich nicht passende Name des heiligen Knut durch den des Schutzpatrons der Gilde ersetzt wurde.¹⁾ Die nebendem sich findende Abweichung in der Jahreszahl ist u. E. nicht lediglich auf einen Irrthum zurückzuführen.²⁾ Die Statutencompilierung zu Skanör, über welche in der Hedinger Skra berichtet wird, fand im Jahre 1256 statt d. h. also bevor überhaupt der Kultus des heiligen Erich begonnen hatte. Unmöglich konnte man daher in die Kallehaver Skra jenes Jahr als das der Compilierung der Erichsgildeskra aufnehmen, und man sah sich dadurch veranlasst, aus 1256 1266 zu machen. Eine ganz andere Art der Entstehung des Statuts wird in seinem Schlussartikel vorausgesetzt. Dort heisst es, jeder neu Eintretende solle schwören, alle Gesetze beobachten zu wollen,

prout in praesenti skra est praenotatum secundum
consensum alderman et omnium fratrum.

Hier tritt unvermerkt der wahre Sachverhalt zu Tage: Zu Skanör fand nur eine Statutenredigirung durch Aldermänner von Knutsgilden statt. Das von ihnen vereinbarte Statut wurde, auf das Nothdürftigste abgeändert, durch Beschluss von Aldermann und Brüdern der Kallehaver Erichsgilde zum Statut auch der letzteren gemacht. Aus dem Vorangegangenen ergiebt sich, dass dies in der Zeit zwischen 1266 und 1300 geschehen sein muss.

1) Vgl. auch Art. 46 des Skra.

2) Dies glaubt Wilda S. 112.

§ 5. Das Statut der Knutsgilde zu Malmö.

Das Statut der Malmöer König¹⁾-Knutsgilde ist nach einer alten Handschrift, die Flensburg für eine originale hielt, von Lagerbring in den *Monumenta Scanensia*²⁾ zum Abdruck gebracht worden. Noch Cronholm bemerkt³⁾, dass diese Handschrift zu Malmö aufbewahrt werde; ob er sie selbst gesehen, sagt er nicht. Ich habe mich wiederholt vergeblich bemüht, über den Verbleib der wichtigen Urkunde an Ort und Stelle etwas zu erfahren. Die Knutsgilde selbst besitzt in ihrem Protokollbuch, von welchem Einsicht zu nehmen mir freundlichst gestattet ward, das Statut in einer Abschrift aus dem Jahre 1671. Wenn auch diese Abschrift sich nicht durchweg als zuverlässig erweist, so wird sie doch einer neuen Ausgabe mit mehr Recht zu Grunde gelegt werden, als der Lagerbring'sche Abdruck, der indessen füglich zur Vergleichung herangezogen werden soll.

Auf die Frage der Entstehungszeit des Malmöer Statuts werden wir erst später eingehen können. Soviel aber kann schon hier bemerkt werden, dass dasselbe in der uns vorliegenden Redaction zweifelsohne jünger ist, als die bisher besprochenen dänischen Schutzgildestatuten. In der Form sticht es durch die Weiläufigkeit der Ausdrucksweise, die in dem Vorwort geradezu zur Geschwätzigkeit wird, unvortheilhaft ab von dem kernigen Tone der übrigen. Die Vorschriften, welche den Todtschlag betreffen und welche in den übrigen Skraen den ersten Platz einnehmen, sind hier zurückgedrängt durch eine Reihe von Bestimmungen, die zu erheblichem Theile den anderen Statuten fremd sind und fast sämmtlich den Stempel jüngerer Ursprungs tragen. Insbesondere ist in der Malmöer Skra die Bedeutung des kirchlichen Elements, welches uns ebenfalls gleich im Anfang entgegentritt, eine sehr viel grössere geworden. Andererseits ist das Bewusstsein von den auch in der Wahl des Gildepatrons ursprünglich sich dokumentirenden lokal verschiedenen, politischen Neigungen abhanden gekommen. Die Gilde ist zwar eine König-Knutsgilde, aber auch der Festtag des heiligen Herzogs Knut

¹⁾ Vgl. Ancher, p. 175.

²⁾ I. p. 132 sqq.

³⁾ Skånes politiska historia I. s. 287.

figurirt wenigstens unter den für die Abhaltung der synodus generalis bestimmten Tagen. Endlich wird diese, wie die gesammte, mit ihr verbundene Gildenorganisation, auf welche wir später noch zurück kommen werden, ausschliesslich vom Malmöer Statut geregelt. Erscheint aus allen diesen Gründen die Skra der Malmöer Gilde als die jüngste unter den auf dänischem Boden entstandenen, so wird die Zeit, der ihre Entstehung angehört, um das Jahr 1300 angesetzt werden müssen. Darauf deuten namentlich die in dem Statut vorausgesetzten Münzverhältnisse hin.¹⁾

§ 6. Das Statut der Knutsgilde zu Reval.

Bereits mehrfach²⁾ durch den Druck veröffentlicht ist die Skra der St. Canutigilde in Reval, zum letzten Male in Bunge's Urkundenbuch Nr. 1519 (Bd. 4, S. 287 ff.). Sie ist in einem im Archiv der Gilde selbst aufbewahrten Codex erhalten³⁾ und in dem ersten, von einer Hand herrührenden Theile (Art. 1—70) zwischen 1486 und 1490 niedergeschrieben worden. Dieser Theil selbst trägt indessen schon äusserlich die Merkzeichen einer vorangegangenen Redaction, indem er nach einigen undatirten Zusätzen solche aus verschiedenen Jahren (von 1468 ab) an den eigentlichen Kern (Art. 1—62) anreicht. Dass der letztere seiner Entstehung nach jedenfalls vor 1422 anzusetzen sei, hebt Bunge⁴⁾ hervor. Eine Abschrift der Skra hat Langebek im Jahre 1754 zu Reval angefertigt; dieselbe befindet sich im Kgl. Geheimearchiv zu Kopenhagen und zwar als Theil der eine reiche Sammlung urkundlichen Materials zur Geschichte des Gilde- und Zunftwesens enthaltenden No. 563 der „Danske Samlinger“. Langebek notirt am Rande, er habe die Abschrift angefertigt „ex cod. membr. 24 folior. in 4^{to}, qui in ipso convivio b. Canuti Revaliae

¹⁾ Vgl. Suhm, Danemarks Historie V. S. 87 (auch citirt von Wilda a. a. O. S. 92).

²⁾ Vgl. Bunge, Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch, Bd. 4, Regesten S. 60.

³⁾ Beschrieben ist derselbe an der in Anm. 2 citirten Stelle.

⁴⁾ A. a. O. Bd. 4, Regesten S. 61.

asservatur, script. circa 1486.“ Der Abweichungen sind nur wenige und nicht bedeutende. Unser Abdruck erfolgt nach Bunes Ausgabe. Einzelne Berichtigungen sind angemerkt.

Bei Vergleichung der Revaler Skra mit denjenigen dänischer Gilden erkennt man auf den ersten Blick, dass uns in dem ursprünglichen Theile der ersteren nichts weiter vorliegt, als eine durch Zusätze vermehrte, in Kleinigkeiten abweichende, zum grossen Theile wörtliche Uebertragung einer dänischen Vorlage in das Niederdeutsche.¹⁾ Die Bedeutung, welche eine solche Uebertragung in mehrfacher Beziehung für die Geschichte des dänischen Gildewesens selbst haben muss, ist leicht zu begreifen. Das Statut zeigt uns, wie das von Dänemark herstammende Statutarrecht der Knutsgilde in Reval wesentlich unverändert bleibt, auch nachdem die Stadt selbst, in der die Gilde ihren Sitz hat, das lübische Recht aufgenommen hat.²⁾ Das ist eine Thatsache, welche für die richtige Auffassung des Sonderrechts der Gilde nicht ohne Bedeutung ist. Besonders wichtig aber ist die Revaler Skra für uns, insofern sie unmittelbar zum Verständniss der Bestimmungen der eigentlich dänischen Statuten beizutragen vermag. Von ihnen ist ein Theil in dänischer, der andere in lateinischer Sprache abgefasst. Das Revaler Statut nimmt auch in dieser Hinsicht eine Sonderstellung ein; es ist, wie bereits bemerkt, deutsch geschrieben. Dadurch steigert sich seine Bedeutung auch als Interpretationsmittel um ein Beträchtliches; denn schon die Wiedergabe in einer anderen Sprache wird oft den Sinn einer dunklen Stelle aufhellen.

Unter diesen Umständen wird es keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, dass das Statut der Revaler Gilde unter die altdänischen Gildeskraen aufgenommen worden ist. Nur über das innere Verhältniss, in welchem es zu diesen steht, ist noch Einiges zu sagen. Eine Vergleichung ergiebt, dass von den uns erhaltenen Statuten keins so vollständig mit der Revaler Skra überein-

¹⁾ Herr Professor Dr. J. C. H. R. Steenstrup in Kopenhagen machte mich darauf aufmerksam, dass auf diese Aehnlichkeit bereits von anderer Seite hingewiesen sei (vgl. auch *Revue historique*, Bd. 6, S. 183), doch ist es mir vielfacher Bemühungen ungeachtet nicht gelungen zu ermitteln, wo dies geschehen ist.

²⁾ Vgl. darüber v. Bunge, *Das Herzogthum Esthland unter den Königen von Dänemark*, S. 152 ff.

stimmt, dass es schlechthin als deren Vorlage bezeichnet werden dürfte. Wiederum sind es die Statuten der Skanörer Redaktion und unter ihnen dasjenige von Malmö, welches am wenigsten mit dem Revaler verwandt ist. Hätte es in der uns vorliegenden Fassung als Original für das Letztere gedient, so würde doch eine recht erhebliche Veränderung bei Gelegenheit der Uebersetzung vorgenommen worden sein. Sie besteht allerdings weniger in der Modificirung einzelner Bestimmungen — insoweit Artikel der Revaler Skra solchen des Malmöer Statuts überhaupt entsprechen, thun sie dies meist vollkommen —, als vielmehr in der Auslassung mancher und in der Einfügung anderer Artikel. Die Entstehung des Revaler Statuts wird in die Zeit um das Jahr 1300 gesetzt werden dürfen.

Im Zusammenhange mit der Knutsgildeskra sei hier noch auf eine andere Revaler Skra hingewiesen, auf welche mich Herr Regierungsrath Professor Dr. W. Stieda freundlichst aufmerksam gemacht hat. Es ist dies die Skra der Brüder der Heilige-Leichnamsgilde (scra der brodere des hilligen lichames), die bereits von Bunge edirt ist, von welcher aber Prof. Stieda im Revaler Rathesarchiv eine andere, vollständigere Handschrift gefunden hat. Die Skra hat inhaltlich eine sehr grosse Aehnlichkeit mit dem Revaler Knutsgildestatut, aber sie stimmt auch zum Theil noch mehr, als dieses selbst mit den in Dänemark selbst entstandenen Gildeskraen überein. Gegenüber der Knutsgilde, die einen weltlichen Charakter zeigt, kommt der Heilige-Leichnamsgilde ein mehr kirchlicher zu. Gleichwohl enthält ihre Skra noch Bestimmungen über das Verhältniss der Gildebrüder zu dem Genossen, der einen Gildebruder, und zu dem Genossen, der einen Nichtgildebruder erschlug. Aber sehr charakteristisch ist, dass von demjenigen Falle, der eigentlich der wichtigste ist, der schon den Kern der alten Blutsbrüderschaft bildete, der die Veranlassung zu dem ersten bekannten Hervortreten des Schleswiger Hezlaghs abgab, der von den bisher erwähnten Skraen mit besonderer Betonung behandelt wird, von dem Falle der Tödtung eines Genossen durch einen Ungenossen und von der dann eintretenden Rachepflicht der Gildebrüder in dem Statut der Revaler Leichnamsgilde nicht die Rede ist. Es bildet dieses Statut ein interessantes Mittelglied zwischen den Skraen der Schutz- und denen der übrigen Gilden. Für Dänemark selbst fehlt es, wie früher angedeutet ist, an einem solchen Mittelgliede.

Die Bestimmungen, den Todtschlag betreffend, finden sich nur in Schutzgildestatuten. In der Revaler Gilde des heiligen Leichnams ist das Gleiche der Fall nur, insoweit die allerdings durch die Grundsätze des Christenthums ausgeschlossene Rachepflicht in Frage kommt. Das ist ein wichtiger Schritt, den früher oder später alle Gilden thun mussten, ein Schritt, welcher die Verbindung der Gilde mit der Blutsbrüderschaft zu einer der Vergangenheit angehörenden Thatsache werden liess und welcher nun um so mehr zu dem Durchdringen der christlichen Brüderlichkeitsidee führen musste.

Abschnitt II. Die Statuten in ihrem Verhältniss zu einander. Der Gildenbund zu Skanör.

Wenn wir uns jetzt, nachdem wir die einzelnen Statuten, bez. deren Ueberlieferungen, für sich betrachtet haben, der schwierigen und interessanten Frage nach ihrem Verhältnisse zu einander zuwenden, werden wir dabei passend an die neueste Darstellung anknüpfen, welche diese Materie gefunden hat, diejenige in Hasses Schleswiger Stadtrecht. Nach Hasse stellt sich das Ergebniss als ein sehr einfaches dar¹⁾: Es ist „das Resultat festzuhalten, dass alle Gildeskraen auf derselben Grundlage beruhen, ob sie sich Erichs- oder Knutsgilden nennen, ob sie von dem König oder Herzog letzteren Namens den ihrigen entlehnen, ob sie sich auf Flensburg, Odensee, Ringstedt oder Malmö beziehen — sie sind Statuten eines oder mehrerer über ganz Dänemark verbreiteter Gildebünde, der Sitz derselben ist in Skanør, wo die synodus generalis gehalten ward, deren gemeinsame Beschlüsse dort von den versammelten Alterleuten der einzelnen Gilden gefasst wurden.“ Was jene Beziehung zu Skanör eigentlich bedeuten soll, ist einer anderen Stelle²⁾ zu entnehmen, wo ebenfalls gesagt ist, dass die Skraen aller sogenannten königlichen Gilden „auf Skanør als ihre Ursprungs-

¹⁾ Hasse a. a. O. S. 96.

²⁾ S. 91.

und Vereinigungsstätte hinweisen“, und es dann weiter heißt: „Damit sind wir auf Hansischen Boden versetzt, und daraus erklärt sich die Gleichheit der Bestimmungen in den dänischen und den deutschen Gildestatuten, mögen letztere nach Riga oder nach Bremen gehören.“ Hasse sagt zwar nicht ausdrücklich, dass diese Gleichheit auf einer Entlehnung deutscher Normen durch die dänischen Gilden beruhe, aber da er später sagt: „Die Schleswiger Gilde hat von Haus aus einen dänischen Charakter, fusst auf dänischem Recht“ und dann den übrigen Gildeskraen¹⁾ „einen ganz anderen Charakter“ zuschreibt, so werden wir kaum fehlgehen, wenn wir als seine Ansicht betrachten, dass das dänische Gildewesen, abgesehen von der Schleswiger Gilde, die eine unerklärte und unerklärliche Sonderstellung einnimmt, seine ersten Wurzeln in einem von deutschen Ideen und deutscher Cultur befruchteten Boden geschlagen und dadurch seinen dem deutschen ähnlichen Charakter empfangen habe. Wie nun aber auch Hasses Bemerkungen zu deuten seien, wir brauchen ihnen hier nur eine Thatsache entgegenzuhalten, um ihnen die Basis, auf der sie ruhen, zu entziehen: Es ist nicht richtig, dass alle Gildeskraen, „ob sie sich auf Flensburg, Odensee, Ringsted oder Malmö beziehen“, auf Skanör als ihre Ursprungs- und Vereinigungsstätte hinweisen. Die Skraen von Flensburg und Odense sprechen mit keinem Worte von Skanör. Es bleibt daher unverständlich, wie Hasse das Gegentheil behaupten kann. Gerade dass das Flensburger und das Odenseer Statut nicht nach Skanör hinweisen, ist eins der Characteristica, durch die sie sich von den übrigen uns erhaltenen Statuten der dänischen Gilden unterscheiden. Das am meisten in die Augen fallende ist es freilich nicht. Wer auf die Gesammtheit der Skraen, die wir besitzen und von denen wir Nachricht haben, einen Blick wirft²⁾, sieht sofort, dass sich schon durch die Sprache, in der sie abgefasst sind, zwei Gruppen ergeben. Das Flensburger und das Odenseer Statut sind in dänischer, alle übrigen in lateinischer Sprache geschrieben. Auch dem Inhalte nach ergiebt sich diese Zweitheilung. Zwar im Wesentlichen ist er überhaupt für alle Sta-

¹⁾ Vgl. hierzu oben S. 167.

²⁾ Von dem Revaler Statut, dessen wiederum ganz selbständige und eigenthümliche Stellung früher charakterisirt wurde (vgl. oben S. 172 f.) sehen wir in diesem Zusammenhange ab.

tuten der gleiche, so dass selbst in der Anordnung des Stoffes eine gewisse Gleichmässigkeit nicht übersehen werden kann.¹⁾ Aber die fast ausnahmslos wörtliche Uebereinstimmung der einzelnen Artikel, wie sie den lateinisch verfassten Statuten eigen ist, wird man im Verhältniss zu den dänischen vergeblich suchen. Um so interessanter und bedeutungsvoller ist die Thatsache, dass wir durch Westphalen²⁾ von einem anderen Statut der Odenseer Knutsgilde Kunde haben, welches nach allem, was wir von ihm wissen, der Gruppe der lateinischen Statuten auf das Engste verwandt gewesen ist. Es war in der Sprache derselben abgefasst, und es stimmte, wie aus dem von Westphalen mitgetheilten *index capitulorum* erhellt, in seiner Eintheilung mit der Skra der Malmöer Knutsgilde genau überein.³⁾ Dass es in der That der Odenseer Knutsgilde angehörte, geht aus dem zu ihm gehörigen und von Westphalen in Abbildung beigefügten Siegel hervor, welches den König Knut in der traditionellen⁴⁾ Art darstellt und in Majuskeln die Umschrift trägt: *Sigillum de convivio s̄ci Kanvti de Othensia*.⁵⁾ Das bestätigt überdies der Eingang der Skra: *Gilde skraa convivium*⁶⁾ *S. Canuti regis in ecclesia B. Albani Othensiae a rebellibus subditis a. c. MLXXXVII VI. id. Julii martyrisati, quod confirmavit magnificus dominus noster R. Ericus Othensiae a. C. MC.*⁷⁾ Gerade das ältere Statut der Odenseer Knutsgilde handelt ja im Eingange ausführlich von der Confirmation der Gilde durch König Erich. Dass die Jahreszahl 1100 erst bei Redigirung des jüngeren Statuts

¹⁾ Man vergleiche z. B. die Behandlung der Todtschlagsnormen, die überall an erster Stelle erscheinen (vgl. oben S. 170), der Vorschriften über Vermögensaufopferung zu Gunsten des Gildebruders mit Uebernahme einer beschränkten Garantie durch die Gilde, die Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Gelage und Gildeversammlung u. s. w.

²⁾ *Monumenta inedita* tom. III. (Lips. 1743) praef. p. 4.

³⁾ Es hatte nach Westphalens Angabe nur 50 Artikel; das erklärt sich daraus, dass bei ihm die Ueberschrift des Art. 48 diejenigen der Art. 48 und 49 des Malmöer Statuts zusammenfasst.

⁴⁾ Vgl. Ancher, S. 176; Wilda, S. 100, Anm. 1.

⁵⁾ Vgl. Westphalen a. a. O. und tab. IV. *Sigill. ad Tom. III.* p. 559.

⁶⁾ Für *convivii*?

⁷⁾ Hasse glaubt (S. 96), die Skra datire sich von 1100. Natürlich bezieht sich aber dieses Datum auf die Confirmation der Gilde. „Skraa“ ist Femininum.

hinzugefügt ward, ist, in diesem Zusammenhange betrachtet, ohne Bedeutung.

Die beiden Redactionen der Odenseer Skra repräsentiren sonach die beiden oben bezeichneten Klassen von Skraen überhaupt. Zur Zeit der Abfassung der älteren Skra hatte die Odenseer Knutsgilde, soweit erkennbar, keinerlei Beziehungen zu Skanör und einem dortigen Gildenverbände. Die jüngere Skra dagegen setzt eine solche Beziehung als bestehend voraus. Denn wenn wir annehmen, dass gleich den Ueberschriften auch der Inhalt der einzelnen Artikel mit dem der Malmöer Skra übereinstimmte, so würde Artikel VIII (De colloquiis semel in septimana) die nunmehrige, theilweise Unterordnung der Odenseer Gilde unter die *synodus generalis* in Skanör erweisen. Indessen auch wenn man dies als zweifelhaft auf sich beruhen lässt, ergibt doch der Umstand, dass die Odenseer Gilde an die Stelle ihres alten, dänisch geschriebenen und im Wesentlichen selbständigen Statuts ein neues, in Sprache und Eintheilung der anderen Gruppe von Statuten zugehörendes gesetzt hat, dass sie dieser Gruppe sehr nahe getreten ist. Gerade darin aber besteht ein weiteres und wichtiges Characteristicum der jüngeren Statutenklasse im Gegensatze zur älteren, dass die einzelnen zu jener, nicht aber die beiden zu dieser gehörigen Skraen eine bewusste Entlehnung ihrer Eintheilung, ihres Inhalts, ja, ihrer Wortfassung, sei es von einander, oder von einer gemeinsamen Quelle her erkennen lassen.

In der That weisen alle dieser Gruppe angehörenden¹⁾ Gildeskraen auf Skanör als den Ort ihrer Entstehung hin. Dass sie deutschen Ursprungs wären, ist damit selbstverständlich noch keineswegs erwiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht. Unrichtig ist es auch, Skanör einfach als „Hansischen Boden“ zu bezeichnen, wie Hasse es thut, um seinen Vermuthungen dadurch eine Grundlage zu geben. Ein sicheres Resultat würde hier nur gewonnen werden können durch eindringende Betrachtung der den Inhalt der Statuten bildenden Bestimmungen und Vergleichung derselben mit entsprechenden Normen dänischer Quellen einerseits, deutscher andererseits. Es wird dieses Resultat, das seine Begründung erst durch den weiteren Gang der Untersuchung finden kann, im Gegensatz zu Hasses Ansicht dahin lauten, dass die Schleswiger Gilde ihrem Wesen nach keinen anderen Charakter

¹⁾ Also nicht, wie Hasse S. 91, 96 meint, alle.

trägt, als alle übrigen dänischen Schutzgilden, dass Verschiedenheit von Ort und Zeit naturgemäss auch hier Abweichungen im Einzelnen zur Folge gehabt hat, dass wir aber im Wesentlichen in den Schutzgilden Dänemarks eine durchaus selbständige Formation vor uns haben. Deutscher Einfluss im Einzelnen ist dadurch nicht ausgeschlossen, wird aber zu beweisen, nicht nur zu behaupten sein.¹⁾

Eine Voraussetzung für die Möglichkeit dieser Beweisführung mit Bezug auf die Grundlagen des dänischen Schutzgildewesens, wie es uns in den Skraen entgegentritt, würde freilich bilden, dass nicht schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die volle Entwicklung desselben ihren Abschluss gefunden hätte. Indem aber die Statuten unserer Gruppe auf Skanör hinweisen, geben sie fast alle — nur das Malmöer ist nicht datirt — gerade die Zeit um 1240 (genauer 1231—1266) als diejenige ihrer Abfassung an. Sind diese Angaben richtig, so ist der Zeitpunkt der Entstehung der Gilden selbst um sehr geraume Frist rückwärts anzusetzen. Denn in unseren Skraen tritt uns ja schon die von dem Gildebunde ausgehende Redaction entgegen. Ihr ist sicherlich nicht nur in Odense die von der einzelnen Gilde unternommene Niederschreibung der Gilderechtsnormen längst vorausgegangen. Diese wiederum fiel keineswegs zusammen mit der Entstehung der Gilde selbst, wenn wir auch hier von etwaigen mehreren successiven Redactionen des Statuts innerhalb der einzelnen Gilde ganz absehen. Es ist darnach deutlich, wie hinderlich jene Datirungen der Skraen der Ansicht Hasses sein müssen. Dieser räumt aber die Hindernisse in sehr einfacher Weise aus dem Wege, indem er die Datirungen sämmtlich für gefälscht erklärt. Als Jahre der Abfassung werden von den Statuten genannt: 1231, 1256 und 1266. 1231 von der Herzog-Knutsgildeskra, die Westfalen besass. Hasses Recept lautet hier: „nun datire man von Westfalens Jahreszahl 1231 getrost (!) hundert Jahr zurück, so ergiebt sich 1131, das Todesjahr des Herzogs Knut. Ob in der überlieferten Zahl ein Fehler steckt, ob die Stiftung der Gilde zur Secularfeier geschehen sein soll, ist gleichgültig. Dieser Fingerzeig ist wichtig, denn er verräth die Mache.“ Das ist alles, was Hasse zum Beweise der Fälschung

¹⁾ In wie bedeutendem Umfange er sich später wirksam erweist, geht namentlich aus der Geschichte der dänischen Compagnie zu Kopenhagen hervor.

bemerkt. Dass von einer Stiftung der Gilde gar nicht die Rede ist, vielmehr nur „ista statuta fuerunt inventa et compilata a. D. millesimo ducentesimo trigesimo primo“, beachtet er nicht. Wenn man nun aber selbst eine Fälschung des Datums der Statutenredigirung annehmen wollte, würde daraus irgend etwas für die Entstehungszeit der Gilde selbst folgen? Zur Annahme jener Fälschung soll genügen, dass gerade hundert Jahre zwischen Knuts Ermordung und der Compilirung der Statuten liegen; wenn dieser Umstand das entscheidende Moment bildet, wie kann es dann gleichgiltig sein, ob in der überlieferten Zahl ein Fehler steckt?

Unmittelbar an seine Hypothese über den Ursprung der Datirung auf 1231 knüpft Hasse eine andere mit Bezug auf die Jahreszahl 1256. Er fährt fort: „Und darnach¹⁾ ist kaum zu zweifeln, dass der 7. September 1256 irgend eine Bedeutung in der Verehrung des heiligen Erich Plovpenning, als Anfang der Translation oder sonst wie, gehabt habe, da er 1257, nach Bartholin am 1. September (St. Aegidius), nach Ringstedt übergeführt ward (Suhm X, S. 328).“ Es ist nun aber doch etwas auffallend, dass, wenn einmal das Datum gefälscht wurde, nicht der Tag der Ueberführung selbst, sondern ein anderer Tag, der „irgend eine“ Bedeutung „als Anfang der Translation oder sonst wie“ hatte, von den Fälschern gewählt wurde. Jedenfalls erscheint es nicht als wahrscheinlich, dass die Translation bereits ein Jahr vor ihrer Ausführung ihren Anfang genommen habe. Unter der Voraussetzung, dass eine Fälschung vorliegt, wird man daher dem 7. September 1256 nur „sonst wie“ „irgend eine“ Bedeutung in der Verehrung des heiligen Erich zuschreiben können. Dass es unrichtig wäre, dies zu thun, lässt sich natürlich durch das Schweigen der Quellen allein nicht beweisen. Wohl aber ist zu sagen, dass die Nothwendigkeit dafür durch jene ganz vage Behauptung Hasses nicht erwiesen ist. Dieselbe ist als ein schwacher und verfehlter Versuch zu bezeichnen, die vorgefasste Meinung, es liege eine Fälschung vor, wahrscheinlich zu machen.

Hasse glaubt, wie auch wir²⁾, dass in der Skra der Erichsgilde die Jahreszahl 1266 nicht richtig sei. Er sucht

¹⁾ Wir bemerken ausdrücklich, dass diese Worte die auf die oben citirten zunächst folgenden sind.

²⁾ Vgl. oben S. 169.

aber auch für den Fall, dass man sie nicht in 1256 umändern wolle, die Fälschung nachzuweisen. „Hält man an zwölfhundertsechszig fest, so liegt die Aenderung 1268 nicht fern.“ In diesem Jahre aber sei nach dem Berichte der Annales Danici dem heiligen Knut zu Ringsted eine Kirche geweiht worden. Diese Argumentation Hasses übertrifft noch die früheren. Sie begnügt sich nicht mit der Fälschung, sondern sie unterstellt überdies noch einen Irrthum. Sie beruht ferner auf der Annahme, dass die Consecrirung einer dem heiligen Knut geweihten Kirche eine Thatsache war, welche die Brüder der Erichsgilde veranlassen konnte, ihre Skra als an dem Tage der Einweihung abgefasst hinzustellen. Sie beachtet endlich nicht, dass jene Consecrirung augenscheinlich nur ein Ereigniss von lokaler Bedeutung war, welches auch für die Knutsgilden, die an anderen Orten als Ringsted bestanden, kaum einen genügenden Anhaltspunkt für die fälschliche Datirung bieten konnte. Die einzige Skra aber, welche in Ringsted abgefasst sein will, weist ja gerade die völlig abweichende Datirung auf das Jahr 1231 auf.¹⁾

Allgemein aber ist zu bemerken, dass, wenn der von Hasse vermuthete Zusammenhang zwischen den Datirungen und jenen Akten der Heiligenverehrung wirklich erwiesen wäre, die Behauptung der Fälschung noch immer jeder Begründung entbehrte. Säculartag, Ueberführung der Gebeine und Einweihung einer Kirche des Schutzpatrons hätten ja sehr wohl den Anlass zur Statutencompilirung bieten können. Zwar der Ursprung der Daten wäre damit erklärt, aber keineswegs die „Mache“.

Nach dieser Zurückweisung der Aufstellungen Hasses, welche nicht mit Rücksicht auf die Stärke ihrer Stützen, sondern nur in Erwägung der Wichtigkeit der Frage selbst so ausführlich geworden ist, werden wir von der Annahme der Fälschung aller Skradatirungen fernerhin so lange absehen dürfen, bis eine solche Annahme in wissenschaftlicher Weise begründet werden wird.

Auch denjenigen oder vielleicht besonders denjenigen Forschern, welche sich auf den durch die Statuten selbst gebotenen Standpunkt stellten, hat die Ermittlung der Rolle, welche Skanör für die Entwicklung des dänischen Gildewesens gespielt hat, grosse Schwierigkeiten gemacht. Am nächsten ist dem richtigen

¹⁾ Vgl. oben S. 178.

Ergebniss unzweifelhaft G. Ljunggren gekommen, der in seiner trefflichen, bereits früher¹⁾ citirten Abhandlung „Ueber die St. Knuts Gilde in Lund“ namentlich Wildas hier einschlagende Bemerkungen kritisch beleuchtet hat. Wenn gleichwohl auch er zu einem auch nur annähernd sicheren Resultate nicht zu gelangen vermag²⁾, so dürfte dies dem Umstande zuzuschreiben sein, dass er in einem wesentlichen Punkte die Irrigkeit der allgemein herrschenden Ansicht nicht erkannt hat. Das ist der Fall mit Bezug auf die Frage nach der Natur der zu Skanör selbst befindlich gewesenen Gilde.

Dass im Jahre 1256 die „höchste Gilde“ zu Skanör den Herzog Knut zum Schutzpatron gehabt habe, bemerkt Wilda³⁾ ausdrücklich. Von Skanör kenne man nur die Skra der Herzog Knutsgilde, sagt Ljunggren.⁴⁾ Worauf beider Ansicht sich stützt, ist nicht ersichtlich. In Wahrheit wissen wir von der Skanörer Gilde gar nichts, wenn wir gleich mit Fug voraussetzen dürfen, dass eine solche eben so gut bestanden habe, wie eine Malmöer und eine Lunder. Es scheint, als hätte die wiederholt vorkommende und bereits erwähnte Mittheilung über die Compilirung von Herzog-Knutsgildestatuten zu Skanör allein genügt, um zuerst Flensburg⁵⁾ und dann alle ihm Folgenden zu veranlassen, ohne Weiteres die Existenz einer solchen Gilde daselbst anzunehmen. Darauf lässt bei Ljunggren zum Mindesten der Umstand schliessen, dass er trotz der erheblichen, schon von Wilda⁶⁾ geäußerten Bedenken auch die Erichsgilde, deren Statut uns erhalten ist, zu Skanör ihren Sitz haben lässt, augenscheinlich nur, weil auch ihre Skra am Ende jene Notiz über Ort und Zeit der Compilation enthält. Bei dieser Lage der Sache sind alle Vermuthungen Wildas und Ljunggrens⁷⁾ über die Stellung der

¹⁾ Vgl. oben S. 63 Anm. 3.

²⁾ S. insbesondere S. 7 seiner Abhandlung (im Separatabdruck).

³⁾ S. 113.

⁴⁾ A. a. O. S. 7.

⁵⁾ Kort Berättelse om det så kallade Ste Knuts gildet . . . s. 47. Vgl. auch Suhm, Historie af Danmark, T. X p. 155.

⁶⁾ S. 111, 112.

⁷⁾ Dieser wendet sich übrigens (s. 7) selbst schon mit Recht gegen Wildas (übrigens von Ancher S. 181 f. entlehnte) Hypothesen betreffs des Principats der Skanörer Gilde. Ljunggren aber gelangt seinerseits

Herzog-Knutschilde in Skanör als auf einer irrigen Voraussetzung basirend abzulehnen.

Suchen wir nun positiv festzustellen, was wir für die Beantwortung unserer Frage an Material besitzen, so ergibt sich, dass dies nicht eben viel ist. Es beschränkt sich auf die in verschiedenen Statuten wiederkehrende Mittheilung über Abfassung derselben oder Vereinbarung einzelner Bestimmungen auf einer Versammlung von Aldermännern zu Skanör einerseits, auf eine nur in einem Statut sich findende Bestimmung über eine Generalsynode zu Skanör andererseits. Wir fassen zunächst die letztere ins Auge. Art. 8 des Malmöer Statuts bestimmt: Wenn ein Gildebruder durch wiederholtes Nichterscheinen vor dem Gildegericht trotz gehöriger Ladung als *Contumax* „*pro convicto habetur*“ und nun wiederum innerhalb dreier Fristen von 15, 10 und 5 Tagen Hauptschuld und Bussen nicht gezahlt hat,

solvat duas oras pro quolibet termino, et extunc causa suspendatur ad synodum proximam generalem, in qua satisfaciat, sicut dictum est, si suo convivio velit uti. Qui vero in aliquo convivio sancti Kanuti, ubicunque sit, contumax inventus fuerit vel satisfacere noluerit, si legitime citatus fuerit ad synodum generalem in Skanör et si ibidem respondere contempserit, extunc a dicto convivio excludatur.

Die Bestimmung findet sich, wie bemerkt, im achten Artikel des Malmöer Statuts. Das bedeutet zweierlei: im jüngsten Statut und im jüngsten Theile desselben. Sie bildet den Schluss derjenigen Capitel, die allein in diesem Statut und dem jüngeren Odenseer¹⁾ den grundlegenden Vorschriften über das Verhalten der Gildebrüder im Falle des Todtschlags am Genossen oder durch den Genossen vorangehen. Wir werden annehmen müssen, dass zu der Zeit, wo die übrigen Gildestatuten abgefasst wurden, also etwa bis zum Jahre 1280 die Organisation der Gilden in der Gestalt oder in der Festigkeit, wie sie uns das Malmöer Statut vorführt, noch nicht bestanden habe. Bemerkenswerth ist nun, dass gerade dieses Statut von der Abfassung, bez. Compilierung durch eine Seniorenversammlung in Skanör nichts

zu der Annahme, in Skanör hätten vermuthlich neben einander bestanden Gilden des Herzogs Knut, des Königs Knut und des Königs Erich, während wir doch von keiner einzigen dieser Gilden irgend eine Nachricht haben.

¹⁾ Vgl die Capitelüberschriften bei Westphalen.

meldet¹⁾, während es wiederum den bekannten, die Ausschliessung der Bäcker betreffenden Passus mit den anderen Skraen gemeinsam hat.²⁾ Auch sonst stimmt mit diesen, insbesondere der von Hedinge und von Kallehave, die Malmöer Skra inhaltlich fast ganz überein³⁾, nur dass sie im Eingang die später vorgesetzten acht Capitel mehr hat, als jene. Daraus erhellt, dass nicht die Malmöer Skra etwa die Grundlage für die übrigen gebildet haben kann und dass auf diese Weise das Fehlen der Mittheilung über die Abfassung zu Skanör eine Erklärung nicht findet. Umgekehrt ist dies in einfachster Weise der Fall, wenn wir annehmen, dass die schriftliche Redigirung der Malmöer Skra eben erst nach 1256 stattfand, dass man nicht sagen konnte und nicht sagen wollte, sie sei in diesem Jahre von den Aldermännern ausgegangen, dass man nun aber die mittlerweile eingetretenen Veränderungen in der Gildenorganisation berücksichtigte und sie mit anderen Vorschriften jüngeren Ursprungs dem Skanörer Texte, den man sonst einfach adoptirte, voranstellte. Die Datirung des letzteren liess man dabei fort, während man mit Grund die Bestimmung über die Bäcker beibehielt. Jedenfalls nach 1256 wäre demnach das Malmöer Statut abgefasst. Andererseits weisen, wie Suhm hervorhebt⁴⁾, die Münzverhältnisse, die das Statut voraussetzt, darauf hin, dass dasselbe noch dem 13. Jahrhundert angehöre. Es wird somit das letzte Drittel und im Hinblick auf verschiedene Umstände⁵⁾ wiederum der letzte Theil desselben als die etwaige Entstehungszeit der Malmöer Skra in der uns erhaltenen Gestalt mit einiger Sicherheit bezeichnet werden dürfen.

Es bestand aber, wie unser Statut ergiebt, zu dieser Zeit die Bedeutung von Skanör für die Knutsgilden darin, dass dort

¹⁾ Es ist nicht wahrscheinlich, dass dies hier, wie bei der Hedinger Skra (vgl. oben S. 162), in einem blossen Versehen seinen Grund hätte. Das Malmöer Statut ist mit selbstgefälliger Breite geschrieben.

²⁾ Er lautet im Malmöer Statut (Art. 45):

Hanc quoque traditionem et legem fecerunt seniores, qui dicuntur aldermän, in Skanör, quod pistorum non recipiantur in convivium sancti Kanuti nec recepti ullatenus retineantur.

³⁾ Abweichungen sind vorhanden (vgl. Ljunggren, S. 7, Anm. 1), aber nicht bedeutend. S. auch Ancher, S. 176. 177 und Wilda, 112, 113.

⁴⁾ Historie af Danmark, V, S. 87. Vgl. oben S. 171.

⁵⁾ Z. B. die grosse Steigerung, welche die Bedeutung des kirchlichen Elementes in der Gilde erfahren hat; ferner die Verbindung der Verehrung der beiden heiligen Kanute u. a. m.

in regelmässiger Wiederkehr¹⁾ eine synodus generalis stattfand, welche die höchste Instanz im Exekutionsverfahren aus Streitigkeiten unter Gildebrüdern bildete. Wer vor sie geladen werden soll, muss nicht nur als in der Sache selbst bereits überführt gelten, sondern auch die ihm zur Erfüllung des nunmehr gegen ihn festgestellten Anspruchs gesetzten Fristen unbenutzt gelassen haben. Unser Artikel formulirt den Fall so, dass jemand „in aliquo convivio sancti Kanuti, ubicunque sit, contumax inventus fuerit vel satisfacere noluerit.“ Aus dem Zusammenhange ergibt sich aber, dass „vel“ hier, wie häufig, im Sinne von „et“ zu verstehen ist. Verschmäht es der Verurtheilte, auch der gesetzmässigen Ladung vor die Generalsynode Folge zu leisten oder, wenn er anwesend ist, sich in der Sache zu äussern, so soll er nunmehr aus der Gilde, zu der er gehört, ausgestossen werden.

Erkennbar ist nicht, ob diese Ausstossung von der Gilde, deren Mitglied der Contumax ist, auf Grund seines Nichterscheinens vor der Synode oder ob sie auch von dieser selbst beschlossen werden soll. Auch wenn man das Erstere annimmt, ist die Bedeutung der ganzen Bestimmung die, dass jede einzelne Gilde im Interesse und zu Gunsten des Gesamtverbandes auf einen Theil ihrer Machtbefugniss verzichtet hat. Denn sie hat die Ausstossung des unwürdigen Mitglieds, die ihr früher allgemein und für alle Fälle der Unwürdigkeit gleichmässig zustand, in den von unserm Statut ins Auge gefassten von der vorgängigen Ladung vor eine andere Körperschaft abhängig gemacht.

Dass eine solche Selbstbeschränkung der Souveränität der Gilden nicht das Werk eines plötzlichen Entschlusses gewesen sein kann, liegt auf der Hand. Und gerade als eine Vorstufe zu derselben möchten wir die mehrfach erwähnte, gemeinsame Abfassung der Statuten zu Skanör betrachtet wissen. Sie fand — wir haben keinen Grund, an der Richtigkeit der Angabe zu zweifeln — am 7. September 1256 statt und zwar durch „XVIII seniores qui dicuntur aldærmæn.“ Was diese seniores gewesen seien, ist sonderbarerweise streitig. Winzers Vermuthung²⁾, es „könnten den Jahren nach ältere gewesen sein, aber auch solche, welche früher einmal die Würde des Senior bekleidet hatten“,

¹⁾ Dies wird nicht gesagt, ist aber nicht nur an sich wahrscheinlich, sondern auch speciell aus der Tendenz der Bestimmung des Art. 8 zu folgern.

²⁾ Die deutschen Bruderschaften im Mittelalter, S. 30.

bedarf keiner Widerlegung. Aber auch Ancher ist auf falscher Fährte, wenn er meint¹⁾, es seien „18 von den ältesten und besten Gildebrüdern: homines senes et discreti, wie sie im Titel genannt werden.“ Hiergegen ist zunächst zu bemerken, dass die homines senes et discreti, welche die Skra „olim invenerunt“, offensichtlich nicht dieselben Personen sind, die das Statut am 7. September 1256 compilirt haben. Das erhellt auch schon daraus, dass die Odenseer Knutsgildeskra, die doch nicht in Skanör von den seniores redigirt worden ist, gleichwohl die homines senes et discreti²⁾ als forsynligæ mæn och beskedeligæ voræ forfædræ als diejenigen bezeichnet, die zuerst das Statut angenommen hätten. In der Sache selbst spricht, wie schon Schlegel³⁾ richtig betont, in erster Reihe der Wortlaut gegen Anchers Meinung. „Seniores qui dicuntur aldermæn“ können eben nach dem constanten Sprachgebrauche der Statuten nur Aldermänner sein. Da jede Gilde nur einen Aldermann hat, sehen wir demnach im Jahre 1256 die Vertreter von achtzehn Gilden zu Skanör die Statutenredigirung vornehmen. Ihr Zusammen-treten zu diesem Zwecke war, wenn auch vielleicht nicht das erste, so doch gewiss noch ein bloss gelegentliches, welches möglicherweise die Veranlassung war, jedenfalls aber die Vorstufe bildete zu der durch das Malmöer Statut bezeugten, dauernden Organisation der beteiligten Gilden mit gemeinsamer Generalsynode.

Was für Gilden waren dies nun? Wir antworten: Es waren wahrscheinlich nicht nur schoonische Gilden, es waren bestimmt nur Knutsgilden, es waren vermuthlich ebensowohl Herzog-Knuts-, wie König-Knutsgilden.

Ljunggren⁴⁾ nimmt an, dass nur „die schoonischen Gilden in näherer Verbindung mit einander standen und eine gemeinsame Oberleitung besaßen.“ Dem scheint jedoch zunächst die Ausdrucksweise des citirten Artikels 8 des Malmöer Statuts zu widersprechen, nach welchem die über die Ausschliessung Widerspänstiger gegebenen Vorschriften Anwendung finden sollen auf

¹⁾ S. 166, n. *. Ihm schliessen sich an Paulsen in Falcks Staatsbürgerlichem Magazin Bd. 5 S. 72, und Wilda Gildenwesen S. 120.

²⁾ In der Malmöer Skra entsprechen ihnen die homines simplices der Einleitung.

³⁾ Om de gamle Danskes Retssædvaner, S. 296, n. **.

⁴⁾ A. a. O. S. 7.

jeden, der „in aliquo convivio sancti Kanuti, ubicunque sit, contumax inventus fuerit.“ Wir sehen keinen Grund, warum dieser ganz allgemeinen Fassung ungeachtet eine Beschränkung der Bestimmung auf die Gilden in Schoonen als geboten erschiene. Ist es ferner richtig, dass die Versammlung der Aldermänner zu Skanör eine Vorstufe bildete für die Entstehung der ebendasselbst tagenden Generalsynode, so ist auch wahrscheinlich, dass die Gilden, welche sich an der ersteren betheiligt hatten, sich von der letzteren nicht ausschlossen. Die achtzehn Aldermänner aber können kaum ausschliesslich schoonische Gilden vertreten haben, da die Existenz von ebensoviel Schutzgilden in Schoonen für jene Zeit in hohem Grade unwahrscheinlich ist. Endlich wissen wir ja, dass die Odenseer Gilde das Malmöer Statut annahm und damit dem Skanörer Gildebunde beitrug, und es ist doch gewiss anzunehmen, dass dieser, ehe er auf Fünen Mitglieder fand, die Gilden auf Seeland, Falster und Laaland wenigstens zum Theil umfasste.

Dass an dem Skanörer Gildebunde nur Knutsgilden theilnahmen, bedarf nach der Fassung der hier in Frage kommenden Bestimmungen der Skra von Malmö keines weiteren Beweises. Es gab ja zudem Erichsgilden, um die allein es sich noch handeln könnte, im Jahre 1256 noch nicht.¹⁾ Auch die Abfassung der Statuten im Jahre 1256 ist ausschliesslich durch Aldermänner von Knutsgilden vor sich gegangen, wie bereits früher gezeigt wurde. Hier wird nur noch die Frage zu berühren sein, ob, wie allein Knutsgilden, so andererseits Knutsgilden beider Arten am Skanörer Gildebunde Antheil hatten. Auch dies ist anzunehmen.

Das Malmöer Statut spricht, wo es von der Generalsynode handelt, allgemein von Knutsgilden, von *convivia sancti Kanuti*, ohne dass erkennbar gemacht würde, welche Art Knutsgilden gemeint seien. Die Malmöer Gilde selbst hatte, wie aus der Ueberschrift hervorgeht, den heiligen Knut von Odense zu ihrem Schutzpatron. Dass er, wie manche glauben²⁾, erst nachträglich

¹⁾ Vgl. oben Seite 169. Ohne Angabe von Gründen stellt Cronholm (Skånes politiska historia I. p. 289) das Verhältniss gerade umgekehrt dar, indem er sagt: „Dass die Erichsgilde an Skanör geknüpft war, wissen wir. Dass dasselbe mit der Herzogs-Knutsgilde der Fall gewesen, ist weniger glaublich.“

²⁾ Namentlich bei Wilda häufen sich hier die unwahrscheinlichsten und gänzlich unbegründeten Hypothesen. Vgl. aber auch Aucher, S. 177 ff.

an die Stelle des Herzogs Knut getreten sei, ist durch nichts wahrscheinlich gemacht. Die Mittheilung der Vorrede, die Statuten seien per magnificum principem dominum Waldemarum regem confirmirt, reicht dazu um so weniger aus, als diesem sogleich „alii sui successores“ hinzugefügt werden. Ist demnach in der Malmöer Gilde schlechthin eine König-Knutsgilde zu sehen, so scheint der Schluss nahe zu liegen, dass auch nur solche Gilden gemeint seien, wenn das Malmöer Statut Knutsgilden schlechtweg erwähnt. Allein eben dieses Statut lässt uns doch auch erkennen, dass zur Zeit seiner Abfassung der Gegensatz zwischen dem heiligen Knut von Odense und dem heiligen Knut von Ringsted, wenn ein solcher Gegensatz je bestanden hatte, bereits vollkommen verschwunden war. Wie hätte sonst, was Artikel 6 der Skra vorschreibt, neben dem Geburtstage des Königs Knut auch der Todestag des Herzogs Knut zur Abhaltung der feierlichen Gildeversammlung bestimmt gewesen sein können? Und gerade, dass dem so ist¹⁾, spricht u. E. auch dafür, dass neben den Königs- auch die Herzog-Knutsgilden an dem Bunde theilgenommen haben. Die Annäherung der beiden Heiligen an einander ist wohl nicht zum Mindesten unter dem Einflusse der die Gilden beider umfassenden Organisation erfolgt, deren Mittelpunkt die Generalsynode zu Skanör bildete. Dazu kommt noch ein anderes Moment. Es ist gerade die Skra einer Herzog-Knutsgilde, die uns allein von den Statuten der Skanörer Redaction erhalten ist: die Skra der Hedinger Gilde. Gewiss ist aber im Zweifel nicht anzunehmen, dass die Herzog-Knutsgilden im Jahre 1256 an der gemeinsamen Statutenabfassung Theil gehabt hätten, dass sie aber von dem später daran anknüpfenden Gildebunde trotz der im Uebrigen grösser gewordenen Annäherung aller Knutsgilden an einander ausgeschlossen geblieben wären.

Irgend eine ausdrückliche Nachricht darüber fehlt uns, ob die Gilden, welche zum Beitritt zu dem Skanörer Bunde berechtigt waren, auch zugleich einem Beitrittszwange unterlagen. Nach der ganzen Natur des Gildeverbandes als einer freien Einung, die nur insofern einen Beitrittszwang kennt, als derselbe durch die mit der Zugehörigkeit zur Gilde verbundenen Vortheile ge-

¹⁾ Aucher, S. 177, hält das nur für ein Versehen, welches bei Abfassung der Skra vorgekommen sei.

geben ist, glauben wir bezüglich des Gildenbundes ein ganz analoges Verhältniss annehmen zu müssen. Keine Gilde war gezwungen, sich ihm anzuschliessen, aber keine Gilde konnte ihren eigenen Interessen besser dienen, als indem sie es that.

Ein flüchtiger Rückblick auf die Betrachtung der verschiedenen Statuten ruft uns die Thatsache in die Erinnerung zurück, dass von allen erhaltenen Skraen nicht zwei gleichzeitig redigirt sind, dass trotz der grossen Uebereinstimmung nicht zwei einander völlig gleichen. Insbesondere haben wir von der zu Skanör im Jahre 1256 vereinbarten Fassung, die, wie anzunehmen ist, in achtzehn Exemplaren für eben so viel Gilden zur Ausfertigung gelangte, nur ein Exemplar unmittelbar erhalten, dasjenige der Hedinger Gilde. Mit ihm besitzt die grösste Aehnlichkeit die Skra der Kallehaver Erichsgilde, welche nur einige nothwendig gewordene Abweichungen von jener aufweist. Wiederum einen Schritt weiter führt uns das Malmöer Statut. Es enthält keine Andeutung mehr darüber, dass ihm die Skanörer Fassung zu Grunde liegt, aber es stimmt materiell in der Hauptsache mit ihr überein und lässt uns den Organismus des Gildebundes zum ersten Male erkennen. Eine eigenthümliche Mittelstellung nimmt die Revaler Skra ein. Aber obwohl die genannten Statuten in dieser Weise nach Zeit und Ort der Abfassung, zum Theil auch nach Sprache und Inhalt mehrfache Abweichungen von einander aufweisen, stehen sie dennoch, wie bereits früher ausgeführt wurde, in gemeinsamem Gegensatze zu dem Flensburger und dem älteren Odenseer Statut. Mit Ausnahme dieser letzteren bildet die Skanörer Redaction die formelle und die materielle Grundlage für die uns erhaltenen Statuten. Wir können dieselben daher, wenn wir uns der Unterschiede im Einzelnen bewusst bleiben, den Skraen von Flensburg und Odense gegenüber zu kurzer Charakterisirung als die Statuten der Skanörer Redaction bezeichnen. Das Jahr 1256 ist ein Epoche machendes in der Geschichte der altdänischen Gildeskraen und der altdänischen Gilden: Jenen brachte es eine über den Bereich des einzelnen Statuts hinaus geltende Fassung, diesen ein erfolgreiches, gemeinsames Handeln und damit die Voraussetzung für das bald darauf bewirkte, bundesmässige Sichaneinanderschliessen einer Mehrheit von einzelnen Genossenschaften. —

III. Buch.

Die Verfassung und das Recht der
altdänischen Schutzgilden.

Erste Abtheilung.

Die Verfassung der altdänischen Schutzgilden.

Vorbemerkung.

Hat die altgermanische Blutsbrüderschaft in ihrer Umgestaltung als Schwurbrüderschaft den eigentlichen Kern für die Schutzgilde abgegeben, so sind es die übrigen bei Entstehung der letzteren wirksam gewesenen Faktoren, denen sie im Wesentlichen ihre äussere Gestalt zu verdanken hat. Der Anknüpfung an die Stadt entstammt die korporationsmässige Gestaltung mit Allem, was zu ihr gehört (Zahl der Schwurbrüder, Eintritt und Austritt, Beamtenorganismus u. a. m.), ältesten, germanischen Ursprungs ist die grosse Bedeutung, die dem gemeinsamen Gelage, der Gilde i. e. S., innerhalb der Genossenschaft zukommt, christliche Ideen haben sich wirksam gezeigt bei dem Anschluss der Gilde an einen Heiligen als Schutzpatron, der dann auch der Genossenschaft selbst seinen Namen gab. Berücksichtigt man, dass alle diese verschieden gearteten Bestandtheile uns nicht als solche von den Quellen vorgeführt werden, dass uns diese vielmehr fast sämmtlich nur das fertige Mixtum compositum erkennen lassen, dessen einzelne Ingredienzen nur mit Anwendung der historischen Scheidekunst ermittelt werden können, so wird man es begreiflich finden müssen, dass das eine oder das andere von jenen die äussere Form des Gildeorganismus bedingenden und in mancher Hinsicht auch das materielle Recht der Gilden beeinflussenden Elementen so lange Zeit hindurch der wissenschaftlichen Forschung auch den inneren Kern der Verbindung zu enthalten schienen. Nachdem wir früher versucht haben, das Nacheinander jener Elemente mit Bezug

auf ihre Bedeutung für die Entstehungsgeschichte der Gilde klarzulegen, haben wir jetzt das Nebeneinander mit Bezug auf ihre Rolle innerhalb des vollentwickelten Gildeorganismus in Betracht zu ziehen.

1. Der Schutzheilige der Gilde. § 1.

Die Verehrung eines bestimmten Heiligen, welche nur die Vorstufe bildete für die förmliche Annahme desselben als Schutzpatrons, entstammt, wie sich gleich im Eingang unserer Untersuchung¹⁾ ergab, nicht der Schwurbrüderschaft als solcher, sondern dem Gelage, welches dieselbe zum Ausdruck ihrer Zusammengehörigkeit wählte. Das heisst mit anderen Worten: Der Anschluss an einen bestimmten Heiligen ist zwar ein regelmässig, sogar gewiss schon in früher Zeit allgemein wiederkehrender Bestandtheil im Organismus der Schutzgilde, aber er ist für denselben nicht wesentlich.²⁾ Eben so wenig ist dieser Anschluss der Schutzgilde eigenthümlich; denn sie theilt ihn nicht nur mit der Gesamtheit der geistlichen, sondern auch mit der grossen Mehrheit der gewerblichen Gilden. Unrichtig ist auch, was zuweilen³⁾ als selbstverständlich angesehen wird, dass die Person des Schutzpatrons ohne Weiteres einen Rückschluss auf die Natur der Gilde zulässt. Denn neben Schutzgilden, welche dem heiligen Knut geweiht sind, haben denselben (z. B. in Odense) auch rein geistliche Bruderschaften zum Patron gehabt. In der That wäre auch nicht ersichtlich, auf welche Weise die Schutzgilden zu dem Monopol der Verehrung bestimmter Heiligen gelangt sein sollten, zumal da diese gerade die von der Kirche zu Landesheiligen gemachten wären. Denn die Patrone wenn auch nicht allein der Schutzgilden, so doch, so weit bekannt, fast aller Schutzgilden in Dänemark sind König Knut, Herzog Knut und König Erich Plovpenning,

¹⁾ Vgl. oben Seite 5, 6.

²⁾ Es ist bemerkenswerth, dass Wilda (S. 88) ganz von selbst zu dem Satze gelangt: „An vielen Orten mag es Kanuts- oder Erichsgilden gegeben haben, die eigentlich älter sind als die Schutzheiligen selbst“, dass er aber in Folge seiner Grundanschauung dies nur mittelst der Annahme erklären zu können glaubt, hier habe eine schon bestehende Verbindung ihren alten Patron mit einem neuen vertauscht oder demselben einen neuen noch hinzugefügt.

³⁾ Vgl. z. B. Ancher S. 150 Note *

von denen die beiden ersteren wirklich kanonisirt waren¹⁾, der letzte wenigstens thatsächlich und ohne Widerspruch von Seiten der Geistlichkeit als Nationalheiliger verehrt wurde.²⁾ Dass gerade sie von den Schutzgilden zu Patronen gewählt wurden, scheint uns einen weiteren Beleg zu bieten für die Richtigkeit der Auffassung jener Verbände als nicht auf kirchlicher Grundlage ruhender Genossenschaften. Dem Volke mussten jene Heiligen naturgemäss noch immer als die einstigen Herrscher vorschweben. Ihre Heiligsprechung ist zum Theil — das gilt wenigstens von derjenigen Knut Lavards — nicht als eine Folge besonders gottgefälligen Lebenswandels oder besonders grosser Verdienste um die Kirche, sondern lediglich als eine Concession an die Wünsche des durch die Ermordung seines Lieblings erbitterten Volks zu verstehen. Motive entgegengesetzter Art scheinen bei der Kanonisirung Knuts des Heiligen mitgewirkt zu haben.³⁾ Soweit angängig, tritt daher auch noch in der Wahl des Schutzpatrons die wesentlich weltliche Natur des Schutzgildeverbandes zu Tage.

So ist denn auch mit Bezug auf das Verhältniss der Gilden der drei genannten Heiligen zu einander die Bedeutung der Wahl des Schutzpatrons nicht selten überschätzt worden. Ohne Weiteres getraute man sich mit den Heiligen selbst auch die nach ihnen benannten Gilden in eine Rangordnung einzufügen. Insbesondere trug man kein Bedenken⁴⁾, die König-Knuttgilden als die ältesten und vornehmsten zu bezeichnen, augenscheinlich nur, weil König Knut der zuerst und am meisten als heilig verehrte unter den drei Fürsten war. Dieser Schluss ist schon um deswillen ein irriger, weil die Verehrung eines jeden der drei Heiligen zunächst einen wesentlich lokalen Charakter trug und daher Knut Lavard auf Seeland denselben Platz einnehmen konnte, wie König Knut auf Fünen. Vergleicht man nun, was freilich an dieser Stelle noch nicht geschehen kann, die Statuten der verschiedenen Schutzgilden mit einander, so findet man leicht, dass die Person des Heiligen auf die Gestaltung der einzelnen Normen des Gilde-rechts keinen Einfluss gehabt hat. Es giebt kein besonderes Recht der König-Knuts-, der Herzog-Knuts-, der Erichsgilden.

¹⁾ Vgl. Wilda S. 89, 104.

²⁾ Vgl. Wilda S. 110 nebst den Citaten in Note 2 daselbst.

³⁾ Wilda S. 89.

⁴⁾ So Ancher S. 147.

Freilich fehlt es, wie die folgende Darstellung lehren wird, keineswegs an Abweichungen der statutarischen Bestimmungen einer Gilde von denen einer anderen. Bei der Erklärung dieser Abweichungen werden aber vor allen Dingen Ort und Zeit der Entstehung der betreffenden Statuten zu berücksichtigen sein. Die Gebiete der verschiedenen dänischen Landrechte fallen aber mit denjenigen der Verehrung jener verschiedenen Heiligen selbstverständlich nicht schlechthin zusammen; ausserdem finden unter den letzteren gegenseitiger Austausch und Grenzüberschreitung häufiger statt, als unter den Rechtsgebieten. Auch insofern wird daher die Bezeichnung einer Gilde nach ihrem Schutzpatron Aufschluss über deren Natur nicht gewähren, als sie uns etwa sogleich das Rechtsgebiet erkennen liesse, dem die Gilde angehört. Nur die Benennung (daher auch Wappen und Siegel) der Gilde und was unmittelbar mit dem Kultus selbst zusammenhängt, ist naturgemäss wenigstens ursprünglich (später findet auch hier zuweilen eine Annäherung und Assimilierung statt¹⁾ je nach der Person des Schutzpatrons verschieden.

Für das Wesen einer Schutzgilde dürfte es darnach ohne Belang sein, ob sie eine König-Knutsgilde war oder eine Herzog-Knutsgilde. Umgekehrt würde eine geistliche Brüderschaft, die dem heiligen Knut von Odense zu Ehren gestiftet ist, darum mit der ihn als Patron verehrenden Schutzgilde innerlich keineswegs verwandt sein. So hat denn auch die Frage, welcher Heilige im einzelnen Falle der Schutzpatron einer Gilde gewesen sei, durchaus nicht die ihr bis in die neueste Zeit hinein regelmässig zugeschriebene Bedeutung. Auch hier ist es besonders die Schleswiger Gilde gewesen, die den Gegenstand sorgfältigen Studiums und heftigen Streites gebildet hat. Namentlich hat sich Chr. C. Lorenzen²⁾ gegen die „von einem deutschen Standpunkt aus“ aufgestellte Behauptung gewendet, dass die St. Knutsgilde in Schleswig eine Herzog-Knutsgilde und zugleich eine Fortsetzung des alten Hezlagh war. Unklar bleibt hier zunächst, was die Einführung des Gegensatzes zwischen einem deutschen und einem dänischen Standpunkt in die Erörterung der vorliegenden Frage bedeuten soll. Die Thatsache allein, dass Knut Lavard vielfache Beziehungen zu Deutschland hatte, wird wohl

¹⁾ Vgl. mit Bezug auf die Malmöer Knutsgilde oben S. 187.

²⁾ *Annaler for oldnord. Oldkyndighed* Aarg. 1859 s. 244 ff.

kaum einen Forscher dazu bestimmen, ihn einer dänischen Gilde als Patron zu octroyiren, zumal da die Verehrung Knuts als eines Heiligen unbestritten ihren Hauptsitz in Dänemark hatte. Daher erscheint die Einmischung jenes Gegensatzes der Nationalität an dieser Stelle nicht nur als unwissenschaftlich, sondern auch als gegenstandslos. Prüfen wir aber Lorenzens positive Argumente, so sehen wir leicht, auf wie unsicherer Grundlage seine Beweisführung ruht. Er beruft sich namentlich auf die mehrfach angezogene Stelle der seeländischen Chronik über König Niels' Ermordung. Aus ihr gehe hervor, dass die Schleswiger Gilde bereits um das Jahr 1134 ein Gesetz gehabt habe. „Da aber für die älteren (heidnischen) Gilden bestimmte Gesetze nicht existirten, da ferner Herzog Knut nicht eine Gilde nach sich benannt und ihr ein eigenes Gesetz gegeben haben kann, da insbesondere das älteste erhaltene Gesetz für die Herzog-Knutsgilde sich erst von dem Jahre 1256 her datirt, man also kaum annehmen kann, dass eine solche in Schleswig reichlich hundert Jahre früher bestanden haben sollte, so kann das erwähnte Gesetz kein anderes gewesen sein, als dasjenige, welches seit dem Beginn des zwölften Jahrhunderts in Odense und nicht lange Zeit darnach in Flensburg, Ribe und anderen dänischen Städten für die König-Knutsgilden angewendet wurde.“ Gegen diese Argumentation ist mancherlei zu bemerken. Unrichtig ist es zunächst unter der „districtissima lex“ der Chronik ein redigirtes Gesetz zu verstehen; gemeint ist nur eine streng verbindliche Rechtsnorm. Richtig ist, dass Herzog Knut nicht eine Gilde mit sich selbst als Schutzpatron gründen konnte, aber es wird auch nicht behauptet, dass das Hezlagh von Anfang an eine Herzog-Knutsgilde war, sondern nur, dass es eine Herzog-Knutsgilde war, die später an die Stelle des Hezlagh getreten ist oder, genauer gesprochen, zu der sich das letztere später gestaltet hat. Gar nichts beweist für unsere Frage der Umstand, dass die älteste Skra einer Herzog-Knutsgilde ihre Abfassung erst 1256 geschehen lässt. Denn auch wenn wir ganz davon absehen, dass dieser Redaktion eine frühere vorangegangen sein kann, so ist doch nicht ersichtlich, warum das ungeschriebene Gilde-recht nicht längst schon hätte in Geltung sein sollen.

Noch schwächer sind Lorenzens übrige Argumente. Dass der Name der Schleswiger Gilde, Hezlagh, convivium Hethense oder Hethebyensium bedeute, würde, auch wenn es richtig

wäre¹⁾, sich mit beiden Ansichten gleichmässig vertragen. Da hezlagh in Wahrheit nur das convivium coniuratum bezeichnet, so wird auch das weitere Moment hinfällig, das Lorenzen betont, es sei nicht bekannt, dass die Gilden im Norden vor Errichtung der König-Knutsgilden irgend einen Eigennamen geführt hätten. Auch beweist es nichts, dass wir in Schleswig später eine Papageiengilde finden, derartige Gilden aber, wie Lorenzen hervorhebt, regelmässig an die Stelle von König-Knutsgilden getreten sein. Denn es ist durch nichts wahrscheinlich gemacht, dass nur aus König-Knutsgilden, nicht auch aus Herzog-Knutsgilden derartige Schutzgenossenschaften hervorgegangen wären. Endlich muss auch der Versuch Lorenzens, seine Ansicht auf eine Vergleichung der Normen über den Fall der Tödtung eines Gildegenossen zu stützen, wie dieselben einerseits in den verschiedenen Statuten, andererseits in dem Bericht der seeländischen Chronik zu Tage treten, als ein gänzlich verfehlt, weil auf irrige Grundanschauungen basirter bezeichnet werden. Lorenzen glaubt, es sei zwar nach dem Rechte der König-Knutsgilden, nicht aber nach dem der Herzog-Knutsgilden die Racheübung den Genossen des erschlagenen Gildebruders erlaubt, bez. zur Pflicht gemacht gewesen. Er allegirt hierfür die Artikel 1 des Flensburger und 4 des Odenseer Statuts einerseits, den Artikel 1 des Hedinger Statuts andererseits. Hätte er auch Artikel 9 der Malmöer Skra in Betracht gezogen, so hätte er gesehen, dass die verschiedenen Rechtsnormen nichts mit der Person des Schutzpatrons zu thun haben, dass sie vielmehr die aufeinander folgenden Stufen einer Entwicklung darstellen, für deren rechte Erkenntniss ein Eingehen auf die Verhältnisse der verschiedenen Orte und Zeiten unentbehrlich sein wird.²⁾

Wir unsererseits halten es mit Rücksicht auf die grosse Verehrung, die gerade zu Schleswig dem Herzog Knut Lavard

¹⁾ Vgl. dagegen oben S. 41 Anm 3. und Text dazu.

²⁾ Auch wenn nachgewiesen wäre, dass das Hezlagh eine König-Knutsgilde wurde, wäre damit noch keineswegs, wie Lorenzen glaubt, auch nachgewiesen, dass die Skra dieser Gilde — wenn es eine solche gab! — dänisch abgefasst war. Auch dafür käme wesentlich in Betracht, zu welcher Zeit die Abfassung stattfand. Das Malmöer Statut und ebenso das jüngere Odenseer gehören ebenfalls König-Knutsgilden an und sind gleichwohl lateinisch geschrieben.

zu Theil wurde, für sehr wahrscheinlich, dass ihn die Gilde, deren Aldermann und Protector er bei Lebzeiten gewesen war, nach seiner Heiligspredung zu ihrem Schutzpatron gewählt hat. Als mit Sicherheit beantwortet kann die Frage allerdings nicht gelten, namentlich auch nicht als beantwortet durch die Bemerkungen von Sach.¹⁾ Indessen scheint, wie im Eingang dieses Paragraphen bereits angedeutet wurde, die Controverse für die Geschichte des dänischen Gildewesens von nur geringer Wichtigkeit zu sein und mehr nur ein localhistorisches Interesse zu besitzen. Das Gleiche gilt aber aus den früher bereits geltend gemachten allgemeinen Gründen für alle übrigen Schutzgilden. Gelegnet kann nicht werden, dass mit der Steigerung der Bedeutung des christlichen Elements auch die der Bedeutung des Heiligen für die Gilde verbunden war. Daraus erklärt es sich, dass allerdings in späterer Zeit die Uebereinstimmung in der Person des Schutzpatrons eine engere Gemeinschaft unter den Gilden, bei denen sie statt hatte, zur Folge haben konnte. Aber das ist eben nicht das Ursprüngliche. Von den uns erhaltenen Skraen stehen die der Hedinger Herzog-Knutsgilde und die der Kallehaver Erichsgilde denen der Flensburger und der Odenseer König-Knutsgilde zweifelsohne näher, als die der Malmöer König-Knutsgilde. Nicht die äussere Uebereinstimmung der Heiligen, sondern allein die innere Uebereinstimmung des ganzen Gildesorganismus ist es aber, um deren Ermittlung und Abgrenzung es sich jederzeit handeln muss.

Es kann gewiss nicht bezweifelt werden, dass durch die Wahl eines Heiligen zum Patron einer Schutzgilde seine Verehrung namentlich durch die Gildebrüder auch ausserhalb der Genossenschaft erheblich zunahm. Andererseits bildete der engere Anschluss der Gilde an einen Heiligen den Ausgangspunkt für eine im Sinne des Christenthums gehaltene Entwicklung innerhalb des Gildeverbandes selbst. Theils werden dem Heidenthum entstammende Grundsätze beseitigt oder doch gemildert, theils entstehen neue Rechtsnormen zur positiven Förderung christlicher Ideen. Die Gilde stiftet dem Heiligen einen eigenen Altar, und in den jüngsten Statuten begegnet uns ein Geistlicher als Theil des Beamtenorganismus der Genossenschaft. Wenn aber dieses

¹⁾ Sach, Zur Gesch. d. Knutsgilde in Schleswig, in der Zeitschr. d. Ges. f. d. Gesch. d. Herzogth. Schleswig, Holstein u. Lauenburg, Bd. 3, S. 411.

Element der Gildenentwicklung im Verhältniss zum Ganzen richtig gewürdigt werden soll, muss zweierlei beachtet werden: Einmal, dass es sich dabei um Bestrebungen handelt, welche in der Hauptsache erst innerhalb des zu voller Entwicklung gelangten Gildeorganismus verfolgt wurden, welche also nicht ihrerseits zur Entstehung desselben beigetragen hatten; sodann dass diese Bestrebungen sich in den verschiedenen Gilden in gleicher Weise geltend machen ohne Rücksicht darauf, ob deren Schutzpatron König Knut oder Herzog Knut oder König Erich ist.

2. Gildegelage und Gildeversammlung. § 2.

Der Name des Schutzheiligen in Verbindung mit dem Orte, wo die einzelne Gilde ihren Sitz hat, dient dazu dieselbe unterscheidend zu bezeichnen.¹⁾ Die festliche, durch ein Gelage begangene Vereinigung aller Gildebrüder, die der Gilde im Allgemeinen ihren Namen gegeben hat, ist dazu bestimmt, den Zusammenhang der Genossen unter einander zu deutlichem Ausdruck zu bringen. Dies geschah sicherlich von Anfang an nicht ausschliesslich durch gemeinsames Trinken. Es wurden, soweit ein Bedürfniss vorlag, auch gemeinschaftliche Angelegenheiten der Schwurbrüder beim Becher erörtert und erledigt.²⁾ Mit der Zeit aber konnte sich in Folge des grösseren Umfangs, den die Gilde gewann, das Bedürfniss einer von dem Gelage gesonderten Behandlung der Geschäfte wohl herausstellen. Namentlich scheint es aber die unter dem Einfluss der Kirche erfolgte³⁾ Zulassung des weiblichen Geschlechts zur Gildegenossenschaft gewesen zu sein, welche dadurch, dass sie zwei Klassen von Gildegenossen (Vollgenossen und Schutzgenossen) schuf, eine Theilung der ur-

¹⁾ Darum ist das einfache Schema der Umschriften auf den Gildesiegeln in der Weise gebildet, dass zu dem allgemeinen „sigillum convivarum“ oder „convivii“ der specielle Name des Heiligen im Genitiv und der Ortsname mit der Präposition „in“ oder „de“ hinzutritt. (Beispiele bei Terpiger Ripe Cimbricae, de Westphalen Monumenta inedita tab. IV Sigill. ad Tom. III p. 559).

²⁾ Auch anlässlich einer blossen, auf Island im Jahre 1148 erfolgten Gelagszusammenkunft spricht die Sturlu saga (Heiðarvigs saga) von der Verkündung der bei dieser Gelegenheit gefassten Beschlüsse (samkvámu-mál) Sturlunga saga edit. by Gudbrand Vigfusson Vol. I. p. 43.

³⁾ Vgl. oben S. 48 ff.

sprünglich einheitlichen Gelagsversammlung notwendig machte. So finden wir denn, wie bereits früher¹⁾ erwähnt wurde, schon in den ältesten Statuten dänischer Schutzgilden zwei Arten officieller Vereinigung der Genossen neben einander, die wir als das Gildegelage und die Gildeversammlung bezeichnen. In den Quellen wird das erstere *gilde, convivium, drunke, potatio convivii*, die letztere *gildestæven, mot, colloquium fratrum* genannt.²⁾ Eine Vereinigung aller Genossen findet nur bei dem Gelage statt; denn von der Gildeversammlung sind die Gildeschwestern ausgeschlossen. So hat denn das Gelage in der That in formeller Beziehung seine alte Bedeutung durchaus beibehalten, während der materielle Theil seiner Functionen auf die Gildeversammlung übergegangen ist.

Der Bedeutung, welche dem Gelage auch nach Abtrennung der geschäftlichen Angelegenheiten dennoch als dem lebendigsten Ausdruck der brüderlichen Zusammengehörigkeit blieb, war man sich innerhalb der Gilde sehr wohl bewusst. Wie die Ausschliessung von der Speisegemeinschaft die Form bildete für die Verhängung der schwersten Strafe über den einer grösseren oder kleineren Menschengemeinschaft Angehörenden³⁾, so ist die Speisegemeinschaft der Ausdruck einer auch als rechtlich wirksam anerkannten⁴⁾ Zusammengehörigkeit. Diese, soweit er es vermag, aufrecht zu erhalten, ist die Pflicht jedes Gildebruders. Darum wird nach der Vorschrift der Statuten bestraft⁵⁾, wer unentschuldig dem Gelage fernbleibt. Wie man dergleichen ansah, zeigt am besten die Bestimmung der Revaler Skra (Art. 55):

Nu of ein broder sete in krogen und drunke und vorsaede sine gilde, wurde he dar geslagen, dar antworde he sulven to, und betale in der gilde sin vulle schoet und III oere vor sine broke.

¹⁾ Oben S. 53.

²⁾ Vgl. Flensburg 34, 36, Odense 22, Hedinge 11, 12, Kallehave 18, 19 Malmö 2, 4, Reval 1, 2; Flensburg 26--29, Odense 15, Hedinge 18, Kallehave 27, Reval 19, 26, 27, 28, 51.

³⁾ Vgl. hierzu Wilda, Strafrecht S. 287, 288, von unseren Skraen z. B. Flensburg 3: „Ferner soll kein St. Knuts-Gildebruder trinken oder essen mit dem Todtschläger, weder zu Land, noch zu Schiff.“

⁴⁾ Man denke auch an das Erbrecht, welches die Grágás (Kgsbk Arfa-D. 118, Stórhlsbk Erfða-D. 61) dem Speisegenossen als solchem gewährt.

⁵⁾ Vgl. Flensburg 34, 35, Odense 24.

Wie oft und wann die Veranstaltung eines Gelages in der Gilde stattfand, wird von den Skraen nicht deutlich mitgeteilt. Als Gelage ist hier natürlich nicht das gelegentliche, gemeinsame Trinken von Genossen im Gildehause aufzufassen, sondern eben nur die eigentliche, regelmässig wiederkehrende Vereinigung von Brüdern und Schwestern. Die Skraen setzen meist als bekannt voraus, wann diese stattfinden. Recht dürftig ist, was das Flensburger Statut ergibt. Dass die Gilde hier bereits zu bestimmter Zeit abgehalten wird, lässt sich direkt nur daraus entnehmen, dass Artikel 34 vorschreibt, wenn das Gelage zugerichtet sei, hätten alle Gildegenossen zu erscheinen, während Artikel 33 mit Bezug auf die Gildeversammlung bestimmte, wenn sie angesagt sei, müssten sich die Gildebrüder einfinden. Ein besonderes Ansagen des Gelages findet nicht statt und ist nicht erforderlich, weil das letztere eben in regelmässiger Wiederkehr zu allgemein bekannter Zeit abgehalten wird. Dass dies nicht oft geschah, darf aus mehreren Bestimmungen der Skra geschlossen werden, wie es auch in der Natur der Sache selbst begründet liegt. Das Gelage mit den sich daran anschliessenden Feierlichkeiten dauert nach dem Statut von dem ersten, eigentlichen Trinkabend abgesehen drei Tage. Am ersten findet das Hochamt statt, am zweiten die Verkündigung der Namen, neu aufgenommenener Genossen und die Berechnung der Abgaben, am dritten die Verlesung der Gildegesetze. Eine so lange Dauer und die Vornahme aller dieser Akte deutet bestimmt darauf hin, dass sich ein solches Gelage nicht oft wiederholt habe. Eben dafür spricht auch die Bestimmung des Artikels 56:

Bei St. Knuts Gilde sollen fünf Gerichte sein und nicht mehr, ausser Schinken, bei zwölf Mark Busse.

Allerdings wird hier gegen übermässigen Aufwand vor gegangen, allein auch, was erlaubt blieb, überschreitet doch das Maass des Nothwendigen so erheblich, dass „St. Knuts Gilde“ immerhin noch ein seltenes Fest gebildet haben dürfte. Die Odenseer Skra bezeichnet ein besonders wichtiges Gelage als „Adelgerd“. ¹⁾ Dasselbe währt mehrere Tage hindurch ²⁾, und bei

¹⁾ Art. 36, 37; vgl. dazu Kalkar Ordbog til det ældre danske sprog s. v. adelgerd (S. 4²⁾), auch adeldrik.

²⁾ Aldermann und Stuhlbrüder sollen jeden Tag, so lange das Adelgerd dauert, ein bestimmtes Quantum Bier geliefert erhalten.

Gelegenheit desselben findet die Aufnahme neuer Genossen statt.¹⁾

In zuverlässiger Weise kann nur für die Malmöer Skra die Behauptung aufgestellt werden, dass die „potatio convivii“ nur einmal jährlich stattfand. Es ergibt sich dies zunächst aus Art. 4. Hier heisst es, es sollten „in honestatem convivii et remedium animarum fratrum defunctorum“ in jedem Jahre drei allgemeine Messen celebrirt werden, die eine von ihnen „in secunda die potationis convivii“, die andere „in tertia die potationis convivii.“ Es müssen also diese Tage und mit ihnen die potatio convivii selbst, in jedem Jahre, aber nur einmal vorgekommen sein. Dasselbe Resultat ergibt sich aus Artikel 6. Hier sind die vier Tage aufgezählt, an denen in jedem Jahre die synodus generalis abgehalten werden soll, und unter ihnen erscheint als vierter die „secunda dies potationis convivii.“ Dies muss also ein bestimmter Tag gewesen und die potatio convivii jährlich und einmal abgehalten worden sein.

Für die Wahl des Tages, auf welchen das Adelgerd gesetzt wurde, war in der Zeit, zu welcher der Anschluss der Gilden an bestimmte Heilige bereits stattgefunden, der Kultus der letzteren maassgebend. Es war regelmässig der dem Schutzpatron geweihte Kalendertag, an welchem das Gelage abgehalten wurde. Was die sich darnach für die Knutsgilden ergebenden Tage betrifft, so lassen dieselben wiederum einen interessanten Einblick in das Verhältniss der Kirche zu den heidnischen Gebräuchen thun. Dem heiligen Knut Lavard ist der 25. Juni geweiht, d. h. also der auf den Johannistag folgende. Ueber die Beziehung des letzteren zu dem alten Mittsommertag braucht hier nicht mehr gehandelt zu werden. Das Gelage begann aber ohne Zweifel²⁾ schon am Abend vor dem Tage des Schutzpatrons. So konnte denn die Kirche die Feier zu Ehren des letzteren leicht der althergebrachten substituiren. Aehnliches gilt von dem ebenfalls in den Gilden gefeierten 7. Januar.³⁾ Der Dreikönigs-

¹⁾ Das darf wohl geschlossen werden aus der Bestimmung des Art. 36, dass der Aldermann bei dem Adelgerd einen Schilling „von jedem, der in die Gilde tritt“, erhalten solle. Vgl. indessen auch unten S. 218 N. 1.

²⁾ Darauf deutet die Ausdrucksweise der Art. 47, 54, 55 der Flensburger Skra hin.

³⁾ Vgl. Malmö 6.

abend ist in seiner Bedeutung für die altheidnische Religion als der, mit dem die zwölf Nächte zu Ende gehen, schon gehörig gewürdigt.¹⁾ Auch mit Bezug auf ihn war also die Möglichkeit einer Anknüpfung der behufs der Heiligenverehrung stattfindenden Festlichkeit an altgewohnten Brauch von selbst gegeben.

Die Gildebeamten, denen die Zurüstung des Gelages anvertraut ist, haben die dazu erforderlichen Naturalleistungen von den zu ihrer Entrichtung verpflichteten Genossen in Empfang zu nehmen.²⁾ Verpflichtet aber sind nicht, wie das an sich sehr wohl denkbar wäre, sämtliche Gildebrüder, sondern es scheint von Alters her Brauch gewesen zu sein, die Veranstaltung des Gelages der Reihe nach einzelnen aus der Genossenschaft ausgewählten Brüdern zu übertragen³⁾. Dass nur die Odenseer Skra (Art. 22) eine Busse (von zwei Oere Silber) jedem androht, der seiner durch die Wahl begründeten Verpflichtung zur Veranstaltung der Gilde nicht nachkommt, ist gewiss nur zufällig. Als anerkannte Entschuldigungsgründe gelten, den Umständen entsprechend, nach dem Odenseer Statut (Art. 22) Krankheit und Vermögenslosigkeit, letztere auch wenn sie nur in dem vorübergehenden Mangel an verfügbaren Geldmitteln besteht. Das Recht der Wahl, ursprünglich von der Gesamtheit der Gildebrüder ausgeübt, steht nach jüngeren Quellen dem Aldermann zu. Die Flensburger Skra trifft in ihrem jüngsten Bestandtheile⁴⁾ bereits Bestimmungen für den Fall, dass ein Gildegenosse sterbe, bevor er dazu gekommen sei, das Gelage zu veranstalten.⁵⁾ Es wird scharf unterschieden, je nachdem der Todesfall eintrat vor oder nach der Auswahl des Betreffenden. Ersterenfalls haben die Erben nur eine bestimmte Summe (drei Schilling Englisch) an die Gilde zu zahlen, letzterenfalls dagegen müssen sie selbst an

¹⁾ Vgl. z. B. Simrock, Hdb. d. dtschn. Mythol. 3. Aufl. S. 379, 539 ff.

²⁾ Vgl. unten S. 221 ff.

³⁾ Vielleicht erklärt sich dieser Brauch daraus, dass in älterer Zeit und an Orten, wo die Gilden nicht besondere Gelagshäuser besaßen, die Genossen abwechselnd bei einander zu Gäste waren. Dass es nach der Odenseer Skra stets zwei Gildebrüder gewesen seien, denen die Veranstaltung oblag (wie Wedel S. 18 meint), ist durch nichts wahrscheinlich gemacht.

⁴⁾ Art. 51, 52.

⁵⁾ „Uphalde gilde“ ist der von ihr gebrauchte Ausdruck.

des Verstorbenen Stelle das Gelage herrichten. Es erhellt, dass der Akt der Wahl eine direkte Verbindlichkeit für den Gewählten begründet, welche ihrer Natur nach vererblich ist, dass dagegen, wenn eine solche Verbindlichkeit noch nicht entstanden ist, die Erben nur einen ein für alle Mal fixirten Betrag als Entgelt für die von dem Verstorbenen genossene Theilnahme an den von anderen Genossen veranstalteten Gelagen entrichten sollen.

Daraus, dass einigen Brüdern die Veranstaltung des Gelages in jedem einzelnen Falle obliegt, darf aber nicht gefolgert werden, dass nun die übrigen Genossen die Theilnahme an demselben ganz unentgeltlich gehabt hätten. Vielmehr hat jeder von ihnen eine Gebühr zu entrichten, die der Gilde zufällt. Das ist in den Statuten wiederholt gesagt oder vorausgesetzt. So wenn die Flensburger Skra¹⁾ bestimmt, wer unentschuldigt ausbleibe, solle soviel zahlen, wie die, welche tranken. Das Malmöer Statut nennt diese Gebühr passend den Honigschoss.²⁾ Sie ist im Allgemeinen unmittelbar als Zahlung für das gewährte Getränk anzusehen, ist aber nach ausdrücklicher Vorschrift der Skraen unter Umständen auch von Genossen zu erlegen, die sich am Trinken nicht betheilig haben. So bestimmt bereits das Odenseer Statut (Art. 23), dass Brüder, die nach Zurüstung des Gelages von der Theilnahme zurücktreten wollen, den halben Schoss gleichwohl entrichten müssen. Die jüngeren Skraen³⁾ lassen erkennen, in welcher Weise der entscheidende Zeitpunkt festgestellt wurde — es kommt darauf an, dass der Braukessel bereits über das Feuer gehängt worden ist. Die Bestimmungen der Skraen von Hedinge und Kallehave weichen dabei insofern von derjenigen des Odenseer Statuts ab, als sie einerseits ein *abstrahere se sine licentia senioris* voraussetzen, andererseits aber auch die volle Gebühr entrichten lassen. Es ist das Revaler Statut, welches uns zeigt, dass hier nicht eine Abänderung, sondern eine Ergänzung der Odenseer Bestimmung vorliegt; denn in der Revaler Skra sind beide Fälle erwähnt:

¹⁾ Art. 34. Vgl. Odense 24. Hieraus scheint es sich auch zu erklären, dass nach Odense 21 ein verarmter Gildebruder bei Gelegenheit des Gelages von den Genossen unterstützt werden soll.

²⁾ Malmö 6.

³⁾ Hedinge 12, Kallehave 19, Reval 18.

Nu wenne de gerdelude genommet sint und scholen bruwen to der gilde, und dat molt is in de küvene gekomen, und de pannen edder de ketele sind over gehangen, so ist dat gekomen in der brodere were und wacht. Wil jenich broder denne sin werf varen, de segge dem oldermanne to und geve ut sin halve schot. Secht he deme oldermanne nicht to, so geve he ut sin vulle schot und III oere penninge dar to.

„Alle Brüder und Schwestern sind schuldig, sich höflich und züchtig beim Gelage zu betragen.“ Das in solcher Allgemeinheit von der Flensburger Skra ausgesprochene Princip findet in zahlreichen Bestimmungen dieses und anderer Statuten seine Ausführung. Ein ganzes System von Ordnungsstrafen, die meist nur eine oder einige Oere betragen, aber zuweilen selbst die Höhe von drei Mark erreichen, dient dazu, von den verschiedenen jenem Grundsatz zuwiderlaufenden Handlungen abzuschrecken. Unter ihnen spielt neben der Unmässigkeit namentlich das Zerbrechen der Stühle, Krüge und Lichter eine bemerkenswerthe Rolle. Die auf das Verdrängen des Genossen von seinem Platze gesetzte Strafe erinnert uns an die Bedeutung, welche schon in ältester Zeit dem Platz an der Tafel beigemessen wurde.¹⁾ Bei einer der in diesem Zusammenhang mit Strafe bedrohten Handlungen weiss alterthümliche Symbolik in eigenthümlicher Weise in die realistische Gelagsordnung hineinzugelangen. Die Bestrafung des Schlafens auf der Gildebank hat nach der Flensburger Skra (Art 42) zur Voraussetzung, dass man drei Kreuze über dem Haupte des Schlafenden an die Wand zeichnen konnte, ohne ihn zu wecken. Die Skra von Odense (Art. 27) hat daraus ein dreimaliges Klopfen gemacht. Gewiss haben wir auch im Flensburger Statut nicht die ursprüngliche Form der Handlung vor uns, sondern bereits eine den Einfluss des Christenthums widerspiegelnde. Die Dreizahl²⁾ findet sich in der Symbolik der Skraen auch sonst.³⁾

Sind sonach unter Umständen Handlungen, welche bei dem Gelage vorgenommen werden, strafbar, auch wenn sie es im Allgemeinen nicht sind, so ist es weiter nicht auffällig, dass Hand-

¹⁾ Vgl. z. B. Witherlagsrecht; zahlreiche sögur legen davon Zeugnis ab.

²⁾ Vgl. über sie im Allgemeinen Grimm R.-A. S. 208 ff.

³⁾ Vgl. unten S. 210, ferner Odense 44: gangæ omkring thre gaarde meth ligæt.

lungen, die schon im Allgemeinen strafbar sind, wenn sie bei dem Gelage vorkommen, besonders strenge Sühne erfordern.¹⁾ Es erscheint in diesem Falle in dem verletzten Gildebruder die gesammte Genossenschaft als verletzt, und darum tritt zu der an ihn zu zahlenden Busse noch eine an die Gilde, unter Umständen auch noch eine an den Aldermann zu entrichtende hinzu.²⁾ Um Gewaltthaten nach Möglichkeit vorzubeugen, verbieten die Skraen das Tragen von Waffen beim Gelage.³⁾

In dem Gelage hat sich ein ältester heidnisch-germanischer Sitte entstammendes Element des Gildeverbandes trotz der Christianisirung des letzteren zu behaupten gewusst. Dies jedoch nicht so, dass sich der Einfluss der Kirche auf die Geschichte auch jenes Elements nicht deutlich erkennen liesse. Das *cantare minnas*, wie es im Statut der Kallehaver Erichsgilde erscheint⁴⁾, die Wahl des Gelagstages in Anknüpfung an die Person des Schutzheiligen, wie sie besonders aus der Malmöer Skra erhellt⁵⁾, die Zulassung der Gildeschwestern, wie sie allgemein bestanden zu haben scheint, zeigen, in welcher Richtung dieser Einfluss wirksam werden konnte. Gewiss haben auch die Ordnungs- und Mässigkeitsvorschriften der Skraen zu erheblichem Theile ihm ihren Ursprung zu verdanken. Aber am deutlichsten tritt er hervor, wenn die Abhaltung des Gelages benutzt wird zur Vornahme wichtiger, an sich mit ihm in keiner Verbindung stehender, kirchlicher Kultushandlungen, wenn insbesondere mit der regelmässigen Wiederkehr des Gelages verbunden wird die regelmässige Wiederkehr eines für das Seelenheil der der Gilde als Genossen oder als Beschützer nahegetretenen Personen abzuhaltenden Hochamts. Ein solches wird bereits in den Zusätzen des Flensburger Statuts (Art. 47) als wesentlicher Bestandtheil des Festgelages eingeführt. Es findet an dem auf den Gelagsabend zunächst folgenden Tage statt. Wie zu der Gilde, haben sich zu ihm alle Brüder und

1) Vgl. dazu oben S. 65.

2) Vgl. Odense 12.

3) Vgl. Odense 18, Hedinge 16, Kallehave 25, Malmö 28. Reval 26. Ueber das Verbot des Waffentragens (nach dem Ssp.) vgl. neuerdings von Planck in den Sitzgsber. d. Kgl. bayr. Ak. d. W. Philos.-philol. u. histor. Kl. 1884, S. 102 ff.

4) Vgl. oben S. 5. 6.

5) S. oben S. 201.

Schwestern pünktlich einzufinden, und es ist sehr charakteristisch für die hier noch vorhandene Gleichstellung des weltlichen und des kirchlichen Elements, dass die auf das Ausbleiben gesetzte Busse der für das Fernbleiben vom Gelage zu erlegenden genau gleicht. So musste denn allerdings im Laufe der Zeit das zu Ehren eines christlichen Heiligen an dem ihm geweihten Tage unter Absingung von Hymnen auf ihn stattfindende, ein friedliches und maassvolles Zusammensein der Genossen nach Möglichkeit anstrebende, von der Abhaltung eines Hochantes unmittelbar begleitete Gelage immermehr den Charakter einer specifisch kirchlichen Festlichkeit annehmen, und wenn etwas zu bewundern ist, so ist es die Zähigkeit, mit welcher auch hier unter dem kirchlichen Gewande die Spuren des Heidenthums sich so lange Zeit hindurch erkennbar erhalten konnten.

Eine unmittelbare Consequenz der dem Gelage innewohnenden Bedeutung als einer die Zusammengehörigkeit der Genossen zu deutlichstem Ausdruck bringenden Vereinigung derselben musste die Ausschliessung aller Ungenossen von der Theilnahme an dieser Vereinigung bilden. In der That scheinen wenigstens nach dem Flensburger Statut, wie alle Genossen verpflichtet, so auch nur die Genossen berechtigt zu sein, bei der Gilde zu erscheinen. Das hat sich in beschränktem Maasse schon früh geändert. In höchst eigenthümlicher Weise wird das Recht der Einführung von Gästen bei dem Festgelage von der Odenseer Skra¹⁾ erwähnt, nämlich als Privileg des Aldermanns, der zwei, und der Stuhlbrüder, die je einen Gast einführen dürfen. Auch dies beweist, dass dergleichen früher nicht gestattet war. Die Statuten von Hedinge und Kallehave schweigen über die Materie. Dass aber in den betreffenden Gilden die Einführung von Gästen nicht unstatthaft war, dafür spricht, dass ihnen, wie wir noch sehen werden, rustici sogar als Mitglieder, aber doch mit Gastes-eigenschaft beitreten durften. Die Skra von Malmö aber handelt ex professo im Artikel 7 von der Einführung von Gästen²⁾:

De hospitibus habendis.

Qui hospitem habere voluerit, habeat prima die et secunda, in tertia non, nisi voluerit intrare vel de licentia

¹⁾ Art. 36, 37.

²⁾ Zu vergleichen sind die in Einzelheiten abweichenden Bestimmungen des Revaler Statuts, Art. 52—54.

praepositi vel senatoris. Nullus autem invitet hospitem ad convivium, quem constat deliquisse contra convivium vel aliquem fratrem; qui contra fecerit, solvat dimidiam marcam vel cum tertia manu fratrum se defendet de hoc, quod nescivit eum deliquisse. Hospes sedeat loco invitantis, qui pro delictis suis convivii in domo vel curia convivii factis satisfaciat competenter.

Diese Bestimmungen sind in mehrfacher Beziehung von besonderem Interesse. Die Einführung von Gästen bildet hier ein Recht eines jeden Gildebruders, wenn auch der Natur der Sache nach ein an gewisse Schranken gebundenes Recht. Einmal soll niemand bei Vermeidung einer nicht unbedeutenden Busse wesentlich jemanden einführen, der sich gegen die Gilde oder einen der Genossen vergangen hat, sodann soll regelmässig d. h. insofern nicht der praepositus oder der senator es ausnahmsweise gestattet, niemand an mehr als zwei Tagen Gast der Gilde sein. Letztere Bestimmung hat wohl ihren Grund darin, dass nicht auf die Dauer ein Verhältniss gestattet sein soll, welches, wie das des Gastes beim Gildegelage, leicht zu Zweifeln und Verwickelungen mannigfacher Art Anlass geben kann. Ihnen nach Möglichkeit vorzubeugen ist der Zweck der wichtigen, den Schluss des angeführten Artikels bildenden Bestimmung. Stellt sich nämlich die Einführung des Gastes als Ausübung eines Rechtes von Seiten des einführenden Gildebruders dar, so knüpft sich andererseits für den letzteren an sie die Verpflichtung, der Gilde gegenüber für etwa von dem Eingeführten begangene Delicte einzustehen. Aeusserlich aber tritt der Gast im Verhältniss zu der Genossenschaft an die Stelle dessen, der ihn eingeladen, und das wird deutlich in der Weise dokumentirt, dass er den Platz desselben einnimmt. Entsprechend bestimmt die Revaler Skra (Art. 52):

Welk broder, de dar geste biddet, de schal antworden vor ere broke, und is dar neen ruem in deme gildeguse uppe den benken, so schal de gast sitten, und de gene, de en gebeden heft, de schal gaen op der delen.¹⁾

So verbürgt sich denn durch die Einführung einer der Genossen für den Gast, und in dieser Weise verstanden stellt sich die in Rede stehende Bestimmung als Anwendung eines allgemeinen Principis dar, vermöge dessen der äussere Anschluss eines

¹⁾ Vgl. dazu Art. 77 (Bunge, Liv.-, Esth.- u. Curl. Urkdb. IV, S. 298.)

nicht zu einer Gemeinschaft Gehörenden an dieselbe nur in der Weise zulässig ist, dass eins ihrer Mitglieder den Ungenossen ihr gegenüber repräsentirt. Wir werden diesem Princip noch in anderer Anwendung begegnen. Seine praktische Bedeutung besteht, wie auch aus dem Gastrecht der Gilde erhellt, vornehmlich darin, dass der zeitweilige oder theilweise Anschluss von Ungenossen an die Genossenschaft dieselben nicht als solche in rechtliche Beziehungen zu der letzteren bringen kann, diese vielmehr trotz thatsächlich anderen Sachverhalts rechtlich nur Genossen umschliesst und sonach auch auf die Handlungen des Gastes das eigentlich nur für den Gildebruder geschaffene und Geltung beanspruchende Recht anzuwenden vermag. —

Neben dem Gelage als der geselligen Vereinigung aller Gildegenossen erscheint in den Statuten die Gildeversammlung als die geschäftliche Vereinigung aller Gildebrüder. Sie bildet das Organ für die Ausübung der Rechte, welche der Gesamtheit der Gildebrüder gegenüber jedem einzelnen derselben zustehen. Ausloosung und Auswahl einzelner Genossen zur Wahrnehmung bestimmter Obliegenheiten finden auf der Gildeversammlung statt, welcher andererseits namentlich auch die Beilegung von Streitigkeiten und der Schiedsspruch in solchen zukommt. Sie tritt zusammen, wenn in einer dieser Beziehungen das Bedürfniss es erheischt, und sie unterscheidet sich in dieser Hinsicht von dem Gelage ähnlich wie das gebotene Ding vom ungebotenen. Eine Aenderung darin wird durch die Bestimmungen des Malmöer Statuts bezeugt. Der grössere Umfang, den die Gilde und ihre Geschäfte erlangt haben, hat hier dazu geführt, dass jährlich viermal an bestimmten Tagen die *synodus generalis* stattfindet, während das Festgelage nur einmal jährlich abgehalten wird. Auf der *synodus generalis* findet hier namentlich die Einführung neuer Genossen statt. In Rechtsstreitigkeiten bildet sie aber nicht mehr allgemein die erste (wie auch nicht mehr allgemein die letzte) Instanz. Die Aufhebung des alten Grundsatzes, dass die Gildeversammlung nach Bedürfniss zu berufen ist, eines Grundsatzes, der innerhalb des Landrechtes in dem Rechte jedes einzelnen im Nothfalle das Thing zu berufen¹⁾, sein Vorbild hat, musste in Verbindung mit der Ansetzung von

¹⁾ Der Grundsatz „Jeder soll das Thing berufen, der seiner zu bedürfen glaubt“ (vgl. über ihn E. Hertzberg *Grundtrækkene i den ældste norske proces* s. 113) galt ursprünglich gewiss auch in Dänemark.

nur vier synodi generales das Bedürfniss nach einer anderweitigen Ermöglichung schleuniger Erledigung von Rechtsstreitigkeiten unter Gildebrüdern wachrufen. Diesem Bedürfniss zu genügen¹⁾, wurden von der Malmöer Gilde kleine „synodi“ oder „colloquia“ eingerichtet, welche an jedem Mittwoch, falls es nöthig wäre, stattfinden sollten.²⁾ Sie unterscheiden sich von der häufigeren Wiederkehr abgesehen von den synodi generales einmal durch die beschränktere Competenz und sodann dadurch, dass an ihnen nicht sämmtliche Gildebrüder, sondern nur „praepositus vel senator et alii fratres in hoc deputati“ theilnehmen.

So lange die Gildeversammlung nicht an bestimmten Tagen stattfand, es daher in jedem Falle einer besonderen Einberufung derselben bedurfte, fand diese anscheinend von jeher³⁾ durch den Aldermann statt, welcher auch den Vorsitz in der Versammlung führt. Er wird darum auch gerade bei dieser Gelegenheit wiederholt neben der Gesammtheit der Brüder ausdrücklich genannt.⁴⁾ Die besondere Bedeutung, welche seine Anwesenheit auf der Versammlung hat, zeigt sich in einer interessanten Bestimmung. Mit dem Rechte des Aldermanns, die Gildeversammlung einzuberufen, correspondirt die Pflicht aller Genossen, sich zu derselben bei Vermeidung einer Busse einzufinden.⁵⁾ Diese Pflicht hat naturgemäss auch der Aldermann selbst, und es ist nicht zweifelhaft, dass auch er im Falle der Nichterfüllung derselben die Busse verwirkt. Aber mit Rücksicht auf seine hervorragende Stellung in der Versammlung unterliegt er noch weiter gehendem Zwange. Nicht nur das Ausbleiben wird bei ihm bestraft, sondern er wird schon einer etwaigen Verspätung wegen in erhebliche, das Maass einer gewöhnlichen Ordnungsstrafe übersteigende Busse

1) Ne querulantium causae in eorum discrimen et damnum nimium protraherentur. Malmö 8.

2) Artikel 29 der Malmöer Skra, welcher aus den früheren Statuten übernommen ist, hat die durch Artikel 8 gebotene Abänderung nicht erfahren.

3) Von dem Ansagen der Gildeversammlung sprechen schon die Skraen von Flensburg (Art. 33) und Odense (Art. 15 a. E.), aber sie erwähnen nicht, von wem dieses geschieht. Dagegen räumen die Statuten von Hedinge (33), Kallehave (42) und Reval (27, 28) ausdrücklich dem Aldermann das Recht der Einberufung ein. Die Revaler Skra schreibt noch vor, dass die Versammlung stets berufen werden solle „vor middage und nicht na.“

4) Flensburg 5, 14, 28, Kallehave 26.

5) Vgl. Flensburg 33, Odense 15, Hedinge 18, Kallehave 27, Reval 28.

genommen. Allein als Verspätung gilt hier nicht ein jedes Zuspätkommen, sondern nur ein Erscheinen nach förmlicher Constatuirung der Versammlung. Wann gilt diese als geschehen? Die Antwort auf diese Frage ertheilen die Skraen von Flensburg und Odense. In jener (Art. 27) heisst es:

kummer alderman ey til gilde-
stæven, fyr thre kæræ worthæ
kærth, bæthær for en mark vax;

Kommt der Aldermann nicht
zur Gildeversammlung, bevor
drei Klagen geklagt sind,
büsse er dafür eine Mark Wachs

in dieser (Art. 15):

Om alderman ikkæ kommer
tel gildstefnæ, før III sagæ
æræ berætæ, bødæ veth gild-
brødræ en half mark.

Wenn der Aldermann nicht
zur Gildeversammlung kommt,
bevor drei Sachen berich-
tet sind, büsse er an die Gilde
eine halbe Mark.

Also erst wenn drei Klagen geklagt oder drei Sachen berichtet sind, ohne dass der Aldermann zugegen war, ist er nach dem Gilderecht zu spät erschienen. Wer denkt dabei nicht sogleich unwillkürlich an das „tres causas demandare“ der Lex Salica?¹⁾ Die altdänischen Schutzgildestatuten liefern hier den Nachweis dafür, dass in dem salischen Gesetze nicht, wie Zöpfl²⁾ glaubt, die drei Hegungsfragen gemeint sind, dass „tres homines“, nicht „tunginus aut centenarius“, das Subject zu „debent“ bildet. Wir haben in diesen Bestimmungen der Skraen ein Zeugniß für die Gemeinsamkeit nord- und südgermanischer Rechtsgedanken vor uns, wie es deutlicher kaum gedacht werden kann. Zu den Belegen für die rechtliche Bedeutung der Dreizahl in Jacob Grimms Rechtsalterthümern³⁾ sollten die „tres causae“, die „drei Klagen“ billig hinzugefügt werden.

Aufrechterhaltung der äusseren Ordnung ist bei der Gildeversammlung noch weniger entbehrlich als beim Gelage. Wir finden daher allgemeine Vorschriften wieder, des Inhalts, dass die Brüder, wenn sie zur Gildestaeven kommen, sich höflich betragen sollen.⁴⁾ Aber die Ausführung dieses allgemeinen

¹⁾ XLIV 1 XLVI 1 (bei Behrend).

²⁾ An der von Behrend (Wortregister s. v. demandare) citirten Stelle: Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Bd. III, S. 328.

³⁾ Dritte Auflage S. 208 ff.

⁴⁾ Flensburg 26.

Principis im Einzelnen weicht dann sogleich von der bei dem Gelage betrachteten in derselben Weise ab, wie von dem Gelage selbst die Gildeversammlung abweicht. Das Hauptaugenmerk der Statuten muss bezüglich der letzteren darauf gerichtet sein, durch geeignete Ordnungsvorschriften die Ruhe der Verhandlungen zu sichern. Darum soll insbesondere niemand Lärm machen, während ein anderer spricht¹⁾, niemand mit seinem Klagbegehren hervortreten, ehe der andere seine Rede beendet hat²⁾, niemand dem andern den Vorwurf der Lüge machen.³⁾ Diese von den Statuten erwähnten Anwendungsfälle des allgemeinen Principis zeigen, worauf es besonders ankam. Die namentlich in der Flensburger Skra sehr bedeutenden Bussätze lassen erkennen, dass ein strenger Zwang erforderlich schien, um den ruhigen Verlauf der Verhandlungen zu gewährleisten.

Während, wie wir gesehen haben, die Einführung von Gästen zu dem Gildegelage gestattet war, wird einer derartigen Möglichkeit bei der Gildeversammlung nicht gedacht. Aus naheliegenden Gründen wird die Nichterwähnung hier als Folge der Nichtexistenz betrachtet werden dürfen: Ueber die geschäftlichen Angelegenheiten der Gilde konnte eben nicht in Gegenwart Fremder verhandelt werden. So hat sich denn die strenge Exklusivität, welche die Ausschliessung aller Weiber und aller nicht zu der Genossenschaft gehörenden Männer erheischte, in der Gildeversammlung, der „nüchteren steven“, wie sie in den Zusätzen zur Revaler Skra⁴⁾ treffend genannt wird, allein dauernd erhalten, während bei dem Gelage zwar die Gesammtheit der Gildegenossen sich versammelt, aber durch die Zulassung der Weiber sowohl als der Gäste das Bild der vereinigten Schwurbrüderschaft erheblich getrübt ist.

1) Flensburg 26. Vgl. auch Hedinge 29 und Reval 44, die speciell von dem Lärmen während der Rede des Aldermanns (und des Präpositus) handeln

2) Odense 15.

3) Flensburg 29, Odense 15; allgemeiner Reval 19.

4) Reval 69, 70 ff.

3. Der Beamtenorganismus der Gilde. § 3.

Schon bei der Blutsbrüderschaft fand sich¹⁾, dass gelegentlich und ohne Durchbrechung des sie beherrschenden Gleichheitsprincips aus Gründen der Zweckmässigkeit einem der Schwurbrüder die Führerschaft übertragen werden konnte. Mit der Ausdehnung, welche die Schwurbrüderschaft in der Gilde hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder und der Mannigfaltigkeit ihrer Zwecke gewann, musste sich von selbst die Nothwendigkeit ergeben, aus dem, was dort nur unter besonderen Umständen und vorübergehend versucht worden war, eine dauernde Institution zu machen. Für verschiedene, von der Gesammtheit der Gildebrüder nicht leicht oder überhaupt nicht wahrzunehmende Functionen mussten einzelne Brüder mit der Vertretung ihrer Genossen betraut werden. Es bildete sich so ein Beamtenthum der Gilde heraus, welches sich, da es aus einzelnen Gildebrüdern besteht, die im Namen der Genossenschaft thätig sind, zwischen die Gesammtheit der Gildegenossen und die einzelnen Brüder einschiebt. Die Gildestatuten sind insgesamt zu einer Zeit entstanden, in welcher die hier in Frage kommende Entwicklung bereits begonnen hatte. Aber dass in der That eine allmähliche Entwicklung stattfand, dass nicht, wie dies z. B. nach Wildas Darstellung²⁾ erscheint, die verschiedenen Arten der etwa im Malmöer Statut sich findenden Gildebeamten wesentliche Bestandtheile der Gildeverfassung überhaupt bildeten, das wird eine eingehendere Betrachtung zeigen können.

Indessen nicht nur die verschiedenen Beamtengattungen müssen gesondert ins Auge gefasst werden. Ein Gleiches gilt von jedem einzelnen Amte für sich; denn auch hier ist ja eine zeitlich und örtlich sehr verschiedenartige Gestaltung denkbar und deshalb die Aufstellung allgemeiner Grundsätze erst nach getrennter Betrachtung der einzelnen Skraen statthaft.

a) Der Aldermann.

Bereits in dem wiederholt erwähnten, ersten Zeugnisse über das Auftreten einer altdänischen Schützgilde, in dem Berichte der seeländischen Chronik von dem Tode König Niels', wird berichtet, dass Herzog Knut Lavard der ‚senior‘ des Hezlagh

¹⁾ S. oben S. 46.

²⁾ Gildenwesen S. 120, 121.

gewesen sei, und eben der senior, wie er in lateinisch¹⁾, der Aldermann, wie er in dänisch²⁾ geschriebenen Statuten heisst, ist der sowohl dem Alter, als der Bedeutung der Institution nach an erster Stelle zu betrachtende Gildenbeamte.

Es darf als eine Frage von geringer Bedeutung bezeichnet werden, woher der Name „Aldermann“ stammt. Begreiflicherweise betont Wilda³⁾ mit besonderem Nachdruck den zwar nicht sicheren, aber doch wahrscheinlichen Ursprung aus England, den er zur Stütze seiner früher⁴⁾ betrachteten Theorie von der Verpflanzung des Gildewesens nach Dänemark macht. Allein wenn man in der That von einheimischem Ursprung des Wortes absieht, so ist doch zunächst nicht mehr bewiesen, als dass eben der Name des Gildebeamten ein eingeführter ist. Selbst wenn man aber einen durch nichts gebotenen, weiteren Schritt thun wollte mit der Annahme, auch das Amt selbst sei dem dänischen Gildewesen fremd gewesen und ihm erst aus England zugeführt worden, so würde das doch augenscheinlich den einheimischen Ursprung des dänischen Gildewesens selbst durchaus nicht in Frage zu stellen geeignet sein.

Wie dem aber auch sein mag, soviel ist gewiss, dass das Amt des Aldermanns in den dänischen Gildestatuten keineswegs

¹⁾ Es kommt auch das corrumpirte ‚senator‘ vor, z. B. Kallehave 26, Malmö 8.

²⁾ Zuweilen auch in lateinischen, vgl. Kallehave 49. In diesen findet sich denn auch die doppelte Bezeichnung: seniores qui dicuntur aldermanni od. aldermæn; s. Hedinge 42, Kallehave 47, Malmö 45.

³⁾ Gildewesen S. 119.

⁴⁾ Oben Seite 14—17. Mittlerweile hat Höhlbaum (Deutsche Literaturzeitung 1884 Sp. 53) gegen Gross (Gilda Mercatoria S. 9) bemerkt, Wilda habe den englischen Ursprung des dänischen Gildewesens nicht behauptet, sondern nur als Vermuthung ausgesprochen. Indessen bestätigt doch gerade Wildas Ausdrucksweise an der vom Aldermann handelnden Stelle (S. 119: „Desto gewöhnlicher ist sie [d. h. die Bezeichnung Aldermann] aber von jeher in England gewesen. Dieses weist daher auf jenes Land zurück, von welchem die Gilden nach Dänemark verpflanzt worden sind“), was u. E. auch aus dem von ihm früher Gesagten (S. 64: „Mit einer möglichst grossen Wahrscheinlichkeit aber dürfte sich die Verbreitung des Gildewesens von England nach Dänemark nachweisen lassen“) sich ergibt, dass nämlich Wilda nur durch seine ausserordentliche Vorsicht und Zurückhaltung bestimmt worden ist, an der zweitgenannten Stelle Ausdrücke zu gebrauchen, die einen Zweifel über seine Absicht möglich machten.

etwa als ein fremdartiges Element erscheint. In den lateinischen Skraen hält man es wiederholt¹⁾ für angezeigt, den Ausdruck „seniores“ durch Hinzufügung des Wortes „aldermanni“ oder „aldermæn“ zu erklären. Gerade dass man das letztere aber durch „senior“ wiedergab, beweist, dass, selbst wenn das Wort aus dem Angelsächsischen übernommen war, doch bei Gelegenheit dieser Uebernahme ein Zurückgehen auf die eigentliche Bedeutung stattfand, welche im Angelsächsischen selbst längst nicht mehr in Betracht kam.²⁾ Ob man sich dessen aber auch noch bei Aufnahme des Aldermanns als Gildebeamten bewusst war, ob m. a. W. der Vorsteher der Gilde den Namen Aldermann erhielt, weil er ursprünglich in der That durch das Alter bestimmt wurde oder aber weil damals bereits unter dem Aldermann (Senior) ein Vorsteher schlechthin verstanden werden konnte, das kann auch nur mit einiger Sicherheit nicht bestimmt werden. Die Thatsache, dass im Jahre 1130 Knut Lavard Aldermann der Schleswiger Gilde war, lässt vermuthen, dass jedenfalls schon früh das Alter nicht allein maassgebend war. Darüber, auf welche Weise dann und insbesondere nach dem Rechte unserer Skraen die Person des Aldermanns bestimmt wurde, ergeben die Quellen nichts³⁾; ebenso über die Dauer der Amtsführung.⁴⁾

Die Stellung, welche der Aldermann als solcher in der Gilde einnahm, kann nach der ganzen Natur der letzteren als einer das natürliche Verhältniss von Brüdern künstlich nachbildenden Vereinigung wenigstens anfänglich kaum eine andere als die eines primus inter pares gewesen sein. Allein auch die älteren Gilde-skraen spiegeln bereits die Zustände einer Zeit ab, in welcher aus jenem formellen Vorzug ein materieller geworden ist. Die Flensburger Skra führt uns den Aldermann in zwiefacher Function vor, einmal als den Vorsitz führend in der Versammlung der

¹⁾ Vgl. oben S. 213 Anm. 2.

²⁾ Vgl. die angeführten lateinischen Bezeichnungen des Aldermanns bei Schmid, Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl., Glossar s. v. ealdormann, S. 560, 561.

³⁾ Vgl. Wilda, S. 120.

⁴⁾ Wilda hebt dies auch hervor, fügt aber dann hinzu: „Vielleicht war dasselbe (sc. das Amt) lebenslänglich.“ Wir wissen nicht, ob ihn bestimmte Gründe bei Aufstellung dieser Vermuthung leiteten, glauben aber, dass man nach Beschaffenheit des Materials eben so gut auf jede andere Dauer rathen könnte.

Gildebrüder, sodann als bussempfangsberechtigt bei Delicten, die von Gildebrüdern begangen worden sind. Auf die erstere Function deutet es hin, wenn Genossen, die mit einander Streit haben, geboten wird zu thun, „wie Aldermann und Brüder zwischen ihnen entscheiden“¹⁾ oder wenn es heisst²⁾, dass was einmal abgethan sei auf der Gildeversammlung vor Aldermann und Brüdern, darnach nicht wieder berührt werden solle, oder endlich, wenn bestimmt wird³⁾, der Aldermann solle die Brüder ernennen lassen, welche im einzelnen Falle das Gildegelage zu veranstalten hätten. Die Gildeversammlung ist die eigentliche Wirkungsstätte für den Aldermann. Darum hat ein schlichter Gildebruder, wenn er zur gildestæven überhaupt nicht erscheint, nur eine Busse von neun Örtug zu zahlen⁴⁾, dem Aldermann aber wird schon für die blosse Verspätung eine erheblich höhere Strafe angedroht.⁵⁾ Dagegen erwähnt die Flensburger Skra in drei Fällen die Zahlung einer Busse an den Aldermann: Wer dolos der Ausloosung der Eideshelfer fernbleibt, zahle ausser Schadensersatz und Busse für den schwurpflichtigen Genossen zwölf Mark an die Gilde, drei Mark an den Aldermann.⁶⁾ Gleiche Strafe trifft den, der mit einem als Niding ausgestossenen Genossen fernerhin Verkehr pflegt.⁷⁾ Eine Mark an den Aldermann neben sechs Mark an die Gilde soll büssen, wer schmäbliche Beleidigung ruhig hin- nimmt.⁸⁾ Als den drei Fällen gemeinsam ist zu bezeichnen, dass die Busse an den Aldermann stets nur neben einer solchen an die Gilde vorkommt und dass sie geringer ist als diese; die Werthrelation ist verschieden, in zwei Fällen wie 1 : 4, in einem wie 1 : 6. Einen verlässlichen Grund dafür, dass eben allein in diesen Fällen die Busse an den Aldermann zu zahlen ist, wissen wir nicht anzugeben. Die Inconsequenz aber, welche in dieser Beziehung in dem Statut zu bemerken ist, deutet darauf hin, dass nicht von Anfang an dem Aldermann ein Anspruch auf

1) Flensburg 5, vgl. auch Art. 8.

2) Art. 28.

3) Art. 32.

4) Art. 33.

5) Art. 27. Vgl. oben Seite 210.

6) Art. 13.

7) Art. 16.

8) Art. 14.

Bussen zustand und dass ihm derselbe auch nicht auf einmal, sondern nur allmählich für die verschiedenen, daher zunächst nur für gewisse Fälle eingeräumt wurde. So weit dies geschah, enthielt es die Anerkennung des Aldermanns als eines Gildebeamten, der sich neben der Genossenschaft eine selbständige Position zu erringen gewusst hatte und der darum neben der Gilde als durch ein Delict verletzt, sonach als bussempfangsberechtigt gelten konnte.

Von einem wichtigen Rechte, welches dem Aldermann unserer Gilde als solchem zustand, berichtet ein Artikel des Flensburger Stadtrechts¹⁾:

Vm rathmen

Aldær man af knutz gild mæth
frammærst rathmenz rath scul
rathmen i takæ oc af sættæ, sum
them thyk for al menz goghæn
oc engi annæn man.

Vimme enen Ratmanne.

Oldermanne van Knütes gyld
mit der oldesten ratmanns wille
vnde rade scolen ratmanne yn
nemen vnde afsetten, also eme
dunket vor dat meyne beste,
ock nemant anders.

Zeigt diese Bestimmung einerseits, welchen gewichtigen Antheil an der Leitung des Stadtreiments die Knutzgilde zu Flensburg inne hatte, so lässt sie andererseits erkennen, eine wie selbständige Stellung der Aldermann in der Genossenschaft gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts hin erlangt hatte. Er greift hier in wirksamer Weise in die wichtigsten Angelegenheiten der Stadt ein, ohne zum Mindesten formell an die Zustimmung der Gildegenossen gebunden zu sein.

Fassen wir nunmehr das Odenseer Statut ins Auge, so kann uns nicht entgehen, dass hier bei gleicher Grundauffassung vor der Stellung des Aldermanns doch dessen Amt eine grössere Bedeutung erlangt hat, als dies nach der Flensburger Skra der Fall war. Nach wie vor werden Aldermann und Brüder zusammen genannt, wo es sich um Erhebung einer Klage vor ihnen²⁾, um Fällung einer Entscheidung durch sie³⁾ handelt. Nach wie vor sind Bussen an den Aldermann nur neben solchen

¹⁾ Flensburger Stadtrecht, Art. 124 (127). Vgl. Apenrader Stadtrecht (und Statutum civitat. Apenrad.) c. 127. S. auch oben S. 123. 124.

²⁾ Odense, Art. 17.

³⁾ Art. 35.

an die Gilde und stets in geringerem Betrage als diese zu zahlen.¹⁾ Nach wie vor ist die Gildeversammlung die Stätte für die Hauptthätigkeit des ersten Beamten der Genossenschaft und wird ein verspätetes Erscheinen bei ihm strenger gestraft, als gänzliches Ausbleiben bei einem andern Gildebruder.²⁾ Aber das Verhältniss der neben einander an ihn und an die Genossenschaft zu entrichtenden Bussbeträge ist ein anderes geworden. Der Aldermann erhält nicht, wie in Flensburg, nur ein Viertel oder gar ein Sechstel, sondern die Hälfte von der der Gilde zukommenden Summe.³⁾ Die Anzahl der Fälle, in welchen der Aldermannsbusse neben der Gildebusse Erwähnung geschieht, ist bedeutend vermehrt. Andererseits liegt es nun dem Aldermann nicht mehr nur ob, die Gildebrüder ernennen zu lassen, die das Gelage zurichten sollen, sondern er selbst hat sie zu ernennen⁴⁾, eine Befugniss, welche bei der Bedeutung des Gelages für die Genossenschaft, bei den Kosten, die dem Ausgewählten dadurch erwachsen und bei der Gewissenhaftigkeit, die im Interesse unparteiischer Wahl erforderlich war, nicht zu unterschätzen ist. Von besonderer Wichtigkeit jedoch ist, dass in das Odenseer Statut ein Artikel (36) aufgenommen worden ist, der ex professo von den Rechten des Aldermanns handelt:

(De iure aldermanni.)

Nar som adelgerd ær, tha skal alderman havæ en half mark pennyng foræ sin umagæ, en skilling af hver then som gaar i gildet och gildet V skillinge,

Wenn hohe Gilde ist, dann soll der Aldermann erhalten eine halbe Mark Pfennige für seine Bemühungen, einen Schilling von jedem, der in die Gilde

¹⁾ Art. 7, 8, 11, 12, 13, 15, 17.

²⁾ Art. 15. Wer sich nicht ruhig verhält, während der Aldermann spricht, zahlt eine Busse von sechs Pfennigen. Art. 23.

³⁾ Das ergibt sich von selbst aus denjenigen Bestimmungen, welche die Bussen in Geld ansetzen (Art. 8, 11, 12, 15, 17). In zwei Fällen (Art. 7 und 13) wird verlangt die Zahlung von 1 *℔*, bez. $\frac{1}{2}$ *℔*. Honig an die Gilde, von 1 Mark, bez. $\frac{1}{2}$ Mark an den Aldermann. Das Verhältniss beider Bussen zu einander ist also auch hier ein gleiches. Es ist mit Rücksicht auf die sonstige Gleichmässigkeit der Relation beider Bussen wohl nicht zu kühn anzunehmen, dass dieselbe auch hier keine andere sein sollte und dass somit das *℔*. Honig von dem Statut zu 2 Mark gerechnet wird.

⁴⁾ Art. 22.

item to gester saa lengæ som fuld drik staar, item af hver hedning en kannæ øl, item hver dag to kanner øl, en om morv-ennen och en annen om aft-ennen, saa lengæ som adelgerd staar. Item skal han aldræ kastæ lot foræ seg, mæden han skal staa foræ brødrænæ hvaræ som helst the havæ nøththorft.

tritt¹⁾ (und die Gilde soll 5 Schilling haben), ferner zwei Gäste so lange wie der Volltrunk dauert, ferner von jeder Streitigkeit²⁾ eine Kanne Bier, ferner jeden Tag zwei Kannen Bier, eine am Morgen und eine andere am Abend, so lange wie das Festgelage dauert. Sodann soll er niemals Loos für sich werfen, während er für die Brüder einsteht, wo auch immer sie dessen bedürfen.

Die Stellung des Aldermanns hat hier ihren Charakter als reines Ehrenamt verloren. Es sind nicht unerhebliche Vortheile daran geknüpft und zwar Vortheile zwiefacher Art: Einmal Zuwendungen, welche ihm bei Gelegenheit der hohen Gilde zu machen sind, sodann ein Privileg, welches ihm dauernd zukommt, nämlich die Befreiung von der Ausloosung, somit von der Erfüllung derjenigen Pflichten, bei welchen sich die Person der im einzelnen Falle Verbundenen durch das Loos bestimmt (Eideshilfe, Geleit zum Thing). Dafür soll er aber — und hier tritt

¹⁾ Oder der das Gelage besucht? Vgl. oben S. 201 Anm. 1.

²⁾ Die Bedeutung des Wortes „hedning“ ist noch immer nicht festgestellt. Ancher (S. 230 N. *) versteht darunter eine vornehme Person (nicht eben nur einen Adligen, wie Wedel, S. 149 N. 30 meint), Wedel (a. a. O.) einen eingeführten Gast, obwohl doch sonst auch in den beiden in Frage kommenden Artikeln der Gast „gest“ genannt wird. Lyngby (Annaler 1859 S. 263) betrachtet hedning, das er mit at heita (geloben) zusammenbringt, als synonym mit soren broder (Schwurbruder, vgl. dazu oben S. 41); das passt aber inhaltlich schlecht. Ich möchte nun darauf hinweisen, dass in der Historia Gotlandiae c. 5 (Schlyter Corp. iur. Sueo-Goth. ant. VII 102) von „hetningar eþa dailu mal“ (hetningar oder Streitigkeiten) die Rede ist. Wenn das Wort „hetning“ nicht, wie Schlyter (ibid. föret. s. III und s. 265) glaubt, einem blossen Schreibfehler seinen Ursprung verdankt, würden wir hier den Schlüssel für die Lösung unseres Räthsels in der Hand halten. Es wäre dann, was auch sachlich als durchaus angemessen erscheint, für den Fall eines Streites unter Genossen auf dem Gelage die Leistung einer Kanne Bier an den Aldermann (und nach Art. 37 an jeden der beiden Stuhlbrüder) vorgeschrieben. Damit wäre eine leichte Busse festgesetzt für solche Fälle, in denen der Streit nicht gerade die Gestalt eines der eigentlichen Ordnungsdelictes annahm.

deutlich hervor, was als das Princip seiner Stellung gilt — für die Brüder eintreten, wo es dessen bedarf; neben der Function der Leitung innerhalb der Gilde liegt ihm die Repräsentation der Genossenschaft nach aussen hin ob. Nur als eine Consequenz dieser seiner Aufgabe erscheint es, dass er zu der Zeit, wo die Gilde ihr eigenes Siegel hat, dasselbe führt. Das ist denn auch vorausgesetzt im Artikel 46 der Odenseer Skra, welcher bestimmt, dass der Aldermann nach Empfang einer Eintrittsgebühr und in Gegenwart wie mit Zustimmung der Stuhlbrüder dem in die Gilde neu Aufgenommenen den Bruderschaftsbrief besiegeln solle.

Insoweit als die Statuten der Skanörer Redaction bestätigen, was aus den Skraen von Flensburg und Odense über das Amt des Aldermanns anzuführen war, genügt es, auf ihre diesbezüglichen Bestimmungen zu verweisen. Nur zwei Punkte sind hier zu berühren, da sich in ihnen eine principielle Abweichung der Skanörer Statutengruppe von der älteren zeigt. Einerseits fehlt in der ersteren jede Erwähnung einer Busse, welche an den Aldermann in Delictsfällen zu zahlen wäre; das ist eine sehr auffallende Erscheinung, für welche es uns aber an einer Erklärung gebricht. Andererseits lernen wir aus den Skanörer Statuten allein die Mitwirkung der Aldermänner bei der Statutenabfassung kennen. Verschiedene Bestimmungen werden eingeleitet durch die Worte: *Hoc quoque statutum fecerunt seniores convivii*¹⁾, *hanc quoque legem et traditionem fecerunt seniores qui dicuntur aldermanni in Scanör*²⁾, und schon früher³⁾ beschäftigte uns der wichtige Vermerk, mit dem die Skanörer Skraen schliessen:

*Ista statuta fuerunt conscripta vel compilata in Scanör
a XVIII senioribus, qui dicuntur aldermanni de convivio
sancti Canuti*

Unrichtig ist es, wie gezeigt wurde, wenn hier Wilda u. A. aus den *seniores* angesehene Gildebrüder schlechtweg machen wollen, es sind in Wahrheit die Aldermänner, die am Sitze der *synodus generalis* zusammenkommen, um die Statuten mit einander zu vereinbaren. Aber gewiss hat von ihrer Thätigkeit

¹⁾ Hedinge 33, Malmö 41.

²⁾ Hedinge 42, Kallehave 46, Malmö 45.

³⁾ Vgl. oben S. 184, 185.

zu gelten, was Wilda¹⁾ von der jenes vermeintlichen „Ausschusses angesehenen Brüder überhaupt“ sagt, dass dieselbe nämlich nur in der „Berathung und Entwerfung neuer Gesetze“ bestand, welche dann erst in der allgemeinen Gildeversammlung verlesen und durch die Zustimmung der Genossen zu wirklich geltendem Rechte wurden. Eine besondere Bestätigung hierfür entnehmen wir dem Artikel 49 der Kallehaver Skra. Hier heisst es, Neueintretende sollten schwören,

quod omnes iustitiam et legem observare et tenere voluerint,
 prout in praesenti skra est praenotatum secundum consensum alderman et omnium fratrum....

Die Gesamtheit der Gildebrüder erscheint darnach als unmittelbar betheiligte an dem Zustandekommen der Skra. Wenn also im Artikel 47 das invenire et compilare der Statuten den achtzehn Aldermännern zu Skanör zugeschrieben wird, kann allerdings darunter nur ein vorläufiges Aufsetzen und Vereinbaren verstanden werden, welches der in jeder Gilde durch Consens aller Genossen erfolgenden, wirklichen Erhebung des Entwurfes zum Gildegesetze vorausgeht. Somit ist auch hier die Stellung des Aldermanns im Princip keine andere geworden, als sie es nach den älteren Skraen war: Er repräsentirt nach aussen hin die Genossenschaft, welche selbst alle maassgebenden Entscheidungen trifft.

b) Die Stuhlbrüder und die Gerdemänner.

Bei Wilda²⁾ und bei Ancher³⁾ findet sich gleichmässig die auf einer Generalisirung einer Bemerkung Flensburgs⁴⁾ beruhende Behauptung, dass dem Aldermann als Gehilfen bei allen Geschäften zwei [oder mehr⁵⁾] „Stuhlbrüder“ zur Seite gestanden hätten. Diese Behauptung ist in zwiefacher Hinsicht unrichtig. Erstens werden nämlich die Stuhlbrüder überhaupt nicht in allen Statuten erwähnt, sondern nur in denjenigen von Flensburg und Odense, nicht aber in irgend einem der Skanörer Statuten, zweitens ist, wo sie sich finden, ihre Stellung keineswegs die ihnen von Ancher und Wilda angewiesene.

¹⁾ Gildenwesen, S. 120, 121.

²⁾ Gildenwesen, S. 121.

³⁾ Samlede juridiske Skrifter III 225 N. *.

⁴⁾ Kort Berättelse om det så kallade Ste Knuts Gildet p. 98.

⁵⁾ So Ancher.

Die Flensburger Skra handelt von den „stolbrøther“ an zwei Stellen.¹⁾ An der einen schreibt sie vor, dass, wer beim Gelage sein Bier verschütete, an die Stuhlbrüder eine Öre büssen solle; an der anderen bestimmt sie, dass die Stuhlbrüder diejenigen Gildegenossen, welche am Abend ungewöhnlich lange im Gildehause sitzen blieben, mit Trank und Licht versehen und sich darauf, aber nicht früher zur Ruhe begeben dürften.

So dürftig diese Bestimmungen auch sind, so reichen sie doch aus, um erkennen zu lassen, dass den Stuhlbrüdern nach dem Rechte der Flensburger Gilde wesentlich die äussere Anordnung des Gelages und die Sorge für Aufrechterhaltung der Ordnung auf demselben obgelegen haben muss. Von einer Mitwirkung derselben bei Ausführung der Geschäfte des Aldermanns — mag diese Mitwirkung als ein Recht oder eine Pflicht verstanden werden — erfahren wir nichts. Wir glauben nicht berechtigt und durch nichts veranlasst zu sein, sie hinzuzudenken.²⁾

Die Skra von Odense handelt von den Stuhlbrüdern ausführlicher. Nach Art. 22 haben sie von denjenigen Gildebrüdern, die in jedem einzelnen Falle das Gelage zu veranstalten haben, Honig und Malz entgegenzunehmen. Ihrer Obhut sind (nach Art. 37) gewisse „Stücke“, d. h. werthvolle Gegenstände, die der Gilde gehören, anvertraut, die sie verschlossen aufzubewahren haben. Es werden dahin einerseits wirkliche Kostbarkeiten zu rechnen sein³⁾, andererseits aber⁴⁾ namentlich auch die Urkunden (Skra, Privilegien u. dgl.) und das Siegel der Gilde. Das bestätigt sich durch eine Bestimmung der Skra, die eben dadurch erst recht klar wird, dass nämlich der Aldermann nicht die Macht haben solle, die im Namen der Gilde auszufertigenden Bruderschaftsbriefe ohne Zustimmung und in Abwesenheit der

¹⁾ Art. 37, 43.

²⁾ Aus dem blossen Namen der Stuhlbrüder folgert Wedel (S. 18), dass diese auch nach der Flensburger Skra als Beisitzer im Gericht ihre besonderen Stühle hatten; ausser dem Beisitz im Gericht habe ihnen auch die Aufsicht beim Gelage obgelegen. Eine Verbindung dieser beiden Functionen ist aber doch sehr unwahrscheinlich. Ueberdies erscheint als rechtsprechend stets nur die Gesammtheit der Genossen unter Vorsitz des Aldermanns, ohne dass der Stuhlbrüder dabei je gedacht würde.

³⁾ Man vergleiche die allerdings auf eine spätere Zeit sich beziehenden Mittheilungen von Ljunggren St. Knuts Gillet i Lund, s. 43, 44.

⁴⁾ Vgl. Malmö 51.

Stuhlbrüder zu besiegeln.¹⁾ Diese haben mit der Pflicht zur Aufbewahrung auch die Sorge dafür überkommen, dass mit dem ihnen anvertrauten Siegel kein Missbrauch getrieben werde. Hier also nehmen die Stuhlbrüder — es sollen stets ihrer zwei sein²⁾ — eine recht bedeutungsvolle Vertrauensstellung ein. In der That werden wir sogleich die Beamten kennen lernen, welchen nach der Odenseer Skra die eigentliche Dienstleistung beim Gelage obliegt. Mit Bezug auf dieses letztere haben die Stuhlbrüder, soweit ersichtlich, nur die Verwaltung der an sie abzuführenden Naturalleistungen. Dieser ihrer höheren Stellung entsprechend werden sie auch in ganz gleicher Art, wie der Aldermann, entschädigt, einerseits bei Gelegenheit des Adelgerds durch Abgaben, Freibier und das Recht, Gäste einzuführen, andererseits für die Dauer ihres Amtes durch Befreiung von der Theilnahme an Ausloosungen. Dass sie aber gleichwohl unter dem Aldermann stehen, geht namentlich auch aus der Bemessung ihrer nur gleichartigen, nicht auch gleichen Privilegien hervor: Der Aldermann erhält beim Adelgerd eine halbe Mark, der Stuhlbruder nur zwei Öre, jener empfängt täglich zwei Kannen Freibier, dieser nur eine, jener darf zwei Gäste einführen, dieser nur einen; und was die Ausloosungen betrifft, so ist der Aldermann von allen eximirt, der Stuhlbruder nur von den weniger bedeutungsvollen.³⁾

Neben den Stuhlbrüdern erscheinen nun schon in der Odenseer Skra die in der Flensburger niemals genannten Gerdemänner, und zwar in Funktionen, die das Flensburger Statut den Stuhlbrüdern zuweist. Der Zahl nach sind ihrer jedenfalls mehr als zwei.⁴⁾ Sie nehmen augenscheinlich einen geringen Rang in der Gilde ein. Von ihren Rechten wird in dem abschliesslich von ihnen sprechenden Artikel 28 der Skra nicht gehandelt, nur ihrer Pflichten und der auf deren Verletzung gesetzten Busse⁵⁾ wird gedacht. Sie haben für gehörige Beleuch-

¹⁾ Art. 46; vgl. oben S. 219.

²⁾ Stolbrødræ skulæ væræ to. Art. 37.

³⁾ Sie haben nach ausdrücklicher Bestimmung des Artikels der Odenseer Skra in allen hævæsagæ (Haupt-, Kapitalsachen) an der Ausloosung theilzunehmen. Das übersieht Wedel S. 18.

⁴⁾ Arg. die Bestimmung des Art. 28: Wenn die Gerdemänner alle gleichzeitig vom Gildehause entfernt sind, büssen sie dafür neun Schillinge.

⁵⁾ Dieselbe beträgt in den meisten Fällen neun Schillinge, in einem Falle eine Öre.

tung der Gildehalle und für Beschaffung einer ausreichenden Menge von Getränk zu sorgen. Sie haben die Brüder, wenn diese „am Abend lange sitzen wollen“, zu bedienen. Sie haben gleich den Stuhlbrüdern der Flensburger Skra, wenn einer der Brüder noch nach den übrigen weiter trinken will, ihn mit Licht und Bier zu versehen, bevor sie sich zur Ruhe begeben dürfen. Nach alledem und mit besonderer Rücksicht auf die Uebereinstimmung in dem zuletzt erwähnten Punkte werden wir kein Bedenken tragen anzunehmen, dass die Nichterwähnung der Gerdenmänner im Flensburger Statut nicht eine zufällige ist. Sie werden nicht erwähnt, weil sie noch nicht existiren. Ihre Functionen werden wahrgenommen von den Stuhlbrüdern, welche ihrerseits nicht eine nur dienende Stellung einnehmen, da ihnen auch die Verwaltungsthätigkeit, welche den Stuhlbrüdern im Odenseer Statut allein noch obliegt, eingeräumt ist. In Odense ist demnach eine Arbeitstheilung eingetreten, die vermöge der einfacheren Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der ältesten Grundsätze des Flensburger Gilderechts noch nicht am Platze war. Allerdings lässt sich die Existenz einer Zwischenstufe aus dem Flensburger Statut wahrscheinlich machen. Einer der jüngsten Artikel desselben (Art. 53) spricht nämlich von einer Gebühr, die zu erlegen haben die „vier, welche St. Knuts Gilde dienen.“ Man wird dieses „dienen“ in dem Sinne von „die Bedienung bei dem Gelage machen“ verstehen dürfen, besonders wenn man im Auge behält, dass derselbe Ausdruck in der Odenseer Skra von den Gerdemännern gebraucht wird. So scheinen also im Laufe der Zeit auch in der Flensburger Gilde besondere Beamte die Bedienung beim Gelage übernommen zu haben. Worin die ihnen dafür gewährten Vortheile bestanden, erfahren wir nicht; sie müssen aber nicht gering gewesen sein, wenn die Flensburger Skra von jedem der vier Diener eine Abgabe von einer Mark verlangen und die Odenseer auf recht unbedeutende Versehen der Gerdenmänner die Busse von neun Schilling setzen konnte.

Das Verhältniss, welches sich aus dem Odenseer Statut erkennen lässt, findet sich in den jüngeren Skraen nicht mehr vor. Zwar gestattet uns das beschränkte Material nicht, eine Ansicht darüber zu äussern, ob das Recht des Odenseer Statuts im Verhältniss zu dem der Skanörer Statuten als ein neben diesem stehendes, in Folge der örtlichen Verschiedenheit abweichendes oder als ein eine vorgängige Entwickelungsstufe

repräsentirendes zu betrachten sei. Sicher ist, dass in den Statuten der Skanörer Redaction die Gerdemänner mit denjenigen Functionen betraut sind, welche nach dem Odenseer Statut den Stuhlbrüdern obliegen, dass aber die letzteren in den Statuten der Skanörer Redaction überhaupt nicht mehr erwähnt werden. Nach den Skraen der Gilden von Hedinge¹⁾ und Kallehave²⁾ werden die Gerdemänner von den Gildebrüdern aus ihrer Mitte — anscheinend je nur für ein Gelage — ernannt, und sie haften für die gehörige Besorgung der Gilde bei einer Busse von drei Mark. Ihre Fürsorge hat sich dabei nach der Malmöer Skra³⁾ auch auf Dinge wie z. B. die gebührende Ausschmückung der Gildehalle zu erstrecken, aber die Hauptsache bleibt doch die Herstellung des Trunkes selbst. Darum ist hier an sie der von den einzelnen Genossen zu liefernde Honig abzuführen. Mit Bezug darauf heisst es in der Hedinger Skra:

si gildae nominati ad gildam faciendam mel acceperint,
tunc sit in custodia gildarum, postquam acceptum est.⁴⁾

Etwas anders bestimmt das Revaler Statut (Art. 18):

Nu wenne de gerdelude genomt sint und scholen
bruwen to der gilde, unde dat molt is in de küvene ge-
komen, und de pannen edder de ketele sint over gehangen,
so is dat gekomen in der brodere were und wacht.

Diese genaue Fixirung des Augenblicks, von welchem ab der Honig oder das Malz als in der Were der Gilde befindlich betrachtet werden soll, verfolgt wohl einen doppelten Zweck. Sie soll die Gilde sicherstellen gegenüber einem Zurückverlangen des Gelieferten von Seiten dessen, der es gegeben, unter der Behauptung, die Gilde habe den Besitz noch nicht erlangt, und es soll dem Liefernden die Haftung abgenommen werden; er

¹⁾ Art 11.

²⁾ Art. 18.

³⁾ Art. 3.

⁴⁾ In der Kallehaver Skra lautet die entsprechende Bestimmung (Art. 18):

Et si congildae nominati ad convivium faciendum mel acceperunt, tunc sit in custodia gildarum, postquam giærthæmen accepti fuerint.

Das ist offenbar in „postquam giærthæmen acceperunt (acceperint)“ od. dgl. zu ändern.

braucht nicht noch einmal zu leisten, wenn das Gelieferte in der Hand der Gerdemänner zu Grunde geht.

Die zahlreichsten Bestimmungen über die Gerdemänner enthält die Revaler Skra.¹⁾ Wir brauchen indessen hier nicht auf das Einzelne näher einzugehen, da wesentlich Neues sich daraus nicht ergibt. Auch nach dem Revaler Statut erscheinen die Gerdemänner als diejenigen Beamten der Gilde, denen speciell die Sorge für das gehörige Zustandekommen des Gelages obliegt; insbesondere nehmen sie²⁾ das Malz in Empfang, brauen sie das Bier und schenken sie den Gelagsgenossen ein.

Aus der vorangegangenen Untersuchung dürfte sich soviel als festes Resultat ergeben, dass man nicht berechtigt ist, Stuhlbrüder und Gerdemänner als zwei begrifflich verschiedene Arten von Gildebeamten anzusehen, da die Functionen beider, soweit die Statuten der Schutzgilden ergeben, zum Theil ganz gleich sind, daher auch die beiden Beamtenarten nur ausnahmsweise neben einander in einem und demselben Statut erwähnt werden.

c) Der Praepositus.

In den Statuten der Skanörer Redaction wird wiederholt ein Gildebeamter erwähnt, den die Skraen von Flensburg und Odense nicht kennen und welcher „praepositus“ heisst. Die Statuten von Hedinge und Kallehave nennen ihn je einmal in Verbindung mit dem Aldermann, indem sie störende Unterbrechung, wenn der Praepositus spricht, derjenigen des Aldermanns gleichstellen.³⁾ Ist schon hieraus zu entnehmen, dass der Praepositus eine bedeutende Stellung in der Gilde bekleidet habe, so ergibt sich die Art dieser Stellung aus der Bestimmung der Hedinger Skra, dass

unusquisque in missa defunctorum denarium praeposito pro anima fratris sui offerat.⁴⁾

Das Kallehaver Statut enthält genau dieselbe Vorschrift (Art. 30), nur heisst es hier statt „praeposito“: „sacerdoti“. Darnach ist der Praepositus, der Probst, ein der Gilde als Mitglied angehörender Geistlicher, der als solcher der Gildever-

¹⁾ Artt. 17, 18, 37, 38, 45, 49, 51.

²⁾ Vgl. oben S. 224.

³⁾ Hedinge 29, Kallehave 39.

⁴⁾ Hedinge 21.

sammlung beiwohnt, sich an den Berathungen derselben theiligt und die kirchlichen Amtshandlungen im Falle des Todes eines Gildebruders gegen eine von den Genossen zu erlegende Gebühr verrichtet. Dieses Opfer zur Seelmesse erwähnen auch bereits die älteren Skraen, ohne jedoch zu sagen, an wen es entrichtet wird.¹⁾ Dies wird sich sehr einfach erklären, wenn man annimmt, dass die dauernde Einfügung eines Priesters in den Beamtenorganismus der Gilde sich erst allmählich herausgebildet habe. Dass diese Annahme mit der von uns²⁾ vertretenen Ansicht über die Entstehung der Gilde im Einklang steht, ja sich aus derselben mit Nothwendigkeit ergibt, liegt auf der Hand. In der That lässt es sich kaum denken, dass die Gilde zu der Zeit, wo sie noch das Princip der Blutrache unverhohlen vertrat, schon einem Priester einen festen und einflussreichen Platz innerhalb der Genossenschaft gewährt, bez. dass der Priester einen solchen unbedenklich angenommen haben sollte. Die lebhaftere Verehrung, welche die Heiligen Knut von Odense und Knut Lavard genossen, wurde insbesondere auch in der Weise bethätigt, dass ihnen zahlreiche Altäre geweiht wurden. Im Anschluss an Kirchen wurden ihnen zu Ehren kirchliche Bruderschaften gestiftet, welche sich naturgemäss nach ihren Heiligen benannten (*fraternitates sancti Kanuti*) und deren Vermengung mit den Schutzgilden, die denselben Heiligen zum Patron gewählt, in der Literatur namentlich der älteren Zeit viel Unheil angerichtet hat. Diese Schutzgilden waren aber, sobald sie einen Heiligen zum Patron nahmen, genöthigt, behufs gebührender Wahrnehmung der gottesdienstlichen Pflichten entweder selbst einen Altar ihm zu stiften oder doch einen ihm geweihten Altar für ihre Zwecke zu gewinnen. Anfänglich war gewiss letzteres das häufigere. Erst als die Zahl der Gildegenossen sich vermehrte und namentlich der Heiligenkultus mit dem religiösen Elemente überhaupt eine steigende Bedeutung innerhalb des Gildeverbandes erlangte, konnte ein Geistlicher als Beamter in die Genossenschaft selbst eintreten. Es stimmt zu dieser Auffassung, dass in dem Malmöer Statut, welches

¹⁾ Flensburg 45. „Sobald einer von St. Knuts Gilde stirbt, dann sollen alle Brüder und Schwestern der Leiche zu Grabe folgen und einen Pfennig zur Seelmesse für sein Seelenheil opfern . . .“ Vgl. Odense 29.

²⁾ Oben Seite 3 ff., 66.

ja überhaupt das religiöse Element am stärksten hervortreten lässt, auch der Praepositus am meisten erwähnt und mit den bedeutungsvollsten Rechten bekleidet ist. Wie schon in den Statuten von Hedinge und Kallehave wird er, was die ihm zu erweisenden Ehren betrifft, auch hier zusammen mit dem Aldermann¹⁾ oder sogar vor diesem genannt.²⁾ Seine eigentliche Thätigkeit wird berührt, wenn ihm auferlegt wird, bei jeder allgemeinen und besonderen Messe auch für das Seelenheil der verstorbenen Gildebrüder Sorge zu tragen. Aber neben dieser kirchlichen Thätigkeit sehen wir einen wichtigen Antheil des Praepositus an der Leitung der rein weltlichen Angelegenheiten mehrfach vorausgesetzt. Wer einen Gast häufiger als zweimal bei dem Gelage einführen will, kann dies nur „de licentia praepositi vel senatoris.“³⁾ Die zur schleunigen Entscheidung von Streitigkeiten für jeden Mittwoch angesetzte „Synode“ soll abgehalten werden „per praepositum vel senatorem et alios fratres in hoc deputatos.“⁴⁾ Wer seinen Gildebruder vor ein anderes Gericht als das der Gilde selbst citiren will, bedarf dazu der „licentia senioris aut praepositi.“⁵⁾ Endlich soll von den drei Schlüsseln zu dem Behälter, in dem die Urkunden und das Siegel der Gilde aufbewahrt werden, den einen der Praepositus führen, den andern der Aldermann, den dritten ein dazu von der Gilde zu wählender Genosse.⁶⁾ Alle diese hier dem Praepositus gewährten Befugnisse waren ihm augenscheinlich seiner ursprünglichen Stellung nach durchaus fremd. Sie standen eigentlich dem Aldermann zu, wie dies ihr Inhalt sowohl als auch die Vergleichung mit den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Statuten bestätigt. Es ist der deutlichste Beleg dafür, zu welcher Bedeutung das kirchliche Element in der Malmöer Gilde gelangt ist, dass der Praepositus es vermocht hat, den Aldermann zum Theil aus seiner Stellung zu verdrängen.

d) Der Schreiber.

Der Vollständigkeit halber soll, obwohl er eine durchaus untergeordnete Rolle spielt, auch der Schreiber hier nicht

1) Art. 36.

2) Art. 3.

3) Art. 7.

4) Art. 8.

5) Art. 20.

6) Art. 51.

übergangen werden. Er wird in den eigentlich dänischen Statuten nur einmal erwähnt. Die Malmöer Skra untersagt im Artikel 48 das Läuten der Gildeglocke ohne Erlaubniss des Aldermanns oder des Schreibers. Es ist dies eine in ihrer Singularität recht auffällige Bestimmung, da nicht ersichtlich ist, warum der sonst nicht erwähnte, also gewiss keine bedeutende Stellung in der Gilde bekleidende Schreiber hier dem Aldermann gleichstehen soll. Nach dem sonstigen Charakter des Beamtenorganismus in der Malmöer Gilde fühlt man sich versucht an eine irrthümliche Einsetzung des Scriba an Stelle des Praepositus zu denken. In einer für ihn passenderen Function begegnet uns der Schreiber in einem Artikel (61) des Revaler Statuts. Es soll, wer in die Gilde neu aufgenommen ist und sich darüber den Bruderschaftsbrief ausfertigen liess, dem Schreiber eine Gebühr von zwei Ören entrichten. Es scheint aber die Ausfertigung eines solchen Briefes überhaupt erst in späterer Zeit üblich geworden zu sein und wiederum, wie auch ganz naturgemäss, die Entstehung eines besonderen Schreiberamtes in der Gilde einer noch jüngeren Periode anzugehören. Dafür spricht wenigstens, dass der spätestens um das Jahr 1300 verfasste Artikel 46 der Odenseer Skra den Bruderschaftsbrief nicht von einem Gildeschreiber, sondern nur von dem Stadtschreiber ausfertigen lässt. Aus allgemeinen, an anderer Stelle zu erörternden Gründen muss in dieser Bestimmung ein älterer Zustand erblickt werden. —

Werfen wir nunmehr einen Rückblick auf den gesammten Beamtenorganismus der Gilde, so sehen wir, dass sich derselbe im Wesentlichen aus drei Beamtenarten zusammensetzt, dem Aldermann, den Stuhlbrüdern bez. Gerdemännern und dem Praepositus. Unschwer sind in ihnen die drei wichtigsten Elemente des Gildeorganismus selbst wiederzuerkennen: die Schwurbruderschaft, das Gelage, das religiöse Element. Jedes von ihnen hat sich einen Vertreter in Gestalt eines Gildebeamten zu schaffen gewusst. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist die Entstehungsgeschichte des Gildebeamtenthums ein Abbild von derjenigen des Gildeorganismus selbst. Die Auffassung, welche wir bezüglich der letzteren dargelegt haben, bestätigt sich durch die erstere in demselben Maasse, wie sie dieselbe erklärt. Die dominirende Position, die der Aldermann von Anfang an in der Gilde einnimmt, ergiebt sich von selbst daraus, dass er der dem welt-

lichen Element der städtischen Schwurbrüderschaft dienende Beamte ist. Die auf die äussere Seite der Genossenvereinigung, auf die gehörige Zurüstung der Gilde i. e. S. gerichtete Thätigkeit der Stuhlbrüder und Gerdemänner spiegelt das Verhältniss des Gelages zu der Genossenschaft wieder, von der ersteres als ein zwar nicht begrifflich zu ihr gehörendes, aber doch erwünschtes Bindemittel aufgenommen worden ist. Die allmähliche Entwicklung des Amtes des Praepositus endlich, der aus einem nur die kirchlichen Handlungen für die Gildebrüder vornehmenden Geistlichen zu einem dem Aldermann gleich- oder gar übergeordneten, in die verschiedensten Zweige der Gildethätigkeit wirksam eingreifenden Beamten wird, diese allmähliche Entwicklung ist nur eine Seite von dem Eindringen des kirchlichen Elements in die ursprünglich rein weltliche Genossenschaft überhaupt. Nur eins wird dieser Betrachtung noch hinzuzufügen sein: Die Entstehung eines besonderen Amtes für die Repräsentation eines der drei Gildeelemente setzt naturgemäss eine vollere Entfaltung des letzteren bereits voraus. Das Amt des Aldermanns ist jünger als die Schwurbrüderschaft, das der Stuhlbrüder jünger als die Aufnahme des Gelages, das des Praepositus jünger als das erste Eindringen kirchlicher Bestandtheile in den Gildeverband. Die Verbindung der drei Elemente des Gildeorganismus und die Entstehung der drei Bestandtheile des Beamtenorganismus nahmen nicht gleichzeitig ihren Anfang, wenn sie auch beide die gleiche Entwicklung nahmen. Sie würden sich in ihrem Verhältnisse zu einander geometrisch als zwei parallele Linien von gleicher Länge darstellen lassen, deren Anfangspunkte nicht senkrecht über einander liegen.

4. Gilde und Gildegenosse.

Der Beamte der Gilde erscheint einerseits als ein Vermittler zwischen der Genossenschaft und den einzelnen Genossen. Seiner Person nach einer von den letzteren hat er doch seine Thätigkeit in den Dienst der ersteren gestellt, so dass er namentlich auch

leicht in die Lage kommen kann, im Interesse des Ganzen mit einzelnen seiner Theile in Conflict zu gerathen. So wird denn andererseits die Betrachtung des Beamtenorganismus der Gilde, wie wir denselben kennen gelernt haben, besonders geeignet sein, den Gegensatz der Gilde zu den einzelnen Genossen zur Anschauung zu bringen. Dieser Gegensatz ist innerhalb der Gilde neu gegenüber der Schwurbrüderschaft schlechthin. Er hat seinen Grund in der corporationsmässigen, von dem Wechsel der Genossen principiell unberührt bleibenden Gestaltung der Gilde. Während bei der regelmässig nur zwei Personen umfassenden Blutsbrüderschaft eine auch nur formelle Selbständigkeit der Brüderschaft den Brüdern gegenüber ausgeschlossen ist, findet sich eine solche bei der Gilde im Verhältniss zu den Genossen in den ältesten Quellen bereits gegeben. Wir haben der Regelung dieses Verhältnisses im Einzelnen nunmehr nachzugehen.

a) Der Eintritt in die Gilde. § 4.

Zu der Zeit, wo die Lehre der Kirche einen maassgebenden Einfluss auf die altheidnische Blutsbrüderschaft ausgeübt und dadurch die letztere zu einer Schwurbrüderschaft umgestaltet hatte¹⁾, stellte sich der Abschluss einer solchen einfach als ein sverjast i brøðralag, ein Sich-in-ein-Brüderschaftsverhältniss-schwören, dar. Der Akt der Eidesleistung war erforderlich, aber auch genügend, um die Fiktion der Brüderschaft eintreten zu lassen. Ein Gleiches kann hinsichtlich des Eintritts in die Gilde vermuthet werden, wenn die früher dargelegte Auffassung von dem Verhältniss der Gilde zu der Schwurbrüderschaft die richtige ist. Denn dass die Gilde eine in der Stadt von Städtern zur Wahrnehmung städtischer Interessen eingegangene Schwurbrüderschaft ist, braucht an sich in dem Formalismus der Eingehung eben so wenig zum Ausdruck zu gelangen, wie dies mit Bezug auf Veranlassung und Zweck des alten sverjast i föstbrøðralag jemals der Fall war. Die Vermuthung bestätigt sich durch die Bezeichnung der Gildebrüder als geschworener Brüder²⁾, der Gilde als eines convivium coniuratum.³⁾ Es kann weiter für ihre Richtigkeit geltend gemacht werden, dass gerade die ältesten

¹⁾ Vgl. oben S. 35 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 39.

³⁾ Stadtrecht von Roeskilde, Art. 1.

Skraen über die Form des Eintritts in die Gilde (zweifellos muss diese derjenigen bei Eingehung der Gilde entsprechend gewesen sein) keinerlei Bestimmungen enthalten. Das erklärt sich bei einem für den Gildeverband derartig bedeutungsvollen Akte nur, wenn vorausgesetzt wird, dass die Form des Eintritts, wie bei der Schwurbrüderschaft überhaupt, nur in der Herbeiführung der Brüderschaft durch Eidesablegung bestand und darum als allgemein bekannt betrachtet wurde. Der Artikel 54 der Flensburger Skra, welcher bestimmt, dass am zweiten Gelagstage die Namen der neu Eintretenden verkündet werden sollten, gehört einerseits dem jüngsten Theile der Skra an¹⁾ und will andererseits nicht die Form für den Eintritt normiren, sondern für das gehörige Bekanntwerden des stattgehabten Eintritts Sorge tragen. Aehnlich verhält es sich mit der zuerst von der Odenseer Skra (Art. 46) erwähnten Ertheilung des Brüderschaftsbriefes. Sie denkt die Aufnahme in die Gilde als bereits erfolgt und hat jedenfalls ursprünglich nicht mehr sein wollen, als die Ertheilung einer Bescheinigung über sie.²⁾ Dass nach ausdrücklicher Bestimmung der Kallehaver Skra (Art. 49) jeder in die Gilde Eintretende die Beobachtung ihrer Statutenvorschriften eidlich zu versprechen hat, bemerkt auch Wilda³⁾, nur misst er naturgemäss diesem Eide nicht die grosse Bedeutung bei, welche ihm als dem Reste des uralten, die Fiktion der Brüderschaft bezweckenden und symbolisch darstellenden Formalaktes zukommt. Und doch hätten Wilda die von ihm selbst in diesem Zusammenhange erwähnten Benennungen der Genossen und der Genossenschaft eben nach diesem Eide auf den Gedanken bringen müssen, dass dessen Ableistung mehr bedeutete, als die blosse Unterwerfung des

¹⁾ Die ganze Bestimmung setzt auch schon sehr entwickelte Verhältnisse voraus.

²⁾ Man könnte sogar mit Wilda (S. 119) aus den Anfangsworten des Artikels: „Wer einen Brüderschaftsbrief haben will . . .“ folgern wollen, dass die Ertheilung überhaupt nur auf besonderes Verlangen des betreffenden Gildebruders stattgefunden habe (z. B. behufs Legitimation den Genossen in anderen Städten gegenüber). Allein aus dem sonstigen Inhalte des Artikels scheint doch hervorzugehen, dass das Verlangen des Brüderschaftsbriefes hier das Verlangen der Aufnahme in die Gilde bezeichnen soll. Analoge Erscheinungen hinsichtlich der Bedeutung der Urkunde im Verhältnisse zu dem in ihr bekundeten Vorgange kommen bekanntlich vielfach vor.

³⁾ Wilda, S. 118.

bereits Aufgenommenen unter die Vorschriften des Gilderechts. Der Eid aber erscheint nun auch der Form seiner Ablegung nach im Kallehaver Statut durchaus christianisirt. Er wird „super candelam“, auf die geweihte Kerze, geleistet.¹⁾ So hat er eine vollkommene Metamorphose erfahren. Ursprünglich beim Eingehen der Blutsbrüderschaft von specifisch heidnischen oder doch als specifisch heidnisch betrachteten Gebräuchen begleitet, wurde er als der einzige mit den Grundsätzen des Christenthums zu vereinigende Theil eines umfassenden Symbolismus bei Umbildung der Blutsbrüderschaft zur Schwurbrüderschaft beibehalten, um dann unter dem weiterwirkenden Einfluss der Kirche auf die städtische Schwurbrüderschaft ein christliches Gewand anzulegen. Seine Funktion aber blieb die alte, wenngleich sie durch andere mitwirkende Faktoren äusserlich in den Hintergrund gedrängt wurde. Die Benennungen „frates coniurati“ und „sornæ brøthær“ sind nicht, wie Wilda glaubt, so zu verstehen, dass sie von Brüdern gelten wollen, die einen Eid geleistet haben, sondern nur so, dass sie Männer bezeichnen wollen, die durch eine Eidesleistung zu Brüdern geworden sind.

Die Gildeskraen beschäftigen sich mit dem Symbolismus des Eintrittsaktes, auch soweit ein solcher überhaupt noch besteht, nur sehr wenig. Es sind mehr praktische Gesichtspunkte bei ihrer Abfassung leitend gewesen. Ihnen kommt es nicht, wie den sögur bei der Beschreibung des sverjast í föstbrøðralag, darauf an, durch Schilderung feierlicher Handlungen Interesse zu erwecken; sie wollen nur jeden Gildebruder über seine Rechte und Pflichten möglichst vollständig aufklären. Von Wichtigkeit muss daher für sie hinsichtlich des Eintritts in die Genossenschaft in erster Linie die Frage sein, welche materiellen Leistungen denselben zu begleiten oder ihm voraufzugehen haben. In der That finden sich diesbezügliche Vorschriften in den Skraen. Dass es solcher Leistungen überhaupt bedurfte, ist allerdings nicht als

¹⁾ Vgl. Revaler Skra, Art. 1: Und dar na dat he ingaen is, so schal he sweren bi deme hilligen lichte, dat he wil gerne holden der gilde recht. Nach dem Malmöer Statut (Art. 1) wird der Eid einfach „ad sancta“ geleistet, wie sich denn auch sonst in den Skraen die Eidesleistung auf die Reliquien zunächst des Heiligen, der den Schutzpatron der Gilde bildete, wiederholt findet (vgl. z. B. Hedinge 38, Kallehave 44, Malmö 44). Die Zahl der angeblichen Reliquien der heiligen Knute in Dänemark war eine überaus grosse (vgl. *Scriptores rerum Danicarum* t. VIII p. 274, 289, 448, 454, 455 u. a.).

das Ursprüngliche anzusehen. So lange die Genossenschaft an der Gewinnung neuer Mitglieder ebenso interessirt war, wie die nicht zu ihr Gehörenden an der Erlangung der Mitgliedschaft, so lange durfte es die Gilde naturgemäss nicht versuchen, aus dem Eintritt neuer Brüder materiellen Gewinn zu ziehen. Sie konnte dies erst, sobald sie empfand, dass jenes Verhältniss der Gegenseitigkeit sich zu ihren Gunsten verändert habe. Auch muss angenommen werden, dass bei beschränkterer Ausdehnung der Gilde und ihrer Interessen Gründe zur Bildung einer gemeinsamen Kasse nur in geringem Maasse vorhanden waren. Auch dies änderte sich mit der Zeit. So mag es zu erklären sein, dass das Flensburger Statut erst in zwei der späteren Zusätze (Art. 49, 50) Bestimmungen über eine Eintrittsgebühr enthält und zwar Bestimmungen, welche den Stempel jüngeren Ursprungs deutlich erkennbar tragen. Es wird nämlich vorgeschrieben, dass bei dem Eintritt jeder Mann einen Schilling Englisch, jede Frau oder Jungfrau zwei Mark in Wachs zu zahlen habe. Diese verschiedenartige Gebühr für Männer und Weiber erklärt sich sehr leicht von der oben¹⁾ begründeten Ansicht aus, dass die Zulassung der Frauen zu dem Gildeverbande eine Folge des Einflusses der Kirche auf den letzteren bildete. Es sollen gewissermaassen diejenigen, welchen die Kirche im Ganzen die Möglichkeit eröffnet hat, der Gilde beizutreten, falls sie dies thun, eine für religiöse Zwecke bestimmte Gebühr entrichten. Aber es ist deutlich, dass die Kirche schon eine maassgebende Rolle in der Gilde spielen musste, wenn es ihr gelingen konnte, eine derartige Vorschrift in das Statut zu bringen. In den übrigen Skraen findet sich davon nichts.

Das Odenseer Statut (Art. 46) knüpft die gesammten Gebühren an das Verlangen des Bruderschaftsbriefes. Es sind zunächst vier Groschen je an Aldermann und Stuhlbrüder zu zahlen, sodann vor der „Besiegelung“ der ausgestellten Urkunde eine Tonne Bier und an den Schreiber wiederum vier Groschen. Die Tonne Bier soll zweifelsohne an die Gilde selbst fallen. Schon der Umstand, dass so viel für die Ausstellung des Bruderschaftsbriefes geleistet werden soll, rechtfertigt die bereits²⁾ geäusserte Ansicht, dass die Ertheilung der Urkunde über die

¹⁾ Vgl. S. 49 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 231.

Aufnahme in die Gilde als mit dieser Aufnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehend gedacht und darum in der erwähnten Leistung wenigstens zum Theil auch die Eintrittsgebühr gesucht werden muss. Und zwar dürfte diese gerade in der an die Gilde zu liefernden Tonne Bier zu erblicken sein. Denn was an Aldermann, Stuhlbrüder und Schreiber entrichtet werden muss, ist als Aequivalent für die ihnen bei der Ausstellung der Urkunde selbst obliegende Mühewaltung anzusehen, welche bei dem Schreiber in der Ausfertigung, bei dem Aldermann in der Untersiegelung und bei den Stuhlbrüdern in der Consensertheilung und Controlirung der Untersiegelung besteht. Eine Bestätigung erfährt unsere Ansicht durch die entsprechenden Bestimmungen der Revaler Skra¹⁾, nach welcher für die von dem Eintritt in die Gilde unabhängige Ertheilung des Bruderschaftsbriefes dem Aldermann eine Öre „vor dat ingesegel“ und dem Schreiber zwei Ören zu zahlen sind, dagegen an die Gilde keine Gebühr entrichtet zu werden braucht. Nach der Malmöer Skra (Art. 2) beträgt die Eintrittsgebühr eine Mark, von welcher je die Hälfte beim Eintritt selbst und bei dem zunächst auf ihn folgenden Gelage zu zahlen ist, nach dem Revaler Statut (Art. 2) ist der Betrag der gleiche, er braucht aber im Ganzen erst „in dem ersten drinkende dar na, dat he broder geworden is“ gezahlt zu werden.

Wichtiger als die Feststellung, wie gross die für den Eintritt zu machenden Leistungen sind, ist wegen ihrer unmittelbaren Bedeutung für die gesammte Stellung der Gilde innerhalb der Stadt die Frage, ob denn nun jeder Städter, der jene Leistungen erfüllte, einen Anspruch darauf hatte, in die Gilde aufgenommen zu werden. Wilda meint in dieser Beziehung²⁾: „Ueber die Aufnahme hatte die ganze Genossenschaft zu entscheiden; es stand einem jedem ein auf Gründen beruhendes Widerspruchsrecht“ — will sagen: das Recht zur Erhebung eines auf Gründen beruhenden Widerspruchs — „zu“. Dieser Satz wird auf Artikel 1 des Malmöer Statuts gestützt, und er findet sich hier in der That, wie übrigens auch in der Revaler Skra (Art. 1). Allein sowohl die Stelle, wo er steht, als auch die Ausgestaltung in

¹⁾ Art. 61. Anscheinend auch durch Art. 2 vbd. mit 51 der Malmöer Skra.

²⁾ Wilda, S. 118.

das Detail, welche ihm zu Theil wird, beweist in Verbindung mit der Nichterwähnung einer derartigen Entscheidung durch die übrigen Skraen zur Genüge, dass die Fixirung dieser Grundsätze einer jüngeren Zeit angehört, dass daher an sich allgemeine Schlüsse an sie nicht geknüpft werden dürfen. In der Sache wird freilich diese Beobachtung wenig ändern. Denn dass eine Aufnahme neuer Genossen ohne Zustimmung der früher Eingetretenen nicht stattfinden konnte, ergibt sich gerade für die ältere Zeit aus der ganzen Natur des Gildeverbandes von selbst.

Der höchstpersönliche Charakter des durch Eingehung einer Blutsbrüderschaft begründeten Verhältnisses braucht nicht bewiesen zu werden. Er ist dem Verhältniss der Gildebrüder zu einander dadurch nicht abhanden gekommen, dass zu dessen Begründung regelmässig nicht persönliche Beziehung, sondern Interessengemeinschaft den Anlass bot.¹⁾ Allerdings musste die Prüfung der Aufnahmefähigkeit bei der Gilde von vornherein in einer mehr negativen Richtung vorgenommen werden, als bei der Blutsbrüderschaft. Denn die Eingehung der letzteren wurde eben naturgemäss nicht geplant, wenn nicht eine gegenseitige Prüfung der Betheiligten mit Bezug auf die in Frage kommenden Eigenschaften vorangegangen war.²⁾ Der Eintritt in die Gilde³⁾ dagegen konnte auf Grund der thatsächlich vorhandenen Interessengemeinschaft auch von solchen Städtern verlangt werden, welche ihrer persönlichen Eigenschaft wegen den Gildegenossen als Schwurbrüder nicht willkommen gewesen wären. So durfte denn hier der Umstand, dass in der Person des Einzelnen die allgemeinen Voraussetzungen für die Eingehung der städtischen Schwurbrüderschaft erfüllt waren — das war der Fall schon in

¹⁾ Vgl. oben S. 61, 62.

²⁾ Dass eine solche Prüfung unter Umständen lediglich als durch einen Zweikampf erfolgt betrachtet wird, bildet keinen Einwand, weil körperliche Kraft für die Zwecke des föstbröðralag eine Hauptbedingung ist.

³⁾ Wir stellen der Eingehung der (dadurch entstehenden) Blutsbrüderschaft den Eintritt in die (bereits bestehende) Gilde gegenüber. Das geschieht nur, weil für den Eintritt in ein schon bestehendes Blutsbrüderschaftsverhältniss und für die Neubegründung einer Gilde die Quellen kein Material bieten. Aber es versteht sich, dass in der hier in Rede stehenden Beziehung die ursprüngliche Begründung und der nachträgliche Eintritt sowohl bei der Blutsbrüderschaft als auch bei der Gilde eine gleiche Behandlung erfahren haben.

Folge der Zugehörigkeit zur Stadtbürgerschaft — für sich allein nicht ein Recht zur Aufnahme in die Genossenschaft gewähren.

Dass dem nun in der That so war, ergibt sich aus einer sehr einfachen Erwägung. Alle Statuten altdänischer Schutzgilden setzen auf gewisse, insbesondere dem Geiste der Bruderschaft zuwiderlaufende Handlungen eines Gildebruders die Strafe der Ausstossung des Betreffenden als eines Niding aus der Genossenschaft. Es liegt auf der Hand, dass, wenn in der Person des Aufnahme Begehrenden analoge Voraussetzungen bereits vorlagen, die Gilde ihn nicht aufnehmen konnte. Dass die älteren Skraen darüber nichts sagen, kann nur aus der Selbstverständlichkeit dieses Principis erklärt werden. Erst als sich die Nothwendigkeit herausstellte, die Genossenschaft vor dem Eindringen der mittlerweile angewachsenen, unsauberen Elemente zu sichern, fanden in die Skraen von Malmö und Reval Bestimmungen Eingang, welche nicht als neues Recht schaffend, sondern nur als längst hergebrachtes Recht vorsorglich fixirend zu denken sind. Auch hier aber sind den Umständen entsprechend nicht genau umgrenzte Vorschriften ertheilt; es ist nur der allgemeine Gesichtspunkt, welcher bei der Aufnahmeprüfung maassgebend sein soll, klargestellt, das Uebrige der Prüfung der Genossen im einzelnen Falle überlassen. Nach der Revaler Skra soll jeder, „de dar broder wil werden in s. Kanutes gilde, ..sin unberuchtet und dar to wis und vorstendich“. Das Malmöer Statut ist nur in der Motivirung ausführlicher:

Imprimis igitur quicumque huius fraternitatis consortium assequi voluerit, idonea sit persona et sine infamia, ut fraternitas nostra sicut personarum augetur numerus¹⁾, sic iustitiae et honoris proficiat incremento . . .

Man sieht, wie unbestimmt und umfassend die Kategorien geblieben sind. Nur in einer Beziehung ist von Seiten der Statuten der Skanörer Redaction²⁾ eine Ausnahme gemacht und eine genau abgegrenzte Klasse von Personen für unfähig der Mitgliedschaft in der Gilde erklärt worden:

Hanc quoque legem et traditionem fecerunt seniores qui dicuntur aldermanni in Scanör, quod pistores non

¹⁾ Oder numero?

²⁾ Hedinge 42, Kallehave 46, Malmö 45.

recipiantur in convivium sancti Canuti nec receptos hactenus diutius nullatenus retinere (debeant).

Die Bäcker also sollen laut Beschlusses der Aldermänner-Versammlung zu Skanör, soweit sie aufgenommen sind, aus den Gilden ausgestossen werden¹⁾, soweit sie nicht aufgenommen sind, fernerhin ausgeschlossen bleiben. Die Erklärung dieser Bestimmung ist auf sehr verschiedenen Wegen gesucht worden. So vermuthet Bring²⁾, der gerade von einer König-Knutsgilde handelt, die Bäcker seien wahrscheinlich bei der Ermordung des Königs Knut des Heiligen am meisten betheilig gewesen.³⁾ Den richtigen Weg zum Ziele haben Ancher⁴⁾ und Ljunggren eingeschlagen. Letzterer erklärt⁵⁾ die Ausschliessung der Bäcker daraus, dass man vielleicht geglaubt habe, dieselben geriethen in Folge ihres Handwerks stark in Versuchung von der Ehrlichkeit abzuweichen, die von den Gildebrüdern beansprucht wurde. Wenn er zum Beweise auf Stadtrechtsbestimmungen hindeutet, die bei Vergehen gegen Gebote der Obrigkeit Bäckern härtere Strafe androhen, als anderen Bürgern, so möchten wir unsererseits besonders betonen, dass die nicht in Dänemark allein und nicht im Mittelalter allein vorkommenden Beschwerden über betrügerisches Brotbacken schon im Schleswiger Stadtrecht⁶⁾ und dann später vielfach in dänischen Stadtrechten zu Strafandrohungen geführt haben. Es dürfte zwar nicht gerecht, wohl aber zweckmässig gewesen sein, wenn die Gildebrüder, um ihre Genossenschaft nicht durch einzelne Mitglieder im Ansehen schädigen zu lassen, aus der praesumptio facti eine praesumptio iuris et de iure machten. Gerade der Umstand, dass man auch die bereits recipirten Bäcker ausstieß, deutet darauf hin, dass nicht blosser Verdacht, sondern wirklich gemachte Erfahrung den Anlass zu der ganzen Bestimmung gegeben hat.

¹⁾ Ljunggren (St. Knuts Gillet i Lund s. 7) irrt, wenn er glaubt, das Gebot der Ausstossung bereits aufgenommener Bäcker sei der Erichsgildeskra den übrigen gegenüber eigenthümlich.

²⁾ Monumenta Scanensia, I, p. 159, 160.

³⁾ Bring bemerkt noch charakteristischerweise: In Codice Justiniani pistores mancipia appelluntur lib. XI t. XV; non tamen inde legem hanc petendam mihi persuadere possim.

⁴⁾ Ancher a. a. O. S. 178 Anm.

⁵⁾ A. a. O. S. 8.

⁶⁾ Schleswiger Stadtrecht § 33.

Die weitere, principielle Ausschliessung grösserer oder geringerer Klassen der freien, städtischen Bevölkerung von der Mitgliedschaft bei den uns beschäftigenden Schutzgilden müssen mit Ausnahme von A. D. Jørgensen alle diejenigen annehmen, welche unter dem *convivium summum* oder *maius* der Stadtrechte, dem *høgæstæ lag* des jütischen Landrechts die höchste von mehreren Gilden verstehen wollen.¹⁾ Unsere frühere, gegen diese Ansicht gerichtete Ausführung überhebt uns der Mühe, auf die erwähnte, wichtige Consequenz jener Ansicht einzugehen.

Aus den Quellen gehen andere als die erwähnten Ausschliessungsgründe nicht hervor. Mit Rücksicht auf die ganze Entstehung der Gilde brauchen wir kein Bedenken zu tragen, diese Nichterwähnung als Folge der Nichtexistenz anzusehen. Eine aristokratische Exklusivität oder auch nur ein Streben nach einer solchen wird in der Schutzgilde der früheren Zeit nicht gefunden werden können. Ein solches stellte sich erst ein, als die allen Städtern gemeinsamen Zwecke, denen die Schutzgilde diente, entweder von anderen Factoren verfolgt wurden oder erreicht oder hinfällig geworden waren und nunmehr die Specialisirung der Zwecke einzelner Bevölkerungsklassen immer weiter fortschritt. In der That ergiebt auch die einzige uns erhaltene Landrechtsbestimmung, die der Gilden gedenkt, deutlich, dass sie unter der Voraussetzung, dass regelmässig jedem Bürger der Zutritt zur Gilde offen stehe, entstanden ist²⁾, und ganz ähnlich verhält es sich mit den älteren Bestimmungen der Stadtrechte über den Eid mit Gildebrüdern.

Zu der Zeit, in welche die volle Entwicklung des dänischen Schutzgildewesens gesetzt werden muss, hat offensichtlich die Pflicht der Gildebrüder, in gewissen Fällen den Reinigungseid nur mit Genossen als Eideshelfern zu leisten, eine bedeutende Rolle gespielt. Ihrer gedenkt jene einzige Stelle aus den Landrechten, welche die Gilde überhaupt erwähnt³⁾, und weitaus die grösste Zahl der Erwähnungen der Gilde, die sich in den Stadtrechten finden, handelt speciell von dem Eide mit Gildebrüdern.⁴⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 109 ff.

²⁾ Vgl. auch oben S. 111.

³⁾ J. L. II 114.

⁴⁾ Inwieweit die Gildestatuten selbst hierher gehörige Bestimmungen enthalten, wird später darzulegen sein.

Es ist daher hier ein recht werthvolles Material vorhanden, und wir wollen nunmehr sehen, inwieweit sich aus demselben für das Verhältniss der Zugehörigkeit zur Gilde gegenüber der Zugehörigkeit zur städtischen Bevölkerung Schlüsse ziehen lassen. Von der wichtigen Stelle des jütischen Lovs soll unsere Darstellung ihren Ausgang nehmen.

Ueber die Rolle, welche dem Eide mit Kjönsnäfn im Beweisverfahren des jütischen Lovs zugewiesen ist, wurde bereits früher ¹⁾ das Erforderliche bemerkt. Darnach sind die Kjönsnäfn Eideshelfer, welche von der Gegenpartei des Schwurpflichtigen aus den nach Verwandtschaft und Wohnsitz nächsten Geschlechtsgenossen desselben in gesetzlich vorgeschriebener Weise ausgewählt werden. Das Erforderniss qualificirter Eideshelfer bedeutet eine Erschwerung des zu leistenden Eides. Eine solche findet in sehr verschiedenartigen Fällen statt, zur Reinigung sowohl gegenüber civilrechtlicher Ansprache, als gegenüber strafrechtlicher Anschuldigung. ²⁾ Für einen bestimmten Fall nun, nämlich den, dass deponirte oder verpfändete Sachen bei dem Depositar oder Pfandgläubiger zusammen mit eigenen Sachen desselben durch Brand untergegangen sind, schreibt das jütische Lov vor, dass der Besitzer auf Verlangen des Eigenthümers der untergegangenen Gegenstände sich mit Kjönsnäfn freischwören solle; „ist er aber Kaufstadtman, so wehre er sich mit Näfn von seiner höchsten Rechtsgemeinschaft“. Darnach erscheint hier der Eid mit Gildebrüdern einerseits als ein erschwerter Eid, entsprechend demjenigen mit Kjönsnäfn, andererseits aber lediglich als eine Pflicht des Städters. ³⁾ Die Art der Erschwerung des Eides ist für den letzteren die gleiche wie für den Bauern; sie besteht in der Beschränkung des Personenkreises, dem die Eideshelfer zu ent-

¹⁾ Vgl. oben S. 104 ff.

²⁾ Es ist unrichtig, dass alle diese Fälle sich um Verhältnisse gruppiren, welche die Familie und deren Eigenthum angehen (so O. Nielsen, Bidrag til Oplysning om Sysseinddelingen i Danmark Kbuhvn 1867 S. 9); das ist doch bei Leichenraub, Heerwerk und Verwundung gewiss nicht der Fall. Irrig meint Hasse (Schleswiger Stadtrecht S. 82), dass Kjönsnäfn „schwören nach dem Landrecht ausser in Familien- und Erbschaftssachen nur um Mannbusse und bei stuprum“. Dabei sind die drei soeben genannten Fälle und namentlich auch der sogleich im Texte zu erörternde übersehen.

³⁾ Dies ist mit Recht schon von K. Maurer, Krit. Ueberschau, Bd. 5 S. 198 hervorgehoben worden.

nehmen sind, auf gewisse dem Schwurpflichtigen besonders nahe-
stehende Personen und in der Uebertragung des Rechts zur
Auswahl auf die Gegenpartei. Das letztere ist für den Eid mit
Gildegenossen nicht ausdrücklich vorgeschrieben, es scheint aber
abgesehen von allgemeinen Erwägungen, die dafür sprechen,
aus der Bezeichnung der Eidhelfer als „nefn“ (nominati¹⁾) deutlich
hervorzugehen. Den Grund für die verschiedene Normirung des
Eides bei Städtern und Bauern kann nur der Umstand gebildet
haben, dass von jenen ein Eid mit Kjönsnäfn nicht wohl erfordert
werden konnte. Da die Städte nicht geschlechterweise besiedelt
wurden, musste die Herbeischaffung der erfordernten, innerhalb
des Syssels ansässigen, im dritten Gliede mit dem Schwurpflichtigen
verwandten Geschlechtsgenossen nicht nur ausnahmsweise eine
Unmöglichkeit sein. Lag nun aber hierin der Grund für die
Entstehung des Eides mit „nefn af hans høghestæ lagh“, so war
augenscheinlich dieses Motiv nicht nur in dem einen Falle wirksam,
in welchem seine Wirkung uns in der Vorschrift des jütischen
Lovs entgegentritt. Der Fall, den J. L. II 114 regelt, bot keinen
Anlass zu einer eigenthümlichen Regelung des Beweisverfahrens.
Es bedurfte zu Gunsten des Städters eines Ersatzes für die
Kjönsnäfn auch in allen übrigen Fällen, in welchem mit diesen
nach dem Landrechte der Bauer zu schwören hatte. Dennoch
schweigt das Gesetzbuch hierüber vollständig. Sind wir nun be-
rechtigt, was bei Gelegenheit des einen Falles von J. L. II 114
gesagt ist, als für die übrigen Fälle ebenfalls geltend anzusehen?
Wir glauben dies aus den angeführten Gründen unbedenklich
thun zu dürfen. Es ergäbe sich damit der allgemeine Satz, dass
für den Städter der Eid mit Gildebrüdern dieselbe Bedeutung
habe, wie für den Bauern der Eid mit Kjönsnäfn. Auch werden
die Anwendungsfälle für beide Eidesformen die gleichen sein,
insoweit nicht Ausnahmen besonders statuirt sind. Dass aber
jener Satz nur für einen derselben und zwar eben für den des

¹⁾ Vgl. im Allgemeinen über den Gegensatz von ernannten und ge-
wählten Eideshelfern K. Maurer a. a. O. S. 197 ff. Zu dem Eide mit
Kjönsnäfn überhaupt s. namentlich das langobardische Recht in c. 360 ed.
Roth.: De uadia et fideiussorem. Si quis alii uadia et fideiussorem de
sacramentum dederit, per omnia, quod per uadia obligauit, adimpleat. Et
ille, qui pulsatus et uadia suscipit, proximioris sacramentalis
qui nascendo sunt, debeat nominare: tantum est excepto illos, qui
grauem inimicitiam cum ipso qui pulsatus, commissam habet . . .

c. 114 B. II J. L. ausgesprochen ist, das findet aus der Beschaffenheit eben dieses Falles seine Erklärung.¹⁾ Es handelt sich um Depositum und Pfand, also zwei Geschäfte, welche gerade innerhalb der Stadt mit deren reicher entwickeltem Verkehr ungleich häufiger vorkommen mussten, als auf dem Lande. Wenn irgendwo, so bot sich eben hier für den Gesetzgeber ein Anlass dar, um hinausgehend über das Gebiet, für welches in erster Linie seine Bestimmungen berechnet waren, die Regelung der betreffenden Frage in der Stadt anzudeuten. Dass das hierbei angewendete Princip nur für diesen Fall Geltung beanspruche, ist damit nicht gesagt.

Es bestätigt sich diese Auffassung durch die Betrachtung der Stadtrechte selbst. Das von dem jütischen Lov nur in einem Anwendungsfalle zur Geltung gebrachte Princip findet sich ganz allgemein ausgesprochen in den Privilegien für die nordjütischen Städte Viborg (vom Jahre 1440) und Kolding (vom Jahre 1452). Artikel 19 des ersteren lautet²⁾:

Item quicumque aliquem ciuem pro quacunq̄e causa impecierit, pro qua secundum leges terrae cum iuramento suorum consanguineorum se defendere deberet, ipse cum coniuuis sancti Kanuti legibus se defendat.

In den hier in Frage kommenden Punkten genau übereinstimmend schreibt Artikel 24 des Koldinger Privilegs³⁾ vor:

Item om nogen tiltaler bymen, som i sante Kanuti gildæ æræ, eller noget borger i byen bor, for noget sagh, ee hwarfore han skuldæ werigh segh meth neffnd i kön effter landtzlogh, tha maa han segh werigh meth sancte Kanuti gildæbrødhres logh och retheyt.

Item wenn jemand Städter, die in St. Knuts Gilde sind oder irgend welche Bürger, die in der Stadt wohnen, um irgend eine Sache anspricht, um die der Angesprochene sich mit Kjönsnäfn nach Landrecht wehren müsste, so soll er sich mit Eid und Gerechtigkeit von St. Knuts-Gildebrüdern wehren.

¹⁾ Auf einen weiteren Umstand, der die Erwähnung jenes Principis gerade an dieser einen Stelle nahe legte, soll später (vgl. unten S. 246) noch hingewiesen werden.

²⁾ Diplomatar. Viborgense (herausgegeben von A. Heise, Kjbnhvn 1879) p. 28. vgl. oben S. 117.

³⁾ Kolderup Rosenvinge Samling V s. 305.

Indessen werden wir uns füglich an diesen Formulierungen des Principis in zwei einer späteren Zeit und dem nordjütischen Gebiete angehörigen Privilegien nicht genug sein lassen, sondern den Anwendungen des Principis selbst zunächst in den älteren südjütischen Stadtrechten nachzugehen haben.

Da sehen wir denn in der That bereits im Schleswiger Stadtrecht dem Eide mit Gildebrüdern eine ganz entsprechende Stellung zugewiesen, wie sie der Eid mit Kjönsnäfn im jütischen Lov einnimmt. Der Reinigungseid wird nach dem Schleswiger Stadtrecht geleistet entweder mit Gildebrüdern, XII viris sibi adiunctis de summo convivio¹⁾, oder mit Eideshelfern schlechthin, duodecima manu.²⁾ Der qualificirte Eid wird gefordert zur Reinigung von der Beschuldigung der Nothzucht, der Verwundung, des Ehebruchs (seitens der Frau) und bei einer „discordia“ zwischen civis und ruricola, wenn es eine „causa de manhælegth“ ist, zur Reinigung des ersteren.

Als causa de manhælegth glauben wir an dieser Stelle in Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht³⁾ jede Sache verstehen zu müssen, welche unmittelbar die Friedlosigkeit des für schuldig Befundenen herbeiführt, für ihn den Verlust der „Mannheiligkeit“ zur Folge hat. In allen den Fällen, wo es sich um ein derartiges Delict handelt, soll der bezichtigte civis frater coniuratus sich mit Gildebrüdern freischwören, sobald eine discordia zwischen civis und ruricola vorliegt. Durch die Hervorhebung dieser letzten Voraussetzung unterscheidet sich § 27 von den übrigen Stellen des Schleswiger Stadtrechts, welche des Eides mit Gildebrüdern gedenken. Indessen ist nun nicht etwa darum ohne Weiteres die Annahme gerechtfertigt, dass in den causae de manhælegth nur dann die Reinigung des civis frater coniuratus mit Eideshelfern de convivio coniuratorum stattfinden solle, wenn ein Bauer der angeblich Verletzte ist. Wahrscheinlich ist, dass § 27 weder für den Städter, noch für den Bauern neues Beweisrecht schaffen, sondern lediglich eine interlocale Rechtsnorm geben

¹⁾ Schlesw. St.-R. (Thorsen) § 2 vgl. §§ 3, 4, 27.

²⁾ § 5 vgl. §§ 14, 16, 18, 23, 27—29, 37, 42—44, 47—49, 64, 65, 69, 70, 77, 78, 89.

³⁾ Vgl. V. A. Secher in dem Historisk tidsskrift V. r. 2. bd. s. 215 nebst den daselbst in Anm. 1 Citirten. Neuerdings auch derselbe Om vitterlighed og vidnebevis i den ældre danske proces I (Kbhvn 1835) S. 159.

will. Sie lautet dahin, dass für die Art des Reinigungsbeweises maassgebend sein solle das Recht des Beschuldigten. Dieses stimmt für Stadt und Land überein, insoweit ein schlichter Zwölfer-
eid erfordert wird, aber es geht auseinander, sobald eine *causa de manhægth* vorliegt. Dann soll, auch wenn ein Städter die Klage erhebt, dennoch der Bauer sich mit *Kjönsnäfn* freischwören, aber ebenso soll, auch wenn ein Bauer Kläger ist, dem Städter der Eid mit Gildebrüdern obliegen. In diesem Sinne verstanden ordnet unser Paragraph bei *causæ de manhægth* nicht nur für den Fall der Statutencollision die sonst nicht erforderliche oder zulässige Reinigung des Städters mit Gildebrüdern an, sondern er hält sie, die auch sonst allgemein vorgeschrieben ist, vielmehr auch für diesen Fall aufrecht. Nicht eine Ausnahme von dem Princip, sondern eine Anwendung desselben haben wir im § 27 zu erblicken.

Wir können die dargelegte Auffassung von der Bedeutung des § 27 nur als eine Vermuthung geben, für welche aus zwei Gründen ein zuverlässiger Beweis nicht erbracht werden kann. Einmal nämlich gehören zu den *causæ de manhægth* im Sinne des Schleswiger Stadtrechts nicht alle Sachen, die sich nach dem jütischen Lov als *orbotæmal* darstellen. Der Nothzüchter, welcher nach § 2 des Stadtrechts nur je vierzig Mark an den König und an die *defensores mulieris* zu zahlen hat, wird nach J. L. II 16 von den Sandmännern friedlos geschworen. Sodann aber ist gerade in zwei von den Fällen, in welchen nach dem Stadtrecht die Reinigung durch Eid mit Gildebrüdern verlangt wird (Nothzucht § 2, Verwundung § 3), von dem Landrecht der Schwur der Sandmänner gefordert. Auch mit Bezug auf diese kann daher nur vermuthungsweise gesagt werden, dass sie zum Theil an die Stelle der *Kjönsnäfn* getreten seien, und dass somit allerdings auch in den genannten Fällen der Eid mit Gildebrüdern im Schleswiger Stadtrecht sein Vorbild in einem landrechtlichen Eide mit *Kjönsnäfn* gehabt habe.

Eine Entwicklung im umgekehrten Sinne muss natürlich Hasse annehmen, nach dessen Ansicht ja das Schleswiger Stadtrecht jünger sein soll, als das jütische Lov.¹⁾ Er betrachtet²⁾ das Erforderniss des Eides mit Gildebrüdern nicht als eine Er-

1) Vgl. oben S. 7 Anm. 8.

2) Schleswiger Stadtrecht, S. 86.

schwerung des Schwurs, sondern als eine Wirkung des „von der Gilde, dem convivium, gewährten Schutzes“. „Die Gilde ist an die Stelle der Familie getreten und tritt für den Gildebruder genau in den Fällen ein, wo nach Landrecht (J. L. II 22. III 28¹) die Familie für den Verwandten“ bemerkt Hasse im Anschluss an die Worte des § 27 des Schleswiger Stadtrechts: „si est causa de manhælegth, cuius frater coniuratus purgabit se de conuiuio coniuratorum; ruralis vero purget se cum suis cognatis.“ Aber die Gleichstellung der Gildebrüder und der Geschlechtsgenossen in diesem Falle spricht gewiss nicht zu Gunsten der Ansicht Hasses. Denn unmöglich wird behauptet werden können, dass die Grundidee des Eides mit Kjönsnäfn in dem besonderen Schutze bestehe, den hier die Familie dem einzelnen zu ihr Gehörenden gewähre. Die Geschlechtsgenossen des Schwurpflichtigen haben demselben auch in anderen Fällen Eideshilfe zu leisten, aber der Schwurpflichtige hat nicht in anderen Fällen nur Geschlechtsgenossen als Eideshelfer zu stellen. Wo der Eid mit Kjönsnäfn erfordert wird, tritt nicht ein besonderer Schutz seitens der Familie und somit ein besonderes Recht des Schwurpflichtigen ein, diesen Schutz für sich in Anspruch zu nehmen, sondern es liegt ihm nur die Pflicht ob, von dem ihm jederzeit zustehenden Rechte auf Gewährung der Eideshilfe Gebrauch zu machen. Nicht sein Verhältniss zu den Geschlechtsgenossen, sondern nur sein Verhältniss zur Gegenpartei erfährt eine eigenthümliche Regelung. Ist somit Hasses Ansicht von der Bedeutung des Eides mit Kjönsnäfn und mit Gildebrüdern eine unrichtige, so ist, wenigstens wenn wir nur das jütische Lov und das Schleswiger Stadtrecht vergleichen, weiterhin nicht richtig, dass die Fälle, in welchen das letztere den Eid mit Gildebrüdern verlangt, diejenigen seien, in denen das erstere den Eid mit Kjönsnäfn fordert. Es liess sich einerseits schon vermuthen, dass im Landrechtsbuch an die Stelle des Eides mit Kjönsnäfn zum Theil der Schwur der Sandmänner getreten ist, und ebenso ist andererseits, was noch bemerkenswerther ist, eine Divergenz zwischen den Normen des Stadtrechts und den Angaben des jütischen Lovs gerade mit Bezug auf den einzigen Fall zu constatiren, für welchen das Gesetzbuch selbst dem Städter die

¹) Es erhellt nicht, was das Citat der beiden Stellen in diesem Zusammenhange bedeuten soll.

Eidesleistung mit Gildebrüdern zur Pflicht macht. § 43 des Stadtrechts bestimmt, nachdem er von der Befriedigung des Pfandgläubigers durch Adjudication der Pfandsache gehandelt:

Si uero aliud uadium quam terra fuerit et creditor illud amiserit, manu duodecima confirmabit se vadium illud cum rebus propriis amisisse.

Es ist deutlich, dass wir hier den Fall von Jydske Lov II 114¹⁾ vor uns haben, wengleich an letzterer Stelle speciell von dem Untergange des Pfandobjects (und der deponirten Sache²⁾) durch Brand, im Stadtrecht allgemein von einem „amittere“ die Rede ist. Der Beweis aber, der von dem Pfandgläubiger zu führen ist, ist in beiden Fällen ein sehr verschiedener. Einerseits genügt dem Stadtrecht zur Befreiung des Pfandbesitzers von der Haftung schon der Nachweis, dass eigene Sachen desselben zugleich mit der Pfandsache untergegangen seien, während das Landrecht auf Verlangen des Pfandschuldners noch den weiteren Beweis der Schuldlosigkeit des Gläubigers fordert. Andererseits ist der Beweis des gleichzeitigen Unterganges ihm selbst gehörender Sachen von dem Pfandgläubiger nach dem Stadtrecht durch Eid mit Eideshelfern, nach dem Landrecht aber mit Zeugen zu erbringen. Die Anforderungen, die das letztere stellt, sind demnach in zwiefacher Hinsicht die schwierigeren. Für den Eid mit Gildebrüdern aber an Stelle des landrechtlichen Eides mit Kjönnsnäfn ist innerhalb des Stadtrechts für diesen Fall um deswillen kein Raum, weil eben das nach Landrecht mit Kjönnsnäfn zu erhärtende Factum nach dem Stadtrecht überhaupt nicht bewiesen zu werden braucht. Mancherlei spricht dafür, dass auch hier die Normen des Stadtrechts einen älteren Rechtszustand abspiegeln, als die des Landrechts. Zuvörderst ist die Regelung des Beweises, wie sie J. L. II 114 aufweist, ohnehin keine abnorme. Zuerst wird bestimmt, dass der Pfandgläubiger oder Depositar, wenn Zeugen dafür da seien, dass ihm selbst gehörige Sachen mit denen des Verpfänders oder des Deponenten untergegangen seien, von dem Anspruche frei sein solle. Dann aber

¹⁾ Die Stelle ist, soweit sie für uns in Betracht kommt, oben S. 57, 58 abgedruckt.

²⁾ Vom jüngeren Schleswiger Stadtrecht Art. 63 „Van pande settinge edder gudere bevelinge“ ist auch das Depositum aufgenommen; nicht so vom Flensb. lat. St.-R. 53, dän. St.-R. 31, Apenrad. St.-R. 35.

fährt das Gesetz fort: „Will sich aber der Kläger bei dem Zeugniß nicht beruhigen, so soll der Beweis der Schuldlosigkeit durch Eid mit Kjönsnäfn erbracht werden.“ Hierdurch wird die vorangegangene Bestimmung naturgemäss wieder aufgehoben; denn wenn der Kläger das Recht hat, noch einen Reinigungseid zu verlangen, so ist eben der Beklagte auf Grund des Zeugnisses noch nicht von dem Anspruche frei. Das Ganze macht den Eindruck, als habe man bei Gelegenheit der Abfassung des Gesetzbuchs das Bedürfniss empfunden, dem Verpfänder und dem Deponenten ein höheres Maass von Sicherheit zu gewähren, als ihm das bis dahin geltende Recht bot. In der That kennen auch die Rechtsbücher von Schoonen und Seeland das Erforderniss eines besonderen Nachweises der Schuldlosigkeit neben demjenigen des gleichzeitigen Verlustes eigener Sachen des Depositars nicht¹⁾, und eben so verhält es sich nach altschwedischen Rechtsbüchern.²⁾ Auch der Umstand spricht für unsere Ansicht, dass das Flensburger und das Apenrader Stadtrecht durchaus dem Schleswiger folgen, während das dem Ende des 13. Jahrhunderts angehörende und nicht unmittelbar dem Schleswiger entlehnte³⁾ Stadtrecht von Hadersleben bereits die Grundsätze des jütischen Lovs, allerdings sie falsch verstehend⁴⁾, aufgenommen hat. Hier wird denn

¹⁾ Vgl. Skånel. 223, Andreas Sunesen 141, Eriks sæll. lov 123 (Thorsen). Des Pfandgläubigers wird hier nicht gedacht, aber eine gleiche Behandlung desselben und des Depositars ist unbedenklich, wie aus J. L. II 114 selbst hervorgeht und sich sowohl durch dänische (vgl. oben S. 245) als auch durch schwedische und norwegische Quellen bestätigt.

²⁾ Vgl. K. v. Amira, Altschwedisches Obligationenrecht, S. 454, 456, 216.

³⁾ P. G. Thorsen, De med Jydske Lov beslægtede Stadsretter o. s. v. Forerindring S. 64.

⁴⁾ Das Apenrader Stadtrecht (Art. 27) schreibt vor:

Of noger Mand sæll anner sit Godtz at gøme, tha skal hin, ther at gøme tager, gøme thet æm trolich æns thet ware hans eget. En taper han bathc thet og sit eget og er thet fulwitterligt, tha er han skyldug at were orsack, en tuiffeler man nogt ther om, tha skal han swere med sex Mend af hans høgest Lagh, at han tapet bothe thet Godtz og sit egit

Wenn Jemand einem Andern sein Gut zur Bewahrung übergiebt, so soll der, welcher es zur Bewahrung übernimmt, es ebenso treulich bewahren, als wäre es sein eigenes. Verliert er aber beides, das und sein eigenes, und ist das vollkundlich, so soll er frei von Ansprache sein; zweifelt man aber daran, so soll er mit sechs Männern von seinem höchsten Lag schwören, dass er beides verlor, das Gut und sein eigenes

auch in der That an Stelle des Eides mit Kjönsnäfn ein solcher mit Gildebrüdern verlangt, freilich, wie noch zu zeigen sein wird, mit einer bemerkenswerthen, aus den veränderten Verhältnissen zu erklärenden Besonderheit. Für das Schleswiger Stadtrecht hat die Untersuchung das Resultat ergeben, dass die Nichterwähnung des Eides mit Gildebrüdern im Falle des Unterganges der Pfandsache beim Gläubiger nicht ihren Grund hat in einer Abweichung von den in J. L. II 114 niedergelegten Normen des Landrechts, sondern dass vielmehr die diesen Normen eigenthümliche Verwendung der Kjönsnäfn einer jüngeren Rechtsentwicklung ihren Ursprung verdankt.

Soll die Vorschrift einen rechten Sinn haben, welche in irgend einem Falle die Gildebrüder als Eideshelfer des Städters gleichstellen will den Kjönsnäfn als Eideshelfern des Bauern, so wird unter dem schwurpflichtigen Städter zunächst nur ein Gildegenosse gedacht werden können. Auf diesem Standpunkte befindet sich unzweifelhaft das jütische Lov, welches den køpingsman mit nefnd af hans høghæstæ lagh schwören lässt.¹⁾ Im Schleswiger Stadtrecht wird das in den Bestimmungen, die für

Hier soll also der hinzutretende Eid mit Gildebrüdern ebenfalls nur die Thatsache des gemeinsamen Verlustes, nicht aber die Schuldlosigkeit des Verlierers erweisen.

Aus dem Bemerkten geht hervor, dass es nicht richtig ist, wenn Hasse (die Quellen des Ripener Stadtrechts S. 49) sagt: „Nach dänischem Recht haftet der Depositär stets auch für diesen [sc. Untergang durch casus] (J. L. II 114), sind jedoch in demselben casus zugleich mit den verpfändeten [will sagen: deponirten] auch eigene Sachen vernichtet, so befreit ein daraufhin geleisteter Zwölfmanneneid von jedem Anspruch.“ J. L. II 114 enthält nicht dänisches, sondern nur jütisches Recht, und zwar nicht einmal ursprüngliches, jütisches Recht. Hasse drückt sich nicht klar darüber aus, was für einen Zwölfmanneneid er meint. Wahrscheinlich hat er den von der citirten Stelle erforderten Eid im Auge und dann übersieht er erstens, dass dieser an sich zur Reinigung des Beschuldigten nicht genügt, sondern nur zu dem Zeugniß hinzutritt, zweitens, dass nicht ein Zwölfmanneneid, sondern ein Eid mit Kjönsnäfn erfordert wird, drittens, dass dieser Eid nicht den gemeinsamen Verlust, sondern die Schuldlosigkeit des Verlierers erweisen soll. Denkt Hasse jedoch an den nach Er. sell. lov. 123 erforderlichen Eid über den Betrag der dem Depositär gestohlenen, eigenen Sachen, so lässt er ausser Acht, dass dieser Eid nicht ohne Weiteres ein Zwölfmanneneid genannt und dass er jedenfalls nicht für dänisches Recht ausgegeben werden kann.

¹⁾ Vgl. oben S. 58, 111.

einzelne Fälle den Eid mit Gildebrüdern fordern, nicht gesagt.
§ 2¹⁾:

Si quis etiam ciuium mulierem oppresserit
si negauerit nec super hoc legaliter conuinci poterit, XII
viris sibi adiunctis de summo conuiuio se purgabit.

§ 4:

Mulier adulterata, a marito coram iudice accusata,
si negauerit, maioris conuiuui duodecimo iuramento con-
uiuuarum debet purgari . . .

Indessen führt doch zu gleichem Resultate die Betrachtung
des § 27:

Item Quicquid habent discordie ciuis et ruricola, pur-
gent se mutuo duodeno iuramento. Et si est causa de
manhælegth, ciuis frater coniuratus²⁾ purgabit se de
conuiuio coniuratorum. Ruralis uero purget se cum suis
cognatis.

Wenn diese Stelle früher³⁾ richtig dahin aufgefasst worden ist,
dass sie nicht für den Städter neues Recht schaffen, sondern das für
ihn geltende Recht nur im Verhältniss zum Bauern zur Aner-
kennung bringen will, so wird hiernach behauptet werden müssen,
dass nur von dem zur Gilde gehörenden Städter der Eid mit
Gildebrüdern gefordert sei. Sogleich ergiebt sich die Frage:
Wie schwor der Städter, der nicht Gildebruder war? Dass es
zur Zeit der Abfassung des Schleswiger Stadtrechts solche Städter
gegeben haben muss, dass im Sinne dieses Stadtrechts nicht etwa
als „civis“ nur verstanden wird der civis frater coniuratus, das
geht, abgehen von dem § 27 selbst und der bereits erwähnten
Unterscheidung des schlichten und des qualificirten Zwölfereides,
unwiderleglich hervor aus § 66⁴⁾:

Item Dum ciuis non uxoratus fuerit, in emendatione
recipienda par erit fratri coniurato. Cum autem vxoratus
fuerit, semi inferior erit in omni iure.

Hier ist der civis schlechthin und zwar der verheirathete,
wie der unverheirathete als principiell verschieden gedacht von

¹⁾ Vgl. auch § 3.

²⁾ Das neuere Stadtrecht giebt dies wieder (Art. 35): is de borgher
eyn swaren lachbroder.

³⁾ S. oben Seite 242, 243.

⁴⁾ Vgl. auch § 65.

dem *frater coniuratus*.¹⁾ Zugehörigkeit zur Gilde und Zugehörigkeit zur Bürgerschaft fallen also nicht zusammen. Wir können nun einerseits nicht annehmen, dass in den Fällen, wo der *frater coniuratus* mit Gildebrüdern zu schwören hatte, für den *civis* schlechthin der Eid mit Bürgern, d. h. der schlichte Zwölfereid, genügte. Denn dann hätte ja der Nichtgildegenosse einen bedeutenden Vorzug vor dem Gildebruder gehabt, da jener in allen, dieser aber nur in geringeren Sachen durch den Eid mit zwölf Bürgern sich hätte reinigen dürfen. Andererseits erscheint es aber als undenkbar, was Paulsen²⁾ glaubt, dass, weil das Stadtrecht vom Gildegenossen den Eid mit Gildebrüdern fordere, der *civis* schlechthin aber nicht Gildegenosse sei, er in allen jenen Fällen des allein zulässigen Reinigungsmittels beraubt und darum überhaupt schutzlos sei. Es ist doch zu bedenken, dass aus den *cives* erst die „*cives fratres coniurati*“ hervorgehen, dass eine sehr erhebliche Zahl von Sätzen des Stadtrechts³⁾ unzweifelhaft auf alle *cives* bezogen sein will, dass der *civis* als solcher regelmässig als Besitzer eines eigenen Hauses gedacht wird⁴⁾, die Gesamtheit der *cives* demnach die der hausbesitzenden Bürger ist, dass insbesondere im Beweisverfahren der Eid mit *cives* schlechthin, entsprechend dem schlichten Zwölfereide des Landrechts, die Grundlage für den Reinigungsbeweis überhaupt, die Eigenschaft als *civis* also die ausreichende Voraussetzung für die Theilnahme an solchem Beweise bildet. Das alles spricht entschieden gegen die Annahme gänzlicher Schutz- und Rechtlosigkeit des *civis* im Falle einer Anschuldigung gerade wegen bedeutender *Delicta*. Es würde, wenn sie bestanden hätte, bei vollständiger Freiheit des Eintritts in die Gilde jeder *civis* umsomehr sich veranlasst gesehen haben, der Genossenschaft sich anzuschliessen und somit der Gegensatz von *cives* schlechthin und *cives fratres coniurati* ohnehin verschwunden sein. Dagegen würde, wenn die Aufnahme nicht von jedem *civis*

¹⁾ Ueber den Grund der anscheinenden Bevorzugung des unverheiratheten Bürgers vgl. unten Seite 274, 275.

²⁾ In Falcks Staatsbürgerlichem Magazin, Bd. 5, S. 181.

³⁾ Vgl. z. B. Artt. 1, 15, 16, 24, 29 u. a.

⁴⁾ Das geht hervor aus Art. 16: *Si uero hospes cui vel cuius hospiti aut cui domum propriam non habenti furtum imposuerit, iuramento simplici duodecim hominum se purgabit . . .* Vgl. auch Art. 42 i. f.

zu erwirken war, gewiss nur selten jemand bereit gewesen sein, den Wohnsitz auf dem Lande, der ihm sein volles Recht gewährleistete, mit dem Aufenthalte in der Stadt zu vertauschen. Darnach musste sich allerdings, sobald die Zahl der *cives*, die nicht Gildegenossen waren, eine grössere wurde, das Bedürfniss herausstellen, Vorschriften für den von ihnen in schwereren Fällen zu leistenden Reinigungseid zu erlassen. Umgekehrt spricht die Thatsache, dass es dem Schleswiger Stadtrecht an solchen Vorschriften gänzlich fehlt, dafür, dass sich zur Zeit seiner Abfassung jenes Bedürfniss noch nicht fühlbar gemacht hatte, m. a. W. dass damals *de facto* die *cives* der durchaus überwiegenden Zahl nach *cives fratres coniurati* waren. Diese Annahme dürfte es auch erklären, dass das jütische Lov sich einfach so ausdrücken kann, als wäre jeder *køpingsman* als solcher auch Mitglied des *høghæstæ lagh*. Demnach dürfte die Scheidung, welche *de iure* unter den *cives* je nach ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Gilde vom Stadtrecht gemacht wird, in *praxi* ziemlich ohne Bedeutung gewesen sein. Insbesondere aber ergibt sich mit Bezug auf den Zwölfereid, dass derselbe, auch wo er nur als ein schlichter gefordert war, thatsächlich gewiss vielfach mit Gildebrüdern geleistet wurde. Indessen kann diese Consequenz unserer Ansicht schon um deswillen kein Bedenken erregen, weil bei dem Eide des Landrechts ein gleiches Verhältniss obgewaltet haben muss. Auch dem Bonden leisteten ja regelmässig zunächst seine Geschlechtsgenossen Eideshilfe. Abgesehen von dem Wahlrechte der Gegenpartei war daher dem Eide mit *Kjönsnäfn* eigenthümlich nur die Beschränkung der zuglassenen Geschlechtsgenossen auf diejenigen innerhalb des dritten Gliedes.¹⁾ War nun auch eine solche Beschränkung bei dem Eide mit Gildebrüdern nicht möglich, so unterschied sich doch gewiss wenigstens nach dem älteren Schleswiger Recht das *iuramentum simplex duodecim hominum* von dem *iuramentum duodecimum maioris convivii* dadurch, dass, wenn auch bei jenem ebenfalls Gildebrüder Eideshelfer waren, dieselben doch nicht, wie bei dem qualificirten Eide, von der Gegenpartei ernannt wurden.

¹⁾ Die lokale Beschränkung auf diejenigen innerhalb desselben *Syssels* konnte gerade unter der Herrschaft des *Principis* der Besiedelung des Landes nach Geschlechtern, welches die Grundlage für das Institut der *Kjönsnäfn* bildet, nur selten praktische Bedeutung erlangen.

Schreiten wir nun, auf südjütischem Gebiete verweilend, zu der Betrachtung der jüngeren Stadtrechte vor, so begegnet uns mit Bezug auf die in Rede stehenden Verhältnisse schon im Flensburger Stadtrecht von 1284 ein sehr bemerkenswerthes Schwanken, welches auf die mittlerweile vor sich gegangenen Veränderungen, die noch nicht eingetretene Klärung hindeutet. Zwar der Fall des § 2 des Schleswiger Stadtrechts¹⁾ kann hier nicht in Vergleich gebracht werden. Denn an die Stelle der Reinigung mit Eideshelfern ist im Flensburger Recht in Anlehnung an die Principien des jütischen Lovs zu dieser Zeit bereits der Schwur der Sandmänner getreten.²⁾ Dagegen die Bestimmungen des Schleswiger Rechts über den Beweis bei Verwundung und Ehebruch kehren noch wieder in den Artt. 69 und 78 des Flensburger Statuts.³⁾ Dabei entspricht dann Art. 78 so genau den Schleswiger Bestimmungen, dass dieselben Erwägungen bezüglich seiner maassgebend sein müssen, die wir im Hinblick auf jene anzustellen hatten:

Dänischer Text.

Vm hoor.

Af byman sæthær sin lagh teghæn kunæ for domær for hoor, af hun dyl, gif logh mæth tølf gild brøthær af høghæst gild, wrthær hun fæld at logh, hetæ sik horkunæ; en wrthær hun worth mæth logh, wær orsak for then saak af sin husbond oc oll men.

Plattdeutscher Text.

Vmme horen.

Schuldiget eyn borger syn echte wiff vor deme richte vor ene hore, secht se nen, geue se er recht mit XII gilde broderen van deme hogesten gilde; wert se vellet ymme rechte, so het se eyn hore, vnde wert se gewert mit rechte, so wese se entschuldiget vor de sake van ereme werde vnde van allen mannen.

Dasselbe gilt von den Artt. 112 und 116 des Flensburger Rechts, welche den Eid mit Gildebrüdern in zwei Fällen erfordern, in deren einem⁴⁾ das Schleswiger Recht nur den schlichten Zwölfereid verlangt, während es in dem anderen⁵⁾ den Reinigungseid

1) Vgl. oben S. 248.

2) Flensb. St.-R. (dän.) Art. 23. Vgl. lat. St.-R., Artt. 2, 3.

3) Vgl. lat. St.-R., Artt. 5, 7.

4) Entlaufenlassen eines Diebes. Schleswiger Recht, § 14.

5) Finden gestohlenen Gutes durch Haussuchung. Schleswiger Recht § 21.

ausschliesst. Es ist jedoch schon bei Artikel 116¹⁾ hervorzuheben, dass nach ihm der Angeschuldigte sich wehren soll „af sit høghæst lagh (van sineme hogesten lage)“; darnach ist, was das jütische Lov erklärt und das Schleswiger Recht voraussetzt, nämlich die Zugehörigkeit des Beschuldigten zur Gilde als vorhanden gedacht. Aber unser besonderes Interesse nehmen diejenigen Stellen des Flensburger Stadtrechts in Anspruch, welche nicht nur die Zugehörigkeit zur Gilde für die verlangte Reinigung durch Eid mit Gildebrüdern ausdrücklich zur Bedingung machen, sondern auch zugleich Bestimmungen für den Fall enthalten, dass der Schwurpflichtige nicht Gildegenosse sei. Das sind die Artikel 69 und 113 des dänischen Stadtrechts.²⁾ Artikel 69 schreibt vor:

Vm saar.

Hwilc byman særær byman
eldær slæær til blooth, then thær
saar wær scal siit saar eldær
blothigh klæthæ a thing tee oc
gif ham saak thær thet gørthæ,
oc kummer han thær for saak
ær til thing oc netær,
weri sik mæth logh af sin giild
thær han ær i. Oc ær han
ei i giild, gif tølf men ieth
for sik.

Vmme seeren.

Welc borger wundet enen
borger edder sleit blodich, we
wundet wert schal clagen syne
wunden tome ersten dyng³⁾,
vnde sculdigen ene de dat dede,
kümp^t he. deme de sake to lecht
wert to dinge vnde
secht nen, he were sick mit
sinen gilde broderen dar he
ynne is, vnde is he yn nylene
me gilde, so geue he XII
man eede vor sick.

Den Eid mit Gildebrüdern also, den der Gildegenosse zu leisten hat, soll bei dem Nichtgenossen der Eid mit zwölf Bürgern schlechthin⁴⁾ ersetzen. Diese Bestimmung kann aber nur getroffen sein auf Grund einer gänzlich veränderten Anschauung von der Bedeutung des Eides mit Gildebrüdern. Hätte man

¹⁾ Vgl. auch Artt. 99, 116 und 118.

²⁾ Artt. 69 und 116 des plattdeutschen Textes. Von den entsprechenden Artikeln des lateinischen Stadtrechts (5 und 25) hat der eine (Art. 5) nur erst die Worte: cum summo convivio in quo est se purgabit; Art. 25 fährt aber fort: Si in nullo convivio est etc. Vgl. dazu oben S. 122, 123.

³⁾ Der dänische Text sagt genau: „Soll seine Wunde oder blutigen Kleider auf dem Thing zeigen.“

⁴⁾ Vgl. zu diesem die Artt. 16, 21, 31, 32, 39, 40, 56, 75, 76, 115, 119.

diesen Eid noch als einen besonders schweren und darum besonders zuverlässigen betrachtet, so hätte man augenscheinlich ohne jeden Grund den nicht zur Gilde gehörenden, also gewiss nicht zuverlässigeren Bürger dem zur Gilde gehörenden gegenüber bevorzugt, indem man von ihm den leichter zu erbringenden und darum weniger Sicherheit bietenden Eid forderte.¹⁾ Zu gleichem Resultate führt eine andere Erwägung. Wo der Bürger mit Bürgern, da soll der zu Schiffe angelangte Fremde, der Gast, mit seinen Schiffsgenossen schwören.²⁾ Die Zulassung der letzteren als Eideshelfer aber beruht augenscheinlich auf der Absicht, dem Gaste eine Erleichterung des Beweises zu verschaffen, da es für ihn regelmässig schwer sein musste, unter den Bürgern gegen einen ihrer Genossen Eideshelfer zu finden. Es wäre unverständlich, wenn die der Behandlung des Fremden in dieser Beziehung durchaus gleichartige Behandlung des Gildegenossen im Verhältniss zu dem Bürger schlechthin in einer durchaus entgegengesetzten Tendenz, derjenigen der Beweiserschwerung, ihren Grund haben sollte. Die Ansicht, auf welcher Artikel 69 basirt, kann darnach nur die gewesen sein, dass von dem Gildegenossen den Eid mit Gildebrüdern zu verlangen dasselbe bedeute, wie von dem Bürger schlechthin den schlichten Zwölfmännereid zu verlangen.

Artikel 113 nun handelt von der Diebstahlsinzicht. Ihr gegenüber soll sich der Bürger zunächst mit fünf seiner nächsten Nachbarn, drei zur rechten, zwei zur linken Hand, wehren. Erst wenn sie ihn freigeschworen haben,

tha scul tho sæx men af thet
høghæst gild, thær han i ær, oc
ham weri for then samæ saak,
oc tha ær han full worth oc
orsak for then saak. En ær
han ei (i) gildæ, tha scul
sæx bymen, the thær gif
arngiald oc toftgiald, mæth

so scolen ok VI mans vth deme
hogesten gilde ene weren, dar
he yn ys, vor de suluen sake.
Is he oüerst an nyneme
gilde, so scolen VI bor-
ger, de dar arnegelt vnde
toftgelt geuen, mit ereme
ede weren, also de V to

¹⁾ S. auch oben Seite 249.

²⁾ Art. 93. Eine Anwendung des hier allgemein ausgesprochenen Princip in dem Artikel „Nær tolnæs scal“ (Thorsen Stadttretter, S. 96). Vgl. ferner Schlesw. St.-R. § 16, Apenrader Skra Art. 14.

theræ ieth ham weri, swo | vorne deden¹⁾
 sum the fæm ham fyr warthæ . . .

Von vornherein wird es die Wahrscheinlichkeit für sich haben, dass die sechs Bürger, die Arnegeld und Toftgeld, d. h. Heerd- und Grundsteuer, zahlen, nicht Bürger anderer Art sein sollen, als die zwölf Bürger schlechtweg, von denen am Schlusse des Artikels 69 die Rede ist.²⁾ Denn da jene sowohl wie diese den Gildebrüdern gleichstehen, insoweit ein Gildegenosse der Schwurpflichtige ist, so würde die Annahme, dass der Ungenosse in den beiden Fällen der Artikel 69 und 113 mit verschiedenen gearteten Eideshelfern schwören solle, im Verhältniss zu den Normen für den Eid des Gildegenossen eine unmotivirte Abweichung als vorhanden voraussetzen müssen. Arnegeld und Toftgeld aber können augenscheinlich nur von solchen Bürgern gezahlt worden sein, die auf eigenem Grund und Boden³⁾ eine eigene Wirthschaft⁴⁾ führten. Darnach erscheint auch der Eid

¹⁾ Auf das höchst merkwürdige Verhältniss, in welchem diese Bestimmungen zu denen des § 15 des Schleswiger Stadtrechts stehen, kann hier nur hingewiesen, nicht eingegangen werden.

²⁾ S. oben S. 252.

³⁾ Apenrader Skra, Art. 5:

Item quicumque ciuis fundum habet, soluat oram denariorum.

Item, eyn iewelk borger de ene tofft hefft, de betale eyn ore penninghe . .

⁴⁾ Das Arnegeld wird von jeder Wirthschaft erhoben. „Omnes in una expensa existentes tenentur solvere unum Arngield“ schreibt Art. 114 des jüngeren Riber Rechts vor (Kolderup Rosenvinge, Samling V p. 260). Das „matskap“, die Speisegemeinschaft, d. h. gemeinsame Wirthschaft, bildet die Grundlage für die Berechnung und Erhebung des Arnegelds auch in der Apenrader Skra (Art. 7), welche demzufolge den Ledigen, aber doch für sich selbständig Wirthschaftenden als „dimidium matskap“ bezeichnet. Vgl. auch den Gegensatz zwischen den tu lion (beiden Ehegatten) und dem enløp (Ledigen) im Haderslebener Stadtrecht Art. 11.

Das Wort „matskap“ ist abgeleitet von mat, isländ. matr, Speise. Daraus, dass die Speisegemeinschaft ein besonders wichtiger Ausdruck der Gemeinschaft überhaupt, speciell auch der Reisegemeinschaft ist, erklärt sich von selbst die allgemeine Bedeutung des unmittelbar mit matskap zusammenzubringenden (G. F. V. Lund: Det ældste danske skriftsprog ordforråd s. v. matskap. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, Bd. I, S. 436. Anm 1) „maskopei, maatschappij“. Mit dieser hat weder die Magenschaft, noch auch der altschwedische bolagsm a p e r (d. i. einfach Gutsgemeinschaftsmann) etwas zu thun. Letzteres glaubt F. G. A. Schmidt (Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Ma.'s S. 44, Anm. 1), ersteres u. A. Heineccius (citirt von Schmidt ebendas. im Texte).

mit Bürgern schlechthin, der schlichte Zwölfereid, als ein solcher, der nur mit grundbesitzenden, selbständig wirthschaftenden Bürgern geleistet werden kann. Das ist denn auch an einer anderen Stelle in der Weise angedeutet, dass „lagh bymen“, d. h. cives legitimi erfordert werden.¹⁾ So bildet allerdings in den Artikeln 69 und 113 des Flensburger Stadtrechts der Eid mit Gildebrüdern nicht mehr eine Erschwerung des Reinigungsbeweises für diejenigen, welche in leichteren Fällen den schlichten Zwölfereid leisten, sondern er bildet das Beweismittel für die Gildebrüder in Fällen, wo für Nichtgildebrüder der schlichte Zwölfereid vorgeschrieben ist. Seine Anwendung bestimmt sich nicht mehr nach der Schwere der Sache, in der zu schwören ist, sondern nur noch nach der Art der Person, von der zu schwören ist. Er steht nicht mehr über dem schlichten Zwölfereid, sondern er steht neben ihm. Er ist namentlich auch mit der gleichen Zahl von Eidshelfern zu erbringen²⁾, wie das ja im Gebiete des jütischen Rechts für die Zeit des 13. Jahrhunderts ohnehin die Norm ist. Den Uebergang von diesem Princip zu einer neuen Stufe der Entwicklung können wir in der 1335 von Herzog Waldemar von Jütland bestätigten Skra von Apenrade beobachten. Während nämlich auch hier der Zwölfereid das regelmässige Beweismittel des Angeschuldigten bildet³⁾, heisst es ganz allgemein im Artikel 20:

Item quicumque conuiua sancti Kanuti alium suum conuiuam incausauerit super quacumque causa, sexta manu conuiuarum, scilicet quinque secum existentibus se defendat. Item hoc idem fiet de conuiuio sancti nicholai, item de sancti nicholai hwirdving hoc idem debet obseruari.

Demnach wird von dem Stadtrecht für die Angehörigen der genannten Gilden, von welchen schon nach der Fassung des

¹⁾ Vgl. Art. 12: mæth . . . tølf lagh bymen ieth, im plattdeutschen Text: mit XII. mans eden besetener borgere. Dazu dann besonders Art. 122 (vgl. Schlesw. Stadtr. § 28): mæth tølf iorth egær men, im plattdeutschen Text: Mit XII. erfsetene borgere.

²⁾ Nur scheinbar genügen im Falle des Artikels 113 sechs Eidshelfer. In Wahrheit ist der Eid auch hier ein Zwölfereid; nur schwören die elf Eidhelfer nicht zusammen, sondern getrennt zu fünf und sechs und sind zu den ersten fünf, deren Eid präjudicielle Bedeutung hat, Nachbarn allein zu nehmen.

³⁾ Vgl. Artt. 14, 32, 34, 37.

Artikels die Knutsgilde als die ursprünglich allein in Frage gekommene zu betrachten ist, entgegen den Principien des älteren, jütischen Rechts der vom Schwurpflichtigen selbst mit Gildegenossen zu leistende Eid als ausreichend anerkannt. Dies ist aber doch nur geschehen unter scharfer und ausdrücklicher Begrenzung auf den Fall, dass die Anschuldigung nicht nur gegen einen Gildegenossen gerichtet, sondern auch von einem Gildegenossen erhoben ist. Die höhere Werthschätzung des Gildebruders und die daraus hervorgegangene Verringerung der Eidehelferzahl, wenn die Schwörenden Gildegenossen des Schwurpflichtigen sind, hat also zunächst nur die Anerkennung von Seiten des Stadtrechts erlangt, wo es sich um gewissermaassen interne Angelegenheiten der Gilde handelt. Die Vermuthung, dass aus dem Schoosse der Gilde selbst jene höhere Schätzung der Genossen hervorgegangen sei, drängt sich schon hier von selbst auf, wird aber erst später auf ihre Richtigkeit hin geprüft werden können.

Von einer höheren Schätzung der Gildegenossen als Eidehelfer in Verbindung mit einer Verminderung ihrer Zahl auch im Verhältniss zu anderen Bürgern, wie sie regelmässig als allgemein obwaltend betrachtet wird¹⁾, haben wir bisher noch keine Spur gefunden. Wir begegnen ihr zum ersten Male im Haderlebener Stadtrecht, und zwar zunächst gerade bei demselben Falle, welcher dem jütischen Lov die Veranlassung zur Erwähnung der Gilde geboten hatte:

Of noger Mand sæll anner sit Godtz at gøme, tha skal hin, ther at gøme tager, gøme thet æm trolich æns thet ware hans eget. En taper han bathe thet og sit eget og er thet fulwitterligt, tha er han skyldug at were orsack, en tuiffeler man nogt ther om, tha skal han swere med sex Mend af hans høggest Lagh, at han tapet bothe thet Godtz og sit egit, en er han i enget Lagh, tha swere

Wenn jemand einem andern sein Gut zur Bewahrung übergibt, dann soll der, der es zur Bewahrung übernimmt, es eben so getreulich bewahren, als wäre es sein eigenes. Verliert er aber beides, das und sein eigenes, und ist das vollkundlich, dann soll er frei von Ansprache sein, zweifelt man aber daran, dann soll er mit sechs Männern von seinem höchsten Lag schwören, dass er

¹⁾ Vgl. z. B. Ancher a. a. O. S. 186.

han med tolf lagfæste mæn
og were sithen orsack, en brister
hanum logh, gialde efter thet
at gøme toog.

beides verlor, das Gut und sein
eigenes; ist er aber in kei-
nem Lag, dann schwöre er
mit zwölf gesetzmässigen
Männern und sei darnach
ausser Ansprache, misslingt ihm
aber der Beweis, so zahle er
zurück, so viel wie er empfang.¹⁾

Hier ist demnach das Princip des Flensburger Rechts inso-
weit völlig angenommen, als der Eid mit Gildebrüdern nur von
dem Gildebruder verlangt, zugleich aber für den nicht zur Gilde
Gehörenden der schlichte Zwölfereid als nothwendig hingestellt
wird. Aber die Fortentwicklung des in dem Flensburger System
bereits ruhenden Keims²⁾ ist in normaler Weise dahin vor sich ge-
gangen, dass der Gildebruder jetzt nicht nur als berechtigt
erscheint mit seinen Genossen zu schwören, während er ursprüng-
lich verpflichtet ist dies in den bestimmten Fällen zu thun,
sondern dass er auch mit einer geringeren Zahl von Eideshelfern zu
schwören hat, indem bei ihm der Eideshilfe leistende Gildegenosse
soviel gilt, wie zwei einem Ungenossen als Eideshelfer dienende
Bürger schlechthin. Und dies führt uns noch einen Schritt weiter.

Der Grund für die höhere Geltung der Gildebrüder als
Eideshelfer liegt, wie bereits angedeutet wurde³⁾, in der genauen
Kenntniss, welche sie von Handlungen und Gesinnung ihrer Ge-
nossen in Folge des engen Verkehrs zu erlangen vermögen.
Dieser Grund zeigt sich demnach auch nur wirksam im Ver-

¹⁾ Art. 27. So bestimmt auch Art. 28, im Falle eines Verkaufs solle
der Beschuldigte

werie sick med fem men til sick, af
thet høgest lagh han er i, en er han
i anget lagh, werie sick met tolf
lagfæste men.

sich wehren mit noch fünf Männern
von dem höchsten Lag, in dem er
ist; wenn er aber in keinem Lag ist,
wehre er sich mit zwölf gesetzmässigen
Männern.

²⁾ Vgl. oben S. 255. Ihre nächste Erklärung findet die Bestimmung des
Haderslebener Stadtrechts wahrscheinlich in der Aufnahme eines Gilderechts-
grundsatzes. Wir besitzen zwar kein Statut einer Haderslebener Gilde,
allein wir werden doch vermuthen dürfen, dass diese in den wesentlichen
Grundzügen ihres Rechts mit den übrigen Gilden übereinstimmte. Dann
aber würde auch für Hadersleben zutreffen, was unten (S. 291, 292) mit
Bezug auf Odense und Malmö zu bemerken sein wird.

³⁾ Oben S. 106.

hältniss eben der Gildebrüder zu einander. Auch die höhere Geltung bei der Zahl der Eideshelfer kann daher nur insoweit Platz greifen; sie cessirt, sobald der Gildebruder, wozu er ja natürlich berechtigt ist — gewisse Einschränkungen dieser Berechtigung durch die Statuten werden uns noch beschäftigen —, einem Ungenossen Eideshilfe leistet. Wie die grössere Zuverlässigkeit, so kann auch die höhere Geltung der Gildegenossen bei Gewährung der Eideshilfe zum Mindesten ursprünglich nicht eine absolute gewesen sein; beide bestimmen sich nicht schlechthin nach der Qualität der Eideshelfer, sondern wesentlich nach dem Verhältniss, in welchem diese zum Schwurpflichtigen stehen, mithin auch nach der Qualität des letzteren. Daraus erklärt es sich auf das Einfachste, warum auch das Haderslebener Stadtrecht des Falles nicht gedenkt, dass ein Ungenosse mit Gildebrüdern schwören wolle; diese kommen nämlich dann nicht in ihrer Eigenschaft als Gildebrüder, sondern lediglich als „lagfæste mæn“ in Betracht, und es bestehen hinsichtlich ihrer Zahl besondere Rechtsgrundsätze nicht.

Während innerhalb des Gebietes von Südjütland schon im 13. und 14. Jahrhundert eine constant vorschreitende Umwandlung der ursprünglichen Bedeutung des Eides mit Gildebrüdern festzustellen war, erscheint in Nordjütland dieser Eid noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts in einer den Bestimmungen des jütischen Lovs durchaus entsprechenden Gestalt. Der bereits¹⁾ erwähnte Artikel 19 des Privilegs für Viborg vom Jahre 1440 stellt als allgemeines Princip hin, was J. L. II 114 für einen bestimmten Fall vorschreibt: Wo nach dem Landrecht die Reinigung von einer Beschuldigung mit Kjönsnäfn stattfinden soll, soll der Bürger den Eid mit Gildebrüdern²⁾ leisten. Wenn dabei nur an Bürger gedacht wäre, die selbst auch zur Gilde gehören, so würde Artikel 19 in der That nur eine unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse vorgenommene Generalisirung der angezogenen Landrechtsbestimmung enthalten. Indessen ergibt sich ein Bedenken hiergegen aus der Fassung: „quicumque aliquem civem . . . impetierit“, welche auch die Ungenossen einzuschliessen scheint, und dieses Bedenken wird gesteigert,

¹⁾ S. oben S. 241.

²⁾ „Mit Knutsgildebrüdern“ heisst es in der Stelle. Dazu vgl. oben S. 117.

wenn man den Artikel 24 des Koldinger Privilegs von 1452 hinzunimmt; dort heisst es nämlich:

Item om nogen tiltaler bymen, som i sante Kanuti gildæ æræ eller noget borger i byen bor, for noget sagh, ee hwarfore han skuldæ werigh segh meth neffnd i kön effter landtzlogh, tha maa han segh werigh meth sancte kanuti gildæbrødhres logh och rettheyt.

Ebenso wenn jemand Städter anspricht, die in St. Knuts Gilde sind, oder irgend einen Bürger, der in der Stadt wohnt, um irgend eine Sache, für die immer er sich nach Landrecht mit Kjönsnäfn wehren müsste, da muss er sich mit dem Schwur von Brüdern der St. Knuts-Gilde wehren.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass hier in der That der Eid mit Gildebrüdern in den bezeichneten Fällen auch von dem Ungenossen verlangt wird. Ein blosser Irrthum (etwa eine unrichtige Wiedergabe der Worte „aliquem civem“ in dem als Vorlage dienenden Viborger Privileg) kann in der höchst officiellen Urkunde kaum präsumirt werden. Im Gegentheil deutet noch eben die Scheidung der beklagten Bürger nach der Zugehörigkeit zur Gilde darauf hin, dass die Erinnerung an die ursprüngliche Beschränkung des Eides mit Gildebrüdern auf die zu der Genossenschaft Gehörenden noch keineswegs erloschen war.

Bei der Regelung der Materie nun, wie sie uns im Koldinger Privileg entgegentritt und wie sie nach dem Wortlaute der angezogenen Bestimmung auch für Viborg als möglicherweise vorhanden anzusehen ist, ist anscheinend und äusserlich auch wirklich eine gleichmässige Behandlung der sämtlichen Bürger bezüglich des Eides mit Gildebrüdern durchgeführt. Aber gerade hinter dieser scheinbaren Gleichheit verbirgt sich eine innere Ungleichmässigkeit und Ungerechtigkeit. Die Gildestatuten nämlich machten den Schritt nicht mit, den wir hier von einigen Städteprivilegien gethan sehen. Jene behielten nach wie vor den alten Grundsatz bei, dass nur dem Gildegenossen gegenüber die streng zu beobachtende Pflicht zur Leistung der Eideshilfe bestehe. Für ihn war es daher gegebenen Falls, wenn seine Sache eine gute war, nicht schwer die erforderlichen Eideshelfer zu erlangen. Anders bei dem Ungenossen. Je mehr die Entwicklung der Gilde in aristokratischem Sinne vor sich ging, desto schwieriger musste es für den nicht zu ihr Gehörenden werden, bereitwillige Eideshelfer unter den Gildebrüdern zu finden. An

den für ihn besonders ungünstigen Fall, dass sein Gegner im Rechtsstreite der Gilde angehörte, braucht dabei nicht einmal in erster Linie gedacht zu werden. Soweit es sich um einen der Gilde nicht angehörenden Beschuldigten handelt, hat daher die Bestimmung des Koldinger Privilegs mit Bezug auf die Erschwerung des Reinigungsseides den Knoten nicht gelöst, sondern durchhauen.

Höchst merkwürdige Bestimmungen über den Eid mit Gildebrüdern enthält Artikel 2 des Privilegs für Odense vom Jahre 1477. Nachdem hier bestimmt ist, dass der Städter ausser im Falle handhafter That auch wegen der auf dem Lande begangenen Delicte in der Stadt zu Gericht stehen solle, heisst es über den Reinigungsbeweis des Beschuldigten:

Er han oc i nogheth gilde oc saghen er swo swar, at hun rörer hans mandhelle uppa, tha skal samme borgher met tolf loghfaste men aff sith gilde, theth ypperstæ lag, rette logsdag skere segh ther i byen fore then gerningh, hannom tillagdes; kan han och ey swodan low fulkomme, tha skall han böthe mod saghwoldheren och koningen, som landzloghen utwiser. Er oc icke samme borgher i gilde oc festher low for segh, tha skall han innen femthend dage meth tolf logfaste men, som hwer haffuer ni (III?) marck vetherhetning, lagwerye segh till syn sognekirke, eller oc böthe mod saghwoldheren oc koningen, som landz lowg utwiser. Oc er han i sancti knutz gilde, tha lowgwerie segh selff siætte gilbrother, som gammell sidwane er.

Ist er auch in einer Gilde und die Sache ist so schwer, dass sie seine Mannheiligkeit in Frage stellt, so soll selbiger Bürger mit zwölf gesetzmässigen Männern von seiner Gilde, dem höchsten Lag, am rechten Gesetzestage sich dort in der Stadt von der ihm zur Last gelegten That reinigen; kann er einen solchen Eid nicht erbringen, so soll er büssen an den Kläger und den König, wie das Landrecht ausweist. Ist auch selbiger Bürger nicht in einer Gilde und gelobt er einen Eid für sich, so soll er sich innerhalb 15 Tage mit zwölf gesetzmässigen Männern, deren jeder neun (3?) Mark als Sicherheit im Vermögen hat, bei seiner Sprengelskirche gesetzlich wehren oder auch büssen an den Kläger und den König, wie das Landrecht ausweist. Und ist er in St. Knuts Gilde, so wehre er sich selbst mit Gildebrüdern, wie es alte Gewohnheit ist.

Statt der zwei Fälle, die uns bisher stets beschäftigt haben, treten uns hier deren drei entgegen. Es wird unterschieden nicht nur darnach, ob der Beschuldigte Gildebruder sei oder nicht, sondern auch noch darnach, ob, wenn er Gildebruder ist, er der Knutsgilde angehöre oder einer anderen. Der allmählichen Vermehrung der Gilden ist ein wichtiges Zugeständniss gemacht, indem das Princip der Reinigung des Gildebruders mit Genossen als Eideshelfern auf alle Gilden Anwendung gefunden hat. Aber die Knutsgilde hat ihre privilegierte Stellung doch noch nicht verloren. Für sie allein gilt der durch alte Gewohnheit geheiligte Satz, dass der Eid eines Gildebruders denjenigen zweier anderer Eidhelfer aufwiegt. Im Uebrigen aber ist die Auffassung beibehalten, dass der Eid mit Gildebrüdern als ein erschwerter Eid gilt. Und es ist nur eine folgerichtige Anwendung dieses Grundsatzes, wenn nun für diejenigen Bürger, welche nicht Gildebrüder sind und von welchen daher der Eid mit Gildegenossen billigerweise nicht verlangt werden kann, in anderer Weise die Producirung besonders zuverlässiger und einem engeren Kreise entnommener Eideshelfer geboten wird. Diese besondere Zuverlässigkeit, ebenso wie die Beschränkung des Kreises, dem die Eideshelfer entnommen werden können, wird erreicht durch das Erforderniss eines bestimmten Besitzes in der Person des Eidshilfe Leistenden. Neben den schlichten Zwölfereid, der für alle Bürger gleichmässig das Mittel für den Reinigungsbeweis im Allgemeinen bildet¹⁾, tritt in den Sachen, welche die Mannheiligkeit des Beschuldigten gefährden, der Eid mit qualificirten Eidhelfern. Die Qualificirung aber besteht, wenn der Beschuldigte nicht Genosse einer Gilde ist, in dem Besitze eines Vermögens im Werthe von neun oder drei²⁾ Mark, wenn der Beschuldigte einer Gilde angehört, in der Zugehörigkeit auch der Eidshelfer zu dieser Gilde. Dass die Zahl der Mitschwörenden sich auf die Hälfte reducirt, wenn diese Gilde die Knutsgilde ist, stellt sich als das Ergebniss einer theils bereits dargelegten, theils an anderer Stelle darzulegenden³⁾ Entwicklung dar.

1) Vgl. Art. 10 und 7 des Privilegs.

2) Letzteres ist wohl das Richtige.

3) S. unten S. 289 ff.

Schon aus dem, was früher über das Verhältniss des jütischen Landrechts zu dem seeländischen und schoonischen bemerkt worden ist¹⁾, ergiebt sich, dass in den zu diesen letzteren gehörigen Stadtrechten jedenfalls nach einer Norm nicht gesucht werden kann, welche den Eid mit Gildebrüdern einem landrechtlichen Eide mit Kjönsnäfn an die Seite stellt. Vielmehr wird der erstere, wenn er überhaupt als ein erschwerter Eid aufgefasst wird, zu dem erschweren d. h. zu dem mit erhöhter Zahl von Eideshelfern zu leistenden Eide in Beziehung gesetzt sein müssen. In der That bestimmt Artikel 1 des Stadtrechts von Roeskilde (1268 bestätigt), der Bürger solle sich von der Anschuldigung, einen Fremden erschlagen zu haben, mit 72 Eideshelfern freischwören,

si non sit conviva coniuratus. Si autem fuerit in convivio coniurato, ter XII manu se purget, si negaverit. Si autem civis civem interfecerit se ter²⁾ XII manu purget, si non sit conviva coniuratus; si autem conviva coniuratus³⁾, XII manu se purgabit.

Artikel 2 schreibt für den Reinigungsbeweis gegenüber der Beschuldigung der Entführung vor:

si non fuerit deprehensus in facto, nec confessus, nec convictus, ter XII manu se defendat; si sit coniuratus, XII manu se purget.

Artikel 3 setzt fest, dass, wer Herwerk in der Stadt begangen habe,

si . civis fuerit et negaverit, purget se ter XII manu vel, si fuerit in convivio coniurato, XII viris legitimis se defendat

Artikel 4 endlich bestimmt für den Fall der vulneratio:

si autem aliquis incausatus fuerit et negaverit pro huiusmodi causa, si autem⁴⁾ civis non conviva fuerit coniuratus,

¹⁾ Oben S. 104, 105.

²⁾ So heisst es in der Handschrift vom Roeskilder Stadtrecht C 75 in Stockholm, von welcher ich eine Abschrift durch die Güte des Herrn Dr. V. A. Secher zu Kopenhagen einsehen durfte. Dazu stimmt nicht nur der Inhalt der Bestimmung, sondern auch der Wortlaut des dänischen Textes. Darnach müssen die Worte „se ter“ an die Stelle des „similiter“ bei Kolderup Rosenvinge (Samling V S. 172) treten.

³⁾ C 75: si autem fuerit coniuratus.

⁴⁾ Dieses „autem“ ist wohl nur irrthümlich in Erinnerung an das vorangegangene eingefügt worden.

ter XII manu se purgabit; si autem fuerit civis et conviva coniuuratus, XII manu se defendat

Unbedenklich darf u. E. für alle diese Fälle angenommen werden, dass die Eidhelfer des conviva coniuuratus selbst Gildebrüder sein müssen. Auch wenn man annehmen will, dass die Gildegenossen ein viel höheres Ansehen genossen, als die übrigen Bürger, so wäre es doch sehr auffallend, wenn dies dazu hätte führen sollen, ihnen auch in den angegebenen, besonders schweren Fällen den schlichten Zwölfereid als Reinigungsmittel zu gewähren. Wohl nur, weil es selbstverständlich war, ist das Erforderniss der Gildebruderqualität in der Person der Eidhelfer nicht besonders erwähnt, und es wird deshalb angängig sein, auch für das Stadtrecht von Roeskilde¹⁾ das Princip anzunehmen, dass dem Eide des zur Gilde nicht gehörenden Bürgers mit eben solchen Eideshelfern gleichsteht der Eid des zur Gilde Gehörenden mit einer geringeren Zahl von Gildebrüdern als Eideshelfern. Aber dieses Princip ist nicht allgemein ausgesprochen, insbesondere nicht auch mit Bezug auf den Zwölfereid²⁾, sondern im Allgemeinen nur für die Fälle, in denen der Nichtgenosse den Dreizwölfereid³⁾ zu leisten hat, jedenfalls nur da, wo von ihm ein erschwerter Eid verlangt wird. Es nimmt sich nun aber dieser Eid mit Gildebrüdern im Gebiete nicht-jütischen Stadtrechts eben so fremdartig aus, wie er innerhalb des jütischen Rechts namentlich in seiner älteren Gestalt vortrefflich an seine Stelle passte.

Wie sich in den Städten jütischen Rechts das Bedürfniss herausstellen konnte und musste, in dem Erforderniss der Gildebruderqualität das Mittel für die Gewinnung eines schwerer zu erbringenden und darum, wenn erbracht, höher zu achtenden Eides zu suchen, haben wir ohne Mühe zu erkennen vermocht. Die Art der Städtebesiedelung, welche selbstverständlich von der Zusammengehörigkeit der Geschlechtsgenossen abstrahirte, schloss den Eid mit Kjönsnäfn ohne Weiteres von der Anwendung

1) Das Gleiche gilt von dem Stadtrecht von Holbek, welches, wie schon Kolderup Rosenvinge (Samling V p. XXVIII) bemerkt, eine neuere Bearbeitung des Roeskilder Stadtrechts ist.

2) Vgl. Artt. 9, 13, 24 des lateinischen Textes.

3) In dem besonderen Falle des Art. 1 auch einmal, wo dem Ungenossen der Eid mit 72 Eidhelfern obliegt.

in der Stadt aus. Dieser aber ist ja gerade der qualificirte Eid des jütischen Landrechts, und er ist dies wiederum nur geworden unter dem Einfluss des jütischen Rechtssatzes von der Invariabilität der Zwölfzahl der Eideshelfer. Dem seeländischen und schoonischen Rechte fehlt dieser Satz, ihm fehlt daher auch der Eid mit Kjönsnäfn in dieser Gestalt¹⁾; es erreicht die Erschwerung des Eides durch die Vermehrung der erforderlichen Eideshelfer. Wenn daher das Stadtrecht den gleichen Zweck durch die Beschränkung des Kreises zu erreichen sucht, dem die Eideshelfer entnommen werden sollen, so stellt es sich damit auf einen von dem des allgemeinen, des Landrechts durchaus verschiedenen Boden. Ist dies nun schon an sich auffallend, so ist auch gar nicht ersichtlich, wie sich das Bedürfniss hierzu herausgestellt haben sollte. Denn die Erschwerung des Eides durch das Verlangen einer grösseren Zahl von Eideshelfern war ja natürlich in der Stadt mindestens²⁾ eben so leicht möglich, wie auf dem Lande.

Sehen wir nun aber genauer zu, so finden wir denn auch, dass in dem Stadtrecht von Roeskilde so wenig, wie in irgend einem anderen, dem Gebiete des seeländischen und schoonischen Rechts angehörenden Stadtrechte der Eid mit Gildebrüdern in derjenigen Function erscheint, die wir aus den jütischen Rechtsquellen als seine ursprüngliche erkannten, derjenigen eines erschwerten Eides. Es stellt sich nämlich in den angeführten Fällen des Roeskilder Stadtrechts nicht der Dreizwölfereid des Bürgers schlechthin als ein Novum dar gegenüber den Normen des Landrechts, wohl aber der Zwölfereid des Bürgers, der Gildegenosse ist. Hätte nun die — allerdings mögliche, mit allem Uebrigen aber ohnehin schwer zu vereinbarende — Absicht vorgelegen, von dem Gildegenossen einen schwereren Eid zu erfordern, als von dem schlichten Bürger, so hätte dies

¹⁾ Vgl. oben S. 104, 105.

²⁾ Mindestens; denn eher war sie noch leichter wegen des engen Zusammenwohnens der Einzelnen. Gerade die Leichtigkeit, auch eine grössere Zahl von Eideshelfern zu gewinnen, war die Veranlassung dazu, dass in den Städten die Vermehrung der erforderlichen Eidhelfer frühzeitig noch weiter ging, als dies auf dem Lande geschehen war. Vgl. die 72 Eideshelfer des oben angeführten Art. 1 des Roeskilder Stadtrechts und des Art. 4 des Privilegs für Stubbekjöbing von 1354 (Kolderup V S. 577).

freilich in der Weise geschehen können, dass von jenem die Beibringung von Gildebrüdern als Eideshelfer gefordert worden wäre. Allein völlig unverständlich bliebe dann wiederum, warum mit dieser Erschwerung gleichzeitig die Erleichterung durch Herabsetzung der Zahl der Eidhelfer verbunden worden wäre. Das wären zwei Bestimmungen, deren jede die Wirkung der anderen paralyisirte. Als allein zulässig erscheint daher die Annahme, dass die Beschränkung der Eidhelfer auf Gildebrüder den Grund bildet für die Herabsetzung der Zahl und dass jene Beschränkung nicht als eine Erschwerung, sondern als eine Erleichterung des Eides gedacht ist. Daraus folgt nun allerdings an sich noch nicht, dass in jedem einzelnen Falle ein schwurpflichtiger Gildebruder das Recht gehabt hätte, auf jenes Privileg zu verzichten und statt des Zwölfereides mit Gildegenossen den Dreizwölfereid mit schlichten Bürgern zu leisten. Mit dem Rechte, den Eid mit Gildebrüdern und darum weniger Eideshelfern zu leisten, kann sich sehr wohl die Pflicht hierzu verbunden haben. Indessen lässt sich diese Frage aus den Quellen nicht beantworten, und es dürfte das in der That auch ohne Bedeutung sein. Denn de facto war dem Gildebruder in allen Fällen, wo er nur irgend Aussicht haben konnte, 35 Ungenossen zur Eidhilfe zu gewinnen, unzweifelhaft die Unterstützung durch 11 Gildegenossen sicher, zumal da diese durch die Statuten der Gilden selbst streng verpflichtet waren, dem Genossen beizustehen.

In dem Geltungsbereiche des jütischen Rechts bildete die Zugehörigkeit des Schwurpflichtigen zur Gilde beim Eide mit Gildebrüdern, wenn diese nicht schlechthin als „lagfæstæ mænd“ schwuren, eine unmittelbare Consequenz aus der Bedeutung und dem Zwecke des den landrechtlichen Eid mit Kjønnsnäfn ersetzenden Rechtsinstituts.¹⁾ Dort hat sich denn auch, wie wir gesehen haben, jene Zugehörigkeit dauernd als eine wesentliche Voraussetzung für den Eid mit Gildebrüdern erhalten; leisteten die letzteren einem Ungenossen Eideshilfe, so unterlag deren rechtliche Regelung den allgemeinen Grundsätzen. Dagegen ist im Bereiche des seeländischen und schoonischen Rechts dieses Verhältniss des Schwurpflichtigen und seiner Eideshelfer als Genossen derselben Gilde nur von untergeordneter Bedeutung. Es liegt allerdings der höheren Schätzung der Gildebrüder als

¹⁾ Vgl. oben S. 247.

Eidshelfer auch hier zu Grunde und wird daher vom Roeskilder Stadtrecht durchaus als die Basis für den Eid mit Gildebrüdern aufgefasst.¹⁾ Indessen konnte es doch, weil nicht auf den Ersatz des Eides mit Kjönsnäfn hinzielend, hier leichter einer Auffassung Platz machen, welche aus jenem relativen Vorzug der Gildegenossen einen absoluten machte, indem sie dem Gildebruder nicht als Eidhelfer seines Genossen, sondern als Eidhelfer schlechthin ein grösseres Gewicht beimass. Diese Auffassung ist um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zunächst in dem Privileg für Stubbekjöbing (auf Falster) zum Ausdruck gelangt. Artikel 4 desselben lautet:

Quicumque leges firmaverit²⁾ aut tribus legibus, quae tylter³⁾ dicuntur vulgariter, de convivio et fraternitate Sancti Canuti, aut cum novem legibus, tyltereed dictis, de communibus hinc inde recipiendis, tamen legalibus se defendere obligentur.

Für Schoonen kommt in Betracht Artikel 25 des Privilegs für Malmö von 1360⁴⁾:

Item quicumque accusatus fuerit pro aliqua causa, ita quod se purgabit tribus tylter, tunc sex viri de⁵⁾ convivio S. Canuti satisfaciant pro iisdem.

In beiden Stellen ist augenscheinlich der Vorzug des Eides mit Gildebrüdern nicht mehr an die Voraussetzung geknüpft, dass der Schwörende selbst zur Gilde gehöre. Die Gildebrüder sind zu privilegierten Eidhelfern geworden ohne Rücksicht darauf, wem sie die Eidshilfe leisten. Wer auch immer (quicumque) sie zu gewinnen vermag, dem kommt der mit ihrer Person, nicht

¹⁾ Vgl. die Stellen oben S. 262.

²⁾ Firmare leges, buchstäbliche Uebersetzung für *fæstæ logh*, einen Eid geloben.

³⁾ D. i. Zwölfer.

⁴⁾ Vgl. Art. 23 des Privilegs von Landskrona und Malmö von 1415.

⁵⁾ So möchte ich für das unverständliche „vinde“ der Handschrift lesen: Kolderup Rosenvinge bemerkt zu demselben (Samling V p. 80 n. *): „Hier muss entweder gelesen werden vinde (d. i. *withnæ, testes*) ex convivio etc. oder *convivii* statt *convivio*.“ Indessen dürfte die Form „vinde“ für *vitnæ* im Altdänischen dieser Zeit sonst nicht nachweisbar sein, wäre ferner die Einfügung des dänischen Wortes in den lateinischen Text hier unmotiviert und ist endlich gar nicht von Zeugen, sondern von Eidshelfern die Rede.

mehr mit ihrem Verhältniss zum Schwurpflichtigen verbundene Beweisvorzug zu Gute.¹⁾ Indessen hat sich doch insofern noch das alte Recht einige Bedeutung erhalten, als auch jetzt noch eine beliebige Mischung der Eidhelfer aus Gildebrüdern und „communes“ mit einer Gesamtberechnung²⁾ nicht statthaft ist. Es kann nur mit Gildebrüdern der privilegirte oder mit Eidhelfern schlechthin der nicht privilegirte Eid geleistet werden. Nicht die einzelnen Eidhelfer im Dreizwölfereid können ersetzt werden durch einzelne Gildebrüder, sondern nur der schlichte Dreizwölfereid kann ersetzt werden durch den Eid mit der geringeren, nach gesetzlich bestimmtem Verhältnisse sich richtenden Zahl von Gildebrüdern.³⁾

Das im Einzelnen äusserst buntscheckige Bild, welches nach dem bisher Bemerkten die Bestimmungen der Stadtrechte über die Gildebrüder als Eideshelfer erkennen lassen, ist doch im Grossen klar genug, um die beiden Gruppen der jütischen und der nichtjütischen Stadtrechte deutlich zu scheiden. Der Eid mit Gildebrüdern spielt in dem Beweisverfahren der ersteren eine bedeutungsvolle Rolle. Die Function, die ihm zugewiesen ist und die auf dem Lande von den Kjönsnäfn ausgeübt wird, konnte nicht leicht von einem anderen Organ wahrgenommen werden. An dem Eide mit Gildebrüdern, wie er uns in den ältesten, jütischen Rechtsquellen begegnet, ist daher die Stadt als solche in hohem Maasse interessirt. Der Eid erscheint als ein besonders schwieriger, daher seine Leistung als Pflicht, nicht als Recht oder gar als Vorrecht; er wird gefordert, nicht zugelassen. Diese Anschauung erfährt, wie wir zu erkennen vermochten, im Laufe der Zeit Modifikationen in demselben Sinne, in welchem von Anfang an in den nichtjütischen Rechten der Eid mit Gildebrüdern verstanden wird. Hier erscheint derselbe nicht als ein besonders schwieriger Eid, seine Leistung wird daher nicht gefordert, sondern gestattet, seine Function ist nicht, der Stadt Ersatz zu bieten für eine ihr nicht zugängliche Insti-

¹⁾ Dieser Vorzug ist verschieden je nach dem Ansehen, das die Gilde an dem betreffenden Orte geniesst. Daher wiegt in Malmö der Gildebruder sechs, in Stubbekjöbing, wie regelmässig, nur drei andere Eidhelfer auf.

²⁾ Etwa so, dass in Malmö mit drei Gildebrüdern (= 18 schlichten) und 18 anderen Eideshelfern geschworen würde.

³⁾ Als schlichte Eidhelfer konnten aber selbstverständlich auch Gildebrüder fungiren.

tution des Landrechtsverbandes, es ist daher an ihm auch nicht die Stadt als solche, sondern nur die Gilde, bez. der einzelne Gildegenosse interessirt. Während demnach der Eid mit Gildebrüdern in den jütischen Städten einen wesentlichen Theil der allgemeinen Beweismittel bildet, ist er in den nichtjütischen Städten, soweit das allgemeine Recht in Frage kommt, durchaus unwesentlicher Natur. Während er in jenen eine den Verhältnissen der Stadt sich anpassende Anwendung eines auch vom Landrecht anerkannten Principis darstellt, führt er in diesen geradezu einen Bruch mit den allgemeinen Normen für die Beweismittel mit sich. Alles dies wird die Vermuthung nahe legen, dass der Eid mit Gildebrüdern zu einer von dem Stadtrecht anerkannten Bedeutung als ein Beweismittel besonderer Art früher im Gebiete des jütischen Rechts gelangt ist als ausserhalb desselben, zumal da, was auf Seeland und in Schoonen uns von vornherein begegnet, in Jütland das Ziel ist, welchem die spätere Entwicklung ebenfalls zustrebt. Dies bestätigt sich durch eine fernere Erwägung.

In allen Stellen der nichtjütischen Stadtrechte mit alleiniger Ausnahme des einen im Artikel 1 des Roeskilder Statuts erwähnten Falles¹⁾ ist der Eid mit Gildebrüdern nur da als Reinigungsmittel erwähnt, wo derselbe zu einem Dreizwölfereid mit Nichtgildebrüdern in Relation gebracht wird. Dagegen ist nicht gesagt, dass etwa auch ein schlichter Zwölfereid durch einen Eid mit zwei oder vier Gildebrüdern ersetzt werden könne. Es lässt vielmehr die Form der Bestimmungen namentlich für Stubbekjöbing und Malmö dies geradezu als ausgeschlossen erscheinen. Das ist aber durchaus inkonsequent. Denn wenn der Gildebruder als solcher drei andere Eideshelfer ersetzt, so ist nicht ersichtlich, warum dies nur im Dreizwölfereide, nicht auch im Zwölfereide der Fall sein soll. In der That bietet sich hierfür nur eine Erklärung in der Annahme, dass der Eid mit Gildebrüdern als ein Institut des Stadtrechts zuerst in Jütland, bez. in den Städten jütischen Rechts anerkannt war und dass er von dort aus erst in die nichtjütischen Stadtrechte überging. Dies muss bereits zu einer Zeit geschehen sein, wo in Jütland noch der Eid mit Gildebrüdern für das Stadtrecht die Rolle spielte, die nach Land-

¹⁾ Vgl. unten S. 269 Anm. 2.

recht dem Eide mit Kjönsnäfn zukam, wo also der erstere auch nur in den Fällen zur Anwendung kam, in welchen vom Landrecht der letztere verlangt wurde. Diese Fälle waren aber im seeländischen und schoonischen Recht Fälle, in denen der Reinigungsbeweis mittelst Dreizwölfereides zu führen war, und so kam es, dass den Eid mit Gildebrüdern zwar ein innerer Zusammenhang, wie mit dem Kjönsnäfneide im jütischen Rechte, mit dem Dreizwölfereide im nichtjütischen Rechte keineswegs verband, dass er aber gleichwohl nur als Ersatz dieses Eides in den Stadtrechten genannt wurde. Auf diese Weise erklärt sich denn auch ganz einfach eine zwar häufig konstatierte, bisher aber nicht um ihre Ursache befragte Thatsache, nämlich dass in den seeländischen und schoonischen Städten und — was bisher unbeachtet blieb — wesentlich¹⁾ nur in diesen die Gildebrüder als Eidhelfer insofern einen Vorzug vor den Nichtgildebrüdern haben, als eine geringere Zahl der ersteren einer regelmässig dreimal so grossen Zahl der letzteren gleichgestellt wird. Das beruht keineswegs nur auf einem den Gildegenossen als solchen geschenkten besonderen Vertrauen. Es dürfte vielmehr zunächst eine Folge des Umstandes bilden, dass der durch das Erforderniss von Gildebrüdern als Eidhelfern erschwerte Eid jütischen Ursprung hatte und darum nur als Zwölfereid auch da angenommen wurde, wo im Uebrigen die Erschwerung des Eides durch Vermehrung der Zahl der Eidhelfer stattfand.²⁾ Wo und sobald nun der Eid mit Gildebrüdern aufhörte einen erschwerten Eid darzustellen, ergab sich von selbst das Resultat, dass der Schwur eines Gildebruders demjenigen dreier Nichtgildebrüder gleichwerthig zu sein schien.

Auch die Bevölkerungsverhältnisse, auf welche die verschiedenen Vorschriften über die Eideshilfe der Gildebrüder zurückweisen, lassen das gewonnene Resultat als richtig erscheinen.

¹⁾ Ueber das Haderslebener Stadtrecht vgl. oben S. 256, 257.

²⁾ Nur ein einziges Mal wird in einer nichtjütischen Rechtsquelle ein Eid mit mehr als zwölf Gildebrüdern gefordert, nämlich in Artikel 1 des Roeskilder Stadtrechts in einem durchaus singulären Falle (S. oben S. 263). Zu beachten ist, dass in diesem Falle auch das regelmässige Verhältniss des Gildebruders als Eideshelfer zu dem Nichtgildebruder nicht beobachtet ist. Es ist sonst im Roeskilder Stadtrecht das Verhältniss von 3:1, hier aber von 2:1.

Der Eid mit Gildebrüdern, wie er in den seeländischen und schoonischen Stadtrechten erscheint, hat den Dualismus der Bürgerschaft als der Gildebrüder und der Nichtgildebrüder zur Voraussetzung. Das Recht, den Eid mit Gildegenossen in begünstigter Weise zu schwören, steht nur einem bestimmten Theile der Bürgerschaft zu. Dagegen der Eid mit Gildebrüdern, wie ihn das jütische Lov und die älteren jütischen Stadtrechte erkennen lassen, basirt umgekehrt auf der Voraussetzung, dass wenigstens thatsächlich jeder Bürger regelmässig auch Gildegenosse sei.¹⁾ Das heisst aber mit anderen Worten: Die Verhältnisse, welche für die jütischen Normen die Grundlage bilden, sind die älteren; denn die Identität oder doch die nahezu vollkommene Identität von Gilde und Bürgerschaft ist zweifelsohne älter als die scharfe Trennung beider. Der Zug der Entwicklung der Gilde ist vom Allgemeinen auf das Specielle, von einer demokratischen auf eine aristokratische oder gar oligarchische Gestaltung gerichtet. Das Gildewesen breitet sich aus, aber die einzelne Gilde beschränkt sich. Es versteht sich, dass diese Entwicklung nicht überall gleich schnell stattfand und dass, wo von dem höheren Alter der jütischen Formation die Rede war, darunter nicht schlechthin für jeden Ort ein zeitliches Früher zu verstehen ist. Es hat daher auch von hier aus gesehen nichts Auffälliges, dass wir in Roeskilde schon um 1260 den Eid mit Gildebrüdern in dem Stadtrecht berücksichtigt sehen, während sich noch um 1280 im Flensburger Statut die altjütischen Normen wenigstens theilweise erhalten haben. Im Gegentheil wird die Vermuthung nicht zu gewagt sein, dass die früher von uns betrachtete Umwandlung der jütischen Stadtrechtssätze über die Eideshilfe der Gildebrüder wenigstens zum Theil einer Rückwirkung des seeländischen und schoonischen Rechts zuzuschreiben ist.

Allen von uns betrachteten Stadtrechtsquellen gemeinsam ist die meist auch ausdrücklich betonte Voraussetzung, dass es nur Bürger sind, die zur Gilde gehören. Aus der Vergleichung der verschiedenen Stellen ergab sich ferner, dass nach den die älteren Verhältnisse am reinsten wiederpiegelnden die Gilde, obgleich sie *de iure* eine freie Einung darstellt, sich *de facto* aus allen oder doch fast allen Bürgern zusammensetzt. Dieses Er-

¹⁾ Vgl. darüber oben S. 250.

gebniß scheint sich nach beiden Seiten hin durch einen wichtigen Artikel der Skraen von Hedinge (26) und Kallehave (35) zu bestätigen. Derselbe lautet in der Fassung der ersteren:

Si vero rurensis convivio sancti Canuti se sociaverit, acquirat unum de civibus, scilicet de eiusdem convivii confratribus, qui de omnibus causis in praesenti scra scriptis omnibus congildis pro ipso respondeat aut secundum praesens scriptum satisfaciat.

Die Kallehaver Fassung stimmt damit genau überein. Dass nur Bürger zur Gilde gehören können, wird hier als selbstverständlich betrachtet. Das erhellt einmal aus dem *acquirere unum de civibus*, sodann daraus, dass die ganze Bestimmung über das *se sociare convivio* nur für den *rurensis* gegeben wird. Letzteres könnte freilich seinen unmittelbaren Grund auch darin haben, dass den zur Gilde nicht gehörenden *cives* nicht ein *sociare se*, sondern nur ein *intrare* gestattet ist, allein immerhin würde auch diese verschiedenartige Behandlung der Ungenossen, je nachdem sie Städter oder Bauern sind, darauf hindeuten, dass man nur in den ersteren die eigentlich in die Gilde Hineingehörenden erblickte. Was nun den zweiten von uns aufgestellten Satz betrifft, dass nämlich in älterer Zeit, wie nur Bürger, so auch alle Bürger Gildegenossen waren, so ist er zur Zeit und an dem Ort der Abfassung unserer beiden Artikel nicht mehr in Geltung gewesen. Die Worte „*scilicet de eiusdem convivii confratribus*“ beweisen nicht nur die Existenz von Bürgern, die nicht zu der Gilde gehören, sondern auch die Existenz anderer Gilden neben derselben; jene Worte versetzen uns also in die Zeit, wo das *sumum convivium* nicht mehr die Gilde schlechthin, sondern schon die höchste Gilde war. Aber andererseits sind sie auch sehr leicht als nachträglicher Zusatz zu erkennen, welcher gelegentlich einer Neuredigirung der Statuten, wie sie etwa 1256 zu Skanör vorgenommen wurde, seinen Eingang in den Artikel gefunden haben mag. Die als ursprünglich vorauszusetzende Fassung des letzteren aber würde dann allerdings zu Gunsten der Ansicht sprechen, dass für die ältere Zeit alle Bürger Genossen der Gilde zu sein pflegten. In dieser ursprünglichen Fassung würde die Bestimmung gelautet haben:

Si vero rurensis convivio sancti Canuti se sociaverit, acquirat unum de civibus, qui de omnibus causis in prae-

senti scra scriptis omnibus congildis pro ipso respondeat aut secundum praesens scriptum satisfaciat.

Hier ist freilich nicht gesagt, dass nun der unus de civibus ein Gildebruder hätte sein müssen, und man könnte daher der Ansicht sein wollen, dass die Gilde nur die Bürgerschaft eines Bürgers, wenn auch eines Ungenossen verlangt hätte. Allein diese Ansicht wäre doch nicht haltbar. Unser Artikel bildet ein interessantes Seitenstück zu dem früher¹⁾ erwähnten der Malmöer Skra, welcher von der Einführung von Gästen beim Gelage und der diesfallsigen Haftung des Einführenden für die Delicte des von ihm Eingeführten handelt. Es ist nicht einmal unmöglich, das se sociare der Skraen von Hedinge und Kallehave auf das blosse Sichbetheiligen des Bauern am Gildegelage zu beziehen, obwohl wir dasselbe allerdings lieber auf ein dauerndes Sichanschliessen an die Gilde selbst zu einem Affiliirtenverhältniss deuten möchten.²⁾ In jedem Falle aber werden wir die Nothwendigkeit der Haftung eines civis hier ebenso erklären müssen, wie die der Haftung des einführenden Gildebruders für den eingeführten Ungenossen: Da das se sociare so wenig, wie die Einführung beim Gelage den rusticus zum Mitglied der Gilde macht und ihn darum auch nicht den Bestimmungen der Statuten hinsichtlich der Pflichten der Brüder und hinsichtlich der auf ihre

¹⁾ Vgl. oben S. 206—208.

²⁾ Dafür spricht auch, dass in der Malmöer Skra von der Haftung für den eingeführten Gast und für den in die Gilde aufgenommenen Bauern getrennt gehandelt wird (Artt. 7, 2).

Zu beachten bleibt, dass auch bei unserer Auffassung des se sociare in demselben keineswegs, wie dies z. B. von Seiten Wildas (a. a. O. S. 118) geschieht, lediglich ein Eintritt in die Gilde erblickt werden darf. Das gilt auch von den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 2 der Malmöer Skra, obwohl diese unter der Ueberschrift „de introitu convivii“ mit denjenigen über den wirklichen Eintritt zusammen behandelt werden. Wenn es aber auch hier heisst:

si rurensis vel hospes fuerit, congildam civem pro se ponat, qui pro eo de omnibus supra dictis et aliis minutis scilicet oblationibus et denario funerum et aliis emergentibus quibuscunque satisfaciat

so erhellt, dass in Wahrheit das alte Verhältniss unverändert fortbesteht und der Bauer oder sonstige Fremde nur formell in die Gilde aufgenommen wird, da sogar hinsichtlich der Eintrittsgebühr ein Gildebruder (der auch wieder nur als civis gedacht ist) der Genossenschaft gegenüber an seiner Stelle verhaftet ist.

Verletzung gesetzten Strafen unterwirft, so kann die Genossenschaft das se sociare des Ungenossen nur dulden, wenn sie dessen sicher ist, dass die von ihm begangenen Verletzungen der Gilderechtsnormen so gebüsst werden, als wären sie von einem den letzteren vermöge seiner Mitgliedschaft Unterworfenen begangen worden. Das Mittel, diese Sicherung der Gilde in bindender Weise zu bewirken, bildet für den rusticus die Bürgenstellung, und es liegt nun auf der Hand, dass der zu stellende Bürge eine für jenen Zweck geeignete Persönlichkeit, m. a. W. dass er ein Gildegenosse sein muss. Wenn also unser Artikel in seiner ursprünglichen Fassung jeden civis schlechthin als fähig zur Bürgschaftsleistung und zu der damit verbundenen Haftung nach der Skra bezeichnete, so konnte dies nur geschehen, wenn die Zugehörigkeit aller cives zur Gilde die stillschweigende Voraussetzung dafür bildete.

So bestätigen denn auch die Skraen selbst, was sich früher aus den Stadtrechtsquellen ergeben hat, dass nämlich eine besondere, über das Erforderniss ehrenhaften Lebenswandels hinausgehende Qualifikation zur Aufnahme in die Gilde in der Person des Stadtbürgers nicht verlangt wurde. So wenigstens war es ursprünglich, und diesen ursprünglichen Zustand setzt auch das jütische Lov voraus. Aber mannigfache Spuren haben uns doch darauf hingewiesen, dass derselbe noch im dreizehnten Jahrhundert wesentliche Veränderungen erfuhr. Die Stadtrechte ermöglichten es den Gang derselben festzustellen. Die jüngeren Gildeskraen weisen wiederholt auf sie hin. Einmal gedenken sie der Existenz noch anderer Gilden neben dem summum convivium, sodann schreiben sie die Ausschliessung gewisser Bürger von dem summum convivium vor. Ohne Zweifel ist aber gerade durch die letztere vielfach die erstere herbeigeführt worden. In dem Maasse, wie die alte (meist die Knuts-) Gilde nach Erreichung der allen Bürgern gemeinsamen Zwecke zur Verfolgung speciellerer drängte und dadurch eine aristokratischere Gestalt gewann, in demselben Maasse mussten bei den nun von ihr Zurückgestossenen Wunsch und Bedürfniss rege werden, sich ihrerseits zur Wahrnehmung ihrer Interessen in Korporationen zusammenzuthun, deren natürliches Vorbild und deren natürlichen Feind die alte Gilde bildete. Nicht in den Rahmen dieser Schrift gehört der Nachweis, wie sich im Einzelnen unter mannigfaltigen, namentlich auch deutschen Einflüssen diese Entwicklung verschiedenartig gestaltete und wie insbesondere die gewerbliche

Zusammengehörigkeit Gelegenheit fand in ihrem Verlaufe maassgebende Bedeutung zu erlangen. In der Zeit, welcher die uns hier allein beschäftigende Schutzgilde in ihrer reinen Gestalt angehört, sind es noch durchaus die allen Stadtbürgern als solchen gemeinsamen Bestrebungen, denen die Gilde dient, weil sie ihrer bedürfen und weil erst ihre Verwirklichung den geeigneten Boden schaffen kann für eine Scheidung der Bürger nach engeren Interessen und somit für den allmählichen Untergang der Schutzgilde selbst.

Dem Begriffe der auf freiem Willen beruhenden Einung der Städter zur Schwurbrüderschaft wäre es zuwider gewesen, wenn neben dem jedem Bürger zustehenden Rechte zum Eintritt in die Gilde zugleich eine Verpflichtung dazu hätte bestehen sollen. So konnte es — namentlich in späterer Zeit — wohl geschehen, dass mancher, dem etwa der strenge Zwang, unter welchem die Brüder standen, nicht behagte, auf die ihm durch Zugehörigkeit zur Gilde möglicherweise erwachsenden Vortheile im Interesse seiner Unabhängigkeit verzichtete. Andererseits erschwerte die Gilde selbst, sobald sie nicht mehr das Bedürfniss empfand, alle Kräfte der Stadt an sich zu ziehen, durch Festsetzung einer hohen Eingangsgebühr und durch Normirung zahlreicher, namentlich auch zu kirchlichen Zwecken von jedem Genossen regelmässig oder gelegentlich zu entrichtender Beiträge besonders dem Unvermögenden die Zugehörigkeit zur Genossenschaft. Es hörte mit der Zeit auf etwas Seltenes zu sein, dass jemand zwar *civis*, aber nicht *civis frater coniuratus* war. Diese Erwägung verhilft vielleicht zum einfachen Verständniss einer viel umstrittenen Stelle.

Das alte Schleswiger Stadtrecht bestimmt in § 66:

Item Dum civis non uxoratus fuerit, in emendatione recipienda par erit fratri coniurato. Cum autem vxoratus fuerit, semi inferior erit in omni iure.

Da nicht zweifelhaft ist, dass der *frater coniuratus* ein *civis* ist, so sehen wir hier die Gesammtheit der *cives* in zwei Klassen zerfallen. Bürger, die zur Gilde gehören, und Bürger, die nicht verheirathet sind, bilden die eine, Bürger, die verheirathet sind, aber nicht zur Gilde gehören, bilden die andere Klasse. Jene sollen in allen Fällen eine doppelt so grosse Busse erhalten, wie diese. Es entsteht die Frage, ob damit eine Erhöhung der Bussen für die erste Klasse oder eine Herabsetzung derjenigen für die zweite gegeben sein soll. Wir glauben das letztere annehmen

zu müssen. Das Stadtrecht geht aus von dem *frater coniuratus*. Auf die ihm zukommende Busse werden die der übrigen Bürger bezogen; sie ist ihr entweder gleich oder sie ist nur halb so gross. Sonach ist es nicht wahrscheinlich, dass die *emendatio des frater coniuratus* ihrerseits eine erhöhte war. Wir müssen annehmen, dass die Bussätze, welche in dem Stadtrecht bei den einzelnen *Delicten* genannt werden, die an den *frater coniuratus* und an den *civis non uxoratus* zu entrichtenden sind. Das stimmt denn auch zu der von uns vertretenen Ansicht, dass das Stadtrecht die Zugehörigkeit des Bürgers zum *summum convivium* als die Regel ansieht. Es stimmt ferner zu den Vorschriften der *Gildeskraen*, die, soweit erkennbar¹⁾, eine Erhöhung der Bussen dem Land-, bez. Stadtrecht gegenüber regelmässig nicht schon auf Grund der *Gildebruderqualität* des Verletzten, sondern nur auf Grund des Verhältnisses der beiden *Betheiligten* zu einander als *Gildegossen* eintreten lassen. Es ist endlich sehr bemerkenswerth, dass sich ein gleiches Princip auch aus einer Stadtrechtsbestimmung ergibt. Im *Flensburger Stadtrecht*²⁾ findet sich folgender Satz:

Vm slaghæn hog.

Hwo sum slæær annæn, er
thet ieen sin sworn brothær,
mæth staang eldær swørz kloot
eldær øx hambær eldær sin neuæ,
bøtæ sex mark

Vmme Slege.

We den anderen sleit, wol
sy id syn swaren egen broder,
mit staken edder mit swerdes-
klote, exen, hameren edder mit
siner vüst, de betere VI mark

Es wird also nur ausdrücklich hervorgehoben, dass die Busse auch dann keine höhere sein solle, wenn *Thäter* und *Verletzter* *Gildebrüder* wären.³⁾ Dass der *Gildebruder* als solcher im Falle der *Verletzung* durch einen *Ungossen* keine höhere Busse zu beanspruchen habe, versteht sich von selbst. Da nun nach dem *Schleswiger Stadtrecht* (wie nach den *Gildeskraen*) anzunehmen ist, dass der *Zutritt* zur *Gilde* jedem *civis uxoratus* freistand, sofern er sich nicht *ehrenrühriger Handlungen* schuldig gemacht hatte, da also jeder *civis uxoratus* selbst im *Stand* war, seine *Gleichstellung* in der *Busse* mit dem *civis non uxoratus* und dem

¹⁾ Namentlich beim *Todtschlag*.

²⁾ Art. 75 (*Thorsen Stadsretter* p. 86—89).

³⁾ In diesem Sinne wird denn auch der zweifelhafte Ausdruck des lateinischen Stadtrechts: *si quis percusserit alium, etiam fratrem coniuratum* (Art. 77, *Thorsen* p. 137) zu verstehen sein.

frater coniuratus herbeizuführen, so werden in der That die semi inferiores von den infames abgesehen meist solche Bürger gewesen sein, die der Gilde aus den oben angedeuteten Gründen nicht beitreten wollten. Und umgekehrt: Es dürfte wahrscheinlich sein, dass die Herabsetzung in der Busse erfolgte mit Rücksicht darauf, dass die Nichtzugehörigkeit zur Gilde ihren Grund nur haben konnte in der moralischen Unwürdigkeit oder in dem eigenen Willen des Betreffenden. Von dem ersteren Falle braucht nicht weiter gehandelt zu werden; denn nichts ist natürlicher, als dass die durch die Nichtaufnahme in die Gilde constatirte Unwürdigkeit eine Verminderung der Bussen („ius“ entspricht in dieser Bedeutung dem Worte ræt, isl. rëtr) zur Folge hatte. Dass aber die Bussverminderung auch bei denen eintrat, welche sich der Gilde nicht anschliessen wollten, welche aber dadurch, dass sie diesen Willen aufgaben, ohne Weiteres auch die höheren Bussätze erlangen konnten, das kann u. E. nur in der zu Grunde liegenden Absicht, eine solche Willensänderung herbeizuführen, seine Erklärung finden. M. a. W.: Die Herabsetzung der Bussen für die der Gilde nicht Beitretenden soll eine Pression zum Beitritt auf dieselben ausüben. Der Umstand, dass die grosse Mehrheit der Bürger zur Gilde gehörte, erklärt die Möglichkeit der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Stadtrecht. Was nun aber die Unverheiratheten angeht, so scheint die Gilde auf deren Mitgliedschaft nicht ein so grosses Gewicht gelegt zu haben, dass sie sie durch starken Druck zum Eintritt zu drängen suchte. Sie bildeten ja auch, insoweit sie überhaupt schon ökonomisch selbständig waren, jederzeit das weniger sesshafte Element der Bürgerschaft, und wir wissen nicht einmal, ob ihnen der Beitritt zur Gilde stets erlaubt war. Der von Sach¹⁾ mitgetheilten Randbemerkung in einem Schleswiger Protokoll vom 15. Jahrhundert: „de Kanutes gildebrodere heft neen wiff“ vermögen wir kein Verständniss abzugewinnen. Sie kann jedenfalls für die ältere Zeit (12. und 13. Jahrhundert) nicht dahin erklärt werden, dass die Gildebrüder etwa den im Auslande befindlichen Hansegenossen entsprechend hätten unverheirathet sein müssen. Dagegen spricht alles, was über die Bedeutung der Schutzgilde und über ihr Verhältniss zur Bürgerschaft gesagt worden ist. Wenn die Schutz-

¹⁾ In der Zeitschrift der Gesellschaft f. d. Gesch. d. Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. 3 S. 414.

gilde sich als die Schwurbrüderschaft des Kerns der städtischen Bevölkerung darstellt, so liegt auf der Hand, dass auch — von dem positiven Zeugnis der Skraen ganz abgesehen — der ledige Stand eine Voraussetzung für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht gebildet haben kann und sich somit auch von hier aus eine Beschränkung der zum Eintritt in die Gilde berechtigten Bürger nicht ergibt.

b. Die Gerichtsbarkeit der Gilde. § 5.

Die Entwicklung der korporativen Gestaltung der Gilde begründete die Selbständigkeit der Genossenschaft gegenüber jedem einzelnen der zu ihr Gehörenden. Diese Selbständigkeit tritt auch abgesehen von der Bedeutungslosigkeit des Eintritts und des Ausscheidens dieses oder jenes Gildebruders für das Bestehen der Genossenschaft im Verhältniss zu den jeweiligen Genossen selbst in mehrfacher Hinsicht bedeutsam zu Tage. Sie zeigt sich namentlich auch in der Gerichtsbarkeit, welche die Gilde ausübt und in dem Recht auf Bussen, welche an sie als die durch gewisse strafbare Handlungen allein oder neben dem hauptsächlich Geschädigten Verletzte zu entrichten sind. Selbstverständlich nimmt dabei die Gilde rechtlich nicht die Stellung einer juristischen Person ein, wie sie vom römischen Recht entwickelt worden ist. Das Bewusstsein davon, dass die Genossenschaft eben nichts anderes ist als die Gesamtheit der Genossen als solcher, geht nie verloren. Auch nicht der Umstand, dass die erstere im Laufe der Zeit einen eigenen Namen dem von ihr regelmässig abgehaltenen Gelage abborgt, kann jenes Bewusstsein trüben, und neben der Bezeichnung der Gilde mit diesem Namen wird, allerdings mit Rücksicht auf das Unbequeme der Ausdrucksweise allmählich immer seltener, die Bezeichnung der Genossenschaft durch einen alle Genossen zusammenfassenden Ausdruck auch fernerhin gebraucht.¹⁾

Mit vollem Rechte hat Wilda²⁾ es sich zur Aufgabe gemacht, auf die Quellen gestützt, den Umfang der Gildegerichtsbarkeit als einen nach verschiedenen Richtungen beschränkten nachzuweisen. „Diese Beschränkung zeigt sich uns bei der Be-

¹⁾ Vgl. Flensburg 16, 22, 29.

²⁾ Wilda a. a. O. S. 136 ff.

achtung der Personen, welche vor dem Gildegerichte Recht nehmen mussten, der Streitgegenstände, welche zur Competenz derselben (sic!) gehörten, besonders der Verbrechen, welche daselbst zur Untersuchung kommen konnten, und der von Seiten der Gilde zu verhängenden Strafen.“ Es kann diesen Bemerkungen Wildas durchaus beigestimmt werden, nur wäre zu wünschen gewesen, dass er dieselben nicht lediglich als positiv auf die Quellen des Gilderechts sich gründend vorgetragen, sondern die Bestimmungen der letzteren als in diesem Falle nur ein allgemeines Princip auf einen besonderen Fall anwendend dargestellt hätte. In zweifacher Hinsicht scheint darnach Wildas im Allgemeinen zutreffende Darstellung principiell der Ergänzung zu bedürfen; einmal, insofern als jene Beschränkungen der Gerichtsbarkeit als nicht der Gilde eigenthümlich, sodann insofern als sie nicht willkürlich, sondern in Gemässheit eines hier eingreifenden, allgemeinen Grundsatzes eben in der Weise normirt sind, wie dies seitens der Statuten geschah.

Die Beschränkung der Gerichtsbarkeit greift zuvörderst Platz mit Bezug auf die derselben unterworfenen Personen.¹⁾ Es sind dies die Gildebrüder, aber auch nur die Gildebrüder. Ersteres sagen die Quellen ausdrücklich, letzteres ist aus ihren Bestimmungen mit Sicherheit zu schliessen. Die allgemeine Norm enthält Art. 5 der Flensburger Skra:

Af thæt svo sker, at noget vidreth vorthær mælle brøthær, tha skule allæ brøthær til samæn kummæ og skul prøve og dømme mælle thæm æfter thær logh og thær skraa, hvosum ræt haver elder ey; hvilken af thæm ey vil gøre sosome alderman og brøthær sygæ mælle thæm, han skal afsættes

Wenn es so geschieht, dass irgend ein Zwist entsteht unter Brüdern, dann sollen alle Brüder zusammen kommen und sollen prüfen und urtheilen zwischen ihnen nach ihrem Recht und ihrer Skra, wer Recht hat und wer Unrecht; wer von ihnen nicht thun will, wie Aldermann und Bruder zwischen ihnen entscheiden, der soll abgesetzt werden

Was hier von einer geringfügigeren Zwistigkeit unter Brüdern gesagt ist, muss naturgemäss auch da gelten, wo der eine

¹⁾ Da Wilda gerade hier im Wesentlichen nur die Ergebnisse seiner Forschung, nicht aber die Quellen mittheilt, auf welche sie sich stützen, wollen wir im Folgenden versuchen dies nachzuholen.

ein Delict gegen den andern verübt hat und nun zur Verantwortung gezogen werden soll. Einzelne Anwendungsfälle dieses Grundsatzes enthalten die Artikel 8, 21, 22.¹⁾ Es versteht sich aber, dass das wiederholt erwähnte Prozessverfahren in Fällen, wo der durch das Delikt verletzte Gildebruder die Rolle des Klägers nicht spielen konnte, wo also nicht eigentlich ein Zwist unter Brüdern vorlag (z. B. bei Tödtung eines Bruders), ebenfalls vor der Gilde stattfand²⁾ und endlich, dass ein Gleiches überall galt, wo die Gilde selbst durch das Delikt allein verletzt war. Die übrigen Gildeskraen enthalten nichts, was dieses Resultat nicht bestätigte. Was nun aber die Gerichtsbarkeit der Gilde mit Bezug auf Ungenossen betrifft, so bedarf das keines Beweises, dass die Gildeversammlung nicht für alle Klagen von oder gegen Ungenossen kompetent sein konnte. Von einer allgemeinen Kriminaljurisdiktion in Todtschlagssachen, bei welchen ein Gildegenosse als Thäter oder als Opfer betheilt war, kann schlechterdings nicht die Rede sein.³⁾ Dass man von der Schwurbrüderschaft als Grundlage der Gilde aus nicht zu einer Erklärung dafür gelangen kann, dass Dritte der Genossenschaft fernstehende Personen durch die Eingehung derselben ihrem ordentlichen Gerichtsstand als Beklagte sollten entzogen werden, liegt auf der Hand. Und ebenso wenig wird sich von hier aus die ausschliessliche Zuständigkeit der Genossenschaft für die Urtheilsfällung in Klagen eines Ungenossen gegen einen Genossen gewinnen lassen. Nun wäre es ja freilich nicht unmöglich, dass im Laufe der Zeit einzelne oder viele oder alle Gilden eine solche Macht erlangt hätten, dass sie jene der Billigkeit ebenso wie dem altergebrachten Rechte widerstreitende Gerichtsbarkeit in Sachen, bei denen Ungenossen betheilt waren, dennoch für sich mit Erfolg in Anspruch nehmen konnten, und es wäre an sich nicht ausgeschlossen, dass dies allmählich zu einem Theile der Gildeinstitution geworden wäre. Allein es versteht sich, dass eine derartige Entwicklung von dem sie Behauptenden quellenmässig nachgewiesen werden müsste. Dies aber dürfte nicht leicht angehen. Denn nicht nur, dass, wie bemerkt, die Gildeskraen, wo

¹⁾ Vgl. auch Art. 10.

²⁾ Vgl. Art. 2, 3.

³⁾ Das Gegentheil glaubt Ancher a. a. O. S. 187.

sie die Personen der bei einem Prozesse Beteiligten erwähnen, stets Gildebrüder als solche nennen; sie enthalten überdies noch Vorschriften verschiedener Art, welche ohne die Voraussetzung, dass nur Rechtsstreitigkeiten unter Gildegenossen in Frage kämen, nahezu oder vollständig unbegreiflich wären. Dahin gehören aus dem Flensburger Statut die Bestimmungen über das Beweisverfahren. Sie werden uns späterhin noch besonders beschäftigen, allein soviel kann schon hier gesagt werden, dass nach ihnen allgemein zu Eideshelfern im Gildeprozessverfahren nur Gildebrüder zugelassen werden und dass es doch eine schlechthin unglaubliche Ungerechtigkeit enthielte, wenn der Ungenosse der Rechtsprechung der Gildebrüder unterworfen und überdies auch noch auf die Eideshilfe von solchen angewiesen sein sollte. Ganz analog verhält es sich, wie wir später sehen werden, mit den Zeugen, und was von der Flensburger Skra zu sagen ist, gilt auch von den übrigen. Die Statuten der Skanörer Redaktion handeln speciell von dem Fall, „si quis congilda negotium eundi ad placitum habuerit“ und treffen Bestimmungen über das ihm von den Genossen zu gewährende Geleit.¹⁾ Es wird nach dem bisher Bemerkten bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen sein, dass namentlich auch der Fall einer Klage gegen oder einer Verklagung durch einen Ungenossen hierher gehört. Endlich empfangen erst von der Voraussetzung, dass sich die Gildegerichtsbarkeit auf die Gildegenossen beschränke, ihr rechtes Licht die in anderem Zusammenhang²⁾ bereits erwähnten Bestimmungen, nach welchen sowohl bei Einführung eines Gastes beim Gelage, als auch bei Anschluss eines Bonden an die Genossenschaft dieser gegenüber einer der Gildebrüder selbst den Fremden repräsentiren muss, damit die Beobachtung der Gilderechtsnormen und die vorgesehene Bestrafung ihrer Verletzung sichergestellt sei auch im Verhältniss zu dem der Gildegerichtsbarkeit selbst nicht unterworfenen Ungenossen.

Die Beschränkung der Gildegerichtsbarkeit greift ferner Platz mit Bezug auf die zu ihrer Competenz gehörenden Streitgegenstände. Wilda³⁾ erblickt diese Beschränkung einmal darin, dass nur solche Streitigkeiten vor der Gilde gezogen werden, welche

¹⁾ Hedinge 30, Kallehave 38, Malmö 37.

²⁾ Vgl. oben S. 206—208, 271—273.

³⁾ Wilda a. a. O. S. 139 ff.

unter Brüdern von der Zeit, da sie in die Gilde eingetreten waren, entstanden sind¹⁾, sodann darin, dass politische und überhaupt mit Leibes- und Lebensstrafe bedrohte Verbrechen in den Statuten nirgends erwähnt werden. Der Grund für diese beiden Beschränkungen, über den sich Wilda nicht äussert, ist ein und derselbe: Die Gildegerichtsbarkeit besteht nur und die Competenz der Gildeversammlung ist nur begründet für Rechtsstreitigkeiten unter und für strafbare Handlungen von Gildebrüdern als solchen. Darum greift sie überall nicht Platz, wo entweder Ungenossen bei dem Streit betheiligt sind, bez. die strafbare Handlung begangen haben, oder wo der Gegenstand der letzteren nicht eine Verletzung der Gilde oder eines Genossen, sondern die Verletzung eines Ungenossen oder einer anderen Gemeinschaft als der Gilde bildet. Es liegt ja auch auf der Hand, dass jemand, der mit einem Gildegenossen in Streit gekommen, selbst aber erst nachher der Gilde beigetreten ist, nun nicht von dieser nach Gilde-recht, d. h. also eben so abgeurtheilt werden kann, als wäre er zur Zeit der Entstehung des Zwistes schon Gildebruder gewesen. Wäre es anders, so würde die grösste Unbilligkeit möglich sein. Zahlreiche Pflichten liegen ja eben den Gildegenossen nur mit Rücksicht auf deren Verhältniss als solcher ob; es kann also nicht das Gilderecht zur Anwendung gelangen, wenn nicht eben zu der Zeit, wo die etwa behauptete Pflichtverletzung begangen worden sein soll, die Betheiligten in jenem Verhältniss zu einander gestanden haben. Und ebenso ist doch der Zweck der Gilde nicht, ausserhalb derselben liegende Interessen zu fördern und zu schützen. Sie ist ein durchaus egoistischer, nur das Beste der ihr Angehörenden verfolgender Verband, wengleich ihre Bestrebungen in mancher Beziehung sich zugleich mit dem allgemeinen Wohle deckten. Das gesammte Gilderecht und mit ihm auch das Gildegericht sind nur dazu bestimmt jenen Bestrebungen zu dienen. Darum ist kein Anlass vorhanden, die Gildegerichtsbarkeit zur Aburtheilung von Handlungen eintreten zu lassen, welche nicht gegen die Interessen der Gildebrüder als solcher gerichtet sind.

Was endlich die Beschränkung der Gildegerichtsbarkeit mit

¹⁾ Wenn Wilda hierzu neben Odense 6 auch Flensburg 9 citirt, übersieht er, dass in dieser Stelle nicht von der Rechtsprechung der Gildebrüder die Rede ist.

Bezug auf die Bestrafung der ihr unterstehenden Handlungen anbelangt, so hat Wilda hier mit Erfolg der gegentheiligen Ansicht Anchers gegenüber die Behauptung vertheidigt, dass die Gilde nicht das Recht, Leibes- und Lebensstrafe zu verhängen, für sich in Anspruch nahm. Er führt mit Recht aus, dass die Ausstossung des Gildebruders als eines Nidings die härteste Strafe bildet, welche die Statuten kennen, und dass mit dieser Ausstossung ein Verlust der bürgerlichen Rechte nicht verbunden war. Aber er hat nicht beachtet, dass auch für das allgemeine Recht die Erlegung einer Geldbusse das regelmässige Sühnmittel bildet, dass auch hier die Ausstossung als Niding aus der freilich grösseren Gemeinschaft die strengste Strafe ist, und dass wirkliche Lebens- und Leibesstrafen soweit sie sich überhaupt findet, theils späteren oder fremden Ursprungs sind, theils die Friedlosigkeit des zu Bestrafenden zu ihrer Voraussetzung haben¹⁾, theils endlich nur für Delicte gewisser Art angedroht sind.

Die gesammte Gerichtsbarkeit der Gilde nun aber, wie wir sie im Bisherigen kennen gelernt haben, bildet nur insofern eine Eigenthümlichkeit derselben, als eben ihre speciellere Ausgestaltung bedingt ist durch die besonderen Zwecke, denen die Genossenschaft zu dienen bestimmt ist. Im Uebrigen ist jene Gerichtsbarkeit der Gilde gemeinsam mit allen übrigen umfassenderen, genossenschaftlichen Bildungen. Wir finden sie daher auch im Witherlagsrecht und im Statut des Jomsvikingerbundes, aber sie ist überall nichts anderes, als der Ausfluss des auch der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Landrechtsverbandes zu Grunde liegenden Grundsatzes, nach welchem alle zu engerer oder weiterer Rechtsgemeinschaft mit einander verbundenen Personen in Sachen dieser Gemeinschaft von den und nur von den dazu gehörenden Genossen Recht zu nehmen haben. Damit erscheinen denn in der That die vorher festgestellten Schranken der Gildegerichtsbarkeit nicht als zufällige, sondern als begriffsmässig mit ihr gegeben. Dies gilt namentlich von der Wirkung der Ausstossung, auf welche Wilda²⁾ ein besonderes Gewicht legt. Wenn nämlich die Flensburger Skra ausdrücklich bestimmt, „er sei aller Gildebrüder Niding und niemandes sonst“, so dürfte man kaum,

¹⁾ Vgl. hierzu namentlich Wildas eigene, spätere Ausführungen im Abschnitt VI des Strafrechts der Germanen, besonders S. 495 ff.

²⁾ Gildewesen, S. 144.

wie Wilda glaubt, die Absicht gehabt haben, „mit diesem ausdrücklichen Zusatze“ der Missdeutung zu begegnen, als hätte etwa die Gilde der Ausstossung eine über den Kreis der Genossenschaft hinausreichende Wirkung beimessen wollen. Die Gefahr einer solchen Missdeutung war kaum vorhanden, da eben die Ausstossung aus einer Gemeinschaft nicht weiter reichen konnte, als die Gemeinschaft selbst und dieses Princip auch von seinen übrigen Anwendungsfällen her¹⁾ jedermann gegenwärtig sein musste. In Wahrheit scheinen die Worte „und niemandes sonst“ lediglich einen der bestärkenden Wiederholung des Vorangegangenen dienenden „negativen Schlusssatz“ zu bilden, wie ihn Jacob Grimm²⁾ mittelst zahlreicher Beispiele als eine allgemeine Erscheinung der germanischen Rechtsprache nachgewiesen hat und wie er sich nicht nur häufiger in den dänischen Landrechtsbüchern³⁾, sondern gelegentlich auch sonst noch in den Gildeskraen selbst findet.⁴⁾

Wenn man die Bedeutung der Gildegerichtsbarkeit, von etwaigen nachträglichen, zum Wesen der Gilde nicht gehörenden Erweiterungen derselben abgesehen, in der Weise versteht, wie wir sie im Vorangegangenen darzustellen versucht haben, so wird man es nur selbstverständlich finden, dass die Gilde eifersüchtig über die Anerkennung jener ihrer Gerichtsbarkeit wachte und deren Nichtanerkennung seitens eines Genossen im gegebenen Falle als ein besonderes Delikt mit Strafe bedrohte. Daraus und nicht, wie Wilda⁵⁾ glaubt, aus einem gewissen Misstrauen

¹⁾ Man denke namentlich daran, dass auch nach altdänischem Landrecht die Friedlosigkeit, je nachdem sie vom Herredsting ausgesprochen wurde oder vom Landsting, für den Bezirk des Herreds galt oder für das ganze Land. Vgl. Stemann, Rethshistorie. S. 259. Secher, Om vitterlighed og vidnebevis i den ældre danske proces I, S. 159—161.

²⁾ Rechtsalterthümer, S. 27 ff.

³⁾ Diese sind von Grimm (R.-A. 30, 31) am wenigsten ausgebeutet worden. Er citirt nur zwei Stellen des jütischen Lovs zu „at vathæ oc æi at viliaë“. Als weitere Beispiele nennen wir „til fulz oc æi til fals (combinirt mit Alliteration) Skanel. Add. B. 3, til hælpe oc ey til scathæ Er. Sæll. I. I. 2.

⁴⁾ Vgl. Odense 2: tha skulæ the følgæ hanom tel skoven och ikkæ i skoven. Hedinge 3, Kallehave 5. In Malmö 14 ist charakteristischerweise der negative Schlusssatz in Wegfall gekommen.

⁵⁾ Gildenwesen, S. 137. Ihm schliesst sich an Ljunggren, St. Knuts Gillet i Lund s. 11.

gegen die Gerichte erklären sich die Bestimmungen der Statuten¹⁾ über die Bestrafung desjenigen, der ohne der Genossen Zustimmung seinen Gildebruder vor das Thing lädt, um ihn dadurch (z. B. etwa unter Benutzung der von dem Gilderecht abweichenden Beweisregeln) in seinem Rechte zu schädigen. Es macht hierbei einen charakteristischen Unterschied zwischen den älteren Statuten und denen der Skanörer Redaktion aus, dass nur die letzteren bei dieser Gelegenheit von einer Ladung vor den König oder den Bischof sprechen; sie tragen damit den veränderten Verhältnissen des dreizehnten Jahrhunderts Rechnung, welches für die Entwicklung der Gerichtsbarkeit des Königs in Dänemark eine besonders grosse Bedeutung hat.²⁾ Der Fall, von dem auch schon die Odenseer Skra (Art. 9) unter der Ueberschrift „de accusatione“ handelt, dass nämlich jemand seinen Gildebruder vor einem Machthaber verklage, ist nicht hierher zu ziehen, weil bei ihm nicht an eine Klage im juristischen Sinne, an das Anhängigmachen eines Rechtsstreites gedacht ist. Das erhellt einmal daraus, dass diese Handlung „innen Landes und aussen Landes“ stattfinden kann, und sodann daraus, dass dieselbe in den Statuten der Skanörer Redaktion³⁾ neben jener Klage vor König oder Bischof noch besonders erwähnt wird.

Ausgeübt wird die Gildegerichtsbarkeit, wie wir bereits früher gesehen haben, von der Gesamtheit der Genossen unter Leitung des Aldermanns in der Gildeversammlung. Da sollen die Brüder

1) Flensburg 22, Odense 21, Hedinge 7, Kallehave 11, Malmö 20.

2) Vgl. Kolderup - Rosenvinge, Grundrids § 188. Stemann, Retshistorie, S. 224. Der Bischof ist in den angeführten Stellen nicht als der Inhaber der geistlichen Gerichtsbarkeit anzusehen, was man vielleicht mit Rücksicht auf den Ausdruck „synodus“ und auf das kirchliche Element des Gildeorganismus für geboten halten könnte. Das Wort „synodus“ findet sich in den Skraen auch anderwärtig und zwar zur Wiedergabe des alt-dänischen „mot“ (Zusammenkunft) oder „stæfnæ“ (eigentlich Termin, dann auch an demselben auf Ladung stattfindende Zusammenkunft). In der That heisst es auch an der entsprechenden Stelle der Odenseer Skra: kaller hanom tel stefnæ aller thing, was dann in der lateinischen Skra durch „ad synodum aut ad placitum citaverit“ wiedergegeben ist. So lautet denn die Ueberschrift des hier einschlagenden Artikels 20 der Malmöer Skra lediglich „de citantibus indebite ad placitum“, obwohl neben dem letzteren auch hier die synodus genannt ist.

3) Hedinge 4, Kallehave 8, Malmö 17.

insgesammt erscheinen und sollen prüfen und Urtheil sprechen, wer von den Streitenden Recht habe und wer Unrecht.¹⁾ Das Recht der Gilde, wie es hauptsächlich in der Skra derselben niedergelegt ist, bietet die Normen für die Entscheidung dar. Aber neben dem aufgezeichneten hat sicher auch noch ungeschriebenes Gilderecht bestanden, und überall, wo es an eigenthümlichem Gilderechte überhaupt fehlte, trat wieder das allgemeine Land-, bez. Stadtrecht ergänzend an seine Stelle. Es wird uns dieses Verhältniss der verschiedenen Rechtsmassen zu einander späterhin im Einzelnen beschäftigen, an dieser Stelle ist nur darauf hinzuweisen, dass dasselbe in ganz entsprechender Weise auch obwaltet mit Bezug auf das Gerichtsverfahren, welches in den vor der Gildeversammlung zu verhandelnden Sachen Platz greift. Auf diese Art erklärt es sich, dass die Statuten neben einzelnen gelegentlichen Bestimmungen über andere Theile des Gerichtsverfahrens ausführlicher nur das allerdings die wichtigste Seite desselben bildende Beweisverfahren regeln, zu dessen Betrachtung wir uns nunmehr wenden wollen.

In dem Processverfahren der Gildeskraen begegnen als Beweismittel nur die Zeugenaussage und der Reinigungseid. Bevor ihr Verhältniss zu einander festgestellt werden kann, ist zunächst jedes von beiden für sich zu betrachten.

Schon früher hat uns der Reinigungseid mit Gildebrüdern als Eideshelfern beschäftigt, insofern derselbe eine gelegentlich auch vom Landrecht principiell anerkannte Institution des Stadtrechts bildet und daher in dem Processverfahren des letzteren eine wichtige Rolle spielt. Auch der Reinigungseid der Gildestatuten ist in der Regel mit Eideshelfern und zwar mit Gildebrüdern als Eideshelfern zu leisten, und wir wollen nunmehr sehen, wie sich die diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten denen der Stadtrechte gegenüber verhalten.

Was nun die letzteren anbetrifft, so zeigte die frühere Betrachtung, dass sie bei der Normirung des mit Gildebrüdern zu leistenden Reinigungseides lediglich das Verhältniss des Schwurpflichtigen zu dessen Gegenpartei ins Auge fassen. Sie verlangen oder gestatten den Eid mit Gildebrüdern mit der Wirkung, dass durch denselben den Verpflichtungen des Schwörenden gegenüber seinem Gegner genügt werde. Sie kümmern sich nicht darum,

¹⁾ Vgl. Flensburg 5.

ob und eventuell in welcher Weise der Schwurpflichtige Mittel in der Hand hat, um sich die Eideshilfe seiner Genossen zu sichern, ob der Pflicht zur Leistung eines besonders schweren Eides zur Seite steht ein besonderes Recht auf Gewährung der Eideshilfe. Das ist eine interne Angelegenheit der Betheiligten, und es lässt sich darnach erwarten, dass ihre Regelung in den besonderen Quellen des Gilderechts, den Gildeskraen, ihren Platz gefunden habe. In der That betrachten diese die Eideshilfe zum Theil unter dem Gesichtspunkt der Unterstützung des Genossen, also mit Bezug auf das Verhältniss des Schwurpflichtigen nicht zur Gegenpartei, sondern zu seinen Eideshelfern. Darin zeigt sich eine erste Verschiedenheit der beiden Gruppen von Quellen mit Bezug auf unsere Materie. Indessen finden sich auch in den Gildeskraen Bestimmungen über die Pflicht des Beschuldigten, sich mit Gildebrüdern freizuschwören, also mit Bezug auf das Verhältniss des Schwurpflichtigen zur Gegenpartei. Sie beziehen sich naturgemäss insgesamt auf Streitfälle, welche unter die Gerichtsbarkeit der Gilde fallen. Während die Vorschriften der Statuten über das Recht auf Gewährung der Eideshilfe auch für solche Rechtsstreitigkeiten Geltung beanspruchen, die nicht vor dem Gildegerichte zur Verhandlung gelangen, sind die Vorschriften über die Pflicht, mit Gildebrüdern als Eidhelfern zu schwören, auf derartige Rechtsstreitigkeiten nicht anwendbar. Sie allein sind also dem Gerichtsverfahren der Gilde eigenthümlich und daher sie allein hier zu erörtern.

Das allgemeine Princip für die erforderliche Beschaffenheit der Eideshelfer in allen vor das Forum der Gilde gehörigen Rechtssachen formulirt die Flensburger Skra in den Worten¹⁾:

engyn thær ær uden sente Knuts gylde, mo føræ logh i sente Knuts gylde mæth gyldebrøthær, uden han vil, thær haver sag i hænde . . .	niemand, der nicht zu St. Knuts Gilde gehört, darf in St. Knuts Gilde mit Gildebrüdern als Eid- helfer schwören, ansser mit Zu- stimmung des Klägers . . .
--	--

Einzelne Anwendungsfälle von diesem Grundsatz finden sich noch mehrfach in der Flensburger Skra²⁾ und nicht minder auch in den übrigen Statuten. Es darf als ein allgemeiner Rechtssatz hingestellt werden, dass im Verfahren vor der Gildeversammlung

¹⁾ Art. 11.

²⁾ Vgl. Art. 2, 10, 21.

regelmässig nur Gildebrüder zur Leistung der Eideshilfe fähig sind. Regelmässig d. h. zunächst insofern nicht die Parteien sich über ein Anderes einigen. Der Gegner des Schwurpflichtigen hat ein Recht darauf, den letzteren mit Gildebrüdern den Eid leisten zu sehen; auf dieses Recht kann er verzichten so gut, wie er auf die Leistung des Eides überhaupt verzichten kann. Allein noch einen anderen Fall kennt das Flensburger Statut, in welchem die Verwendung von Ungenossen als Eideshelfern gestattet ist:

Mæthen vare ey so mannyg
brøthær hos, ens til logh burdes,
tha stær thæt til hanym, af han
vil bithæ ælder se logh af thæm,
thær uden gilde æræ.

Wenn aber nicht so viele Gildebrüder (bei der Ausloosung) zugegen sind, als zum Eide erforderlich wären, so steht es bei ihm, ob er bieten oder nehmen will Eid von solchen, die nicht zur Gilde gehören.

Die Stelle würde zu keinerlei Bedenken Anlass geben, wenn ihr die Worte ‚ælder se‘ fehlten. Von diesen abgesehen enthält sie den einfachen Satz, dass, wenn im Ausloosungstermin die zum Eide nothwendige Zahl von Genossen nicht vorhanden ist, d. h. also wenn es dem Schwurpflichtigen ohne seine Schuld nicht möglich wäre, den Eid mit Gildebrüdern zu leisten, er unter diesem Zufall nicht leiden, sondern zur Verwendung von Ungenossen berechtigt sein sollte. Diese Bestimmung, welche übrigens ein hohes Alter zu besitzen scheint — sie setzt nach früher¹⁾ Bemerktem eine geringe Zahl von Gildegenossen voraus —, erscheint als durchaus billig und einer richtigen Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse entsprungen. Was wollen nun aber die Worte ‚ælder se‘ besagen? Dem allgemeinen Sprachgebrauche bedeutet ‚se logh‘ den Eid empfangen, sich schwören lassen; es wird bezogen auf die Gegenpartei des Schwurpflichtigen. Augenscheinlich passt diese Bedeutung für den vorliegenden Fall nicht. Sprachlich wäre es auffallend, wenn sowohl mit ‚hanym‘ (ihm), als mit ‚han‘ (er) je zwei Personen bezeichnet sein sollten, der Schwurpflichtige, dem das bithæ logh (den Eid anbieten), und sein Gegner, dem das se logh (den Eid empfangen) obläge. Inhaltlich sind bithæ logh und se logh in der angeführten Bedeutung schlechthin unvereinbar. Denn entweder steht es bei dem Schwurpflichtigen, den Eid mit Ungenossen anzubieten, dann

¹⁾ Oben S. 47, 48.

muss ihn der Gegner annehmen, oder es steht bei dem letzteren, ihn abzulehnen, dann hat der Schwurpflichtige nicht das Recht, ihn wirksam anzubieten. Endlich würde ‚se logh‘, wie angedeutet verstanden, auch ohne Rücksicht auf das vorangegangene bithæ nicht haltbar sein. Denn bereits in dem oben erörterten Satze war ja das allgemeine Princip ausgesprochen, dass der Gegner des Schwurpflichtigen berechtigt sei, auch Ungenossen als Eideshelfer zuzulassen. Es wäre aber sinnlos und irreführend, diese Befugniss für einen einzelnen Fall noch einmal ausdrücklich hervorzuheben und dies (vermitteltst des Wortes ‚mæden‘) als einen Gegensatz zu dem Vorangegangenen einzuführen. Aus allen diesen Gründen glauben wir, dass ‚se logh‘ in unserer Stelle nicht die gemeinhin übliche Bedeutung haben kann, dass es vielmehr ebenso wie ‚bithæ logh‘ eine dem Schwurpflichtigen zustehende Handlung bezeichnen muss. Am einfachsten scheint die Annahme zu sein, dass ‚se logh‘ das Sehen des Eides der Eidhelfer durch den Schwurpflichtigen bedeute, so dass dadurch sein Recht im Verhältniss zu den Ungenossen ebenso bezeichnet würde, wie durch bithæ logh im Verhältniss zu der Gegenpartei. Während beim Vorhandensein der für die Ausloosung erforderlichen Anzahl von Gildebrüdern nur der Verzicht der Gegenpartei die Zuziehung von Ungenossen zu Eideshelfern ermöglicht, hat in dem Falle, dass die im Loosungstermine anwesenden Gildebrüder an Zahl nicht genügend sind, der Schwurpflichtige das Recht, die Eideshilfe von Ungenossen anzunehmen (se logh) und nun den Eid mit Ungenossen als Eideshelfern dem Gegner anzubieten (bithæ logh). Will man diese Erklärung der Stelle verwerfen, so bleibt u. E. nichts übrig, als die Worte ‚ælder se‘ zu streichen.

Immerhin stellen sich die Fälle, in welchen ein Ungenosse zur Eideshilfe im Gildeprozeße gelangt, als Ausnahme von der Regel dar. Es herrscht also hier gerade das entgegengesetzte Princip, wie in den Stadtrechten, welche, aller Verschiedenheiten im Einzelnen ungeachtet, doch so viel gemeinsam haben, dass sie den Eid mit Gildebrüdern als einen schwereren und gewichtigeren Eid jedenfalls nicht in allen Fällen verlangen, sondern ihn entweder nur in gewissen, schwereren Fällen fordern oder in allen Fällen nur gestatten. Der allen Stadtrechten geläufige Gegensatz zwischen dem Eide mit Gildebrüdern und dem Eide mit Nichtgildebrüdern ist demnach den Gildestatuten in der Hauptsache fremd.

Daraus ergibt sich, dass für diese der Eid mit Gildebrüdern auch eine andere Bedeutung haben muss, als für jene: die Gildestatuten können den Eid mit Gildebrüdern nicht als einen besonders schweren Eid betrachten, da sie einen anderen Eid mit Gildebrüdern für die Regel nicht kennen.

Mit der allmählichen Ausdehnung der Gilden scheinen die Bestimmungen über die Zuziehung von Ungenossen zur Eideshilfe überflüssig geworden zu sein, und diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, dass die übrigen Statuten keine Vorschriften nach dieser Richtung hin enthalten. So können wir denn nur die Flensburger Skra benutzen, um darauf hinzuweisen, dass im Gilderecht die als Eidhelfer überhaupt zugelassenen Ungenossen den Gildebrüdern durchaus gleichgestellt sind. Indem nämlich das Flensburger Statut nur bestimmt, dass in den erwähnten Fällen statt der Gildebrüder Nichtgildebrüder schwören dürfen, scheint es einen Unterschied mit Bezug auf den Werth des Eides nach der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit des Schwörenden zur Gilde nicht zu machen. Namentlich ist nicht ersichtlich, dass, wenn die Voraussetzungen für den Eid mit Ungenossen überhaupt vorhanden sind, von letzteren eine grössere Zahl erforderlich wäre, als sonst von Gildebrüdern. Eben dies stimmt aber vortrefflich dazu, dass es jütischer Boden ist, welchem die Flensburger Gilde angehört. Jene Gleichheit in der Zahl haben wir früher¹⁾ auch als Vorschrift des Flensburger Stadtrechts kennen gelernt, welches, wenn der Schwurpflichtige nicht zur Gilde gehört, in Ermangelung der sonst geforderten Gildebrüder eben so viel Bürger, die Herd und Grundsteuer entrichten, zum Eide beruft. Jedenfalls haben wir in der Flensburger Skra eine Regelung der Materie vor Augen, welche nicht vereinbar wäre mit einer der seeländischen und schoonischen²⁾ entsprechenden Rechtsanschauung von der gegenseitigen Werthrelation des von einem Gildebruder und des von einem Nichtgildebruder geleisteten Eidhelferschwures.

Nicht gleich treu ist das Flensburger Gilderecht den Grundsätzen des alten jütischen Rechts mit Bezug auf die Zahl der Eideshelfer geblieben. Während im Land- und älteren Stadtrecht der Umstand, dass die Eideshelfer in gewissen Fällen Gildebrüder sein müssen, auf ihre Zahl keinen Einfluss ausüben kann, ist

¹⁾ Vgl. oben Seite 252 ff.

²⁾ S. oben Seite 262 ff.

dies in der Flensburger Skra augenscheinlich anders. Der Zwölfereid, der doch für das jütische Recht die allgemeine Regel bildet, kommt in dem Flensburger Gildestatut überhaupt nicht vor. Wäre es auch voreilig hieraus ohne Weiteres zu folgen, dass er auch dem Flensburger Gilderecht unbekannt war, so ist doch deutlich zu erkennen, dass in dem letzteren der Eid regelmässig als Sechserid geschworen wird. Das ist, wie in Criminalsachen¹⁾, so auch bei Klagen um Schuld der Fall, wo nur für geringere Sachen eine Ausnahme gemacht ist.²⁾ Jedenfalls ist sowohl das Princip der Untheilbarkeit des Zwölfereides aufgegeben, als auch dieser selbst nicht mehr als Grundform des Reinigungseides beibehalten worden. Wir vermeiden es mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Quellenmaterials müssige Vermuthungen darüber auszusprechen, auf welchem Wege diese Abweichungen von dem jütischen Landrechte in das jütische Gilderecht gelangt sein mögen, insbesondere darüber ob wir in ihnen etwa seeländischen oder schoonischen Einfluss zu erblicken haben.³⁾ Soviel ist klar, dass der Verzicht auf die Zwölfzahl der Eideshelfer eben da besonders leicht werden musste, wo, wie im Gildeprocesse, alle Eide ohnehin mit qualificirten Eidhelfern geleistet wurden, und dass die namentlich in älterer Zeit beschränkten Verhältnisse des Gildeverbandes einen derartigen Verzicht auf die Zwölfzahl zum Mindesten als Regel besonders wünschenswerth erscheinen lassen mussten. Wie nun der Zwölfereid im dänischen Landrecht überall die Grundform des Reinigungseides bildet, so ist dies überall im dänischen Gilderecht der Fall mit Bezug auf den Sechserid.⁴⁾ Es liegt die Vermuthung nahe,

¹⁾ Vgl. Art. 27. Im Art. 2 heisst es selbsiebet, indessen dürfte dies nur auf einem Irrthum beruhen. Vgl. auch Odense 5, wo für denselben Fall, den Flensburg 2 behandelt, fünf Eidhelfer gefordert werden.

²⁾ Art. 10.

³⁾ Wäre dies der Fall, so ergäbe sich das interessante Resultat, dass der Eid mit Gildebrüdern, wie ihn das jütische Statut aufweist, ausserjütischen Einfluss verräth, während der Eid mit Gildebrüdern, wie ihn die ausserjütischen Stadtrechte aufweisen, unter dem Einfluss jütischer Ideen geregelt worden ist (vgl. oben Seite 268).

⁴⁾ Vgl. zu den citirten Stellen des Flensburger Statuts noch Odense 5, 9, 16; Hedinge 3, 8, 10, 14, 28; Kallehave 6, 8, 15, 17, 21, 37; Malmö 11, 16, 17, 21, 23, 25, 35. Daneben kommt in einzelnen Fällen der Eid mit weniger und mit mehr Eideshelfern allerdings vor.

dass auch er seinem Ursprunge nach nichts anderes ist, als ein halbirter Zwölfereid, welcher in der Weise entstand, dass in dem Gildeverfahren die Zahl der Eidhelfer vermindert wurde, weil ihre Qualifikation erschwert war.

Die den Sechseraid an die Stelle des Zwölfereides setzende Entwicklung hat, wie sie dem Gilderechte angehört, nach dem Zeugnisse der Skraen zunächst nur für das Verfahren in Gildesachen, also vor der Gildeversammlung und unter Gildebrüdern stattgefunden. Von den diesbezüglichen Bestimmungen der Gildestatuten waren ursprünglich ganz unabhängig die etwaigen Vorschriften der Stadtrechte, nach welchen behufs besonderer Erschwerung des Reinigungseides in gewissen Fällen nur Gildebrüder als Eidhelfer zugelassen wurden. Der Gedanke, welcher der ausschliesslichen Zulassung von qualificirten Eidshelfern zu Grunde liegt, ist im Stadtrecht ein anderer, als im Gilderecht. Es würde daher auch nicht auffallen können, wenn die nothwendige Zahl von Eidshelfern hier dauernd eine andere gewesen wäre, als dort. In der That verhält es sich so in Flensburg, wo nach dem Stadtrecht auch der Eid mit Gildebrüdern stets ein Zwölfereid ist, während, wie wir sahen, in dem Gilderecht der Sechseraid die Regel bildet. Aus der politisch massgebenden Stellung, welche die Gilde in der Stadt erlangte, ist es zu erklären, dass sich in anderen Stadtrechten ein Einfluss des Gilderechts in dieser Beziehung konstatiren lässt. In diesem Sinne ist es u. E. zu verstehen, wenn das Odenseer Privileg von 1477 es für eine alte Gewohnheit erklärt,¹⁾ dass der Knutsgildebruder sich selbst mit seinen Genossen freizuschwören habe, eine Gewohnheit, welche sich aus der Auffassung des jütischen Lovs vom Eide mit Gildebrüdern schlechterdings nicht erklären liesse. Und eben so beruht wohl nur auf einem Eindringen der Gilderechtsnormen in das Stadtrecht die Bestimmung²⁾ des Privilegs für Malmö vom Jahre 1360, nach welcher der schlichte Dreizwölfereid durch einen mit sechs Gildebrüdern geleisteten Eid ersetzt werden kann. Der grosse Vorzug, den hier die Gildegenossen als Eidhelfer vor anderen eingeräumt erhalten, hat seinen Grund nicht in einem besonderen Masse von Vertrauen, welches gerade in Malmö den Gildegenossen entgegen-

¹⁾ Vgl. oben S. 260.

²⁾ Vgl. oben S. 266.

gebracht worden wäre, sondern lediglich auf der Uebernahme des im Gilderecht die Regel bildenden Sechserides in das Stadtrecht. Bei dieser Uebernahme wurde alles ausser Acht gelassen, was der Eid mit Gildebrüdern im Stadtrecht von dem Eide mit Gildebrüdern im Gilderecht unterschied. Das Verhältniss von sechs zu sechsundreissig, welches im Malmöer Privileg die Werthrelation des Eides eines Nichtgildegenossen zum Eide eines Gildegenossen darstellt, verdankt somit zwei verschiedenen Umständen seine Entstehung: Dass der Eid mit Gildebrüdern als Zwölfereid den Dreizwölfereid mit Ungenossen ersetzt, erklärt sich aus dem jütischen Ursprung des ersteren¹⁾; dass aber aus dem Zwölfereid durch weitere Theilung ein Sechsereid geworden ist, hat seinen Grund in dem Einfluss, welchen sich mit der Gilde selbst deren Recht auf das Stadtrecht zu verschaffen wusste.

Unter den Stellen der Stadtrechte und Stadtrechtsprivilegien, welche der Gildebrüder gedenken, bilden diejenigen die weitaus überwiegende Mehrzahl, welche dies mit Bezug auf die Verwendung derselben als Eidhelfer thun. Umgekehrt findet sich nirgends eine Andeutung davon, dass auch als Zeugen in irgend welchen Fällen Gildebrüder ausschliesslich zugelassen oder, wenn neben ihnen auch andere zugelassen worden waren, als besonders glaubwürdig betrachtet worden wären. Beispielsweise heisst es in § 2 des alten Schleswiger Stadtrechts:

Si quis etiam civium mulierem oppresserit et concuictus super hoc fuerit testimonio vicinorum vel sponte confessus, Regi satisfaciat in quadraginta marcis et in totidem defensoribus mulieris, vel si negauerit nec super hoc legaliter conuinci poterit, XII viris sibi adiunctis de summo conuiuio se purgabit.

Als Zeugen genügen Nachbarn schlechthin, zu Eidhelfern müssen Gildebrüder genommen werden. Zahlreiche weitere Belege liessen sich ohne Mühe beibringen. Sie ergeben das von Ausnahmen freie Princip, dass für das Zeugniss besondere, von den allgemeinen abweichende Eigenschaften nicht erforderlich sind, wenn dasselbe für oder gegen einen Gildegenossen abgelegt werden soll, dass aber auch die Eigenschaft eines Zeugen als Gildebruders für den Werth des Zeugnisses ganz ohne Bedeutung ist. Das entspricht auch ganz den Normen des Landrechts,

¹⁾ Vgl. oben S. 269.

welche zwar für den Reinigungsbeweis Erschwerungen nach Lage der Sache kennen (Erfordern von Kjönsnäfn im jütischen, einer grösseren Zahl von Eidhelfern im seeländischen und schoo-nischen Rechte), welche aber den Zeugenbeweis stets für alle Fälle einheitlich regeln. Was nun die Zahl der Zeugen betrifft, so gilt auch für das altdänische Recht¹⁾ der Grundsatz, den für das norwegische Recht schon die Gulapingslög (c. 59) sehr bestimmt formuliren:

Sva er ef einn berr vitni með manne, sem engi bere; en tveir sem tiu . . .	So ists wenn einer Zeugniss ablegt mit einem Manne, wie wenn keiner ablegte; aber wenn zwei, wie wenn zehn. ²⁾
--	--

Betrachten wir nun die Gildestatuten mit Bezug auf den Zeugenbeweis, so sehen wir sie hinsichtlich der Zahl der Zeugen durchaus in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Recht. Ganz ähnlich den Gulapingslög bestimmt die Odenseer Skra im Artikel 14³⁾

ikkæ skal och et vitnæ høres, uden the vordæ tu vitnæ, mæd- en to ments vitnæ ær øffert.	nicht soll auch ein Zeuge ge- hört werden, sondern es sollen zwei Zeugen sein; zweier Män- ner Zeugniss aber ist genügend.
--	---

In einzelnen Anwendungsfällen wird das noch besonders wiederholt.⁴⁾ Aber eine wichtige Abweichung im Verhältniss zu den Grundsätzen des Land- und Stadtrechts fällt uns über-
all auf: Erfordert wird stets ausdrücklich das Zeugniss von Gilde-
brüdern, und dass dies auf wohlbewusster Anwendung eines
Principis beruht, beweist der allgemeine, dem citirten unmittelbar
vorausgehende Satz des Artikels 14 der Skra von Odense:

Aengæn maa vitnæ, uden han ær gildbroder.	Niemand soll Zeuge sein, ausser er ist Gildebruder.
--	--

¹⁾ Vgl. Kolderup Rosenvinge, Grundrids § 180. Stemann, Retshistorie, S. 196, 197.

²⁾ Vgl. Fr. Brandt, Forelæsninger over den norske Retshistorie, II S. 237.

³⁾ Darauf ist im Verhältniss zu Kaupab. c. II der Járnsiða bereits hingewiesen in der Arna-Magnäanischen Ausgabe (Havnæ 1847) p. V. Un-
richtig ist die Uebersetzung der Stelle von Homeyer in Kolderup-Rosen-
vinge, Rechtsgeschichte, § 77 Note a.

⁴⁾ Art. 5, 9, 13, 42.

Gleich der Fähigkeit zur Leistung der Eideshilfe ist die Fähigkeit zur Zeugnissablegung an die Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Gilde gebunden. Und wir werden kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, dass die Norm, welche das Zeugniß betrifft, entstanden ist mittelst Anwendung des für die Eideshilfe bereits ausgebildeten Principis. Selbstverständlich kann diese Ausschliessung aller Ungenossen von der Zeugnissablegung gleich der alleinigen Zulassung von Gildebrüdern als Eideshelfern nur insoweit Geltung beansprucht haben, als es sich um Verhandlung einer Sache „innerhalb der Gilde“¹⁾ handelte. Denn einen derartigen Eingriff, wie diese Beschränkung des Zeugnisses ihn enthalten hätte, konnte die Gilde den allgemeinen Rechtsnormen gegenüber nicht wagen. In der That beginnt auch der hier einschlagende Artikel der Flensburger Skra (25) mit den Worten:

Thæt ær ent fult vydinde,
thær en brothær skal føre mod
anden

Das ist ein volles Zeugniß,
wie es ein Bruder gegen den
andern beibringen soll

er will also von vornherein nur für diesen Fall seine Bestimmungen treffen. Die letzteren aber charakterisiren als volles Zeugniß nur dasjenige, welches ablegt

brothær al ene, of flere ær ey
hvøs, ælder tvo, of tvo ær hvøs;
tho mo ey minner vidinde bære
en tvo.

ein Bruder allein, wenn mehr
nicht da sind, oder zwei, wenn
zwei da sind; dann²⁾ sollen
nicht weniger als zwei Zeugniß
ablegen.

Dass im Nothfalle bereits eines Bruders Zeugniß genügen solle, ist eine höchst abnorme Vorschrift, und es ist nicht unmöglich, dass dieselbe zunächst nur auf den Fall des vorangegangenen Artikels (24) bezogen sein will. Hier wird nämlich davon gehandelt, dass ein Bruder an dem andern das Delict des Herwerks begeht. Da dessen Schauplatz stets der umfriedete Raum von Haus und Hof ist, wird es hier besonders schwer sein, zwei Zeugen zu finden. So mag man denn im Interesse der Sicherheit des Hausfriedens das feste Grundprincip des Zeugenbeweises, das die Zweizahl der Zeugen fordert, gebeugt

¹⁾ Vgl. oben S. 278 ff.

²⁾ Für „tho“ (doch) dürfte „tha“ (dann) zu lesen sein, da sich sonst entweder ein unlöslicher Widerspruch mit dem Eingang der Stelle ergibt, oder der Gegensatz unverständlich bleibt.

haben. Aber wie dem auch sein mag, jedenfalls lässt auch noch in ihrer jetzigen Gestalt die Bestimmung des Artikels 25 erkennen, dass der Beweis mit einem Zeugen nicht die Regel bildet. Was für einen Sinn hätte es auch sonst, wenn die zufällige Anwesenheit von mehr Zeugen den Beweis erschweren sollte? Dazu kommt, dass in den anderen Stellen des Statuts, welche den Zeugenbeweis erwähnen¹⁾, die Zweizahl ausdrücklich und ohne Statuirung von Ausnahmen verlangt wird.

Die Statuten der Skanörer Redaktion bestimmen, wo eine Ueberführung durch Zeugen verlangt wird, meist nur, dass der Beschuldigte, um bestraft werden zu können, „testimonio convictus“ sein müsse.²⁾ Gelegentlich verlangen sie aber doch ein „testimonium duorum circumsedentium“³⁾ oder dass der Beschuldigte bestraft werde, wenn der Kläger „duorum fratrum huius rei testimonium habuerit“⁴⁾ oder dass der Beschuldigte Strafe erleide, „sed non sine duobus testibus“.⁵⁾ Selbst in einem Falle, wo als Voraussetzung für die Bestrafung nur erwähnt wird,⁶⁾ dass „est confrater, qui testimonio comprobet in reliquiis“, fahren doch zum Mindesten zwei (und zwar die beiden älteren) Statuten fort: „Si vero infamatus fuerit frater nec testibus tamen convictus“, wird also von ihnen die Zweizahl ebenfalls als erforderlich gedacht.⁷⁾ Nur in einem Falle lassen die Statuten

1) Artikel 2 und 3.

2) Vgl. Hedinge 3, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 21, 28; Kallehave 6, 8, 10, 15, 17, 24, 29, 30, 37; Malmö 16, 17, 19, 21, 23, 27, 32, 35, 43.

3) Hedinge 13; Kallehave 20; Malmö 24.

4) Hedinge 38; Malmö 44.

5) Hedinge 39; Malmö 44. Vgl. Kallehave 45.

6) Hedinge 38; Kallehave 44; Malmö 44.

7) So darf denn auch in Art. 40 des Hedinger Statuts auf die Worte „si . . . adest testis portans testimonium“ kein besonderes Gewicht gelegt werden. Man wird hier, wie überhaupt bei Betrachtung der lateinischen Statuten, stets im Auge behalten müssen, dass das dem lateinischen Worte „testis“ entsprechende, dänische „vitni, vitnæ“ ursprünglich Zeugnis, nicht Zeuge bedeutet und daher zuweilen richtiger testimonium stände, als testis. Dass dies auch für den vorliegenden Fall zutrifft, bestätigt sich durch eine Betrachtung der entsprechenden Stelle des Odenseer Statuts (Art. 26):

Hosom haver ærendæ tel thing, hanom skulæ allæ brødræ følgæ; hosom ikkæ kømmer, bødæ I skiling	Wer ein Geschäft zum Thing hat, dem sollen alle Brüder folgen; wer nicht kommt, büsse einen Schilling
--	---

übereinstimmend und augenscheinlich der Besonderheit sich wohl bewusst die Ueberführung bereits herbeigeführt werden „unius testimonio“. ¹⁾ Es handelt sich darum, dass ein Gildebruder seiner Verpflichtung, dem Genossen das Geleit zum Thing zu geben, nicht nachgekommen ist. Dann soll er einen Solidus Silbers zahlen, „si convictus fuerit unius testimonio in cereo; sin autem, solus se expurget iuramento“. Wir wissen keinen zuverlässigen Grund dafür beizubringen, warum gerade hier das Zeugniß eines Bruders hätte genügen sollen; wir nehmen daher den Satz selbst als eine Abnormität hin, unterlassen aber nicht die Vermuthung auszusprechen, dass die Zulassung des Ein-eides als Reinigungsmittels für den Fall des Fehlens von Zeugen zu der Zulassung des Zeugnisses eines Mannes als Ueberführungsmittels die Veranlassung gegeben haben mag.

Irgend welche weiteren Bestimmungen darüber, wie das Zeugniß beschaffen sein müsse, um vor dem Gildegerichte zu genügen, enthalten die Skraen nicht. Insbesondere übergehen sie auch mit Stillschweigen den Akt der Zuziehung des Zeugen. Es muss angenommen werden, dass diese auch nach Gilderecht wesentlich war für die Qualificirung des Zeugen und dass sie in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Landrechts ²⁾ in der Form des skærskjutæ stattfand. Selbstverständlich aber war diese Zuziehung im Falle der Begehung einer strafbaren Handlung eine nachträgliche. Auch insofern ohne sie der Zeuge nicht für ausreichend qualificirt gilt, darf nicht übersehen werden, dass ihre Bedeutung ursprünglich nur die der ausdrücklichen Hinweisung des Anwesenden auf die seiner Wahrnehmung unterliegende That-sache bestand. Die skandinavische Rechtssprache drückt deutlich aus, dass ihr nur diese Wahrnehmung selbst den Zeugen zu dem macht, was er ist. Denn nicht von dem Zugezogensein, sondern von

sølf, om han vorder feld ther foræ meth vitnæ; allers skal han veræ seg enæ meth ed.	Silbers, wenn er dessen mit Zeugniss überführt wird; sonst soll er sich mit Eineid wehren.
--	--

Wenn die dänische Vorlage der Skanörer Redaktion ebenso lautete, würde sich das testimonium unius in der angedeuteten Weise aus dem vitnæ auf das Einfachste erklären lassen.

¹⁾ Hedinge 30; Kallehave 38; Malmö 37.

²⁾ Vgl. über sie V. A. Secher in der S. 242, Anm. 3 citirten Schrift S. 107.

seinem Wissen hat der Zeuge in alt- und neuskandinavischen Sprachen seinen Namen.

Wenn wir nach getrennter Behandlung der beiden Beweismittel des Gilderechts jetzt dazu übergehen, das Verhältniss derselben zu einander ins Auge zu fassen, nehmen wir zweckmässigerweise unsern Ausgang auch hier von den Bestimmungen des Flensburger Statuts. Artikel 2 desselben lautet:

Af thet svo sker, at nogær brothær vil ey hielpæ sin gildbrothær og mattæ væl hielpæ hanæm og vurthær forvunnet mæth tvynnæ mens vidende, tha skal han havæ nithænges naven. En kone mæn thæt ey bivise, sum sagæt ær øver hanem, tha skal thæn brothær, thær thølig vanfræge ær over saget, very sæg sielef syunde brøthær eth og blive orsage og geef (gild?) brothær.

Wenn es so geschieht, dass ein Bruder seinem Gildebruder nicht helfen will und ihm wohl helfen könnte und dessen mit zweier Männer Zeugniss überführt wird, so soll er Nidings Namen haben. Kann man aber das nicht beweisen, was über ihn gesagt ist, so soll der Bruder, über den solches Gerücht geht, sich selbsiebt¹⁾ mit dem Eide von Brüdern wehren und schuldfrei sein und Gildebruder (?) bleiben.

In erster Linie wird hier in Betracht gezogen eine Ueberführung des Schuldigen dadurch, dass demselben seine That „bewiesen“ wird. Der Beweis wird erbracht durch zweier Männer d. i. Gildebrüder Zeugniss und zieht ohne Weiteres die Strafe nach sich, schliesst also jeden Gegenbeweis aus. Nur wenn jener Beweis nicht geführt werden kann, ist ein Reinigungs-eid zur Abwehr der Beschuldigung zulässig und erforderlich. Der Charakter des Beweisverfahrens ist darnach ein wesentlich offensiver. Nur in Ermangelung der nothwendigen Offensivmittel auf Seiten des Klägers wird der Beklagte zur Vertheidigung, zum „Sichwehren“ zugelassen. In derselben Weise ist unzweifelhaft auch zu verstehen Artikel 21:

Af nogær brothær kær yver sin brothær for herrer ælder veldug men innenlandes ælder udenlands, muge man thæt byvise, bæther hannym thær for

Wenn ein Bruder über seinen Bruder vor Herren oder Macht-habern innen Landes oder ausser Landes klagt, kann man das beweisen, so büsse er ihm dafür

¹⁾ Vgl. dazu oben S. 290 Anm. 1.

tollef mark og up ræte alle skathe. Siger han ney for, veri seg meth sielef sæte brøthær eth.	zwölf Mark und ersetze ihm allen Schaden. Sagt er nein dazu, so wehre er sich selbst mit Brüdereid.
---	--

Auch hier muss angenommen werden, dass der Reinigungseid nur, wenn der Ueberführungsbeweis nicht erbracht werden kann, zugelassen sein soll, dass also auch nur in diesem Fall von einem „Neinsagen“ des Beschuldigten die Rede sein kann. Denn dieses ist ja zur Voraussetzung und zur alleinigen Voraussetzung für den Reinigungsbeweis gemacht. Das Bestreiten der That durch den Beschuldigten, welcher mit Zeugen überführt werden kann, ist rechtlich ohne Bedeutung, ist rechtlich kein Bestreiten. Nur zu der That, die man ihm nicht „beweisen“ kann, kann der Beschuldigte „nein sagen“.

Auf diese Weise erklärt es sich denn auch, dass in manchen Artikeln des Reinigungsbeweises überhaupt nicht gedacht, sondern lediglich die Ueberführung durch Zeugen als Bedingung für die Bestrafung gesetzt wird.¹⁾ Damit soll selbstverständlich nicht bestimmt werden, dass hier in Ermangelung der Ueberführung die Reinigung mittelst Eides ausgeschlossen sei. Die Stellen legen kein Gewicht darauf, das Beweisverfahren vollständig darzulegen. Es kommt ihnen mehr darauf an, die Art des Delicts und der Strafe festzustellen. Wollten sie ganz genau sprechen, so müssten sie sagen: „kann man das mit zweier Brüder Zeugnis beweisen oder kann der Beschuldigte, wenn man es nicht beweisen kann, sich nicht durch den Eid mit Eidhelfern reinigen.“ Sie lassen diese zweite Eventualität ausser Berücksichtigung. Das beweist nicht, dass dieselbe überhaupt unmöglich war, aber es beweist, dass sie nicht die erste Stelle einnahm.

Nur für einen Fall nennt das Flensburger Statut (Art. 10) den Reinigungseid allein als Beweismittel: für Geldschulden.

Af gildebrothær skylder sin
 brothær uretelig for penning,
 siger han ney for, veri sæg mæth
 sielæf thrithi brøthær eth, tho so
 at hvæt ær ynnen en mark, sielæf
 thrithi, ær thæt mæra, væri seg

Wenn ein Gildebruder seinen
 Bruder zu Unrecht um Geld
 schuldig, stellt es der in Ab-
 rede, so wehre er sich selbst
 mit Brüdereid, doch nur wenn
 es bis zu einer Mark ist, selb-

¹⁾ So Artt. 3, 24; vgl. auch 20.

sielæf sæxte, tho at thæt varæ
tolf mark elder mære.

dritt; ist es mehr, so wehre er
sich selbst, auch wenn es
zwölf Mark sind oder mehr.

Die Stelle ist allgemein von der Ansprache wegen Geldschulden zu verstehen, nicht etwa nur von einer solchen Ansprache, die von vornherein schon als unbegründet erscheint; denn das „uretelig“ ist nur aprioristisch oder im Sinne des Beklagten gedacht. Gewiss aber will die Bestimmung des Statuts nun die Ableugnung einer Schuld durch Eid nicht zur allgemeinen Regel machen, sondern nur schlichte Klagen ins Auge fassen. Wo ein Darlehen unter Zuziehung von Zeugen gegeben war, sollte das doch offenbar nicht mit zwei oder fünf Eideshelfern bestritten werden können. Auch hier muss angenommen werden, dass ein „sigæ ney for“ (ein Dazu-nein-sagen) eben rechtlich nur unter der Voraussetzung zulässig war, dass ein Zeugenbeweis nicht erbracht werden konnte. Es ist daher hier so wenig, wie in der gleichen Vorschrift des Artikels 16 der Odenseer Skra, eine Abweichung von den sonstigen Beweisregeln des Statuts zu erkennen.¹⁾

Die Skra der Odenseer Gilde nämlich steht in der uns beschäftigenden Frage durchaus auf dem Standpunkte des Flensburger Statuts. Auch sie knüpft die Bestimmungen über Bestrafung von Delicten nicht selten schlechthin an die Ueberführung des Beschuldigten durch Zeugen²⁾, äussert sich aber namentlich auch wiederholt über das Verhältniss des Zeugenbeweises zum Reinigungseide mit Eideshelfern. So im Artikel 5, der sich auf denselben Fall bezieht, den wir aus Artikel 2 des Flensburger Statuts kennen gelernt haben:

Om gildbroder ær nær och
æy hielper sin gildbroder, ther
han ihiel slaas, och vorder han
iver vunnan meth lovliet vitnæ,
tha skal han mæles af brødræ-
skap meth nidings nafn. Aen
hvilken broder som vides foræ
sadon sag och ær ikkæ to

Wenn ein Gildebruder zu-
gegen ist und seinem Gilde-
bruder nicht hilft, wenn dieser
erschlagen wird, und jener mit
gesetzlichem Zeugnis überführt
wird, dann soll er aus der Bruder-
schaft mit Nidingsnamen aus-
geschlossen werden. Der Bruder

¹⁾ Dies glaubt mit Bezug auf den angeführten Odenseer Artikel Kolderup Rosenvinge (Grundrids § 180 Anm. b).

²⁾ Vgl. Artt. 13, 40, 42; auch 12.

brødres vitnæ ther tel, tha skal han tagæ fæm gildbrødræ tel seg och holdæ thæt meth sin ed, at han ikkæ vistæ ther af . . .

aber, der solcher Sache angeschuldigt wird, ohne dass zweier Brüder Zeugniß dazu da ist, der soll fünf Gildebrüder zu sich nehmen und das mit seinem Eide halten, dass er nicht davon wusste

Sodann in den wichtigen Bestimmungen über den Ehebruch mit des Bruders Weib (Art. 38), wo es, nachdem von der Ueberführung durch Zeugniß gehandelt ist, heisst:

Om noget vorder beruktet och ikkæ feld meth vitnæ, han skal skæræ seg meth XII mænds ed af gildbrødrænæ och blivæ en gild man.

Wenn einer in das Gerücht gekommen (beschuldigt), aber nicht mit Zeugniß überführt ist, soll er sich selbzwölft mit Eid von Gildebrüdern reinigen und ein geachteter Mann bleiben.

In kürzerer Form enthält dieselbe Regel für den Fall, dass ein Bruder unterlässt, dem Genossen das Geleit zum Thing zu geben, Artikel 26:

hosom ikkæ kommer, bødæ I skiling sølfs, om han vorder feld ther foræ meth vitnæ; allers skal han veræ seg enæ meth ed.

wer nicht kommt, büsse einen Schilling Silbers, wenn er dessen mit Zeugniß überführt wird; sonst soll er sich mit seinem Eineid wehren.

Allen diesen Stellen gegenüber nimmt nun, wie bereits Kolderup Rosenvinge bemerkt hat, einen besonderen Standpunkt ein die Vorschrift des Artikels 9.¹⁾ Darnach soll, wer seinen Gildebrüder vor der Herrschaft verklagt, Schadensersatz und Busse zahlen;

æn siger han næy och vorder iver vunnen meth II brødres vitnæ ther foræ, orsagæ seg meth siettæ hond.

Sagt er aber nein und wird er mit zweier Brüder Zeugniß der That überführt, so schwöre er sich selbsechst frei.

Die Stelle so verstanden, wie sie lautet, würde höchst auf-

¹⁾ Rosenvinge (Grundrids § 180 Anm. b) nennt irrthümlich Artikel 10.

fallende Bestimmungen enthalten. Im ersten Satze nämlich erwähnt sie überhaupt die Art des Beweises nicht, sondern lediglich den Thatbestand des Delicts und die Art, wie dasselbe zu büßen ist. Die Ueberführung durch Zeugen, welche sonst dem Beschuldigten den Weg zum „Neinsagen“ verlegt, wird hier als ein Beweismittel aufgefasst, welches eben dieses „Neinsagen“ zur Voraussetzung hat. Die Reinigung durch Eid, welche sonst eintreten muss, sobald ein rechtlich wirksames Neinsagen stattgefunden hat, ist hier nur für den Fall verlangt, dass zu dem Neinsagen von Seiten des Beschuldigten noch die Ueberführung durch Zeugen von Seiten des Klägers hinzugekommen ist. Soll diese zweite Bedingung einen Sinn haben, so könnte sie nur bedeuten, dass eine Anschuldigung, die nicht durch Zeugenaussage unterstützt ist, den Beschuldigten auch nicht einmal zur Ableistung des Reinigungseides zwingt. Damit ist denn aber zugleich für dieses eine Delict — aus welchem Grunde das hier, aus welchem es nur hier geschehen, ist nicht ersichtlich — das Princip der Einseitigkeit des Beweises verlassen. Der Reinigungseid kommt nicht als das principale Beweismittel in Betracht, sondern als ein Mittel für den Gegenbeweis gegen die Zeugenaussage, welche in allen übrigen Fällen einen Gegenbeweis schlechthin ausschliesst. Von dem Beschuldigten wird gesagt, er sei durch das Zeugniß der zwei Gildebrüder „überführt“ (der Ausdruck „yværinnæ“ ist dafür technisch), während er doch in Wahrheit nur veranlasst ist den Eid zu leisten. Für alle diese Besonderheiten fehlt es an jedem erkennbaren Grunde, und wir tragen daher kein Bedenken, die Stelle in ihrer jetzigen Gestalt für corruptirt zu erklären. Wenn man mit einer leichten Aenderung lesen würde

. . han skal op rætæ hanom al sin skadæ och ther ivær bødæ imoth hanom III mark och et halft pund hunug imoth gildbrødræ, om han vorder ivervunnen meth II brødres vitnæ ther foræ; æn siger han næy, orsagæ seg meth siettæ hond

. . der soll ihm allen seinen Schaden ersetzen und überdies an ihn drei Mark und an die Gildebrüder ein halbes Pfund Honig büßen, wenn er dessen mit zweier Brüder Zeugniß überführt wird; sagt er aber nein, so schwöre er sich selbst frei

dann wäre die Schwierigkeit gehoben und die Stelle mit den sonstigen Bestimmungen des Statuts, namentlich aber auch

mit denen des ihr entsprechenden Artikels 21 der Flensburger Skra¹⁾ vollkommen in Uebereinstimmung gebracht.

Die Gruppe der Statuten der Skanörer Redaktion, welche auch in dieser Frage einheitlich behandelt werden kann, weist zuvörderst eine Reihe von Stellen auf, deren Bestimmungen mit den soeben dargestellten Principien der Skraen von Flensburg und Odense in Einklang stehen. Theils wird das Zeugniß als zur Ueberführung geeignet und genügend aufgefasst²⁾, theils wird in Fällen, wo die Ueberführung durch Zeugen nicht erwähnt ist, nur die Reinigung von der Anschuldigung durch Eid normirt³⁾, theils endlich wird ausdrücklich bestimmt, dass nur, wenn die zur Ueberführung ausreichende Zeugenaussage nicht vorhanden sei, die eidliche Reinigung von der Anklage stattfinden solle und könne.⁴⁾ Aber diesen Stellen gegenüber steht eine Reihe anderer, welche mit ihnen sich nicht zu vertragen scheinen. Als Beispiel mag gewählt sein eine Bestimmung des Artikels 3 des Hedinger Statuts:

Si autem aliquis congilda his superfuerit et propter suam nequitiam et nimium timorem confratrem suum a mortis periculo non liberaverit et testimonio convictus fuerit, omnibus fratribus III marcas persolvat aut iuramento VI se expurget vel nithing a fraternitate recedat.

Es scheint hiernach⁵⁾ ganz ähnlich, wie nach Artikel 9 des Odenseer Statuts, die Reinigung mit Eideshelfern auch demjenigen noch offen gelassen zu sein, welcher bereits „testimonio convictus“ ist. Aber aus allen den Gründen, welche wir gegen eine derartige Auffassung bei dem angeführten Odenseer Artikel Widerspruch erheben mussten, können wir nicht umhin dies auch hier zu thun. Wir glauben, dass in dem Satze „si... testimonio convictus fuerit, . . . persolvat aut iuramento VI se expurget“ oder, wie es in den meisten Fällen heisst „testimonio convictus

¹⁾ Vgl. oben S. 297.

²⁾ So in Hedinge 6, 13, 20, 21, 39, 40; Kallehave 10, 20, 29, 30, 45; Malmö 3, 19, 24, 32, 43, 44, 47, 49; Reval 32.

³⁾ So in Hedinge 41, 44; Kallehave 21; Malmö 11, 25; Reval 7, 10, 11, 16, 30.

⁴⁾ So in Hedinge 30, 38; Kallehave 38, 44; Malmö 37, 44.

⁵⁾ Vgl. ferner Hedinge 4, 8, 10, 28; Kallehave 6, 8, 15, 17, 37; Malmö 16, 17, 21, 23, 35.

solvat aut se expurget“ der auf das „testimonio convictum esse“ bezügliche Theil nur zu dem „solvat“ zu beziehen ist. Nach dem „aut“ ist daher ein Satz, wie etwa „si testes non fuerint“ od. dgl. als stillschweigend gedacht einzuschalten. Die Alternative bleibt dann dieselbe, alle Besonderheiten fallen fort, und es ergibt sich auch hier als dass allgemeine Verhältniss des Zeugenbeweises zum Reinigungseide, dass der letztere nur dann gestattet ist, wenn der erstere nicht erbracht worden ist.

Wenn auch eine eingehendere Prüfung der das Beweisverfahren betreffenden Vorschriften der Gildestatuten bisher nicht angestellt wurde, so konnte doch auch bei einer flüchtigen Betrachtung derselben nicht unbemerkt bleiben, dass hier zum Mindesten für gewisse Fälle¹⁾ durch die Ueberführung mit Zeugen der Reinigungsbeweis ausgeschlossen wurde. Zu diesen Bestimmungen nun, welche als feststehend anerkannt werden mussten, hatten die Vertreter der verschiedenen Ansichten über die Geschichte des Beweisverfahrens Stellung zu nehmen. Da ergab sich denn von selbst, dass jene Vorschriften als Ueberreste oder als Ausnahmen von den allgemeinen Principien erschienen, je nachdem für den Zeugenbeweis oder für den Reinigungsbeweis die primäre Stelle im älteren, dänischen Prozessrecht in Anspruch genommen wurde. Kolderup-Rosenvinge²⁾, der dem Zeugnis eine höhere Bedeutung für die ältere Zeit zuschreibt, als dasselbe in den Provinzialrechten hat, sieht dessen alte Kraft in den Gildeskraen erhalten. Stemann, welcher einen entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, muss die in den Gildeskraen enthaltene Ausnahme als vorhanden anerkennen.³⁾ Den Vertretern

¹⁾ So bemerkt Stemann (Retshistorie, S. 193), es fänden sich Bestimmungen, durch die der Aussage zweier Zeugen volle Beweiskraft zugeschrieben werde, „in den Gildeskraen für gewisse Streitigkeiten unter Gildebrüdern“. Diese Ausdrucksweise muss die irrige Annahme erwecken, dass jene Bestimmungen unzweifelhaft nicht auf alle derartigen Streitigkeiten Anwendung finden sollten.

²⁾ Grundrids §§ 183, 180, 181. Ihm schliesst sich Konrad Maurer an (Kritische Ueberschau. Bd. V. S. 238).

³⁾ Stemann, Retshistorie, S. 193. Sehr bedauerlich ist, dass H. Sylow in seiner Schrift über „die Entwicklungsgeschichte der materiellen Beweistheorie im dänischen Recht“ (Den materielle Bevisteoris Udviklingshistorie i dansk Ret; København 1878) nicht Gelegenheit genommen hat auf das Beweisrecht der Gildeskraen einzugehen.

seiner Ansicht wird füglich zuvörderst der Beweis darüber aufzuerlegen sein, dass ausreichende Gründe vorhanden waren, welche diese Besonderheit rechtfertigten. Da kann es denn jedenfalls nicht als eine Beantwortung der Frage nach solchen Gründen gelten, wenn man die Gilden als an das Witherlag anknüpfend und deshalb ihr Beweisrecht als aus dem des letzteren entlehnt bezeichnet.¹⁾ Denn dann wäre dieselbe Frage für das Recht des Witherlags aufzuwerfen. In der That sucht denn auch Stemann — und das mit Recht — die Antwort gleichmässig mit Bezug auf beide Verbände zu geben. „Es kann sicherlich als unzweifelhaft betrachtet werden, dass die Aussage von Zeugen in der älteren Zeit nur ausnahmsweise Beweiskraft hatte, und diese scheint zurückgeführt werden zu können auf eine gewisse Notorietät in einem weiteren oder engeren Kreise und ein gewisses gegenseitiges Verhältniss unter den Mitgliedern einer solchen Gemeinschaft.“²⁾ Diese beiden gleich unbestimmt gefassten Gründe werden getrennt zu prüfen sein.

Was zunächst die „gewisse Notorietät in einem weiteren oder engeren Kreise angeht“, so lässt sich dieselbe wohl nur in der Weise verstehen, dass jedes von einem Gildebruder an einem solchen begangene Delict als notorisch gelten und desshalb³⁾ durch Zeugenaussage beweisbar sein sollte. Allein dadurch würde nicht erklärt werden, warum nun die Statuten regelmässig noch Bestimmungen treffen über die Leistung des Reinigungseides für den Fall, dass Zeugen nicht vorhanden seien, dass man die That nicht mit Zeugen beweisen könne u. s. f. Galt jene Fiktion — gleichviel aus welchem Grunde — wirklich einmal, so konnte ein solcher Fall gar nicht eintreten. Dass sie aber gegolten hätte, ist um so weniger wahrscheinlich, als in der That nicht begreiflich ist, wie ein durchaus heimlich begangenes Delict um deswillen als notorisch hätte angesehen werden können, weil die angeblich Betheiligten zu einander im Gildebruderverhältniss standen.

¹⁾ So Stein, *Gesch. d. dän. Civilprocesses*, S. 69. Vgl. auch oben Seite 78.

²⁾ Aehnlich scheint schon Larsen, *Saml. Skr. I S. 532 ff.* die Sache aufgefasst zu haben.

³⁾ Vgl. K. Maurer, *Kritische Ueberschau*, Bd. V. S. 191.

Wie „ein gewisses gegenseitiges Verhältniss“ unter den Mitgliedern einer Gilde die Zulassung des Zeugenbeweises zur Folge haben sollte, sagt Stemann nicht, doch scheint es, als könnten wir über die Auffassung, die ihn bei seiner Behauptung leitete, von anderer Seite her Aufschluss erlangen. Schon Paulsen nämlich, der dieselben Ansichten vertrat, wie später Larsen und Stemann, bemerkt¹⁾: „In den Gildeskraen finden wir zuerst einen wirklichen Zeugenbeweis“ und der Grund dafür sei, wie beim Witherlagsrecht, dass „so nahe verbundene Genossen, die sich alle kannten oder die doch so Vieles mit einander gemein hatten, nothwendig mehr auf das Wort der einzelnen Mitglieder bauen und dies als wesentliches Mittel zur Verbesserung des Rechtszustands unter sich ansehen mussten.“ Es will uns aber bedünken, als hätten die Gildebrüder, wenn sie wirklich diese Erwägungen massgebend sein liessen, gerade zu dem entgegengesetzten Resultate gelangen müssen. Denn augenscheinlich setzt der Eideshelferbeweis ein grösseres Vertrauen in die Person des Eideshelfers voraus, als der Zeugenbeweis in die des Zeugen. Einerseits wird es leichter vorkommen, dass jemand, der überdies in engerem Verhältnisse zu einem Angeschuldigten steht, dessen Aufrichtigkeit in gutem Glauben fälschlich vertritt, als dass er wahrheitswidrig eine eigene, sinnliche Wahrnehmung behauptet. Andererseits ist doch zu beachten, dass der Nachweis eines etwa geleisteten Meineides dem Zeugen gegenüber viel leichter möglich ist, als dem Eidhelfer gegenüber, und demnach auch unter diesem Gesichtspunkte betrachtet der letztere mehr eine Vertrauensstellung einzunehmen scheint.

Es dürfte demnach durch Paulsens und Stemanns Bemerkungen die angeblich abnorme Regelung des Beweisverfahrens durch Witherlagsrecht und Gildeskraen durchaus nicht genügend erklärt scheinen. Da die Grundsätze des Witherlagsrechts aber mit gleichzeitigen anderen Rechtssätzen nicht verglichen werden können, wird es geboten sein, sie zunächst als Anwendung allgemeinen Rechts zu verstehen.²⁾ Der erste nachweisliche Vertreter dieser Ansicht ist Saxo Grammaticus. Er charakterisirt das Beweisrecht des Witherlags mit den Worten³⁾:

¹⁾ In Falcks Staatsbürgerlichem Magazin, Bd. 5 S. 184, 185.

²⁾ So namentlich Kolderup-Rosenvinge, Grundrids § 180.

³⁾ Saxo Grammaticus, Hist. Dan. lib. X (ed Müller-Velschow p. 529, 530).

obiecta defensionis praesidio repellere non licebat; siquidem testium criminatio neque alieno patrocinio, neque propria cuiusquam repulsione subrui poterat. Tantum quippe auctoritati ipsorum pondus inerat, ut assertionis eorum fidem elevare proxima sacrilegio dementia putaretur. Ita reus adversum testimonii fulmen nec culpam nec innocentiam ullo argumento tueri potuit. Sed neque ei, si sponsione provocatus fuisset, restipulatione uti licuit. Rationem testium dstricta iudicum insequabatur auctoritas, reum veluti evidenter noxium nihilque iam pro se recusantem damnantium.

An einer anderen viel besprochenen Stelle aber beschreibt Saxo eine Aenderung, welche der König Harald Hein (1076 bis 1080) in dem Beweisverfahren des allgemeinen Rechts getroffen habe, in folgender Weise¹⁾:

adversum provocationem restipulandi ius edidit prioresque defensionis partes quam accusationis instrumenta constituit. Reo siquidem actoris ius in refellenda accusatione concessit, quam antea testium fide subnixam defensionis praesidio repellere non licebat.

Es ist deutlich, dass hier das ältere, allgemeine Recht als genau übereinstimmend gedacht ist mit dem Recht des Witherlags. Dass Harald „adversus provocationem restipulandi ius edidit“ setzt einen früheren Rechtszustand voraus, nach welchem „neque ei, si sponsione provocatus fuisset, restipulatione uti licuit“. Andererseits ergibt sich aus den Worten „quam (accusationem) antea testium fide subnixam defensionis praesidio repellere non licebat“, dass Haralds Neuerung in Bezug auf den Zeugenbeweis so gestaltet gewesen sein muss, dann nunmehr „accusationem testium fide subnixam defensionis praesidio repellere licebat“. Also nicht um Beseitigung des Zeugenbeweises²⁾, sondern um

¹⁾ Hist. Dan. lib. XI (p. 571). Bereits Thom. Ghejsmer (citirt bei Kolderup-Rosenvinge Grdrds. § 183 n. a.) scheint die Stelle falsch verstanden zu haben.

²⁾ K. Maurer, Kritische Ueberschau, Bd. V, S. 238: „erfahren wir, dass K. Harald Hein diesen letzteren (sc. den Reinigungseid) zum primären Beweismittel gemacht habe“. Dies glaubt auch Kolderup-Rosenvinge (Grundrids § 183) und es scheint auch die Ansicht L. Steins (Gesch. des dän. Civilprocesses, Kiel 1841, S. 11, 12) zu sein.

Zulassung eines Gegenbeweises gegen ihn kann es sich allein gehandelt haben. Erst wenn der Gegenbeweis missglückt (natürlich auch wenn er überhaupt nicht angetreten) war, galt der Beschuldigte für überführt. Es konnte nicht mehr, wie bis dahin, gesagt werden, dass „rationem testium districta iudicium insequebatur auctoritas, reum veluti evidenter noxium nihilque iam pro se recusantem damnantium“. Die Werkzeuge, deren sich die Anklage bediente, vermochten demnach für sich allein nicht mehr die Verurtheilung des Beschuldigten herbeizuführen. Ausschlaggebend war in letzter Linie, ob diesem sein eigener Beweis gelang, sei es nun, dass dieser in Ermangelung einer durch Zeugen, unterstützten Anklage ein Reinigungsbeweis schlechthin oder dass er beim Vorhandensein einer *accusatio testium fide subnixa* ein Gegenbeweis war. In diesem Sinne konnte Saxo mit Recht von König Harald sagen, dass derselbe „*priores defensionis partes quam accusationis instrumenta constituit*“.

Wie nun aber der Gegenbeweis gegen die Zeugenaussage zu erbringen war, erfahren wir von Saxo nicht. Gewiss ist, dass es nicht durch Eid mit Eideshelfern geschehen konnte. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte es des Zeugenbeweises überhaupt nicht mehr bedurft, da ja dann das Vorhandensein von

Verschiedene Schriftsteller, welche Saxos Bericht eben so verstehen, wie Maurer (Larsen, *Samlede Skrifter* I S. 532. Stemann, *Retshistorie* S. 205. Sylow, *Den mat. Bevisteoris Udviklingshist.* S. 152, 153), weichen darin von Maurer ab, dass sie den von diesem angenommenen Gang der Entwicklung einfach als historisch unmöglich und desswegen Saxos Mittheilung als mehr oder weniger irthümlich bezeichnen. Wir brauchen auf diese Differenz hier nicht weiter einzugehen, da die von jenen Gelehrten geäußerten Bedenken gegen unsere Auffassung der Reform Harald Heins nicht erhoben werden können. An dieser Stelle möge nur noch die Bemerkung Platz finden, dass eine derartige Umwälzung des Beweissystems, wie Rosenvinge und Maurer sie voraussetzen, mit der sonstigen Entwicklungsgeschichte des altdänischen Rechts, insbesondere Prozessrechts schwer vereinbar scheint. Wenn auch der Name Harald Hein als zur Bezeichnung des Schlussmoments einer längeren Reformbewegung gebraucht gelten könnte, dürfte doch die Zeit eines halben Jahrhunderts (unter Knut dem Grossen hatte nachweislich der Zeugenbeweis noch den Vorrang) nicht genügt haben, um in einer die innerste Denkweise des Volkes so nahe angehenden Frage eine völlige Umwandlung der bestehenden Auffassung herbeizuführen. Dies ist aber um so weniger anzunehmen, als, wie die weitere Darstellung ergeben wird, dann den Quellen einer kurz darauf folgenden Zeit wiederum der Beweis einer rückläufigen Bewegung entnommen werden müsste.

Zeugen und das Fehlen von solchen durchaus die gleiche Wirkung für den vom Beschuldigten zu erbringenden Beweis gehabt hätten. Allerdings finden sich in den Provinzialrechten Fälle, in welchen ein Reinigungseid trotz des Vorhandenseins von Zeugen auf Seiten des Klägers zugelassen wird, allein diese Fälle stehen durchaus vereinzelt da, und es ist gänzlich unberechtigt, aus ihnen ein allgemeines Prinzip zu entnehmen.¹⁾ Liess die Reform unter Harald Hein die Unterscheidung zwischen der durch Zeugen unterstützten und der dieser Unterstützung entbehrenden Anschuldigung überhaupt bestehen, so muss diese Unterscheidung die Wirkung gehabt haben, dass der Beweis des Beschuldigten gegenüber der ersten Art der Anschuldigung ein schwerer zu erbringender gewesen sein muss, als gegenüber der zweiten Art. Schon dadurch wird es wahrscheinlich, dass der Gegenbeweis gegen die Zeugenaussage, welchen Harald Hein zuließ, erbracht werden musste mittelst des einzigen Beweismittels, welches das ältere Recht überhaupt neben Zeugnis und Eid kannte, nämlich mittelst des Gottesurtheils.

Dass es durchaus billig gewesen wäre, nur eine Reinigung durch Ordal in dem Falle zuzulassen, wo die Anklage durch zwei Zeugen erhärtet war, wird nicht in Abrede zu stellen sein. Das Gottesurtheil war, wie Konrad Maurer trefflich gezeigt hat,²⁾ nicht dazu bestimmt, ein unparteiliches Beweismittel zu bilden, sondern nur dazu, in Fällen, wo der Beschuldigte eigentlich schon von Rechts wegen überführt war, ihm noch die Möglichkeit einer durch unmittelbares Eingreifen der Gottheit herbeizuführenden Rettung zu verschaffen. Als solche mussten namentlich, wenn bis dahin der Zeugenbeweis überhaupt keinen Gegenbeweis geduldet hatte, auch bei Gelegenheit einer Reform alle Fälle angesehen werden, in denen ein Zeugenbeweis bereits erbracht war. So wird ja auch im modernen Recht, wenn von zwei Zeugen eine strafbare Handlung bekundet wird, der Angeschuldigte stets

¹⁾ Dies thut Sylow, Den materielle Bevisteoris Udviklingshistorie S. 19. Vgl. damit die vorsichtige Bemerkung K. Maurers (Kritische Ueberschau, V 238): Die dänischen Provinzialrechte „gestatten diesen Unschuldseid auch wohl sogar gegenüber einem vom Kläger bereits durchgeführten Zeugenbeweise“. Eine sorgfältige Untersuchung der in Rede stehenden Fälle, welche hier nicht angestellt werden kann, würde wohl über den Grund ihrer singulären Stellung Aufschluss gewähren.

²⁾ Kritische Ueberschau, Bd. 5, S. 220.

nur eine minimale Aussicht auf Freisprechung haben, stets nur „wie durch ein Wunder“ vor der Verurtheilung gerettet werden können. Der Weg auch zu einer solchen Rettung war dem Angeschuldigten im ältesten dänischen Recht verschlossen. Er wurde ihm geöffnet, wenn der durch Zeugen unterstützten Anklage gegenüber dem Beschuldigten die Herbeiführung eines Gottesurtheils gestattet ward. Und hierbei ist deutlich, dass die Gewährung eines derartigen Rechtes nicht als ein willkürlicher Eingriff in das althergebrachte Beweissystem erscheinen konnte. Für die Regel blieb ja der Zeugenbeweis *de facto* eben so maassgebend, wie er dies vordem gewesen; das Gottesurtheil bestätigte durch seinen Ausfall fast immer, was die Zeugen beschworen hatten. Kam aber einmal der seltene Fall vor, dass dem durch ihre Aussage Belasteten das glühende Eisen keine Brandwunde zufügte, so konnte es gewiss bei keinem Gläubigen Anstoss erregen, wenn dem so sichtbar wirkenden Willen der Gottheit gegenüber die allgemeinen Regeln des Beweisverfahrens in den Hintergrund treten mussten.

Einen Rechtszustand, wie ihn nach unserer Annahme die Reform des Beweisverfahrens unter Harald Hein herbeigeführt haben würde, können wir nun aber als wirklich vorhanden nachweisen aus einer wichtigen Verordnung König Knuts VI vom Jahre 1200, welche ausdrücklicher Erklärung zufolge nicht neues Recht zu schaffen, sondern althergebrachtes und darum bereits in Vergessenheit gerathenes wieder in das Gedächtniss zurückrufen will.¹⁾ In ihr finden sich u. a. folgende Bestimmungen:

Siquis accusatus fuerit de societate et vel adiutorio (sc. in homicidio quodam perpetrato), et quod hominem wlnerauerit, vbi idem homo occisus fuerit, testimonio duorum hominum conuictus candenti ferro se expurget. si testimonium ad hoc non fuerit, ter duodeno hominum testimonio scilicet cum trennæ tylther eed se expurget. si reus fuerit, III marchas regi, nouem marchas satisfaciat actori.

¹⁾ *Constitutio Kanuti regis Scanica de homicidio* (Aarsberetn. fra det Kgl. Geheimearchiv V p. 5, 6). Der König sagt am Schlusse: *Quamuis autem regie sit potestatis leges condere vel mutare, legem hanc ex nouo non condimus, sed ab antiquis temporibus constitutam et annorum multitudine, que obliuionis mater est, ignorancie nebulis obfuscata ad humanam, a qua lapsus (sic!) est, memoriam reuocamus.*

Damit stimmt überein das Beweisverfahren im Falle eines Hausfriedensbruchs (Herwerks):

Siquis quinque socios et quinque folcwapn secum habens a domo alterni aliqua, fracto hostio, abstulerit uolenter, si testimonio duorum hominum conuincatur, expurgat se ferro ignito

Allerdings fehlt es hier an einer Norm für den Fall des Nichtvorhandenseins von Zeugen, aber es ist wohl nicht zweifelhaft, dass in demselben die Reinigung mit Eidhelfern zu erfolgen hatte.¹⁾ Und so muss denn auch die nicht ganz klare Vorschrift über die Verwundung verstanden werden:

Siquis probare poterit duorum hominum testimonio se ab alio wlneratum, ille ferro candenti, si negauerit, se expurget, uel secundum wlneris qualitatē, si fuerit waathe saar, quod ubique fit in carne, pro quo reus manu duodena se expurget. si fuerit hwlsaar, quod fit in capite tangens cerebrum, uel in ventre siue in pectore, quod wlgo dicitur öffræ uel næthræ hwll, bis duodena manu se expurget

Es ist von vornherein anzunehmen, dass hier nicht der Reinigungseid alternativ neben das Gottesurtheil als ein Mittel für den Gegenbeweis gegen die Zeugen hingestellt, dass er vielmehr nur für den Fall zugelassen, bez. verlangt werden soll, dass Zeugen fehlen, und dass somit zu dem ersten ‚vel‘ ein Satz wie „si testimonium non fuerit“ hinzuzudenken ist. In der That heisst es denn auch in dem schoonischen Rechtsbuch, in welches die Verordnung Knuts aufgenommen ist, an der betreffenden Stelle²⁾:

Gitær annær man sannæt andrum a hændær mæþ twigia manna witnæ. at han fic sar af hanum. þa wæri han sic mæþ iarne ær sac gifs. ær ey	Vermag ein Mann dem andern mit zweier Männer Zeugniss zu beweisen, dass er eine Wunde von ihm empfangt, so wehre sich der Beschuldigte mit dem (glü-
--	--

¹⁾ In der That heisst es bei Andreas Sunesen c. 60:

Si quis cum comitibus quinque et armis quinque, que folcwapn in lingua patria nominantur, alicuius domum uolenter confringat et inde quamlibet rem asportet, si super hoc cum testibus duobus fuerit accusatus, tantum candentis ferri iudicio se defendet; si uero testes defuerint, factum cum tribus iuramentorum inficiabitur duodenis

²⁾ Skanel. 88.

witni til. þa wæri han sic fore wafwa sar mæþ tyltær eþ. oc fore hulsar ær warþær ællr j öfræ hole. ællr j næþræ. ællr j hofþe swa at hiærna ma se. þa stande han fore mæþ tvæm tyltum

henden) Eisen; ist kein Zeug-
niss da, so wehre er sich für
eine Fleischwunde mit Zwölfer-
eid und für eine Höhlwunde,
welche zugefügt ist entweder
in der Brusthöhle oder in der
Bauchhöhle oder im Kopfe, so
dass man das Gehirn sehen
kann, dafür stehe er ein mit
zwei Zwölfern

Das hier zur Geltung gebrachte Princip für das Beweisverfahren findet sich denn auch an anderen Stellen des Rechtsbuches wieder. Skånelagen 207 bestimmt z. B.¹⁾:

En man ma oc hærwarki göræ. um han takær kunu ællær mö nöþoghæ a marco uti ællær j husum hema. dyl han oc ær ey witni til. skæræ sic mæþ þrim tyltum. ær witni til skæræ sic mæþ iarne. brændær han ællær han gar wiþær. böte sac sökiæræ fritiughu marc oc konungi fritiughu marc.

Ein Mann kann auch Herwerk begehen, wenn er eine Frau oder Jungfrau nothzuechtigt draussen auf der Flur oder daheim im Hause. Bestreitet er es und ist kein Zeugniss da, so reinige er sich mit drei Zwölfern; ist Zeug-
niss da, so reinige er sich mit dem (glühenden) Eisen. Ver-
brennt er sich oder gesteht er²⁾, so büsse er dem Kläger vierzig Mark und dem König vierzig Mark.

Aber auch wo des Reinigungseides nicht ausdrücklich gedacht, sondern nur das Gottesurtheil als Beweismittel des Beschuldigten erwähnt ist, erscheint dessen Anwendung an die vorgängige Führung eines Zeugenbeweises³⁾ oder doch an die Ableistung eines mehr oder weniger schweren Calumnieneides von Seiten des Klägers geknüpft.⁴⁾ Waldemar II. (1202—1241) hob in

¹⁾ Vgl. ferner c. 85. 118. Addit. D. 1. 2 (Schlyter corp. iur. Sueo-Goth. ant. t. IX p. 228).

²⁾ Es ist zu beachten, dass hier wieder eine der vorher erwähnten Eventualitäten, nämlich das Misslingen des Reinigungseides, unberücksichtigt bleibt.

³⁾ Vgl. Skånel. 87, 206, 210.

⁴⁾ S. Stemmann, Retshistorie, S. 140. Dass das Erforderniss der vorgängigen Zeugenaussage eine an die Stelle des blossen Calumnieneides ge-

Folge eines päpstlichen Verbotes¹⁾ den Beweis durch Gottesurtheil durch eine Verordnung für Schoonen²⁾ auf und setzte an die Stelle desselben „nach langer und eifriger Ueberlegung mit der besten Männer Rath“ den Wahrspruch der Näfn (Geschworenen).³⁾ Gerade dies ist aber deswegen von besonderem Interesse, weil in den seeländischen Rechtsbüchern, welche das Gottesurtheil in der Hauptsache nicht mehr kennen, die Näfn im Beweisverfahren genau dieselbe Rolle spielen, welche in Schoonen bis zu König Waldemars Verordnung dem Gottesurtheil zugewiesen war. Man vergleiche beispielsweise mit der aus Skänelagen angeführten Bestimmung über den Beweis bei Körperverletzung die entsprechende Vorschrift in „Waldemars seeländischem Rechtsbuch“ (c. XXXIX Thorsen):

De vlnere.

Hvilkæt sār sum man far thet thær siæft bær vitnæ til, tha a man thæræ gen sær næfnd at takæ, thet ær ti men, oc hin skiutæ af thre oc sithen hvat sum fleræ sveria, thet scal standæ. Aen latær han ey annæt vitnæ fram æn ar oc hauær han nokær then stath fangæt sar, thær han vil ey meth ar a hændær latæ vitæ, tha skal han latæ bæræ hanum

Welche Wunde, die man bekommt, die selbst Zeugniß ablegt, da hat man (d. i. der Beklagte) für sie Näfn zu nehmen d. h. zehn Männer und er scheidet drei davon aus, und was dann die Mehrzahl schwört, das soll Bestand haben. Bringt er aber kein anderes Zeugniß vor als eine Narbe und hat er die Wunde an einer solchen Stelle erhalten, dass er den Beweis

tretenen „vorläufige Klagsbescheinigung“ herbeiführen wolle, können wir nach dem im Texte Bemerkten selbstverständlich nicht mit Konrad Maurer (Krit. Ueberschau V, S. 349, Anm. 1) annehmen.

¹⁾ Gewiss ist es das von dem lateranensischen Concil unter Innocenz III. im Jahre 1215 ausgegangene Verbot, welches hier in Frage kommt, und es ergeben sich somit als Zeitgrenzen für den Erlass der Verordnung Waldemars die Jahre 1216 und 1241. Vgl. Schlyter l. c. IX Företal s. CXXVII; auch Regesta dipl. hist. Dan. Anden Række, Første Bind „1216 vel post“. Worauf Sylow (l. c. p. 15) die Datirung der Verordnung auf das Jahr 1216 stützen will, ist nicht ersichtlich.

²⁾ Sie ist edirt von Schlyter l. c. t. IX p. 440 sqq. Vgl. auch Aaresbetretninger V, S. 7, 8.

³⁾ Mit Rücksicht auf diese Veränderung des Rechts findet sich in mehreren Handschriften des Skänelags an den in Frage kommenden Stellen das Wort ‚iærn‘ durch ‚næfnd‘ ersetzt. Vgl. auch Stemann, S. 142.

vitnæ a hændær mæth tva men, at han fæch fult sar af hanum oc tha takæ han athær thæræ sær næfnd fore. Thet sculæ i vitæ, at man scal e förræ lata mælæ vitnæ fram ær tho ār te, för æn han fæstær næfnd.¹⁾ Aen varthær ey antæ förræ vitnæ boræt ællær ār teæt, för æn hin fæstær logh, tha far han thæræ ekki meræ for æn en tültær eth.

nicht durch das Zeugniß der Narbe erbringen will, so soll er Zeugniß gegen ihn erbringen lassen mit zwei Männern, dass er eine Vollwunde von ihm empfing, und nehme er wieder Näfn dafür. Das sollt ihr wissen, dass man stets Zeugniß sprechen lassen oder auch Narbe zeigen, bevor der andere Reinigungseid gelobt. Wurde aber nicht früher Zeugniß beigebracht oder Narbe gewiesen, als der Beklagte Eid gelobte, so erhält der Kläger nicht mehr dafür, als einen Zwölfereid.²⁾

Sehen wir hier von den unwesentlichen Abweichungen ab, dass die offene Wunde selbst als geeignet erscheint Zeugniß abzulegen³⁾ und dass der Zeugenbeweis ausgeschlossen ist, wenn er nicht vor der Gelobung des Reinigungseides angetreten wird, so haben wir mit Bezug auf das Beweisverfahren hier in der That ein Princip, welches dem des schoonischen Rechtsbuchs durchaus entspricht: Entweder der Kläger stützt seine Klage durch Zeugniß, dann muss der Beklagte den Spruch der Geschworenen annehmen, oder dem Kläger steht kein Zeugniß zur Seite, dann hat sich der Beklagte durch Eid mit Eidhelfern freizuschwören. Eine beträchtliche Zahl anderer Stellen in den beiden seeländischen Rechtsbüchern beweist, dass hier ein Grundsatz von allgemeinerer Bedeutung zur Anwendung gelangt ist.⁴⁾ Es ist

¹⁾ Für dieses „næfnd“ ist selbstverständlich „logh“ zu lesen.

²⁾ Vgl. für das deutsche Recht R. Loening Reinigungseid S. 20.

³⁾ Dergleichen findet sich bekanntlich auch sonst und stellt sich nur als eine eigenartige Auffassung des Zeugnisses, nicht auch als Abweichung von dem Beweissysteme dar.

⁴⁾ Vgl. VSL. 1,4 (Thorsen S. 16. 17). 41. 46. 52. 56. 57. 59. 60. 63. 65. ESL. II 2. 10. 12. 14. 19. 20. 23. 45. 46. 47. 50. 51 (Thorsen S. 56). 77.

Auch die beiden, der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts entstammenden Kirchenrechte für Seeland und Schoonen enthalten für einen Fall, nämlich mit Bezug auf den Beweis der Vergabungen auf dem Sterbette durchaus übereinstimmende Normen. Im Übrigen aber ist, was

jedoch die Gleichstellung des Geschworenenwahrpruchs im seeländischen und des Gottesurtheils im schoonischen Rechte durchaus nicht eine zufällige, dieselbe beruht vielmehr auf eben der inneren Gleichheit beider Beweismittel, welche es zur Folge hatte, dass König Waldemar II. später auch in Schoonen die Näfn an die Stelle des Gottesurtheils treten liess. Gleich dem letzteren ist nämlich auch der Spruch der Geschworenen ein Beweismittel, welches hier nur dazu bestimmt gewesen sein kann, demjenigen, der eigentlich bereits überführt war, noch eine wenn auch geringe Möglichkeit der Rettung zu gewähren. Die Näfn haben ja ihr eidlich abzugebendes Urtheil nicht nach ihrem blossen Glauben oder Nichtglauben an die Unschuld des Beklagten, sondern nach dem Ergebniss ihrer zur Ermittlung des wahren Sachverhaltes angestellten Nachforschungen auszusprechen.¹⁾ Da ist es denn aber deutlich, dass, wenn zwei unverdächtige Zeugen die der Klage zu Grunde liegenden Thatsachen beschworen hatten, der Fall eines von ihrer Aussage abweichenden Wahrpruchs der Geschworenen kaum häufiger sein konnte, als der des glücklichen Ausganges eines Gottesurtheils. So waren denn die Näfn allerdings in besonderem Masse geeignet, das Gottesurtheil im Beweisverfahren zu ersetzen, und es muss in Berücksichtigung aller im Vorgegangenen erwähnten Umstände als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden, dass in Seeland nicht anders als in Schoonen in älterer Zeit das Gottesurtheil das einzige nach Führung des Zeugenbeweises dem Beschuldigten noch offenstehende Beweismittel bildete, welches jedoch im Bereiche des seeländischen Rechts erheblich früher durch den Wahrpruch der Geschworenen ersetzt wurde.²⁾

ihre Beweisregeln anbetrifft, eine leicht erklärliche Zurückdrängung des Reinigungseides durch den Schwur der Näfn in der Richtung zu constatiren, dass der letztere in schwereren Fällen schon als primäres Beweismittel gefordert wird.

¹⁾ Vgl. K. Maurer Kritische Übersicht V 379. Stemann Retshistorie S. 177.

²⁾ Wir könnten noch eine Stütze für unsere Ansicht mit V. A. Secher (om vitterlighed og vidnebevis i den ældre danske proces I s. 162 n. 1) dem Umstande entnehmen, dass in dem sog. Arvebog sich zweimal das Gottesurtheil an Stellen als Beweismittel findet, wo in Valdemars seeländischem Rechtsbuch die Näfn als solches erscheinen. Indessen ist es doch bisher noch nicht ausgemacht, dass dieses Rechtsbuch seine Version älteren

Schon aus dem Wenigen, was mit Rücksicht auf die Schranken dieser Abhandlung über den Zeugenbeweis der Rechtsbücher von Schoonen und Seeland hier gesagt werden konnte, dürfte hervorgehen, dass es unrichtig ist, wenn Stemann¹⁾ meint, der Zeugenbeweis habe nach den Provinzialrechtsbüchern nur eine sehr untergeordnete Bedeutung gehabt. Allerdings wird nach den angeführten Stellen der Beschuldigte durch die Zeugen des Klägers de iure noch nicht überführt, sondern nur zu einem weiteren Beweise seinerseits gedrängt (Gottesurtheil, Näfn), allein die Beschaffenheit dieses Beweises bringt es mit sich, dass derselbe ein mit der Zeugenaussage im Widerspruche stehendes Endergebniss fast niemals herbeizuführen vermag, dass also m. a. W. de facto der vom Kläger geführte Zeugenbeweis beinahe immer die Überführung des Beklagten in sich schliesst.

Den angezogenen Stellen gegenüber sind in den Rechtsbüchern auch zahlreiche andere enthalten, welche, nachdem sie den Gegenstand der Klage bezeichnet haben, unmittelbar daran die Bestimmung knüpfen, dass der Beklagte sich in bestimmter Weise freizuschwören oder die vorgeschriebene Busse zu erlegen habe. Auf diese Stellen wird die herrschende Ansicht gestützt, dass der Reinigungseid mit Eideshelfern nach dem Beweissystem der dänischen Provinzialrechtsbücher das primäre Beweismittel bilde. Diese Ansicht ist selbstverständlich getrennt zu halten von der anderen, dass jener Eid regelmässig das einzige in Frage kommende Beweismittel war. Dies wird von keiner Seite in Abrede gestellt werden, weil auch diejenigen, welche dem Zeugen-

Handschriften des seeländischen Rechts entlehnt (so Schlyter IX Föret. s. CXXXV) und nicht vielleicht, wie Stemann (Retshistorie S. 22. 23) mit beachtenswerthen Gründen ausführt, das in seiner Vorlage gefundene „næfn“ mit Rücksicht auf die schoonischen Verhältnisse in „iarn“ umgewandelt hat.

¹⁾ Retshistorie S. 193. Allerdings widerspricht sich Stemann in auffallender Weise. Nachdem er nämlich seine angeführte Behauptung durch Aufzählung der Fälle zu begründen versucht hat, in denen der Beweis durch Zeugen in Frage kommt, fährt er (S. 194) fort: „Wie die Zeugen nach dem Vorangegangenen eine nicht unwichtige Rolle in Kriminalen, namentlich in Schoonen und Seeland, spielten . . . , so hatten sie auch nach denselben Gesetzen eine nicht geringe Bedeutung in vielen Civilsachen. . . .“ Die Ansicht, dass das Zeugniss im Prozess der Provinzialrechtsbücher ein Beweismittel von nur geringer Wichtigkeit sei, theilt auch Sylow (l. c. S. 7. 129. 179 ff. 188); dass er dasselbe als ein suppletorisches Beweismittel bezeichnet (S. 15), beruht wohl nur auf ungenauer Ausdrucksweise.

beweise mit uns die erste Stelle einzuräumen geneigt sind, zugeben müssen, dass die für die Zulässigkeit desselben nothwendigen Voraussetzungen (Zweizahl der Zeugen, Zugezogensein bei Rechtsgeschäften vor, bei Delikten bei oder unmittelbar nach dem zu bekundenden Vorgang u. s. w.) in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle namentlich von Criminalsachen nicht leicht vorhanden sein konnten. Nicht um die thatsächliche, sondern nur um die rechtliche Principalität des Reinigungsseides soll es sich also handeln. Da muss denn aber hervorgehoben werden, dass es, um sie als vorhanden nachzuweisen, gegenüber den im Bisherigen dargelegten Rechtssätzen nicht genügt, wenn Stellen beigebracht werden, welche nur den Reinigungsseid erwähnen. Vielmehr bedürfte es jedenfalls noch der weiteren Feststellung, dass diese Stellen in der That das Beweisverfahren in den betreffenden Fällen erschöpfend darstellen wollen, dass also die Nichterwähnung wirklich den Schluss auf die Nichtexistenz zulässt. Dass dem nicht so ist, kann hier im Einzelnen nicht nachgewiesen werden. Der beschränkte Raum gestattet uns nur einige allgemeine Gesichtspunkte hervorzuheben, unter denen betrachtet die in Rede stehenden Stellen zu erheblichem Theile ein ganz anderes Aussehen gewinnen dürften.

Wenn man bedenkt, dass die altgermanischen Rechtsquellen nicht der Thätigkeit geschulter Gesetzgeber, sondern der Aufzeichnung von dem geltende Recht kennenden und handhabenden Männern des praktischen Lebens und der Rücksicht auf die Bedürfnisse des letzteren ihre Entstehung verdanken, so würde man sich schon darüber nicht wundern dürfen, wenn die vorher erwähnte, thatsächliche Seltenheit des Zeugenbeweises in der Weise seltenerer Erwähnung desselben in den Rechtsbüchern zum Ausdruck gelangt wäre. Es wird dies aber um so weniger auffallen können, als auf der anderen Seite, wenn unsere Ansicht über das Recht der älteren Zeit richtig ist, der Vorzug des Überführungsbeweises vor dem Reinigungsbeweise als althergebrachtes Recht für so selbstverständlich gelten musste¹⁾, dass in der That eine jedesmalige Erwähnung seiner Zulässigkeit nicht erforderlich schien. Es könnte nun vielleicht eingewendet werden, dasselbe

¹⁾ Vgl. hierzu Konrad Maurer Kritische Übersicht Bd. 5 S. 235 Anm. 1, dessen Vermuthung über den germanischen Ursprung der Zweizahl der Zeugen wir uns voll anschliessen können.

sei bei dem Reinigungseide, dessen Subsidiarität selbst vorausgesetzt, der Fall gewesen; denn man habe ja auch hier wissen müssen, dass er als das einzige Beweismittel übrig geblieben sei, wenn es an den Voraussetzungen für den Schwur der Näfn oder für das Gottesurtheil gefehlt habe. Bei diesem Einwand aber wäre ein Umstand unbeachtet gelassen, welcher gerade ganz besonders in Betracht gezogen werden muss, wenn der alleinigen Erwähnung des Reinigungseides als Beweismittels in zahlreichen Fällen nicht ein zu grosses Gewicht beigemessen werden soll. Zeugenbeweis und Reinigungseid unterscheiden sich ja auch insofern von einander, als letzterer je nach Verschiedenheit der Fälle seinerseits variirt, ersterer dagegen überall, wo er überhaupt zugelassen ist, in ein und derselben Weise zu erbringen ist. Darum war in der That ein praktisches Bedürfniss vorhanden, bei der Aufzeichnung des geltenden Rechts in jedem Falle anzugeben, was für ein Reinigungseid zum Beweise erforderlich sei, während bei der Invariabilität des Zeugenbeweises die beständige Wiederholung der sich stets gleich bleibenden Normen desselben überflüssig gewesen wäre¹⁾

Die soeben angestellten Erwägungen lassen zur Genüge erkennen, dass der den Principien historischer Forschung nicht entsprechende, dennoch aber so häufig ohne Weiteres gezogene Schluss von der Nichterwähnung des Zeugenbeweises auf die Unzulässigkeit desselben in der That übereilt wäre. Es hiesse aber in den entgegengesetzten Fehler verfallen, wenn man nun mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Umstände trotz der Nichterwähnung des Zeugenbeweises für alle Fälle dessen Statthaftigkeit behaupten wollte. Zunächst gab es ja doch eine Reihe von Fällen, in welchen durch die Natur der Sache selbst die Führung eines Zeugenbeweises ausgeschlossen und deshalb die Zulassung des Beklagten zum Reinigungseide ohne Weiteres geboten war, so namentlich wenn die Gesinnung des angeblichen Thäters selbst (z. B. ob er dolos oder culpos gehandelt u. dgl.) für die Beurtheilung der ihm imputirten That von Bedeutung war. Sodann aber soll keineswegs behauptet werden, dass nicht vielleicht auch hierüber hinaus in manchen, insbesondere geringeren Sachen im Laufe der Zeit der Reinigungseid in Abweichung von dem ursprünglichen und allgemeinen Beweissystem in erster Linie

¹⁾ Vgl. R. Loening Reinigungseid S. 265.

zugelassen worden ist, wo er eigentlich nur den zweiten Platz hätte einnehmen sollen. Eine diesbezügliche Untersuchung des Quellenmaterials müsste namentlich den Umstand berücksichtigen, dass gerade auch die früher erwähnte Invariabilität des Zeugenbeweises im Gegensatze zu dem mehr und mehr den Umständen des einzelnen Falls sich anpassenden Reinigungseide dahin geführt haben kann, den ersteren nicht mehr bei allen Sachen zuzulassen, damit nicht die schwersten und die geringfügigsten in dem Beweisverfahren eine gleiche Beurtheilung zu erfahren schienen.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, wenn wir die Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf alle einzelnen Stellen des schoonischen und der beiden seeländischen Rechtsbücher machen wollten, welche des Reinigungseides als Beweismittels bei gewissen Anschuldigungen allein ausdrücklich gedenken. Auch muss ja der Beweis dafür, dass dies in der alleinigen Zulassung des Reinigungseides seinen Grund hat, von denjenigen erbracht werden, welche dies im Gegensatz sowohl zu dem älteren Beweissystem des dänischen Rechts, als auch zu dem für zahlreiche Fälle nachgewiesenermassen abweichenden System jener Rechtsbücher selbst behaupten wollen. Uns lag es nur ob zu zeigen, dass und warum diese Behauptung nicht schon für begründet zu erachten ist durch die Verweisung auf die den Reinigungseid allein erwähnenden Bestimmungen der Quellen.¹⁾

Wenn man berücksichtigt, dass das Beweissystem der seeländischen und schoonischen Landrechtsbücher nach der bisherigen Darstellung als das consequente Ergebniss einer längeren Entwicklung erscheint, wird man um so weniger Bedenken tragen, abweichenden Bestimmungen jüngerer Stadtrechte späteren Ursprung zuzuschreiben. Es scheint, als habe in den Städten der Schwur der Näfn im dreizehnten Jahrhundert nicht mehr als ein zuverlässiges Beweismittel gegolten und als habe diesem Umstande der Reinigungseid eine Ausdehnung seines Wirkungsgebietes zu verdanken gehabt.²⁾ Das ältere Recht lässt sich aus den Stadtrechten von Schoonen und Seeland nicht mehr leicht erkennen.

¹⁾ Vgl. hierzu im Allgemeinen R. Loening Reinigungseid S. 241 ff.

²⁾ Mit Sicherheit ergibt sich dies für das schoonische Stadtrecht aus dem bekannten Artikel 36 des *Biarke ræt*:

Nefnd skal ey i lund ganga. for
nefnd skal ganga threnne tylter.

Näfn sollen in Lund nicht schwören; statt der Näfn soll ein Dreizwölfereid geleistet werden.

Anders verhält es sich mit Jütland. Das beinahe fünfzig Jahre vor der Emanation des jütischen Lovs aufgezeichnete Schleswiger Stadtrecht weist zum Theil älteres Recht auf, als das einem bewussten Akte der Gesetzgebung seine Entstehung verdankende Landrechtsbuch. Das Beweissystem des letzteren ist ein in mehrfacher Hinsicht eigenthümliches. Der Schwur der Sandmänner, welcher gerade bei schweren Delikten ausschlaggebend ist, scheint keineswegs sehr altem jütischem Sonderrecht anzugehören. Im Schleswiger Stadtrecht begegnen die *veredici* bekanntlich nur einmal¹⁾, im Allgemeinen werden auch hier Zeugniß und Reinigungseid als Beweismittel genannt. Das Verhältniß, in welchem beide zu einander stehen, ergibt sich²⁾ aus § 2 des Stadtrechts:

Si quis etiam ciuium mulierem oppresserit et conuictus super hoc fuerit testimonio uicinorum, vel sponte confessus, Regi satisfaciat in quadraginta marcis et in totidem defensoribus mulieris, vel si negauerit nec super hoc legaliter conuinci poterit, XII uiris sibi adiunctis de summo conuiuio se purgabit.

Entsprechend heisst es im § 12:

Item qui ausu temerario legitimum alicuius uel filiam uel sororem uel desponsatam uolenter oppresserit, emendare tenetur quadraginta marcas, si assint testes ydonei clamorem oppresse audientes. Si uero testes desint, legibus procedatur.

In diesen Bestimmungen, welche dem jütischen Stadtrecht um das Jahr 1200 angehören, finden wir nun zum ersten Male ein Beweissystem wieder, welches demjenigen des dänischen Landrechts um das Jahr 1050³⁾ und demjenigen des jütischen

Vielleicht lässt sich daraus auch die im Kopenhagener Stadtrecht von 1294 bekundete Ausdehnung des Eidhelferbeweises erklären, wenn es sich bei der Beschränkung desselben zu Gunsten des Zeugnisses nicht etwa nur um eine unter kirchlichem Einfluss erfolgte Durchführung des Zeugenbeweises nach den Principien des römischen Rechts gehandelt hat.

¹⁾ Schlesw. Stadtr. § 57.

²⁾ Die Stelle ist auch von Loening (Reinigungseid S. 145) angezogen, der jedoch, wie schon Secher (Fortegnelse over dendanske Rets Literatur 1876—83, Ugeskrift for Retsvæsen 1884 S. 127) hervorhebt, das Schleswiger Recht irrig der Gruppe des hansischen Rechts beizählt.

³⁾ Vgl. oben S. 305 ff.

Gilderechts um das Jahr 1200¹⁾ genau gleicht. Zeugniß und Reinigung sind die allein zugelassenen Beweismittel. Die Überführung durch Zeugniß hat einerseits den Vorzug vor der Reinigung durch Eid, und gegen sie ist andererseits ein Gegenbeweis nicht gestattet. Ersteres hatte sich, wie wir sahen, stets im Landrecht erhalten, letzteres aber nicht. Gottesurtheil und Näfn waren geschaffen worden, um als Beweismittel dem Zeugenbeweise gegenüber zu dienen. Es bleibt nun eine doppelte Möglichkeit: Entweder hatte Jütland an der mit Harald Heins Reformgesetzgebung beginnenden Entwicklung des Beweisrechts nicht theilgenommen, und es ist somit wirklich altdänisches Recht, dem wir in den citirten Bestimmungen des Schleswiger Statuts begegnen, oder auch in Jütland war unter Beibehaltung des Vorzugs, den die Überführung durch Zeugen vor der Reinigung durch Eid hatte, die Möglichkeit eines Gegenbeweises der ersteren gegenüber durch Harald Hein gewährt worden und die Vorschriften des Schleswiger Stadtrechts sind als das Ergebniss einer rückläufigen Bewegung aufzufassen. Wie dem nun auch sein mag, soviel ist gewiss, dass das Beweissystem der Flensburger Knutsgildeskra mit demjenigen, zu welchem sich das Schleswiger Stadtrecht in mehreren Fällen ausdrücklich bekennt, genau übereinstimmt und dass dieses System demjenigen des ältesten dänischen Rechtes gleich ist. In Wahrheit gleicht es aber auch dem in den seeländischen und schoonischen Rechtsbüchern überlieferten. Denn auch hier war ja, wie wir sahen, das Mittel für den Gegenbeweis gegen die Zeugenaussage von vornherein so gewählt, dass es thatsächlich so gut wie werthlos sein musste.

Ohne Zweifel sind die Bestimmungen des älteren Schleswiger Stadtrechts über das Beweisverfahren in der Hauptsache als Bestimmungen des älteren jütischen Rechts überhaupt anzusehen. Dafür spricht ihre Übereinstimmung sowohl mit denen des ältesten allgemein dänischen Rechts als auch mit denen des gleichzeitigen schoonischen und seeländischen Landrechts. Demnach muss auch angenommen werden, dass das Beweisrecht des Flensburger Gildestatuts nur eine Anwendung der Normen des allgemeinen Rechts, nicht eine Abweichung von ihnen darstellt. Nur mit Bezug auf die nothwendige Beschaffenheit der Zeugen und der Eideshelfer findet eine solche statt, nicht auch mit Bezug auf die Frage,

¹⁾ Vgl. oben S. 297 ff.

wann mit Zeugen, wann mit Eideshelfern der Beweis zu erbringen ist. Dieses Ergebniss ist auch ein vollständig rationelles. Denn es lag, wie oben¹⁾ gezeigt worden ist, kein Grund vor, im Gildeverfahren das Verhältniss jener beiden Beweismittel zu einander vom allgemeinen Rechte abweichend zu regeln, während es der jeden Ungenossen fernhaltenden Exklusivität des Gildeverbandes durchaus entsprach, auch als Eideshelfer und Zeugen im Prozess der Gilde nur Gildebrüder zuzulassen.

Das Beweisverfahren des Flensburger Stadtrechts erscheint im Verhältniss zu dem des Flensburger Gilderechts als ein jüngerer. Es lässt in umfassendem Masse den ursprünglich nur dem Landrechte angehörenden Schwur der Sandmänner zur Anwendung gelangen.²⁾ Die Emanation des jütischen Lovs hat sicherlich darauf einen bedeutenden Einfluss gehabt. Vor der Aufnahme der Sandmänner in das Flensburger Beweisrecht ist dieses wahrscheinlich dem des Schleswiger Stadtrechts gleich gewesen, und in dieser Gestalt ist es auch in der Flensburger Knutsgildeskra erhalten geblieben. Gerade an diese müssen wir uns wenden, wenn wir das Flensburger Beweisrecht in seiner ursprünglichen Gestalt kennen lernen wollen.

Das Beweissystem der Flensburger Gilde war, wie wir oben gesehen haben, das Beweissystem der altdänischen Gilden überhaupt. Dieses unterscheidet sich daher, was die Landschaften Seeland und Schoonen anbetrifft, von dem Landrecht durch die principielle Ausschliessung des Gegenbeweises gegen die durch Zeugen erfolgte Überführung des Beschuldigten, während es mit dem Landrecht übereinstimmt in dem dieser Überführung vor dem Reinigungsbeweise eingeräumten Vorzuge. Damit ergibt sich die Frage, ob jene Abweichung des Gilderechts vom Landrecht auch eine Abweichung des Stadtrechts vom Landrecht ist. Indessen ist leider das an Stadtrechtsquellen vorliegende Material nicht so beschaffen, dass es eine sichere Beantwortung dieser Frage ermöglichte. Die ältesten, erhaltenen Stadtrechte von Seeland und Schoonen (die für Roeskilde und Kopenhagen, sowie der schoonische „Bierke ræt“) stammen erst aus der zweiten Hälfte oder dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, während

¹⁾ S. 304. 305.

²⁾ Vgl. Flensburger latein. Stadtr. Art. 2. 3. 4. 14. 15.

doch schon im Jahre 1256 der Gildetag zu Skanör abgehalten wurde, welcher die Aufzeichnung der jüngeren Skraen zur Folge hatte. Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts das Beweissystem der Stadtrechte auch in Schoonen und auf Seeland eine durchgreifende Reform erfuhr. Dass dieselbe sich gegen die Näfn als Beweismittel richtete, lässt sich, wie oben¹⁾ erwähnt wurde, wenigstens für Schoonen deutlicher erkennen. In der That ist von einem Gegenbeweise dem Zeugnis gegenüber durch Näfn in den seeländischen und schoonischen Stadtrechten des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr die Rede. Eine Divergenz zwischen Gilderecht und Stadtrecht ist daher in dieser Beziehung nicht zu constatiren. Unmöglich ist es demnach nicht, dass das erstere die Ausschliessung des Gegenbeweises gegen die Aussage der Zeugen dem Stadtrecht entnommen habe. Denkbar wäre aber auch, dass diese Ausschliessung den seeländischen und schoonischen Gilden aus dem Rechte der jütischen zugekommen wäre. Gerade im Beweisverfahren hat sich ein massgebender Einfluss des letzteren auf das Recht der übrigen Gilden bereits bei anderer Gelegenheit constatiren lassen; vielleicht muss ein solcher auch mit Bezug auf das Beweissystem des Gilderechts angenommen werden.

c) Die Straf- und Zwangsmittel der Gilde, insbesondere die Ausstossung. § 6.

In der Gerichtsbarkeit der Gilde ist einem jeden der Brüder das Mittel in die Hand gegeben, ein rechtswidriges Verhalten eines der Genossen ihm gegenüber durch den Spruch der übrigen als vorhanden feststellen zu lassen. Dieser Spruch lässt eine weitere Diskussion nicht zu. Durch den Eintritt in die Gilde unterwirft sich ihm der einzelne unbedingt. Wiederholt findet sich in den Statuten der Satz, was auf der Gildeversammlung vor Aldermann und Brüdern erledigt sei, solle nicht wieder in Zweifel gezogen werden.²⁾ Ist nun durch die Rechtsprechung der Gilde festgestellt, dass in dem Verhalten eines der Gilde-

¹⁾ Vgl. oben S. 318 Note 2.

²⁾ Flensburg 28. Odense 15.

brüder ein rechtswidriger Thatbestand vorliege, so handelt es sich weiter darum, denselben zu beseitigen. Im Falle eines civilrechtlichen Streites hat der Verurtheilte seine Verpflichtung dem Kläger gegenüber zu erfüllen, im Falle einer von ihm begangenen strafbaren Handlung hat er durch Busse seine Übertretung zu sühnen. Weiterhin ergibt sich nun aber die Nothwendigkeit, dass jene Erfüllung und diese Sühne auch erzwingbar gemacht werden, da mit der Unterwerfung des Beklagten oder Beschuldigten unter die Rechtsprechung noch nicht die Unterwerfung des Verurtheilten unter den Spruch der Gilde zusammenfällt. Es müssen also nicht nur Strafen angedroht, sondern es muss auch ihre Vollstreckung für den einzelnen Fall gesichert sein. Die innere Verwandtschaft der damit geforderten Straf- und Zwangsmittel der Gilde liegt auf der Hand. Die ersteren können auch betrachtet werden als Mittel zur Erzwingung der den Gildegenossen als solchen obliegenden Pflichten, die letzteren als Strafen für das Delikt der Nichterfüllung des von der Gilde gefällten Urtheils. Sie werden füglich zusammen behandelt werden müssen.

Das Recht der Gildeskraen kennt nur zwei Arten von Strafmitteln: Vermögensbussen und Ausstossung aus der Genossenschaft, und beide begegnen uns auch als Zwangsmittel. Was zunächst die Vermögensbussen anbetrifft, so erscheinen sie wiederum zum Theil als Geld-, zum Theil als Naturalbussen. Geldbussen bilden die Regel. Ihre Beträge entsprechen denen, die aus den Landrechten bekannt sind. Es sind besonders häufig zu zahlen drei, sechs, zwölf, vierzig Mark, daneben für Ordnungsvergehen eine, zwei, drei, neun Öre. Die Naturalbussen sind entweder Honig- oder Wachsbussen, so jedoch, dass beide Arten nicht neben einander in einem und demselben Statut vorkommen. Sie finden sich aber nur in den Skraen von Flensburg und Odense häufiger, obwohl sie gelegentlich auch noch in den Statuten der Skanörer Redaktion vorgeschrieben sind. Sie sind im einzelnen Falle meist nach Gewicht veranschlagt¹⁾, es bezeichnet bereits einen Übergang zum System der Geldbussen, wenn in der Flensburger Skra die Wachsbusse mehrfach nach Geldbeträgen bestimmt wird. Sie konnten sich in den Skraen neben den Geldbussen behaupten, weil die Naturalien, in denen sie zu entrichten

¹⁾ Über den dabei in der Odenseer Skra zu Grunde gelegten Werth des Pfundes Honig vgl. oben S. 217 Note 3.

sind, in der Gilde stets Verwendung finden, daher dem Gelde gleich geschätzt werden können: Das Wachs wird für den Heiligenkult gebraucht, der Honig dient zur Methbereitung. Man könnte darum schon a priori annehmen, was die Statuten mit Bezug auf das Verhältniss der Natural- zu den Geldbussen in der That ergeben: Naturalbussen werden immer nur an die Gilde gezahlt, wenn auch an die Gilde nicht immer nur Naturalbussen gezahlt werden. Bestimmte Grundsätze, die dafür massgebend gewesen wären, wann eine Natural-, wann eine Geldbusse an die Gilde zu erlegen war, lassen sich aus den vorliegenden Statuten nicht entnehmen.

Bussempfangsberechtigt ist nach den Gildestatuten entweder ein einzelner durch die unerlaubte Handlung verletzter Gildebruder oder die Gesamtheit der Genossen, die Gilde, oder einer der Beamten der letzteren oder es sind bussempfangsberechtigt der Verletzte und die Gilde oder die Gilde und ein Beamter derselben oder der Verletzte, die Gilde und einer ihrer Beamten. Der in Frage kommende Beamte ist fast immer der Aldermann, nur ganz ausnahmsweise wird an einen anderen eine Busse gezahlt.¹⁾ Eine Ausnahme bildet es auch, wenn die Erlegung einer Busse nur an den unmittelbar verletzten Gildebruder oder nur an den Gildebeamten vorgeschrieben wird; neben beiden erscheint regelmässig die Gilde als berechtigt auf die Busszahlung. Das ist leicht zu erklären; denn mit der Verletzung des Gildegenossen ist meist auch die Gilde verletzt, und die Verletzung des Beamten als eines solchen lässt sich überhaupt nicht anders verstehen als mittelst der Annahme einer Verletzung der Gilde selbst in ihrem Organ. Indessen hat sich das Bussempfangsrecht des Aldermanns, wie wir früher schon gesehen haben, nur allmählich und nicht überall entwickelt.²⁾ Die Hauptfälle, welche in den Skraen mit Bezug auf die Busszahlung vorkommen, sind demnach der der Zahlung an den Verletzten und die Gilde und der der Zahlung an die Gilde allein. Sie unterscheiden sich dadurch von einander, dass in dem einen die Gilde nur mittelbar durch das zunächst gegen einen der Brüder sich richtende Delikt verletzt ist, während sie in dem andern Falle als die unmittelbar und allein von der strafbaren Handlung Betroffene

¹⁾ So an die Stuhlbrüder nach Flensburg 37.

²⁾ Vgl. oben S. 215 ff.

erscheint. Das ist der Natur der Sache nach besonders bei den Ordnungsvergehen der Fall, sodann aber überhaupt da, wo die Autorität der Gilde, innerhalb deren der Gesamtwille dem Einzelwillen übergeordnet sein soll, in Frage gestellt wird. Aus diesem Grunde ist denn auch an die Gilde die Busse dann zu entrichten, wenn dieselbe wesentlich in der Funktion des Zwangsmittels erscheint.¹⁾ Sie spielt indessen auf diesem Gebiete eine sehr viel geringere Rolle²⁾, als das andere Strafmittel der Gilde, welches zugleich das eigentliche Zwangsmittel derselben bildet, die Ausstossung. Bevor wir uns indessen ihrer Betrachtung zuwenden können, haben wir noch einer Erscheinung zu gedenken, auf welche Wilda bereits hingewiesen hat und welche, müsste sie in seinem Sinne erklärt werden, mit Recht von ihm als eine auffallende bezeichnet worden wäre.

Als bussempfangsberechtigt wird nämlich in den Gildeskraen nicht genannt der König oder sonstige Landesherr, an welchen doch ausweislich der Land- und Stadtrechtsquellen in zahlreichen Fällen eine Busse zur Sühne für den in einer strafbaren Handlung enthaltenen Friedensbruch gezahlt werden muss.³⁾ Wilda⁴⁾ meint, eine solche Busse werde nur in der Flensburger Gildeskra erwähnt, und citirt die Vorschrift der letzteren, nach welcher der Gildebruder, der einen seiner Genossen erschlug, an die Erben vierzig Mark über rechte Mannbusse, an die Herrschaft vierzig Mark und an die Gilde zwölf Mark zu zahlen habe. Indessen auch diese Vorschrift kann nicht in Betracht kommen, weil gerade die entscheidenden Worte „fyrtiwe mark herscop“ dem ursprünglichen Texte der Skra nicht angehören. Sie sind vielmehr von einer jüngeren Hand mittelst Einschaltungszeichens am unteren Rande hinzugefügt, und das scheint eine Bestätigung der von Wilda aufgestellten Behauptung zu bilden, „dass, wenn Sachen dem ordentlichen Gerichte entzogen wurden, auch die Regierung oder der Staat dadurch eines Vortheiles, nämlich der ihr zufallenden Busse, beraubt wurde“. Noch deutlicher aber scheint diese Thatsache aus einer von Wilda nicht berücksichtig-

¹⁾ Malmö 8.

²⁾ Eine interessante, von der Busse als Zwangsmittel handelnde Bestimmung findet sich in Odense 24.

³⁾ Vgl. im Allgemeinen Stemann, Rethistorie S. 584 ff.

⁴⁾ Gildenwesen S. 183.

sichtigten Bestimmung der Odenseer Skra hervorzugehen. Es heisst nämlich im Artikel 41 der letzteren, wer seinem Bruder etwas verkaufe und nach Abschluss des Vertrages sein Wort breche,

han skal bødæ tu so meget imoth hin ther køptæ som han skuldæ bødæ veth kongens ombutsman, om han ikkæ gildbroder voræ, och thuennæ sinnæ saa meget veth allæ gildbrødræ, som han skuldæ bødæ tel statsens ræt.

der soll zweimal so viel büssen an den, welcher kaufte, wie er an des Königs Vogt büssen müsste, wenn er nicht Gildebruder wäre, und zweimal so viel an alle Gildebrüder, wie er an die Stadt büssen musste.

Hier ist in der That die Busse an den König und die Busse an die Stadt durch die Zugehörigkeit der Beteiligten zur Gilde ausgeschlossen und zwar sonderbarerweise so, dass der ersteren eine Busse an den Geschädigten, der letzteren eine solche an die Gilde substituirt wird. Etwas anders lautet die denselben Fall betreffende Bestimmung der Malmöer Skra (Art. 46):

De malewærslæ.

Si quis frater vendiderit congildae suo res qualescunque sive mobiles sive immobiles sive etiam possessiones quascunque et post contractum fori verba sua infregerit quod vulgo dicitur malewærslæ, solvat emptori in duplo plus quam teneretur regio exactori vel ad ius civitatis.

Einer an die Gilde zu entrichtenden Busse wird in dieser Stelle nicht gedacht. Was an den Vogt oder an die Stadt zu erlegen wäre, soll doppelt an den Geschädigten gezahlt werden. Das in Frage stehende Delikt¹⁾ wird sowohl in Land- als auch in Stadtrechtsquellen erwähnt, aber so, dass die Busse dafür nur an die Gegenpartei, nicht an den königlichen Vogt oder an die Stadt zu zahlen ist. Es muss daher dahin gestellt bleiben, ob nicht in den Skraen ein Irrthum untergelaufen ist, vielleicht in der Weise, dass eine nach Landrecht oder Stadtrecht zu zahlende Busse von drei Mark²⁾ irrig als nicht dem Verletzten zufallend

¹⁾ Über die Bezeichnung malæwærslæ vgl. Kolderup Rosenvinge Samling III S. 377. Lund det ældste danske skriftsprogs ordforråd s. v. malæ værlæ.

²⁾ So gross ist in der That die Busse für gewisse Fälle von malæwærslæ nach schoonischem (Bærke ræt c. 3) und jütischem (Hadersleben

angesehen wurde. Jedenfalls aber kann dem, was die Skraen anlässlich des Kaufbruchs bestimmen, nicht ohne Weiteres allgemeine Geltung zugeschrieben werden. Zuvörderst scheint die ganze Vorschrift jüngeren Ursprungs zu sein. Sie handelt von einem Delikte, welches in den Rahmen des sonst von den Statuten geregelten Stoffs nicht ganz hineinpasst. Sie befasst sich mit dem Privatrechtsverkehr unter den Gildebrüdern und weist damit bereits auf eine Zeit hin, in welcher nicht mehr nur die äussere Sicherung, sondern auch schon die Förderung der gewerblichen Interessen der Gildebrüder von der Genossenschaft verfolgt wird. Darf somit dieser Vorschrift ein grosses Gewicht nicht beigemessen werden, wo es auf die Ermittlung des ursprünglichen und allgemeinen Verhältnisses ankommt, so sprechen andererseits gewichtige Gründe gegen die Annahme, dass dasselbe wirklich dem in den Vorschriften über Kaufbruch angedeuteten entsprochen habe. Wildas Schluss von der Nichterwähnung der an den König zu zahlenden Bussen auf die Ausschliessung derselben ist ein übereilter. Man wird diesen Schluss nicht mit ihm ziehen wollen, wenn man nur bedenkt, welch' ein abnormes Verhältniss mit ihm bezüglich der Gilden im Staate unterstellt wird. Der Gilde soll gelungen sein, was von dem Landrechtsverbande und der Stadt kaum jemals auch nur erstrebt wurde, nämlich sich selbst an die Stelle des Königs zu setzen, und dennoch sollen die Könige die Gilden nicht nur nicht geduldet, sondern geradezu beschützt und gefördert haben! Jedem einzelnen Bürger soll es möglich gewesen sein, durch den Eintritt in die Gilde die in der allgemeinen Rechtsordnung begründete, in dem Recht auf Bussen am deutlichsten zum Ausdruck gelangende Funktion des Königs als Wahrers und Garanten des Friedens für seine Person zu Gunsten der Genossenschaft ausser Kraft zu setzen, und dennoch soll jener Eintritt in die Gilde durchaus jedem unbescholtenen Bürger freigestanden haben! Ehe das angenommen würde, müsste doch erst festgestellt sein, dass ein anderes mit dem Inhalte der Skraen schlechterdings unvereinbar sei. Dies aber kann unmöglich aus dem Stillschweigen derselben gefolgert werden. Hinsichtlich aller dem Gilderechte eigenthümlichen Delikte, aber auch nur hin-

c. 30) Stadtrecht. Drei Mark aber beträgt bekanntlich eine besonders häufig an den König zu zahlende Busse (kúnungs ræt).

sichtlich dieser, erklärt sich die Nichterwähnung von Bussen, die an die Herrschaft zu zahlen wären, allerdings daraus, dass es solche Bussen nicht gab. Was dagegen die verhältnissmässig wenigen Delikte angeht, die dem allgemeinen Rechte angehören und dennoch in den Skraen Erwähnung gefunden haben, so muss doch vor Allem der Zweck der letzteren berücksichtigt werden, wenn ihre Art die richtige Erklärung finden soll. Dieser Zweck aber ist, wie jede der betreffenden Bestimmungen erkennen lässt, durchaus nicht der einer vollständigen Regelung, sondern nur der der Zusammenstellung alles dessen, was sich mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Gilde an dem allgemeinen Rechte ändert. Wir werden bei der Besprechung dieser Delikte noch Gelegenheit finden dies im Einzelnen nachzuweisen und zu sehen, dass es ebendarum jederzeit der Heranziehung der übrigen, besonders der Landrechtsquellen bedarf, wenn ein vollständiges Bild vom Ganzen gewonnen werden soll. Ist dies aber der allgemeine Charakter der Skraen, so wird es nicht angehen, denselben mit Bezug auf die Bussen derselben ausser Acht zu lassen. Nicht weil die Busse an den Landesherrn durch das Gilderecht beseitigt worden wäre, wird sie in den Skraen nicht erwähnt, sondern deshalb, weil sie für das besondere Recht der Gilde von keiner Bedeutung, vielmehr lediglich auf Grund und in Gemässheit der Vorschriften des allgemeinen Rechts zu zahlen und zu beurtheilen ist. —

Aus naheliegenden Gründen fehlt es uns an jedem Material, um die Frage zu beantworten, ob eine Wiederaufhebung des durch *ganga í fóstbrœðralag* herbeigeführten Verhältnissen der Blutsbrüder möglich war oder nicht. Die Quellen machen naturgemäss stets nur die treue Einhaltung des geschlossenen Bundes und die Erfüllung der übernommenen Pflichten, insbesondere der Rachepflicht zum Gegenstande ihrer Schilderung, sie schweigen über die gewiss auch seltenen Fälle ihrer Nichterfüllung. Aber soviel ist doch sicher, dass schon nach uralter Vorstellung diese Nichterfüllung als ein Eidbruch, somit als ein schimpfliches Verbrechen betrachtet wurde.¹⁾ Es kann daher auch nicht auffallen, dass die Gildeskraen die Verletzung wichtiger Bruderpflichten als eine Nidingsthat behandeln, da ja gerade der Eid es ist,

¹⁾ Vgl. oben S. 37 Anm. 3; S. 43.

welcher aus einer bei der Eingehung der Blutsbrüderschaft erforderlichen Formalität zu der bei dem Eintritt in die Gilde nothwendigen geworden ist. Es verstand sich aber von selbst, dass, wenn man eine That eines Gildebruders für ein Nidingswerk hielt, die Ausstossung des Schuldigen aus der Genossenschaft damit unvermeidlich geworden war. Dies bestätigt sich daraus, dass die Gildeskraen¹⁾ die Bezeichnung eines Gildebruders als eines Nidings ansehen als einen Fall des „adeo vilem dicere (sc. eum), ut ceteris hominibus in nullo loco coequari possit.“ Mit dieser Auffassung des Wortes Niding ist das Verbleiben dessen, der wirklich eine Nidingsthat begangen, innerhalb der Gilde unverträglich, und die Ausstossung darum auch da als Folge einer solchen That zu betrachten, wo sie etwa nicht als solche genannt wird.²⁾ Die Fälle aber, in welchen ein Gildebruder nach der ausdrücklichen Vorschrift der Statuten als Niding ausgestossen werden soll, sind folgende:

Dolose Tödtung³⁾ und Verstümmelung⁴⁾ eines Gildebruders, sowie Anstiftung dazu⁵⁾,

Ehebruch, mit eines Gildebruders Weib begangen⁶⁾,

dolose Nichtunterstützung eines Gildebruders im Falle einer Gefahr für Leben und Freiheit⁷⁾,

Schädigung eines Gildebruders an seinem Vermögen

¹⁾ Hedinge 14. Kallehave 21. Malmö 25.

²⁾ Vgl. z. B. Flensburg 2.

³⁾ Flensburg 4. Odense 1. Hedinge 2. Kallehave 4. Malmö 10. Auch heimliche Tödtung des in flagranti ertappten Ehebrechers durch den beleidigten Ehemann gehört, vorausgesetzt dass die Beteiligten Gildebrüder sind, hierher; vgl. Odense 39. Hedinge 38. Kallehave 44. Der dolosen Tödtung wird in dieser Beziehung von Malmö 11 gleichgestellt *auxilium et favorem et consilium seu etiam arma ad hoc (i. e. ad interficiendum fratrem suum) praestare*. Abweichend Reval 6.

⁴⁾ Hedinge 40.

⁵⁾ Hedinge 41.

⁶⁾ Odense 38. Hedinge 38. Kallehave 44.

⁷⁾ Es gehört hierher Nichtunterstützung des Gildebruders, der von einem Ungenossen angegriffen (und dann erschlagen) wird (Flensburg 2. Odense 5. vgl. auch Malmö 43), der vor der Rache der Verwandten eines von ihm erschlagenen Ungenossen fliehen will (Flensburg 16), der in Gefangenschaft „aut in aliquo anxietatis loco“ angetroffen wird (Hedinge 10. Kallehave 17. Malmö 23).

durch Land- und Seeräuberei¹⁾, durch Anwendung von Ränken bei Machthabern²⁾, durch Flucht, nachdem sich der erstere für den Entfliehenden verbürgt hatte³⁾,

Verweigerung von Busse und Ersatz des Schadens, der mittelst dolosen Lätens der Gildeglocke einem Genossen zugefügt worden ist.⁴⁾

Es sind demnach — von dem letztgenannten Falle zunächst abgesehen — insgesamt dolose und gleichzeitig schwere Schädigungen von Gildebrüdern an Leben, Leib, Ehre und Vermögen, welche die Ausstossung des Thäters als eines Nidings nach sich ziehen. Die Schädigung kann entweder durch Handeln oder auch durch Unterlassen herbeigeführt sein. Wesentlich ist erstens, dass Schädiger und Geschädigter beide der Gilde angehören, in der Schädigung somit eine Verletzung der Bruderpflichten enthalten sei, zweitens, dass die Verletzung einem Wollen seitens des Schädigers zuzuschreiben ist, wenn auch dieses Wollen nicht unmittelbar auf den Schaden des Betroffenen gerichtet zu sein, sondern dieser nur als eine nothwendige Folge jenes Wollens zu erscheinen braucht⁵⁾, drittens endlich, dass es eine erhebliche Schädigung ist, die der Verletzte erfährt. Nur in dem an letzter Stelle erwähnten Falle ist es ein verhältnissmässig geringes Delikt, welches mit Ausstossung des Thäters als eines Nidings bestraft wird. Sehen wir uns aber die betreffende Bestimmung der Odenseer Skra etwas näher an, so bemerken wir leicht eine wesentliche Verschiedenheit zwischen diesem und den übrigen erwähnten Fällen. Es lautet nämlich der Artikel 43:

Hosom ringer allerlader ringæ
fornevnde gildens klokkæ sin
broder tel skadæ — hvilket guth
forbiudæ —, ath han fanger ther
skadæ foræ allær paa sin egen
persones vegnæ allær hans falk
allær paa sit gots, tha skal han

Wenn jemand läutet oder
läuten lässt der vorbenannten
Gilde Glocke seinem Bruder
zum Schaden — was Gott ver-
hüte — so dass der dadurch
Schaden hat entweder an seiner
eigenen Person oder seine Leute

¹⁾ Flensburg 20. Odense 10. Hedinge 5. Kallehave 9. Malmö 18.

²⁾ Hedinge 5. Kallehave 9. Malmö 18.

³⁾ Odense 3. Hedinge 3. Kallehave 5. Malmö 15.

⁴⁾ Odense 43.

⁵⁾ So z. B. wenn ein Gildebruder aus Furcht oder Eigennutz unterlässt, dem in Noth befindlichen Genossen Beistand zu leisten.

fullægigæ oprætæ hanom al sin
skadæ och bødæ veth allæ gild-
brodræ et pund hunug; allers
vises af gildet meth nidings nafn.

oder an seinem Vermögen, dann
soll er ihm vollständig allen
seinen Schaden ersetzen und an
alle Gildebrüder ein Pfund Honig
büßen, anderenfalls aber aus
der Gilde mit Nidingsnamen
ausgewiesen werden.

Darnach bildet die unmittelbare Folge des Delikts die Verpflichtung des Schuldigen zum Schadensersatz an den Geschädigten und zur Bussezahlung an die Gilde. Nur wenn dieser zwiefachen Verpflichtung nicht genügt wird, tritt die Ausweisung mit dem Namen Niding ein. Somit ist diese nicht die Folge des Delikts, sondern die Folge der Nichtzahlung der für das Delikt zu erlegenden Beträge. Zum Niding wird der Thäter nicht durch die That, sondern durch die Unterlassung der Abbüßung derselben. Die strafbare Handlung, die hier mit der Ausstossung bedroht wird, ist somit nur die Widersetzung gegenüber dem Urtheil der Gilde, dessen Erfüllung durch Androhung der Ausstossung gesichert werden soll. Die letztere erscheint daher mehr in der Funktion eines Zwangsmittels, als in derjenigen einer Strafe.¹⁾

Von vornherein dürfte wenig wahrscheinlich sein, dass die Ausstossung mit Nidingsnamen die Stellung eines Zwangsmittels nur bei dem einen im Artikel 43 behandelten Delikt gehabt habe, zumal dasselbe in keiner Beziehung als ein solches erscheint, an dessen Abbüßung die Gilde ein besonders grosses Interesse gehabt hätte. In der That findet sich die Ausstossung eines Contumax aus der Gilde auch sonst nicht selten in den Skraen erwähnt²⁾, und wenn sie in der oben gegebenen Aufzählung einen Platz nicht fand, so war der Grund dafür nur, dass regelmässig in den betreffenden Bestimmungen nicht erwähnt wird, andererseits aber auch nicht als selbstverständlich betrachtet werden kann, dass die Ausstossung auch eine Ausstossung mit Nidingsnamen sein solle. Dies dürfte indessen allerdings anzunehmen sein. Es erhellt nicht, warum gerade nur die Odenseer Skra und diese auch nur in einem ganz speciellen Falle von Ungehorsam

¹⁾ Selbstredend kann sie auch als Strafe angesehen werden, nämlich als Strafe für die Widersetzlichkeit. Indessen dürfte damit ihre innere Bedeutung weniger getroffen werden. Vgl. im Allgemeinen oben S. 323.

²⁾ Vgl. Flensburg 5. 6. Hedinge 17. 22. Kallehave 26. Malmö 8.

die Nidingsstrafe eintreten lassen sollte. Die Odenseer Skra selbst gebraucht ferner gelegentlich (im Artikel 5) als gleichbedeutend die Wendungen „ausgestossen werden“ und „mit Nidingsnamen ausgestossen werden“. Übereinstimmend sprechen die Statuten der Skanörer Redaktion von einem ‚eiici‘ des Delinquenten schlechthin in einem Falle, für den es nach dem Strafsystem der Skraen nicht zweifelhaft sein kann, dass hier ein ‚eiici cum malo nomine nithing‘ gemeint ist.¹⁾ Die Revaler Skra erwähnt die Ausstossung mit Nidingsnamen überhaupt nicht; sie spricht, gleichviel ob diese oder die Ausstossung schlechthin in den übrigen Statuten angedroht ist, immer nur von einem „de gilde vormiden vnde ouergeuen“, „gaen vte der gilde“, „blyuen buten der gilde“²⁾, was namentlich dem „sit extra gildam“ der eigentlich dänischen Skraen³⁾ entspricht. Endlich können wir aus einer Bestimmung der Skanörer Statuten sehen, wie man sich auszudrücken pflegte, wenn die Ausschliessung als eine nicht einen Niding treffende bezeichnet werden sollte. Dies musste man wünschen, als man sich im Jahre 1256 zu Skanör über die Ausschliessung der Bäcker aus den Gilden einigte, und diese Ausschliessung wird in den Skraen ein „diutius non retinere“ genannt⁴⁾, während im Übrigen von ihnen Ausdrücke wie deponi, excludi, eiici (in den dänischen Statuten afsættes und vises ut) zur Bezeichnung der Ausstossung gebraucht werden.⁵⁾ Wir tragen darnach kein Bedenken, die Ausstossung aus der Gilde auch da als eine Ausstossung mit Nidingsnamen anzusehen, wo sie sich nicht durch den Gebrauch des Wortes Niding selbst als eine solche äusserlich zu erkennen giebt.

Wo nun die Gildeskraen ausdrücklich die Ausstossung als Niding androhen, thun sie dies in der Weise, dass sie sagen, wer sich eine gewisse That zu Schulden kommen lasse, solle den Nidingsnamen haben oder mit dem Nidingsnamen die Gilde ver-

¹⁾ Es handelt sich um den Fall „si quis frater per vim rapuerit coniu-
rati fratris sui uxorem vel filiam vel sororem vel neptem“. Vgl. Hedinge 39.
Kallehave 45. Malmö 44. S. auch Odense 40.

²⁾ Reval 5. 10. 12. 16. 22. 25. 27.

³⁾ Hedinge 17. 22. Kallehave 24. 26. Malmö 29.

⁴⁾ Hedinge 42. Kallehave 46. Malmö 45. Vgl. oben S. 236. 237.

⁵⁾ Flensburg 5. 6. Odense 40. Hedinge 15. 39. Kallehave 45. Malmö
8. 27. 44.

lassen oder mit einem üblen Namen, dem Namen Niding, ausgestossen werden. Zum richtigen Verständniss der Bedeutung dieser Formeln gehört die Berücksichtigung der „prozessualen Namengabe“, welcher K. von Amira neuerdings die ihr gebührende Stelle im altschwedischen Prozesse zugewiesen hat¹⁾ und welche auch dem altdänischen Rechte wohlbekannt ist. Das schoonische Rechtsbuch enthält folgende Bestimmung²⁾:

Star man ofna þingi oc giuær andrum þiuf sac. þa scal han hanum ofna hændær mælæ. oc swa æftir faræ sum logh æræ. wil han ey æftir faræ oc at mælæ. böte kunungi þre marc. oc hinum þre marc ær han kallæ þiuf.

Steht ein Mann auf dem Dinge und schuldigt einen andern des Diebstahls an, so erhebe er die Klage gegen ihn und verfolge sie so, wie es Gesetz ist; will er sie nicht verfolgen und ihn darum ansprechen, so büsse er dem Könige drei Mark und dem drei Mark, den er Dieb nannte.

Die Busse, welche hier auf das Nichtdurchführen der Diebstahlsinzicht — ‚nicht vulvorderen‘ würde es der Sachsenspiegel nennen — gesetzt wird, erscheint als die Busse für eine Beleidigung.³⁾ Der Kläger hat die Anschuldigung erhoben, indem er den Beklagten einen Dieb genannt hat; was die Stelle im Eingang „giuær andrum þiuf sac“ nennt, bezeichnet sie darum am Schlusse als „kallæ han þiuf“.⁴⁾ Unter diesem Gesichtspunkt

¹⁾ Vgl. Göttingische gelehrte Anzeigen 1885 Nr. 4 S. 166. S. übrigens auch von Amira, Altnorwegisches Vollstreckungsverfahren S. 76.

²⁾ Skånel. 149.

³⁾ Die Busse für das callæ þiuf beträgt nach dem bærke ræt 21. 22. drei Mark.

⁴⁾ Die Formel für diese Diebstahlsinzicht enthält der bærke ræt c. 18: Vm man sigher thu est myn thiuf.

Wenn ein Mann sagt: Du bist mein Dieb.

Um bonde wider anner bonde och sigher swo. thu æst min thiuf at swa mangæ costær somiak hawer tapet. tha scal han wæriæ sich meth thre tylter

Wenn ein Bonde einen andern Bonden beschuldigt und so sagt: „Du bist mein Dieb zu so vielen Sachen, wie ich verloren habe“, dann soll der sich wehren mit Dreizwölfereid

Vgl. auch die Formel für die Anschuldigung wegen Hehlerei ebendas. c. 23 (thu æst min wither takx thiuf).

Mit Skånelagen stimmt überein Jydske lov II 109:

Aen kallær man annen thiuf yvær | Nennt aber jemand einen andern

betrachtet hat das Prozessverfahren die Aufgabe zu erweisen, dass der Kläger berechtigt war, den Beklagten Dieb zu nennen, weil der Beklagte in der That ein Dieb und „Dieb“ somit sein rechter Name ist. Diese Auffassung kehrt denn auch an anderer Stelle wieder. Valdemars sællandske lov bestimmt Folgendes¹⁾:

Thet skal man oc vitæ, at takær nokær bondæ the costæ, thær thiufuæn hauær stolit, oc latær han anti burt løpæ ællær han løpær burt for utæn hans thac, oc lønær han oc liusær ey bathæ foræ hans grannæ oc a thingi, tha ma han væl thet samæ nafn hauæ thær hin hafthæ, thær tok förræ.

Das soll man auch wissen, dass wenn ein Bonde die Sachen an sich nimmt, die der Dieb gestohlen hat, und ihn entweder fortlaufen lässt oder der ohne seinen Willen fortläuft und der Bonde (den Besitz der Sachen) verheimlicht und nicht verkündigt vor seinen Nachbarn, als auch auf dem Thinge, dann mag er wohl denselben Namen haben, den der hatte, der sie vorher nahm.

Ebenso wird dann weiter gesagt, wenn der Vogt des Königs die gestohlenen Sachen dem Diebe abnehme und sie verheimliche oder nicht gebührend verwahre,

tha hauæ ræt slicth samæ nafn foræ, sum han hafthæ takith thet sielf.

dann habe er eben denselben Namen dafür, als ob er sie selbst genommen hätte.

thwært thing. oc fylghær æi thet sithen hanum a hand meth loghum. bötæ hanum thre mark ther han (Rosenvinge: hanum) kallet thiuf oc kunung thre mark.

Dieb quer über das Thing hin und beweist er ihm das darauf nicht, so büsse er dem, den er Dieb nannte, drei Mark und drei Mark dem König.

Es ist sehr interessant, dass Blüting in seiner Glosse dazu bemerkt: „Des Capit. kan man auf zweyerley Weise verstehen: (1) Von schlechten Injurien oder Schmähen, Hohn-Sprechen, so einer auf dem Dinge gegen den andern ausgiesset . . . Zum (2) kan mans von falscher Anklage verstehen, wann einer dem andern vor öffentlich-gehegten Dinge auf Diebstahl, Strassen-Raub, Mord, Todtschlag, Mord-Brand oder andere grosse Misshandlungen ordentlich anklaget, ihm aber nichts überbringt . . .“ Zu kallæ yvær thwært thing“ vgl. Södermannalag Manh. B. XXXIV. Westmannalag I Dingh. b. 10.

¹⁾ Vald. saell. L. III 13 (Thorsen).

Offensichtlich besteht zwischen der Namengebung als Mittel der Klageerhebung und dem „Namenhaben“ als Folge der strafbaren Handlung ein innerer Zusammenhang. Mit der Namengebung leitet der Kläger ein Verfahren ein, dessen Erfolg, wenn es ihm Recht gibt, der ist, dass nun der Thäter den ihm gegebenen Namen „hat“. ¹⁾ Mit seinem Namen aber darf jedermann von anderen angesprochen werden, und so ergibt sich als eine wichtige Folge der nachgewiesenermassen mit Recht vorgenommenen, processualischen Namengebung, dass jeder nun berechtigt ist, ohne sich einer Beleidigung schuldig zu machen, den Verurtheilten mit dem Namen zu bezeichnen, der die von ihm begangene That ausdrückt ²⁾ und ihm ihretwegen vom Kläger vor Gericht gegeben worden ist. Damit haben wir denn von selbst die Erklärung dafür gewonnen, dass in den Gildeskraen so oft von dem Namen gesprochen wird, den der aus der Genossenschaft als Niding Ausgestossene nunmehr tragen solle, aber gleichzeitig ergibt sich uns auch die rechte Bedeutung der in den Skraen wiederholt begegnenden, in dem Flensburger Statut besonders prägnant ausgedrückten Wendung, der ausgestossene solle aller Gildebrüder Niding sein (und niemandes sonst). ³⁾ Die Thaten, wegen deren ein Gildebruder auf Grund der besonderen Bestimmungen der Gildeskraen ausgestossen werden kann, bestehen ja, wie sich früher ergab, insgesamt aus Verletzungen der durch das Gilde-recht erst geschaffenen Bruderpflichten. Wie aber diese Pflichten selbst nur Pflichten nach Gilderecht, nicht auch Pflichten nach Landrecht sind, so kann auch ihre wengleich dolose Verletzung nur eine Nidingsthat nach Gilderecht sein, nicht auch eine Nidings-

¹⁾ Die processualische Namengebung erscheint aber nur als eine Art der Namengebung überhaupt, welche in den skandinavischen Quellen in mehrfacher Anwendung begegnet und zum Gegenstande einer die verschiedenen Fälle zusammenfassenden Untersuchung gemacht zu werden verdiente. Namentlich das Geben von Beinamen (kenningarnöfn) und die Verpflichtung, mit der Namengebung ein Geschenk zur Festigung des gegebenen Namens (daher die Bezeichnung „nafnfesti“) zu verbinden, würden dabei von besonderem Interesse sein.

²⁾ In den Additamenten zum schoonischen Bærke Ræt (Add. C. 2 Schlyter Samling IX s. 434) beginnt darum eine Bestimmung bezüglich der Bestrafung von Injurien mit dem Worte: „Nennt jemand einen Andern, der unschuldig ist Schalk, Verräther“ u. s. w.

³⁾ Vgl. Flensburg 4. 8. Hedinge 5. Kallehave 9. Malmö 18 und mit Bezug auf den negativen Schlusssatz oben S. 282. 283.

that nach Landrecht. Weiterhin kann darum auch der einer solchen That Überführte den Namen Niding nicht nach Landrecht haben, sondern nur nach Gilderecht, er kann nicht ein Niding aller Rechtsgenossen heissen, sondern nur ein Niding aller Gilderechts-genossen. Gleich der Ausstossung aus der Genossenschaft der Gildebrüder wirkt auch die mit ihr verbundene Erklärung als Niding nicht über den Kreis der Gildegenossen hinaus, nur im Verhältniss zu ihnen trägt der Ausgestossene den Namen Niding, nur von ihnen darf er darum ungestraft Niding genannt werden. Einem jeden gegenüber, der nicht zur Gilde gehört und „dessen Niding“ der Schuldige somit nicht ist, behält er den allgemeinen Rechtsschutz; dieser aber hat die Bestrafung desjenigen zur Folge, der einen Andern Niding nennt, obwohl derselbe nicht den „bösen Namen Niding“ hat. —

An die Möglichkeit des Wiedereintritts eines als Niding einmal aus der Gilde Ausgestossenen kann jedenfalls für die ältere Zeit nicht gedacht werden. Die That, welche dem Schuldigen den Nidingsnamen eingetragen hatte, liess sich nicht wieder rückgängig machen und eben so wenig ihre Folge. Die Ausschliessung war daher stets eine dauernde, falls nicht die Gildebrüder nach freiem Ermessen dem Ausgestossenen den Wiedereintritt selbst gestatteten.¹⁾ In den Fällen, in welchen sie die Funktion eines Zwangsmittels erfüllte, mochte sich nun aber schon frühzeitig das Bedürfniss herausstellen, auch eine zeitlich beschränkte Ausschliessung in der Weise zu ermöglichen, dass mit der Vornahme der zu erzwingenden Handlung Seitens des dazu Verpflichteten auch das Zwangsmittel zu wirken aufhöre und der Ausgeschlossenene ohne Weiteres wieder in die Gilde Eingang finde. Der Flensburger Skra ist eine solche zeitweise Ausschliessung noch nicht bekannt, sie findet sich aber bereits im Odenseer Statut. Jene bestimmt²⁾ schlechthin, wer bei einem zur Entscheidung der Gildeversammlung gelangenden Zwist unter Gildebrüdern dem ergangenen Spruche nicht Folge leiste, solle abgesetzt werden, während die Odenseer Skra (Art. 6) für denselben Fall vorschreibt:

¹⁾ Dies konnte naturgemäss auch unter Auferlegung gewisser, wiederum nach dem Belieben der Gildebrüder zu fixirender Leistungen stattfinden. In dieser Weise ist das Verhältniss im Falle des Artikels 43 der Malmöer Skra zu denken. Vgl. auch Artt. 11. 12. 49 daselbst.

²⁾ Flensburg 5.

hosom forsmar ræt dom, som iver hanom ær giord, han skal være foruden brødræs hielp och raad, saa lengæ tel han lovligæ bædrer baadæ imoth sagsøgeren och brødræ.	wer ein rechtes Urtheil nicht beachtet, das über ihn er- gangen ist, der soll so lange ohne Hilfe und Beistand der Brüder bleiben, bis er gesetzmässig büsst sowohl an den Kläger, als auch an die Brüder.
--	--

Es mag indessen dahin gestellt bleiben, ob in diesem Falle eine wirkliche Ausstossung und nicht vielmehr nur eine thatsächliche Ausschliessung von den Vortheilen vorliegt, die durch das Bruderschaftsverhältniss sonst gewährleistet sind.¹⁾ Mit Sicherheit lässt sich dagegen die Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines aus der Gilde ausgestossenen Genossen aus den Skanörer Skraen feststellen und zwar gerade für den Fall des dauernden Ungehorsams gegen die Gesetze der Gilde. So bestimmt die Hedinger Skra (Art. 22):

Et si frater legem congildarum, ut scripta est, observare vel tenere noluerit, sit extra convivium et reddat III oras aut iterum dando solidos IX reducat se in congildarum convivium.

Neun Schillinge scheint der Betrag der Eintrittsgebühr nach dem Hedinger Statut gewesen und somit von dem Ausgestossenen nur die Vornahme eines Neueintritts gefordert worden zu sein. Darauf deuten einmal die Worte „iterum dando“ hin, sodann aber die Ausdrucksweise entsprechender Bestimmungen in den Skraen von Kallehave und Reval. In der ersteren heisst es (Art. 31):

Si quis congildarum legem confratrum observare noluerit, sit extra convivium, et si ad consortium fratrum redire voluerit, faciat introitum suum sicut a primo quum intravit

und in dem Revaler Statut (Art. 27) wird vorgeschrieben, wer sich bei einer Zwistigkeit mit einem Bruder dem Spruche der Genossen in der Steven nicht fügen wolle,

de schal gaen ute der gilden. Wil he dar sedder in,
 so schal he sinen ingank und sine gerde wedder winnen
 up dat nye.

¹⁾ Das Gleiche gilt von einer ähnlichen Bestimmung des Artikels 50 der Malmöer Skra.

Ingank und gerde (oder schefferie) müssen aber eben von jedem gewonnen d. h. es muss für sie je eine Mark von jedem erlegt werden, der in die Gilde eintritt.¹⁾ Diese Zulassung des freien Wiedereintritts in die Gilde, welche den Ausgestossenen nur jedem noch nicht Eingetretenen gleichstellt, zeigt, dass man die Ausstossung selbst nur noch in laxer Weise handhabte. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass dies naturgemäss da zuerst eintreten musste, wo die Ausstossung als Zwangsmittel fungirte und es daher nur darauf ankam, dem Gesamtwillen Geltung dem Einzelwillen gegenüber zu verschaffen. Dies bestätigt sich denn auch durch die weitere Thatsache, dass in den Statuten der Skanörer Redaktion der Wiedereintritt in die Gilde auch demjenigen verhältnissmässig leicht gemacht ist, der wegen Tödtung eines Gildebruders, also wegen eines der denkbar schwersten Delikte, als Niding aus der Genossenschaft ausgestossen wurde. Wesentlich übereinstimmend schreiben die Statuten vor:

Si quis vero congilda homicidium perpetraverit, postquam heredibus satisfecerit, si ad ipsius convivii communionem redire voluerit, emendet omnibus congildis unum pund mellis et eidem convivio societur cum consensu cognatorum.²⁾

Die Bestimmung selbst wird uns späterhin noch weiter beschäftigen.³⁾ An dieser Stelle genügt es hervorzuheben, dass sie dem Niding das Recht einräumt, nach Befriedigung der Verwandten des Erschlagenen und Erlegung einer Summe an die Gilde die Wiederaufnahme in dieselbe zu verlangen. Zwar wird ausdrücklich auch noch der Consens der Verwandten des Getödteten gefordert, indessen war dieser gegen Erlegung der Busse gewiss regelmässig zu erlangen. Höchst charakteristisch ist es aber, dass die Gildebrüder selbst nicht berechtigt sind, nach freiem Ermessen die

¹⁾ Vgl. Reval 2. 43. So heisst es denn auch im Art. 8 der Revaler Skra von dem, der wegen Tödtung eines Gildebruders aus der Genossenschaft ausgestossen worden ist:

Wil de manslachter wedder in de gilde, so schal he sinen ingank und sine schefferie wedder op dat nye winnen mit twen marken, als it geschr. steit.

²⁾ Hedinge 24. Kallehave 33. Malmö 12.

³⁾ S. unten S. 354 ff.

Wiederaufnahme zu gestatten oder zu verweigern oder doch wenigstens nach den Umständen des Falles die an die Gilde zu zahlende Summe zu bestimmen. Das Gesammtergebniss ist einfach, dass die Ausstossung als Mittel erscheint, um von dem Thäter die Befriedigung der Erben und überdies eine weitere Busszahlung an die Gilde zu erzwingen,¹⁾ während von dem Makel, der nach der Vorstellung einer älteren Zeit dem Niding als solchem für alle Zeit anhaftet, nicht mehr die Rede ist. Der Beistand, den die Gildebrüder einander in allen Dingen leisteten und der für den Niding in Fortfall kam, war es, der jenen Zwang zu einem wirksamen machte. Das Tragen des Nidingsnamens als solches ist sicherlich in dieser Zeit nur noch ein Überrest früherer Anschauung und praktisch von geringer Bedeutung gewesen. Den Hauptzweck der Ausstossung bildet jetzt, was früher nur eine Seite derselben gewesen war. Die ältere, mehr idealistische Auffassung der Strafe hat einer jüngeren, durchaus realistischen Platz machen müssen.

Zum Schlusse muss hier noch einer Bestimmung der Oden-seer Skra gedacht werden, welche in höchst eigenthümlicher Weise Ausstossung aus der Gilde und Verlust des ganzen Vermögens an dieselbe als Folgen eines und desselben Deliktes mit einander verbindet. Es wird daselbst (Art. 10) bestimmt, dass, wenn ein Gildebruder des See- oder Strassenraubes an einem Genossen überführt wird,

han skal altid blivæ niding och hans pennygæ skal almynnig tel dømes brødræ.	er jederzeit ein Niding bleiben und sein Vermögen vollständig den Brüdern zuerkannt werden soll.
--	---

Die Bestimmung steht durchaus allein. Zwar wird in der Flensburger Skra dasselbe Delikt auch in der Weise bestraft, dass der Thäter

skal være allæ brøthærs nigeng og alt hans goths ær forbrot og hans lif	soll sein aller Brüder Niding und all sein Gut und sein Leben verwirkt ist
---	--

¹⁾ Behält man diese Funktion der Ausstossung im Auge, so kann es nicht auffallen, dass dieselbe sogar in einigen Fällen einfach alternativ neben einer Geldstrafe angedroht wird, so in Hedinge 3. 15. Kallehave 6. Malmö 16.

indessen braucht doch hier namentlich auch mit Rücksicht auf das Verwirken des Lebens nicht angenommen zu werden, dass es sich um einen Verlust des ganzen Vermögens an die Gilde handelt. Im Odenseer Statut ist von dem Verwirken des Lebens nicht die Rede, dafür aber das Vermögen ausdrücklich der Gilde zugesprochen. Eine verlässliche Erklärung dieser Singularität wissen wir nicht zu geben.

Zweite Abtheilung.

Das Recht der altdänischen Schutzgilden.

Vorbemerkung.

Es ist streng genommen nicht korrekt und bedarf daher einer Erklärung, wenn wir nach Darstellung der Verfassung der altdänischen Schutzgilden uns nunmehr dazu wenden, das Recht derselben einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Denn die Verfassung selbst ist ja wesentlich durch das Recht der Gilde bestimmt, und zahlreiche Grundsätze des letzteren ergeben in ihrer Zusammenfassung die erstere. Was uns nunmehr noch zu beschäftigen hat, ist nur das Recht der Gilde, insoweit dasselbe das gegenseitige Verhältniss der Genossen zu einander beherrscht und zur Beurtheilung dieses Verhältnisses im Streitfalle von der richtenden Gildeversammlung angewendet wird. Die gesammte Verfassung der Gilde ist nur bestimmt, die bestmögliche Erreichung der Zwecke zu gewährleisten, deren Verfolgung den Grund für die Entstehung des Verbandes der Brüder bildete. Diese Zwecke selbst lernen wir aus dem Rechte der Gilde in dem eben angegebenen, engeren Sinne kennen. Es setzen sich nämlich die Gildeskraen, welche die nahezu einzigen Quellen für die Erkenntniss des Gilderechts bilden, aus einer Reihe einzelner Bestimmungen zusammen, die fast sämmtlich die Erfüllung gewisser Pflichten den Gildebrüdern gebieten, indem sie die Nichterfüllung mit Strafe bedrohen. Ein Theil dieser Pflichten steht mit der Verfassung der Gilde in unmittelbarem Zusammenhange. Die Ordnung des Gelages, die Einrichtung der Gildeversammlung, die Organisirung des Beamtenthums forderten, wenn sie gehörig funktioniren sollten, dass die Mitwirkung der einzelnen Gildebrüder, soweit es derselben bedurfte, im Nothfalle erzwungen werden konnte. Die hieraus hervorgegangenen Bestimmungen

der Skraen haben uns, auch insoweit sie für die einzelnen Genossen Pflichten begründen, bereits in anderem Zusammenhange beschäftigt¹⁾. Sie sind zwar von Wichtigkeit für die bestehende Gilde, allein sie sind es nicht, um deretwillen die Gilde besteht. Sie erleichtern oder ermöglichen die Erreichung des Zwecks derselben, aber sie schöpfen ihren Inhalt nicht aus diesem Zwecke. Diejenigen Vorschriften der Gildeskraen, von denen das letztere gesagt werden kann, sollen nunmehr zur Besprechung gelangen.

Schon an anderer Stelle²⁾ ist bemerkt worden, dass das Grundprincip des Gildeverbandes insofern ein egoistisches genannt werden kann, als es in der Förderung der Interessen nur der Gildebrüder selbst besteht. Gleich der Blutsbrüderschaft, aus der sie hervorgegangen, will auch die Gilde neue Rechte und Pflichten unter Personen begründen, zwischen denen solche früher nicht bestanden. Während aber die Erfüllung dieser Pflichten seitens der Blutsbrüder anders als durch die Heiligkeit

¹⁾ Auf zwei von den Skraen erwähnte Delikte dieser Art mag hier noch besonders hingewiesen werden. Sie haben das miteinander gemein, dass sie nicht eigentlich einen Eingriff in die Rechtssphäre der Gilde selbst oder einzelner Gildebrüder darstellen, dass sie vielmehr nur in der Dokumentirung einer Gesinnung bestehen, welche die Genossenschaft bei ihren Angehörigen nicht dulden kann, ohne für ihren eigenen Bestand fürchten zu müssen. Sämmtliche Skraen strafen — und zwar unter Umständen selbst mit der Ausstossung als Niding — denjenigen, der von einem Ungenossen gröblich verletzt, den Beistand seiner Gildebrüder nicht in Anspruch nimmt, um sich dafür zu rächen (vgl. Flensburg 14. Odense 17. Hedinge 15. Kallehave 24. Malmö 27. Reval 25). Es ist dies eine Vorschrift, in welcher die Erinnerung an die speciell zur Sicherung der Rache stattfindende Eingehung der Blutsbrüderschaft besonders deutlich sich erhalten hat und welche unwillkürlich das Bild jener alten Schleswiger Gilde vor das Auge treten lässt, deren *lex districtissima* es gebot, dass keine Verletzung eines Genossen ungerächt bleibe (s. auch oben S. 9. 10). Das zweite der erwähnten Delikte wird nur von den Statuten der Skanörer Redaktion erwähnt und führt uns in der That auch in die Verhältnisse einer jüngeren Zeit. Der Gildebruder, der sich beim Trinkgelage oder beim Würfelspiel unwürdig behandeln lässt, soll an die Gilde eine Busse zahlen „propter scandalum et dedecus omnium congildarum“, wie es in den Skraen heisst (Hedinge 28. Kallehave 37. Malmö 35). Hier sehen wir, wie die Gilde nach aussen hin als eine mit jedem Mitglied solidarische Vereinigung erscheint und wie sie darum mit Recht darauf bedacht ist, durch ein angemessenes Betragen der Genossen auch ausserhalb der Gildezusammenkünfte sich in ihrer alten Achtung zu erhalten.

²⁾ Oben S. 12. 52.

des Verhältnisses selbst und die mit seiner Verletzung verbundene Schädigung des Betreffenden nicht geschützt gewesen zu sein scheint — Bestimmtes lässt sich hierüber freilich nicht sagen —, hat die Gilde ein umfassendes, die verschiedenen Pflichtverletzungen nach dem Verhältniss ihrer Schwere berücksichtigendes Strafsystem geschaffen ¹⁾. Der Zahl der Pflichten, welche die Skraen den Brüdern auferlegen, entspricht daher die Zahl der Delikte, welche von den Brüdern als solchen begangen werden können. Auch für die Darstellung ergibt sich damit die Möglichkeit, das System der Pflichten des Gilderechts zu betrachten als das System der Delikte des Gilderechts. Diese Betrachtungsweise empfiehlt sich der anderen zunächst als geboten erscheinenden gegenüber wenigstens für einen Theil der Gilderechtsnormen aus folgendem Grunde. Die Delikte der Gildeskraen zerfallen, wie ein Blick lehrt, in zwei Klassen. Es liegen ihnen nur zum Theil Thatbestände zu Grunde, welche an sich straflos und nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gilde und die besonderen Pflichten der Gildebrüder mit Strafe bedroht worden sind. Zu einem anderen Theile handelt es sich bei den Gildedelikten um Thatbestände, die schon dem allgemeinen Rechte nach Delikte darstellen und die nur dadurch ein eigenes Gepräge und eine besondere Normirung durch das Gilderecht erhalten, dass die bei ihnen aktiv und passiv Beteiligten zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung zu einander im Verhältniss von Gildebrüdern standen. Nur im ersten Falle handelt es sich um Delikte, die dem Gilderecht eigenthümlich sind, im zweiten dagegen um Delikte des Landrechts im Gewande des Gilderechts. Nur bei jenen liegt dann auch dem Delikte eine besondere Pflicht der Gildebrüder als solcher zu Grunde, bei diesen wird nur die schon nach allgemeinem Rechte bestehende Pflicht in eigenthümlicher Weise geschützt. Wollte man bei ihnen das Delikt unter dem Gesichtspunkt der Verletzung dieser Pflicht darstellen, so müsste man zu der allgemeinen Pflicht, das Leben, die Gesundheit, die Ehre, das Vermögen eines andern nicht anzutasten, die besondere Pflicht, das Leben, die Gesundheit, die Ehre, das Vermögen eines Gildebruders nicht anzutasten, in Gegensatz stellen, was zwar nicht schlechthin unrichtig, aber wohl geeignet wäre, falsche Vorstellungen über das

¹⁾ Die einzelnen Strafmittel sind oben S. 322 ff. dargestellt worden.

Verhältniss von Gilderecht und Landrecht zu erwecken. Wir ziehen es daher in Übereinstimmung mit den Skraen selbst vor, mit Bezug auf die schon dem Landrecht bekannten Delikte von den ihnen zu Grunde liegenden Pflichten abzusehen und nur bei Betrachtung der Gildedelikte i. e. S. von den denselben als Grundlage dienenden, besonderen Pflichten der Brüder gegen einander unsern Ausgang zu nehmen.

Es ist nun aber der Charakter der Skraen als der Aufzeichnungen des Gilderechts nicht der, dass in ihnen alles Recht beschlossen läge, welches in Gildesachen überhaupt zur Anwendung gelangt. Müssen wir schon annehmen, dass neben dem geschriebenen auch ungeschriebenes Gilderecht existirte und dass selbst die dem Gildeverbände eigenthümlichen Verhältnisse nicht einzig und allein nach den Statuten beurtheilt wurden, so kann weiterhin kein Zweifel darüber obwalten, dass neben dem besonderen Rechte der Gilde auch das allgemeine Land-, bez. Stadtrecht im Verfahren vor dem Gildegerichte in umfassender Weise zur Anwendung gelangte. Innerhalb der Genossenschaft entstand neues Recht nur, soweit es ihre besonderen Verhältnisse erheischten, und nur dieses neue Recht bedurfte im Allgemeinen der Aufzeichnung. Indessen forderte doch vielfach die Deutlichkeit, dass mit den Gilderechtsnormen in Zusammenhang stehende Grundsätze des allgemeinen Rechts mit jenen niedergeschrieben wurden. So wenig daher angenommen werden kann, dass in den Gildeskraen alles eigenthümliche Gilderecht enthalten ist, so wenig darf alles, was in den Gildeskraen enthalten ist, ohne Weiteres als eigenthümliches Gilderecht betrachtet werden. Vielmehr wird es in jedem einzelnen Falle einer besonderen Prüfung bedürfen, welcher Quelle eine Vorschrift der Skra ihren Ursprung verdankt.

Stellt sich darnach das Gilderecht im Verhältniss zum allgemeinen Rechte als ein Sonderrecht dar, so folgt daraus doch nicht, dass die einzelnen Normen des Gilderechts im Verhältniss zu denen des gleichzeitig aufgezeichneten, allgemeinen Rechts durchweg als jünger anzusehen sind. Zwar nimmt das erstere in vielen Beziehungen an der Fortbildung des Landrechts oder auch des Stadtrechts Theil, allein es war dies nicht immer der Fall. Je mehr die Gilde eine aristokratische Gestalt annahm, je mehr sie anderen Bürgern gegenüber besondere Rechte eben auf Grund ihres alterthümlichen Ursprungs für sich beanspruchte, desto mehr musste sie darauf bedacht sein, an allem festzuhalten, was auf

den letzteren hindeutete. Zudem veränderten sich thatsächlich die Verhältnisse innerhalb der Genossenschaft nicht mit gleicher Schnelligkeit, wie innerhalb der weiteren Verbände des Land- und Stadtrechts, so dass es auch nicht immer einer gleich schnellen Fortentwicklung der in Frage kommenden Rechtsgrundsätze bedurfte.

Aus allen diesen Gründen wird denn füglich von der Aufstellung eines allgemeinen Principis für das Verhältniss der einzelnen Normen des Gilderechts zu denen des Land- und Stadtrechts Abstand genommen werden müssen. Die Untersuchung ist für jede Bestimmung oder jede Gruppe von Bestimmungen getrennt zu führen und hat jederzeit die verschiedenen Quellenmassen gleichmässig neben einander zu berücksichtigen. Nur so wird ein wohl nicht immer endgiltiges, aber doch nicht von vorneherein zweifelhaftes Ergebniss erwartet werden dürfen.

Erster Abschnitt.

Delikte des Landrechts im Gewande des Gilderechts.

1. Der Todtschlag. § 1.

Den Todtschlag betreffend enthalten die Gildeskraen, wie wir früher gesehen haben,¹⁾ Bestimmungen sowohl für den Fall, dass ein Genosse von einem Ungenossen, als auch für den anderen, dass ein Ungenosse von einem Genossen, als auch endlich für den dritten Fall, dass ein Genosse von einem Genossen erschlagen wird. Mit Bezug auf die beiden ersten Combinationen bieten die Statuten aber nur Vorschriften über die Art, wie die Gildebrüder den Erben des erschlagenen Bruders oder dem schuldigen Bruder selbst beizustehen haben. Eine Qualificirung des Delikts tritt nur ein, wenn ein Genosse einen andern erschlägt. Diesen Fall haben wir daher hier allein ins Auge zu fassen, die beiden anderen werden uns späterhin beschäftigen müssen.

¹⁾ Vgl. oben S. 89 ff.

Die Flensburger Skra handelt vom Todtschlage, den ein Gildebruder an einem andern begeht, im Artikel 4. Sie bestimmt,¹⁾ der Thäter solle an die Erben vierzig Mark über rechte Mannbusse und an die Gilde zwölf Mark zahlen²⁾ und aller Gildebrüder Niding sein. In jeder dieser drei Strafen zeigt sich bei einer Vergleichung mit dem allgemeinen Recht eine Besonderheit, deren Grund eben die Zugehörigkeit des Todtschlägers und des Erschlagenen zur Gilde bildet: Die an die Erben zu entrichtende Busse erhöht sich um vierzig Mark, und es treten zu der Wergeldsleistung an die Erben Busszahlung an die Gilde und Ausstossung des Thäters als eines Nidings, alles dies übrigens ohne dass ein Unterschied nach der Art des Todtschlags gemacht würde.

Was nun zuvörderst den Betrag des zu erlegenden Wergelds anbetrifft, so könnte man wohl versucht sein, den Grund für die Erhöhung der Mannbusse um vierzig Mark in dem engen Verhältniss zu finden, welches den Erschlagenen und den Thäter als Gildebrüder mit einander verband, allein man wird diesen Gedanken abweisen, wenn man bedenkt, dass nach dem Rechte der Flensburger Skra die gleiche Busse auch dann zu zahlen ist, wenn ein Genosse von einem Ungenossen getödtet worden ist. In diesem Falle sollen nach Art. 1 des Statuts, wenn es nicht zur Racheübung kommt, die Gildebrüder den Todtschläger anhalten ebenfalls vierzig Mark über die rechte Mannbusse hinaus zu zahlen.³⁾ Nach dem Rechte der Flensburger Skra kann also der Grund für die Mehrforderung von vierzig Mark jedenfalls nicht in dem Verhältniss des Thäters und des Getödteten zu einander gefunden werden. Immerhin wäre möglich, dass dies nicht der ursprüngliche Zustand gewesen, dass die erhöhte Busse anfänglich nur von dem zur Gilde selbst gehörenden Todtschläger verlangt worden, dass an die Stelle des subjectiven oder relativen (Verhältniss des Thäters zum Erschlagenen) erst nachträglich ein objectiver oder absoluter Grund (Zugehörigkeit des Erschlagenen zur Gilde) getreten wäre. Allein auch dies ist aus mehreren Gründen unwahrscheinlich. Es wäre namentlich auffällig, dass die Unterscheidung

¹⁾ Vgl. oben S. 101.

²⁾ Nach einem jüngeren Zusatz büsst er ausserdem vierzig Mark an die Herrschaft. Vgl. oben S. 325.

³⁾ Wedels früher (s. oben S. 150 Note 1) hervorgehobener Irrthum bezüglich des Wergeldsbetrages im ersterwähnten Fall wiederholt sich mit Bezug auf den zweiten.

nach der Qualität des Thäters als eines Genossen oder eines Ungenossen mit Bezug auf das Wergeld gänzlich verschwunden sein sollte, während dieselbe doch in dem Statut sehr scharf hervortritt, wo es sich darum handelt, ob der Todtschläger auch an die Gilde eine Busse zu zahlen habe oder nicht¹⁾. Eben dasselbe gilt für die übrigen Statuten, namentlich dasjenige von Odense. Zwar ist hier die Höhe des Wergelds eine andere — dasselbe beträgt nur vierzig Mark, — aber es wird eben so von dem Genossen, wie von dem Ungenossen gefordert, der einen Gildebruder erschlug, während nur der erstere eine Busse an die Gilde zu entrichten hat. Darin also stimmen die Skraen überein, dass die Zugehörigkeit des Todtschlägers zur Gilde für die Bemessung des Wergelds, welches für einen erschlagenen Genossen erlegt werden muss, ohne Bedeutung ist, aber sie gehen auseinander mit Bezug auf das Wergeld des Gildebruders im Verhältniss zu dem des Ungenossen. Die Flensburger Skra verlangt die Zahlung von vierzig Mark über rechte Mannbusse an die Erben des erschlagenen Gildebruders. Von dem Wergeld eines Ungenossen spricht sie überhaupt nicht, aber es darf wohl als selbstverständlich bezeichnet werden, dass sie dasselbe nicht erhöht hat, dass es also eben den Betrag auch nach dem Gilderecht haben sollte, der von dem letzteren als rechte Mannbusse bezeichnet und über den hinaus das Wergeld des Gildegenossen um vierzig Mark erhöht wird. Gibt nun auch die Skra die Höhe der rechten Mannbusse nicht an,²⁾ so erhellt doch, dass sie eine Differenz von vierzig Mark zwischen dem Wergeld des Genossen und dem des Ungenossen geschaffen hat. Eben darin aber weicht sie von den übrigen Statuten ab. Denn diese setzen³⁾ das Wergeld des Gildebruders dem des Nichtgildebruders gleich (und zwar zu vierzig Mark) an, sie machen mit Bezug auf das Wergeld principiell so wenig einen Unterschied nach der Person des Erschlagenen, wie nach der des Todtschlägers. Es scheint aber, dass die Bestimmungen der Flensburger Skra den Stempel eines höheren Alters tragen.

¹⁾ Vgl. oben S. 101.

²⁾ Dieselbe wird als bekannt vorausgesetzt und somit auf 54 Mark anzusetzen sein. Schleswiger Stadtrecht § 3. Jydske lov II 9.

³⁾ Odense 1. 3. 4. Hedinge 1. 2. 3. Kallehave 1. 3. 5. Die Malmöer Skra kommt nicht in Betracht, weil sie ebenfalls nicht überall die Beträge angiebt (vgl. Art. 9. 10).

Die Erhöhung des Wergeldes für die Gildegenossen ist der Ausdruck der Auffassung, dass der Gildebruder mehr werth ist als der Ungenosse. Es liegt auf der Hand, dass es nicht schwer fallen konnte, dieser Auffassung im Verhältniss zu den Genossen selbst Anerkennung zu verschaffen, aber eben so deutlich ist es, dass alle Ungenossen nicht geneigt sein konnten, die einseitig von der Gilde vorgenommene Erhöhung des Wergelds der Gildebrüder gegebenen Falles sich gegenüber gelten zu lassen. Zwar kennt auch das jütische Lov Fälle, in welchen noch die Vierzigmarkbusse der rechten Mannbusse „folgen“ d. h. auf Grund besonderer Umstände zu ihr hinzutreten soll¹⁾, allein das jütische Lov enthält Landrecht, das alle Volksgenossen bindet, während die Gildeskraen selbstredend nicht das Wergeld der Gildebrüder mit bindender Wirkung für Dritte beliebig erhöhen können. Letzteres wird daher auch nicht als die Absicht des Artikels des Flensburger Statuts anzusehen sein. Indem derselbe die Gildebrüder verpflichtet, den Ungenossen, der einen Gildebruder erschlug, zur Zahlung von vierzig Mark über die rechte Mannbusse an die Erben anzuhalten, verpflichtet er sie sich nicht zu begnügen mit dem sonst üblichen Wergeld. Darnach gewinnt es den Anschein, als stamme die ganze Bestimmung aus einer Zeit her, die zwar bereits in der „rechten Mannbusse“ einen ein für allemal fixirten Wergeldsatz besass, es aber dennoch den Erben des Erschlagenen gestattete, unter besonderen Umständen sich die Racheübung nur durch eine höhere Summe abkaufen zu lassen.

Wie hoch die rechte Mannbusse im Sinne der Flensburger Skra ist, lässt sich, wie bemerkt, nicht feststellen. Um ihren Betrag jedenfalls übersteigt das Wergeld des Gildebruders nach dem Rechte des Flensburger Statuts das in den übrigen Skraen fixirte. Wilda hat bereits darauf hingewiesen²⁾, dass das letztere vierzig Mark beträgt und somit dem alten zur Zeit Knuts des Grossen in Dänemark üblichen Wergelde gleich ist. Es ist kaum zu bezweifeln, dass sich im Gilderecht dieser Satz von Alters her erhalten hat und dass die abweichenden Beträge der Landrechtsquellen³⁾ einer jüngeren Zeit angehören.

¹⁾ Vgl. Jydske lov III 22.

²⁾ Wilda Strafrecht S. 404.

³⁾ Vgl. Wilda a. a. O. S. 405. Rosenvinge Grundrids S. 307. 308. Stemmann Retshistorie S. 650.

Schon früher haben wir gesehen¹⁾, dass von der Flensburger Skra nur die wirkliche Zahlung des Wergeldes als Mittel zur Abwendung der Blutrache anerkannt oder doch erwähnt wird. „Hat er nichts, um damit zu büßen, so soll Leben gebüsst werden für Leben“, schreibt das Statut mit grausamer Kürze vor. Die Gildebrüder sollen nach seiner Vorschrift nur dafür Sorge tragen, dass der Todtschläger an die Erben des Erschlagenen das Wergeld zahle, und sie dürfen so lange nicht mit ihm essen oder trinken zu Land und zu Schiff, wie er dieser Pflicht zu zahlen nicht nachgekommen ist. Dem gegenüber lässt die Odenseer Skra ein anderes, vielleicht nur ein deutlicheres Bild erkennen. Sie zeigt nämlich²⁾, dass die Bemühungen der Gildebrüder zunächst darauf gerichtet sind, den Todtschläger zur Bürgschaftsleistung zu veranlassen, so wie sie andererseits um ihren Gildebruder, der einen Ungenossen erschlug, in gewissen Fällen vor der Blutrache zu schützen, zunächst nur Bürgschaft für seine Wergeldsschuld zu leisten haben. Es ist nicht gewiss, ob die Odenseer Skra, mit der die übrigen übereinstimmen, hier nicht nur ausführlicher sagt, was auch die Flensburger als geltendes Recht voraussetzt oder ob eine wirkliche Abweichung in Folge der Milderung des Rechts vorhanden ist. Die Frage ist von geringer Bedeutung. Aber eine besondere Wichtigkeit haben die von jener Bürgschaftsleistung handelnden Stellen um deswillen, weil sie uns die Möglichkeit gewähren, für das alt-dänische Recht ein Institut als bestehend nachzuweisen, welches in dieser Anwendung in den dänischen Rechtsquellen sonst nicht begegnet, die Verbürgung einer Geldschuld durch Takbestellung.³⁾

Die Skra von Odense erwähnt das Tak in einer Weise, die deutlich erkennen lässt, dass es sich dabei um eine auch dem allgemeinen Rechte wohlbekanntere Art der Anwendung desselben handelt. Die Gildebrüder werden verpflichtet, einmal dem Genossen beizustehen, der einen Ungenossen erschlug und nun des

¹⁾ Oben S. 100.

²⁾ Vgl. Art. 4. 3.

³⁾ Vgl. über dieselbe im Allgemeinen Fr. Brandt Om foreløbige retsmdler in den gamle norske rettergang s. 7 ff. S. auch die speciell über die Anwendung des tak im altnorwegischen und altschwedischen Recht gegebenen Ausführungen K. von Amiras (altnorw. Vollstr. S. 329 ff., Nord-

Taks bedarf, sodann den Erben des von einem Ungenossen getödteten Gildebruders beizustehen, welche sich von dem Schuldigen das Tak bestellen lassen wollen. Es geht daraus hervor, dass den Zweck der Erwähnung des Taks seitens der Skraen nur die Regelung des Antheils bildet, den bei seiner Bestellung die Gildebrüder zu nehmen haben. Die Skraen handeln von dem Tak lediglich unter dem Gesichtspunkte der Unterstützungspflicht der Gildebrüder ihren Genossen gegenüber. Nur die Frage, wann jene Pflicht gelegentlich einer Takbestellung Platz greift, gehört dem Gilderecht an¹⁾, das Tak selbst hat im Gilderecht offensichtlich keine andere Funktion, als ihm durch das uns allerdings mit Bezug auf den Todtschlag aus anderen dänischen Quellen nicht bekannte Landrecht ertheilt gewesen sein muss.

In den dänischen Landrechtsbüchern begegnet das Tak hauptsächlich bei der Vindikation gestohlener Sachen.²⁾ Findet der Eigenthümer derselben sie im Besitze eines andern, welcher sie redlich erworben zu haben behauptet, so kann er Bürgschaftsleistung von ihm fordern. Die Form der Bürgschaft ist das Tak³⁾, das Leisten der Bürgschaft heisst gangæ i tak (ins Tak gehen)⁴⁾, das Erhalten derselben sowohl auf Seiten des Gläubigers, als auch auf Seiten des Schuldners fa tak (Tak bekommen)⁵⁾, Zweck und Ergebniss der Bürgenstellung ist, dass der Gläubiger das tak hat⁶⁾ und damit die sichere Aussicht, insofern nur der Bürge ein zuverlässiger ist, zu seinem Rechte zu gelangen. Es liegt auf der Hand, dass dieses Tak, wenngleich es nur in jenem einen Falle von den Landrechtsquellen häufiger erwähnt wird, doch einen allgemeineren Charakter auch im dänischen Rechte gehabt haben muss. Dafür spricht, dass das Tak an sich mit dem Dieb-

german. Obligationenrecht S. 694 ff.), welche zu erheblichem Theil auf das tak überhaupt Anwendung finden können.

¹⁾ Es wird von ihr später zu handeln sein.

²⁾ Brandt a. a. O. S. 12, 13, meint, nur bei der Vindikation gestohlener Sachen. Das passt aber nicht zu der Bestimmung von Er. sæll lov II 21 (vgl. unten S. 351).

³⁾ D. h. Zugriff vgl. v. Amira a. a. O. S. 694.

⁴⁾ Er. sæll. L. III. 21.

⁵⁾ Er. sæll. L. II. 21.

⁶⁾ Havæ tak Ev. sæll. L. II. 21.

stahl als solchem einen inneren Zusammenhang nicht hat, dass die Einfachheit altgermanischer Formenbildung eine möglichst allseitige Verwerthung ihrer einzelnen Elemente gebieterisch verlangte, dass eine solche mit Beziehung auf das Tak in den übrigen nordgermanischen, ja wohl überhaupt germanischen¹⁾ Quellen nachweislich stattgefunden hat und dass endlich auch im dänischen Landrecht Spuren einer derartigen Auffassung nicht fehlen. Zu diesen ist zunächst zu rechnen eine Bestimmung des jüngeren seeländischen Landrechtsbuches, nach welcher es für nicht strafbar erklärt wird, wenn jemand einen andern, der irgend eine „Unthat“ gegen ihn begangen, antrifft und ihn in Fesseln legt, nachdem er vorher ihm ausreichend, aber erfolglos Gelegenheit gegeben, Tak für sich zu bestellen.²⁾ Es handelt sich hier um Bürgenstellung für gehöriges Erscheinen zur Verhandlung des Rechtsstreits. Entspricht das Tak beim Diebstahl dem norwegischen kyrsetutak, dem schwedischen quarsætutak, so wird das Tak in dem eben erwähnten Falle dem norwegischen laga tak, dem schwedischen skiælæ tak unmittelbar zur Seite zu stellen sein.³⁾ Die Gildeskraen nun setzen uns in die Lage, auch das Analogon zum norwegischen fjártak, schwedischen *feartak, der Verbürgung einer Vermögensschuld aus einem wichtigen Fall als dem dänischen Rechte wohl bekannt festzustellen.

Überall, wo die Skraen der Takbestellung erwähnen, setzen sie voraus, dass der Todtschläger das Bestehen der Wergeldsforderung nicht bestreitet. Es wird von ihnen ausdrücklich gelegentlich der Regelung des Taks die Leistung bezeichnet, für welche die Takbestellung stattzufinden hat. Die Terminologie, welche für diese letztere in Anwendung kommt, stimmt mit derjenigen der Landrechtsquellen überein.⁴⁾ Die Bedeutung der Takbestellung als einer Bürgenstellung ist aus den Skraen deutlich zu erkennen.

Schon das Odenseer Statut enthält die Bestimmungen über das Tak unter der Rubrik „de fideiussione“, und in den Skanöröer Statuten heisst es geradezu:

1) Vgl. Brandt's Bemerkungen über das Verhältniss des deutschen agramire zum skandinavischen tak (a. a. O. S. 13 ff.).

2) Vgl. Ev. sæll. lov II 21.

3) Über die genannten Arten des Tak im schwedischen und norwegischen Recht vgl. Brandt und von Amira a. a. O.

4) Gangæ i tak, væræ tak, fangæ tak vgl. Odense 3. 4.

si quod vulgo dicitur tac XL marcarum ab eo (sc. congilda, qui non-congildam interfecerit) exigantur, praesentes confratres sint pro eo fideiussores.¹⁾

Das væræ tak (Tak sein) der Gildebrüder, welches nach der Odenseer Skra die Folge der Nothwendigkeit der Takbestellung durch einen Genossen bilden soll, ist demnach als ein fideiussores esse derselben zu verstehen. Dasselbe begründet den Erben des erschlagenen Ungenossen gegenüber für die ins Tak Gegangenen die Haftung für die verbürgte Summe. Es ist anzunehmen, dass diese Haftung gleichwie im altschwedischen und im altnorwegischen Rechte eine principale, mithin durch die Insolvenz des Schuldners nicht bedingte war. Das Gegentheil darf nicht etwa aus der bereits in die Odenseer Skra aufgenommenen Bestimmung gefolgert werden:

han skal self betalæ alt, om han haver æfnæ thær tel; allers skulæ allæ brødræ betalæ foræ hanom . . .		er soll selbst alles bezahlen, wenn er Vermögen dazu besitzt; sonst sollen alle Brüder für ihn be- zahlen. . . .
---	--	---

Diese Vorschrift will nur das innere Verhältniss unter den Genossen regeln. Der Gläubiger braucht sich nicht um sie zu kümmern; er hat unmittelbar den Zugriff gegenüber den ins Tak gegangenen, weil diese ihm direkt haften. Darum wird auch die Zahlung der verbürgten Schuld durch den Schuldner als ein Lösen der Bürgen durch ihn betrachtet.²⁾ Das Gehen ins Tak begründet demnach für den Bürgen eine Haftung, welche nur geknüpft ist an die Bedingung der nicht vorher erfolgenden Zahlung der Schuld durch den Schuldner, ohne dass es darauf ankäme, aus welchem Grunde die Zahlung nicht stattgefunden hat. Die Skraen haben in dieser Beziehung, da hier die Interessen Dritter in Frage kommen, an den allgemeinen Landrechtsnormen nichts ändern wollen und nichts ändern können. Die ihnen eigen-

¹⁾ Die häufiger wiederkehrende Wendung „tak quod vulgo dicitur“ beweist zur Genüge, dass es sich um ein aus dem Landrecht übernommenes, nicht vom Gilderecht geschaffenes Institut handelt.

²⁾ Arg. Odense 3: Ergreift der Schuldner die Flucht, so sollen die Bürgen sich selbst lösen.

thümlichen Bestimmungen betreffen namentlich den Umfang der Pflicht der Gildebrüder, für einander ins Tak zu gehen, und werden uns an anderer Stelle beschäftigen müssen.

Neben der Mannbusse, welche an die Erben des Erschlagenen zu zahlen ist, finden wir in allen Gildeskraen Bestimmungen, welche dem Gildebruder, der einen Genossen tödtete, die Zahlung einer Busse an die Gilde selbst, zuweilen auch noch an den Aldermann derselben auferlegen. Es ist hierauf bereits früher hingewiesen und gleichzeitig auch die principiell verschiedene Bedeutung dieser Busse und des Wergeldes festgestellt worden.¹⁾ Darum bedarf es jetzt nur noch des Eingehens auf die Anwendung der dritten von der Flensburger Skra für die Tödtung des Bruders durch den Bruder angedrohten Strafe, die Ausstossung des Todtschlägers als eines Nidings.

Die Flensburger Skra macht hinsichtlich dieser Strafe durchaus keinen Unterschied nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles. Ihr steht darin die Skra von Odense gleich, welche ebenfalls die schimpfliche Ausstossung schlechthin stets eintreten lässt, „wenn ein Gildebruder seinen Gildebruder erschlägt“. Die Statuten der Skanörer Redaktion weichen hiervon ab. Ihnen genügt es, um die Ausstossung des Todtschlägers eintreten zu lassen, nicht mehr, dass der letztere zu seinem Opfer im Verhältniss des Gildegenossen gestanden, vielmehr verlangen sie noch besonders, dass die Gesinnung des Thäters den Todtschlag als einen frei gewollten, somit voll zu imputirenden erscheinen lasse. Nach ihren Vorschriften soll darum die Ausstossung des Gildebruders, der einen Genossen erschlug, nicht mehr schlechthin erfolgen, sondern unterbleiben, „si ipsum coactus interfecerit“.²⁾ In diesem Falle ist nur das Wergeld an die Erben und die Busse an die Gilde zu entrichten;

si autem confratrem suum propter nimiam stultitiam et longaevo rancore existente interfecerit, a consortio omnium confratrum cum malo nomine, quod est nithing, recedat.

Ancher³⁾ versteht die Worte „nimia stultitia et negligentia“⁴⁾ von

¹⁾ Vgl. oben S. 101. 102.

²⁾ Hedinge 2. Kallehave 3. Malmö 10. Reval 5. Über den Begriff des aus Noth begangenen Todtschlags s. oben S. 98.

³⁾ A. a. O. S. 189 N. * *

⁴⁾ Ancher spricht hier von der Kallehaver Skra.

einer Fahrlässigkeit, die so übermässig gross ist, dass sie als Vorsätzlichkeit angesehen werden kann. Indessen wäre das doch eine dem Charakter der Quellen wenig entsprechende Art sich auszudrücken. Auch scheint der *longaevus rancor* seine Bedeutung gerade darin zu haben, dass er eine aus langer Feindschaft, nicht aus leichtfertiger Fahrlässigkeit begangene Tödtung bezeichnet. Es steht nun aber nichts im Wege die Worte „*nimia stultitia et negligentia*“ statt auf den Todtschläger auf den Erschlagenen zu beziehen. Der Fall ist dann einfach so zu denken, dass bei dem Bestehen alten Grolles zwischen zwei Gildebrüdern einer von ihnen die allzugrosse, unkluge Sorglosigkeit des andern benutzt, um ihn zu erschlagen. Dadurch wird das Verbrechen um so schwerer, und es rechtfertigt sich noch mehr die gerade den Treuebruch voraussetzende, infamirende Bestrafung.

Mit der in der Beschränkung der Ausstossung als Niding enthaltenen Strafmilderung für die Fälle des „*coactum interfecisse*“ begnügen sich aber die jüngeren Statuten noch nicht. Die älteren Skraen berichten, wie schon hervorgehoben wurde, nichts von der Wiederaufnahme des einmal als Niding Ausgestossenen, während die Statuten der Skanörer Redaktion sie gleichwohl, wenn auch unter gewissen Einschränkungen, gestatten. Das Hedinger Statut bestimmt in seinem Artikel 24:

Si quis vero congilda homicidium perpetraverit, postquam heredibus satisfecerit, si ad ipsius convivii communionem redire voluerit, emendet omnibus congildis unum pund mellis et eidem convivio societur cum consensu cognatorum interfecti.

Die Stelle kann sich trotz der allgemein lautenden Fallsetzung im Eingang doch sicher nicht auf die in einer Nothlage begangene Tödtung beziehen, da diese ja überhaupt eine Ausstossung nicht nach sich zieht. Die Kallehaver Skra¹⁾ stimmt mit der Hedinger überein. Dagegen erwähnt diejenige von Malmö²⁾ die Wiederaufnahme nur für den Fall,

si quis, postquam congildam suum casu interfecerit et heredibus interfecti legitime satisfecerit, ad ipsius convivii communionem redire voluerit.

¹⁾ Art. 33.

²⁾ Art. 12.

Ancher meint¹⁾, das Richtigste bleibe sich hieran zu halten und die Wiederaufnahme als nur für den Fall zufälliger Tödtung gewollt zu betrachten. Er glaubt, es würde wohl niemand die diesbezüglichen Bestimmungen anwenden wollen „in Übereinstimmung mit den Herzog Knuts- und König Erichs-Skraen auf einen Todtschläger, der aufs Neue einen Todtschlag begeht, nachdem er zuvor für einen solchen gebüsst hat“. Aber dieser Einwand beweist, dass Ancher die Bestimmung der Hedinger (d. i. Herzog Knuts) und der Kallehaver (d. i. König Erichs) Skra missverstanden hat. Er übersetzt die Worte „*Si quis congilda homicidium perpetraverit, postquam heredibus satisfecerit, si redire voluerit, emendet*“²⁾ so, dass er den Satz „*postquam heredibus satisfecerit*“ als Untersatz zu dem ihm vorangegangenen auffasst. Soll nun der Todtschlag begangen sein, nachdem an die Erben gebüsst war, so müssen allerdings diese die Erben eines vorher Getödteten sein, und es wird die Annahme eines Doppelmordes erforderlich. Dagegen, dass von einem solchen, der doch übrigens gewiss nicht oft vorkam, die Rede ist, spricht nun aber, dass diese Erben lediglich als *heredes interfecti* oder gar nur als *heredes* bezeichnet werden, von dem früher begangenen Todtschlage aber sonst nichts gesagt wird und daher im Zweifel unter den Erben schlechthin oder unter den Erben des Getödteten nur diejenigen des nach dem Eingang der Stelle Getödteten verstanden werden können. Das Malmöer Statut³⁾ gestattet ohnehin keine andere Auffassung, als die, dass ein Gildebruder, der seinen Bruder erschlagen und dessen Erben die gesetzliche Genugthuung gewährt hat, in die Gemeinschaft der Gilde wieder eintreten will. Ganz eben so können aber auch die Stellen des Hedinger und Malmöer Statuts verstanden werden, wenn man nur den Satz „*postquam heredibus*

1) A. a. O. S. 190 N. ****

2) In der Kallehaver Skra lautet der entsprechende Passus:

Si quis congilda congildam interfecerit, priusquam heredibus interfecti satisfecerit, si recedere noluerit, emendet

Dass hier für *priusquam* ebenfalls *postquam* zu lesen ist, geht aus dem Inhalt der Stelle und der Vergleichung mit den anderen Skraen gleichmässig hervor. So will denn auch Ancher verbessern (a. a. O. S. 242 N. t.).

3) Vgl. oben S. 354.

satisfecerit' nicht dem vorangegangenen ‚si quis congilda homicidium perpetraverit‘, sondern dem folgenden ‚si ad ipsius convivii communionem redire voluerit‘ unterordnet. Wenn ein Gildebruder einen Todtschlag an einem Genossen begangen hat und wenn er nach vorgängiger, gebührender Befriedigung der Erben des Erschlagenen in die Gilde wieder aufgenommen oder von der Gilde nicht dauernd ausgestossen werden will, dann soll er den von den behandelten Artikeln verlangten Bedingungen genügen.

Diese Bedingungen sind aber Erlangung der Zustimmung der Erben des Erschlagenen und eine Leistung an die Gilde. Die letztere besteht nach der Hedinger Skra in unum pund (oder pot) mellis, nach der Kallehaver in einer Geldsumme, deren Betrag sich nicht feststellen lässt, nach der Malmöer in einer Summe von drei Mark reinen Silbers. Die Busse, welche nach Art. 10 dieses Statuts der Gildebruder, der seinen Genossen erschlug, an die Gilde zahlen muss, beträgt drei Mark, also drei Mark Pfennige. Tritt dagegen auch noch die Ausstossung aus der Gilde ein, so sollen drei Mark Silber d. h. neun Mark Pfennige entrichtet werden. Die Vermuthung, dass auch die im Kallehaver Statut fehlende Zahl „IX“ gewesen sei — hier ist von ‚marcae‘ schlechtweg die Rede —, knüpft sich daran, stützt sich aber nicht darauf allein. Es spricht für sie auch der Umstand, dass nur nach der Kallehaver Skra (Art. 3) die wegen Tödtung des Bruders durch den Bruder an die Gilde zu zahlende Busse neun Mark beträgt. Ist schon aus inneren Gründen den drei Mark der anderen Skraen der Vorzug vor dieser Bestimmung einzuräumen, so wird sich dieselbe, wenn in der That neun Mark die Ablösungssumme des Art. 33 bildeten, sehr leicht aus einer irrthümlichen Herübernahme dieses Betrages in den Artikel 3 erklären lassen.

Dass Bestimmungen getroffen werden über die Bedingungen für ein redire ad convivii communionem, setzt voraus, dass eine Ausstossung aus dieser communitio erfolgt ist. Wenn das Kallehaver Statut von einem ‚ab ipsius convivii communitioe recedere nolle‘ spricht, denkt es an einen Fall, in welchem der Schuldige es nicht erst zur formellen Ausstossung kommen lässt. Jedenfalls erhellt, dass trotz der ganz allgemein auf die Tödtung eines Gildebruders durch einen Genossen hinzielende Fallsetzung unserer Artikel der Fall, dass diese Tödtung in einer Nothlage erfolgte, eine Ausnahme bilden musste. Ob nun aber eine weitere Aus-

nahme in dem Sinne, dass die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen unzulässig sein sollte, durch die Einschaltung des Wortes ‚casu‘ im Malmöer Statut für alle nicht durch Zufall erfolgten Tödtungen, namentlich für den Fall der Tödtung propter nimiam stultitiam et negligentiam, statuirt oder ob die durch casus erfolgte Tödtung nur zu der durch Nothlage erfordernten in Gegensatz gestellt werden sollte, wagen wir insbesondere mit Rücksicht auf das Schweigen der übrigen Quellen nicht zu entscheiden.

2. Die Körperverletzung und die Beleidigung. § 2.

Für die beiden Delikte, welche wir nunmehr im Zusammenhang betrachten wollen, war der Boden des Gildewesens ein besonders günstiger. Körperverletzung und Beleidigung, deren Grenzen ja auch im modernen Recht noch keineswegs genügend scharf gezogen sind, mussten theils einzeln, theils in Verbindung mit einander naturgemäss auch unter Gildebrüdern gerade dort häufig vorkommen, wo dieselben durch den Genuss berauschenden Getränks oder durch eifrige Discussion in einen Zustand ungewöhnlicher Erregung versetzt waren d. h. beim Gildegelage und bei der Gildeversammlung. Es wird darum zunächst auch kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden dürfen, wenn die Statuten bei Erwähnung des Thatbestandes der hier in Frage kommenden Delikte die Begehung derselben im Gildehause voraussetzen; sie wollen damit nicht ein wesentliches Merkmal der strafbaren Handlung angeben, sondern nur eines vorzüglich häufigen Falles als Beispiels gedenken. So ist es zu verstehen, wenn schon die Flensburger Skra¹⁾ des Falles gedenkt, dass jemand

sklærsin brother i gildehus ælder
i gildegorth mæth øxæ ælder
mæth bæk ælder mæth stol,
thet han blotheg vorther svo
at han thørf smørels vith og at
bindæs.

seinen Bruder im Gildehause
oder im Gildehofe mit einer Axt
oder einer Bank oder einem
Stuhle schlägt, so dass er blutig
wird²⁾ und gesalbt und verbun-
den werden muss.

¹⁾ Flensburg 30.

²⁾ Ueber die für den Begriff „Wunde“ wesentliche Bedeutung des Fließens von Blut vgl. Wilda Strafrecht S. 731 ff.

Augenscheinlich passt sich die Fallsetzung den Verhältnissen vollkommen an; sie ist durchaus konkret gedacht und will nicht alle möglichen, sondern nur die besonders oft vorkommenden Fälle berücksichtigen. Das gilt denn auch mit Bezug auf die hier genannten, der Verwundung dienenden Werkzeuge. Tische und Bänke sind, da Waffen beim Gelage nicht getragen werden dürfen¹⁾, eben zunächst bei der Hand, wenn Schlägereien im Gildehause entstehen. Es kann darum nicht auffallen, wenn von den übrigen Skraen wieder andere Werkzeuge erwähnt werden²⁾, zumal in der Odenseer sogar ausdrücklich gesagt wird, dass es sich dabei nur um Angabe von Beispielen handle. Was die Busse für solche Verwundung betrifft, so ist sie auffallend hoch nach der Flensburger Skra, welche neben einem Pfund Wachs an die Gilde vierzig Mark an den Verwundeten zahlen lässt.³⁾ Die übrigen Statuten setzen die Busse an den Verletzten nur auf zwölf Mark fest mit Ausnahme desjenigen von Malmö, welches eine bemerkenswerthe Besonderheit erkennen lässt. Während nämlich im Allgemeinen die Hinzufügung der Worte „im Gildehause oder im Gildehofe“ bei der Fallsetzung, wie bemerkt, nur exemplificirend gebraucht sind und, soweit ersichtlich, nicht die Begehung der That an dem der Gilde gehörenden Orte, sondern die Begehung derselben gegen eine der Gilde angehörende Person den Grund für die Berücksichtigung des Deliktes seitens der Skraen bildet, normirt das Malmöer Statut die Busse für den Fall, dass ein Bruder den andern blutig schlage, ebenfalls auf zwölf Mark an den Verletzten und ein Pfund Honig an die Gilde, knüpft aber daran die Bestimmung:

Item si aliqua iam dictarum offensarum facta fuerit
in domo convivii vel in curia, solvatur duplum ac si alias
esset factum.

Hier bildet also die Begehung im Gildehause oder im Gildehofe ein strafscharfendes Moment. Darin ist eine Neuerung enthalten,

¹⁾ Vgl. oben Seite 205.

²⁾ Vgl. Odense 7. Hedinge 14. Kallehave 23. Malmö 26.

³⁾ Ein äusseres Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Bestimmung, wie es bei Sejdelin durch Cursivdruck angedeutet ist, liegt nicht vor. Die vom Gewöhnlichen etwas abweichende Gestalt der Schriftzüge in der Handschrift hat nur in der Rauheit des Pergaments an der betreffenden Stelle ihren Grund.

und die etwa denkbare Auffassung, dass auch die übrigen Skraen, ohne es besonders hervorzuheben, den Standpunkt der Malmöer theilten, dürfte nicht dem Sachverhalt entsprechen. Gegen sie spricht namentlich, dass bei den sonstigen, sowohl schwereren als leichteren Vergehen des Landrechts, deren die Gildestatuten gedenken, von denselben der Ort der Begehung theils nicht erwähnt, theils ausdrücklich als unwesentlich bezeichnet wird. So ist es einerseits mit Bezug auf den Todtschlag, andererseits mit Bezug auf die Beleidigung. Ja, die Malmöer Skra selbst hat hinsichtlich der letzteren den Standpunkt der älteren Statuten noch nicht verlassen; sie straft sie gleichmässig, wenn sie erfolgt ist sive in convivio sive in alio loco.¹⁾ Das ist auch durchaus folgerichtig. Denn nach der Auffassung der Gilde-skraen bildet, wie auch aus manchen anderen Rechtssätzen derselben zu schliessen ist, nicht allein das Zusammensein der Genossen beim Gildegelage den Grund für den ihnen gewährten besonderen Schutz im Verhältniss zu einander, sondern es ist dieser Schutz schon durch die Eingehung der Schwurbrüderschaft herbeigeführt und deshalb unabhängig von dem vorübergehenden Abhalten des Gelages. Das letztere ist für die Gilde, wenngleich es ihr seinen Namen abgetreten hat, doch nur ein erst in zweiter Linie in Frage kommendes Mittel für den Ausdruck einer auf anderem Wege begründeten Zusammengehörigkeit der Beteiligten. Es ist nur ein Beweis dafür, dass dies vergessen und dem Gelage eine übermässige Bedeutung zugeschrieben worden ist, wenn man in dem jüngsten Statut dem Ort, wo das Gelage begangen zu werden pflegte, noch eine besondere Einwirkung auf die Höhe der erwähnten Deliktsbussen verstattete.

Dieselbe Strafe, wie den Angreifer, soll nach den Skraen von Flensburg und Odense²⁾ den Angegriffenen treffen, wenn er jenem eine gleiche Wunde beibringt, wie er selbst sie empfangen. Die jüngeren Skraen erwähnen die Retorsion bei der Körperverletzung speciell nicht, wohl aber im Allgemeinen, wo von Händeln unter Gildebrüder in der Gildehause überhaupt die Rede ist³⁾; sie legen aber dem, der den Streit nicht begann, sondern nur „impatienter consimilia responderit“, nur die halbe Strafe auf.

¹⁾ Malmö 25.

²⁾ Flensburg 31. Odense 7.

³⁾ Hedinge 13 (wo natürlich für „patienter consimilia responderit“ „impatienter c. r.“ gelesen werden muss). Kallehave 20. Malmö 24.

Vergleichen wir nun die Normen der Gildeskraen für die Bestrafung der Körperverletzung mit denen des allgemeinen Rechts, so ergibt sich, dass, auch abgesehen von der an die Gilde zu zahlenden Busse, von den Skraen eine wesentlich schärfere Strafe auf das Delikt gesetzt ist. Die nach altdänischem Rechte und zwar sowohl Landrechte, als auch Stadtrechte, an den Verletzten zu erlegende Wundbusse beträgt in leichteren Fällen drei, in schwereren sechs Mark, nur unter ganz besonderen Umständen sind zwölf Mark zu zahlen. Dennoch lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die von den meisten Skraen normirte Zwölfmarkbusse mit Rücksicht auf das engere Verhältniss der Beteiligten zu einander oder ob sie nicht vielleicht wegen des eigenartigen Charakters der Verletzung festgesetzt ist. Diese erscheint nämlich in zwiefacher Hinsicht als unter erschwerenden Umständen beigebracht. Einerseits hat sich der Thäter nicht einer eigentlichen Waffe bedient und so nach einer dem dänischen, wie dem germanischen Rechte überhaupt eigenen Auffassung¹⁾ durch die beschimpfende Wahl des Werkzeugs die höhere Strafe verwirkt, die den Stockschlag schon dann trifft, wenn derselbe auch nur ein „trockener“ war. Es ist aber andererseits von den Skraen der Fall gerade so gedacht, dass es sich um eine mittelst jenes Werkzeugs zugefügte Verwundung (nach dem Odenseer Statut geradezu eine Verwundung am Kopfe) handelt, und es kann hierin ein zweites erschwerendes Moment erblickt werden. Die Ungewissheit, welche aber dabei noch immer besonders deswegen bestehen bleibt, weil sich in den Land- und Stadtrechtsquellen ein genau mit dem unsrigen übereinstimmender Fall nicht erwähnt findet, wird vermehrt durch die Bestimmung des schleswiger Stadtrechts (§ 65):

Item Si quis percusserit alium, non tamen fratrem
coniuratum, baculo vel malleo securis vel capulo ensis,
emendet VI marcas.

Die Sechsmarkbusse ist hier verwirkt, weil es sich um einen entehrenden Schlag handelt.²⁾ Der Zusatz „non tamen fratrem

¹⁾ Vgl. über dieselbe Wilda Strafrecht S. 755, namentlich aber Andreas Sunesen c. 65. 66 (s. unten Note 2).

²⁾ Das geht hervor aus einer Vergleichung der Stelle mit den Worten des Andreas Sunesen: Item a libero si liber homo fuste aliquo uerberetur, ictu quamuis unito feriat, locum habebit emendatio sex marcarum . . .

coniuratum“ kann nun selbstverständlich nicht auf der Voraussetzung beruhen, dass an einen Gildebruder weniger zu zahlen sei. Soll er einen Zweck haben, so kann dies nur der sein, die höhere Busse für unberührt zu erklären, welche das Gilde-recht für solche Fälle festsetzte. Und als Betrag dieser Busse würde dann unter Berücksichtigung des Systems des dänischen Rechts gerade der von zwölf Mark zu unterstellen sein, der in der That nach der Mehrzahl der Skraen, wie wir gesehen haben, für das entsprechende Delikt an den Verletzten zu zahlen ist. Es muss diese Auffassung als mindestens gleichberechtigt neben die erste gestellt werden, ohne dass dabei verkannt werden soll, dass auch sie noch immer gewisse Bedenken bestehen lässt. In der That findet sich aber eine derartige Festsetzung wenigstens in einer der uns zur Verfügung stehenden Gildeskraen, und es würden sich daher alle Schwierigkeiten am einfachsten lösen, wenn als Recht der dänischen Gilden überhaupt betrachtet werden dürfte, was als Recht der Malmöer Gilde überliefert ist¹⁾:

De verberibus.

Et si in ira fratrem suum per crines rapuerit aut pugno percusserit, emendit ei III marcas et fratribus XII oras; si etiam contigerit, ut baculo aut clava sulcata, quam vulgo resti vocant, congildam suum percusserit, emendet ei IX marcas et fratribus III marcas. Si autem fuerit ex illis ictibus caerulentus aut sanguinolentus et plagae unguentum et alligaturas apponere indiguerit, emendet ei XII marcas et fratribus unum pund mellis.

Hier sehen wir nun allerdings eine doppelte Erhöhung der Busse erfolgt. Für den Stockschlag schlechthin, den das schoonische Landrecht²⁾ gleich dem schleswiger Stadtrecht mit Sechsmarkbusse straft, sind nach dem Gilderecht neun Mark an den Verletzten zu zahlen, wenn aber der Stockschlag eine Verwundung zur Folge hat, also in dem vom Flensburger und Odenseer

maior enim uerberatum ex uerbere, quam uulneratum ex uulnere solet infamia comitari Fustis autem appellatio uirgam et baculum, hastam, securis malleum, clauam et uaginatum gladium comprehendit.

¹⁾ Malmöer Skra Art. 26.

²⁾ Skånel. 95. Andreas Suncsen in der S. 360 Note 2 citirten Stelle.

Statut erwähnten Falle, beträgt die Busse zwölf Mark. Da dieser Fall der Combinirung von Schlag (hog) und Verwundung (sar) in den Landrechtsquellen nicht erwähnt wird¹⁾, lässt sich nicht feststellen, ob derselbe auch nach allgemeinem Rechte einer schwereren Strafe unterlag. Wir sehen aber, dass jedenfalls insofern eine Erhöhung der Busse dem Landrecht gegenüber nach dem Malmöer Statut mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Gilde erfolgt ist, als der Stockschlag schlechthin mit der Neunmarkbusse belegt ist.²⁾

Die angeführte Stelle der Malmöer Skra ist auch um deswillen von Interesse, weil sie den engen Zusammenhang zwischen der Realinjurie und der Körperverletzung besonders deutlich hervortreten lässt. Andererseits behandelt sie aber diese beiden Delikte in unmittelbarem Anschluss an die Verbalinjurie (Art. 25) und diese wiederum anknüpfend an den Streit unter Brüdern schlechthin, so dass man beim Lesen der drei aufeinander folgenden Artikel ein recht getreues Bild sowohl von der sich steigernden Strafbarkeit der an einander gereihten Delikte, als auch von dem thatsächlichen Hergang der Dinge³⁾ in der Mehrzahl der Fälle zu gewinnen vermag. Vergleichen wir nun die Vorschriften der Malmöer Skra in dieser Materie mit denen der übrigen Statuten, so ergibt sich, dass sie sich schon äusserlich, was den Umfang angeht, als letztes Glied einer allmählichen Entwicklung darstellen. Es wird schon deswegen zweckmässig sein auch mit Bezug auf die Bestrafung der Injurien von den Bestimmungen der älteren Skraen den Ausgang zu nehmen.

Das Flensburger Statut gedenkt der Beleidigungen im Artikel 23:

¹⁾ Die Bestimmung des Jydske lov III 32 über das varthæ thrælbarth können wenigstens nicht mit Sicherheit hierher gezogen werden. Vgl. unten S. 368.

²⁾ Nicht in Frage kommen für die Feststellung der Bussätze die Artikel 40. 41 der Hedinger Skra. Sie drohen für das „truncare fratrem suum coniuratum manum vel pedem“, also für einen einzelnen besonders schweren Fall der Körperverletzung, sowie für die Anstiftung dazu die Ausstossung als Niding an, ohne etwas über die zu zahlende Busse zu bestimmen.

³⁾ Zunächst *contendere cum fratre verbis non importunis*, dann *dicere fratri suo verba conviciosa*, darauf *fratrem suum per crines rapere aut pugno percutere*, endlich *baculo aut clava sulcata congeldam suum percutere*.

Hvilken brothær gyver sin gyldebrothær i gyldehus unde og uquemlig orth, so obenbarlig at thit videlig ær, og gær thær mæth burt, then thær thætte gør, bæther for tolif mark vax.

Ein Bruder, der seinem Gildebruder im Gildehause böse Schmähworte gibt, so offenbar, dass es kundbar ist, und damit fort geht, der, der dies thut, büsse dafür zwölf Mark Wachs.

Die Stelle ist, wie man sieht, ziemlich allgemein gehalten. Wir erfahren namentlich nicht, von was für Worten in ihr die Rede ist, so dass sich nicht einmal mit Bestimmtheit sagen lässt, ob eigentliche Injurien gemeint und die Bezeichnung ‚uquemlig orth‘ (Worte, wie sie nicht gesprochen werden sollen) in dem bekanntlich auch anderen skandinavischen Rechten vertrauten technischen Sinne zu verstehen sind¹⁾ oder ob nur im Allgemeinen von unfreundlichem Streiten gesprochen wird. Die Busse von zwölf Mark ist eine sehr bedeutende. Wenn man ihre Höhe berücksichtigt, könnte es auffallen, dass im Artikel 29 des Statuts für den Fall, dass auf der Gildeversammlung ein Bruder zu dem andern sage: „Du lügst!“ eine Busse von nur drei Mark bestimmt ist. Aber der Zusammenhang, in welchem Artikel 29 mit den vorangegangenen Bestimmungen steht (Art. 26 heischt angemessenes Betragen der Brüder auf der Gildeversammlung; Artikel 27 bedroht Unpünktlichkeit des Aldermanns daselbst mit Strafe; Artikel 28 bestimmt, was dort einmal erledigt sei, solle nicht wieder aufgenommen werden) — dieser Zusammenhang beweist, dass auch Artikel 29 nur eine Ordnungsvorschrift geben will. Ein Ausdruck, wie der: „Du lügst“, soll bei Vermeidung einer an die Genossenschaft zu erlegenden Busse auf der Gildeversammlung nicht fallen. Auch die im Artikel 23 normirte Zwölfmarkbusse ist an die Gilde zu zahlen. Das ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, geht aber aus der Fest-

¹⁾ Für Dänemark vgl. noch d. gamle Gaardsret Art. 6: uquæmsordh, woraus dann (vgl. Rosenvinge, Grundrids § 170 Anm. d) in Friedrichs II Gaardsret Art. 14 ‚ubequemsord‘ geworden ist; ferner Privil. f. Kopenhagen von 1485 Art. 9: oqwedens ord; auch „uquem ord“ im sog. allgemeinen Stadtrecht des Königs Hans (Art. 113) ist nur als Verunstaltung dieses terminus technicus und nicht mit Rosenvinge (Samling V S. 645) als von „quæmæ“ (sich passen, sich schicken) abgeleitet zu verstehen.

Für norwegisches Recht vgl. Fr. Brandt, Forelæsninger II S. 88 ff., für schwedisches Recht von Amira, Nordgerman. Obligationenrecht I S. 717 und die in Note 7 daselbst Citirten.

setzung einer Wachsbusse hervor.¹⁾ Wäre nicht eine solche vorgeschrieben, so würden wir allerdings geneigt sein, hier eine Busseleistung an den Beleidigten als verlangt anzusehen. Denn es ist auffallend, dass der höchste Satz, welcher überhaupt für die an die Gilde selbst zu zahlenden Bussen in dem Statut vorkommt und welcher auch z. B. im Falle der Tödtung des Genossen zu erlegen ist, bei der blossen Beleidigung eines solchen im Gildehause zur Anwendung kommen soll. Der ganze Artikel lässt mit Bezug auf Klarheit manches zu wünschen übrig. Ausführlicher und deutlicher sind bereits die Vorschriften der Skra von Odense:

(Art. 12. De verbis importunis).

Hvilken som thræter veth sin gildbroder i gildet och saa fortørner hanom at han kan ikkæ havæ fret i husæt och saa bortganger, vorder han ther foræ felt, tha skal han bødæ veth hanom VI mark, gildbrødræ en mark och olderman en half mark. Och hosom kaller sin gildbroder thyøff, troløs aller herienssøn aller drauer hanom i haaræ aller uredeligæ slar meth nævæ, han skal bødæ veth hanom VI mark, gildbrødræ I mark och alderman en half mark.

Wer mit seinem Gildebruder bei der Gilde streitet und ihn so erzürnt, dass er keinen Frieden im Hause haben kann und darum sich entfernt, der soll, wenn er dessen überführt wird, an ihn sechs Mark büssen, an die Gildebrüder eine Mark und an den Aldermann eine halbe Mark. Und wer seinen Gildebruder Dieb nennt oder treulos oder Teufelssohn oder ihn an den Haaren rauft oder ihn schmäht mit der Faust schlägt, der soll an ihn sechs Mark büssen, an die Gildebrüder eine Mark und an den Aldermann eine halbe Mark.

Der Artikel zerfällt deutlich erkennbar in zwei Theile: Von dem Streiten bei der Gilde d. h. beim Gelage handelt der erste, von den Beleidigungen überhaupt der zweite. Für den ersten Theil des Artikels ist der wesentlich leitende Gedanke der, dass dem Gildegenossen der „Frieden“ beim Gelage geraubt wird. Einzelne Schmähworte sind daher nicht erwähnt, wie auch nicht erforderlich, es genügt für den Thatbestand des in Rede stehenden Delikts wenn der Bruder dem Bruder durch Schmähen und

¹⁾ Vgl. oben S. 323. 324.

Keifen — so dürfte ‚*thrætæ*‘ am besten wiederzugeben sein — den Aufenthalt bei der Gilde verleidet. Darum wird insbesondere auch als Folge des unziemlichen Betragens des Thäters erwähnt, dass der Angegriffene sich entfernt.¹⁾ Dagegen der zweite Theil unserer Stelle handelt allgemein von Injurien und zwar gleichmässig Verbal- und Realinjurien, zu neuem Belege dafür, dass schon nach altgermanischer Rechtsanschauung in dem Schlage insbesondere dem Faustschlage, wesentlich die Erniedrigung gefühlt wurde.²⁾ Dass man in dem **Haarraufen** eine sehr schwere Ehrenkränkung erblickte³⁾, dürfte mit der Werthschätzung des **Haarschmucks** als Zeichens des freien Mannes⁴⁾ in unmittelbarem Zusammenhange gestanden haben.

Von einzelnen **Ausdrücken**, die der Verbalinjurie dienen können, sind in unserer Stelle drei genannt, selbstverständlich nur exemplifikativ, was zum **Überfluss** durch die Skanörer Statuten ausdrücklich bestätigt wird.⁵⁾ Zwei von diesen Ausdrücken, nämlich *thiuf* und *herien sön*, finden sich auch in dem alten Hofrecht⁶⁾ als Beispiele grober Beleidigung neben „*uquæmsordh*“ im Allgemeinen erwähnt. Für die Bedeutung von ‚*heriensson*‘, welches eigentlich einen Odinssohn bezeichnet und nur missverständlich in späterer Zeit in ‚*horeson*‘ (Hurensohn) umgedeutet und umgewandelt wurde, hat **Schlyter**⁷⁾ zuletzt zusammenfassende Nachweisungen gegeben. Es ist recht bezeichnend, dass gerade dieses an heidnische Zeiten anklingende vielleicht gar schon unverständlich gewordene Wort in den jüngeren,

¹⁾ Es drängt sich hier eine Vermuthung auf mit Bezug auf Artikel 23 des Flensburger Statuts. Nach dem Wortlaute desselben gehört zu dem von ihm mit Strafe bedrohten Delikte, dass der Thäter nach der Beleidigung sich aus dem Gildehause entferne. Das könnte allenfalls so verstanden werden, dass darin ein Zeichen besonderer Hartnäckigkeit zu erblicken wäre. Indessen wird es, wenn man den Odenseer Artikel mit ins Auge fasst, wahrscheinlicher, dass im Flensburger Statut die Worte „*og gær thær mæth burt*“ ebenfalls auf den Verletzten zu beziehen sind. Die Wiederaufnahme des ersten Subjektes durch den Satz „*thæn thær thætte gør*“ würde sich dann um so besser rechtfertigen.

²⁾ Vgl. oben S. 360.

³⁾ Wilda S. 777. 778.

⁴⁾ J. Grimm, Rechtsalterthümer 283 ff.

⁵⁾ Hedinge 14. Kallehave 21. Malmö 15.

⁶⁾ C. 6 (Kolderup Rosenvinge, Samling V S. 26).

⁷⁾ Sveriges gamla lagar XIII s. v. *hæriansun*.

mehr unter kirchlichem Einflusse stehenden Statuten¹⁾ ausgefallen und durch eine *clausula generalis* ersetzt worden ist:

si quis fratri suo verba conviciosa dixerit sive in convivio sive in alio loco et vocaverit eum *nithing* aut *furem* vel in ceteris quibuslibet opprobriis adeo vilem dixerit, ut ceteris hominibus in nullo loco coequari possit, emendet

Eben diese Clausel lässt uns auch erkennen, in welchem Sinne die besonders angeführten Beleidigungen verstanden wurden: Sie stellen den Betroffenen als einen Menschen hin, der des weiteren Umganges mit anständigen Leuten unwürdig sei. Das „treulos“ der Odenseer Skra wird in den lateinischen Statuten durch „*nithing*“ wiedergegeben; eine materielle Änderung ist damit gewiss nicht beabsichtigt. Galt es als schmäzlichste Strafe in der Gilde, als Niding ausgestossen zu werden d. h. nunmehr straflos Niding gescholten werden zu dürfen, so musste es gröblichste Beleidigung sein, jemanden so zu nennen, der nicht den „bösen Namen Niding hatte“²⁾.

Weiterhin ist aber den jüngeren Skraen im Verhältniss zu derjenigen von Odense eine grössere Specialisirung der einzelnen Arten der Injurien in Bezug auf die Bestrafung eigen. Bemerkenswerth ist namentlich, dass sie Haargriff und Faustschlag von der Verbalinjurie trennen und schärfer strafen als letztere³⁾, wiederum den Stockschlag als ein schwereres Delikt auffassen als den Faustschlag⁴⁾ und endlich die höchste Strafe eintreten lassen in dem bereits früher behandelten Falle, dass der Stockschlag eine schwerere Verwundung zur Folge gehabt hat. Dass die Skra von Malmö darüber hinaus alle Strafen noch verdoppelt

¹⁾ Vgl. die S. 365 Anm. 5 citirten Stellen. In der Revaler Skra hat es sich dagegen erhalten (Art. 20).

²⁾ Vgl. hierzu oben S. 328 ff.

³⁾ Im Eingang von Malmö 26 ist vermuthlich für ‚III marcas‘ ebenfalls zu lesen: VI marcas.

⁴⁾ Hedinge 14 und Kallehave 23 setzen zwar auf den Faustschlag ebenso wie vorher auf den Stockschlag nur eine Busse von sechs Mark. Indessen die äussere Trennung der beiden Delikte, die Steigerung in den Strafen, die sonst in Hedinge 14 und Kallehave 21—23 zu constatiren ist, sowie die Vergleichung mit Malmö 25. 26 (mit Bezug auf Hedinge auch noch die Lesart Pontoppidans) machen es in hohem Grade wahrscheinlich, dass an den bezeichneten Stellen VI marcas in IX marcas verändert werden muss.

wissen will, wenn das Delikt im Gildehause oder Gildehofe begangen ist, wurde bereits erwähnt.

In den dänischen Landrechtsbüchern finden sich nur vereinzelt¹⁾ Vorschriften bezüglich der Bestrafung von Beleidigungen. Es wird in ihnen nur die unbewiesene Diebstahlsinzicht auf dem Thing erwähnt und mit einer Busse von je drei Mark an den Beleidigten und an den König bedroht.²⁾ Diese Bestimmungen, meint nun Stemann³⁾, hätten den Ausgangspunkt für die aus den Stadtrechten nachzuweisende Bestrafung der Injurien überhaupt gebildet. Er scheint uns damit den Gang der Entwicklung zu verkennen. Die unbewiesene Anschuldigung wegen Diebstahls wird bestraft, weil sie ein „Diebnennen“ darstellt, zu welchem der Kläger sein Recht nicht erbracht hat. Hier wird also die Strafbarkeit des Diebnennens vorausgesetzt, wie es denn auch ganz natürlich scheint, dass die Bestrafung der unbegründeten, prozessualischen Namengabe behufs Diebstahlsinzicht jünger ist als die Bestrafung der Diebnennung überhaupt. Auch die Strafe, welche auf die unbewiesene bleibende, prozessualische Namengabe gesetzt ist, dürfte demnach keine andere sein, als die die Beleidigung durch Diebnennung überhaupt treffende. Speciell was Schoonen angeht, bestätigt sich dies aus den Artikeln 21. 22 des Stadtrechts, in welchen das *callæ thiuft* ebenfalls mit einer Dreimarkbusse belegt ist und zwar ohne Unterschied ob es ‚a thing‘ oder ‚utæn thing‘ erfolgt.⁴⁾ Die Dreimarkbusse bildet aber nach dem, was früher ausgeführt wurde, auch in einem Theile der Gildeskraen die Strafe für Verbalinjurien, so dass hier eine völlige Übereinstimmung des Gilderechts und des Landrechts zu konstatiren ist. Darnach scheint eine Abweichung von dem allgemeinen Rechte im besonderen Rechte der Gilde mit Bezug auf die Bestrafung der „Schelte“ ursprünglich nur insoweit stattgefunden zu haben, als zu der allgemeinen Busse an den Verletzten noch die besondere Busse an die Gilde, bez. auch noch an den Aldermann getreten ist. Die Sechsmarkbusse, die die Skraen für Haargriff und Faustschlag kennen,

¹⁾ Nach Wilda, Strafrecht S. 788 überhaupt nicht.

²⁾ Vgl. dazu oben S. 333 ff.

³⁾ Retshistorie S. 687.

⁴⁾ Nur mit Bezug auf den Beweis wird hiernach eine Unterscheidung gemacht.

steht auch nach dem jütischen Lov darauf¹⁾, und dieses setzt sogar die Zwölfmarkbusse auf einen Fall, welcher dem von den Skraen mit der gleichen Strafe bedrohten zum Mindesten sehr nahe kommt.²⁾ Mit Recht bemerkt unter diesen Umständen Wilda³⁾, dass die Gildestatuten neben den Stadtrechten zur Ergänzung der für die Schelte wenig ergiebigen Landrechtsbücher dienen können. Unrichtig wäre es aber dabei, wie Stemmann⁴⁾ es will, das Schweigen der Landrechte einfach aus dem Fehlen weiterer Rechtssätze zu erklären und daher die grössere Ausführlichkeit der Statuten lediglich auf die Rechnung nachträglicher Erweiterung der Landrechtsnormen zu setzen. Das Alter und der allgemeine Charakter der Gildeskraen, sowie die Vergleichung der hier in Rede stehenden Vorschriften mit dem, was die Quellen des Landrechts erkennen lassen, sprechen vielmehr dafür, dass auch mit Bezug auf diese Materie die Gildestatuten nicht neues Recht geschaffen, sondern bestehendes, allgemeines Recht nur den besonderen Verhältnissen des Gildeverbandes angepasst haben.

3. Der Ehebruch und die Nothzucht. § 3.

Das Schoonische Rechtsbuch⁵⁾ unterscheidet in der Lehre vom Ehebruch sehr scharf die beiden Fälle, dass

¹⁾ J. L. III 32.

²⁾ J. L. III 32 (bei Thorsen c. LI):

worthær man thrælbarth swat han ma æi siælf bæræ sik af then stat. num akæs thæthæn. æthæ bæræs. oc ær benbrot swat han liggær af. oc ær uför. tha ær han thærgærningæn gorthæ (skyldugh) at haldæ hans kost uppæ. oc giuæ lækigief. oc bötæ sithen tolf marc penningæ.

wird jemand heftig (wie ein Sklave) geschlagen, so dass er sich nicht selbst von der Stelle schleppen kann, sondern fortgefahren werden muss und ist ihm ein Knochen gebrochen, so dass er liegen muss und nicht gehen kann, dann ist der Thäter schuldig seinen Unterhalt zu bestreiten und den Arzt zu bezahlen und dazu zwölf Mark Pfennig zu büssen.

³⁾ Strafrecht S. 788 N. 2.

⁴⁾ An der oben S. 367 N. 3 angeführten Stelle.

⁵⁾ Gäbe es eine genügende Darstellung der altdänischen land- und stadtrechtlichen Normen für die Bestrafung des Ehebruchs, so könnte einfach auf sie verwiesen werden. Allein es fehlt an einer solchen gänzlich, da Kolderup-Rosenvinge und Stemmann dieses wichtige Delikt auf-

hittir man annar man j siangu | ein Mann einen andern im Bette
mæþ apulkunu sinni | mit seinem rechten Eheweibe an-
trifft

und dass

sæctær bondæn annar man um | der Bonde einen andern Mann
læghri foræ kunu sinni | wegen Beilagers mit Bezug auf
seine Frau verklagt,

beziehungsweise

giuær bondæn kunu sinni hor- | der Bonde seine Frau des Ehe-
doms sac. | bruchs beschuldigt.¹⁾

Es sind die beiden Fälle des Ertappens auf handhafter That und der gerichtlichen Verfolgung. Im ersteren ist der beleidigte Ehemann ohne Weiteres zur Tödtung des Ehebrechers befugt,²⁾ und es macht keinen Unterschied, ob dieser sogleich oder erst später an der erhaltenen Verwundung stirbt³⁾ Er liegt ungebüsst, „auf ungegoltenem Acker“ (ofna ugildum akre) und ungeweihter Erde (utan kirkiu garþe). Aber die Voraussetzung hierfür bildet, dass der Ehemann nicht unterlassen habe die Selbstdenuntiation vorzunehmen, die ihm hier wie in anderen Fällen den Beweis der rechtmässigen Handlungsweise ersetzt:

þa scal han til þings föræ boþæ | Dann soll er zum Thinge bringen
bulstær oc ble mæþ twigia mann- | beides, Pfühl und Decke
a witni. at han drap þæn man | mit zweier Männer Zeugniß
j siangu mæþ hæne oc ey ann- | darüber, dass er den Mann töd-
ar staþ. | tete im Bett mit ihr und nicht
an anderer Stelle⁴⁾.

fälligerweise unberücksichtigt lassen, Wilda aber in dem einschlägigen Theile seines Strafrechts (S. 821 ff.) aus der Fülle der germanischen Rechte nur das Wichtigste hervorheben konnte. Dagegen ist seine Darstellung ebenso wie die von Rosenthal (Die Rechtsfolgen des Ehebruchs nach kanonischem und deutschem Recht S. 40 ff.) zur Verschaffung eines Überblicks über die Gesamtheit der germanischen Rechte sehr geeignet. Bennecke (Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch in ihrer historischen Entwicklung I. Abth. Marburg 1884) behandelt nur das deutsche Recht.

¹⁾ Vgl. Skånel. cc. 204. 206. 210. 211. Andreas Sunesen 126. 127.

²⁾ Vgl. im Allgemeinen Wilda Strafrecht S. 823.

³⁾ Skånel. cc. 204. 205. .

⁴⁾ Dass Pfühl und Decke vom Blute des Erschlagenen befleckt sind, wird hier als selbstverständlich vorausgesetzt; ausdrücklich erwähnt wird es in Vald. sæll. L. LI. Er. sæll. L. II 1. Jydske L. III 37.

Ist aber der Ehebrecher nicht in *flagranti* ertappt und bedarf es daher einer gerichtlichen Überführung, so soll das Gottesurtheil entscheiden¹⁾. Kann sich der Beschuldigte nicht reinigen, so „fliehe er das Land“. Es steht aber in des Verletzten Macht, ob er statt dessen Busse nehmen will. Diese ist dann jedoch eine gesetzlich bestimmte; sie beträgt 40 Mark Ehebruchsbusse und 3 Mark Ehrenbusse²⁾. Auch die von ihrem Ehemanne des Ehebruchs Beschuldigte soll das *scuziarn* tragen; doch ist hier als Bedingung ausdrücklich bestimmt, dass der Mann zwei Zeugen für ihre Schuld producire. Da ein Grund, die Frau anders, namentlich günstiger, zu behandeln als den Ehebrecher, nicht ersichtlich ist, wird auch für die Reinigung des Ehebrechers in Übereinstimmung mit den sonstigen Grundsätzen des *schoonischen* Rechtsbuches³⁾ anzunehmen sein, dass das Gottesurtheil nur Anwendung findet, wenn zwei Zeugen die Klage unterstützen.

Von diesen Bestimmungen des *schoonischen* Landrechts unterscheiden sich diejenigen des Stadtrechts⁴⁾ in mehrfacher Beziehung. Zunächst hat der Beschuldigte, welcher der That nachträglich überführt werden soll, als alleiniges Beweismittel den Dreizwölfereid zu seiner Verfügung, da das Gottesurtheil von Waldemar II für Schoonen⁵⁾ beseitigt ist, die Näfn aber nach Artikel 36 des Stadtrechts allgemein jenem Eid haben weichen müssen. Sodann ist die Ehrenbusse von drei Mark im Stadtrecht in Fortfall gekommen. Endlich aber — und das ist besonders wichtig — ist die Busszahlung nicht mehr eine nur von dem Belieben des Klägers abhängige Loslösung des Schuldigen von der eigentlichen Strafe der Landesverweisung, sondern die Geldbusse selbst ist jetzt zu der eigentlichen Strafe geworden, der Schuldige hat auch ein Recht, sie zu erlegen.

Die *seeländischen* Landrechtsbücher⁶⁾ stimmen in allem

1) Speciell das „*scuziarn*“ (Werfen des glühenden Eisens).

2) Vgl. Wilda Strafrecht S. 826. 353 und Rosenthal, a. a. O. S. 53.

3) Vgl. oben S. 310 f.

4) C. 52 (Schlyter, Samling IX s. 423. 424).

5) Vgl. oben S. 311. 312.

6) Valdemars *sællandske Lov* (ed. Thorsen) cc. LI. LII. Eriks *sællandske Lov* (ed. Thorsen) II 1. 2. Die von Rosenthal (a. a. O. S. 47) mitgetheilte Übersetzung des Anfangs von *Er. sæll. L. II 1* ist in mehreren Punkten ungenau.

Wesentlichen mit dem überein, was wir als das Recht des Skånelags kennen gelernt haben. Deutlicher als dieses sind sie insofern, als sie ausdrücklich die Tödtung der Ehefrau der des Ehebrechers gleich behandelt wissen wollen. Ist nur der letztere erschlagen worden, so mag der Mann die ehebrecherische Frau, die „horkunæ“, von sich treiben ohne ihr einen Pfennig von ihrem Gute zu geben. Hat der Ehemann von seiner Tödtungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht, so ist zu unterscheiden, ob sich der Ehebrecher zur Bussleistung bereit erklärt oder nicht. Im ersteren Falle hat der Verletzte das „sjålfðæmi“ d. h. das Recht, selbst die Art und Grösse der Busse zu bestimmen. Im anderen Falle aber soll, wenn der Verletzte gerichtliches Verfahren oder Busse fordert¹⁾ der Ehebrecher die Vierzigmarkbusse erlegen oder, je nachdem zwei Zeugen vom Kläger producirt werden oder nicht, Näfn schwören lassen oder einen Dreizwölfereid leisten. Gerichtliche und aussergerichtliche Erledigung der Sache unterscheiden sich darnach in sehr charakteristischer und historisch leicht zu erklärender Art, was die Höhe der Busse anbetrifft, so, dass diese bei der gerichtlichen Erledigung eine gesetzlich bestimmte und daher hier für das sjålfðæmi kein Raum mehr vorhanden ist.

Die Bestimmungen des jütischen Lovs über den Ehebruch sind verhältnissmässig dürftig. Zwar die Straflosigkeit der Tödtung des Ehebrechers wird auch hier unter den gleichen Voraussetzungen, wie nach den übrigen Rechtsbüchern anerkannt,²⁾ aber von der Bestrafung, bez. Überführung für den Fall, dass die Tödtung nicht stattgefunden, ist nicht die Rede. Dagegen erfahren wir aus Thord Degns Artikeln³⁾, dass der von dem

¹⁾ Die Rechtsbücher denken hierbei als den regelmässigen Fall nur den, dass der Verletzte von seinem Tödtungsrecht keinen Gebrauch machen konnte. Das geht aus den Worten hervor, die V. S. L. an die diesbezüglichen Bestimmungen anschliesst:

for thet sighæ vi sva, at horkarlæn
væræ ællær of frælsær vith then man
thær ey hauær fult meghin at hæfnæ
sich.

deshalb sagen wir dies, weil der Ehebrecher sonst allzu frei wäre dem Manne gegenüber, der nicht die genügende Macht hat, um sich zu rächen.

²⁾ J. L. III 37. Auf diese Bestimmungen nimmt die Apenrader Skra Art. 35 Bezug.

³⁾ Vgl. Thorsen, Stadsretter S. 256 Art. 25; S. 267 Art. 29; S. 291 Art. 60.

Ehemann auf dem Thinge des Ehebruchs Beschuldigte sich mit Kjönsnäfn zu wehren oder je 40 Mark an den Verletzten und an den König zu büßen habe. Dass diese Bestimmung zum Mindesten, insoweit sie den Reinigungsbeweis betrifft, in der That altjütisches Landrecht enthält, geht daraus hervor, dass das alte Schleswiger Stadtrecht (im § 4) für die Abwehr der Ehebruchsinzicht den Eid mit Gildebrüdern fordert. Zwar spricht es an der betreffenden Stelle nur von der *mulier adulterata*, aber es wird kaum zweifelhaft sein, dass Gleiches auch für den andern Theil galt. Die Straflosigkeit der dem ertappten Ehebrecher beigebrachten Verwundung wird (im § 19) besonders erwähnt und bestimmt, dass, wenn die zuzuziehenden ‚*duo testes vicini*‘ fehlen, nach dem Landrechte verfahren werden solle. Zu beachten ist die Betonung der althergebrachten Auffassung, die den Ehebruch als ein durchaus nur die privaten Interessen des Ehemanns verletzendes Delikt erscheinen lässt:

*neque exactor neque quisquam alius se intromittat de turpitudine alicuius legitime, donec eam maritus non accusat.*¹⁾

Gehen wir nunmehr zu der Betrachtung der Bestimmungen über, welche in den Gildestatuten mit Bezug auf den Ehebruch enthalten sind, so ergibt sich sogleich, wie wesentlich für ihr Verständniss die Kenntniss der landrechtlichen Normen ist. An erster Stelle sind hier zu nennen die Artikel 38 und 39 des Odenseer Statuts:

(De fornicatione.)

Om noget gør hor meth sin sornæ broders husfru och ther ær noget broder, som thet kan skellige bevisæ meth vitnæ, at han haver set hanom anner sinnæ gangæ tel och fra i thælig synd, tha skal han vises ut af gildet sosom en forvunnen man meth nidings nafn.

Wenn jemand Ehebruch treibt mit seines geschworenen Bruders Frau und ein Bruder da ist, der das mit Zeugniss beweisen kann, dass er ihn ein Mal gehen sah hin und her in solcher Sünde, so soll er aus der Gilde als ein Überführter mit Nidingsnamen ausgewiesen werden.

¹⁾ Vgl. ferner § 20 und im Ganzen Neueres schlesw. Stadtrecht 8. 33. 34. Flensb. dän. Stadtr. 78. 80—82. Apenrader Skra 32. 35. Apenrader Stadtr. 79. 82. 83. Die nordjütischen Stadtrechte ergeben wenig in Betracht kommendes. Zu nennen ist nur Artikel 27 des Riber Rechts von 1269,

(De infamia.)¹⁾

Om noget vorder beruktet och ikkæ feld meth vithnæ, han skal skæræ seg meth XII mænds ed af gildbrødrænæ och blivæ en gild man.

Om noget begriber nogen man enæ meth sin husfru och saa dræber hanom for uden annen sembrøders vithnæ, at ængen skal tenkæ, at han drap sin broder foræ noget hemælikt raad paa hans orsagæ, tha skal han underligæ saa væl brøders forsmædelsæ som guts hefnd och blivæ niding.

Wenn einer in das Gerücht gekommen, aber nicht mit Zeugniss überführt ist, so soll er sich mit Eid von zwölf Gildebrüdern reinigen und ein geachteter Mann bleiben.

Wenn jemand einen Mann allein mit seiner Ehefrau ertappt und ihn nun tödtet ohne einen anderen Mitbruder als Zeugen zuzuziehen, damit niemand denken soll, dass er seinen Bruder wegen irgend einer heimlichen Absicht um seiner selbst willen tödtete, soll er sowohl der Verschmähung seitens der Brüder, als Gottes Rache unterliegen und Niding werden.

Aus der zuletzt angeführten Bestimmung erhellt zunächst, dass die Straflosigkeit der Tödtung eines ertappten Ehebrechers unter den früher erwähnten Vorsichtsmassregeln ihre stillschweigende Voraussetzung bildet. Das Odenseer Statut steht hier noch ganz auf dem Boden des älteren Landrechts und damit in einem bemerkenswerthen Gegensatz zu den unter einander wiederum divergirenden, jüngeren Statuten. Von diesen er-

der die Straflosigkeit der Tödtung sanctionirt, dessen erster, eine eigenthümliche Bestimmung enthaltender Satz aber dem lübischen Rechte entstammt (Kolderup-Rosenvinge, Samling V S. XXXVII. Hasse, Quellen des Ripener Rechts S. 23).

¹⁾ Selbstverständlich bezieht sich das Folgende nur auf den Fall der Anschuldigung wegen Ehebruchs und enthält nicht, wie die irrig hinzugefügte lateinische Überschrift vermuthen liesse, eine allgemeine Regel für den Reinigungsbeweis. Es ergiebt sich dies erstens aus der Stellung der in Rede stehenden Bestimmung zwischen den die Überführung durch Zeugen und die Tödtung des Ehebrechers betreffenden Vorschriften, zweitens aus einer Vergleichung unserer Bestimmung mit den entsprechenden in Hedinge 38, Kallehave 44 und Malmö 44 enthaltenen und drittens aus der Berücksichtigung der Thatsache, dass nicht allen Fällen von Anschuldigung gegenüber im Odenseer Statut der Reinigungseid selbzwölft zu schwören ist (vgl. oben S. 290 Note 4).

schwert nämlich das übrigens die Tödtungsbefugniss ebenfalls anerkennende Statut der Hedinger Gilde (Art. 38) die Stellung des Ehemanns insofern, als es von ihm nicht nur die Producirung von zwei Zeugen, sondern überdies die Leistung eines Zwölfereides verlangt.¹⁾ Nur dann soll er straflos ausgehen,

si eorum fratrum testimonium perhibentium invito occisum, quia in adulterio deprehensum, cum iuramento XII fratrum iudiciaria sententia comprobabit.

Schon hier sehen wir aber einen weiteren Schritt gethan auf dem Wege zur Beseitigung der Tödtungsbefugniss selbst. Zwar heisst es noch ausdrücklich: „occidendi eum copiosa licentia datur“, allein in der Formulirung des Beweisthemas „invito occisum, quia in adulterio deprehensum“ dringt doch bereits eine Anschauung durch, welche die Tödtung entschuldigt, weil sie ungerne oder aus Fahrlässigkeit, gegen den Willen des Todtschlägers erfolgt sei, nicht mehr sie für straflos erklärt, weil sie nur die Ausübung eines dem verletzten Ehemanne zustehenden Rechtes bildet. Und diese Anschauung ist dann zur vollen Herrschaft gelangt im Malmöer Stat. (Art. 44):

Si frater confratrem suum in cubili cum uxore sua fornicatione deprehenderit et si duorum fratrum testimonium ad hoc habuerit, impediendi eum secundum leges patrie sibi datur copiosa licentia. Si autem in tali casu, quod absit, contingat aliquem confratrem suum interficere, non solum duorum fratrum testimonium ad hoc habeat, imo etiam duodecim fratrum iuramento eum sic occisum fuisse comprobabit.

An die Stelle des Tödtungsrechts ist hier getreten das Fesselungsrecht.²⁾ Nur wenn bei Ausübung des letzteren durch einen bedauerlichen („quod absit!“) Zufall der Ehemann den Ehebrecher getödtet hat und wenn er dies mit Zeugnis und Zwölfereid zu erweisen vermag, soll er entschuldigt sein. Die Bezugnahme auf die „leges patrie“ bei der Normirung der licentia impediendi enthält selbstverständlich nicht eine Bezugnahme auch mit Rück-

¹⁾ Über diese insbesondere dem seeländischen und schoonischen Rechte vertraute Combinirung von Zeugen und Eidhelfern vgl. Stemann, Rets-historie S. 194. 195.

²⁾ Vgl. insbesondere lex Ribuarica c. 77; dazu Rosenthal a. a. O. S. 46 und Bennecke a. a. O. S. 101.

sicht auf den Ausschluss des Tödtungsrechtes. Ein Conflict zwischen den besonderen Normen des Gilderechts und den allgemeinen des Land-, bez. Stadtrechts konnte aus der Verschiedenheit beider nicht entstehen. Denn die Nichtbeobachtung dessen, was das Gilderecht verlangte, führte in letzter Linie zu der Ausstossung aus der Genossenschaft d. h. also zu einem de iure für das allgemeine Recht irrelevanten Ereigniss. Aber auf der anderen Seite ist deutlich, wie bedeutend der Einfluss sein musste, welchen die in der angesehenen, städtischen Genossenschaft zur Geltung gelangte Anschauung auch über ihren engeren Kreis hinaus auf die Entwicklung der Ansichten über Recht und Unrecht ausübte. Dass für die Beseitigung des Tödtungsrechts innerhalb der Gilde in erster Linie die Kirche eingetreten sei, kann höchstens vermuthet werden.¹⁾

Von besonderem Interesse ist es nun, die Folgen zu betrachten, welche die Statuten an die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Zuziehung von Zeugen zu der Tödtung des Ehebrechers knüpfen.²⁾ Übereinstimmend behandeln sie diese Tödtung als ein Delikt ohne Rücksicht darauf, ob sie an sich rechtmässig war oder nicht. Es ist damit ein delictum sui generis geschaffen, welches mit der harten Strafe der Ausstossung als Niding bedroht ist und dessen Bestrafung begründet wird durch die Erwägung: Niemand soll, auch wo er in Ausübung seines Rechts einen Gildebruder tödtet, zu der üblen Nachrede Veranlassung geben, als habe er unter dem Scheine der Rechtmässigkeit eigennützigem Interessen gedient. Von den Quellen des Land- und Stadtrechts gedenkt keine eines derartigen besonderen Delikts, und es wird anzunehmen sein, dass nach ihnen der Ehemann, welcher die Zuziehung von Zeugen unterlassen hat, lediglich des ihm sonst zukommenden Privilegs verlustig gehen, m. a. W. dass das allgemeine Verfahren wegen Todtschlags ihm gegenüber Platz

¹⁾ Sonst zeigt sich in unserer Materie kirchlicher Einfluss nur in der Bezeichnung des Ehebruchs als einer „Sünde“ und in der Anrufung göttlicher Rache wirksam. Vgl. Odenseer Statut oben S. 372. 373.

²⁾ Nach dem Malmöer Statut kann natürlich eigentlich nur noch von einer Zuziehung von Zeugen zu der Fesselung und einer Anwesenheit derselben bei der Tödtung gesprochen werden. Indessen hat das Statut selbst es versäumt, die durch seine Änderung des Rechts bedingte Änderung der Strafbestimmungen vorzunehmen, so dass zwischen dem oben angezogenen und dem ihm zunächst folgenden Satze ein Widerspruch besteht.

greifen soll. Hierfür spricht auch folgende Bestimmung des jütischen Lovs¹⁾:

Aen hwar sum man worthær
dræpen uten horsiang. thot
hanum wites hor. ællær hwat
sum hanum witas. tha sculæ
sannendæmen um skiliæ.

Wo aber auch ein Mann ge-
tödtet ward ausserhalb des Ehe-
bruchsbettes, wenn er auch des
Ehebruchs beschuldigt oder
wessen er sonst beschuldigt wird,
so sollen Sandmänner darüber
entscheiden.

Der Tödtung ausserhalb des geschändeten Ehebettes ist die Tödtung ohne Zuziehung von Zeugen gleich zu behandeln. Bei Beiden ist der Todtschläger nicht im Stande den gesetzlich erforderten Beweis der rechtmässigen Tödtung zu führen, hier, weil er die Zeugen nicht produciren, dort, weil er Pfühl und Decke, die mit Blut befleckt das Symbol der verletzten Ehe sind, wie sie sonst als das Symbol der Ehe bei deren Eingehung erscheinen²⁾, nicht zur Stelle schaffen kann. Darum wird auch für beide Fälle anzunehmen sein, was das Gesetzbuch nur für einen von ihnen ausspricht, dass nämlich in Ermangelung des gehörigen Beweises für die Rechtmässigkeit der Tödtung diese nach allgemeinen Grundsätzen³⁾ behandelt werden und der Schwur der Sandmänner die Entscheidung herbeiführen soll. Die letztere kann natürlich ebenfalls noch für den Todtschläger günstig ausfallen⁴⁾, immerhin aber ist derselbe jetzt einem zweifelhaften Mehrheitsspruche⁵⁾ unterworfen. An die Stelle dieses Beweismachtheils, den, soweit erkennbar, das Landrecht mit der Unterlassung der Zeugenzuziehung verbindet, lässt das Gildrecht einen Rechtsnachtheil treten, da nach seinen Bestimmungen die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Form jederzeit die Ausstossung aus der Gilde zur Folge hat.

Für den Fall nun, dass der Ehebrecher nicht getödtet worden

¹⁾ J. L. III. 37.

²⁾ Vgl. Westgöta. I Giptar B. 2 pr.; 9 § 2 und sonst (Vgl. die zahlreichen bei Schlyter Sveriges gamla lagar XIII s. vv. ble und blea citirten Stellen).

³⁾ J. L. II 2: Sandmänner sollen schwören um Tödtung . . . Vgl. ebend. 3.

⁴⁾ Vgl. insbesondere J. L. II 12.

⁵⁾ J. L. II 7.

ist, wohl aber im Rechtswege zur Verantwortung gezogen wird, unterscheiden die Gildestatuten, darin mit dem seeländischen Landrecht am Genauesten übereinstimmend, ob der Beschuldigte durch Zeugniß überführt werden kann oder ob er nur in das Gerücht gekommen ist. Im ersteren Falle soll er ohne Weiteres — insbesondere also auch ohne zu einem Gegenbeweise schreiten zu dürfen — als Niding ausgestossen werden, im letzteren dagegen hat er sich mit Zwölfereid zu reinigen, wenn er der Ausstossung entgehen will.

Noch eine Besonderheit des Gilderechts scheint mit Bezug auf den Ehebruch vorzuliegen. Während nämlich in den Quellen allgemeinen Rechts jederzeit der beleidigte Ehemann als der Kläger gedacht ist, ja die südjütischen Stadtrechte sogar ausdrücklich jede Einmischung eines Dritten, namentlich auch des königlichen Vogtes, untersagen, falls der Ehemann selbst nicht die Initiative ergreife¹⁾, drücken sich die Gildestatuten insgesamt in einer Weise aus, welche die Meinung erweckt, dass hier die Verfolgung des Ehebruchs auch ohne die Mitwirkung des verletzten Ehemannes eintreten konnte. Nicht nur wird für den Fall der „Beweisung“ lediglich als Voraussetzung hingestellt, dass „ein Bruder vorhanden sei, der das mit Zeugniß beweisen kann, dass er ihn einmal gehen sah hin und her in solcher Sünde“²⁾, sondern es wird auch als ausreichende Veranlassung für den Beginn des Reinigungsverfahrens betrachtet, dass einer „in das Gerücht gekommen“ ist. Darnach lässt sich zwar nicht mit Bestimmtheit behaupten, doch aber als wahrscheinlich bezeichnen, dass das Verfahren gegen den Ehebrecher nach Gilderecht zu seinem Beginn der Anregung des Ehemanns nicht bedurfte.³⁾ Erklären würde sich eine derartige Abweichung von dem allgemeinen Recht sehr leicht. Denn einerseits konnte in dem engen Kreise der Genossen das Delikt ohnehin nur schwer verborgen bleiben, andererseits war die Gilde selbst, auch wo der unmittelbar Verletzte die Verfolgung nicht vornehmen wollte oder konnte, daran interessirt und darum wohl auch dazu berechtigt, den unwürdigen Genossen aus ihrer Mitte auszustossen.

¹⁾ Vgl. oben S. 372.

²⁾ Oben S. 372, ferner Hedinge 38. Kallehave 44. Malmö 44.

³⁾ Selbstverständlich wird letztere nach wie vor die regelmässige Veranlassung gebildet haben.

An den Ehebruch schliesst sich in unserer Darstellung, wie in den Bestimmungen der Gildestatuten selbst, am geeignetsten ein anderes Sittlichkeitsvergehen, die Nothzucht. Die Odenseer Skra (Art. 40) bedroht mit der Strafe der Ausstossung aus der Gilde den, der

voltager sin sornæ broders hus-
fru aller doter aller søster aller
frenkæ

mit Gewalt nimmt seines geschworenen Bruders Eheweib oder Tochter oder Schwester oder Verwandte,

die Statuten der Skanörer Redaktion¹⁾ übereinstimmend²⁾ den, der „per vim rapuerit coniurati fratris sui uxorem vel filiam vel sororem vel neptem“. Mit Recht betont Wilda³⁾, dass es im einzelnen Falle schwierig sei festzustellen, ob die Quellen des germanischen Rechts an Nothzucht oder an Frauenraub denken, weil es wesentlich nur die verschiedenartige Absicht des Thäters ist, welche den äusserlich gleichartigen Thatbestand zu dem einen oder dem anderen Delicte stempelt. Wir sind aber in unserem Falle in der Lage, die Nothzucht bestimmt als das von den Statuten gemeinte Delikt bezeichnen zu können. Dafür fällt entscheidend ins Gewicht, dass einerseits auch die Ehefrau des Bruders unter den Personen genannt ist, gegen welche sich die That richten kann, andererseits mindestens für die Zeit, in welcher die Gildeskraen entstanden sind, von einem Frauenraub d. h. einer gewaltsamen Fortführung zur Gewinnung als Ehefrau⁴⁾ bei einer Verheiratheten sicher nicht gesprochen werden kann. Eine fernere Bestätigung für unsere Ansicht bietet sich im Artikel 32 des Revaler Statuts, welcher offensichtlich nach einer dänischen Vorlage abgefasst ist:

Welk broder, de dar boschemet sines gildebroders
dochter, süster edder moder, und sint dar tuge to, de
schal beteren der gilde ein half lispunt wasses.

Zwar weicht dieser Artikel insofern von den Bestimmungen der eigentlich dänischen Skraen ab, als er die Ehefrau nicht nennt

¹⁾ Hedinge 39. Kallehave 45. Malmö 44.

²⁾ Nur steht in Malmö 44 an Stelle der soror die mater.

³⁾ Strafrecht S. 831.

⁴⁾ Vgl. Wilda Strafrecht S. 830.

und an die Stelle der Ausstossung als Niding die Wachsbusse setzt, allein dass auch er von der Nothzucht, nicht von dem Frauenraub handeln will, geht aus der Wahl des Wortes „boschemet“ hervor. Das Delikt des Frauenraubes kehrt seine Spitze weniger gegen die Geraubte, als gegen ihre Angehörigen, deren Zustimmung nicht eingeholt wird, es enthält an sich nichts Beschämendes, zuweilen sogar etwas Ehrendes für die Geraubte selbst, welche die Stellung der Ehefrau nur ohne den Consens des zu seiner Ertheilung Berechtigten erhalten soll. Dagegen ist allerdings die Nothzucht als die gewaltsame Verletzung der weiblichen Ehre in erster Linie gegen die unmittelbar Betroffene gerichtet, sie wird daher durchaus zutreffend, wie von uns als Schändung, so von dem Statut als „Beschämen“ des Weibes bezeichnet.

Weder für den Begriff, noch für den Nachweis der Nothzucht ergeben die Gildestatuten etwas Besonderes. Das Erforderniss der zwei Zeugen ist dem Falle nicht eigenthümlich und findet sich auch in den Land- und Stadtrechtsquellen hervorgehoben. Wenn aber die letzteren auch noch das Verfahren für den Fall regeln, dass es an Zeugen der That fehle¹⁾, so kann auch für das Recht der Gildestatuten nicht angenommen werden, dass in Ermangelung von Zeugen auch ein Reinigungseid von dem Beschuldigten nicht hätte geleistet zu werden brauchen. Die Statuten wollen weiter nichts, als an das nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilende und festzustellende Delict der Nothzucht eine besondere, im Interesse der Genossenschaft erwünschte und ihren Verhältnissen entsprechende Bestrafung desjenigen knüpfen, der jenes Delict gegen eine Verwandte seines Gildebruders begangen hat. Diese Strafe ist, der Schwere der That entsprechend, die härteste, über welche die Gilde zu verfügen hat: Die Ausstossung des Thäters als eines Menschen, der sich durch eine verächtlicher Gesinnung entsprungene Handlung der weiteren Gemeinschaft mit seinen Genossen unwürdig gemacht hat.

¹⁾ Vgl. Skånel. 207. Andreas Sunesen 128. Er. sæll. Lov II 20. Schleswiger älter. St.-R. § 12.

4. Das Heerwerk. § 4.

Gær brothær anden gyldbrothærs hus ælder gorth in mæth væbend hand og uvinlig hug og veldelig og berier ælder slær sin brothær ælder sin husfrue, sin syn, sin datter ælder nogær af hans hion, for thølig brøde skal han bæthær lif og goths, af han vorthær forvonned mæth fuld vydinde.

Dringt ein Bruder in eines andern Gildebruders Haus oder Hof ein mit gewappneter Hand und feindlichem Sinn und gewaltsam und haut oder schlägt seinen Bruder, dessen Ehefrau, Sohn, Tochter oder irgend einen von seinen Hausgenossen, für solches Vergehen soll er mit Leben und Gut büssen, wenn er überführt wird mit vollem Zeugniß.

Das ist die Strafandrohung des Flensburger Statuts (Artikel 24) für ein Delict, in welchem wir schon früher¹⁾ das „Heerwerk“ des Landrechts erkannt haben. Jydske lov II 30 bestimmt:

Hwilt herwærki ær.

Was Heerwerk ist.

Ganger man meth rathet rath i annens mans hus. oc bryter hus oc taker ut antigh fe eller klæthæ eth wapn. æthe andræ thing ther bonden a. fra bonden siælf æller fra hans hion ther a halder. tha ær thet herwærki. bæriær man oc bonden eth særær ælder husfræ æthæ andræ hans hion the ther i fællugh ær. i bondens eghæt hus tha ær oc thet herwerki . . .

Geht ein Mann überdachten Sinnes in eines andern Mannes Haus und bricht dort ein und nimmt heraus Geld oder Kleider oder Waffen oder andere Sachen, die dem Bonden gehören, dem Bonden selbst oder dem aus seinem Hausstande, der es bei sich hat, so ist das Heerwerk. Schlägt der Mann auch oder verwundet er den Bonden oder dessen Frau oder andere Hausgenossen, die in des Bondens eigenem Hause mit ihm in Gemeinschaft leben, so ist auch dies Heerwerk . . .

Von den beiden Fällen der mit gewaltsamen Einbruch in das umfriedete Haus verbundenen Gewaltthat einmal an Sachen, sodann an Personen, welche das Gesetzbuch regelt, ist nur einer und zwar der zweite im Gildestatut berücksichtigt²⁾, dieser aber,

¹⁾ Oben Seite 150.

²⁾ Wäre Hasses (Quellen des Ripener Stadtrechts S. 23) Ansicht über den Begriff des Heerwerks im jütischen Lov richtig, so würde der an-

insoweit es sich um den Begriff des Deliktes handelt, mit den jütischen Low durchaus übereinstimmend. Verschieden aber ist abgesehen von dem Beweisverfahren ¹⁾ die Strafe. Wilda meint ²⁾: „Die Heimsuchung an sich war wohl schon in der ältesten Zeit unsühnbarer Friedensbruch.“ In den Landrechtsbüchern ist sie es jedenfalls nicht mehr. Es hat mit der Heimsuchung unmittelbar nichts zu thun, wenn der Todtschlag „in der Were“ von dem jüngeren seeländischen Rechtsbuche ³⁾ für unsühnbar erklärt wird. Denn einerseits gehören ja unter den Begriff der Heimsuchung auch mancherlei Fälle, in denen ein Todtschlag nicht vorkommt ⁴⁾, andererseits erfüllt, da es bei der Heimsuchung vor Allem auf das gewaltsame Eindringen in den umfriedeten Raum ankommt, die bloße Tödtung des zu ihm Gehörenden innerhalb desselben den Thatbestand des Heerwerks nicht. Dieses zieht nach seeländischem und schoonischem Recht jederzeit für den Hauptschuldigen die Vierzigmarkbusse nach sich, zu welcher dann die für das im einzelnen Falle begangene, sonstige Delict (Raub, Verwundung u. s. f.) bestimmte, allgemeine Busse hinzutritt. ⁵⁾ Andererseits hat es eben aus den angeführten Gründen auch nichts mit der Bestrafung des Heerwerks zu

gezogene Artikel des Gildestatuts überhaupt nicht vom Heerwerk handeln. Vgl. aber gegen Hasse Krit. Vierteljahrsschr. N. F. Bd. 7 S. 405.

¹⁾ Nach dem jütischen Lov haben Sandmänner um Heerwerk zu schwören. J. L. II 3. Das Verfahren soll demjenigen in Todtschlagssachen gleichen J. L. II 29. Namentlich aber kommt noch in Betracht die eigenartige Bestimmung von J. L. II 34:

At sæx sculæ witnæ um hærwærki.

Hwa sum hærwærki wil dele æth kæræ. han skal haue sex gothe mens witne af thet hæræth ther then gerning ær gørth i. uppa thet thing ther lagthing ær. oc the sex sculae witne at swa worth hanum gorth at han (ma) hærwærki delæ loghlic

Dass sechs Zeugniss ablegen sollen um Heerwerk.

Wer um Heerwerk streiten oder klagen will, der soll sechs guter Männer Zeugniss haben aus dem Herred, in dem die That begangen ist, auf dem Thing, wo Lagthing ist, und die sechs sollen bezeugen, dass ihm so geschehen ist, dass er nach dem Gesetz um Heerwerk klagen möge

²⁾ Strafrecht S. 956.

³⁾ E. S. L. II 3.

⁴⁾ Vgl. z. B. J. L. II 30.

⁵⁾ Vald. sæll. L. 56. Er. sæll. L. II 16. Skånel. 86.

thun¹⁾), wenn das jütische Lov auch die Tödtung des Mannes in seinem eigenen Hause für sühnbar erklärt. Das Heerwerk, welches ein Handeln „meth rathet rath“ ist, kann auch, wo kein Todtschlag stattfindet, ein schwereres Delict sein, als die vielleicht bei gelegentlichem Streite vorkommende Tödtung jemandes in seinem Hause. Das jütische Lov spricht sich über die Bestrafung des Heerwerks auffälligerweise nicht aus.²⁾ Das ältere schleswiger Stadtrecht lässt gleich dem Landrecht von Schoonen und Seeland zu der Busse für das im Hause verübte Delict eine solche von vierzig Mark hinzutreten.³⁾ Das Flensburger lateinische Stadtrecht setzt eine Busse von vierzig Mark je an den Landesherrn, die Stadt und den Hauseigenthümer fest, ohne dass ersichtlich wäre, ob damit die Strafe für das im Hause begangene Delict in Fortfall kommen solle.⁴⁾ Dagegen das jüngere, im Jahre 1284 bestätigte Flensburger Stadtrecht bestimmt im Artikel 60:

Husfrith.

Af man fær til annæn manz hws mæth rathæt rath oc wæpnæth hand oc brytær hws oc gør husbond eldær husfrø eldær hion eldær gæstæ saar eldær dræper oc worthær gripæn mæth færsk gærning, ee swo manigh sum the æræ hauæ for gørth hals oc gooz

Husfrede.

Efte iennich man geit to enes anderen mans hus mit eneme beraden mode mit wapender hant vnde breckt das hus vnde deit deme werde edder werdynnen edder denste edder gesten wunden efte sleit döt, vnde wert he grepen mit versscer daet, vnde so vele also erer weren hebben vorlaren hals vnde gud.⁵⁾

¹⁾ Das Gegentheil glaubt irrigerweise Hasse, Quellen des Ripener Stadtrechts S. 24.

²⁾ Es ist daher mindestens unbewiesen, wenn Hasse (an der in Anmerkung 1 citirten Stelle) meint, das Riber Stadtrecht stehe mit Einreihung des Heerwerks unter die Vierzigmarkbusse auf dem Boden des jütischen Lovs. Auch die von Hasse (S. 24 Anm. 2) angezogenen Stellen aus Thord Degns Artikeln ergeben, insoweit sie sich überhaupt auf das Heerwerk beziehen, nichts, was auf die Art der Bestrafung desselben nach jütischem Landrecht schliessen liesse.

³⁾ § 49: Item Si quis inuaserit domum alicuius hostiliter, emendabit hospiti quadraginta marcas et pro dampno in domo perpetrato secundum qualitatem et quantitatem facti emendabit. Vgl. Neueres St.-R. 65.

⁴⁾ Flensb. lat. St.-R. Art. 59. Vgl. auch Haderslebener St.-R. Art. 19 und für Nordjütland Ribe Art. 4.

⁵⁾ Übereinstimmend Apenrader St.-R. c. 65.

Als Flensburger Stadtrecht finden wir hier wieder, was wir früher als Flensburger Gilderecht kennen gelernt haben. Dieses aber ist sicherlich aus jenem hervorgegangen. Sehen wir uns nämlich nach der Quelle für die Abweichung des Stadtrechts von den Bussbestimmungen des älteren, insbesondere auch älteren Flensburger Rechts um, so finden wir dieselbe leicht in Erich Glippings Verordnung für Nordjütland, deren dritter Artikel folgendermaßen lautet¹⁾:

Vm husfrith, III.

Hwo sum far mæth rathæt
rath til annæns manz hus æth
garth æth e hwaræ sum man
hauær hærbærg oc slæær ællær
hoggær, bæriær æth dræper hus-
bondæ æth husfrö ællær oc gest,
. han scal mistæ hals oc
allæ hans til fylughær mæth
hanum, of the wrthæ gripnæ
mæth færskæ gærning, oc hans
hauæth lot yuær rættæ bötær
takær half konung oc half thæn
thær scathæn fæk

Vom Hausfrieden. III.

Wer mit berathenem Sinn zu
eines anderen Mannes Haus oder
Hof fährt oder irgendwohin, wo
der seine Herberge hat und
schlägt oder haut oder tödtet
den Hausherrn oder die Haus-
frau oder auch Gäste ,
der soll den Hals verlieren
und alle, die ihm folgten, mit
ihm, wenn sie auf frischer
That ergriffen wurden, und
sein Kopftheil über die rechte
Busse nimmt zur Hälfte der
König und zur Hälfte der Be-
schädigte

Diese Verordnung ist aus der Zeit vom 21. bis 27. Mai 1284²⁾. Das Stadtrecht ist am 14. August desselben Jahres aufgezeichnet³⁾ und die neue Strafe, welche vom König selbst nur für den Bereich Nordjütlands festgesetzt war, sogleich mit aufgenommen. Für das Gildestatut aber ergibt sich, wenn dies in der That der Sachverhalt war, die wichtige Folgerung, dass der Artikel 24

¹⁾ Es ist unerfindlich, worauf Hasse, der (Quellen d. Ripener Stadtrechts S. 24) ebenfalls dieser Verordnung gedenkt, seine Behauptung stützen will, dass hier der Definition des seeländischen und schoonischen Rechts gefolgt sei. Dass auch diejenigen, welche etwa dem Hauptschuldigen folgen, mit Strafe bedroht werden, will doch nicht sagen, dass, wie nach seeländischem und schoonischem Recht, das Heerwerk nur in Begleitung von anderen und zwar von mindestens fünf anderen begangen werden könne!

²⁾ Aarsberetninger fra det Kgl. Geheimearchiv V S. 26.

³⁾ Vgl. seine Einleitung und dazu Thorsen Stadsretter Indledn. S. 38 ff.

desselben nicht vor dem Ende des Jahres 1284 in seiner jetzigen Gestalt Geltung gehabt haben kann.¹⁾ Es hat aber den Anschein, als verfolge dieser Artikel lediglich die Absicht, auf das übrigens dem allgemeinen Rechte unverändert entlehnte Delict die besonderen Beweisregeln des Gilderechts Anwendung finden zu lassen. Eine Vergleichung seines Inhalts mit demjenigen des Artikels 60 des Flensburger Stadtrechts²⁾ ergibt, dass eine Abweichung von letzterem mit Bezug auf die That selbst im Gildestatut nur insofern sich findet, als hier eine gegen den Gildebruder verübte, strafbare Handlung vorausgesetzt wird. Allein an diese Abweichung knüpft sich einfach schon deshalb, weil eine Steigerung nicht mehr möglich ist, nicht die Normirung einer besonderen, dem Verhältniss der Betheiligten als Genossen einer Gilde Rechnung tragenden Strafe. Es wird vielmehr auf den eigenthümlich qualificirten Thatbestand nur die Strafe gesetzt, welche dem allgemeinen Rechte gemäss auch ohne die Qualificirung einzutreten hätte. Die Bedeutung des Artikels 24 für die Erkenntniss des älteren Gilderechts ist deswegen auch eine recht geringe³⁾. Selbständiger verhält sich dem Landrecht gegenüber die entsprechende Bestimmung der Odenseer Skra (Art. 8):

(De ingressu curie confratris
cum armata manu.)

Hosom gaar i sin gildebroders
gard aller hus veldælegæ meth
verierendæ hond och slar honom,
hans husfruæ, hans børn aller
noger af hans hion, han skal
bødæ VI mark imoth hanom,
gildbrødræ I mark och older-
man en half mark.

Wer in seines Gildebruders
Hof oder Haus eindringt mit
Gewalt und gewappneter Hand
und ihn, seine Ehefrau, seine
Kinder oder jemand von seinem
Gesinde schlägt, der soll sechs
Mark an ihn büssen, an die
Gildebrüder eine Mark und an
den Aldermann eine halbe Mark.

Gleich dem Flensburger Statut hebt auch das Odenseer von den verschiedenen Fällen des Herwerks nur diejenigen hervor,

¹⁾ Die Bestimmung über das Heerwerk ist es, auf welche oben S. 153 Z. 3—1 v. u. im Vorhinein hingewiesen werden musste.

²⁾ Oben Seite 380.

³⁾ Vielleicht darf daraus, dass die unveränderte Aufnahme der Bestimmung in das Statut überhaupt erfolgte, geschlossen werden, dass dies kurz nach 1284 und lediglich behufs Einschärfung der neuen Strafnorm geschah.

in welchen eine Verletzung der Person des Hauseigenthümers oder seiner Hausgenossen erfolgt ist. Es versteht weiter unter dem „Schlagen“ nicht auch ein Erschlagen, da es für alle Fälle eine an den Gildebruder, der ja selbst der Geschlagene sein kann, zu entrichtende Busse festsetzt.¹⁾ Diese ist nun aber hier eine von der allgemeinen Land-, bez. Stadtrechtsbusse durchaus unabhängige. Sie beträgt im Ganzen 7 $\frac{1}{2}$ Mark und vertheilt sich in dem Verhältniss von 1 : 2 : 12 auf den Aldermann, die Gilde und den Verletzten. Sie wird entrichtet, eben weil die beiden als Thäter und als Beschädigter in erster Linie Beteiligten Mitglieder derselben Gilde sind. Durch ihre Festsetzung rechtfertigt sich daher vollkommen die Aufnahme der Bestimmung in das Gildestatut und tritt die Regelung des Heerwerks vollständig in Übereinstimmung mit derjenigen der übrigen dem allgemeinen Recht angehörenden, durch das besondere Recht der Gilde aber eine eigene Färbung erhaltenden Delikte.

Mit den Bestimmungen der beiden Statuten von Flensburg und Odense ist das Material erschöpft, welches uns für die Behandlung des Heerwerks im Gilderecht zur Verfügung steht. Die Statuten der Skanörer Redaction entbehren jeder Vorschrift über dieses Delict. Das ist um so mehr zu bedauern, als gerade hier die Feststellung von besonderem Interesse gewesen wäre, ob wie die Statuten der auf jütischem, bez. fünenschem Boden erwachsenen Gilden mit dem jütischen, so auch die der seeländischen und schoonischen Gilden mit dem seeländischen und schoonischen Begriff des Heerwerks in Einklang gestanden haben.

5. Der Raub. § 5.

Von den verschiedenen Delikten, welche unter den Begriff des Raubes im Sinne des altdänischen Rechts fallen, findet sich in den Gildeskraen nur eins und zwar eben dasjenige erwähnt, welches in den Landrechtsbüchern am wenigsten Berücksichtigung gefunden hat, der Strassenraub. Wilda²⁾ hat mit Recht auf den beachtenswerthen Gegensatz hingewiesen, welcher mit Bezug auf

¹⁾ Wir wissen nicht, welche Bussätze eintreten, wenn der Gildebruder bei Gelegenheit des wider ihn begangenen Heerwerks getödtet worden war.

²⁾ Strafrecht S. 915.

die Beurtheilung der „Heerung“ (altnordisch *hernaðr*) darnach begründet wird, ob dieselbe Rechtsgenossen oder Fremden gegenüber stattfindet. Letzterenfalls nicht nur statthaft, sondern sogar eine ehrenvolle Thätigkeit, erscheint sie im ersteren Falle als eine ganz besonders strafbare Handlung. Das jütische Lov enthält folgende Bestimmung¹⁾:

Um *stighæman*.

Stighæman ær thæn. thær æntigh liggær i scogh. ethæ i skiul. ædær a hæthæ. ællær a faræn wæghæ. oc røuær æntigh rithænd æthæ akændæ æthæ gangendæ. oc sökær meth fiælthær²⁾ oc lön the gærning. worthær han takæn with the gærning. tha hauæ forgörth sin hals. oc sin houæthloth with kunung. æn fallær han at loghum gialdæ æftær scathen af sith goths. oc fyrtiughæ mark bonden. oc han wæræ siælf i kunungs wald. forthi frith scal hwar man styрки.

Vom Strassenräuber.

Strassenräuber ist der, welcher entweder im Walde liegt oder im Versteck oder auf der Haide oder auf der Fahrstrasse und beraubt entweder Reiter oder Fahrende oder Fussgänger und mit Schlupfwinkel und heimlich die That sucht. Wird er bei der That ergriffen, so habe er den Hals verwirkt und sein Kopftheil³⁾ an den König. Unterliegt er aber im Beweise, so ersetze er den Schaden von seinem Vermögen und zahle vierzig Mark an den Bonden, und er selbst sei in des Königs Gewalt; denn den Frieden soll jedermann stärken.

Die Bestimmungen der Skraen über den Raub ergeben wenig Besonderheiten. In den Statuten der Skanörer Redaktion wird nur der Seeräuberei gedacht. Als Niding soll nach ihnen aus der Gilde gestossen werden, wer

*navem cum piratis conscenderit et sic congildam suum exspoliare insudaverit.*⁴⁾

¹⁾ J. L. III. 67. Die Bestimmung ist in der Hauptsache unverändert in Christian den V^{tes} Danske Lov 6—16—1 übergegangen. Beseitigt wurde naturgemäss die Verschiedenheit der Bestrafung nach Art der Überführung des Thäters.

²⁾ Zu lesen ist *fælstær*. Vgl. Thorsens Ausgabe S. 285 (*fialstær*) und Kolderup-Rosenvinge Samling III S. 517.

³⁾ Vgl. dazu Pappenheim Launegild und Garethinx S. 61. 62. Note 117.

⁴⁾ Hedinge 5. Kallehave 9. Malmö 18.

Die Vorschrift beschäftigt sich mit dem Delikte nur insoweit, als die sich aus demselben für das Bruderschaftsverhältniss der Be-theiligten ergebende Consequenz gezogen wird. Es bedarf kaum besonderer Betonung, dass mit der angedrohten Ausstossung aus der Gilde nicht die den Thäter überhaupt — insbesondere nach Landrecht — treffende Strafe nicht beseitigt sein soll. Dass die Räuberei zu Lande nicht erwähnt wird, dürfte füglich aus den veränderten Verhältnissen zu erklären sein, bei welchen die Staatsgewalt bereits genügend erstarkt war, um die öffentliche Sicherheit besser zu gewährleisten, und diejenigen, welche mit den einstigen Rechtsgenossen in Krieg leben wollten, auf das Meer zu drängen. In den älteren Skraen dagegen erscheint gleich diesem auch noch der Wald als Zufluchtsstätte der auf den Raub Ausgehenden oder Angewiesenen. Sie erinnern in mehrfacher Beziehung an Bestimmungen namentlich isländischer und schwedischer Rechtsbücher.¹⁾ So spricht die Flensburger Skra (Art. 20) von dem Falle, dass ein Gildebruder, „so schnöde wird, dass er sich gesellt zu Seeräubern auf das Meer oder Landräubern in den Wald und so seine Brüder verderben will“, und die Odenseer Skra (Art. 10) lehrt uns eine technische Bezeichnung der Landräuber in dem Worte ‚stubærøværa‘ kennen. Den Räuber trifft auch nach diesen Bestimmungen, wie billig, die Ausstossung mit Nidingsnamen. Ausserdem hat er nach der Flensburger Skra sein Leben und sein Vermögen verwirkt; darin glauben wir nur eine Wiedergabe der Normen des Landrechts erblicken zu müssen. Unerklärt bleibt dagegen die Bestimmung der Skra von Odense, welche das Vermögen des Räubers der Gilde zuspricht.²⁾

¹⁾ Vgl. über sie Wilda a. a. O.

²⁾ Vgl. dazu oben S. 339. 340.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Delikte des Gilderechts.

Vorbemerkung.

Die Pflicht gegenseitiger Unterstützung als Grundlage der besonderen Delikte des Gilderechts.

Die Betrachtung der Modifikationen, welche die Delikte des Landrechts bei ihrer Regelung durch das Gilderecht erfahren haben, trägt zu der richtigen Würdigung des Verhältnisses von Gilderechtsverband und Landrechtsverband erheblich bei. Insbesondere lässt sie erkennen, in welcher Weise die Gilden bestrebt sind, die Pflichten, welche im Interesse eines geordneten Zusammenlebens von der allgemeinen Rechtsordnung den einzelnen Individuen auferlegt sind, innerhalb der Gilde mit einem stärkeren Zwange zu umgeben. Indessen die Modificirung der Landrechtsnormen nach den Bedürfnissen des Gildeverbandes bildete nicht den Zweck des letzteren. Was zur Entstehung der Gilden führte, war nichts anderes als der allgemeine, im germanischen Rechtsleben in verschiedenster Art und auf den verschiedensten Gebieten sich bethätigende Associationstrieb, der seinem Wesen nach überall derselbe ist, wengleich er sich den mannigfachsten Verhältnissen anzupassen und so eine Fülle wechselnder Erscheinungen ins Leben zu rufen vermag.¹⁾ Die Gilden gehören unstreitig zu den interessantesten unter den hier in Frage kommenden Erscheinungen. Sie sind merkwürdig dadurch, dass sie unter Benutzung der Blutsbrüderschaft die Nachbildung des von der Natur gegebenen Genossenschaftsverhältnisses leiblicher Brüder zum Ausgangspunkte für die Gildegenossenschaft wählen, also merkwürdig durch die Form, in welcher der Associationstrieb zum Ausdruck gelangt. Aber sie sind nicht minder merkwürdig durch die Zwecke und

¹⁾ Es bedarf nicht besonderer Erinnerung daran, dass es Gierkes Verdienst ist, dem Wirken dieses Triebes innerhalb des germanischen Rechtslebens zuerst in umfassender und bahnbrechender Forschung nachgegangen zu sein. Sein Werk möge daher hier ein für alle Mal citirt sein.

namentlich durch die Mannigfaltigkeit der Zwecke, denen hier die Association zu dienen bestimmt ist.

Der Schwur, welcher bei Eingehung einer Blutsbrüderschaft von den Betheiligten geleistet wird, nennt, wie wir oben¹⁾ gesehen haben, nur die Pflicht gegenseitiger Racheübung als aus dem sverjast í fóstbroðralag für die Schwurbrüder sich ergebend. Dennoch erschöpft sich nach verlässlichen Quellenzeugnissen²⁾ die gegenseitige Beistandspflicht der Blutsbrüder in dieser einen Verbindlichkeit nicht. Stellt sich das Bedürfniss einer Unterstützung anderer Art heraus, so darf sich ihr der Blutsbruder nicht entziehen. Freilich war ein weiter Spielraum hierfür nicht gegeben. Beistand im Kampfe, Pflege des verwundeten und Rache am Mörder des erschlagenen Blutsbruders mussten die Hauptarten der Unterstützung unter Männern bilden, die, um sich gemeinsam auf die Heerfahrt zu begeben, die Blutsbrüderschaft eingegangen waren. Innerhalb des Gildeverbandes dagegen, der doch auf nichts anderem beruhte als einer Schwurbrüderschaft, war das Verhältniss sicherlich von Anfang an ein verschiedenes. Zwar das Bewusstsein davon, dass es vor allem die Sicherung der Blutrache ist, um derentwillen die Schaffung des Bruderschaftsverhältnisses stattfindet, ist noch in unseren Skraen äusserlich zum Durchbruch gelangt³⁾, und wenigstens für die älteste Zeit des Bestehens von Gilden lässt sich annehmen, dass gerade dieser Zweck der coniuratio auch thatsächlich in erster Reihe stand. Allein bald traten andere gleichberechtigt neben ihn. Der Gang der Entwicklung lässt sich nicht mehr in allen Einzelheiten feststellen, zumal da auch hier berücksichtigt werden muss, dass die Zahl der erwähnten und die Zahl der vorhanden gewesenen Arten von Unterstützungspflichten nicht dieselbe gewesen zu sein braucht. Aus den Skraen heraus lässt sich für sie nur eine ganz allgemein lautende Formel aufstellen. Eine solche wird uns im Flensburger Statut⁴⁾ selbst an die Hand gegeben, und sie beweist, dass man der Unbeschränktheit der durch das Bruderschaftsverhältniss geschaffenen Unterstützungspflicht sich bewusst, wie andererseits entschlossen war,

1) Vgl. S. 22. 38.

2) Oben S. 41 ff.

3) Vgl. oben S. 10. 11.

4) Flensburger Statut Art. 7. Vgl. oben S. 44.

dieses Bruderschaftsverhältniss nicht zu rechtswidriger Unterstützung zu missbrauchen. Die Formel lautet:

Hver gildebrothær skal være hielplig sin brothær til allæ sinæ ræte sagæ.	Jeder Gildebruder soll seinem Bruder zu allen seinen rechten Sachen behilfflich sein.
---	---

Also nicht in allen Sachen hat der Bruder dem Bruder beizustehen, sondern nur in allen rechten Sachen. Mit Fug nennt darum Wilda¹⁾ die Gilden Rechtsgenossenschaften. Nur wer dieses ihr Princip im Auge behält, wird die Geschichte der Gilden, namentlich auch in ihrem Verhältniss zum Königthum, begreifen. Dann allerdings hätte dieses Verhältniss nicht ein solches sein können, wie es uns in den Schutzprivilegien entgegentritt²⁾, wenn die Gilde ihre Angehörigen schlechthin und nicht in der Absicht, dem Recht zum Siege zu verhelfen, zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet hätte. Es bedarf daher auch keineswegs der sich häufig³⁾ findenden Annahme, dass das Königthum nur in Folge seiner eigenen Machtlosigkeit sich genöthigt gesehen hätte, die Gilden in ihrer bedeutungsvollen Stellung zu belassen und anzuerkennen. Der Ton, in welchem jene Privilegien gehalten sind, beweist ebenfalls, dass es den Königen, von denen sie ausgingen, ernsthaft um die Beschützung der Gilden zu thun war. Dass die Städter sich auf eigene Faust in den Gilden zusammenschlossen, ohne erst die Ertheilung königlicher Schutzbriefe abzuwarten, kann als selbstverständlich gelten, aber eben dadurch, dass sie ihre Macht von vornherein in den Dienst des Rechts stellten, eröffneten sie dem Königthum die Möglichkeit, sich ihrer anzunehmen und sie anderen ihnen feindlichen Mächten gegenüber unter seinen Schutz zu stellen.

Wie bereits früher angedeutet worden ist, wird die Pflicht der Unterstützung des Gildebruders von den Skraen keineswegs als eine nur moralische angesehen. Vielmehr findet sich zu jeder der einzelnen Pflichten eine Strafbestimmung hinzugefügt. Die einzelnen Strafen sind sehr verschieden hoch, und es spiegelt sich in ihnen eine sehr ungleiche Werthschätzung der verschiedenen Arten von Beistandsleistungen wieder. Es ist dies aber nicht

¹⁾ S. 126.

²⁾ Vgl. oben S. 131 ff.

³⁾ Vgl. z. B. Ancher S. 187. 188.

nur im Verhältniss der weltlichen und der kirchlichen Pflichten zu einander der Fall ¹⁾, sondern innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien finden sich wiederum mannigfache Abstufungen in den Strafindrohungen, welche auf die Verletzung der Beistandspflicht gesetzt sind. Es kann wohl angenommen werden, dass das sich hiernach ergebende Strafsystem, welches die Ausstossung als Niding und die geringsten Geldbussen als äusserste Glieder umfasst, nicht von Anfang an, sondern in allmählicher Entwicklung mit der Aufnahme der Pflichten selbst in das Gilde-recht seinen Eingang fand. Ursprünglich ist, wo ein Bruder den andern im Stiche liess, gewiss nicht darnach gefragt worden, ob dies dem Verlassenen grösseren oder geringeren Schaden brachte. Die Verletzung des Schwurs, der die Genossen an einander band, enthielt ja stets einen Wort- und Treuebruch und musste darum die schimpfliche Ausstossung nach sich ziehen; erst als es im Interesse einer dauernden Organisation erforderlich schien, wurde hiervon abgesehen und trat an die Stelle des einen Deliktes allmählich eine ganze Reihe von solchen. Unsere Aufgabe ist es, diese Delikte nunmehr im Einzelnen zu betrachten.

I. Die weltlichen Unterstützungspflichten und ihre Verletzung.

1. Die Beistandsleistung anlässlich der Begehung eines Todtschlags. § 1.

Unmittelbar an die alte Blutsbrüderschaft knüpfen die Gildeskraen an, wenn sie unter ihren ersten Bestimmungen, zum Theil geradezu an erster Stelle, von den Pflichten handeln, welche den Gildebrüdern obliegen, wenn einer ihrer Genossen von einem Ungenossen erschlagen worden ist. Dem Todten schulden sie die Treue, welche sie dem Lebenden versprochen. Sie haben darum den Verwandten des Erschlagenen beizustehen, wenn es gilt seinen Tod zu rächen, und sie haben unter Umständen, wo die Rache nicht Platz greift, mindestens für die Zahlung des

¹⁾ Vgl. dazu oben S. 11.

Wergeldes seitens des Todtschlägers Sorge zu tragen.¹⁾ Die Skraen bestimmen nichts darüber, welche Strafe denjenigen treffen solle, der sich dieser Pflicht entzog. Dennoch tragen wir kein Bedenken anzunehmen, dass diese Strafe die der Ausstossung mit Nidingsnamen war. Die Verletzung derjenigen Pflicht, die die eigentliche Grundlage der Schwurbrüderschaft bildete, musste, wenn nicht jede Erinnerung an diese verschwunden war, die strengste Strafe nach sich ziehen, über welche die Genossenschaft verfügte. Es spricht hierfür auch, dass derjenige mit der Ausstossung bestraft werden soll, der dem Bruder in der Gefahr nicht beigestanden und somit seinen Tod mit verschuldet hat.²⁾ Endlich ist hier zu berücksichtigen, dass nach dem Flensburger Statut schon der blosse Verkehr eines Gildebruders (Essen und Trinken zu Land und zu Schiff) mit dem, der einen Genossen erschlug, mit einer Busse von zwölf Mark an die Gilde gesühnt werden muss. Das deutet ebenfalls darauf hin, dass das Bewusstsein von der Bedeutsamkeit gerade dieser Pflichten durchaus rege geblieben war; denn ein höherer Bussbetrag ist überhaupt nie, nicht einmal wenn ein Genosse den andern erschlug, an die Gilde zu zahlen.³⁾ Gerade jene Straffestsetzung für den Verkehr der Gildebrüder mit dem Todtschläger lehrt uns an einem Beispiel erkennen, in welcher Weise die Statuten selbst auf die pünktliche Zahlung des Wergelds für einen erschlagenen Genossen hinzuwirken vermochten:

Thær efter skal engyn sæntæ Knutis gildbrothær drikkæ ælder æde mæth thæn mandræber antyg o land ælder i skib, førre han havær bætheræt vith ærving; gør nogær mæth vili hær o moed og mugæ man thæt bivisæ mæth tvinnæ brøthær vidinde, tha skal han bæthær thær for tolf mark til brøde i sæntæ Knutis gild.

Darnach soll kein St. Knuts-gildebruder trinken oder essen mit dem Todtschläger, weder zu Land, noch zu Schiff, bevor er an die Erben gebüsst hat. Handelt einer mit Willen dem zuwider und kann man das mit zweier Brüder Zeugniß beweisen, dann soll er dafür zwölf Mark zur Strafe an St. Knuts Gilde büssen.⁴⁾

¹⁾ Das Nähere darüber s. oben S. 90 ff.

²⁾ Flensburg 2. Odense 5.

³⁾ Vgl. oben S. 101. S. ferner unten S. 399 Note 1.

⁴⁾ Flensburg 3.

Die Vorschrift, welche dieser Artikel enthält, gehört nicht schon dem allgemeinen Rechte an. Dieses untersagt den Verkehr mit dem Todtschläger schlechthin nicht, nur den Umgang mit dem Friedlosen verbietet es.¹⁾ Wenn das Gilderecht weitergeht, so nimmt es Rücksicht auf die Verletzung des brüderlichen Verhältnisses, welche in dem Verkehr mit demjenigen enthalten ist, der einen Gildebruder erschlug, ohne dafür bislang gebüßt zu haben. Sicherlich war dieselbe Anschauung auch ausserhalb der Gilde mit Bezug auf denjenigen herrschend, welchen ein engeres Band, namentlich das der Verwandtschaft, mit dem Erschlagenen vereinigt hatte. Nicht leicht mochte sich, wie auch die Berichte der Sagen oft erkennen lassen, jemand dazu bereit finden, Verkehr zu pflegen mit dem Mörder seines Freundes oder Geschlechts-genossen. Dem Gilderecht eigenthümlich ist nur, dass von ihm zur Rechtspflicht gemacht wurde, was sonst als Gebot der Moral, oft auch nur der Klugheit erschien.

„Es ist ein uralter Ausdruck für Gemeinschaft und Nachbarschaft, dass Menschen zusammen am Tische sitzen und Brot essen“, sagt Jakob Grimm.²⁾ Deutlich zeigt sich das, wenn die Gemeinschaft beim Speisen gebraucht wird zur Bezeichnung der Gemeinschaft überhaupt³⁾, diese, wie in unserem Falle, verboten werden soll, jene nur verboten wird. Jüngere Statuten drücken sich vorsichtiger, aber ebendarum pedantischer aus. Das von Malmö⁴⁾ bestimmt:

nullus gildarum cum illo bibat vel comedat aut in navi cum illo sit nec aliquam communionem cum illo habeat.

Der Inhalt der Vorschrift ist dadurch nicht vermehrt.

Höchst auffallend ist die Verschiedenheit der Strafen, welche für Überschreitung des Verbotes angedroht sind. Nach der Flensburger Skra soll der Schuldige zwölf Mark d. h. wie bemerkt, die höchste überhaupt zu Gunsten der Gilde vorkommende Busse zahlen. Dem Odenseer Statut fehlt eine hier einschlagende Be-

1) Vgl. Ste mann, Retshistorie S. 610 Note 2.

2) Kleinere Schriften Bd. 2 S. 65.

3) Beispiele aus anderen germanischen, insbesondere auch nordgermanischen Quellen vgl. bei Grimm, RA. 735 und Wilda, Strafrecht 287. 288.

4) Art. 9. Vgl. Hedinge 1. Kallehave 1. Reval 4 gibt das communionem habere durch ‚sament hebben‘ wieder.

stimmung. In den Statuten der Skanörer Redaktion aber beläuft sich der Bussbetrag auf nicht mehr als drei, bez.¹⁾ sechs Öre für jeden Fall des Zuwiderhandelns.

Jedenfalls war damit, dass den Gildebrüdern in dieser Weise unter Strafandrohung der Verkehr mit dem Mörder des Genossen nur bis nach erfolgter Zahlung des Wergeldes verboten wurde, ein bei der Bedeutung der Gilde und der in jener Zeit gegebenen Nothwendigkeit engen Sichaneinderschliessens um so wirksameres Mittel gefunden, um den Thäter zu möglichst schneller Bussleistung zu bestimmen.

Die allgemeine Pflicht der Gildebrüder, einander in der Noth beizustehen, zeigt sich nun aber in Beziehung auf den Fall des Todtschlags nicht nur dann wirksam, wenn als dessen Opfer eine Genosse gefallen ist, sondern auch wenn ein Gildebruder einen Ungenossen erschlagen hat. Dort sind sie den Manen des Erschlagenen, hier dem Todtschläger selbst Unterstützung schuldig. Die bezüglichlichen Vorschriften der Skraen werden um so mehr auf unser Interesse Anspruch machen dürfen, als sie einen zuverlässigen Prüfstein für die Richtigkeit der Ansicht abgeben dürften, welche in der vorliegenden Schrift hinsichtlich des Verhältnisses der Gilde zum allgemeinen Rechtsverbande vertreten worden ist.

Es bestimmt nun aber die Flensburger Skra (Artikel 15), was folgt:

Af thæt svo sker, at nogær brothær dræber nogær man, ther ey er brothær i sente Knuts gilde ok ær gilde brøthær hvos, tha skule the hanym hielpe af hans lyves nøth, sum the best kōne. Er han hvos van, the skule hanym hielpe mæth en bod og oore og øskar og ældiern og øxæ, og sethæn hielpe seg syelef, sum han best kan. En thærf han hest vith, brøthær skule skebe hanym meth hest elder han mo tege sin brothærs hest

Wenn es so geschieht, dass irgend ein Bruder einen andern Mann tödtet, der nicht Bruder in St. Knuts Gilde ist, und es sind Gildebrüder zugegen, dann sollen die ihm helfen aus der Lebensgefahr nach ihrem besten Vermögen. Ist er in der Nähe des Wassers, so sollen sie ihm helfen mit einem Boot und Rudern und Schöpfgefäss und Feuerstein und einer Axt, und darnach helfe er sich selbst nach bestem Können. Bedarf er aber eines

¹⁾ Nämlich in Malmö 9.

sum syn egen og nyde ham dag og nat. Thørf han lenger vith, gialde then hest, sum brøthær sige, tho ey hyger en sex mark.

Pferdes dabei, so sollen sie ihm ein Pferd verschaffen oder er mag seines Bruders Pferd wie sein eigenes nehmen und es einen Tag und eine Nacht benutzen. Braucht er es länger, so bezahle er das Pferd nach Ausspruch der Brüder, jedoch nicht höher als mit sechs Mark.

Die höchst charakteristischen Bestimmungen, welche hier für die Art der Hilfeleistung gegeben sind, finden sich in allen übrigen Statuten im Wesentlichen unverändert wieder.¹⁾ Schon Wilda hat darauf hingewiesen²⁾, wie lebhaft diese Vorschriften an ähnliche des altnorwegischen Rechts erinnern. Wir setzen den entsprechenden Artikel der älteren Frostupingslög³⁾ zur Vergleichung hierher:

Ef maðr verðr höggvinn á þingi. þá sculo allir menn epter renna til scógs. en sá er eigi vill epter renna. þá er sá secr baugi. en XII aurar ero í þeim baugi. en nefgilldis menn oc bauggilldis menn oc námágar sculo at lögom eigi epter renna nema vili. En þeir sculo allir eina biörg veita hinom er víg hefir vegit. oc eigi meire biörg veita en scilt er með öllum mönnum. rinda scal manne ef vill. oc áro scal til scióta oc austkere. oc af þessum þimr þá scal eina biörg at eino veita. en ef fleire veiter. þá er sá út-

Wenn ein Mann auf dem Thinge erschlagen wird, dann sollen alle Männer (dem fliehenden Todtschläger) zum Walde nachlaufen; der aber, der nicht nachlaufen will, der soll dann Ringbusse zahlen; in dem Ringe aber sind zwölf Ören. Aber die nächsten Verwandten von Mannes- und Weibesseite und die Nächstverschwägerten brauchen gesetzlich nicht nachzueilen, wenn sie nicht wollen. Die sollen aber alle dem Todtschläger eine Hilfe leisten und nicht mehr als allgemein festgesetzt ist. Auf das Meer mag man

1) Odense 2. Hedinge 3. Kallehave 5. Malmö 14. Reval 9.

2) Strafrecht S. 287.

3) Frþl. IV 9. Vgl. dazu Fr. Brandt, Forelæsninger over den norske Retshistorie II S. 59.

lagr er síðar veiter. nema hon-
om se óvisavargr

den Mann schaffen, wenn man
will, und ihm ein Ruder zu-
werfen und ein Schöpfgefäß.
Und von diesen dreien soll man
nur eine Hilfe auf einmal leisten,
wenn man aber mehrere leistet;
dann soll der rechtlos sein, der
später (d. h. nach dem ersten)
leistet, ausser wenn er den Fried-
losen nicht als solchen kannte

Hier wird den nächsten Verwandten des Todtschlägers ähnliches gestattet, wie von den Gildebrüdern desselben nach den Statuten gefordert wird. Nur Ähnliches. Denn die Hilfe, welche Frþl.¹⁾ erlauben, ist in Wahrheit keine Hilfe, sondern nur als ein symbolischer Überrest einer solchen zu verstehen. Gerade indem die verschiedenen, zu einander gehörigen und für einander unentbehrlichen Theile des Rettung bringenden Bootes getrennt werden und nun verboten wird, mehr als einen von ihnen dem Flüchtigen darzubieten, ist auch auf das Deutlichste ausgedrückt, dass nur zum Schein eine Unterstützung desselben den Verwandten gestattet sein solle. Es ist, als sagte das Gesetz: Es soll Euch die Beistandleistung, wie bisher, auch fernerhin freistehen, wenn sie nur derartig ist, dass sie dem Fliehenden schlechterdings nichts nützen kann. Den Fall selbst können wir der Zahl denjenigen hinzufügen, die Gierke unter dem Namen der „Scheinberechtigungen“ zusammengefasst hat.²⁾

¹⁾ In den Gþl. ist wenigstens nicht ausdrücklich untersagt, dass eine wirksamere Hilfeleistung von mehreren Personen nach einander stattfinde, indem etwa der eine das Ruder, der andere das Steuer darbietet. Gþl. 153:

Ef maðr flytr utlagan mann.

Nv rennr mannbane til skips. þa ma maðr at usecku skiota út efter hanom ár. æða austker. æða styri. æða skutþiliu. æða einnhvern grip þeirra. oc eigi fleiri. En ef hann gerir meira at. þa flytr hann utlagan mann. oc liggr hanom við xl marca.

Wenn ein Mann einen Gesetzlosen flüchtet.

Nun rennt ein Mannsmörder zum Schiffe; dann mag man ungestraft auswerfen hinter ihm Ruder oder Schöpfgefäß oder Steuer oder Hinterdeckbrett oder irgend ein derartiges Ding und nicht mehr. Wenn er aber mehr thut, so flüchtet er einen Gesetzlosen, und es steht darauf Vierzigmarkbusse.

²⁾ O. Gierke, Der Humor im deutschen Recht S. 30 ff. Es treffen

Es gibt kaum einen besseren Beleg für den in das graueste Alterthum hinaufreichenden Ursprung eines Theils der Gilde-rechtsnormen, als das Verhältniss, in welchem nun den betrachteten Grundsätzen des altnorwegischen Rechts gegenüber diejenigen der Gildestatuten erscheinen. An die Stelle der Berechtigung zur Gewährung einer Scheinhilfe tritt hier die Verpflichtung zur Gewährung einer wirklichen und zwar sehr wirksamen Hilfe. Es ist unrichtig, wenn Wilda¹⁾ meint: „Die Gildestatuten machten es später den Gildebrüdern zur Pflicht, in dieser Weise, wie es früher die (norwegischen) Landesgesetze erlaubten, die Flucht des Gildegenossen zu erleichtern“. Wo das norwegische Landrecht nur einen der Schiffstheile zu reichen gestattet, weil das in Wahrheit die Flucht des Todtschlägers fast niemals wird fördern können, verpflichtet das dänische Gilderecht die Genossen, dem fliehenden Bruder alle zu dem Schiffe gehörenden Theile darzubieten. Mittelst einer kleinen Partikel ist der Unterschied mit Bezug auf den Inhalt der Beistandsleistung deutlich gekennzeichnet: Die norwegischen Landrechte nennen Schiffstheil oder Ruder oder Schöpfgefäss, die dänischen Gilde-Statuten nennen Schiff und Ruder und Schöpfgefäss.²⁾ Und dass es den Skraen sehr ernsthaft gemeint ist mit der zu leistenden Hilfe, geht aus dem sonstigen Inhalt der betreffenden Artikel hervor. Die Gewährung des Bootes nebst Zubehör bildet nur ein Beispiel der Beistandsleistung, nämlich für den Fall, dass der Fliehende sich in der Nähe des Wassers befinde. Das allgemeine Princip, welches der erste Satz ausspricht, ist, dass die Brüder dem Todtschläger aus der Lebensgefahr nach ihrem besten Vermögen helfen sollen. Das ergibt sich denn auch aus den Bestimmungen für den Fall, dass der Thäter zu Lande flieht, um in dem Walde

auf den vorliegenden Fall die Worte Gierkes zu: „Diese Form des Humors“ (in der zum Schein etwas Werthloses gewährt wird, wo nicht schlechthin alles versagt werden soll) „mildert wenigstens in der Fassung die Strenge des Rechts, sie ist euphemistisch, sie scheut das schroffe Nein; aber sie schlägt auch oft in bittere Ironie und beissenden Spott um.“

¹⁾ Strafrecht S. 287.

²⁾ Es liegt die Vermuthung nicht fern, dass die Gpl. auf einen älteren Rechtszustand zurückweisen, in welchem die Befugniß zur Beistandsleistung durch Darbieten eines Schiffs ebenfalls conjunctiv, nicht alternativ dessen einzelne Theile und Zubehör umfasste.

eine Zuflucht zu finden.¹⁾ Es soll ihm ein Pferd verschafft werden oder er mag sogar selbst seines Bruders Pferd wie sein eigenes nehmen und es einen Tag und eine Nacht hindurch unentgeltlich nützen; längerer Gebrauch ist nicht ausgeschlossen, verpflichtet aber zu einer angemessenen, den Betrag von sechs Mark nicht übersteigenden Vergütung. Auch zu dem Fall der Flucht eines Todtschlägers zu Lande enthalten die Gpl. (c. 189) ein interessantes Analogon. Sie bestimmen (es handelt sich speciell um ein flokksvíg):

Skiota ma maðr skapte æða skíði æða föte sinum firi þann er epter rennr um sinn ef hann vill oc hefta hanom sva rás. En ef hann gerer meira at. þa er han secer xl marca við kóng. firi því at þa veitir hann forstöðu utlogum manne.

Stossen mag ein Mann seinen Speerschaft oder seinen Schneeschuh oder seinen Fuss vor den Verfolger einmal, wenn er will, und ihm so die Bahn hemmen. Wenn er aber mehr dazu thut, so hat er vierzig Mark an den König zu büßen deshalb, weil er dann einem Gesetzlosen Schutz gewährt.

Es braucht hier nicht wiederholt zu werden, was über das Verhältniss der Scheinhilfe nach norwegischem Landrecht zu der wirklichen Hülfe nach dänischem Gilderecht für den Fall der Flucht zu Wasser bemerkt wurde. Dass dieses Verhältniss in dem Fall der Flucht zu Lande dasselbe ist, liegt auf der Hand. Niemand aber wird annehmen wollen, dass die Vorschriften über die Scheinhilfe einfach erfunden seien. Sie erklären sich aber nur dann leicht, wenn man in ihnen eine Zurückweisung auf einen Rechtszustand erblickt, der dem von den Gildestatuten dargestellten entspräche. Wir tragen darnach kein Bedenken, in den Bestimmungen der letzteren sehr altes Recht zu erblicken, welches früher für die Geschlechtsgenossen und ebenso für die Blutsbrüder gegolten haben mag und dann in der Schwurbrüderschaft der Städter beibehalten wurde. Auch dieser Theil des Statuteninhalts kann nicht mehr zu der Zeit seine Aufnahme gefunden haben, wo das Christenthum einen massgebenden Ein-

¹⁾ Dass der Wald auch von den Statuten als der regelmässige Zufluchtsort der auf dem Lande Flüchtenden gedacht wird, ist, wenn es dessen noch bedarf, ausdrücklich in den übrigen Skraen gesagt. Man denke an den skóggang.

fluss auf die Gestaltung des Rechts innerhalb der Gilde gewonnen hatte.

Insoweit das Gilderecht hiernach den Genossen die Förderung des fliehenden Bruders zur Pflicht macht, straft es die Versäumung dieser Pflicht so streng, wie die irgend einer anderen.

Hvilken brothær thær ey hyelper og væl mo og vorthær forvunnet thær mæth, at han var bæthen, han skal afgang mæth nighens naven	}	Jeder Bruder, der nicht hilft und es wohl könnte und dessen überführt wird, dass er darum gebeten war, der soll mit Ni- dings Namen ausgestossen wer- den ¹⁾
---	---	--

Umgekehrt ist selbstverständlich auch anzunehmen, dass die Gilde denjenigen ihrer Genossen nicht schützt, der über die gezogenen Grenzen hinaus einen weitergehenden Beistand als den durch das Statut selbst gestatteten geleistet hat. Die meisten Skraen stellen in höchst formeller Weise die Grenze fest, bis zu welcher die Hilfeleistung gehen darf. Flieht der Todtschläger zu Wasser, so mag er sich allein forthelfen, wenn er das Boot gerüstet erhalten hat d. h. also er darf keinen der Brüder mitnehmen. Flieht er zu Land,

tha skulæ the følgæ hanom tel skoven och ikkæ i skoven	}	dann sollen sie ihm folgen zum Wald und nicht in den Wald.
---	---	---

Die Statuten enthalten nicht und brauchen nicht zu enthalten Bestimmungen für den Fall, dass einer der Genossen diese ihn bei der Hilfeleistung gesteckten Grenzen überschreitet. Derartige Bestimmungen, insbesondere pönalen Charakters, gehören in das allgemeine Recht, in dessen Herrschaftsgebiet das besondere Recht der Gilde hier weder eingreifen will, noch eingreifen kann.

Gewiss stellte es auch wenigstens zu der Zeit, wo die betreffenden Bestimmungen der Statuten entstanden, keinen derartigen Eingriff dar, dass überhaupt eine Unterstützung des fliehenden Todtschlägers von seinen Gildebrüdern gefordert würde. Richtig verstanden dürfte die Bedeutung der Gilderechtsnormen

¹⁾ Es ergibt sich aus dieser Bestimmung ein weiteres Argument zu Gunsten der Annahme, dass auch die Nichtbetheiligung an der gebotenen Blutrache Ausstossung mit Nidingsnamen zur Folge gehabt habe: Gewiss konnte man es nicht strenger strafen, wenn jemand dem Todtschläger, als wenn er dem Erschlagenen gegenüber seine Pflicht verletzte.

als solcher kaum eine andere sein, als dass sie für den Kreis der Schwurbrüderschaft zur Pflicht machten, was im Kreise des allgemeinen Rechts nur erlaubt war. Diese Auffassung stimmt allein zu dem sonstigen Auftreten der Gilden, die sich nicht über, sondern unter die allgemeine Rechtsordnung stellen, die ihren Angehörigen nur zur Pflicht machen, einander zu allen rechten Sachen behilflich zu sein und die namentlich kaum gewagt hätten, die Unterlassung einer solchen Handlung als eine Nidingsthat zu strafen, welche nur im Widerspruche mit dem allgemeinen Rechte von ihnen geboten gewesen wäre.

So bemerkt denn Wilda¹⁾ in der Hauptsache zutreffend, dass die Gildestatuten bezüglich der Hilfeleistung, die zu Gunsten des Todtschlägers stattzufinden habe, keine Abweichungen von dem allgemeinen Recht enthielten.²⁾ Aber seiner Ausführung ist im Einzelnen nicht beizupflichten. Er setzt nämlich voraus, dass in den von den Skraen geregelten Fällen der Todtschläger friedlos geworden sei und zwar entweder durch Begehung eines Nidingswerks oder durch das Unvermögen, für die von ihm begangene, sühnbare That zu büßen. „Diesen letzteren Fall hat mehr das Statut der Skanörschen, den ersteren das der Odenseer und Flensburger Gilde vor Augen gehabt.“ Es wird aber doch zuvörderst in den beiden letzteren Statuten³⁾ ganz allgemein der Fall gesetzt, dass „ein Gildebruder einen erschlägt, der nicht Gildebruder ist.“ Auch das Revaler Statut leitet die Bestimmungen über die Hilfeleistung mit den Worten ein: „Of nu ein gildebroduer sloge doet enen, de buten der gilde were“. Damit können nicht lediglich unsühnbare Todtschläge gemeint sein, sondern es ist die Rede von einem Todtschlage schlechthin, der bekanntlich keineswegs ohne Weiteres als Nidingswerk angesehen wurde. In den Skanörer Statuten heisst es nun allerdings⁴⁾:

Si quis autem congilda interfecerit non—congildam vel aliquem potentem et ipse se propter insufficien-

1) Gildewesen S. 128. Vgl. auch Strafrecht S. 287.

2) Abweichungen sind vorhanden, ja, sie erklären überhaupt erst die ausführliche Behandlung der Materie in den Statuten, aber allerdings bezwecken diese Abweichungen nicht Beseitigung, sondern Weiterführung der Principien des allgemeinen Rechts.

3) Flensburg 15. Odense 2.

4) Hedinge 3. Vgl. dazu Kallehave 5. Malmö 14.

tiam suam liberare non valuerit, fratres . . .
subvenient.

Allein wenn man die Stelle weiter verfolgt, sieht man leicht, dass „insufficientia“ hier nicht, wie Wilda glaubt, „Mangel an Vermögen“ bedeuten kann. Unmittelbar nach Aufzählung der einzelnen Arten der Hilfeleistung fährt das Statut fort:

Quodsi his modis ei subvenire non potuerint et si
quod vulgo dicitur XL marcarum ab eo exigantur, prae-
sentes confratres sint pro eo fideiussores

Also wenn die Flucht nicht möglich ist, kommt die Takbestellung in Frage. Wo aber dies geschieht, kann von einer Friedlosigkeit nicht die Rede sein. „Insufficientia“ kann daher nur von dem Unvermögen des Todtschlägers, sich selbst zu retten, verstanden werden. In den Skanörer Skraen wird von demselben Falle gehandelt, wie in den anderen; nur fügen jene ausdrücklich hinzu, was diese als selbstverständlich fortlassen, dass die Pflicht der Gildebrüder zur Bergung des Todtschlägers erst dann von Bedeutung wird, wenn dieser selbst sich nicht flüchten kann.

Über die Unterstützung des fliehenden Todtschlägers durch Verschaffung von Schiff und Pferd hinaus erwähnt das Flensburger Statut keiner weiteren Pflicht der Gildebrüder, dem Genossen, der einen Todtschlag begangen, Beistand zu leisten. Wohl aber kennen eine oder gar mehrere solche Verpflichtungen die übrigen Statuten. In einem anderen Zusammenhange¹⁾ sind wir bereits der Verpflichtung der Gildebrüder begegnet, für ihren Genossen, der die Todtschlagsbusse zu geloben hat, sich zu verbürgen. Es war dort²⁾ auch schon auf die Ursache hingedeutet worden, welche eine entsprechende Verpflichtung für das Recht der Flensburger Skra als entbehrlich erscheinen liess, nämlich den Umstand, dass nach demselben erst die Busszahlung, nicht auch schon die Bussgelobung (mit Verbürgung) zur Ausschliessung der Blutrache genügt zu haben scheint. Es lässt sich dies aus einer Vergleichung der einschlagenden Bestimmungen der Flensburger und der Odenseer Skra wenigstens vermuthen. Artikel 1 der ersteren verpflichtet die Gildebrüder, in Abwesenheit der Erben ihres erschlagenen Genossen dafür zu sorgen, dass der Todtschläger

¹⁾ S. oben Seite 97 ff.

²⁾ Oben Seite 100.

(Ungenosse) die Busse zahle und lässt der Blutrache unbedingt freien Lauf, wenn jener „nichts hat, um damit zu büßen.“ Artikel 3 verbietet allen Gildebrüdern mit dem Todtschläger irgend einer Gemeinschaft zu pflegen, bevor er an die Erben gebüsst hat. Dagegen Artikel 4 der Odenseer Skra legt den Gildebrüdern für den gleichen Fall nur die Pflicht auf, den Erben dazu zu helfen, dass dieselben Bürgschaft für die Busse bestellt erhalten, und lässt nur, wenn dies nicht geschieht, die Blutrache wieder eintreten. War nun in der That die Takbestellung nach der Flensburger Skra nicht genügend, um der Ausübung der Blutrache vorzubeugen, so konnte auch für diese Skra kein Grund vorliegen, den Gildebrüdern in irgend einem Falle das Gehen in das Tak für den Genossen zur Pflicht zu machen, während das Odenseer Statut, welches der Takbestellung die angeführte Wirkung allerdings zuschreibt, damit auch Veranlassung hatte, das Gehen in das Tak unter Umständen zu einem vorgeschriebenen Akte der brüderlichen Hilfeleistung zu machen.

Nur unter Umständen sollte es dies sein. Denn es reicht nach der Odenseer Skra keineswegs die Pflicht, in das Tak zu gehen, für die Gildebrüder eines Todtschlägers eben so weit wie für diesen selbst die Möglichkeit, durch Bestellung des Tak die Blutrache auszuschliessen. Die letztere ist im Falle eines jeden sühnbaren Todtschlags vorhanden, die erstere soll nur bei dem Todtschlag eintreten, den zu begehen jemand genöthigt war.¹⁾ Die Vorschriften über die Bestellung des Tak knüpfen daher auch nicht einfach an diejenigen über die Hilfeleistung zur Flucht an, obwohl sie unmittelbar auf dieselben folgen, sondern es beginnt ein neuer Artikel, indem ein neuer Fall gesetzt wird. Anders verhält sich dies nun aber in den Statuten der Skanörer Redaktion. Hier wird allgemein die Pflicht der Brüder, für den Genossen in das Tak zu gehen, für den Fall fixirt, dass es ihnen nicht möglich war, ihm zur Flucht zu verhelfen. Unmittelbar, nachdem die Bestimmungen über die Verschaffung von Boot und Schiff gegeben sind, heisst es weiter²⁾:

Quodsi his modis ei subvenire non potuerint et si

¹⁾ Vgl. darüber, was oben S. 98 bemerkt ist.

²⁾ Hedinge 3. Vgl. Kallehave 5. Malmö 15. Reval 10.

quod vulgo dicitur tac XL marcarum ab eo exigantur,
praesentes confratres sint pro eo fideiussores

Sonach muss diese Verpflichtung der Gildebrüder auch für alle die Fälle vorgeschrieben sein, in welchen die Verpflichtung zum „subvenire“ Platz greift d. h. nicht nur für den Fall, dass ein Gildebruder zur Begehung eines Todtschlags an einem Ungenossen genöthigt war, sondern allgemein, „si quis congilda interfecerit non-congildam“.

Hat die Takbestellung stattgefunden, so ist jetzt nur noch die Zahlung der Busse selbst zu regeln. Dabei unterscheidet die Odenseer Skra zunächst zwei Fälle: den, dass der Todtschläger sich seiner Pflicht und Zahlung nicht durch die Flucht entzieht, und den, dass er dies thut. Ersterenfalls hat er, sofern ihm das möglich ist, naturgemäss den ganzen Betrag der Mannbusse zu zahlen. Durch das Gehen in das Tak haben die Gildebrüder jedenfalls nicht eine *expromissio* vorgenommen.¹⁾ Flicht aber der Todtschläger, so trifft ihn die Strafe der Ausstossung als Niding; die Brüder jedoch, die er in der Verlegenheit zurückgelassen hat, sollen sich, so gut sie können, von der Verbindlichkeit lösen. Sehr eigenthümlich gestaltet sich nun das Verhältniss nach den übrigen Statuten. Hier wird nämlich für den Fall, dass der Todtschläger die erforderlichen vierzig Mark nicht beschaffen kann, nicht ohne Weiteres die Pflicht der Brüder zur Zahlung derselben anerkannt. Vielmehr wird deren Eintreten noch von derselben weiteren Bedingung abhängig gemacht, welche nach dem Odenseer Statut für die Verpflichtung der Brüder, in das Tak zu gehen, gefordert wird, nämlich dass der Todtschläger sich zu der von ihm begangenen That genöthigt sah. Die Hedinger Skra bestimmt²⁾:

*ipsemet persolvat, si substantiam habet; sin autem et si
coactus homicidium perpetraverit, omnes congildae pro eo persolvant . . .*

Man würde nun geneigt sein, an eine Corruptur des Textes zu denken, die dadurch herbeigeführt sei, dass die an den Anfang gehörende Bedingung, von welcher schon, wie im Odenseer

¹⁾ Vgl. des Weiteren oben S. 352.

²⁾ Art. 3, dessen vorangegangenen Worte oben angeführt sind. Ebenso die übrigen Statuten.

Statut, die Pflicht zum Gehen ins Tak abhängig sein sollte, hier in die Mitte gesetzt und damit von ihr nur die Pflicht zur Zahlung aus der Verbürgung abhängig gemacht wäre. Eine derartige Erklärung würde auch insofern befriedigen, als dadurch die nicht recht verständliche Verschiedenheit zwischen der Odenseer und den übrigen Skraen hinsichtlich der Voraussetzung, wie hinsichtlich der Wirkung des Tak in Fortfall käme. Ist ferner die aus dem Wortlaut der Statuten sich ergebende Auffassung die richtige, so gewinnt es den Anschein, als ob in allen Fällen eines nicht aus Nothwendigkeit begangenen Todtschlags die Gegenpartei d. h. die Erben des erschlagenen Nichtgildebruders von der Takbestellung durch die Gildebrüder überhaupt keinen Vortheil haben könnten. Dennoch dürfen wir, ohne die Möglichkeit, einen verdorbenen Text vor uns zu haben, in Abrede zu stellen, doch die Annahme, dass dem so sei, nicht befürworten. Die Ausdrucksweise der Statuten ist eben hier sehr klar und völlig übereinstimmend. Die Abweichung von der Odenseer Skra scheint geradezu gewollt und als gewollt hervorgehoben zu sein. Der Gegensatz zwischen den Voraussetzungen für die Pflicht zur Takbestellung und denen für die Pflicht zur Zahlung tritt scharf hervor. Endlich lässt sich das angedeutete, innere Bedenken leicht beseitigen.

In erster Linie darf nicht vergessen werden, dass die Vorschriften der in Rede stehenden Artikel viel mehr das interne Verhältniss der Gildebrüder zu einander, als dasjenige nach aussen hin, den Erben des erschlagenen Ungenossen gegenüber, regeln wollen. Zu letzteren treten ja die Gildebrüder überhaupt erst dadurch in rechtliche Beziehung, dass sie sich für den Genossen verbürgen. Eine Verpflichtung, in das Tak zu gehen, besteht für sie nur dem Todtschläger, nicht den Erben des Erschlagenen gegenüber. Dagegen die Haftung aus dem Tak den letzteren gegenüber muss selbstverständlich immer die gleiche sein. Sie kann nicht in Wegfall kommen, wenn der Todtschlag, der für die Takbestellung die Veranlassung abgab, in einer Nothlage begangen wurde. Das kann zwar für das Verhältniss des Todtschlägers zu seinen Gildebrüdern, aber nicht für das der letzteren zu den Erben des Erschlagenen von Bedeutung sein. Wenn wir alles dies im Auge behalten, bietet sich uns zunächst folgende Möglichkeit, die Schwierigkeit zu lösen, dar.

Wie im Eingang der Bestimmung die Vorschrift: „praesentes

confratres sint pro eo fideiussores“ eine Verpflichtung der Gildebrüder nicht den Erben, sondern nur dem Todtschläger gegenüber statuiren will, so auch im Fortgang der Stelle die Bestimmung : *omnes congildae pro eo persolvant*. Zwar den Erben sind sie aus einem Gehen in das Tak jederzeit zur Zahlung verpflichtet, aber dem Todtschläger nur, wenn er unvermögend ist und in der Nothlage seine That begangen hat. Ihm gegenüber verletzen sie daher — und darin läge die Bedeutung der Bestimmung für und der Grund ihrer Aufnahme in das Gilderecht — ihre Bruderpflicht nicht, wenn sie im Falle eines ohne Noth begangenen Todtschlages den unvermögenden Thäter der Rache der Erben überlassen, obwohl sie für ihn in das Tak gegangen sind. Bei dieser Lösung bliebe indessen unerklärt, warum für den Fall „*si coactus homicidium perpetraverit*“ nicht einfacher gleich die Pflicht zum Gehen in das Tak ausgeschlossen wurde, als dass diese beibehalten und nur die Pflicht zur Zahlung auf Grund des Tak beseitigt wurde. Aus diesem Grunde ziehen wir eine andere Lösung der eben als möglich angedeuteten vor.

Es ist nicht nöthig, in den Worten „*et si coactus homicidium perpetraverit*“ die Hinzufügung einer zweiten Bedingung zu der vorangegangenen „*sin autem (substantiam habet)*“ zu erblicken. Eben so wohl geht es an, zwei Fälle als gemeint anzusehen, deren erster der der Vermögenslosigkeit, deren zweiter der der Unfreiwilligkeit ist. Darnach würde den Gildebrüdern die Zahlung der verbürgten Todtschlagsbusse obliegen einerseits stets, wenn der Thäter selbst unvermögend ist, andererseits, obgleich er vermögend ist, in dem Falle des unfreiwilligen Todtschlages, aber in beiden Fällen, wie hier nochmals hervorgehoben werden soll, nur auf Grund vorgängigen Gehens in das Tak, daher in vollkommener Uebereinstimmung mit den früher¹⁾ dargelegten Grundsätzen des Gilderechts über die Wergeldszahlung.

Es hat uns nunmehr noch mit Bezug auf die Unterstützungspflicht der Gildebrüder die Betrachtung des Falles zu beschäftigen, dass ein Genosse einen anderen erschlagen hat. Wem sollen hier die übrigen Brüder beistehen, den Erben des Erschlagenen bei der Verfolgung des Todtschlägers oder diesem selbst bei seiner Flucht? Das Flensburger und das Odenseer Statut äussern sich hierüber nicht, aber es scheint uns unzweifelhaft, dass sie

1) Oben S. 97 ff.

jedenfalls eine Beistandspflicht der Genossen dem Todtschläger gegenüber nicht anerkannten. Indem sie auf jede Tödtung des Bruders durch den Bruder die Ausstossung des Thäters als eines Nidings setzen¹⁾, zerschneiden sie das Band, welches die Genossen mit demselben vereinigte. Wenn daher diese Statuten die Bestimmungen über die Bergung des Todtschlägers vor den Erben für den Fall aussprechen, dass ein Genosse einen Ungenossen getödtet habe, so wollen sie gewiss damit auch sagen, dass nur in diesem Falle eine Bergungspflicht für die Gildebrüder vorhanden sein solle. Die Statuten der Skanörer Redaction leiten nun allerdings die Bestimmungen über die Bergungspflicht ebenfalls ein mit der Fallsetzung „*si quis congilda interfecerit non-congildam*“, allein gleichwohl kennen sie diese Pflicht auch in dem Falle der Tödtung des Genossen durch den Genossen:

*Si congilda interfecerit congildam et confratres praesentes exstiterint, subvenient ei a mortis periculo, quomodo potuerint.*²⁾

Augenscheinlich ist die Ausdehnung der Verpflichtung der Gildebrüder auf diesen Fall in der Absicht, die Racheübung einzuschränken, erfolgt. Aber es muss dahingestellt bleiben, ob dies in der That für jeden Fall der Tödtung des Gildebruders durch den Gildebruder geschehen sollte oder nur für den unmittelbar nachher besonders erwähnten, in welchem auch die Ausstossung aus der Gilde nicht erfolgt, den Fall „*si ipsum coactus interfecerit*.“ Was diesen anbelangt, so ist er gerade mit Bezug auf die Unterstützungspflicht der Gildegenossen um so bemerkenswerther, als in der herrschenden Lehre auf alle Fälle von Todtschlag ohne Weiteres ausgedehnt wird, was von ihm allein in den Quellen bestimmt ist. Es ist nämlich, wie schon an anderer Stelle hervorzuheben war³⁾, der Fall der nothwendigen Tödtung eines Gildebruders durch einen Genossen derjenige, in welchem zuerst nach den Skanörer Statuten und in welchem allein auch nach diesen die Gildebrüder unmittelbar zur Zahlung einer Zusteuer zu der von dem Genossen an die Erben des Getödteten zu zahlenden Busse verpflichtet werden.

¹⁾ Flensburg 4. Odense 1.

²⁾ Hedinge 2. Kallehave 2. Malmö 10.

³⁾ Vgl. oben S. 100.

Diese Zusteuer wird skut (Abgabe) und stuth (Unterstützung) genannt. Beide Bezeichnungen können richtig sein; will man an einen einheitlichen Ausdruck glauben, was bei der fast gleichen Schreibung der beiden Worte in den Handschriften sehr nahe liegt, so wird mit Rücksicht auf den sonstigen Sprachgebrauch¹⁾ und auf das gegenseitige Unterstützungsverhältniss der Gildebrüder die Bezeichnung „stuth“ vorzuziehen sein. Als statutenmässig festgesetzter Betrag erscheinen gleichmässig tres denarii. Gewiss ist das nur der Minimalbetrag, den jeder Bruder zu zahlen hat, und ist eine Mehrleistung nicht ausgeschlossen. Es hat kein Bedenken dies anzunehmen. Denn insoweit es zur Abbüssung des Todtschlags kommt, muss es den Erben genug sein, wenn sie vom Todtschläger die gebührende Busse erhalten; es muss ihnen gleich gelten, wie er sie zusammenbringt. Gerade die Unterstützungspflicht der Gildebrüder garantiert hier den Erben in erhöhtem Masse die Befriedigung wegen des Wergeldsanspruchs. Darum brauchte eine Maximalgrenze für die Unterstützung nicht gezogen zu werden, wie dies mit Bezug auf die Unterstützung des fliehenden Todtschlägers allerdings geboten war.

2. Die Beistandsleistung im Rechtsstreit. § 2.

Zu den rechten Sachen, in denen die Gildebrüder zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet sind, gehören vor Allem auch die Rechtssachen. In verschiedener Weise kann hier der Genosse des Beistands eines andern bedürfen. Zu unterscheiden ist, ob ein Gildebruder vor dem allgemeinen Gericht zu thun hat oder vor dem besonderen Gildegericht. Für den ersteren Fall, dessen die Skraen von Flensburg und Odense nicht gedenken, findet sich in den Statuten der Skanörer Redaktion in allem Wesentlichen übereinstimmend die Vorschrift:

Si quis congilda negotium eundi ad placitum habuerit, sequentur eum congildae, et qui non venerit, solidum argenti persolvat²⁾

¹⁾ Vgl. Lund Det ældste danske skriftsprog ordföråd S. 124. 132.

²⁾ Hedinge 30. Kallehave 38. Malmö 37.

Hier ist zwar nicht nur von Rechtsstreitigkeiten die Rede, aber sie müssen natürlich in erster Linie unter den *negotia eundi ad placitum* verstanden werden. Die Unterstützung kann eine rein thatsächliche sein¹⁾, indem es bekanntlich — die isländischen *sögur* enthalten ja zahlreiche Belege dafür — von erheblicher Bedeutung auch für den Ausgang des Rechtsstreites war, wenn die Partei mit einer grösseren Schaar handfester Begleiter auf dem Thing erschien, es kann aber andererseits auch eine rechtliche sein und namentlich die Beschaffung der etwa erforderlichen Eideshelfer zu sichern bezwecken. Indem die Pflicht der Gildebrüder, dem Genossen mit Zeugnis und Eideshilfe beizustehen, als selbstverständlich vorausgesetzt wird, findet sich in den Skraen nur eine Strafandrohung für den Fall der Verletzung dieser Pflicht. So heisst es in der Kallehave Skra²⁾:

Si autem congilda confratri suo in legibus³⁾ non astiterit aut testimonium adversus ipsum perhibuerit et hoc modo ei damnum rerum suarum fecerit, testimonio convictus emendet ei III marcas et fratribus III oras.

Eine besondere Bedeutung musste der in Rede stehenden Verpflichtung dann zukommen, wenn das allgemeine Recht die Leistung eines Eides mit Gildebrüdern vorschrieb und dem Gildegenossen somit eben durch das Gilderecht ein kräftig geschützter Anspruch gegen die Genossen auf Gewährung der Eideshilfe insoweit gegeben war, als er nach dem allgemeinen Grundsatz wegen der Rechtmässigkeit seiner Sache überhaupt eine Unterstützung von ihrer Seite beanspruchen durfte.

Was die specielleren Normen bezüglich dieses auf Unterstützung durch Eideshilfe gerichteten Anspruchs gegen den Gildebruder anbetrifft, so scheinen dieselben nicht nur in der Flensburger, sondern auch in der Odenseer Skra — die übrigen Statuten gedenken ihrer nicht — zunächst mit Rücksicht auf den Fall des innerhalb der Gilde selbst geführten Rechtsstreites festgestellt zu sein. Indessen ist nicht zu bezweifeln, dass sie auch auf die Eideshilfe bei solchen Rechtsstreitigkeiten An-

1) Vgl. einen ähnlichen Fall in Hedinge 33. Kallehave 42. Malmö 40.

2) Kallehave 10. Hedinge 6. Malmö 19.

3) „Leges“ bezeichnet bekanntlich den Eid (log).

wendung fanden, bei denen zwar ein Gildebruder zur Beweisführung durch Eid mit Eideshelfern verpflichtet war, welche aber nach den früher entwickelten Grundsätzen nicht zur Competenz des Gildegerichts gehörten. Das Recht jedes Gildebruders auf Leistung der Eideshilfe bestand ja, wie wir gesehen haben, nachweislich auch bei Rechtsstreitigkeiten der letzterwähnten Art. Es muss einen Modus gegeben haben für die Realisirung dieses Rechts im einzelnen Falle, insbesondere für die Auswahl der in concreto zu Eideshelfern zu nehmenden Brüder aus der Gesamtheit der allgemein zu ihrer Leistung Verpflichteten.¹⁾ Es muss Strafsatzungen gegeben haben für denjenigen, der seinem Bruder die geschuldete Eideshilfe nicht leistete und ihn dadurch in der Erlangung seines Rechts schädigte oder doch ernstlich gefährdete. Hierfür machte es keinen Unterschied, vor welchem Forum der Streit zur Verhandlung gelangte. Ein Grund, warum gleichwohl verschiedene Grundsätze für die Ausführung der Unterstützung durch Eideshilfe hätten gelten sollen, ist nicht zu erkennen, zumal da es doch auffallend wäre, wenn von den abweichenden Vorschriften keine in die Gildeskraen Eingang gefunden hätte. In der That lag ein Bedürfniss vor, die bezüglichlichen Normen zu fixiren. Das allgemeine (Land- und Stadt-) Recht forderte für manche Fälle, wie erwähnt, die Leistung eines Eides mit Gildebrüdern; auch wo es ihn nicht forderte, liess es ihn natürlich zu, in späterer Zeit sogar so, dass es ihn höher anrechnete als einen Eid mit andern Bürgern.²⁾ Jederzeit waren daher die einzelnen Gildebrüder daran interessirt, dass das gilderechtliche Correlat zu diesen landrechtlichen Bestimmungen nicht fehle. Für uns aber, die wir Gilderecht und Landrecht in den Quellen vor uns haben, ergibt sich auch von hier das natürliche Resultat, dass, wenn wir aus den Quellen des Landrechts ersehen können, wieweit die Pflicht der Gildebrüder zur Eidesleistung mit Genossen reicht, wir aus den Quellen des Gilderechts Aufklärung

¹⁾ Mit Bezug auf diesen Punkt muss natürlich von den Fällen abgesehen werden, in welchen das allgemeine Recht den Eid mit Gildebrüdern vorschrieb, da hier wahrscheinlich (wenigstens nach dem Verhältniss bei dem Kjönsnäfn zu schliessen) der Gegner das Recht der Auswahl hatte. Vgl. oben S. 240.

²⁾ Das Nähere s. oben S. 238.

darüber erwarten dürfen, wie weit sich das Recht des Genossen auf Unterstützung durch Eideshilfe erstreckt.

Es bestimmt sich nun aber die Pflicht der Gildebrüder zur Eidesleistung mit dem Genossen nach dem Odenseer Statut durch die folgenden Vorschriften (Art. 13):

(De sortibus mittendis)

Om gildbroder skal givæ lov, tha skulæ loder kastes och paa hvem loden faller, the skulæ mannælig standæ meth hanom. Aen hosom ikkæ kommer meth hanom af the, som loden fullæ paa, och lader sin broder tabæ heder aller pennyngæ och vorder ther foræ felt meth to gildbrødres vitnæ, han skal bødæ III mark veth hanom och al skaden, gildbrødræ et halft pund hunug och alderman en half mark.

Wenn ein Gildebruder einen Eid leisten soll, dann sollen Loose geworfen werden und auf die das Loos fällt, die sollen männiglich zu ihm stehen. Wer aber nicht mit ihm kommt von denen, auf welche das Loos fiel und seinen Bruder Ehre oder Geld verlieren lässt und dessen überführt wird durch zweier Gildebrüder Zeugniß, der soll an ihn drei Mark büßen und allen Schaden, an die Gildebrüder ein halbes Pfund Honig und an den Aldermann eine halbe Mark.

Das Delikt, von welchem diese Bestimmung handelt, besteht in dem Fernbleiben eines zum Eidhelfer ausgelooften Gildebruders vom Eidesleistungstermin. Ein solches Ausbleiben hat fast nothwendigerweise einen Nachtheil im Rechtsstreit für den Schwurpflichtigen zur Folge. Es rechtfertigt sich daher vollkommen die nach Verhältniß des Strafensystems der Odenseer Skra recht erhebliche Strafe. Die hier gegebenen Bestimmungen werden nun aber auf das Glücklichste durch Vorschriften der Flensburger Skra ergänzt. In dieser heisst es nämlich ebenfalls mit Bezug auf die Leistung der Eideshilfe für einen Genossen folgendermassen (Art. 11—13):

11. Brøther i sente Knuts gylde ær skyldyg at kaste lot, fyrst tith ær til, i melle thæm, uten noger haver obenbar forfol

11. Die Brüder in St. Knuts-Gilde sind schuldig Loose zu werfen, sobald es Zeit dazu ist, unter einander ausser den durch sichtliches Hemmniss Verhinderten

12. Helder seg nogær burt thæn tith, thær brøther skul kaste lot, han skal gialde til brøde ent halift punt vax.

13. En muge man thit bive, at han for thy burt var, at han vilde mæth thylleg made daræ og skathæ sin brothær sin penning, gialde hanynt VI mark fyrst og sethæn upræte hanynt al sin skathæ og i gilde tollif mark vax og olderman thre Mark.

12. Hält sich einer fern zu der Zeit, wo die Brüder loosen sollen, so soll er zur Busse ein halbes Pfund Wachs zahlen.

13. Mag man aber das beweisen, dass er deshalb fort war, um in solcher Weise seinen Bruder zu betrügen und um sein Gut zu bringen, so zahle er ihm zunächst sechs Mark und ersetze ihm sodann allen seinen Schaden und zahle an die Gilde zwölf Mark Wachs und an den Aldermann drei Mark.

Im Anschluss an die Vorschriften des Artikels 10 über die Zahl der Gildebrüder, mit welchen eine Geldschuld abgeschworen werden muss, lehrt Artikel 11, auf welche Weise der Angesprochene die erforderlichen Eideshelfer gewinnen kann. Es geschieht dies wie nach dem Flensburger Statut durch Ausloosung.¹⁾ Bei dem für diese angesetzten Termine zu erscheinen und an ihr theilzunehmen ist jedes Gildebruders Pflicht; nur als ein Privileg der Gildebeamten erscheint gänzliche oder theilweise Befreiung davon.²⁾ Wer ausbleibt, zahlt eine Busse an die Gilde, weil er eben eine vom Gilderecht geschaffene Pflicht aller Genossen nicht erfüllt hat. Dabei wird ganz davon abgesehen, ob etwa eine böse Absicht den Ausbleibenden geleitet hat. Von diesem Falle handelt speciell der dreizehnte Artikel, der denn auch die Strafe entsprechend höher ansetzt. Sie wird hier nicht nur an die Gilde, sondern auch an den Aldermann und namentlich an den zu Schaden gekommenen Genossen gezahlt, und sie ist auch, soweit sie an die Gilde fällt, eine erheblich höhere als im vorerwähnten Falle.

Die Skraen von Flensburg und von Odense regeln beide die in Frage stehende Materie nicht vollständig. Sicherlich hat auch die Flensburger Gilde, obwohl ihr Statut es nicht erwähnt,

¹⁾ Im Malmöer Statut (Art. 11) findet sich als Mittel für die Auswahl der Eideshelfer die Ernennung durch den Präpositus und den Aldermann.

²⁾ Vgl. oben S. 218. 222.

denjenigen bestraft, der zwar nicht vom Ausloosungs-, wohl aber vom Eidesleistungstermin fernblieb, und ebenso hat ohne Zweifel auch nach Odenseer Gilderecht nicht nur derjenige Busse zu zahlen, der, nachdem er ausgeloozt ist, den schwurpflichtigen Genossen im Stiche lässt, sondern auch schon der, welcher überhaupt sich zur Ausloosung nicht einfindet. Indessen zeigt sich eben hier sehr deutlich, wie wenig statthaft es ist, Bestimmungen eines Statuts ohne Weiteres als auch für andere Gilden ebenso geltend anzusehen. Thäte man dies im vorliegenden Falle, so ergäbe sich mit Bezug auf die Bussätze ein gänzlich verkehrtes Resultat, das bei ihrer Fixirung in Betracht kam und darum bei ihrer Beurtheilung im Auge behalten werden muss, dass das ganze Strafsystem im Statut von Odense milder ist, als in demjenigen von Flensburg.

Da innerhalb der Gilde d. h. bei Streitigkeiten unter deren Angehörigen regelmässig nur Gildebrüder als Eideshelfer zu fungiren haben, so versteht es sich von selbst, dass hier von einem Verbote, gegen einen Genossen Eidhilfe zu leisten, nicht die Rede sein kann. Dagegen wird die Frage, ob ein solches bestanden habe, nicht überflüssig sein in Bezug auf den Fall, dass ein Nicht-Gildebruder sich von einer durch einen Gildebruder erhobenen Anklage freischwören soll. Zwar fordert das allgemeine Recht von einem solchen nicht den Eid mit Gildebrüdern, aber es schliesst diese doch nicht aus, wo mit schlichten Eidhelfern geschworen werden soll. War nun der Grundsatz, dass die Brüder einander zu helfen verpflichtet seien, ein unbedingter, so musste er einerseits dem zur Gilde Gehörenden jederzeit bereite Eidhelfer verschaffen, andererseits aber seinem Gegner im Rechtsstreite die Möglichkeit benehmen, in den Gildegenossen jemals Eideshelfer zu finden. Ein derartiges Verhältniss würde aber eine partielle Recht- und Schutzlosigkeit der Ungenossen in sich schliessen. Es würde aus der Gilde einen Verband machen, der nicht innerhalb der Rechtsordnung Platz fände, sondern sich über sie stellte. Das hohe Ansehen, welches die Gilden in den Städten genossen, der Schutz, welchen ihnen die Könige durch besondere Privilegien verhiessen, die Verbindung, in welche die Kirche mit ihnen trat, wären unerklärlich, wenn die Beistandspflicht der Genossen, namentlich auch die sich besonders häufig bestätigende Eidhilfepflicht nicht den Glauben an das gute Recht des Bruders zur jedesmaligen Vor-

aussetzung gehabt hätte. Der Gildebruder als Eidhelfer bedarf jenes Glaubens nicht weniger, als der Eidhelfer überhaupt. Denn wenn gesagt wird: Gildebrüder sollen Eidhelfer sein, so wird ja gerade gesagt: Gildebrüder sollen ihre Überzeugung von der Aufrichtigkeit des Schwurpflichtigen eidlich erklären. So wird denn zunächst die Pflicht zur Leistung der Eideshilfe auch dem Gildegenossen gegenüber an die allgemeinen Voraussetzungen geknüpft bleiben. Dem besonderen Rechte der Gilde gehört nur der wirksamere Schutz an, mit welchem das dieser Pflicht entsprechende Recht umgeben ist. Auch hier hat zu gelten, was Artikel 7 des Statuts als das allgemeine Princip für die Unterstützungspflicht der Gildebrüder dahin formulirt: Jeder Gildebruder soll seinem Bruder zu allen seinen rechten Sachen behilflich sein. Soll aber die Unterstützung nur unter der Voraussetzung geleistet werden, dass das Recht auf Seiten des sie begehrenden Genossen sei, so kann es auch nicht unstatthaft sein, dem Ungenossen beizustehen, wo er einem Gildebruder gegenüber im Rechte ist. Im Verhältniss zum Ungenossen aber unterliegt der Gildebruder als solcher nicht einer besonders gearteten, etwa besonders leichten oder strengen Pflicht zur Gewährung der Eideshilfe. Wie er nur als schlichter Eidhelfer zählt, so ist er auch nur nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet, Eidhelfer zu werden.

Darnach dürfte das Verhältniss, im Ganzen betrachtet, sich folgendermassen darstellen: Verpflichtet, einen Eid mit Gildebrüdern als Eidhelfern schwören, sind immer nur Gildebrüder, niemals Ungenossen; berechtigt, es zu thun, sind auch die letzteren. Dafür wird aber dem Eide mit Gildebrüdern, wenn ihn der Gildebruder leistet, ein besonderes Gewicht beigemessen, während der im Eide des Ungenossen etwa mitschwörende Gildegenosse nur als schlichter Eidhelfer mitzählt. Allgemein sind für die Regel nur Gildebrüder als Eidhelfer zugelassen, insofern es sich um Streitigkeiten „in der Gilde“ handelt. Auch nach der Auffassung des Statutenrechts ist der Gildebruder nicht nur dem Genossen, sondern auch dem Ungenossen Eideshilfe zu leisten berechtigt. Ja, es muss sogar gesagt werden, dass er auch diesem gegenüber nach allgemeinen Grundsätzen zur Gewährung der Eideshilfe verpflichtet ist. Aber nur im Verhältniss zu dem Genossen unterwirft ihn das Specialrecht der Gilde einer besonderen, gesteigerten Verpflichtung, welche sich als Anwendung der allgemeinen Unterstützungspflicht der Gildebrüder darstellt und

deren Verletzung eins der besonderen Delikte des Gilderechts bildet.

Zum Schlusse kann hier noch einer Art der Unterstützung gedacht werden, die der Gildebruder dem Genossen im Falle eines Rechtsstreits schuldet. Sie wird nur an einer Stelle in der Odenseer Skra (Art. 45) erwähnt, darf aber gewiss darum nicht als deren Recht eigenthümlich bezeichnet werden. Sie bezieht sich gleichmässig auf das Verfahren vor dem Gildegericht, also das Verhältniss von Brüdern unter einander, und auf das Verfahren vor dem allgemeinen Gericht, also das Verhältniss von Genossen und Ungenossen. Sie besteht darin, dass jeder Gildebruder verpflichtet sein soll, auf Verlangen seines Genossen in dessen Namen jemanden vor die Gildeversammlung oder vor das Thing zu laden. Die Busse für Verletzung dieser Pflicht beträgt nur eine Öre; das ist auffallend wenig und dürfte wohl nur daraus zu erklären sein, dass eine Weigerung des Verpflichteten hier nur selten eine wirkliche Schädigung seines Genossen zur Folge haben konnte.

3. Die Beistandsleistung im Falle der Vermögensnoth. § 3.

Die Unterstützung des Schwurbruders durch eigenes Handeln spielte, wie unter Blutsbrüdern, so gewiss auch unter Gildegenossen in älterer Zeit die Hauptrolle. Neben sie trat in allmählich sich steigerndem Masse die Unterstützung durch Aufopferung von Vermögensobjekten, welche jener gegenüber um so grössere Bedeutung erlangte, je mehr im Laufe der Zeit die allgemeine Sicherung der Person und ihrer wichtigsten Interessen vom Staate übernommen wurde. So blieb der Gedanke von der Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung derselbe, nur erhielt er jetzt seine Verwendung in anderer Richtung. Es gehört der Höhepunkt dieser Entwicklung der Zeit der Gewerbsgilden, insbesondere der Kaufmannsgilden an, deren Mitglieder zuweilen selbst auf Gewährung von Darlehen aus der Gildekasse zu Zwecken kaufmännischer Unternehmungen Anspruch machen können. In den Skraen der Schutzgilden findet sich eine derartige Unterstützung behufs positiver Förderung der ökonomischen Interessen des Be-

treffenden noch nicht. Wo einem Genossen die übrigen mit Vermögenstheilen beispringen sollen, geschieht dies nur, um ihn aus einer Nothlage zu befreien. Hier aber kommt eine derartige Verpflichtung allerdings schon in sehr verschiedenen Anwendungen und auch in verschiedener Weise vor, welche ältere und jüngere, einfache und complicirte Entwicklungsstadien wohl erkennen lässt.

Schon früher haben wir gesehen, dass die Unterstützung, welche die Gildebrüder dem Genossen im Falle eines von ihm begangenen Todtschlags schulden, unter Umständen den Charakter einer Aufopferung von Vermögen annehmen kann. Zwar das Gehen ins Tak zielt nicht von vornherein auf eine solche ab, es soll dadurch zunächst nur die Sicherung der Person des Schuldigen bewirkt werden, er selbst soll nach dem Willen der Statuten die Schuld bezahlen, allein thatsächlich begründet das Tak eine Haftung der Gildebrüder den Forderungsberechtigten gegenüber, und es scheint doch häufiger vorgekommen zu sein, dass diese Haftung namentlich durch die Flucht des Thäters praktische Bedeutung erlangte. Die Skraen gehen anscheinend aus einander in der Beantwortung der Frage, wer in diesem Falle den Schaden schliesslich tragen solle. Die Statuten von Odense und Hedinge bestimmen, die in das Tak gegangenen Brüder sollten sich selbst lösen, so gut sie könnten, die Statuten von Kallehave und Reval (wie auch Malmö?) dagegen schreiben vor, dass alle Gildebrüder die in das Tak Gegangenen befreien sollen.¹⁾ Indessen scheint damit doch eine verschiedene Regelung nicht bezweckt zu sein, sondern die Abweichung wird aus der ungleichen Fallsetzung erklärt werden müssen. Das eine Mal ist der Fall so gedacht, dass alle, das andere Mal so, dass nur einige Gildebrüder sich für den Genossen verbürgt haben. Ersterenfalls kann natürlich nur ein se liberare seitens der im Tak befindlichen, letzterenfalls auch ein liberare eos mit Bezug auf sie seitens der nicht im Tak befindlichen Genossen in Frage kommen. Die Verpflichtung dazu ergab sich für diese schon unmittelbar aus der allgemeinen, gegenseitigen Beistandspflicht der Genossen. Wenn der Todtschläger ein Recht auf Bürgschaftsleistung seitens der anwesenden Gildebrüder hatte, so war es gewiss nicht mehr als billig, dass die vom Schuldner im Stich gelassenen, dem Zugriff des Gläubigers ausgesetzten Bürgen ein Recht auf Unter-

¹⁾ Odense 3. Hedinge 3. Kallehave 5. Malmö 15. Reval 10.

stützung gegen ihre etwa zufällig nicht zugegen gewesen und deshalb nicht in das Tak gegangenen Gildebrüder hatten. Das sagt ein Theil der Skraen ausdrücklich, und es darf für die anderen ebenfalls unbedenklich angenommen werden. Es würde demnach hier die Norm zu Grunde liegen, dass, wo ein Bruder durch das Recht der Gilde verpflichtet wird, zum Vortheil eines andern eine Vermögensaufwendung vorzunehmen (beim Tak zunächst nur zu risquiren), dass er da den übrigen Genossen gegenüber berechtigt wird, eine Unterstützung bei Tragung des ihm erwachsenden Schadens zu verlangen. Oder mit anderen Worten: Indem die Gilde jeden Genossen als solchen einer sein Vermögen bedrohenden Gefahr aussetzt, sichert sie ihn gleichzeitig dem durch den Eintritt des gefährdenden Ereignisses entstehenden Schaden gegenüber dadurch, dass sie zur Tragung desselben auch die übrigen Gildebrüder beruft. Dieses Princip ist nun mit noch grösserer Deutlichkeit aber in einer Reihe anderer unter sich gleichartiger Fälle erkennbar, welche wir jetzt mit Rücksicht auf ihre besondere Wichtigkeit näher zu betrachten haben.

Mit dem ersten von diesen Fällen können wir wieder bei der Regelung des Todtschlags durch das Gilderecht anknüpfen. Von der Verpflichtung der Gildebrüder, dem Genossen im Falle einer von ihm an einem Ungenossen verübten Tödtung zur Flucht zu verhelfen, ist bereits gehandelt worden.¹⁾ Sie sollen ihm dazu wenn er dessen bedarf, ein Pferd verschaffen oder er mag sich auch selbst das Pferd eines Bruders nehmen und sich einen Tag und eine Nacht hindurch unentgeltlich seiner bedienen; braucht er es länger, so hat er eine Gebühr dafür zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Gutdünken der Gildebrüder²⁾, sie soll aber nach der Vorschrift der Flensburger Skra den Betrag von sechs Mark nicht überschreiten. Hieran schliesst sich dann die Bestimmung:

Dør thæn hest i hans ærvith,
gialde al ene, af han havær
æven til, havær han ey æven,
thå skule allæ brøthær gialde
og tho ey hyger en sex mark.

Stirbt das Pferd in seinem
Dienste, so zahle er es allein,
wenn er Vermögen dazu hat;
hat er kein Vermögen, so sollen
alle Brüder zahlen, aber doch
nicht mehr als sechs Mark.

1) Vgl. oben S. 394 ff.

2) So bestimmen es Flensburg 15. Odense 2.

Unter Anwendung desselben Principis heisst es nun im Artikel 17 der Flensburger Skra:

Af noget brothær finnær sin brothær i skipbrot, han skal hielpe hanym af lives nøth, kast af sint skip so møget ens ent punt svars, ther tre mark ær vært og tege sin brothær in i sit skip; thæt skal han tho alene after gialde, af han haver; haver han ey, tha skule alle brøthær thet gialde for hanym og tho ey mer en thre mark.

Wenn ein Bruder seinen Bruder im Schiffbruch findet, soll er ihm aus der Lebensgefahr helfen; er werfe aus seinem Schiff so viel aus, als ein (Schiffs-) Pfund wiegt, wofern es drei Mark werth ist, und nehme seinen Bruder in sein Schiff; das soll der aber allein ersetzen, wenn er genug Vermögen hat; wenn nicht, so sollen alle Brüder es für ihn zahlen, aber doch nicht mehr als drei Mark.

Endlich soll nach Art. 18 desselben Statuts ein Gildebruder, der seinen Genossen in heidnischer Gefangenschaft findet, ihn auslösen

mæth sine egen pænning thre mark; thørf han mere, lene hanym; og thæt skal han sielef gialde, af han haver even; haver han eky, tha skule alle brøthær hanym hielpe.

mit drei Mark von seinem eigenen Vermögen; braucht er mehr, so leihe er es ihm, und das soll der selbst zurückerstatten, wenn er Vermögen hat; wenn aber nicht, dann sollen ihm alle Brüder helfen.

Gemeinsam ist diesen drei Stellen zunächst, dass sie für gewisse Fälle einem einzelnen Gildebruder eine Vermögensaufopferung zur Rettung seines Genossen aus der Noth zur Pflicht machen und dass sie in erster Linie den Geretteten, im Falle seiner Vermögenslosigkeit aber die Gesammtheit der Gildebrüder zum Ersatz verpflichten. Die Art der Vermögensaufopferung selbst ist sehr verschieden. Im Falle der Rettung des Schiffbrüchigen besteht sie in einem unmittelbaren, dauernden Verzicht auf das Gut, welches ausgeworfen wird. Dagegen in den beiden anderen Fällen ist der Verlust nicht von vornherein gewollt. Hier ist zunächst nur ein Darlehn beabsichtigt und ein Vermögensverlust tritt erst nachträglich ein als Folge einer nicht in der Willenssphäre des Verlierenden begründeten Thatsache. In dem Falle der Auslösung des Gefangenen, wo diesem Geld geliehen worden ist,

ist jene Thatsache die Insolvenz des Schuldners. Im Falle der Rettung des flüchtigen Todtschlägers ist es zuvörderst der Untergang der geliehenen Sache, während sich dieselbe bei dem Entleiher befindet, und sodann, was die Nichterlangung des nun an ihre Stelle tretenden Schadensersatzes betrifft, ebenfalls die Zahlungsunfähigkeit des zu seiner Leistung Verbundenen. In allen Fällen aber bildet diese letztere die Voraussetzung für die Ersatzpflicht der Gildebrüder, wie ihr Eintritt auch als die Verwirklichung der von dem unmittelbar Geschädigten übernommenen Gefahr erscheint. Dass nun die Normirung der Ersetzung des entstandenen Schadens zweckmässig und gerecht ist, leuchtet ein. Sie ist zweckmässig, weil ohne sie leicht ein Gildebruder den Genossen in der Noth im Stiche lassen würde in der Befürchtung, für die gemachte Aufwendung nicht entschädigt zu werden. Sie ist gerecht, weil derjenige, der in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gilde nach dem Rechte derselben verpflichtet ist, unter gewissen Umständen eine Vermögensopferung im Interesse einer Person vorzunehmen, an deren Wohl allen übrigen Gildebrüdern eben so viel liegen muss, wie ihm selbst, auch erwarten darf, dass diese nöthigenfalls ihr Theil an den entstandenen Kosten mittragen.

Durch den Eintritt in die Gilde, welcher ja durchaus freiwillig erfolgt, übernimmt der Eintretende den bereits zu ihr Gehörenden gegenüber alle Pflichten, welche den Genossen im Verhältniss zu einander nach dem Gilderecht und so insbesondere nach dem Gildestatut obliegen. Ein Gleiches findet auf Seite der der Gilde Zugehörenden durch die Aufnahme im Verhältniss zu dem neuen Bruder statt. Die einzelnen Bestimmungen des Statuts werden sonach als vertragsmässig von den Aufnehmenden und von dem Eintretenden vereinbart gelten können, wenn auch der Vertrag, dessen beide Seiten Eintritt und Aufnahme sind, nicht als ein rein privatrechtlicher, vielmehr als ein von wesentlichen, öffentlich-rechtlichen Elementen durchsetzter aufzufassen ist. Dies auf unsern Fall angewendet ergibt sich, dass in der Aufnahme eines neuen Gildebruders die vertragsmässige und gegenseitige Übernahme der antheilweisen Tragung der Gefahr enthalten ist, welche in gewissen Fällen einem Gildebruder aus der Möglichkeit der Insolvenz seines Schuldners erwächst, in. a. W. es ergibt sich als Folge der Aufnahme neben vielem Anderem auch das Bestehen eines Verhältnisses, welches

sich als dasjenige einer Versicherung darstellt. Die Versicherung ist eine solche auf Gegenseitigkeit; sie ist ferner — und das ist ganz besonders interessant — eine Versicherung mit beschränktem Risiko. Der Maximalbetrag der zu zahlenden Versicherungssumme beläuft sich im Falle des Pferdeverlustes auf sechs Mark, im Falle des Auswerfens auf See auf drei Mark. Im Falle der Gefangenenauslösung ist ein solcher Maximalsatz allerdings nicht genannt, aber der betreffende Artikel ist überhaupt in seiner jetzigen Gestalt geeignet, Bedenken zu erregen. Es heisst dort, mit drei Mark von seinem eigenen Vermögen solle der Gildebruder den gefangenen Genossen auslösen, und wenn er mehr brauche, ihm leihen. Darnach gewinnt es den Anschein, als seien die ersterwähnten drei Mark nicht als Darlehen, sondern als Geschenk zu verstehen, was doch selbstredend nicht der Fall ist. Es scheint sich die Sache in Wahrheit ursprünglich so verhalten zu haben: Die drei Mark, welche der Gildebruder zu leihen verpflichtet ist, ist er auch berechtigt, im Falle der Insolvenz des Ausgelösten von den Gildebrüdern zu verlangen. Die Pflicht zur Vermögensaufwendung reicht so weit, wie das Recht, eventuell von der Gilde Ersatz zu fordern. Braucht der Gefangene mehr Lösegeld als drei Mark, so kann ihm natürlich der Bruder dies leihen, aber er muss dies nicht thun; dafür kann er aber auch von den Gildebrüdern keinen Ersatz beanspruchen, wenn sein Schuldner zahlungsunfähig ist. Allerdings lässt sich dem Texte des Flensburger Artikels gegenüber nicht mit voller Sicherheit behaupten, dass derselbe das Verhältniss in der eben angedeuteten Weise aufgefasst und nur irrthümlich in der vorher dargelegten Art dargestellt habe. Die Odenseer Skra¹⁾ dagegen behandelt diesen Fall ganz in Übereinstimmung mit den anderen:

Hosom finner sin gildbroder fongæn af hetnyngæ, han skal læ hanom af sinæ pennyngæ at fri seg meth, och the pennyngæ skal hin, som fangen vor, igen givæ, nar han kommer hem, om han haver æfnæ ther tel; allers skulæ allæ gildbrødræ

Wer seinen Gildebruder in heidnischer Gefangenschaft findet, der soll ihm von seinem Geld leihen, sich damit freizukaufen, und das Geld soll der, welcher gefangen war, wiedergeben, wenn er heimkehrt, falls er Vermögen dazu hat; sonst sollen alle Gilde-

¹⁾ Art. 20.

gialdæ foræ hanom, om thet æn ær III marks skyld.	brüder für ihn zahlen, wenn es auch eine Schuld von drei Mark ist.
---	--

Indem hier gesagt wird, die Gildebrüder sollen zur Zahlung der Schuld verbunden sein, selbst wenn diese drei Mark beträgt, ist implicite gesagt, sie sollen nicht verpflichtet sein, wenn die Schuld grösser ist.¹⁾

Die jüngeren Statuten enthalten durchaus dieselben Vorschriften wie die älteren.²⁾ Sie geben nur noch in einem Punkte erwünschte Ergänzungen, deren Inhalt jedoch sich zum Theil unzweifelhaft, zum andern Theil wahrscheinlich auch nach den älteren Skraen geltendes Recht war. Es handelt sich um die Strafen, welche für Verletzung der Pflichten der Unterstützung des Bedürftigen angedroht sind.

Die Skraen von Flensburg³⁾ und Odense⁴⁾ enthalten hier nur mit Bezug auf den Fall der Unterstützung durch Leihen eines Pferdes zur Flucht die Vorschrift, dass, wer seiner Pflicht nicht nachkomme, als Niding aus der Gilde auszustossen sei. Die jüngeren Statuten bestimmen ein Gleiches auch für den Fall der Nichtunterstützung durch Einnehmen in das Schiff und durch Auslösen aus der Gefangenschaft. So das Statut von Hedinge⁵⁾:

Et si gilda confratrem suum in captivitate aut in aliquo anxietatis loco invenerit et opem ei ferre negaverit, testimonio convictus sit extra convivium et nithing aut cum VI fratribus iuret se voluntatem habuisse subveniendi ei et non potuerit

¹⁾ Vgl. Odense Art. 19 und 2.

²⁾ Hedinge 3. 8. 9. 10. Kallehave 5. 15. 16. 17. Malmö 14. 21. 22. 23. Reval 9. 14. 15. 16. Zu bemerken ist hier nur, dass bei dem Ersatze des zu Grunde gegangenen Pferdes in den jüngeren Statuten ein Maximalbetrag fehlt; da sich indessen in den anderen Fällen ein solcher und zwar in gleicher Höhe, wie in den älteren Skraen, findet, so würde die Annahme, dass hier eine Abweichung nicht nur der Form, sondern auch dem Inhalte nach vorliege, über das Ziel hinausschiessen.

³⁾ Art. 16.

⁴⁾ Art. 5.

⁵⁾ Art. 10. Vgl. Kallehave 17. Malmö 23.

dasjenige von Reval (Art. 16):

Off nu en broder dem andern sede umme sulke sake (Artikel 14 und 15 handeln von Rettung aus Gefangenschaft und Schiffbruch) und he wolde eme nicht helpen, so schal he bliven buten der gilde, edder he erwere sik des mit sos mannen, dat he eme gerne hadde gehulpen und konde nicht.

Das ist sicherlich für diese Fälle nicht neu eingeführt, sondern galt auch hier schon nach älterem Rechte, da, wenn ein Gildebruder den andern im Stiche liess, kein Unterschied darnach gemacht werden konnte, ob dieser der Macht der Blutrache oder der Elemente zum Opfer fiel.

In den Skraen von Hedinge und Kallehave¹⁾ findet sich noch eine Bestimmung über die Bestrafung dessen, der „ad redemptionem fratris sui non solverit.“ Als zu erlegende Busse werden das eine Mal drei Mark, das andere drei Ore genannt. Eine der beiden Angaben ist wahrscheinlich irrig. Zweifelhaft ist, was unter dem „ad redemptionem fratris solvere“ verstanden werden muss, ob die Auslösung aus der Gefangenschaft oder die Zahlung an den Genossen, der den Bruder ausgelöst hat. Für Letzteres spricht, dass in den betreffenden Artikeln von einer *principalen* Beitragspflicht zur Auslösung für die Gesamtheit der Gildebrüder nicht die Rede ist, sondern nur von ihrer *subsidiären* Verbindlichkeit zur Ersatzleistung an denjenigen Genossen, der selbst die Auslösung vorgenommen hat. Auf die Ähnlichkeit der ganzen Bestimmung mit der in einer anderen Artikelreihe²⁾ enthaltenen soll hier ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Gegenseitigkeitsversicherung mit beschränktem Risiko, die sich nach dem eben Bemerkten in den dänischen Gildestatuten bereits im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts entwickelt findet, weist ihrer ganzen Ausbildung nach auf eine noch erheblich vor dieser Zeit begonnene Entstehung der Versicherung

¹⁾ Hedinge 8. Kallehave 15. Die daselbst vorangegangene Bestimmung ist ihrer Bedeutung nach unklar (vgl. auch Malmö 21).

²⁾ Hedinge 3. Kallehave 7. Malmö 16.

überhaupt hin. Allerdings stellt sich diese nur erst als Folge der Eingehung des Bruderschaftsverhältnisses dar und zwar nicht als einzige, sondern als eine neben vielen anderen sich findende Folge. Indessen erhellt doch, wie eine weitere Entwicklung hier ansetzen konnte. Ohnehin waren es zu verschiedenen Zeiten verschiedene Zwecke, welche die Hauptrolle in der Gildengeschichte spielten, und es ist nicht daran zu denken, dass auch nur annähernd alles, was ein Statut erwähnt, beständige Anwendung erfahren hätte. So konnten unter veränderten Verhältnissen Gilden entstehen, welche trotz Beibehaltung der allgemeinen Bruderschaftsidee doch nur die Verwendung derselben zur Förderung einzelner Zwecke ins Auge fassten. Mit Erreichung der allen Bürgern gemeinsamen Ziele trat die Gilde in den Dienst der nur einzelne Gruppen der städtischen Bevölkerung einigenden Bestrebungen. So gingen aus den Schutzgilden die Gewerbsgilden hervor. Und ebenso wäre es nicht auffällig, wenn in weiter fortschreitender Specialisirung der Zwecke der Bruderschaftseingehung diese gelegentlich nur behufs Vertheilung der Schadenstragung bei einer den sämtlichen Beteiligten drohenden Gefahr stattgefunden hätte. Freilich mit Bezug auf Dänemark können wir vorläufig noch nichts nachweisen, was hier in Frage käme. Aber es soll doch an dieser Stelle die Hindeutung auf eines der ältesten Institute der Seeversicherung nicht unterbleiben, welches dem Gebiete des Mittelmeeres angehört und in seinem Namen eine unmittelbare Verwendung des Gedankens der künstlichen Bruderschaft verräth, nämlich das *germinamento* oder *agermanament*. Dasselbe erscheint uns als das Ergebniss einer Verbrüderung zwischen dem Befrachter und dem Verfrachter eines Schiffs, welche eine Gemeinschaft der Gefahrstragung herbeizuführen bestimmt ist.¹⁾

¹⁾ Vgl. R. Schröder in Endemanns Handbuch IV S. 281 Note 5. Goldschmidt, Zur Geschichte der Seeversicherung. Separatabdruck aus „Juristische Abhandlungen, Festgabe für Georg Beseler“ S. 7. Man denke ferner an den Rebellenbund in Valencia, der den Namen *Germania* führt (Diez, Wörterb. d. roman. Sprach. 4. Ausg. S. 455), sowie an die altspanischen *Hermaduras*, Verbrüderungen, deren Bestrebungen den in den *Judicia civitatis Landoniae* vertretenen sehr ähnlich sind. Dass das *germinamento* auch bei den dem Mittelmeer zugewanderten Germanen an uralte Vorstellungen anknüpfen konnte, geht beispielsweise aus der schon im achten Jahrhundert vorkommenden Verwendung der „Anbrüderung“ zwecks

Der Schadensvertheilung auf Grund der Gegenseitigkeitsversicherung bedarf es naturgemäss allein in solchen Fällen, wo durch die einem Bruder gewährte Unterstützung zunächst nur für einen oder einzelne von den Gildebrüdern eine Vermögensminderung eingetreten ist. Es giebt nun aber auch zahlreiche Fälle, die sich von vornherein einfacher in der Weise gestalten, dass sogleich die Unterstützung des nothleidenden Bruders selbst sich auf die Gesamtheit der Genossen vertheilt.¹⁾ Hier wird dann die Höhe des zu leistenden Beitrags für jeden Gildebruder bald in dessen freies Belieben gestellt, bald aber auch ein für alle Mal fest bestimmt. Die Voraussetzung für die Unterstützung bildet zuweilen gänzliche, zuweilen theilweise Vermögenslosigkeit. Veranlasst kann diese durch sehr verschiedene Umstände sein: Brandschaden, Schiffbruch und Arbeitsunfähigkeit erscheinen ebenso wie Vermögenskonfiskation als geeignet, eine Unterstützungspflicht der Gildegenossen im einzelnen Falle zu begründen. Besonders aber ist zu bemerken, dass mit Bezug

Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses hervor. (S. darüber H. Brunner, Das Registrum Farfense. Separatabdruck aus den „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ II. Band 1. Heft S. 12. 13 und darnach F. G. A. Schmidt Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters in Gierkes Untersuchungen Heft XV S. 5. 6). In Rotharis Edikt (c. 362) begegnen bekanntlich die viel umstrittenen „gamahali id est confabulati“. Die glossa Papiensis bezeichnet sie als ‚conspirati vel inter se obligati ut iuramento se adiuvent‘, und die glossa cod. Eporediani (M. G. leg. IV p. 648) erklärt ‚confabulatus‘ durch ‚ad-filiatus‘. Der Edikt selbst setzt die gamahali in Parallele zu den Verwandten und lässt aus beiden die Eideshelfer auswählen. Wenn hiernach an ein künstlich geschaffenes Bruderschaftsverhältniss und somit an eine Analogie zu dem dänischen Eide mit Kjönsnäfn und mit Gildebrüdern (vgl. oben S. 240) gedacht werden dürfte, wäre bereits für die Zeit des Ediktes die Schaffung eines künstlichen Verwandtschaftsverhältnisses zu gegenseitiger Sicherung bezüglich einer der wichtigsten Funktionen des Geschlechtsverbandes nachweislich. (Über die verschiedenen Versuche, die Bedeutung der gamahali festzustellen, vgl. Cosack, Die Eidhelfer des Beklagten nach ältestem deutschem Recht 1885 S. 18 Note 39, dessen eigenen Ausführungen wir freilich auch nicht zustimmen können.) Nähere Untersuchungen im Gebiete des süddeutschen Rechts über Blutsbruderschaft und Gildewesen, sowie ihr Verhältniss zu einander dürften hier wohl zu Ergebnissen führen, welche erheblich sicherer wären als die aus den nordgermanischen Quellen allein zu gewinnenden.

¹⁾ Vgl. Flensburg 19. Odense 21. 33. 34. 35. Hedinge 36. 37. Kallehave 13. 14. 34. Malmö 40. 41. 50.

auf diese Unterstützungspflicht dem in Noth gerathenen Bruder gegenüber zuerst ein umfassenderes Bruderverhältniss zu konstatiren ist, in welchem die Genossen verschiedener Gilden zu einander stehen. Die Skra von Odense schreibt bereits vor, dass einem „fremden Bruder“, der zu Fuss oder zu Pferd anlange, erforderlichenfalls eine Geldunterstützung zu Theil werden solle. Eine weiter reichende Organisation scheint dann durch das Zusammentreten der Gilden zu Skanör ermöglicht oder doch erleichtert worden zu sein. In den Statuten der Skanörer Redaktion wird bestimmt, dass ein durch Vermögenskonfiskation verarmter Gildebruder eine Unterstützung erhalten solle, „ad quoscunque fratrum in regno vel extra regnum declinaverit.“ Das Bedürfniss der verschiedenen Gilden, solche und andere Unterstützung ihren Mitgliedern zuverlässig zu gewährleisten, hat gewiss nicht am wenigsten dazu beigetragen, dass an die Stelle einer mehr nur faktischen Verbindung unter den einzelnen Gilden im Laufe der Zeit ein wirklicher Bund getreten ist.

II. Die kirchlichen Unterstützungspflichten und ihre Verletzung.

Mit der Besprechung der Unterstützung des vermögenslosen Gildebruders sind wir bereits bei einer Verpflichtung der Genossen angelangt, welche den Übergang von den weltlichen zu den kirchlichen Elementen der brüderlichen Beistandspflichten zu bilden geeignet ist. In einem Satze schreibt die Odenseer Skra (Art. 33) die Hilfeleistung zu Gunsten dessen vor, dem sein Haus verbrannt oder sein Schiff untergegangen ist oder der eine Pilgerfahrt antreten will. Auch abgesehen von dem hier zu Tage tretenden kirchlichen Zweck erschien die Unterstützung des bedürftigen Genossen als vorgeschrieben wie durch das Recht der altgermanischen Schwurbrüderschaft, so durch die Gebote christlicher Moral, welche ihrerseits ja auch in besonderem Masse von Bruderschaften gepflegt wurden.¹⁾ Es bedurfte daher nur

¹⁾ Über die Verschiedenheit der christlichen und der germanischen Bruderschaftsidee s. oben S. 12. 13.

einer Fortentwicklung schon vorhandener Gedanken, um die germanische und ursprünglich heidnische Bruderschaft in den Dienst specifisch christlicher Bestrebungen treten zu lassen. Diese Fortentwicklung lässt sich denn auch aus einer Reihe von Bestimmungen der Gildeskraen als erfolgt nachweisen.

Bei Regelung der kirchlichen Pflichten, welche den Gildegenossen als solchen obliegen, gehen die Statuten insgesamt von dem Falle aus, dass ein Gildebruder — nur die Flensburger Skra gedenkt auch der Gildeschwestern — erkrankte, und sie bestimmen, dass dann von Genossen Krankenwache zu halten sei.¹⁾ Hieran knüpfen sie dann unmittelbar die Vorschriften über die Verpflichtung der Brüder zur Wahrung des Seelenheils des Genossen, wenn dessen Krankheit einen tödtlichen Ausgang nehme. Den wesentlichen Inhalt dieser Pflichten bilden das letzte Geleit und das Opfern zur Seelmesse. Sie sind der prägnanteste Ausdruck der Ideen des Christenthums gegenüber der auf heidnischer Anschauung beruhenden, daher nur aus ihr zu erklärenden Pflicht, den Tod des erschlagenen Gildebruders zu rächen. In beiden zeigt sich der Gedanke wirksam, dass mit dem Tode des Genossen der Überlebende noch nicht aller seiner Pflichten ledig ist. In den älteren Skraen stehen beide Anschauungen noch neben einander und zwar so, dass die heidnische den ersten Platz einnimmt. Erst im Laufe der Zeit wurde sie auch innerhalb des Gilderechts von der christlichen Auffassung verdrängt. Daher gelangt denn auch die letztere trotz der Übereinstimmung in den Grundzügen in den verschiedenen Statuten nicht in völlig gleicher Weise zum Ausdruck. So fügen zunächst zu dem letzten Geleit und dem Messopfer für den dahin geschiedenen Gildebruder die Statuten der Skanörer Redaktion noch die Pflicht, bei der Leiche zu wachen, hinzu. Die Skraen von Hedinge, Kallehave und Malmö unterscheiden daher mit Recht zwischen dem ‚vigilare‘ bei dem Kranken und dem ‚vigilias custodire‘ bei dem Todten. Ein weiterer Gegensatz zwischen den Skraen von Flensburg, Odense und Reval auf der einen und von Hedinge, Kallehave und Malmö auf der anderen Seite besteht darin, dass nur die letzteren auch einer Pflicht, die Leiche des verstorbenen Bruders zu Grabe zu tragen, gedenken und zwar übereinstimmend so,

¹⁾ Vgl. Flensburg 44. Odense 29. Hedinge 21. Kallehave 30. Malmö 3. Reval 40.

dass diese Pflicht denjenigen obliegen soll, welche auch die Todtenwache gehalten haben.

Krankenwartung, Leichenwache, Sargtragung werden naturgemäss immer nur von einzelnen Gildebrüdern vorzunehmen sein. Die Bestimmung derselben soll nach der Flensburger Skra für die von ihr allein erwähnte, erstgenannte Pflicht durch das Loos erfolgen nach einem allgemeinen, auch bei der Bestimmung der Eideshelfer wiederkehrenden Princip, welches die Garantie der Unparteilichkeit in sich trägt, aber allerdings die wiederholte Heranziehung derselben Personen leicht möglich macht. Wesentlich wohl um in letzterer Hinsicht eine Ausgleichung herbeizuführen, haben die jüngeren Statuten — ausdrücklich allerdings nur für die Leichenbewachung — die Ernennung zum Mittel für die Bestimmung der im einzelnen Falle Verpflichteten gemacht. Nur die Malmöer Skra bezeichnet den Aldermann als den Ernennenden, aber es ist nicht daran zu zweifeln, dass ihm auch nach den übrigen Statuten das „denominare“ zustand. Wer ausgelooet oder ernannt ist, hat natürlich in Person die ihm obliegende Pflicht zu erfüllen. Es ist eine der jüngsten Rechtsentwicklung angehörende Ausnahme, wenn die Malmöer Skra den denominati ein „*personas idoneas pro se mittere*“ gestattet.

Nicht nur einzelne, in jedem Fall besonders zu bestimmende, sondern sämtliche Gildebrüder sind zur Theilnahme an der Beisetzung der Leiche durch Geleitgeben und Messopfer verbunden. Der von jedem Genossen zur Abhaltung der Seelmesse beizusteuende Betrag ist ein Pfennig. Nur die lateinisch geschriebenen Skraen bestimmen, dass er an eine bestimmte Person, den *praepositus* oder *sacerdos* zu zahlen sei, von welchem früher gehandelt worden ist.¹⁾ Die Malmöer Skra allein verlangt noch, dass jeder Gildebruder einen Psalter über der Leiche sagen lassen solle. Vor dem Ende der Festlichkeit soll sich ohne besondere Erlaubniss (seitens des Aldermanns) niemand von derselben entfernen.

Neben diesen im Fall des Todes eines Gildebruders praktisch werdenden Bestimmungen über die Sorge für das Seelenheil des ehemaligen Genossen enthalten einige Statuten noch die Vorschrift, dass in regelmässiger Wiederkehr an bestimmten Tagen für alle verstorbenen Brüder und Schwestern eine besonders feierliche Messe

¹⁾ S. oben S. 225 ff.

gelesen werden soll. Nach der Flensburger Skra¹⁾ soll das am Tage nach Abhaltung des Gildegelages geschehen. Dasselbe meint wohl das Odenseer Statut mit der Bestimmung „sobald die Gilde beendet ist.“ Auch hier ist die Malmöer Skra am ausführlichsten. Sie ordnet neben den im einzelnen Falle zu lesenden *missae speciales* drei *missae generales* oder *communes* an:

primam de sancto Canuto in die beati Canuti regis et martiris,

secundam in secundo die potationis convivii pro animabus regum defunctorum, qui istud convivium privilegiis et gratiis dotaverunt,

tertiam vero in tertia die potationis convivii pro omnibus fratribus defunctis.

Überdies soll aber der *praepositus* gehalten sein auch bei allen übrigen Seelmessen der sämtlichen verstorbenen Brüder zu gedenken. Auch mit der allgemeinen Messe war ein Seelopfer verbunden. Das sagt ausdrücklich nur die Odenseer Skra (Art. 30): Alle sollen zur Kirche kommen „jeder mit seinem Pfennig.“ Es geht aber als gewollt auch aus der Bestimmung des Flensburger Statuts (Art. 48) hervor, dass, wenn sich jemand vor dem Ende des Hochamtes entferne, ein Bruder oder eine Schwester an seiner Stelle einen Pfennig opfern solle.

Endlich schreibt noch die Malmöer Skra in einem besonderen Artikel „*de elemosinis*“ (Art. 5) vor, dass bei dem Gelage „nach altem Brauche“ von jedem Gildebruder zwei Pfennige „*ad elemosinam et ministerium convivii*“ erlegt werden sollten.

Damit ist der Kreis der spezifisch kirchlichen Pflichten der Gildebrüder geschlossen. Sie beziehen sich, wie man sieht, auf die Sorge für das leibliche Wohl des erkrankten und für das Seelenheil des verstorbenen Genossen. Die Bestimmungen über die ‚*elemosinae*‘ im Malmöer Statut würden auch als rein weltliche verstanden werden können, wenn ihnen nicht der Name einen kirchlichen Charakter aufprägte. Es sind aber jene dem kirchlichen Elemente den Gildeformation angehörigen Bestimmungen durchweg Anwendungsfälle des allgemeinen, nichtkirchlichen Principes der gegenseitigen Unterstützungspflicht der Gildebrüder. Sie sind als solche im Verhältniss zu den welt-

¹⁾ Art. 47. Vgl. über dessen nachträgliche Hinzufügung oben S. 10 Anm. 2, S. 149.

lichen Pflichten derselben bereits früher¹⁾ betrachtet worden. Es hatte sich dabei ergeben, was durch die vorangegangene Erörterung bestätigt sein dürfte, dass ihnen eine wenn auch nicht gering zu achtende, so doch nicht derjenigen der weltlichen Pflichten gleichzustellende Bedeutung zukommt. Wie wir ebenfalls schon gesehen haben, prägt sich dieses Verhältniss beider Arten von Pflichten auch in dem Verhältniss der durch Verletzung derselben begangenen Delikte zu einander aus. Es bedarf hier nicht der Aufzählung aller einzelnen Busssätze, welche die Skraen für Nichterfüllung kirchlicher Pflichten enthalten. An früher²⁾ Bemerktes anknüpfend und auf die Bestimmungen der Statuten selbst verweisend betonen wir nur nochmals, dass alle jene Busssätze, mit den für Verletzung weltlicher Pflichten statuirten verglichen, als überaus gering erscheinen und nur den für Begehung von Ordnungsdelikten bestimmten an die Seite gestellt werden können. Im Ganzen lässt auch die Einzelbetrachtung erkennen, dass die Ausbreitung und Werthschätzung der kirchlichen Unterstützungspflichten zu dem Alter der Statuten in umgekehrtem Verhältniss steht und dass es daher verfehlt wäre, mit Wilda in den sie betreffenden Statutenbestimmungen denjenigen Theil der Gilderechtsnormen zu erblicken, in welchen der ursprüngliche Gedanke der Bruderschaft am deutlichsten zu Tage tritt.

Schluss.

Gilde und Stadtverfassung. Spätere Schicksale der Schutzgilden.

Um zur Schutzgilde zu werden, bedurfte, wie früher³⁾ gezeigt worden ist, die Bluts- oder Schwurbruderschaft der Verbindung mit der Stadt. Diese Verbindung war eine um so engere, als in älterer Zeit die Identität der zur Bürgerschaft

¹⁾ Vgl. oben S. 10 ff.

²⁾ Oben S. 11.

³⁾ Vgl. oben S. 54 ff.

und der zur Gilde gehörenden Personen principiell angestrebt und wohl auch meist erreicht werden musste.¹⁾ Allein schon früh — zum Theil liess sich das bereits für die Zeit um 1200 feststellen — wurde jene Identität beseitigt, indem die Gilde zu einer engeren, nach wie vor nur Bürger, aber nicht mehr alle Bürger umschliessenden Genossenschaft wurde. Es wird nicht leicht zu ermitteln sein, ob der Anfang zu der hier in Rede stehenden Entwicklung von der Gilde ausgegangen ist, welche beschränktere Interessen zu vertreten und darum exclusiver zu werden begann, oder von den Bürgern, welche des Schutzes der Gilde entbehren zu können glaubten und sich aus diesem Grunde von ihr zum Theil fernhielten. Ist auch das Erstere wahrscheinlicher, so muss doch der eigentliche Grund der Veränderung darin gefunden werden, dass im Laufe der Zeit jene Gegenseitigkeit aufgehört hatte, durch welche die Gilde nicht weniger auf die Gesammtheit der Bürger hingewiesen wurde als umgekehrt. Vorzugsweise um der Erlangung äusserer Sicherheit und Unabhängigkeit willen hatten sich die in der Stadt Angesiedelten in Form einer Bruderschaft vereinigt, welche charakteristischerweise der Vollziehung der Blutrache in erster Linie gewidmet war. Je mehr die Städte selbst erstarkten und je mehr unter dem Einwirken sehr verschiedener Umstände, namentlich auch der Erstarkung des Königthums und der Verbreitung des Christenthums in nicht nur äusserlicher Weise die Rauheit der Sitten gemildert wurde, desto weniger bedurfte die städtische Bevölkerung einer Organisation, welche, eben weil sie alle Bürger in sich vereinigte, auch nur zur Wahrung der ihnen allen gemeinsamen Interessen geeignet war. Diesen gegenüber gewannen immer mehr an Bedeutung Interessen anderer, insbesondere gewerblicher Natur, welche sich auf einzelne Theile der sich gruppenweise sondernden Bevölkerung beschränkten. Aus dieser Specialisirung der Interessen ist die Entwicklung der Gewerbsgilden²⁾ und die veränderte Stellung der Schutzgilden ganz besonders zu erklären. Nun erscheinen diese allerdings als bevorzugte Korporationen innerhalb der Stadt, und die Rechte, die ihren

¹⁾ S. dazu oben S. 238 ff.

²⁾ Vgl. auch oben S. 422 und mit Bezug auf England Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 30 S. 279.

Mitgliedern als solchen eingeräumt sind, haben nun den Charakter von Privilegien erlangt, die aus ihren Besitzern eine höhere Klasse von Bürgern machen. Unter den hier in Frage kommenden Vorrechten nimmt aber, wenn wir von den bereits früher erwähnten absehen, eine hervorragende Stelle ein der Antheil der Gilde am Stadtre Regiment, den wir jetzt noch einer kurzen Betrachtung unterziehen müssen.

Die altdänische Schutzgilde ist jünger als die Stadt, aber sie ist älter als die Stadtverfassung. Gerade der Mangel einer solchen veranlasste vorzüglich die städtische Bevölkerung sich in einer Bruderschaft zusammenzuschliessen, um in dieser Weise organisirt ihre von verschiedenen Seiten gefährdete Selbständigkeit nach aussen hin besser vertheidigen und die mit der Ansiedelung in der Stadt sich ergebenden, mancherlei neuen Interessen nach innen zu wirksamer wahrnehmen zu können. So haben wir uns noch während des zwölften Jahrhunderts die Stadt als wesentlich nur thatsächlich, nicht auch schon rechtlich aus dem allgemeinen Landrechtsverbände herausgetreten vorzustellen. Die Bestimmungen des Gilderechts, durch welche eine besondere Gerichtsbarkeit der Genossenschaft begründet wurde, richteten sich, so lange Gilde und Bürgerschaft noch zusammenfielen, recht eigentlich gegen die Fortdauer dieser Zugehörigkeit der Stadt zur Competenz des Herredsthings, und sie müssen als die unmittelbaren Vorbilder für die in den königlichen Privilegien der folgenden Jahrhunderte regelmässig wiederkehrenden Bewilligungen und Bestätigungen der städtischen Gerichtsbarkeit angesehen werden. Der Aldermann der Gilde war, so lange diese sich noch als eine Vereinigung aller Bürger darstellte, von selbst gleichzeitig das Haupt der Bürgerschaft. Als mit dem zunehmenden Wachstum der Städte die einzelnen Klassen der Bevölkerung und zwar auch der Bürgerschaft einander selbständiger gegenübertraten und die Gilde nur noch einen Theil der Bürger in sich zu vereinigen begann, musste das Stadtre Regiment in die Hand einer Behörde gelegt werden, welche als Vertreterin aller Städter auftreten konnte. Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts findet sich als solche Behörde soweit ersichtlich überall der Rath, den das dem Anfange dieses Jahrhunderts entstammende, alte Schleswiger Stadtrecht noch nicht kennt. Welche Faktoren bei seiner Entstehung sonst mitgewirkt haben und welchen Antheil insbesondere das Königthum an der-

selben hatte, ist noch wenig aufgeklärt.¹⁾ So können wir denn auch bei der Beschaffenheit des vorliegenden Materials mit Bezug auf Dänemark nicht feststellen, inwieweit die Gilde selbst auf die Entstehung des Rathes von Einfluss war. Wilda hat die in einem Paragraphen des alten Schleswiger Stadtrechts flüchtig erwähnten *seniores quatuor de civitate* einerseits als die aus der Mitte der Gilde gesetzten Beamten zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Stadt und andererseits als den „Anfang des sich bildenden Stadtrathes“ bezeichnet.²⁾ Indessen ist dies, da aus der Ähnlichkeit des Namens mit dem des Aldermanns bei der Allgemeinheit der Bezeichnung nichts gefolgert werden darf, doch nur eine Vermuthung.³⁾ In verlässlicher Weise ist eine engere, verfassungsmässige Beziehung zwischen der Gilde und dem Stadtrathe nur aus einer Stelle des Flensburger Stadtrechts zu entnehmen, nach welcher die Einsetzung und Absetzung von Rathsmännern dem Aldermann der Knuts Gilde unter Zuziehung der vornehmsten Rathsmänner zustehen soll.⁴⁾ Hiernach steht nicht zu bezweifeln, dass in der That auch, als ein selbständiges Stadtre Regiment in Flensburg bereits im Rathe verkörpert war, die alte Gilde auf die Zusammensetzung desselben durch ihren Aldermann noch immer einen gewichtigen, lange Zeit hindurch gewiss sogar massgebenden Einfluss auszuüben vermochte. Allein hierdurch ist noch nicht die Annahme gerechtfertigt, dass der Rath ursprünglich aus der Gilde selbst hervorgegangen sei, und auch das liegt in jener Bestimmung über die Wahl und die Absetzung der Rathsmänner nicht ausgedrückt, dass der Aldermann der Knuts Gilde als Bürgermeister an der Spitze des Rathes gestanden habe.⁵⁾ Es wäre vielmehr auch möglich, dass der Rath mit der Gilde als solcher anfänglich in keinem Zusammenhang stand, dass er vielleicht im Kampfe gegen sie zur Anerkennung als Stadtbehörde gelangte und dass nur dem alten Ansehen der Gilde

1) Vgl. die Bemerkungen von Thorsen *Stadtsretter Indldng.* S. 33. 34 und Hasse *das Schleswiger Stadtrecht* S. 89.

2) *Gildenwesen* S. 154. 155.

3) In ihrem zweiten Theile wird dieselbe auch von Steenstrup *Studier over Kong Valdemars Jordebog* S. 230 N. 1 ausgesprochen.

4) Vgl. Wilda a. a. O. S. 158 ff und oben S. 124. 216.

5) So Wilda a. a. O. S. 159.

eine Concession durch Einräumung einer bedeutsamen Mitwirkung bei Gestaltung des Rathes gemacht wurde. Ob dem so gewesen ist oder nicht, soll hier schon mit Rücksicht auf die schon erwähnte Dürftigkeit des für Dänemark vorhandenen Quellenmaterials des Näheren nicht erwogen werden. So viel ist jedenfalls gewiss, dass mit der Erstarkung des Rathes und mit der Consolidirung der Stadtverfassung überhaupt die politische Bedeutung der Gilde immer mehr abnehmen musste. Soweit sie sich noch im Besitz politischer Rechte zu erhalten wusste, geschah dies mehr oder weniger im Gegensatze zu den von ihr ausgeschlossenen Bürgern. Gilde und Bürgerschaft fielen auch principiell nicht mehr zusammen, und immer mehr wurde die erstere auf solche Bestrebungen beschränkt, die eben nicht allen Bürgern, sondern nur den zur Gilde selbst zugelassenen gemeinsam waren. Die Stadtrechte des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts lassen namentlich in den Bestimmungen über den Reinigungseid den nun sich befestigenden Dualismus von Gildebrüdern und Nicht-Gildebrüdern innerhalb der Bürgerschaft deutlich hervortreten. Aber obgleich gerade in diesen Bestimmungen der höhere Werth des einzelnen Gildebruders im Verhältniss zu dem Ungenossen sogar ziffermässig festgestellt wird, darf man sich doch darüber nicht täuschen, dass diese Zeit, wenn man die Bedeutung der Gilde für die Stadt im Ganzen ins Auge fasst, bereits als eine Zeit des Niederganges angesehen werden muss. In der Frage nach den Ursachen, welchen das Verschwinden der Schutzgilden zugeschrieben werden muss, hat man sehr verschiedenen Umständen das Schwergewicht beigemessen.¹⁾ Namentlich die Ausschreitungen bei den Gelagen und die Übergriffe gegenüber der weltlichen Macht sollen es gewesen sein, welche zu dem Untergange jener alten Genossenschaften beitrugen, und endlich soll²⁾ in der Reformation den mit der katholischen Kirche in so enge Berührung getretenen Gilden ebenfalls ein gefährlicher Feind erstanden sein. Es kann nun allerdings nicht in Abrede gestellt werden, dass der Untergang einzelner Gilden dem Wirken der erwähnten Faktoren zuzuschreiben ist, allein es ist zu bestreiten einerseits, dass dieselben allgemein das

¹⁾ Vgl. insbesondere die diesbezüglichen Erörterungen von Ancher Saml. jur. Skrifter III S. 197 ff.

²⁾ So z. B. nach Terpagér Bipæ Cimbricæ p. 454 n. 3.

Verschwinden der Schutzgilden zur Folge gehabt hätten, andererseits dass sie es waren, welche die Schutzgilden als solche verdrängt haben.

Betrachtet man die Verordnungen insbesondere der dänischen Könige etwas genauer, welche Verbote von Gilden oder doch Beschränkungen derselben enthalten, so zeigt sich, dass dieselben einander durchaus nicht gleich und namentlich, dass sie keineswegs sämtlich gegen die uns hier allein beschäftigenden Schutzgilden gerichtet sind. Es ist nicht richtig, wenn man die sonst als verschieden anerkannten Arten von Gilden mit Bezug auf diesen Punkt zusammen behandelt. So kann doch augenscheinlich eine Bestimmung nicht gegen die alten Schutzgilden gerichtet sein, welche die Errichtung neuer Gilden nur unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmassregeln gestattet.¹⁾ So kann es aber weiter auch nicht als eine auf Beseitigung der Schutzgilden überhaupt gerichtete Massregel bezeichnet werden, wenn auch bezüglich schon bestehender Gilden der König den städtischen Behörden ein Recht der Aufsicht und der Aufhebung im Falle ungesetzlichen Verhaltens einräumt.²⁾ Es müsste denn doch zuvörderst erwiesen sein, dass die Schutzgilden in jener Zeit ungesetzliche Tendenzen vertraten oder zu vertreten schienen, falls derartige Bestimmungen als gegen sie gerichtet aufgefasst werden sollten. Wenn man dies beachtet, so ergibt sich, dass von den verschiedenen vermeintlichen Verboten der Schutzgilden, die z. B. Ancher³⁾ und Schlegel⁴⁾ erwähnen, nur ein einziges, nicht von einem König herrührendes, lokal sehr beschränktes hier mit Fug genannt werden kann. Das zwischen dem Bischof von Roeskilde und den Bürgern von Kopenhagen vereinbarte Stadtrecht von 1294 bestimmt nämlich in seinem ersten Kapitel⁵⁾:

Ne convivia vel sodalicia Hafnis habeantur.

Cum non solum a malo, sed ab occasione mali est

¹⁾ So die Vorschrift des Artikels 8 in dem sog. allgemeinen Stadtrecht der Königin Margarethe (Rosenvinge, Samling V. S. 502. 503).

²⁾ So Christoffer von Bayern in seinem Stadtrecht für Kopenhagen von 1443 I 3 (Nielsen Kjøbenhavns Diplomatarium I. S. 165).

³⁾ Samlede jur. Skrifter III S. 204 ff.

⁴⁾ Om de gamle Danskes Retssædvaner S. 299 ff.

⁵⁾ Bei Nielsen Kjøbenhavns Diplomatarium I p. 42. Vgl. dazu Wilda Gildenwesen S. 165. 166.

abstinendum, statuitur, ne de cetero aliqua convivia seu sodalicia, que vulgariter gilde uel hwirwing dicuntur, Hafnis habeantur a quibuscumque clam uel aperte, uel quecumque alie colligaciones in fraudem huius statuti sub quocumque colore, per quas effectus dictorum conuiuiorum uel sodaliorum aliquatenus possint haberi, et vis huius constitutionis salubris valeat in aliquo impediri. Qui autem contra hanc constitutionem aliquid attemptauerit, xl marcas soluat, quarum medietas cedat episcopo et medietas communitati ville Hafnensis. Si autem transgressor huius constitutionis inops fuerit, a ciuitate, irrediturus, cum ignominia expellatur, et quicumque eum sic expulsus in hospicio receperit scienter, tres marchas soluet.

Hier ist allerdings anzunehmen, dass durch das ganz allgemein lautende Verbot auch die alte Schutzgilde mitbetroffen wurde. Indessen sind hierbei, wie auch O. Nielsen¹⁾ mit Recht hervorhebt, die eigenthümlichen Verhältnisse Kopenhagens, namentlich das „so geistliche Gepräge“ dieser Stadt nicht ausser Acht zu lassen, und es wäre daher nichts irriger, als die hier zu constatirende, einzelne Erscheinung generalisiren zu wollen.

In Wahrheit kann von einem Untergang der Schutzgilden generell nur insofern gesprochen werden, als damit der Untergang dieser Genossenschaften als solcher gemeint wird. Freilich die Schutzgilden als Schwurbrüderschaften der Städter in der Form und mit den Zwecken, die wir als ihnen eigenthümlich im Laufe unserer Untersuchung kennen gelernt haben, insbesondere mit der Pflicht zu gegenseitiger Blutrache, sie sind untergegangen. Aber nicht durch königliche Anordnungen und ebensowenig in Folge der Reformation. Zu der Zeit, aus welcher uns die ersten erhalten sind, und zu der Zeit, wo die letztere in Dänemark Eingang fand, gab es dort keine Schutzgilden mehr. Mochte sich auch immerhin noch in dem höheren Ansehen, das die Mitglieder einer bestimmten Gilde in der Stadt genossen, oder selbst in einzelnen Privilegien, die ihnen verfassungsmässig eine Sonderstellung gewährten, eine Erinnerung an die einstige Bedeutung der städtischen Schwurbrüderschaft erhalten haben, diese selbst war doch schon anderen Bildungen gewichen. Der Grundgedanke, dem sie diente, lebte allerdings in ihnen noch fort,

¹⁾ Kjøbenhavns Historie og Beskrivelse I S. 230.

allein mancherlei andere Ideen zeigten sich bei der Ausgestaltung dieser neuen Genossenschaften, von denen in erster Reihe die Gewerbsgilden zu nennen sind, von Einfluss. Das hat seinen Grund in den veränderten politischen und socialen Verhältnissen, und lediglich diese sind es, welche den Untergang der Schutzgilden zur Folge hatten. Etwaige obrigkeitliche Verbote der letzteren dürfen daher, soweit sie sich finden, nur als Ausfluss dieser Veränderung der gesammten Verhältnisse angesehen werden. Das Schutzgildenwesen ist nicht durch sie, sondern gleich den meisten historisch bedeutsamen und lange Zeit hindurch unverändert bleibenden Formationen an dem Widerspruch zu Grunde gegangen, in den es allmählich mit der veränderten Gegenwart gekommen war. In dem Dänemark des fünfzehnten Jahrhunderts war für die Rachepflicht der städtischen Schwurgenossen kein Raum mehr und war überhaupt die Sorge für die rechtliche Sicherung der Bürger theils unnöthig geworden, theils deren eigenen Händen entzogen worden. War damit der Untergang der Schutzgilden als solcher von selbst gegeben, so fand derselbe doch andererseits keineswegs in der Weise statt, dass diese Genossenschaften nun überhaupt verschwunden wären. Vielmehr haben sie — und darin liegt der beste Beweis gegen die erwähnte Ansicht von der Beseitigung der Schutzgilden durch Gesetze und Verordnungen — in wechselnder Gestalt und mit verschiedenen Tendenzen, dennoch aber in bewusster Aufrechterhaltung der Continuität zum Theil noch bis in die Gegenwart hinein ihre Existenz zu wahren gewusst. Der Lokalgeschichte muss es überlassen bleiben, festzustellen, was hier im Einzelnen an Spuren noch zu entdecken ist.¹⁾ Für die Geschichte der Schutzgilden selbst ist dies von geringer Bedeutung; denn diese Geschichte ist mit dem fünfzehnten Jahrhundert bereits abgeschlossen. Aber von Interesse ist es doch zu sehen, um wie lange die Schale den Kern zu überdauern vermocht hat. Nach-

¹⁾ Vgl. für Flensburg Wedel Gilder og Laug i Elensborg S. 24—36, für Malmö Flensburg, Kort Berättelse om det så kallade S^{te} Knuts Gildet und Olaus Sundén (præs. P. Elfvendahl), De convivio Sancti Canuti Malmogiensi dissertatio (Lund 1796), für Lund N. H. Sjöborg Anteckningar om Medeltidens andeliga Inrättningar och Brödraskap i Lund (Lund 1819) und die bereits mehrfach citirte, treffliche Abhandlung von G. Ljunggren St. Knuts Gildet i Lund. S. auch im Allgemeinen Ancher a. a. O. S. 211 und Schlegel a. a. O. S. 300.

dem die alten Schutzgilden als solche aufgehört hatten eine Rolle zu spielen, wurden sie unter Beibehaltung der alten Organisation meist zu Schützengilden, theils auch zu Gewerbsgilden. Die Neuzeit brachte auch diesen den Untergang. Diejenigen Gilden, welche den Wechsel der Verhältnisse überdauerten, haben gegenwärtig in der Hauptsache die Bedeutung von Wohlthätigkeits- und Geselligkeitsvereinigungen. Das politische und das religiöse Element sind in ihnen nicht mehr vorhanden, aber in der gesammten Verfassung halten sie fest an dem, was ihnen als Jahrhundert alte Erbstücke hinterlassen ist. Mit gerechtem Stolze blicken sie auf eine Geschichte zurück, welche ihren Antheil an der Entwicklung des Städte- und somit des gesammten Staatswesens als einen höchst bedeutsamen erscheinen und welche in den Schutzgilden eine genossenschaftliche Formation erkennen lässt, die nicht weniger durch ihre Anknüpfung an den altgermanischen Gedanken der künstlichen Bruderschaft als durch die eigenartige und ergiebige Verwerthung dieses Gedankens das Interesse auch der Gegenwart zu fesseln vermag.

Anhang.

Die Statuten der altdänischen
Schutzgilden.

Vorbemerkung.

Für die Behandlung der nachfolgend abgedruckten, in dänischer Sprache abgefassten Statutentexte, bei deren Herausgabe an dieser Stelle die Bedürfnisse des Historikers denen des Sprachforschers voranzustellen waren, sind im Wesentlichen die Grundsätze massgebend gewesen, die Waitz in seiner Abhandlung „Wie soll man Urkunden ediren?“ aufgestellt und die V. A. Secher in seiner Ausgabe der Rechtssprüche von Kongens Retterthing auf dänische Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts angewendet hat. Mit Rücksicht auf das höhere Alter der beiden Gildeskraen waren aber Abweichungen von dem, was die Handschriften boten, in geringerem Masse erforderlich und gestattet. Insoweit solche vorgenommen wurden, um dem Leser einen normalisirten Text zu bieten, ergab sich dies fast in allen Fällen schon daraus als zulässig, dass die Handschriften selbst eine consequente Schreibart nicht enthielten. Darnach ist bezüglich des Verhältnisses der folgenden Texte zu den Handschriften Nachmerken¹⁾:

Grosse Anfangsbuchstaben sind nur beim Beginn neuer Sätze (nach vorangegangenem Punkte) und am Anfang von Namen gebraucht. Die Trennung und Zusammenschreibung einzelner Worte ist von der Handschrift unabhängig erfolgt, desgleichen die Interpunktion. Die einzelnen Buchstaben sind im Ganzen unverändert geblieben, Abweichungen haben nur in folgenden Beziehungen stattgefunden:

A. Von den Consonanten ist

1. c durch k ersetzt (ausser in dem Fremdwort sanct);
2. h, welches sehr häufig, aber doch nicht consequent einem im Auslaut stehenden g hinzugefügt ist, fortgelassen;

¹⁾ Vgl. hierzu V. A. Secher, Samling af Kongens Rettertings Domme Jndldug S. XXXIII ff.

3. ch, wo es einem gegenwärtigen k entspricht, durch dieses,
4. j, wo es vokalisches ist, durch i,
5. v, wo es vokalisches ist, durch u und
6. w, wo es konsonantisch ist, durch v, wo vokalisches, durch u ersetzt worden.

Missbräuchliche Verdoppelung von Consonanten findet sich im Odenseer Statut bei f nach Consonanten und ist hier beseitigt worden.

B. Die Vokale sind nicht verändert worden, nur ist an die Stelle von i, wo es konsonantisch ist, j gesetzt.

Missbräuchliche und zugleich inkonsequente Verdoppelung von Vokalen, die in den Handschriften sehr häufig, ist in dem Abdrucke überall beseitigt.

In den lateinischen Statuten waren weniger Änderungen geboten. Es ist in denselben

1. c vor i in zahlreichen Fällen, wo dies erforderlich, durch t,
2. ch, wo dasselbe für c steht, durch dieses ersetzt worden,
3. der Wechsel von u und v dahin geregelt worden, dass ersteres vokalisches, letzteres konsonantisch gebraucht ist,
4. die Anwendung von ae und e willkürlich corrigirt worden.

Einzelne andere gelegentlich vorgenommene Berichtigungen werden in den Noten vermerkt werden.

Das in deutscher Sprache abgefasste Revaler Statut ist einfach nach der Ausgabe von Bunge abgedruckt worden.

1. Das Statut der Knutsgilde zu Flensburg.

Vgl. oben S. 143 ff.

Hæra byris then skraa i sente Knutes gilde i Flensburg og log, hvilt then almachtæg Guth sægne og styrke og allæ them the thæt styrke og halde mæth rete til Guths hiethær og sente Knuts og til allæ theres hielsum og sæligheyt, the nu til æræ og til skulkummæ. Og ær huræ brøthær i sæntæ Knuts gilde skulæ thæm byvaræ innen landes og uden landes, of noger skathæ elder vath til kummer.

1. I thæt fyrstæ ær, af nogær man, thær ey ær¹⁾ brothær i sæntæ Knuts gilde, dræbær nogær brothær af sænte Knuts gilde, ær gildebrøthær huos, tha skulæ the ham hæfnæ mæth ærving, af the mugæ. Aer ærving ey huos, tha skulæ the then mandræbær

Hier beginnt die Skraa und das Recht in der St. Knuts Gilde zu Flensburg, welche der allmächtige Gott segne und stärke, wie auch alle die, welche sie stärken und rechtmässig erhalten zu Ehren Gottes und des heiligen Knuts und zu aller derer Heil und Seeligkeit, die jetzt da sind und die dazu kommen werden. Und sie enthält, wie die Brüder in der St. Knuts-Gilde sich schützen sollen innen Lands und ausser Lands vor jedem Schaden und jeder Gefährdung.

1. Das Erste ist, wenn ein Mann, der nicht Bruder in der St. Knuts-Gilde ist, einen Bruder von der St. Knuts Gilde tödtet, sind Gildebrüder zugegen, so sollen sie ihn rächen mit dem Erben, wenn die können. Sind Erben nicht zugegen, so sollen

¹⁾ Sejdelin bemerkt in der Note zu diesen Worten, dass er alle Berichtigungen und Zusätze in der Handschrift mit Cursivschrift habe drucken lassen. Er hat aber gar keinen Unterschied darnach gemacht, ob diese Zusätze nachträglich von fremder Hand oder gleichzeitig von dem Schreiber selbst (etwa im Falle irrthümlicher Auslassung) gemacht worden sind. In der vorliegenden Ausgabe sind Berichtigungen, die unzweifelhaft zu der zweiten Art gehören, nicht besonders gekennzeichnet.

hinder¹⁾ at bæthæ then dæthe man efter og fyrityve mark yver ræt manbod. Mæn haver han ey at bæthær mæth, tha skal lif bæthærs²⁾ for lif.

2. Af thet svo sker, at nogær brothær vil ey hielpæ sin gildbrothær og mattæ væl hielpæ hanæm og vurthær forvunnet mæth tvynnæ mens vidende, tha skal han havæ nithænges naven. En kone mæn thæt ey bivise, sum sagæt ær øver hanem, tha skal thæn brothær, thær thølig vanfræge ær over saget, very sæg sielef syunde brøthær eth og blive orsage og geef brothær.

3. Thær æfter skal engyn sæntæ Knutis gildbrothær drikke ælder æde mæth thæn mandræber antyg o land ælder i skib, førre han havær bætheræth vith ærving; gør nogær mæth vili hær omod³⁾ og mugæ man thæt bivisæ mæth tvinnæ brøthær vidinde, tha skal han bæthær thær for tolf mark til brøde i sæntæ Knutis gild.

4. Af thæt svo sker, thæt Guth forbyuth, at nogær brothær dræber

sie den Todtschläger zwingen nach dem Erschlagenen zu büssen und vierzig Mark über rechte Mannbusse. Aber hat er nichts, um damit zu büssen, so soll Leben gebüsst werden für Leben.

2. Wenn es so geschieht, dass ein Bruder seinem Gildebruder nicht helfen will und ihm wohl helfen könnte und er wird dessen mit zweier Männer Zeugnis überführt, so soll er den Nidings-Namen haben. Kann man aber das, was über ihn gesagt ist, nicht beweisen, so soll der Bruder, über den solches Gerücht geht, sich selbsiebert mit dem Eide von Brüdern wehren und schuldfrei und ein geachteter Bruder bleiben.

3. Ferner soll kein St. Knuts-Gildebruder trinken oder essen mit dem Todtschläger, wede zu Land, noch zu Schiff, bevor er an den Erben gebüsst hat. Handelt einer mit Willen dem zuwider und kann man das mit zweier Bruder Zeugnis beweisen, so soll er dafür zwölf Mark zur Strafe an die St. Knuts Gilde büssen.

4. Wenn es so geschieht, was Gott verhüte, dass ein Bruder

¹⁾ Vgl. oben S. 90 Note 1.

²⁾ Sejd elin hat ‚bærthærs,‘ und berichtet dies in einer Note. Allein schon in der Handschrift findet sich: bærthærs.

³⁾ Sejd elin liest: moed, indessen enthält die Handschrift trotz eines hinter mo im Pergament befindlichen Lochs deutlich erkennbar ‚mood‘.

sin gildbrothær, tha skal han bæthere ærving fyrtyvæ mark øver ræt manbod¹⁾ og tolf mark i gilde og væræ allæ gildbrøthærs nithæng og ey ander mends.

5. Af thæt svo sker, at noger tvidrecth vorthær mælle brøthær, tha skule allæ brøthær til samæn kummæ og skul prøve og dømme mælle thæm æfter thær log og thær skraa, hvosum ræt haver elder ey; hvilken af thæm ey vil gøre, sosum alderman og brøthær sygæ mælle thæm, han skal afsættes og væræ ey thys bæthær man.²⁾

6. Hvilken brothær vorthær forkærth og vil ey fult gøræ, tha skul hanym forleggæs fyrst fæmtan dagæ, annæn tymæ ty dagæ, thrithi sinnæ fæm dagæ; vil han ey a fyarthætymæ gialdæ og fult gøræ, tha skal han afsættes og gialde fyrtyug mark til brøde.

7. Hver gildebrothær skal være hielpig sin brothær til allæ sinæ ræte sagæ.

8. Um nogær før skathæ i hælde mæth forath ællær foru-

seinen Gildebruder tödtet, dann soll er den Erben vierzig Mark über rechte Mannbusse und zwölf Mark an die Gilde büssen und aller Gildebrüder, aber nicht anderer Männer Niding sein.

5. Wenn es so geschieht, dass ein Zwist entsteht unter Brüdern, so sollen alle Brüder zusammenkommen und sollen prüfen und urtheilen zwischen jenen nach ihrem Recht und ihrer Skraa, wer Recht habe oder nicht; wer von denen nicht thun will, wie Aldermann und Brüder zwischen ihnen entscheiden, der soll abgesetzt und um so viel weniger geachtet werden.

6. Wenn ein Bruder verklagt wird und nicht erfüllen will, dann soll ihm zuerst eine Frist von 15 Tagen gesetzt werden, als zweite Frist 10 Tage, zum dritten Male 5 Tage; will er am vierten Termine nicht zahlen und erfüllen, so soll er abgesetzt werden und vierzig Mark Strafe zahlen.

7. Jeder Gildebruder soll seinem Bruder zu allen seinen rechten Sachen behilflich sein.

8. Wenn jemand Schaden zugefügt mit Verrath oder unrecht-

1) Von späterer Hand sind am untern Rande mit Einschaltungszeichen die Worte: 'fyrtyve mark herscop' hinzugefügt. Vgl. oben 325.

2) Herr Dr. V. A. Secher machte mich freundlichst darauf aufmerksam, dass die Wendung 'væræ ey thys bæthær man' nur eine negative Form des in jüngeren Urkunden begegnenden, 'væræ dis værræ mand' darstelle. Vgl. z. B. ein Urtheil von 1478 bei Rosenvinge, Udvalg af gamle danske Domme I S. 215.

ræter sin gildebrotthær, upræte hanyum sin skathæ ok bæthær for fyrtiv mark til brøde ok gør, sum alderman ok brøthær hanyum til finde, vær tho allæ gildebrotthærs nothing ok ey ander mænts.

9. Allæ the sage, thær nogær brothær haver, fyrre en han gær i sente Knuts gilde, antug in at mane elder ut at gialde, thæm skal han alene svore, mæthæn hvat thær sker efter han brothær ær vorthen, thær skule allæ brøthær hanum hielpe til ræte.

10. Af gildebrotthær skylder sin brothær uretelig for penning, siger han ney for, veri sæg mæth sielæf thrithi brøthær eth, tho so at hvat ær ynnen en mark, sielæf thrithi, ær thæt mærae, væri seg sielæf sæxte, tho at thæt varæ tolf mark elder mærae.

11. Brøther i sente Knuts gylde ær skyldyg at kaste lot, fyrst tith ær til, i melle thæm, uten noger haver obenbar forfol, for thy at engyn, thær ær uden sente Knuts gylde mo føræ log i sente Knuts gylde mæth gyldebrotthær, uden han vil, thær haver sag i hænde. Mæthen vare ey so mannyg brøthær hos, ens til log burdes, tha stær thæt til hanyum, af han vil bithæ ælder se log af thæm, thær uden gilde ærae.

mæssig seinen Gildebruder benachtheiligt, so ersetze er ihm seinen Schaden und zahle dafür vierzig Mark als Busse und thue, wie Aldermann und Brüder ihm zuerkennen, sei aber dabei aller Gildebrüder Niding und niemandes sonst.

9. Alle die (Rechts-) Sachen, die ein Bruder hat, bevor er in St. Knuts Gilde eintritt, entweder einzufordern oder auszu zahlen, für die soll er allein antworten, während was da geschieht, nachdem er Bruder geworden ist, da sollen ihm alle Brüder zum Recht verhelfen.

10. Wenn ein Gildebruder seinen Bruder zu Unrecht um Geld schuldig, stellt es der in Abrede, so wehre ersich selbdritt mit Brüdereid, doch nur wenn es bis zu einer Mark ist; ist es mehr, so wehre er sich selbsechst, auch wenn es zwölf Mark sind oder mehr.

11. Die Brüder in St. Knuts Gilde sind schuldig unter einander zu loosen, wenn es Zeit ist, ausser wenn einer durch echte Noth verhindert ist, deshalb weil niemand, der ausserhalb der St. Knuts Gilde ist, einen Eid leisten soll in St. Knuts Gilde mit Gildebrüdern, ausser wenn der Kläger es will. Wenn aber nicht so viele Brüder zugegen sind, als zum Eide nöthig, so steht es bei ihm,

12. Helder seg nogær burt thæn tith, thær brøther skul kaste lot, han skal gialde til brøde ent halift punt vax.

13. En muge man thit bivise, at han for thy burt var, at han vilde mæth thylleg made daræ og skathæ sin brothær sin penn-ing, gialde hany n VI mark fyrst og sethæn upræte hany n al sin skathæ og i gilde tollif mark vax og olderman thre mark.

14. Af nogær brothær vorthær ylle borth og æy kær thit for olderman og ey for brøthær, han skal gialde i sente Knuts gilde sæx mark thær for og olderman æn mark, og sithæn skule brøthær hiælp hany m at fangæ ræt for sine skathe.

15. Af thæt svo sker, at nogær brothær dræber nogær man, ther ey er brothær i sente Knuts gilde ok ær gildebrøther huos, tha skule the hany m hielpe af hans lyves nøth, sum the best kone. Er han huos van, the skule hany m hielpe mæth en bod og ore og øskar og ældiern og øxæ, og sethæn hielpe seg sylef, sum han best kan. En thørf han hest vith, brøthær skule

ob er den Eid fordern oder sehen will von solchen, die nicht zur Gilde gehören.

12. Hält sich einer fern zur Zeit, wo die Brüder loosen sollen, so soll er ein halbes Pfund Wachs zur Busse zahlen.

13. Mag man aber das beweisen, dass er deshalb fortblieb, weil er auf diese Art seinen Bruder trügerisch um sein Geld schädigen wollte, so zahle er ihm zunächst sechs Mark und ersetze ihm sodann allen seinen Schaden und büsse an die Gilde zwölf Mark Wachs und an den Aldermann drei Mark.

14 Wenn ein Bruder schmähtlich geschlagen wurde und deshalb nicht vor Aldermann und Brüdern klagt, soll er an St. Knuts Gilde sechs Mark dafür zahlen und an den Aldermann eine Mark und darnach sollen ihm die Brüder helfen für seinen Schaden Recht zu erlangen.

15. Wenn es so geschieht, dass ein Bruder einen Mann tödtet, der nicht Bruder in St. Knuts Gilde ist, und es sind Gildebrüder zugegen, so sollen sie ihm aus der Lebensgefahr helfen, wie sie am besten können. Ist er dem Wasser nahe, so sollen sie ihm helfen mit einem Boot und Rudern und einem Schöpfgefäss und Feuerstein und einer Axt, und darnach

skebe hanym *meth*¹⁾ hest, elder han mo thege sin brothærs hest, sum syn egen og nyde ham dag og not. Thørf han lenger vith, gialde then hest sum brøthær sige, tho ei hyger sex mark alene, af han havær æven til; haver han ey æven, tha skule allæ brøthær gialde og tho ey hyger en sex mark.

16. Hvilken brothær thær ey hyelper og væl mo og vorthær forvunned thær mæth, at han var bæthen, han skal af gange mæth nigens naven, og hvosum haver hanneling meræ mæth thæn man, bødæ alle gildbrøthær tolæf mark og alderman thre mark.

17. Af nogær brothær finnær sin brothær i skipbrot, han skal hielpe hanym af lives nøth, kast af sint skip so møget ens ent punt svars, thær thre mark ær vært, og tege sin brothær in i sint skip; thæt skal han tho alene æfter gialde, af han haver; haver han ey, tha skule alle brøthær thet gialde for hanym og tho ey mer en thre mark.

helfe er sich selbst nach bestem Vermögen. Braucht er aber ein Pferd, so sollen ihm die Brüder ein Pferd besorgen oder er mag seines Bruders Pferd nehmen wie sein eigenes und es einen Tag und eine Nacht gebrauchen. Braucht er es länger, so bezahle er es nach Ausspruch der Brüder, aber nicht höher als mit sechs Mark. Stirbt das Pferd in seinem Dienste, so zahle er es allein, wenn er Vermögen dazu hat; hat er kein Vermögen, so sollen es alle Brüder bezahlen, aber doch nicht höher, als mit sechs Mark.

16. Der Bruder, der nicht hilft, obwohl er kann, und dessen überführt wird, dass er zur Hilfeleistung aufgefordert war, soll mit Nidingsnamen ausgestossen werden, und wer mit dem Mann dann noch zu thun hat, büsse allen Gildebrüdern zwölf Mark und dem Aldermann drei Mark.

17. Wenn ein Bruder seinen Bruder im Schiffbruch findet, soll er ihm aus der Lebensgefahr verhelfen; er werfe aus seinem Schiff so viel aus, als ein (Schiffs-) Pfund wiegt, wofern es drei Mark werth ist, und nehme seinen Bruder in sein Schiff ein; das soll der aber allein ersetzen, wenn er genug Vermögen hat; wenn nicht, so sollen alle Brüder es für ihn zahlen, aber doch nicht mehr als drei Mark.

¹⁾ Vgl. dazu oben S. 145, Note 1.

18. Finner nogær brothær sin gildebrothær fanget i hiethæn mans fangsel¹⁾, løse hanym ut mæth sine egen penning thre mark, thørf han mere, lene hanym og thæt skal han sielef gialde, af han haver even; haver han eky, tha skule alle brøthær hanym hielpe.

19. Af nogær brothær taber sint goths, svo at han vorthær fattug aldels, kummer han til brøthær, tha skule the hannym hielpe, hur myget at the mæth vile.

20. Vorthær nogær brothær svo snøthe, at han seller seg til siorøver o haf elder nøver i skug og vil so forderve sin brøthær og muge man thæt bivise, han skal være ollæ brøthærs nigeng, og alt hans goths ær forbrot og hans lif.

21. Af nogær brothær kær yver sin brothær for herrer ælder veldug men innen landes ælder uden lands, muge man thæt byvise, bæther hannym thær for tollef mark og upræte alle skathe. Siger han ney for, veri seg meth sielef sæte brøthær eth.

22. Gær brothær i sin gildbrothærs hus mæth annen, thær eky ær brothær, og kaller hannym til thing og sætter mod

18. Findet ein Bruder seinen Gildebruder in heidnischen Mannes Gefangenschaft, so löse er ihn aus mit drei Mark von seinem eigenen Gelde; braucht der Gefangene mehr, so leihe er es ihm, und das soll der selbst zurückerstatten, wenn er Vermögen hat; wenn aber nicht, so sollen ihm alle Brüder helfen.

19. Wenn ein Bruder sein Vermögen verliert, so dass er ganz arm wird, kommt er zu seinen Brüdern, so sollen die ihm helfen mit so viel, als sie wollen.

20. Wird ein Bruder so schnöde, dass er sich zu Seeräubern auf das Meer oder Landräubern in den Wald begibt und so seine Brüder schädigen will, und mag man ihm das beweisen, so soll er aller Brüder Niding sein, und all sein Gut und sein Leben sind verwirkt.

21. Wenn ein Bruder über seinen Bruder vor Herren oder Machthabern innen Lands oder ausser Landes klagt, mag man das beweisen, so büsse er ihm dafür zwölf Mark und ersetze ihm allen Schaden. Bestreitet er es, so wehre er sich selbst mit Brüdereid.

22. Geht ein Bruder in seines Gildebruders Haus mit einem andern, der nicht Bruder ist und ruft ihn zum Thing und setzt

¹⁾ H. S.: fangcel.

hannym uret dom at forderve hannym ælder at spille sint goths ælder før log mod hannym ælder vident, vorthær han forvundet thær mæth, bæther hannym thær for sæx mark og upræte alle skathe og alle brothær tolif mark vax.

23. Hvilken brothær gyver sin gylbrothær i gyldehus unde og uquemlig orth, so obenbarlig at thit videlig ær, og gær thær mæth burt, thæn thær thætte gør, bæthær for tolif mark vax.

24. Gær brothær anden gyldbrothærs hus ælder gorth in mæth væbend hand og uvinlig hug og veldelig og berier ælder slær sin brothær ælder sin husfrue, sin syn, sin datter ælder nogær af hans hion, for thølig brøde skal han bæthær lif og goths, af han vorthær forvoned mæth fuld vydinde.

25. Thæt ær ent fult vydinde, thær en brothær skal føre mod anden, brothær alene, of flere ær ey huos, ælder tvo, of tvo ær huos, tho²⁾) mo ey minner vidinde bære en tvo.

26. Hvinner brøthær kummæ til gildstæven, tha skule the allæ

gegen ihn unrechtmässig Gericht nieder, um ihn zu verderben oder um sein Vermögen zu bringen, oder bringt er Eid oder Zeugnis gegen ihn vor, wird er dessen überführt, so büsse er ihm dafür sechs Mark und ersetze allen Schaden und zahle an alle Brüder zwölf Mark Wachs.

23. Ein Bruder, der seinem Gildebruder im Gildehaus böse Schmähworte gibt, so offenbar dass es kundlich ist, und damit fort geht ¹⁾, der soll dafür zwölf Mark Wachs büssen.

24. Geht ein Bruder in eines andern Gildebruders Haus oder Hof mit gewappneter Hand und feindlichem Sinn und gewaltsam und schlägt oder haut seinen Bruder oder dessen Hausfrau, Sohn, Tochter oder einen von seinem Gesinde, für solches Vergehen soll er mit Leben und Gut büssen, wenn er überführt wird mit vollem Zeugnis.

25. Das ist ein volles Zeugnis, welches ein Bruder gegen den andern beibringen soll: ein Bruder allein, wenn mehr nicht da sind, oder zwei, wenn zwei da sind; dann sollen nicht weniger als zwei Zeugnis ablegen.

26. Wenn die Brüder zur Gildeversammlung kommen, dann

¹⁾ Vgl. oben S. 363. 365 Note 1.

²⁾ Vgl. oben S. 294 Note 2.

være hoveske; ængen skal gør ulyth, hvinner en anden taler; hvosum thæt gor, bæther for thre mark vax.

27. Kummer alderman ey til gildestæven, fyr thre kæræ vorthæ kærth, bæther for en mark vax.

28. Hvat thær vorthær ensinde ænde og lænd i gildestæven for alderman og brothær, thet skal ækki tither yppes.

29. I gildestæven skal ængin brothærsigetilanden: „du lyvær“; hvosum thet gor, bæther for thre mark vax allæ gildebrotthær.

30. Hvosum sklær sin brother i gildehus ælder i gildegorth mæth øxæ ælder mæth bänk ælder mæth stol, thet han blotheg vorther, svo at han thørf smør-els vith og at bindæs, bæther hannym fyrtyv¹⁾ mark og i gilde ent pund²⁾ vax.

31. Sklær thæn annæn og i gen, være under thet samæ dom.

32. Aldermæn skule lædenæven them thær gilde skule uphalde.

sollen sie sich alle angemessen benehmen; keiner soll Lärm machen, wenn ein anderer spricht; wer das thut, büsse dafür drei Mark Wachs.

27. Kommt der Aldermann nicht zur Gildeversammlung, bevor drei Klagen geklagt sind, so büsse er dafür eine Mark Wachs.

28. Alles, was einmal endgiltig erledigt ist in der Gildeversammlung vor Aldermann und Brüdern, darüber soll später nicht mehr gesprochen werden.

29. In der Gildeversammlung soll kein Bruder zu dem andern sagen: „Du lügst“. Wer das thut, büsse dafür drei Mark Wachs an alle Gildebrüder.

30. Wer seinen Bruder im Gildehaus oder im Gildehof mit einer Axt oder einer Bank oder einem Stuhle schlägt, so dass er blutig wird und gesalbt und verbunden werden muss, büsse ihm dafür vierzig Mark und an die Gilde ein Pfund Wachs.

31. Schlägt der andere wieder, so falle es unter dasselbe Urtheil.

32. Die Aldermänner sollen diejenigen ernennen lassen, welche die Gilde abhalten sollen.

¹⁾ Vgl. hierzu oben S. 358 Note 3.

²⁾ „Pund“, bei Sejdelin kursiv gedruckt, ist unzweifelhaft. Es stand, wie noch zu erkennen ist, vorher „mark“ da, welches indessen als ein wohl durch das unmittelbar Vorangegangene herbeigeführter Schreibfehler vom Schreiber selbst korrigirt worden ist.

33. Hvilik tyme gildestæven vorther tilsagæt, tha skule allæ brøthær kummæ; hvosum eky kummær, bæther for ny ørtyg pænning.

34. Hvyunner gilde ær rethe, tha skulæ kummæ allæ brothær og syster, the hvos ær; hvosum ey vil kummæ, gialde tho so mygæt sum the, thær drikkæ, og bæther ny ørtyg pænning; gialder han ey then brøde fyr annæn gildedruk, tha bæther han thre mark.

35. Thrinnæ hynder mo nogær hinders mæth, thær ær ræt hinderth, thet fyrstæ ær siygædom, thet annæt, af hans husfruæ ær i syugesæng, thet thrithi ær ufrith a landæ.

36. Allæ brøther og syster ær skyldig at halde them høfflig och tykthlig i gilde.

37. Hvosum spiller sint øle, bæther for stolbrøthær en øre pænning.

38. Læder noget sint kar fallæ mæth øle, gialde for en øre pænning.

39. Bryder nogær sint kar i synder, gialde for to øre pænning.

40. Hvosum kastær lyus og bryder thet, gialde for to øre pænning.

41. Af noget tager so mygæt af øle og mad, at han gyvær i gen ælder gør nogær ubiquæmligheit, bæther for thre mark.

33. Zu welcher Zeit die Gildeversammlung angesagt ist, da sollen alle Brüder kommen; wer nicht kommt, büsse dafür neun Örtug Pfennige.

34. Ist die Gilde zugerichtet, so sollen alle Brüder und Schwestern, die zugegen sind, erscheinen; wer nicht kommen will, zahle doch so viel wie die, welche trinken, und büsse neun Örtug Pfennige; zahlt er diese Busse nicht vor dem nächsten Gilde-trunk, so büsst er drei Mark.

35. Drei Hindernisse mögen einen hindern, der zu Recht gehindert ist: Das erste ist Krankheit, das zweite, wenn seine Ehefrau auf dem Kranklager sich befindet, das dritte ist Unfrieden im Lande.

36. Alle Brüder und Schwestern sind schuldig, sich höflich und züchtig bei der Gilde zu betragen.

37. Wer sein Bier verschüttet, busse dafür an die Stuhlbrüder eine Öre Pfennige.

38. Lässt einer seinen Krug mit Bier fallen, zahle er dafür eine Öre Pfennige.

39. Bricht einer seinen Krug entzwei, zahle er dafür zwei Öre Pfennige.

40. Wer ein Licht umwirft und zerbricht, zahle dafür zwei Öre Pfennige.

41. Wenn einer so viel trinkt und isst, dass er es wieder von sich gibt oder Unfug anrichtet, büsse er dafür drei Mark.

42. Syver nogær a gildebænk so at man muge skrivæ øver hans hovæt thry kors a vægge, bæthær for ny ørtyg pænning.

43. Hvosum vil længer side, in tith ær til, um aftæn, hanym skule stolbrother skænke en rynesek dryk og ent stakyg lyus, og thær mæth muge stolbrothær gaggæ at sove og ey fyrræ.

44. Aer noget brothær ælder systerisyugesæng, tha skule man lod kaste, hvosum skal vagæ øver thæn syuge menske, og hvo thæt ey vil gøre, bæther for ny øre pænning.

45. Fyrst nogær dør af sænte Knuts gilde, tha skule alle brothær og syster fylgæ thet ligæ til grave og offær en pænning i siælmæsse for hans siæl, og hvosum thættæ ey gør, bæther for ny ørtug pænning.

46. Thæn log i sænte Knuts gilde skule vi alle menlig væl haldæ og fastelig, sosum vor thyrft ær til, both for døthæ og for lyvende.

47. O thæn ¹⁾ næste dag æfter gilde ær haldæt, tha skule vi læde halde en mæsse høttithælig

42. Schläft einer auf der Gildebänk, sodass man drei Kreuze über seinem Haupte an die Wand schreiben kann, so büsse er dafür neun Örtug Pfennige.

43. Wenn einer länger am Abend sitzen bleiben will, als Zeit dazu ist, dem sollen die Stuhlbrüder einen rheinischen Trunk schenken und ein kleines Licht vorsetzen, und damit mögen die Stuhlbrüder schlafen gehen und nicht früher.

44. Liegt ein Bruder oder eine Schwester im Krankenbett, so soll man loosen, wer bei dem Kranken wachen soll, und wer das nicht thun will, büsse dafür neun Öre Pfennige.

45. Sobald einer von St. Knuts Gilde stirbt, sollen alle Brüder und Schwestern der Leiche zu Grabe folgen und einen Pfennig zur Seelmesse für seine Seele opfern, und wer das nicht thut, büsse dafür neun Örtug Pfennige.

46. Dies Gesetz in St. Knuts Gilde sollen wir alle insgesamt wohl und fest halten, wie es unser Bedürfniss ist, sowohl für Todte als auch für Lebende.

47. Am nächsten Tage nachdem die Gilde gehalten ist, da sollen wir eine feierliche Messe halten

¹⁾ Die Handschrift hat allerdings, wie auch Sejd elin wiedergibt, 'Thæn'. Indessen ist das T nachträglich eingezeichnet (vgl. oben S. 146) und dabei gewiss irrthümlich statt eines 'O' gesetzt worden. Hierfür spricht einmal, dass die Anfangsbuchstaben der Artikel in der Skra sonst nie doppelt gesetzt sind und ferner, dass die Artikel 54 und 55 entsprechend mit 'O thæn annæn gildedag' und 'O thæn samæ dag' beginnen.

for brøther og for syster, thær ær døthæ af sænte Knuts gilde, og thær til skal kummæ syster og brøther; hvosum thet forsyrer, gialde for ny ørtug pænning til brøde.

48. Gær noget fyr burt, fange sin brothær ælder sin syster en pænning at offer for hanyum.

49. Hvilken en mans naven gær i sænte Knuts gilde, han skal givæ til sin ingang en skilling ængælisk.

50. En jumfruæ ælder quinne skal gialde to mark vax til ther ingang.

51. Hvosum vurther nævent at halde gilde up og dør hær for innæn, hans ærving skule fult gør for hanyum.

52. Dør nogær og hæver ey uphaldet gilde, fyr ænt han dør, tha skule hans ærving fult gøre sænte Knuts gilde i thre skilling ængelsk.

53. Hvær af the fir, thær thyæner sænte Knuts gilde, skule gialde en mark pænning.

54. O thæn annæn gildedag skule mæn inlyusæ thæm thær ingange.

55. O thæn samæ dag skule mæn reigne moldskod. Og o thrithi dag skule mæn løsæg gilde skraa og log.

56. I sænte Knuts gilde skule

lassen für Brüder und für Schwestern, die gestorben sind von St. Knuts Gilde, und dazu sollen Schwestern und Brüder kommen; wer das versäumt, zahle dafür neun Örtung Pfennige zur Busse.

48. Geht einer früher fort, nehme sein Bruder oder seine Schwester einen Pfennig, um für ihn zu opfern.

49. Jeglicher Mann, der in St. Knuts Gilde eintritt, der soll bei seinem Eingang einen Schilling Englisch geben.

50. Eine Jungfrau oder Frau soll zwei Mark Wachs bei ihrem Eintritt zahlen.

51. Wer ernannt wird, um die Gilde abzuhalten, und vorher stirbt, dessen Erben sollen für ihn erfüllen.

52. Stirbt einer, ohne die Gilde vor seinem Tode abgehalten zu haben, so sollen seine Erben St. Knuts Gilde mit drei Schilling Englisch Genüge thun.

53. Jeder von den vieren, die St. Knuts Gilde dienen, soll eine Mark Pfennige zahlen.

54. An dem zweiten Gildetage soll man die neu Eintretenden durch Verkündung aufnehmen.

55. An demselben Tage soll man die Grundzinse berechnen. Und am dritten Tage soll man der Gilde Skra und Gesetze verlesen.

56. Bei St. Knuts Gilde sollen

være fæm ræte og ey mere, uden
bøste, vith tolf mark brøde.

fünf Gerichte sein und nicht
mehr, ausser Schinken, bei zwölf
Mark Busse.

Kanutus, mæth Guths nathe
koning allæ Danæ, allæ Knuts
gildebrøthær hyælsum og san
fryth. Vy gør allæ mæn vitlikth,
thær ær i sænte Knuts gilde, at
vy tagem them allæ under vort
værn og vor fryth, sosum them
thæ us daglig thyene; hvosum
ither foruræter ælder uræt gør
thet vile vy hæven mæth vort
konynglig sværth.

Knut, von Gottes Gnaden
König aller Dänen, sendet allen
Knuts-Gildebrüdern Gruss und
wahren Frieden. Wir thun allen
zu wissen, die in der St. Knuts
Gilde sind, dass wir sie alle
unter unsern Schutz und un-
sern Frieden nehmen, sowie
die, die uns täglich dienen; wenn
einer Euch schädigt oder Euch
Unrecht thut, so wollen wir das
rächen mit unserm königlichen
Schwerte.

Es folgen hierauf die bei Sejdelin abgedruckten Namen der-
jenigen, die sich durch besondere Gaben an die Gilde hervor-
gethan haben. Vgl. aber zu Sejdelines Note 1 oben S. 144, 145.

2. Das Statut der Knutsgilde zu Odense.

Vgl. oben S. 154 ff.

Vy gildbrødræ innæn sanctæ Knuts gildæ, som hæligh martir vor, i Othensø stath boendes, gøræ thet allæ mæn viderlikt nerværende och kommende meth thennæ nerværende skref: ath vor nadigæ herræ kong Erik havær ikkæ al enistæ i Fyøn mæden om væl ivær al Danemarks rigæ sanctæ Knuts gildæ fast giort, thæt statfestæt och stadæligæ styrkæt; tel hves størræ ynnestæ och troskap haver han taget allæ fornævnde gildes brødræ och gildsesken under sin serlestes vern, saa ath, hosomhelst voræ brødræ aller søster uden lofflig sag uræt gør och forsmar ath kommæ tel bædring, han skal ikkæ unгаа kongælig hefnd. Forthi bedæ vi och radæ allæ brødræ och søster foræ thæres eget gafn skyld, ath the havæ seg madæligæ och høveskligæ i hverien stæt och gørlæ gemæ gildens lov och statuta, sosom the velæ untgaa then thyngsel och pinæ som hæræ efter æræ skrefnæ i thenæ nerværende skraveth hvær brødræ.

Wir Gildebrüder in der Gilde St. Knuts, des heiligen Märtyrers, die wir in der Stadt Odense wohnen, thun dies jedermann zu wissen, Gegenwärtigen und Zukünftigen, durch die vorliegende Urkunde: dass unser gnädiger Herr König Erich nicht allein in Fünen, sondern vielmehr über das ganze Reich Dänemark hin St. Knuts Gilde gefestigt, sie gesichert und stetig gestärkt hat. Zu grösserer Gunst und Treue dessen hat er alle Brüder und Schwestern vorbenannter Gilde unter seinen besonderen Schutz genommen, so dass, wer auch immer unsern Brüdern oder Schwestern ohne Rechtfertigung Unrecht thut und es zu büssen verschmäht, der Rache des Königs nicht entgehen soll. Desshalb bitten wir alle Brüder und Schwestern und rathen ihnen um ihres eigenen Vortheils willen, dass sie sich jederzeit massvoll und geziemend benehmen und genau der Gilde Gesetze und Statuten beobachten, wenn sie der Pein und Drangsal entgehen

Thettæ æræ the lov och statuta, som forsynligæ mæn och beskedeligæ voræ forfædræ havæ optaget och stadæligæ skulæ holdes:

1 [A. 1]. (Om mandrap.¹) Om gildbroder ihæl slar sin gildbroder, han skal bødæ then dødes arvyngæ XL mark penningæ och gildbrødræ III mark, och ther ivær skal han mæles uth af gildet meth et ont nafn som ær niding.

2. Om gildbroder slar nogen man i hiel, som ikkæ ær gildbroder, och brødræ æræ nerværendes, tha skulæ the hielpæ hanom af lifs vodæ: Om han ær nær hafæt, tha skulæ the skipæ hanom bod och aarer och øsekar och eldfyræ och øxæ, och sidæn vøktæ seg self sosom han kan. [A. 2.] Om han hest vederthorf, tha skulæ the følgæ hanom tel skoven och ikkæ i skoven och skibæ hanom fri hest en dag och nat; æn haver han hanom lenger, tha skal han givæ leiæ af hanom efter brødræ thøkæ. Om hesten hører nogen broder tel och han vorder fordervet, tha skal then, som hesten i veræ²) hadæ, givæ verd foræ

wollen, die hiernach in gegenwärtiger Skra auf jedes Vergehen gesetzt sind.

Dies sind die Gesetze und Statuten, welche fürsichtige und besonnene Männer, unsere Vorfäter, angenommen haben und welche stetig gehalten werden sollen:

1. (Von Todtschlag.) Wenn ein Gildebruder seinen Gildebruder erschlägt, soll er büßen an die Erben des Todten 40 Mark Pfennige und an die Gildebrüder 3 Mark, und überdies soll er aus der Gilde ausgestossen werden mit einem schlechten Namen, welcher „Niding“ ist.

2. Wenn ein Gildebruder einen Mann erschlägt, der nicht Gildebruder ist, und Brüder zugegen sind, so sollen sie ihm aus der Lebensgefahr helfen: Wenn er in der Nähe des Meeres ist, so sollen sie ihm ein Boot zurüsten und Ruder und ein Schöpfgefäß und Feuerzeug und eine Axt, und dann schütze er sich selbst, wie er kann. Wenn er ein Pferd braucht, so sollen sie ihm folgen zum Wald und nicht in den Wald und ihm ein Pferd zurüsten unentgeltlich für einen Tag und eine Nacht; hat er es aber länger, so soll er Leihgeld davon zahlen nach der Brüder Gutdünken.

¹) Die Überschrift gehört in der Handschrift auch zu dem folgenden Artikel.

²) So ist statt des handschriftlichen ‚verdæ‘ zu lesen.

hanom, om han haver ther æfnæ tel; allers skulæ brødræ betalæ hanom, thok ikkæ iver III mark.

3 [A. 3]. (De fideiussione). Om gildbroder vorder nød tel manslæt ok han vederthorf tak som kalles loven foræ seg foræ XL mark, tha skulæ brødræ væræ tak foræ hanom, och han skal self betalæ alt, om han haver æfnæ thær tel; allers skulæ allæ brødræ betalæ foræ hanom. Aen flyer han foræ rætslæ och lader brødrænæ i anger efter seg, tha skulæ brødræ løsæ seg selvæ, som the best kannæ. Och han, som ryndæ bort, skal mæles ut af gildet meth et ont nafn som siges niding.

4 [A. 4]. Om gildbroder vorder ihiel slauen af then som ikkæ ær i gildet, tha skulæ gildbrødræ hielpæ then dødes arvingæ tel ath the muæ fangæ tak af hin som hanom ihiel slo sosom ær forloven foræ XL mark; æn om han ikkæ setter then loven foræ seg, tha ma thet vendes hanom tel lifs vodæ.

5 [A. 5]. Om gildbroder ær nær och æy hielper sin gildbroder, ther han ihiel slaas, och vorder

Wenn das Pferd einem Bruder gehört und zu Grunde geht, so soll der, welcher das Pferd in seinem Gewahrsam hatte, den Werth desselben zahlen, wenn er Vermögen dazu besitzt; sonst sollen die Brüder es bezahlen, jedoch nicht über drei Mark.

3. (Von Bürgschaft.) Wenn ein Gildebruder zum Todtschlag genöthigt wurde und er bedarf des Tak (wie die Bürgschaft genannt wird) für sich für 40 Mark, so sollen Brüder für ihn Tak sein, und er soll selbst alles bezahlen, wenn er Vermögen dazu besitzt; sonst sollen alle Brüder für ihn bezahlen. Flieht er aber aus Furcht und lässt die Brüder in Sorge zurück, so sollen die Brüder sich selbst lösen, so gut sie können. Und er, der entfloh, soll aus der Gilde ausgestossen werden mit einem schlechten Namen, der „Niding“ heisst.

4. Wenn ein Gildebruder von dem erschlagen wurde, der nicht in der Gilde ist, so sollen die Gildebrüder den Erben des Erschlagenen dazu helfen, dass dieselben Tak erlangen von dem Todtschläger so, wie es gestattet ist, für vierzig Mark; wenn er diese Bürgschaft aber nicht beibringt, so mag es ihm an das Leben gehen.

5. Wenn ein Gildebruder zugegen ist und seinem Gildebruder nicht hilft, wenn dieser

han ivervunnen meth lovlikt vitnæ, tha skal han mæles af brødræskap meth nidings nafn. Aen hvilken broder som vides foræ sadon sag och ær ikkæ to brødres vitnæ ther tel, tha skal han tagæ fæm gildbrødræ tel seg och holdæ thet meth sin ed, ath han ikkæ vistæ ther af och æy saa sin gildbroder væræ stæd i saadont anger aller och ængælund kunnæ hanom hielpæ. Aen vorder han ther foræ ivervunnen, tha skal han mæles af brøderskap. Och hvilken som hielper aller trøster i nogær madæ then, som saa ær visd af gildet meth nidings nafn, aller then, som sin gildbroder drap, han skal bødæ III mark imoth allæ brødræ.

6. [A. 6.] (De recto iudicio contra fratrem.) Om trætæ vorder mellom brødræ, tha skal ræt dømes them i mellom efter lov och statutæ. Och hosom ræt dom ikkæ gør aller forsmar ræt dom, som iver hanom ær giord, han skal væræ foruden brødres hielp och raad, saa lengæ tel han lovligæ bædrer baadæ imoth sagsøgeren och brødræ. Aen hosom gaar i gildet och haver tel forn noger sag paa seg, ther æyæ ikkæ brødræ ath bevore seg meth uden the velæ. Mæden

erschlagen wird, und jener mit gesetzlichem Zeugniß überführt wird, so soll er von der Bruderschaft mit Nidingsnamen ausgeschlossen werden. Der Bruder aber, der solcher Sache angeschuldigt wird, ohne dass zweier Brüder Zeugniß dazu da ist, der soll fünf Gildebrüder zu sich nehmen und das mit seinem Eide halten, dass er nicht davon wusste und seinen Gildebruder nicht in solcher Noth befindlich sah oder auch in keiner Weise ihm helfen konnte. Wird er aber dessen überführt, so soll er von der Bruderschaft ausgeschlossen werden. Und wer auch immer demjenigen in irgend einer Weise beisteht oder hilft, der so aus der Gilde mit Nidingsnamen ausgewiesen ist, oder demjenigen, der seinen Gildebruder tödtete, der soll drei Mark an alle Brüder büssen.

6. Wenn ein Streit unter Brüdern entsteht, so soll unter ihnen Recht geurtheilt werden nach Gesetz und Statut. Und wer ein rechtes Urtheil nicht fällt oder ein rechtes Urtheil verschmäht, das über ihn erging, der soll so lange ohne Hilfe und Rath der Brüder bleiben, bis er rechtmässig büsst sowohl an den Kläger, als auch an die Brüder. Wer aber in die Gilde eintritt und vorher eine Sache anhängig hat, damit haben sich die Brüder

the sagæ, som risæ mellom brødræ, siden the æræ gangnæ i gildæt, æyæ gildbrødræ och skulæ af rætæ afleggæ, som the best kunnæ.

7. [A. 7.] (De percussione capitis.) Hosom slaar sin gildbroder tel blots i gildes hus aller i gildes gaard meth hammer, øxæ, kep aller meth noger annen thing, hvat som helst thet ær, i hovet, saa ath han meget vederthorf læges lægædom, tha skal han bødæ XII mark imoth hanom, som saaret fik, gildbrødræ et pund hunug och alderman I mark. Och hosom slar igen, han skal bødæ thet samæ vidæ, om thet genslau ær stort och farlikt.

8. [A. 8.] (De ingressu curiae confratris cum armata manu.) Hosom gaar i sin gildbroders gard aller hus veldægæ meth veriendæ hond och slar hanom, hans husfræ, hans børn aller noger af hans hion, han skal bødæ VI mark imoth hanom, gildbrødræ I mark och olderman en half mark.

9. [A. 9.] (De accusatione.) Hosom kærer sin gildbroder foræ herskap innen lands aller uden, han skal oprætæ hanom al sin skadæ och ther iver bøde imoth hanom III mark och et halft pund hunug imoth gildbrødræ. Aen siger han næy

nicht zu befassen, ausser wenn sie wollen. Dagegen die Sachen, die unter Brüdern nach deren Eintritt in die Gilde anhängig werden, sind die Gildebrüder von Rechts wegen verpflichtet nach bestem Vermögen zu erledigen.

7. Wer seinen Gildebruder im Gildehaus oder im Gildehof mit Hammer, Axt, Stab oder mit einem anderen Ding, was es auch immer sei, am Kopfe blutig schlägt, so dass er ärztlicher Pflege dringend bedürftig wird, der soll zwölf Mark an den Verwundeten büssen, an die Gildebrüder ein Pfund Honig und an den Aldermann eine Mark. Und wer widerschlägt, der soll gleiche Busse zahlen, wenn der Gegenschlag heftig und gefährlich ist.

8. Wer in seines Gildebruders Haus oder Hof dringt mit Gewalt und gewappneter Hand und ihn, seine Ehefrau, seine Kinder oder einen von seinem Gesinde schlägt, der soll sechs Mark an ihn büssen, an die Gildebrüder eine Mark und an den Aldermann eine halbe Mark.

9. Wer seinen Gildebruder vor einem Machthaber verklagt innen Lands oder aussen, der soll ihm allen seinen Schaden ersetzen und überdies an ihn drei Mark und an die Gildebrüder ein halbes Pfund Honig büssen. Leugnet er die That

och vorder ivervunnen meth II brødres vitnæ ther foræ, orsagæ seg meth siettæ hond.

10. [A. 10.] (De pecunia defraudata.) Hosom gaar i skip meth sigrøvææ aller i skov meth stubærvææ och saa røver sin gildbroder och vorder ther foræ ivervunnen meth sennæ jertegn, han skal altid blivæ niding och hans pennyngæ skal almyngig teldomes brødræ.

11. Aen om gildbroder gaar i sin gildbroders gaard aller hus meth then, som æy gildbroder ær, foruden andræ brødres semthøkæ och kaller hanom tel stefnæ aller thing och skelner hanom skadæ tel paa sin thing aller fester meth ed, han skal bødæ veth hanom III mark och ther tel al skaden, gilbrødræ¹⁾ en mark och olderman en half mark.

12. [A. 11.] (De verbis importunis.) Hvilken som thræter veth sin gildbroder i gildet och saa fortørner hanom, ath han kan ikkæ havæ fret i husæt och saa bort ganger, vorder han ther foræ felt, tha skal han bødæ veth hanom VI mark, gildbrødræ en mark och olderman en half mark. Och hosom kaller sin gildbroder thyøff, troløs aller herienssøn aller

und wird ihrer mit zweier Brüder Zeugniß überführt, so schwöre er sich selbst los.

10. Wer in ein Schiff geht mit Seeräubern oder in den Wald mit Strassenräubern und so seinen Gildebruder beraubt und dessen mit wahren Anzeichen überführt wird, der soll jederzeit ein Niding bleiben und sein Vermögen vollständig den Brüdern zuerkannt werden.

11. Wenn aber ein Gildebruder in seines Gildebruders Hof oder Haus geht mit einem, der nicht Gildebruder ist, ohne Genehmigung der anderen Brüder und ihn zu einem Termine oder zum Ding lädt und ihm im Rechtsstreite Schaden zufügt oder durch Eidesgelobung zuzufügen droht, so soll er an ihn drei Mark büssen und dazu allen Schaden, an die Gildebrüder eine Mark und an den Aldermann eine halbe Mark.

12. Wer mit seinem Gildebruder bei der Gildezankt und ihn so erzürnt, dass er keinen Frieden im Hause haben kann und so sich entfernt, wird er dessen überführt, so soll er an ihn sechs Mark büssen, an die Gildebrüder eine Mark und an den Aldermann eine halbe Mark. Und wer seinen Gildebruder Dieb nennt oder treulos oder Teufelskind oder ihn an den Haaren

¹⁾ HS. gilbrødræ.

drauer hanom i haaræ aller ured-æligæ slar meth nævæ, han skal bødæ veth hanom VI mark, gilbrødræ ¹⁾ I mark och alderman en half mark.

13. [A. 12.] (De sortibus mittendis.) Om gildbroder skal givæ lov, tha skulæ loder kastes och paa hvem loden faller, the skulæ mannælig standæ meth hanom. Aen hosom ikkæ kommer meth hanom af the, som loden fullæ paa, och lader sin broder tabæ heder aller pennyngæ och vorder ther foræ felt meth to gildbrødres vitnæ, han skal bødæ III mark veth hanom och al skaden, gildbrødræ et halft pund hunugochalderman en halfmark.

14. Aengæn maa vitnæ, uden han ær gildbroder; ikkæ skal och et vitnæ høres, uden the vordæ tu vitnæ, mæden to ments vitnæ ær øffert.

15. Nar brødræ kommæ tel gildstefnæ, tha skulæ the være semty och metlidendæ. [A. 13] Aengæn maa fremføræ kæræmol, før æn hin annen fonger ændet sin takæ; hosom thet gør, bødæ en half øræ veth alderman.

Om alderman ikkæ kommer tel gildstefnæ, før III sagæ æræ berætæ, bødæ veth gildbrødræ en half mark.

rauft oder ihn schmäählich mit der Faust schlägt, der soll an ihn sechs Mark büßen, an die Gildebrüder eine Mark und an den Aldermann eine halbe Mark.

13. Wenn ein Gildebruder einen Eid leisten soll, so soll geloost werden und auf die das Loos fällt, die sollen männiglich zu ihm stehen. Wer aber von denen, auf die das Loos fiel, nicht mit ihm kommt und seinen Bruder Ehre oder Gut verlieren lässt und dessen mit zweier Gildebrüder Zeugniß überführt wird, der soll drei Mark an ihn büßen und allen Schaden, an die Gildebrüder ein halbes Pfund Honig und an den Aldermann eine halbe Mark.

14. Niemand mag Zeuge sein, wenn er nicht Gildebruder ist; nicht soll auch ein Zeuge gehört werden, sondern es sollen zwei Zeugen sein; zweier Männer Zeugniß aber ist ausreichend.

15. Wenn die Brüder zur Gildeversammlung kommen, dann sollen sie sittsam und verträglich sein. Keiner soll sein Begehren vortragen, bevor der andere seine Rede beendigt hat; wer das thut, büsse eine halbe Öre an den Aldermann.

Wenn der Aldermann nicht zur Gildeversammlung kommt, bevor drei Sachen erörtert sind, büsse er an die Gildebrüder eine halbe Mark.

¹⁾ H.S. gilbrødræ.

Hvatsom vorder ænt i mellom brødræ, thet skal ængen opdravæ igen.

Aengæn skal paa brødres gildstefnæ sigæ: „thu liuver“; hosom thet siger, bødæ en half mark.

Aengen skal sendæ then man, som ikkæ ær gildbroder tel sin gildbroders hus, alligevel ath the æræ uden gildet, foruden brødres lof paa hans skadæ; hosom thet gør, bøde veth hanom VI mark, gildbrødræ en mark och alderman en half mark.

Om gildstefnæ vorder nefnd, tha skulæ allæ kommæ, och hosom ikkæ kommer, han bødæ IX skillingæ, uden han haver lovlikt forfæl.

16. [A. 14.] (De causa pecunie). Om noger maner gildbroder foræ pennyngæ och hin, som foræ sagen ær, siger næy, tha veryæ seg meth tredia hond, om hanom kræves half mark aller myndræ; om hanom kræves iver half mark och saa och in tel XL mark, tha skal hin, som foræ sagen ær¹⁾, veryæ seg meth siætæ hond och ikkæ fleræ.

17. [A. 15.] (De verberato non conquerente.) Hosom vorder slauen och ikkæ kæræ thet foræ alderman och brødræ, han skal bødæ en mark veth brødræ och en half mark veth alderman,

Was erledigt wurde unter den Brüdern, das soll keiner wieder hervorziehen.

Niemand soll auf der Brüder Gildeversammlung sagen: „Du lügst“; wer das sagt, büsse eine halbe Mark.

Niemand soll den Mann, der nicht Gildebruder ist, ohne Erlaubniss der Brüder zu des andern Schaden zu seines Gildebruders Haus senden, wenn sie auch ausser der Gilde sind; wer das thut, büsse an ihn sechs Mark, an die Gildebrüder eine Mark und an den Aldermann $\frac{1}{2}$ Mark.

Ist die Gildeversammlung anberaumt, so sollen alle kommen, und wer nicht kommt, büsse neun Schillinge, ausser im Falle echter Noth.

16. Wenn einer seinen Gildebruder um Geldschuld mahnt und der Beklagte sie in Abrede stellt, so wehre er sich selbdritt, wenn von ihm eine halbe Mark oder weniger verlangt wird. Wird mehr als eine halbe Mark und so bis zu vierzig Mark von ihm verlangt, so soll der Beklagte sich selbsechst und nicht mit mehr Eideshelfern wehren.

17. Wer geschlagen wird und das nicht vor Aldermann und Brüdern klagt, der soll eine Mark an die Brüder büssen und eine halbe Mark an den Aldermann, darnach räche er

1) Das Wort „ær“ ist bei Aucher ausgelassen worden.

siden hefnæ om han vil; allers møstæ brødræskap.

18. [A. 16.] Om gildbroder bær tel gildet øxæ, sverd aller annet vopn, ath skadæ noget broder meth, hau skal bødæ III mark yeth allæ gildbrødræ.

19. [A. 17.] (De fratre naufragante.) Hosom finder sin gildbroder i hafs nød, han skal tagæ hanom i skip. Och om thet ær nøtthørft, tha skal han ut kastæ et pund af sit gots af skipet och givæ hanom lifs hielp; hvilket then, som i hafs nød vor stæd, skal gialdæ hin, som hanom reddædæ, nar han kommer hem, om han haver ther æfnæ tel; allers skulæ allæ gildbrødræ betalæ foræ hanom, om thet æn voræ III marks skyld.

20. [A. 18.] (De fratre captivo.) Hosom finner sin gildbroder fongæn af hetnyngæ, han skal læ hanom af sinæ pennyngæ ath fri seg meth, och the pennyngæ skal hin, som fangen vor, igen givæ, nar han kommer hem, om han haver æfnæ ther tel; allers skulæ allæ gildbrødræ gialdæ foræ hanom, om thet æn ær III marks skyld.

21. [A. 19.] (De pecunia amissa.) Hosom mister sinæ pennyngæ, saa ath nõvæ igen bliver en half mark, førstæ gildet drikes, tha skal hver broder givæ hanom efter sit eget skøn.

es, wenn er will, oder verliere die Bruderschaft.

18. Wenn ein Gildebruder zur Gilde Axt, Schwert oder eine andere Waffe mitbringt, um einen Bruder damit zu verletzen, soll er drei Mark an alle Gildebrüder büssen.

19. Wer seinen Gildebruder in Seenoth findet, soll ihn in sein Schiff einnehmen. Und wenn es nöthig ist, so soll er ein Pfund von seinem Gut aus dem Schiff herauswerfen und ihm Lebensrettung gewähren. Das Ausgeworfene soll der in Seenoth Gewesene seinem Retter ersetzen, sobald er heimkehrt, wenn er Vermögen dazu hat; sonst sollen alle Gildebrüder für ihn zahlen, wenn es auch eine Schuld von drei Mark ist.

20. Wer seinen Gildebruder von Heiden gefangen findet, der soll ihm von seinem Gelde leihen, damit er sich freikaufe, und das Geld soll der, welcher gefangen war, wieder geben, wenn er heimkehrt, falls er Vermögen dazu hat; sonst sollen alle Gildebrüder für ihn zahlen, wenn es auch eine Schuld von drei Mark ist.

21. Wer sein Geld verliert, so dass ihm kaum eine halbe Mark übrig bleibt, dem soll, sobald die Gilde getrunken wird, jeder Bruder nach eigenem Gutdünken geben.

22. [A. 20.] (De convivio faciendo.) Nar gildet skal være, tha skulæ the brødræ, som tel næfnes af alderman, antvorde them, som stolbrødræ ære, hunug aller malt, hvat som the æyæ ther tel. Aen om thet forfares foræ theres forsømsæ, thet skal vides them. Hosom vordæ tel nefndæ ath gøræ gildet, the samæ skulæ gøret; allers hver af them, som tel ær nefnd, skal bødæ II øre sølfs veth allæ brødræ foræ thæres forsømsæ, uden han haver lovlikt forfal. The som tel æræ nefndæ ath gøræ gildet orsages, ath the thet ikkæ gøræ, foræ siugdøm, foræ fatigdøm, ath han haver møst sit gots och om han haver skipet sit gots och ær paa sin farendæ vøy aller i andræ maadæ thes ligæ.

23. [A. 21.] (De recessu.) Nar gildet ær vederred, hvilkæ brødræ tha velæ afgaa, the skulæ betalæ halft skot och pennyngæ tel stuth; hosom thet ikkæ gør, han skal gaa foruden brødres hielp. Aen vil han alligævel havæ øl meth seg, tha skal hanom gives en kannæ fuel.

24. [A. 22.] (De absentia congildarum.) Tel gildet æyæ allæ gildsesken ath kommæ, forstæ thet ær redæ, saa vel

22. Wenn die Gilde sein soll, so sollen die Brüder, die dazu vom Aldermann ernannt werden, denen, die Stuhlbrüder sind, Honig oder Malz, was sie dazu haben, ausantworten. Wenn dies aber durch ihre Nachlässigkeit versäumt wird, sollen sie darum belangt werden. Die ernannt worden sind, die Gilde zu veranstalten, die sollen es thun; sonst soll jeder von denen, die dazu ernannt sind, 2 Öre Silbers an alle Brüder für das Versäumniss büßen, ausser er hat gesetzlich anerkannte Verhinderung. Die, welche zur Abhaltung der Gilde ernannt sind, werden betreffs der Nichtabhaltung entschuldigt wegen Krankheit, wegen Armuth, dadurch, dass er sein Vermögen verloren oder dass er es eingeschiffet hat und auf seinem fahrenden Wege ist oder wegen anderer derartiger Umstände.

23. Wenn die Gilde zugerichtet ist, sollen die Brüder, die sich entfernen wollen, die Hälfte vom Beitrag und Geld als Beisteuer entrichten; wer das nicht thut, soll der Brüder Unterstützung verlieren. Will er aber gleichwohl Bier mit sich nehmen, so soll ihm eine Kanne voll gegeben werden.

24. Zur Gilde haben alle Gildegewister zu kommen, sobald sie zugerüstet ist, sowohl Weiber wie Männer. Und

quinnæ som mæn; och hosom ikkæ kommer, han skal alligevel givæ fult skot och ther tel IX skilingæ. Om han them ikkæ meth vilæ uthgiver, tha skal han nødes tel ath galdæ III mark. Bortæværendes broder orsages foræ siugdøm och foræ sterkæ feydæ.

25. [A. 23.] (De fractione cerei.) Hosom bryder liueth i gildet, han skal bødæ en half øre pennygæ. Hosom bryder stol, han skal købæ en annen och givæ gildbrødræ VI pennygæ. Om noget lader fallæ kar af hond meth drik, bødæ en øre. Om kar faller af hond paa nogers herdæ, bødæ II øre. Hosom op kaster aller noget annet urent gør, bødæ III mark.

Broder aller søster, som forsmær ath gemæ lov och skraa, bødæ II skilingæ och settes af gildet; æn foræ sin forligelsæ skal han givæ II skilingæ sølfs.

Hosom gør ulyd i aldermants talæ, han skal bødæ VI pennygæ.

26. Hosom haver ærendæ tel thing, hanom skulæ allæ brødræ følyæ; hosom ikkæ kommer, bødæ I skiling sølfs, om han vorder feld ther foræ meth vitnæ; allers skal han veræ seg enæ meth ed.

wer nicht kommt, soll gleichwohl volle Beisteuer zahlen und überdies neun Schillinge; wenn er die nicht gutwillig herausgiebt, so soll er gezwungen werden drei Mark zu zahlen. Abwesende Brüder werden entschuldigt durch Krankheit und starke Feindschaft.

25. Wer das Licht bei der Gilde zerbricht, soll eine halbe Öre Pfennige büßen. Wer einen Stuhl zerbricht, soll einen anderen kaufen und den Gildebrüdern sechs Pfennige geben. Wenn jemand den Krug mit Getränk aus der Hand fallen läßt, büsse er eine Öre. Wenn der Krug auf jemandes Schulter fällt, büsse er zwei Öre. Wer sich übergibt und sich sonstige Unsauberkeit zu Schulden kommen läßt, büsse 3 Mark.

Bruder oder Schwester, die es verschmähen Gesetze und Statut zu beobachten, büßen zwei Schillinge und werden von der Gilde entfernt; für seine Wiederzulassung aber soll er zwei Schillinge Silber zahlen.

Wer Lärm macht während des Aldermanns Rede, der soll sechs Pfennige büßen.

26. Wer ein Geschäft am Thing hat, dem sollen alle Brüder folgen; wer nicht kommt, büsse einen Schilling Silbers, wenn er dessen mit Zeugen überführt wird; sonst soll er sich mit seinem Eineid wehren.

27. Hosom sover i gildet och ther vorder thre sinnæ røt paa hans hovet, bødæ IX skilingæ. Hosom utbær kar foruden lof, bødæ en øræ pennyngæ.

28. [A. 24.] (De procuratoribus.) Om lius falder i gildet, ther foræ skulæ gærdæmæn bødæ en øræ pennyngæ. Om allæ lius utsløykkes i gildet, ther foræ skulæ gærdæmæn bødæ IX skilinge. Om gærdæmæn æræ allæ udæn gildes huset telsamen, bødæ ther foræ IX skilinge. Om drek fates i gildes huset, gærdæmæn bødæ ther foræ IX skilinge. Om brødræ velæ lengæ sidæ om aftennæn, tha æyæ gærdæmen ath thiænæ them. Om noger dyrves ath sidæ efter allæ, tha skulæ gærdæmen settæ foræ hanom en span fuld meth øl och et lidet lius och saa gangæ tel sengs; æn om the før bort gangæ, tha skulæ the bødæ IX skilinge.

29. [A. 25] (De infirmitate.) Om noger broder vorder siug, saa ath man venter hanom ikkæ tel lifs, och han vederthorf brødræs hielp, tha skulæ the vogæ iver hanom, to och to, saa lengæ tel the se, ath han fangær bædræ. Aen bliver han døth, tha skulæ allæ følgæ hans

Puppenheim, altdan. Schutzzilden.

27. Wer bei der Gilde schläft und es wird ihm dreimal (umsonst) auf den Kopf geklopft, der büsse neun Schilling. Wer seinen Krug ohne Erlaubniss hinausträgt, büsse eine Öre Pfennige.

28. Wenn ein Licht bei der Gilde umfällt, dafür sollen die Gerdemänner eine Öre Pfennige büssen. Wenn alle Lichter bei der Gilde erlöschen, dafür sollen die Gerdemänner neun Schillinge büssen. Wenn die Gerdemänner alle zusammen ausserhalb des Gildehauses sind, büssen sie dafür neun Schillinge. Wenn es an Trunk im Gildehause mangelt, büssen die Gerdemänner dafür neun Schillinge. Wenn Brüder am Abend lange sitzen wollen, so haben die Gerdemänner sie zu bedienen. Wenn einer nach allen übrigen sitzen bleiben will, so sollen die Gerdemänner einen Krug voll Bier und ein kleines Licht vor ihn hinsetzen und dann zu Bett gehen; gehen sie aber früher fort, so sollen sie neun Schillinge zahlen.

29. Wenn ein Bruder erkrankt, so dass man ihn nicht am Leben zu erhalten hofft, und er braucht brüderliche Hilfe, so sollen die Brüder über ihn wachen, zwei und zwei, so lange bis man sieht, dass es ihm besser geht. Stirbt er aber, so sollen alle seiner Leiche zur Kirche folgen

lig tel kyrkæ och offræ foræ hanom i messen; hosom thet forsømer, han skal bødæ IX skillingæ.

30. [A. 26.] (De fine convivii.) Førstæ gildet ær ænd, tha skulæ allæ kommæ tel kirken och ladæ holdæ messæ foræ allæ brødræ och søstærs siælæ, som af æræ gangnæ,¹⁾ hver meth sin pennyng; hosom thet ikkæ gør, han skal bødæ en øræ pennyngæ.

31. [A. 27.] (De colloquio habendo.) Om brødræ semtalæ vorder nefnd foræ noget stor sag, tha skulæ allæ brødræ sammen kommæ, och hosom ikkæ kommer, han skal giældæ IX skillingæ.

32. [A. 28.] (De somno.) Hosom sofner i gildes huset och glømer ath gangæ tel husæ, han skal bødæ I half øræ sølfs.

33. [A. 29.] (De combustione domus.) Om noget brodræ hus vorder brent eller han haver mist sit skip eller han vil faræ i pelægrims reysæ, om han thet vederthorf, tha skal han havæ III pennynges samning af hver.

34. [A. 30.] (De adventu fratris alieni.) Om noget fremmet broder kommer ridendæ eller gangendæ och vederthorf hielp, han skal havæ en øræ pennyngæ af alt.

35. [A. 31.] (De mutilatione

und für ihn zur Messe opfern; wer das versäumt, der soll neun Schillinge büßen.

30. Sobald die Gilde beendet ist, so sollen alle zur Kirche kommen und eine Messe halten lassen für das Seelenheil aller Brüder und Schwesern, die früher gestorben sind, jeder mit seinem Pfennig; wer das nicht thut, der soll eine Öre Pfennige büßen.

31. Wenn eine Versammlung der Brüder in einer wichtigen Angelegenheit angesetzt wird, sollen alle Brüder zusammen kommen, und wer nicht kommt, der soll neun Schillinge zahlen.

32. Wer im Gildehaus schläft und nach Hause zu gehen vergisst, der soll eine halbe Öre Silbers büßen.

33. Wenn eines Bruders Haus verbrannt oder er sein Schiff verloren hat oder eine Pilgerreise unternehmen will, wenn er dessen bedarf, dann soll er drei Pfennige Unterstützung von jedem erhalten.

34. Wenn ein fremder Bruder reitend oder gehend anlangt und der Unterstützung bedarf, soll er eine Öre Pfennige von allen erhalten.

35. Wenn ein Bruder gelähmt

¹⁾ H.S. gagnæ.

membrorum.) Om noget broder vorder læmæ læstet och thrænger om hielp, tha skal samnes tel hanom veth allæ brødræ efter hans thrang, sosom han vederthorf meræ aller mynnæ och efter aldermants och allæ brødres vilæ.

36. [A. 32.] (De iure aldermanni.) Nar som adelgerd ær, tha skal alderman havæ en half mark pennyng foræ sin umagæ, en skiling af hver then som gaar i gildet, och gildet V skillinge; item to gester saa længæ som fuld drik staar, item af hver hedning en kannæ øl, item hver dag to kanner øl, en om morvennen och en annen om aftennen, saa længæ som adelgerd staar; item skal han aldræ kastæ loth foræ seg, mæden han skal staa foræ brødrænæ hvaræ som helst the havæ nøththorf.

37. [A. 33.] (De iure stolbrødræ.) Stolbrødræ skulæ væræ to; hver af them skal havæ to øræ pennyng i hver adelgerd; hver af them skal havæ en kannæ øl hver dag, ther adelgerd staar, och hver af them en gest hver dag, och af hver hednyng hver thæræ en kannæ øl; och the skulæ ikkæ kastæ lodet foræ seg uden i høvæ sagæ. Och the skulæ havæ nøglæ tel allæ the støkkæ som them æræ befalædæ.

ist und um Hilfe drängt, so soll für ihn gesammelt werden bei allen Brüdern nach seiner Noth, je nachdem er mehr oder weniger braucht und nach dem Willen des Aldermanns und alle Brüder.

36. Wenn hohe Gilde ist, dann soll der Aldermann eine halbe Mark Pfennige für seine Bemühungen erhalten, einen Schilling von jedem, der in die Gilde geht, und die Gilde fünf Schillinge; ebenso zwei Gäste so lange als der Volltrunk dauert, ebenso von jeder Streitigkeit eine Kanne Bier; eben so jeden Tag zwei Kannen Bier, eine des Morgens und eine andere des Abends, so lange das Festgelage dauert; eben so soll er niemals für sich Loose werfen, während er für die Brüder einsteht, wo sie dessen auch immer bedürfen.

37. Stuhlbrüder sollen zwei sein; jeder von denen soll zwei Öre Pfennige bei jedem Adelgerd erhalten; jeder von ihnen soll jeden Tag, so lange das Adelgerd dauert, eine Kanne Bier haben und jeder von ihnen einen Gast an jedem Tage und von jeder Streitigkeit jeder von ihnen eine Kanne Bier; und sie sollen nicht Loose für sich werfen, ausser in wichtigen Angelegenheiten. Und sie sollen Schlüssel haben zu allen den

38. [A. 34.] (De fornicatione.) Om noget gør sig med sin søster broders hustru og det er noget broder, som det kan skellige bevises med vidne, at han har set hende anden sinnelig gang tale og fra i thælig synd, da skal han vises ud af gildet som en forvunden man med nidings navn.

[A. 35.] (De infamia.) Om noget vorder berømt og ikke feld med vidne, han skal skære sig med XII mænds ed af gildbrødræne og blive en gild man ¹⁾

39. [A. 36.] Om noget begriber noget man ene med sin hustru og saa dræber hende om foruden anden søbrøders vidne, at ængen skal tænke, at han drap sin broder for noget hemmeligt raad paa hans orsag, da skal han underligesaa vel brøders forsmædelse som Guts hefnd og blive niding.

40. [A. 37.] Hosom voltager sin søster broders hustru eller datter eller søster eller frende, han skal vises ud af gildet, om han vorder felt med to vidne.

41. [A. 38.] (De venditioni-

Stücken, welche ihnen anvertraut sind.

38. Wenn jemand Ehebruch begeht mit seines geschworenen Bruders Weib und ein Bruder da ist, der das mit Zeugniß beweisen kann, dass er ihn einmal gehen sah hin und her in solcher Sünde, so soll er aus der Gilde als ein Überführter mit Nidingsnamen ausgestossen werden.

Wenn einer in das Gerücht gekommen, aber nicht mit Zeugniß überführt ist, soll er sich selbzwölft mit Eid von Gildebrüdern reinigen und ein geachteter Mann bleiben.

39. Wenn jemand einen Mann allein mit seiner Ehefrau ertappt und ihn so tödtet ohne Wissen eines anderen Mitbruders, soll er, damit niemand denken soll, dass er seinen Bruder wegen irgend einer heimlichen Absicht um seiner selbst willen tödtete, sowohl der Verschmähung seitens der Brüder, als Gottes Rache unterliegen und Niding werden.

40. Wer seines geschworenen Bruders Ehefrau oder Tochter oder Schwester oder Verwandte nothzüchtigt, soll aus der Gilde gestossen werden, wenn er mit zwei Zeugen überführt wird.

41. Ein geschworener Bruder,

¹⁾ Hiernach ist in der Handschrift der Rest der Seite (etwa $\frac{1}{2}$) und ein Stück (etwa $\frac{1}{6}$) der folgenden freigelassen.

bus.) Hvilken sornæ broder som selier sin gildbroder noger thing rørende aller urørende allernoger boskap, och han bryder sinæ ord, efter køp ær giort, han skal bødæ tu so meget imoth hin ther køptæ som han skuldæ bødæ veth kongens ombutsman, om han ikkæ gildbroder voræ och thvennæ sinnæ saa meget veth allæ gildbrødræ som han skuldæ bødæ tel statsens¹⁾ ræt.

42. [A. 39.] (De supplantatione quae dicitur forköp.) Hosom gør sin gildbroder forköp paa køp aller sal, han skal først oprætæ hanum sin skadæ och bødæ en half mark veth allæ gildbrødræ²⁾, om han vorder feld meth to brødres vitnæ foræ fornevnde forköp.

43. [A. 40.] Hosom ringer aller lader ringæ fornevnde gildens klockæ sin broder tel skadæ — hvilket Guth forbiudæ —, ath han fanger ther skadæ foræ aller paa sin egen personæ vegnæ aller hans falk aller paa sit gots, tha skal han fullæligæ oprætæ hanom al sin skadæ och bødæ veth allæ gildbrødræ et pund hunug; allers vises af gildet meth nidings nafn.

der seinem Gildebruder eine Sache, bewegliche oder unbewegliche, verkauft und sein Wort bricht, nachdem der Kauf abgeschlossen ist, soll zweimal so viel an den Käufer büßen, als er an des Königs Beamten büßen müsste, wenn er nicht Gildebruder wäre, und zweimal so viel an alle Gildebrüder, als er an die Stadt büßen müsste.

42. Wer seinem Gildebruder Vorkauf thut bei Kauf oder Verkauf, der soll zunächst ihm seinen Schaden ersetzen und dann eine halbe Mark an alle Gildebrüder zahlen, wenn er des vorbenannten Vorkaufs durch zweier Brüder Zeugnis überführt wird.

43. Wer der vorbenannten Gilde Glocke — was Gott verhüte — seinem Bruder zum Schaden läutet oder läuten lässt, so dass sein Bruder dadurch Schaden hat entweder an seiner eigenen Person oder seine Leute oder an seinem Gut, der soll ihm vollständig allen seinen Schaden ersetzen und an alle Gildebrüder ein Pfund Honig büßen, anderenfalls aber aus der Gilde mit Nidingsnamen ausgewiesen werden.

¹⁾ HS.: stat stens.

²⁾ HS. gildbrødæ.

44. [A. 41.] Nar noget gildbroder dør, tha skal hver bære sin pennyng, som kalles ligskud, tel thet hus, som liget ær innæn; hosom thet ikkægør, hanskal bødæ en øræ pennyng, uden han haver loflikt forfald. Hosom ikkæ kommer then tid, liget bæres tel kirken, før the havæ gangeth omkring thre gaarde meth ligæt, han skal bødæ en øræ. Hosom ikkæ ær i messen meth liget och then tid thet jordes, bødæ en øre.

45. [A. 42.] Hosom beder sin gildbroder stefnæ nogær tel semtalæ aller tel thing paa sinæ vegnæ och han vil thet ikkæ gøræ, han skal bødæ en øræ pennyngæ.

46. [A. 43.] (De litera fraternitatis.) Hosom vil havæ brøderskap bref, han skal givæ olderman och stolbrødræ IIII gratæ, och førstæ thet skal besegles, tha skal han givæ en tynnæ øloch bysens skriværæ IIII gratæ foræ brefet; hvilket ængæn skal skrivæ udæn han. Och ikkæ skal alderman havæ makt ath beseglæ¹⁾ saadanæ bref uden stolbrødræ semthøkæ och i thæres nerværælsæ.

44. Wenn ein Gildebruder stirbt, so soll jeder seinen Pfennig, den sogenannten Leichenschoss, zu dem Hause bringen, in dem sich die Leiche befindet; wer das nicht thut, der soll eine Öre Pfennige büssen, ausser er war durch echte Noth verhindert. Wer zu der Zeit, wo die Leiche zur Kirche getragen wird, nicht kommt, bevor sie drei Höfe mit der Leiche umschritten haben, der soll eine Öre büssen. Wer nicht bei der Seelenmesse und der Beerdigung anwesend ist, büsse eine Öre.

45. Wenn einer seinen Gildebruder auffordert, jemand zur Gildeversammlung oder zum Thing für ihn zu laden und der Gebetene will das nicht thun, soll er eine Öre Pfennige büssen.

46. Wer einen Bruderschaftsbrief haben will, der soll an Aldermann und Stuhlbrüder vier Groschen zahlen, und bevor er besiegelt werden soll, soll er eine Tonne Bier geben und an den Stadtschreiber vier Groschen für den Brief, den ausser jenem niemand schreiben soll. Und nicht soll der Aldermann Macht haben solche Briefe zu besiegeln ohne Zustimmung und in Abwesenheit der Stuhlbrüder.

¹⁾ Ancher unrichtig: besæylæ.

Capitula.

De homicidio. a III.	De absentia congildarum. b VI.
De fideiussione quae dicitur tak. a V.	De fractione cerei. b VII.
De recto iudicio contra fratrem. a IX.	De procuratoribus. b IX ¹⁾
De percussione capitis. a X.	De infirmitate. b XI.
De ingressu curiae confratris cum armata manu. a XI.	De fine convivii. b XI.
De accusatione. a XII.	De colloquio habendo. b XII.
De pecunia defraudata. a XIII.	De somno. b XII.
De verbis importunis. a XIV.	De combustione domus. b XII.
De sortibus mittendis. a XV.	De adventu fratris alieni. b XIII.
De causa pecuniae. b I.	De mutilatione membrorum. b XIII.
De verberato non conquerente. b II.	De iure aldermanni. b XIV.
De fratre naufragante. b II.	De iure stolbrödræ. b XV.
De fratre captivo. b III.	De fornicatione. b XVI.
De pecunia amissa. b IIII.	De infamia. b XVII.
De convivio faciendo. b IV.	De venditionibus. b XIX.
De recessu. b VI.	De supplantatione quae dicitur forköp. b XX.
	De litera fraternitatis. c II.

¹⁾ Von jüngerer Hand ist hier beigefügt ‚de sompno‘ und zwar wohl irrthümlich für ‚de extinctione lucis‘ da ‚de sompno‘ erst Seite b XII folgt und so auch in der Kapitelreihe aufgeführt ist.

3. Das Statut der Knutsgilde zu Store Hedinge.¹⁾

Haec est lex convivii S. Canuti Ringstadiensis, quam homines senes et discreti olim invenerunt et ad utilitatem congildarum eiusdem convivii et ubicunque in prosperitate et necessitate observandam statuerunt.

1. Si non-gilda interfecerit congildam et affuerint congildae, tunc vindicent eum, si poterint; si autem non poterint,²⁾ efficiant ut interemptor, quod vulgariter dicitur tak XL marcarum pro se acquirat heredibus interfecti ad emendationem. Ex illis XL marcis omnibus congildis tenentur III marcae ad satisfactionem, et nullus congildarum cum illo bibat nec comedat aut in navi cum illo sit, nec aliquam communionem cum illo habeat, donec emendaverit heredibus³⁾ et congildis, ut lex dictaverit; quod qui fecerit, reddat omnibus congildis III oras qualibet vice. Si vero interemptor non potest pro se acquirere tak, nominati ex convivio ferant ipsum ad iudicium regis.

2. Si congilda interfecerit congildam et confratres praesentes exstiterint, subvenient ei a mortis periculo, quomodo potuerint; si autem ipsum coactus interfecerit, heredibus XL marcas et congildis III marcas emendabit.

Si autem confratrem suum propter nimiam stultitiam et longaevo rancore⁴⁾ existente⁵⁾ interfecerit, a consortio omnium confratrum cum malo nomine, quod est nithing, recedat.

3. Si quis autem congilda interfecerit non-congildam vel

¹⁾ Unter Benutzung des Abdrucks bei Pontoppidan (Annal. eccles. Danic. II p. 346 sqq.) mitgetheilt nach der in Resens Atlas Daniæ (Grosse Königl. Bibliothek zu Kopenhagen Uldall. Saml. Nr. 186 Fol. tom. II p. 316 ff.) befindlichen Abschrift. Pontoppidans Ausgabe ist in den Noten mit P., Resens Abschrift mit R. bezeichnet. Vgl. übrigens oben S. 160 ff.

²⁾ Diese Worte fehlen bei R. und P., sind aber, wie schon Ancher (S. 169) hervorhebt, nur durch ein Versehen ausgefallen.

³⁾ Die Worte von hier bis „fecerit“ incl. fehlen bei P.

⁴⁾ So P. R.: longe voracitate (I).

⁵⁾ R. und P. wiederholen irrtümlich „confratrem suum“ vor „interfecerit.“ Vgl. die Note zu Kallehave 4.

aliquem potentem et ipse se propter insufficientiam suam liberare non valuerit, fratres, qui praesentes exstiterint, subvenient ei a vitae periculo, quomodo valuerint, et¹⁾ si vicinus aquae fuerit, acquirant ei lembum cum remis et haurilevas et ferrum, cum quo ignis eliditur ex silice, et securim; ipse²⁾ sibi provideat secundum quod valeat. Quodsi equo indiguerit³⁾, acquirant ei et comitentur eum ad silvam et non in silvam, et habeat equum postea per noctem et diem gratis; si diutius indiguerit, conducet. Si equus non revererit, ipse eum persolvat, si substantiam habet; sin minus, omnes congildae pretium equi persolvant.

Quodsi his modis ei subvenire non poterint et si quod vulgo dicitur tak XL marcarum ab eo exigantur, praesentes confratres sint pro eo fideiussores et ipsemet persolvat, si substantiam habet; sin autem et si⁴⁾ coactus homicidium perpetraverit, omnes congildae pro eo persolvant, et si ita evenerit, quod homicida nequitia vel timore necis fugerit et confratres in angustia et periculo posuerit, sit ipse exsors convivii, quod vulgari nomine dicitur nithing; omnes congildae se liberent, qui pro eo in tak iverunt.

Si autem aliquis congilda his superfuerit et propter suam⁵⁾ nequitiam et nimium timorem confratrem suum a⁶⁾ mortis periculo non liberaverit et testimonio convictus fuerit, omnibus fratribus III marcas persolvat aut iuramento VI se expurget vel nithing a fraternitate recedat.

Si quis autem ita rebellis fuerit, quod ad redemtionem confratris sui, quantum tenetur, praefixo die non addiderit, III oras fratribus emendet.

4. Si quis autem congilda fratrem suum apud potentes quocunque loco accusaverit et inde damnum vel scandalum cum magna fatigatione consecutus fuerit, testimonio convictus emendet VI marcas et omnibus congildis dimidium pund mellis aut cum sex fratribus se expurget.

1) Die Worte von „et“ bis „acquirent“ incl. fehlen bei P.

2) Hier ist ein Wort wie „deinde“ ausgefallen. Vgl. Malmö 14 Kallehave 5.

3) So P. R. irrig: indiguerint.

4) So P. R. irrig: etsi.

5) P. liest „sicam nequitiam“ und giebt dies auch unbedenklich durch „trockne Schelmerey“ wieder!

6) P. liest für „suum a“ „summo“, gewiss mit Unrecht.

5. Et si gilda confratris sui pecuniam apud praepotentes adulando defraudaverit aut navem cum piratis conscenderit et sic congildam suum exspoliare insudaverit, certis iudiciis¹⁾ convictus de fraternitate²⁾ recedat et sit nothing omnium gildarum.

6. Si autem non confratri suo gilda in legibus astiterit aut testimonium adversus ipsum perhibuerit et hoc modo damnum rerum suarum ei fecerit, testimonio convictus emendet ei III marcas et confratribus XII oras.

7. Et si gilda convivam suum ad regem vel episcopum sive ad synodum aut ad placitum sine licentia senioris et gildarum consensu citaverit et ei damnum rerum suarum indicaverit vel fecerit, satisfaciat et ei III marcas et confratribus XII oras persolvat.³⁾

8. Si gilda confratrem suum in captivitate invenerit, redimat eum⁴⁾ III marcis; ipsemet persolvat, si habet: sin⁵⁾ autem, reddant pro eo omnes congildae. Quodsi noluerit et testimonio convictus fuerit, eadem III marcas fratribus persolvat aut cum VI fratribus se expurget. Si quis autem ad redemptionem fratris sui non solverit, III⁶⁾ marcas emendet.

9. Si autem gilda confratrem suum in naufragio reperit, conferat ei vitae subsidium, eiiciens de bonis suis valorem III marcarum sive unum pund et recipiat ipsum in navim suam; ipsemet⁷⁾ illud reddat, si habet; sin autem, persolvant pro eo omnes congildae.

10. Et si gilda confratrem suum in captivitate aut in aliquo auxietatio loco invenerit⁸⁾ et opem ei ferre negaverit, testimonio

¹⁾ So ist zu lesen für „iudiciis“. Vgl. Odense 9. Malmö 18.

²⁾ P. hat „de confraternitate“. Das Wort kommt sonst in dem Statut nicht vor und verdankt seine Entstehung wohl nur einem Schreibfehler, der durch die Erinnerung an das vorangegangene convictus leicht möglich war.

³⁾ P.: persolvat.

⁴⁾ P.: cum.

⁵⁾ P.: sui (sinnlos).

⁶⁾ P.: IIX. Indessen ist diese Lesart zu verwerfen. Der Bussbetrag von 8 Mark ist ungewöhnlich; „8“ wird sonst stets durch „VIII“ bezeichnet; die Bestimmungen anderer Statuten sprechen gegen P., vgl. Kallehave 13.

⁷⁾ P. (unrichtig): ipsimet.

⁸⁾ P.: inconvenit.

convictus sit extra convivium et nithing aut cum VI¹⁾ fratribus iuret se voluntatem habuisse subveniendi ei et non potuerit²⁾.

11. Et si gildae aliquos ad praeparandum convivium nominaverint, si quis eorum parare neglexerit vel non curaverit, fratribus III marcas persolvat, et si gildae nominati ad gildam faciendam³⁾ mel acceperint, tunc sit in custodia gildarum, postquam acceptum est.

12. Si quis vero, postquam congildarum caldarium igni suspensum fuerit et ante inceptum convivium sine licentia senioris se subtraxerit, tantum persolvat, quantum si⁴⁾ bibisset.

13. Et si gilda cum fratre suo verbis importunis in domo convivii contendit, testimonio duorum circumsedentium convictus III oras congildis persolvat. Si quis vero discordiam primo concitaverit⁵⁾, III oras persolvat. Qui vero patienter⁶⁾ consimilia responderit, dimidium solvat.

14. Et si quis fratri suo verba conviciosa dixerit, sive in convivio sive in alio loco, et vocaverit eum nithing aut furem vel in ceteris quibuslibet opprobriis adeo vilem dixerit, ut ceteris hominibus in nullo loco coaequari possit, emendet ei III marcas et fratribus XII oras aut cum VI fratribus se⁷⁾ expurget.

Et si in ira rapuerit confratrem suum per crines aut pugno percusserit, emendet ei VI marcas et fratribus III oras. Et si contigerit, ut baculo aut clave sulcata⁸⁾, quam vulgo resti vocant, congildam suam percusserit, emendet ei XII marcas et insuper fratribus VI marcas. Et si fuerit ex illis ictibus caerulentus aut sanguinosus et plagae unguentum et alligaturas apponere indigerit, emendet ei XII marcas et insuper fratribus VI marcas.⁹⁾

¹⁾ So P. Die Zahl fehlt bei R. Sie findet sich aber auch in Kallehave 13 und Malmö 23.

²⁾ R.: poterit; P.: potuit.

³⁾ P.: ad gildum faciendum (!).

⁴⁾ „si“ fehlt irrigerweise bei P.

⁵⁾ P.: incitaverit.

⁶⁾ Es muss heißen: impatienter. Vgl. auch Malmö 24 und oben S. 359.

⁷⁾ „si“ für „se“ liest P. (!)

⁸⁾ P. hat „clava stellata“, die Abschrift „clavo sulcata“. Vgl. übrigens Malmö 26. Kallehave 20.

⁹⁾ P. liest: emendet ei IX marcas et fratribus IIII oras. Si fuerit ex illis ictibus cerulentus aut sanguinosus et plagae unguentum et alligaturas

15. Et si congilda ab aliquo dehonestatus verbis et factis vindicare noluerit cum auxilio fratrum, sit extra gildam, et si sine gildarum consensu leges¹⁾ vel satisfactionem quaesierit, testimonio convictus deponatur de fraternitate aut dimidiam marcam argenti persolvat. Si autem congilda variis iniuriis provocatus se vindicaverit et secundum leges satisfacere laeso voluerit²⁾, omnes congildae secundum quod eis visum fuerit³⁾ sint ei in adiutorium.

16. Si aliquis congilda ad confratrem suum laedendum⁴⁾ in domo convivii securim aut gladium sive aliquod aliud telum portaverit et ibi inventum fuerit, emendet congildis III oras, quia omnia tela in domo convivii prohibita sunt.

17. Et si aliqui⁵⁾ congildae discordes fuerint ex aliqua re, habeant conventum et iudicium congildarum et tentent⁶⁾ eos concordare, si possint; si non potuerint, tunc sit ille extra gildam, qui legem et iudicium omnium gildarum contempserit.

18. Et si quis non venerit ad conventum quod dicitur moth⁷⁾, oram denarii reddat.

19. Qui vero cereum⁸⁾ fregerit, reddat dimidiam oram. Si ciffum sponte vel casu fregerit, emendet alium et VI denarios reddet, et si ciffus de manu alicuius deciderit, licet non frangatur, VI denarios solvat.

20. Si autem congilda in convivio sedendo dormierit, oram solvat et si in eadem domo deposuerit se et domum ire neglexerit,

apponere indiguerit, emendet ei XII marcas, insuper fratribus VL (soll natürlich heißen: VI; die Handschrift hatte VI, P las VI) marcas.

¹⁾ P.: litiget. Mit R. stimmt das Malmöer Statut (Art. 27) überein.

²⁾ R. hat: secundum leges satisfecerit. P: secundum leges satisfacere laeso. Zu vergleichen sind: Art. 27 des Malmöer Statuts, Art. 21 des Kallehaver Statuts.

³⁾ R.: quod eis rursus fuerit

P.: quod eis rursus fecerit.

Vergl. auch die zu Note 2 citirten Stellen.

⁴⁾ So P. Irrig R.: laedendi.

⁵⁾ P.: aliquae (!)

⁶⁾ P.: tenent (!)

⁷⁾ P.: most (!!)

⁸⁾ P.: circum (!)

II oras reddat. Si vero vomuerit ibidem aut in discessu, antequam domum pervenerit, testimonio convictus dimidiam marcam persolvat.

21. Si autem aliquis congilda infirmatur, visitent eum fratres et si necesse fuerit, vigilent super eum. Si autem mortuus fuerit, quatuor fratres circa eum vigilias custodiant et si ad¹⁾ hoc denominati fuerint et venire contempserint, quivis oram persolvat, et qui vigilant, defunctum ad sepulcrum ferant, comitentur congildae cadaver eius ad sepulcrum. Et unusquisque in missa deunctorum denarium praeposito pro anima fratris sui offerat, et antequam sepultus fuerit, nullus recedat. Qui vero ista non servaverit, testimonio victus oram persolvat.

22. Et si frater legem congildarum, ut scripta est, observare vel tenere noluerit, sit extra convivium et reddat III oras aut iterum dando solidos IX reducat se in congildarum convivium.

23. Si quis vero pro ebrietate ceciderit in ipsa domo convivii vel antequam propriam curiam intraverit, oram persolvat.

24. Si quis vero congilda homicidium perpetraverit, postquam heredibus satisfecerit, si ad ipsius convivii communionem redire voluerit, emendet²⁾ omnibus congildis unum pund³⁾ mellis, et eidem convivio societur cum consensu cognatorum interfecti.⁴⁾ Si vero coactus homicidium perpetraverit, de omnibus congildis accipiet quod vulgariter dicitur scuth III denarios de quolibet fratre.

25. Congilda⁵⁾ vero, cuius domus⁶⁾ anterior pars, coquina⁷⁾ vel stupa aut horreum cum annona in illa curia, in qua residentiam fecit, combusta fuerit⁸⁾, dent ei omnes congildae scuth solidum denariorum.

¹⁾ So P. Das Wort „ad“ ist bei R. irrthümlich ausgefallen.

²⁾ So P. R. hat vor emendet noch ein „et“.

³⁾ P.: par (!)

⁴⁾ R.: eodem convivio societur cum consensu.

P.: eodem convivio spoliatur cum consensu interfecti (!!)

Die letztere Lesart kann wohl nur durch ein Ausfallen von „cognatorum“ erklärt werden. Vgl. Kallehave 30. Malmö 12. S. auch Ancher Saml. jur. Skrifter III S. 243. 244 Note v.

⁵⁾ Aus P. R.: congildae.

⁶⁾ Domus fehlt irrthümlich in R.

⁷⁾ So P. R.: in coquina. Kallehave 31: id est coquina. Es dürfte in R. nur eine Abbraviatur falsch aufgelöst sein.

⁸⁾ So P. R.: in qua residentia combusta fuerit

Mit P. stimmt Kallehave 31 überein.

26. Si vero rurensis convivio sancti Canuti¹⁾ se sociaverit, acquirat unum de civibus, scilicet de eiusdem convivii confratribus, qui de omnibus causis in praesenti scra²⁾ scriptis omnibus congildis pro ipso respondeat aut secundum praesens scriptum satisfaciat.

27. Si quis autem alium congildam de sede depulerit et alterius locum violenter obtinuerit, solvat fratribus dimidiam marcam et redeat ad locum, ubi prius sederat.

28. Si autem congilda circa tabulas vel aleas percussus sive inhoneste verberatus fuerit, testimonio convictus congildis dimidiam marcam argenti reddat aut cum sexta manu se expurget. Si vero congilda a tabulis nudus³⁾ recesserit, propter scandalum et dedecus omnium congildarum testimonio victus III oras reddat aut cum fratribus se expurget.

29. Si quis gildarum strepitum vel clamorem in sermone senatoris vel praepositi fecerit, VI denarios persolvat.

30. Si quis congilda negotium eundi ad placitum habuerit, sequentur eum congildae, et qui non venerit, solidum argenti persolvat, si⁴⁾ convictus fuerit unius testimonio, in cereo⁵⁾; sin autem, solus⁶⁾ se expurget iuramento.

31. Si quis clamorosus sine certa ratione exstiterit et sic clamore suo infestat fratres, sine omni contradictione oram persolvat.

32. Si aliquis fratrum alterius auxilio eguerit ad partes propinquas et ille ambulando vel equitando subsidium ferre noluerit, III oras fratribus persolvat.

33. Si vero ad regem vel episcopum vocatus fuerit, senior faciat conventum fratrum et eligat XII ex fraternitate, quos voluerit, qui cum eo ex convivii expensa vadant et ei auxilium pro posse ferant. Si hoc⁷⁾ denominati contradixerint, quivis dimi-

¹⁾ P.: convii sancti Canuti (!)

²⁾ „scra“ fehlt bei P.

³⁾ P.: rudis (!)

⁴⁾ Bei P. und R. vor „si“ ein unpassendes „et“.

⁵⁾ P. und R.: in caetero, was aber nicht verständlich ist. Malmö 37: in cereo.

⁶⁾ Solus fehlt bei P.

⁷⁾ So P. und R. Es ist vielleicht ein „ad“ vor „hoc“ ausgefallen. Möglich aber auch, dass hoc in einer dem Statutenlatein wohl zuzutrauenden Construction ein objectivischer Accusativ zu ‚contradixerint‘ ist.

diam marcam argenti solvat, nisi detineatur copula nuptiarum vel infirmitatis causa aut aliis legitimis causis et statim denominetur alius in eius loco, qui recedat cum praedicto fratre.

34. Si quis fratrum necessitate compulsus iniuriam suam vindicaverit et auxilio eguerit in civitate causa defensionis et tutelae membrorum suorum aut vitae, sint cum eo die ac nocte XII denominati ex fratribus ad defensionem et cum armis eum sequantur de hospicio in forum, de foro autem ad hospitium¹⁾, quamdiu oportebit, ne frater scandalizetur et fratribus non sit opprobrium.

35. Si quis frater captus fuerit et libertatem perdiderit, de omnibus congildis in uno episcopatu existentibus accipiet quod vulgariter dicitur scuth sc. III denarios.

36. Hoc quoque statutum fecerunt seniores convivii, quod si quis frater confiscatus fuerit bonis suis ex parte regis vel alterius principis et captus fuerit, ad quoscunque²⁾ fratrum in regno vel extra regnum declinaverit, subvenient ei in V³⁾ denarios.

37. Si quis naufragium passus fuerit et de bonis suis aestimatis ad marcam retinuerit iuramento praestito et testimonio adhibito, accipiat de quolibet fratre III denarios infra terminum illius episcopatus.

38. Si⁴⁾ fornicatus fuerit frater cum uxore coniurati fratris sui et est⁵⁾ confrater, qui testimonio comprobet in reliquiis eum vidisse euntem et redeuntem tali scelere⁶⁾, a communione fratrum utpote⁷⁾ reprobis et nithing eiicietur.

Si vero infamatus fuerit frater nec testibus tamen convictus⁸⁾, purgare se debet iuramento XII fratrum et sic gildam suam obtinebit.

Item si frater confratrem suum cum uxore sua in cubiculo fornicantem deprehenderit et si duorum fratrum huius rei testi-

1) So P. R. unrichtig: in forum de foro aut ad hospitium.

2) So R. und auch Malmö 41. P.: quemcunque.

3) Für „in V“ hat R.: M:V.; P.: MV. Vgl. aber auch Malmö 41: subvenient ei quilibet in quinque denarios.

4) „Si“ ist bei R. ausgelassen.

5) Est fehlt bei P. und R. Siehe aber auch Kallehave 41. Malmö 44.

6) P.: tali sera (!)

7) P.: atque.

8) So P. R.: nec testibus convictus, tamen . . .

monium habuerit in reliquis, occidendi eum sibi copiosa licentia datur, si eorum fratrum testimonium perhibentium invito occisum, quia in adulterio deprehensum cum iuramento XII fratrum iudiciaria sententia comprobabit. Si vero solus solum cum uxore deprehenderit, sicque¹⁾ sine alterius confratris testimonio neceverit, ne forte ob latens aliquod consilium quispiam fratrum hoc eum fecisse suspicetur, videlicet, ut fratrem suum innocenter occiderit, tam fratrum despectioni²⁾, quam divinae ultioni nunc et in futurum subiacebit et nithing erit.

39. Si quis frater per vim rapuerit coniurati sui fratris³⁾ uxorem vel filiam vel sororem vel neptem, eiicietur de fraternitate sed non sine duobus testibus.

40. Si quis truncaverit fratrem suum coniuratum manum vel pedem⁴⁾ et adest testis portans testimonium, se vidisse illam truncationem, et postea iuret in reliquis, quod verum portasset testimonium, ille truncator discedet⁵⁾ extra convivium et fraternitate⁶⁾ cum malo nomine, quod est nithing, careat⁷⁾ in perpetuum.

41. Si⁸⁾ alicui fratri imputetur⁹⁾, suo consilio laesisse¹⁰⁾ fratrem suum coniuratum vel truncatum vel interfectum, acquirit XII ter¹¹⁾ fratres et iuret; si non potest acquirere, discedat cum malo nomine.

42. Hanc quoque legem et traditionem fecerunt seniores qui dicuntur aldermani in Scanör, quod pistores non recipiantur in convivium sancti Canuti, nec receptos hactenus diutius nullatenus retinere.

1) P. und R.: „sit quasi“. Vgl. aber auch Malmö 45.

2) P.: despectione.

3) So R.

P.: coniurati fratris seu uxorem

Malmö 44: coniurati fratris sui uxorem.

Ebenso Kallehave 42.

4) P.: manu vel pede.

5) P.: discedat.

6) So R. P.: fraternitatem.

7) Aus P. R.: caret.

8) Dieser Artikel fehlt bei P. Vgl. Ancher Sml. jur. Skr. III S. 169. 170.

9) R. und Ancher: impotenti (!).

10) Ancher: laedissee.

11) Ancher: ter XII.

4. Das Statut der Erichsgilde zu Kallehave.¹⁾

Haec est lex convivii beati Erici regis Ringestadiensis, quam homines senes et devoti olim invenerunt ad utilitatem congildarum eiusdem convivii et ubicunque in prosperitate et necessitate²⁾ observandam statuerunt.

1. [A. 1.] Si quis non-congilda interfecerit congildam et si affuerint congildae, tunc vindicent eum, si poterint; si autem non poterint, efficiant tamen³⁾, ut interemptor quod vulgo dicitur tak XL marcarum pro se acquirat heredibus interfecti ad emendationem. Et ex illis XL marcis omnibus congildis tenentur III marcae ad satisfactionem. Et nullus congildarum cum illo bibat nec comedat aut in navi cum eo sit nec aliquam communionem cum illo habeat, donec emendaverit heredibus et congildis, ut lex dictaverit; quod qui fecerit, reddat omnibus congildis III oras qualibet vice. Si vero interemptor non poterit pro se acquirere tak, nominati ex convivio ferant ipsum ad iudicium regis.

2. [A. 2.] Quod si congilda interfecerit congildam et confratres praesentes exstiterint, subvenient ei a periculo mortis, quomodo⁴⁾ potuerint.

3. [A. 3.] Si autem ipsum coactus interfecerit, heredibus XL marcas et congildis IX marcas.

4. [A. 4.] Si autem confratrem suum propter nimiam stultitiam

¹⁾ Vgl. oben S. 163 ff. Einer mir neuerdings gewordenen Mittheilung zufolge befindet sich die Handschrift des Statuts gegenwärtig wieder in der Arna-Magnäanischen Sammlung und zwar als AM 271: 8^{vo}.

²⁾ Ancher liest in Folge unrichtiger Auflösung der in der Handschrift befindlichen Abbrüviatur für ‚necessitate‘ utilitate.

³⁾ Die Handschrift hat eū. Schon Arne hat aber in der oben S. 164 erwähnten Abschrift dazu am Rande bemerkt: corr. tn o: tamen. So liest denn auch Langebek in seiner Abschrift.

⁴⁾ Die Handschrift enthält ‚q̄ō‘, was in ‚quomodo‘ aufzulösen ist. Dies hat auch Langebek, während Ancher ‚quando‘ liest.

suam et negligentiam et langaevo rancore existente¹⁾ interfecerit, exeat a consortio omnium confratrum cum malo nomine nithing et recedat.

5. [A. 5.] Si quis autem interfecerit non-congildam vel aliquem potentem et propter insufficientiam suam liberare se non valuerit, fratres, qui praesentes exstiterint, subvenient ei a vitae periculo, quomodo potuerint. Et si vicinus aquae fuerit, acquirant ei lembum cum remis et haurile vas et ferrum, cum quo ignis eliditur, et securim; ipse sibi deinde praevideat secundum quod voluit. Quod si equo indiguerit, acquirant ei et comitentur eum²⁾ ad silvam et non in silvam; et habeat equum postea per diem et noctem gratis; si diutius indiguerit, conducat. Si equus non revenerit, ipse eum solvat, si substantiam habeat; sin autem, omnes congildae pretium equi persolvant. Quod si his modis ei subvenire non poterint et si quod³⁾ vulgo dicitur tak XL marcae ab eo exigantur, praesentes fratres sint pro eo fideiussores, et ipsemet persolvat, si substantiam habeat; sin autem et si homicidium coactus perpetraverit, omnes congildae persolvant. Et si ita evenerit, quod homicida nequitia vel timore necis fugerit et confratres suos in angustia et periculo posuerit, sit ipse exsors convivii cum malo nomine nithing, omnes vero congildae liberent eos, qui in tak inierunt.

6. Si autem aliquis congilda affuerit et propter suam nequitiam et nimium terrorem confratrem suum a mortis periculo non liberaverit et testimonio convictus fuerit, omnibus fratribus III marcas solvat aut iuramento VI fratrum se expurget vel nithing a fraternitate recedat.

7. Si quis autem ita rebellis exstiterit, quod ad redemptionem confratris sui, quantum tenetur, praefixo die non addiderit, III oras fratribus emendet.

8. [A. 6.] Si autem congilda confratrem suum apud potentes accusaverit vel prolocutionem id est væriæmal super ipsum receperit quocunque loco et inde damnum vel scandalum cum magna fatigatione consecutus fuerit, testimonio convictus emendet ei sex marcas et convivis dimidium pund mellis aut cum sex fratribus se expurget, quod illud non fecit.

¹⁾ In der Handschrift ist vor ‚interfecerit‘ irrthümlich ‚confratrem‘ wiederholt.

²⁾ Die Handschrift hat ei, Ancher daneben in Klammern eum.

³⁾ Handschrift: quod si.

9. [A. 7.] Et si congilda confratris sui pecuniam apud prae-
potentes adulando defraudaverit aut navim cum piratis conscenderit
et sic congildam suum exspoliare insudaverit, certis iudiciis¹⁾ con-
victus de fraternitate recedat et sit nithing omnium gildarum.

10. [A. 8.] Si autem congilda confratri suo in legibus non
astiterit aut testimonium adversus ipsum perhibuerit et hoc modo ei
damnum rerum fecerit, testimonio convictus emendet ei
III marcas et fratribus III oras.

11. [A. 9.] Et si gilda convivam suum ad regem vel epis-
copum sive ad synodum aut ad placitum sine licentia senioris et gil-
darum consensu citaverit et ei damnum rerum suarum indica-
verit vel fecerit²⁾, satisfaciet ei III marcas et confratribus
III marcas.

12. Si quis frater captus fuerit et libertatem perdidit, de
omnibus congildis in illo episcopatu existentibus accipiet quod
vulgo dicitur scuth scilicet³⁾ III denarios.

13. [A. 10.] Hoc quoque statutum fecerunt seniores convivii.
Quod⁴⁾ si quis frater confiscatus fuerit bonis suis ex parte regis vel
alterius principis et captus fuerit, ad quoscunque fratrum in
regno vel extra regnum declinaverit, subvenient ei in V denarios.

14. [A. 11.] Si quis conviva naufragium passus fuerit, de
bonis suis aestimatis ad marcam argenti nihil retinuerit, iuramento
praestito et testimonio adhibito accipiet de quolibet fratre III de-
narios infra terminum illius episcopatus.

15. [A. 12.] Quod si congilda confratrem suum in captivitate
invenerit, redimat eum tribus marcis⁵⁾ et ipsemet persolvat, si
habet; sin autem, reddant pro eo omnes congildae. Quod si no-
luerit⁶⁾ et testimonio convictus fuerit, easdem III marcas fratribus
persolvat aut cum sex fratribus se expurget.

1) Ancher: iudiciis.

2) So richtig Ancher. Die Handschrift hat irrig „satisfecerit“.

3) HS: s. Arni bemerkt dazu o: sive.

4) HS.: qvot.

5) So Ancher. Das Wort marcis fehlt in der Handschrift. Auch Lange-
bek hatte es in seiner Abschrift ursprünglich nicht, vielmehr ist es dort
nachträglich übergeschrieben. Dem Sinne nach ist es nicht entbehrlich.
Vgl. auch Store Hedinge 8.

6) Dies hatte auch der Abschreiber Arnes. Letzterer aber hat mit Unrecht
aus noluerit uoluerit gemacht.

Si quis autem fratris sui redemptionem non solverit, III oras emendet.

16. [A. 13.] Si autem congilda confratrem suum in naufragio reperit¹⁾, confrater ei vitae subsidium conferat ita quod exponat de bonis suis valens III marcas sive unum skippund et recipiat ipsum in navim suam; ipsemet illud proiectum persolvat, si habeat; sin autem, persolvant pro eo omnes congildae.

17. [A. 14.] Et si congilda confratrem suum in captivitate aut naufragio aut in anxietatis loco invenerit et opem ei ferre negaverit, testimonio convictus sit extra convivium et nithing aut cum sex fratribus se expurget.

18. [A. 15.] Et si congildae aliquos confratres ad parandum convivium nominaverint, si quis eorum neglexerit vel non curaverit, fratribus tres marcas persolvat.

Et si congildae nominati ad convivium faciendum mel acceperunt, tunc sit in custodia gildarum, postquam giærthæmen accepti fuerint.

19. Si quis vero²⁾ postquam caldarium convivarum igni suspensum est vel fuerit et ante inceptum convivium sine licentia senioris se subtraxerit, tantum solvat, quantum si bibisset.

20. [A. 16.] Et si cum fratre suo verbis inoportunis in domo convivii contenderit, testimonio duorum circumsedentium convictus III marcas congildis persolvat. Si quis vero primo discordiam excitaverit, VI oras reddat; qui vero consimilia responderit, dimidium persolvat.

21. [A. 17.] Et si quis fratri verba conviciosa dixerit, sive in convivio³⁾, sive in aliquo alio loco id est⁴⁾ vocaverit eum nithing aut furem aut in ceteris quibuslibet opprobriis adeo vilem dixerit, ut ceteris hominibus in nullo coaequari potest, emendet ei III marcas et fratribus III marcas — eadem autem poena consorores de convivio puniendae sunt — aut cum sex fratribus expurget se.

22. [A. 18.] Et si in ira confratrem suum rapuerit per crines aut pugno percusserit, emendet ei marcas⁵⁾ et fratribus III marcas.

¹⁾ Ancher: reperit.

²⁾ So HS. und Ancher. Arne liest irrig für „vero“ „non“.

³⁾ Die Worte ‚sive in convivio‘ fehlen bei Ancher.

⁴⁾ HS.: idem. Es dürfte aber hier ein Fall der falschen, von Wattenbach (Anleitung zur lateinischen Paläographie 3. Aufl. S. 63) erwähnten Auflösung von ‚ide‘ durch den Abschreiber vorliegen.

⁵⁾ HS. enthält nur die Abbreviatur für ‚Mark‘, indessen ist aus verschiedenen Gründen anzunehmen, dass eine Zahl, wahrscheinlich VI, hinzuzufügen ist. Vgl. auch Hedinge 14.

23. [A. 19.] Et si contigerit, ut baculo aut clava sulcata, quam vulgo resti vocant, congildam suam percusserit, emendet ei VI marcas et fratribus III marcas. Si autem fuerit ex illis ictibus baculentus aut sanguinolentus et plagae unguento et alligaturis indiguerint¹⁾, emendet laeso XII marcas et fratribus III marcas.

24. [A. 20.] Et si congilda ab aliquo dehonestatus fuerit verbis et factis et si vindicare noluerit cum auxilio fratrum, sit extra gildam. Et si sine gildarum consensu legis satisfactionem quaesierit, testimonio convictus de fraternitate deponatur aut dimidiam marcā argenti convivis persolvat. Si autem congilda variis iniuriis provocatus se vindicaverit et secundum leges laeso satisfacere voluerit, omnes congildae secundum quod visum²⁾ fuerit, sint ei in adiutorium.

25. [A. 21.] Quod si aliquis congilda ad confratrem suum laedendum in domum convivii securim aut gladium sive aliquod telum portaverit et ibi inventum fuerit, III marcas emendabit ei et congildis III marcas, quia omnia tela in domo convivii prohibita sunt.

26. Et si aliqui³⁾ congildae discordes fuerint ex aliqua re, habeant conventum coram senatore et congildis et tentent⁴⁾ eos concordare, si possent, et si non potuerint, tunc sit extra gildam, qui legem et iudicium omnium gildarum habere contempserit.

27. [A. 22.] Et si quis non venerit ad colloquium fratrum⁵⁾ omnium, quod dicitur stæfno, solidum reddat.

Qui verò cereum fregerit, reddat dimidiam oram.

Si sponte vel casu ciphum fregerit, emat alium et VI denarios reddat, et si cyphus de manu alicuius deciderit, licet non frangatur, VI denarios reddat.

1) Ancher: indiguerit.

2) So auch Arnes Abschreiber. Arne hat über die Buchstaben „vi“ die Zeichen iu gesetzt und dazu die Anmerkung gemacht: forte „iustum“ scribere voluit. Doch scheint die Lesart secundum quod visum fuerit die richtige zu sein.

3) Arne und Ancher haben gleich der Handschrift selbst aliquae, ersterer mit der Anmerkung: lege qvi.

4) HS. (und darnach Ancher): atemptent.

5) Ancher: fraternum,

28. [A. 23.] Si autem congilda in convivio sedendo dormierit, oram solvat, et si in eadem domo se deposuerit et domum ire neglexerit, II oras reddat.

29. [A. 24.] Si vero vomitum fecerit ibidem aut in discessu antequam domum pervenerit, testimonio convictus VI oras persolvat.

30. [A. 25.] Si aliquis congilda infirmatur, visitent eum fratres, et si necesse fuerit, vigilent super eum; quod qui non fecerit, reddat solidum.

Si autem mortuus fuerit, quatuor fratres nominati a senatore circa eum vigiliis custodiant, et si ad hoc denominati venire contempserint, quivis oram persolvat. Et qui vigilant defunctum, ferant ad sepulcrum, comitentur congildae eius et intersint missis cantandis.¹⁾ Et unusquisque in missa defunctorum denarium sacerdoti pro anima fratris sui offerat, et antequam sepultus fuerit, nullus recedat. Qui vero ista non servaverit, testimonio convictus oram persolvat.

31. [A. 26.] Si quis congildarum legem confratrum observare noluerit, sit extra convivium, et si ad consortium fratrum redire voluerit, faciat introitum suum sicut a primo quum intravit.

32. [A. 27.] Si quis vero pro ebrietate ceciderit in ipsa domo convivii vel antequam propriam curiam intraverit, oram solvat.

33. [A. 28.] Si quis congilda congildam interfecerit, postquam²⁾ heredibus interfecti legitime satisfecerit³⁾, si ab ipsius convivii communione recedere noluerit, emendet omnibus congildis . . .⁴⁾ marcas et frater eidem convivio societur, tamen cum consensu cognatorum interfecti. Qui vero coactus homicidium perpetraverit, de omnibus congildis accipiat quod vulgariter dicitur stuth scilicet III denariorum.

34. [A. 29.] Congilda, cuius anterior pars domus id est coquina vel stupa aut horreum cum annona in illa curia, in qua residentiam facit, combusta fuerit, accipiet de quolibet fratre III denarios.

35. [A. 30.] Si quis vero rurensis convivio sancti Erii se associaverit, acquirat unum de civibus scilicet⁵⁾ de eiusdem convivii fratribus,

¹⁾ Ancher: cantando.

²⁾ H S.: priusquam. Vgl. aber oben S. 355 Note 2 und auch Hedinge 24. Malmö 12.

³⁾ Arne irrig: satisfacerit.

⁴⁾ An dieser Stelle befindet sich eine Lücke in der Handschrift.

⁵⁾ Arne löst in einer Anmerkung das s. der HS. durch seu auf.

qui de omnibus causis in praesenti scra¹⁾ scriptis omnibus congildis pro ipso respondeat aut secundum praesens scriptum satisfaciat.

36. [A. 31.] Si quis autem alium congildam de sede depulerit et alterius locum violenter obtinuerit, oram reddat.

37. [A. 32.] Si autem congilda circa tabernas vel aleas vel tesserbis ludendo percussus sive inhoneste²⁾ verberatus fuerit, testimonio convictus congildis dimidiam marcam argenti reddat aut cum VI manu se expurget. Si vero congilda a tabulis nudus³⁾ recesserit, propter scandalum et dedecus omnium congildarum testimonio convictus III marcas reddat.

38. [A. 33.] Si aliquis congildarum arduum negotium eundi ad placitum habuerit, sequantur⁴⁾ eum omnes congildae, et quicumque non venerit, solidum argenti persolvat, si convictus fuerit unius testimonio, aut se solus expurget iuramento.

39. [A. 34.] Si quis congildarum strepitum vel clamorem in sermone senatoris fecerit vel praepositi, VI oras denariorum reddat.

40. [A. 35.] Si quis clamorosus absque certa ratione exstiterit et sic clamore suo infestat fratres, sine omni contradictione sex oras persolvat.

41. [A. 36.] Si vero aliquis confratrum alterius auxilio egerit ad partes propinquas et ille ambulando vel equitando subsidium ferre noluerit, I marcam fratribus solvat.

42. [A. 37.] Si vero ad regem vel episcopum aliquis fratrum vocatus fuerit, senator faciat conventum fratrum et eligat XII ex fraternitate, quos voluerit, qui cum eo ex convivii expensa vadant et ei pro posse auxilium ferant. Si nominati contradixerint, quivis dimidiam marcam argenti persolvat, nisi detineatur copula nuptiarum vel infirmitatis causa vel ab aliis causis legitimis, et statim denominetur alius in eius loco, qui recedat⁵⁾ cum praedicto fratre.

Auch Ancher liest (inhaltlich besser und in Übereinstimmung mit Hedinge 26) „scilicet.“

1) So ist unzweifelhaft mit Arne zu lesen. Dieser bemerkt in einer Note: sacra in membrana, sed false. Ancher hat sacca.

2) Ancher und Arnes Abschreiber lesen: in honestate. Dazu Arne: corr. inhoneste.

3) HS.: nuda.

4) Ancher: sequentur.

5) So (oder ähnlich) ist mit Hedinge 33 und Malmö 39 statt des handschriftlichen, aus dem unmittelbar Folgenden herrührenden „predicat“ zu lesen.

43. [A. 38.] Si quis fratrum necessitate compulsus iniuriam suam vindicaverit et auxilio indigerit in civitate causa defensionis et causa cautelae¹⁾ membrorum suorum aut vitae, sint cum eo die ac nocte XII nominati ex fratribus ad defensionem et sequantur eum cum armis de hospitio ad forum, de foro autem ad hospitium, quamdiu oportebit, ne frater scandalizetur et fratribus non sit opprobrium.

44. [A. 39.] Si quis frater fornicatus fuerit cum uxore coniurati fratris sui et est frater, qui testimonio comprobet in reliquiis, eum vidisse euntem et redeuntem a tali scelere, a fratrum comunione utpote reprobus et nothing eiicitur. Si vero infamatus fuerit frater nec tamen²⁾ testibus convictus, expurget se iuramento XII fratrum et sic obtinebit gildam.

45. [A. 40.] Si quis fratrum per vim rapuerit coniurati fratris sui uxorem vel filiam vel sororem vel neptem, duorum testimonio convictus eiiciatur a fraternitate.

46. [A. 41.] Hanc quoque traditionem et legem statuerunt seniores convivii sancti Erii in Skanør, quod pistores in fraternitate ipsorum non recipiantur vel receptos hactenus nullatenus diutius retinere debeant.

47. [A. 42.] Ipsa statuta fuerunt inventa et compilata in Skanør ab XVIII senioribus, qui dicuntur aldermæn de convivio beati Erii, anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo sexto septimo ydus septembris.

48. [A. 43.] Haec sunt constituta de minnis a fratribus sancti Erii: Primo cantanda est beati Erii, postea Salvatoris Domini, deinde minnae beatæ Mariæ virginis. Et ad quamlibet illarum minnarum trium debent confratres recipere bicaria sedendo et bicariis singulis receptis debent unanimiter surgere et inchoare minnam cantando.

49. [A. 44.] Omnes, qui intrant gildam, iurent super candelam, prout lex dictaverit, quod omnes iustitiam et legem observare et tenere voluerint, prout in praesenti skra est praenotatum secundum consensum alderman et omnium fratrum, et recipiant privilegia sua.

¹⁾ Ancher: tutele.

²⁾ „tamen“ fehlt bei Ancher.

5. Das Statut der Knuts-Gilde zu Malmö.¹⁾

Incipit prologus convivii sancti Canuti regis in ecclesia beati Albani Othensoe a propriis suis subditis martyrizati.

Reprehensibile iudicari non debet, si secundum varietatem et diversitatem temporum statuta varientur humana, novisque hominum malitiis, adinventionibus et versutiis invalescentibus, sicut novis morbis, nova oportet remedia adhiberi. Quoniam itaque statuta convivii sancti Canuti, quae dicuntur skra, per magnificum principem dominum Waldemarum regem et alios suos successores confirmata in antiquis temporibus ex hominibus simplicibus secundum exigentiam et conditionem temporis illius verbis paucis et brevibus fuerant edita, nunc autem propter novas hominum astutias et malitias quotidie vertuntur in dubium et discrimen, ut igitur voventium ad invicem fraterna pietas illibata perseveret et maneat et simplicium simplicitas in pacis tranquillitate vigeat, atque²⁾ perversorum versutiis remedio celeri occurratur, nec non et stultorum compescatur temeritas et violentium transgressio puniatur³⁾, statuta praedicta per modum, qui sequitur, duximus declaranda.

Incipiunt capitula

- I. De personis intrantibus
- II. De introitu
etc. (bis LI).

I. De personis intrantibus.

Quicumque⁴⁾ huius fraternitatis consortium assequi voluerit, idonea sit persona et sine infamia, ut fraternitas nostra sicut

¹⁾ Vgl. oben S. 170 f.

²⁾ So die Malmöer Abschrift (M.), Bring (Br.) hat quoque.

³⁾ Die Worte „et — puniatur“ fehlen bei Br.

⁴⁾ Br.: Imprimis igitur quicumque,

personarum augetur numerus¹⁾, sic iustitiae et honoris proficiat incremento, ita tamen quod istam fraternitatem recipiat in generali synodo et alias non ac sine reclamatione cuiuslibet. Quod si quis reclamavit, in crastinum differatur, et si tunc doceri poterit causa legitima, satisfaciat, alias nullatenus assumatur, et receptus ad sancta se statuta convivii velle servare iuret.

II. De introitu convivii.

Pro introitu vero solvat marcā, cuius medietatem introitus tempore solvat et partem residuam in proxima potatione convivii. In secunda vero potatione solvat marcā pro apparatu, si sibi redimere conceditur, alias in tertia potatione convivii praeparabit, et si rurensis vel hospes fuerit, congildam²⁾ civem pro se ponat, qui pro eo de omnibus supra dictis et aliis minutis scilicet oblationibus et denario funerum et aliis emergentibus quibuscunque satisfaciat. Quod si in solutione, ut dictum est³⁾, defecerit, duplum solvat et si in apparatu similiter non satisfecerit, marcā solvat pro emenda et⁴⁾ in proxima potatione convivii apparare teneatur.

III. De condicionibus praeparantium.

Praeparatores domum convivii decenter ornent et expensas faciant praeposito et senatori et aliis honorabilibus personis secundum antiquam consuetudinem.

Si autem aliquis congilda infirmatur, visitent eum fratres, et si necesse fuerit, vigilent super eum fratres; si autem mortuus fuerit⁵⁾, quatuor fratres nominati super eum vigiliis custodiant vel personas idoneas pro se mittant. Et si ad hoc nominati⁶⁾ venire vel pro se mittere contempserint, quivis eorum oram⁷⁾ solvat, et hi iidem defunctum ad sepulcrum ferant, comitenturque congildae eius ad sepulcrum cadaver eius, et unusquisque in

¹⁾ So M. Br. besser: numero.

²⁾ So Br. M. irrig: hospes fuerit congilda, civem . . .

³⁾ So Br. M.: ut decorum est.

⁴⁾ So Br. In M. fehlen hier die Worte ‚pro emenda et‘, während sie vorher hinter ‚duplum solvat‘ eingefügt sind.

⁵⁾ Die Interpunktion bei Br. ist sinnlos: fratres, si aut. mort. fuer.; quatuor . . .

⁶⁾ Denominati Br.

⁷⁾ Oram fehlt bei Br.

missa defunctorum pro anima fratris sui denarium offerat praeposito et psalterium unusquisque dici faciat super funus, et antequam sepultus fuerit, nullus recedat sine licentia. Qui vero ista non servaverit, testimonio fratrum convictus oram persolvat.

IV. De tribus missis celebrandis.

Ad honestatem vero convivii et remedium animarum fratrum defunctorum tres missas decrevimus communes anno quolibet celebrandas, primam de sancto Canuto in die beati Canuti regis et martyris, secundam in secundo die potationis convivii pro animabus regum defunctorum, qui istud convivium privilegiis et gratis dotaverunt, tertiam vero in tertia die potationis convivii pro omnibus fratribus defunctis. Volumus etiam quod, quoties missa convivii celebretur, generalis sive specialis, toties praepositus teneatur etiam¹⁾ dicere pro fratribus defunctis. Qui vero ad dictas tres missas generales non venerit, ut praedictum est, oram solvat, nisi obtenta licentia, vel alias legitime fuerit impeditus.

V. De elemosinis.

Praeter hoc solvantur in potatione duo denarii ad elemosinam et ministrum²⁾ convivii, sicut antiquitus est consuetum.

VI. De synodis celebrandis.

Hos autem quatuor dies sequentes ad celebrandam synodum deputavimus generalem, ad quam qui non venerit, oram solvat, et si incausatus legitime fuerit et non venerit, dimidiam marcam solvat vel rationabiliter sese defendat. Prima dies est festum sancti Canuti in crastino sancti Johannis Baptistae, secunda natale sancti Canuti regis et martyris, tertia festum sancti Canuti in crastino epiphaniae et quarta in secunda die potationis convivii, in qua, qui denarios, qui dicuntur hunaghscut³⁾, non solverit et non venerit in crastino⁴⁾, dabit duplum.

VII. De hospitibus habendis.

Qui hospitem habere voluerit, habeat prima die et secunda,

1) So Br. M. aliam.

2) Sollte nicht ministerium zu lesen sein? Br. ministro.

3) So Br. M.: hunaghstud.

4) In M. sind die Worte ‚id crastino‘ irrtümlich zweimal gesetzt.

in tertia non, nisi voluerit intrare vel de licentia praepositi vel senatoris. Nullus autem invitet hospitem ad convivium, quem constat deliquisse contra convivium vel aliquem fratrem; qui contra fecerit, solvat dimidiam marcam vel cum tertia manu fratrum se defendet de hoc, quod nescivit eum deliquisse. Hospes sedeat loco invitantis, qui pro delictis suis, convivio¹⁾ in domo vel curia convivii factis, satisfaciat competenter.

VIII. De colloquiis fratrum semel in septimana.

Item ne querulantium causae in eorum discrimen et damnum nimium protrahantur, statuimus, ut omni die mercurii, quando necesse fuerit, fiat synodus per praepositum vel senatorem et per alios fratres in hoc deputatos, ad quam vocatus per famulum convivii, si non venerit, solvat solidum vel iuramento proprio se defendat. Vocatus vero per fratres, nisi venerit, solvat oram prima vice, secunda vice vocatus similiter tantum, tertia vice similiter tantum, quarta vice dimidiam marcam et habeatur pro convicto, tam pro causa principali, quam pro citationibus. Postea imponantur sibi termini quindecim, decem et quinque dierum successive, in quibus nisi satisfecerit conquerenti in principali et convivio pro terminis et contumacia, solvat duas oras pro quolibet termino, et extunc causa suspendatur ad synodum proximam generalem, in qua satisfaciat, sicut dictum est, si suo convivio velit uti. Qui vero in aliquo convivio sancti Canuti, ubicunque sit, contumax inventus fuerit vel satisfacere noluerit, si legitime citatus fuerit ad synodum generalem in Skanör et si ibidem respondere contempserit, extunc a dicto²⁾ convivio excludatur.

IX. Si extraneus vulneraverit seu interfecerit congildam.

Praeterea si non-gilda vulneraverit seu interfecerit congildam et affuerint fratres, tunc iuvent gildam, si poterint. Si autem non poterint, pulsata campana conveniant et efficiant: vel laesor sive interemptor, quod vulgariter dicitur tak³⁾, pro se acquirat laeso seu heredibus interfecti ad emendationem et convivio ad

1) So Br. M. convivii.

2) So Br. M. für a dicto irrig addicto.

3) So Br. M.: Taxt (!)

satisfactionem. Et nullus gildarum cum illo bibat vel comedat aut in navi cum illo sit, nec aliquam communionem cum illo habeat, donec emendaverit congildis et heredibus, si acceptare voluerint, ut lex dictaverit; qui vero contro hoc fecerit, reddat omnibus congildis sex oras denariorum qualibet vice. Si vero interfector non potest acquirere pro se tak ¹⁾, nominati ex convivio ferant ipsum ad iudicium regis.

X. Si congilda interfecerit congildam.

Quodsi congilda interfecerit congildam et confratres praesentes exstiterint, subvenient a mortis periculo, quomodo poterint, si autem ipsum coactus interfecerit, heredibus ius ²⁾ suum et congildis tres marcas denariorum emendet. Si autem confratrem suum propter nimiam stultitiam et negligentiam et longaevo rancore existente interfecerit, a consortio omnium fratrum cum nomine, quod dicitur niding, recedat.

XI. De auxilio interficiendi et non facto.

Si quis vero congilda, licet facto fratrem suum non interfecerit, auxilium tamen et favorem et consilium seu etiam arma ad hoc praestiterit, solvat convivio unum pund mellis et convivio careat, nisi de consensu fratrum resumatur. Qui autem incausatus de hoc negaverit, purget se sex fratribus per praepositum vel senatorem ad hoc nominandis.

XII. De homicidis ad convivium redire volentibus.

Si quis, postquam congildam suum casu interfecerit et heredibus interfecti legitime satisfecerit, si ad ipsius convivii communionem redire voluerit, emendet omnibus congildis tres marcas puri argenti, et sic eidem convivio cum consensu cognatorum interfecti societur.

XIII. De stud ³⁾, sc. fratre coacto interfecto.

Si quis vero coactus homicidium perpetraverit, de omnibus congildis accipiet, quod vulgariter dicitur stud ³⁾, videlicet tres denarios de quolibet fratre.

¹⁾ So Br. M.: taxtam!

²⁾ eius M. irrig; jedoch befindet sich auf dem „e“ ein Dintenfleck, der vielleicht zugleich dasselbe beseitigen sollte.

³⁾ Br. stuth.

XIV. Si congilda interfecerit non congildam seu potentem.

Si quis autem congilda interfecerit non congildam seu aliquem potentem et ipse se propter insufficientiam suam liberare non valuerit, fratres, qui praesentes extiterint, subvenient ei a vitae periculo, quomodo valuerint. Et si vicinus aquae fuerit, acquirant ei navem cum remis et haurile vas et ferrum, cum quo ignis eliditur de silice, et securim. Deinde ipse praevideat sibi secundum quod valeat. Quod si equo indiguerit, acquirant ei et comitentur eum ad silvam et habeat equum postea per diem et noctem gratis; si diutius indiguerit, conducet. Si equus non revererit, ipse eum persolvat, si substantiam habet, sin autem, omnes congildae pretium equi persolvant.

XV. De fideiussione pro fratre redimendo vel tak.¹⁾

Quodsi his modis ei subvenire non poterint et si quod dicitur vulgo tak²⁾ quadraginta marcarum ab eo exigatur, praesentes fratres sint pro eo fideiussores, ipsemet persolvat, si substantiam habet; sin autem et si coactus homicidium perpetraverit, omnes congildae pro eo persolvant. Et si ita evenerit, quod homicida pro nequitia vel timore necis fugerit et confratres suos in angustia et periculo posuerit, sit ipse exsors convivii et quod vulgari sermone dicitur niding; omnes vero congildae ipsos liberent, qui tak³⁾ pro eo inierunt.

XVI. De non liberantibus fratres.

Si autem aliquis congilda his superfuerit et propter suam nequitiam et timorem confratrem suum a mortis periculo non liberaverit et testimonio convictus fuerit, omnibus fratribus tres marcas persolvat aut iuramento sex fratrum se expurget vel niding a fraternitate recedat. Si quis autem ita rebellis⁴⁾ extiterit, quod ad redemptionem confratris sui, quantum tenetur, praefixo die non addiderit, sex oras fratribus emendet.

XVII. De accusantibus fratres.

Si autem congilda fratrem suum apud praepotentes quocunque

¹⁾ So Br. M. für ,vel tak' ,videl. Taxta!

²⁾ M. quod dicitur taxta!

³⁾ M. taxtam!

⁴⁾ Rebellis nur bei Br.

loco accusaverit et inde damnum vel scandalum cum magna fatigatione consecutus fuerit, testimonio convictus emendet ei sex marcas et omnibus congildis dimidium pund mellis aut cum eum sex fratribus se expurget.

XVIII. De adulantibus apud potentes.

Et si gilda confratris sui pecuniam apud praepetentes adulando defraudaverit aut navim cum piratis conscenderit et sic congildam suum exspoliare insudaverit, certis indiciiis convictus de confratria recedat et sit¹⁾ niding omnium congildarum.

XIX. De deficientibus in legibus.

Si autem gilda confratri suo in legibus non astiterit aut testimonium adversus eum perhibuerit et hoc modo ei damnum rerum suarum fecerit, testimonio convictus emendet ei tres marcas et fratribus sex oras.

XX. De citantibus indebite ad placitum.

Et si gilda convivam suum ad regem vel episcopum sive ad synodum aut ad placitum sine licentia senioris aut praepositi et gildarum consensu citaverit et ei damnum rerum suarum indicaverit vel fecerit, satisfaciet ei tribus marcis et confratribus sex oras persolvat.

XXI. De liberatione confratrum in captivitate.

Quodsi congilda confratrem suum in captivitate invenerit, redimat eum tribus marcis, quas²⁾ captus persolvat, si habet. Sin autem, reddant pro eo omnes congildae. Quodsi noluerit eum redimere et testimonio convictus fuerit, easdem tres marcas persolvat, aut cum sex fratribus se expurget.

XXII. De naufragio et captivitate.

Si autem gilda confratrem suum in naufragio reperit³⁾, conferat ei vitae subsidium, et si necesse fuerit, eiiciat de bonis suis valorem trium marcarum sive unum pund et recipiat ipsum in navim suam. Ipsemet reddat, si habet; sin autem, persolvant pro eo omnes congildae.

¹⁾ M. sic.

²⁾ M. quos!

³⁾ So Br. M. irrig: receperit.

XXIII. Si non redimeret fratrem suum de captivitate.

Et si gilda confratrem suum in captivitate aut in aliquo anxietatis loco invenerit et opem ei ferre negaverit, testimonio convictus sit extra convivium et niding, aut cum sex fratribus iuret, se voluntatem habuisse subveniendi ei et non potuit.

XXIV. De contentione fratrum in domo convivii.

Et si gilda cum fratre suo verbis importunis in domo convivii contenderit, testimonio duorum circumsedentium convictus congildis tres oras persolvat. Si quis vero primo discordiam excitaverit, etiam tres oras solvat. Qui vero impatienter consimilia reddiderit, dimidium solvat.

XXV. De contumeliis in convivio vel extra.¹⁾

Si quis vero fratri suo verba conviciosa dixerit sive in convivio, sive in alio loco et vocaverit eum niding aut furem vel in ceteris quibuslibet opprobriis adeo vilem dixerit, ut ceteris hominibus in nullo loco coaequari poterit, emendet ei marcas tres et fratribus dimidium pund mellis, aut cum sex fratribus se expurget.

XXVI. De verberibus.

Et si in ira fratrem suum per crines rapuerit aut pugno percusserit, emendet ei tres marcas et fratribus duodecim oras; si etiam contigerit, ut baculo aut clava sulcata, quam vulgo resti vocant, congildam suam percusserit, emendet ei novem marcas et fratribus tres marcas. Si autem fuerit ex illis ictibus caerulentus aut sanguinolentus et plagae unguentum et alligaturas apponere indiguerit²⁾, emendet ei duodecim marcas et fratribus unum pund mellis. Item si aliqua iam dictarum offensarum facta fuerit in domo convivii vel in curia, solvatur duplum ac si alias esset factum.

XXVII. Si frater celaverit iniuriam.

Et si gilda ab aliquo dehonestatus fuerit verbis vel factis et iniuriam suam prosequi noluerit cum auxilio fratrum et consilio, sit extra gildam. Et si sine gildarum consensu leges vel satis-

¹⁾ So M. Br.: De contumeliis et conviciis.

²⁾ So Br. M. indiguerint.

factionem quaesiverit, testimonio convictus de fraternitate deponatur aut dimidium marcam argenti persolvat. Si autem congilda variis iniuriis provocatus se vindicaverit et secundum leges laeso satisfacere ipsum oportuerit, omnes congildae, secundum quod eis visum¹⁾ fuerit, sint ei in adiutorium.

XXVIII. De portantibus arma in domum convivii ad laesionem confratris.

Quod si aliquis congilda ad laedendum confratrem suum securim vel gladium seu alia arma invasionis in domum convivii portaverit et si hoc compertus fuerit, emendet congildis dimidium pund mellis, quia omnia tela in domo convivii sunt prohibita.

XXIX. De discordia fratrum.

Et si congildae aliqui discordes fuerint ex aliqua re, habeant conventum et iudicium congildarum et tentent eos²⁾ reconciliare, si possunt; et si non poterint, tunc sit ille extra gildam, qui legem et iudicium gildarum omnium habere contempserit.

XXX. De cereo fracto.

Qui vero cereum fregerit, solvat oram denariorum, et si in domo convivii se deposuerit et domum ire neglexerit, duas oras solvat.

XXXI. De somno illegitimo.

Si autem congilda in domo convivii sedendo dormierit, oram solvat.

XXXII. De vomitu.

Si vero vomitum ibidem fecerit aut in discessu antequam domum venerit, testimonio convictus tres oras denarii persolvat.

XXXIII. Pro casura ebrietatis.

Si quis vero prae ebrietate ceciderit in ipsa domo convivii et antequam propriam curiam intraverit, oram persolvat.

XXXIV. De combustionione.

Si quis congilda damnum combustionis in curia, in qua³⁾ re-

¹⁾ So Br. M. iussum.

²⁾ So Br. M. irrig: eis.

³⁾ ,qua' ist in M. ansgefallen.

sidet, passus fuerit usque ad valorem trium marcarum, dent ei congildae singuli stud sc. tres denarios.

XXXV. De tesserantibus.

Si vero congilda a tabulis nudus recesserit seu circa tabulas vel alias¹⁾ in loco suspecto vel in societate inhonesta percussus vel verberatus fuerit, testimonio convictus propter dedecus et scandalum omnium congildarum reddat convivio dimidiam marcā puri argenti vel cum sexta manu fratrum se expurget.

XXXVI. De strepitu.

Si quis congildarum strepitum in sermone senatoris vel praepositi fecerit, solidum denarii persolvat. Si quis clamorosus absque certa ratione exstiterit et sic clamore suo infestat fratres, sine omni contradictione oram denarii solvat.

XXXVII. De sequentibus ad placitum.

Si quis congildarum negotium eundi habuerit ad placitum, sequantur eum omnes congildae vel de eis, quos necesse habuerit, et quicumque non venerit solidum argenti persolvat, si convictus fuerit unius testimonio, in cereo; sin autem, solus se expurget iuramento.

XXXVIII. De sequela fraterna in partes propinquas.²⁾

Si vero aliquis fratrum alterius fratris auxilio indiguerit ad partes propinquas et ille ambulando vel equitando subsidium ei ferre noluerit, duas oras denarii fratribus persolvat.

XXXIX. De citatione fratrum coram principibus.

Si vero ad regem vel episcopum vocatus aliquis fratrum deputatur³⁾, eligat duodecim ex fraternitate, quos voluerit, qui cum eo ex communi expensa vadant et ei pro posse auxilium ferant. Si ad hoc denominati contradixerint, quivis dimidiam marcā solvat argenti, nisi detineatur copula nuptiarum vel infirmitatis causa aut aliis causis legitimis, et statim denominetur alius in eius loco, qui recedat cum dicto fratre.

¹⁾ So Br., M. aleas.

²⁾ Br.: in propinquum.

³⁾ Br.: fratrum vel deputentur.

XL. De tutela fraterna circa periclitatum.

Si quis fratrum necessitate compulsus iniuriam suam vindicaverit et auxilio in civitate egerit causa defensionis et causa cautelae membrorum suorum aut vitae, sint cum eo die ac nocte XII denominati ex fratribus ad defensionem et sequantur eum cum armis de hospitio ad forum, de foro autem ad hospitium, quamdiu oportebit, ne frater noster scandalizetur et fratribus sit in opprobrium. Si quis frater captus fuerit et libertatem perdidit, de omnibus congildis in illo episcopatu existentibus accipiat quod vulgariter dicitur stud scilicet tres denarios.

XLI. De confiscatione.

Hoc quoque statutum fecerunt seniores convivii, quod si quis frater confiscatus fuerit bonis suis ex parte regis vel alterius principis et captus fuerit, ad quoscunque fratrum in regno vel extra regnum declinaverit, si de hoc constiterit, subveniant¹⁾ ei quilibet in quinque denarios.

XLII. De naufragio.

Si quis conviva naufragium passus fuerit et de bonis suis aestimatis ad marcam argenti nihil retinuerit, iuramento praestito et testimonio adhibito accipiat de quolibet fratre tres denarios intra²⁾ terminum illius episcopatus.

XLIII. De nimia pulsatione campanae.

Si quis frater coniuratus ab aliquo non coniurato aliqua pulsatur iniuria adeo quod nec sustinere valeat, nec se defendere sufficiat nec audeat, nuntiat³⁾ quibus fratribus possit, et si res egerit, campana pulsatur. Verum quicumque frater, hoc audiens fratri subvenire neglexerit et de hac malitia testimonio convictus sit, niding et extra fraternitatem ponatur, nisi de consensu fratrum se redimat.

XLIV. De fornicatoribus.

Si fornicatus fuerit frater cum uxore coniurati fratris sui et est confrater, qui testimonium comprobet in reliquiis, eum vidisse

¹⁾ So Br. M. irrig subveniat.

²⁾ Br. infra.

³⁾ So M. Br.: mittat

euntem et redeuntem a tali scelere, a fratrum communione utpote nithing et¹⁾ reprobis eiiciatur. Si vero infamatus fuerit de hoc frater nec tamen testimonio convictus, purgare se debet iuramento duodecim fratrum et sic gildam suam obtinebit. Si frater confratrem suum in cubili cum uxore sua fornicatione deprehenderit et si duorum fratrum testimonium ad hoc habuerit, impediendi eum secundum leges patriae sibi copiosa datur licentia. Si autem in tali casu, quod absit, contingat aliquem confratrem suum interficere, non solum duorum testimonium ad hoc habeat, imo etiam duodecim fratrum iuramento eum sic occisum fuisse comprobabit. Si vero solus solum cum uxore deprehenderit sicque sine testimonio confratris necaverit, ne forte ob latens aliquod consilium quispiam fratrum hoc eum fecisse suspicetur, videlicet ut fratrem innocentem occiderit, tam fratrum despectioni, quam divinae ultioni nunc et in futuro subiacebit et niding erit. Si quis frater per vim rapuerit coniurati fratris sui uxorem vel filiam, matrem vel neptem, eiiciatur a fraternitate, sed non sine duobus testibus.

XLV. De pistoribus.

Hanc quoque traditionem et legem fecerunt seniores qui dicuntur aldermæn in Skanör, quod pistorum non recipiantur in convivium sancti Canuti nec recepti ullatenus retineantur.

XLVI. De malewersle.

Si quis frater vendiderit congildae suo res qualescunque sive mobiles sive immobiles sive etiam possessiones quascunque et post contractum fori verba sua infregerit, quod vulgo dicitur malewersle, solvat emptori in duplo plus quam teneretur regio exactori vel ad ius civitatis.

XLVII. De forkiöp.

Quicumque etiam congilda confratrem suum in emendo vel vendendo supplantaverit, quod dicitur forkiöp, primo reddet ipsum indemnem et omnibus congildis dimidiam marcam persolvat, si duorum fratrum testimonio convictus fuerit pro supplantatione memorata.

XLVIII. De pulsatione campanae.

Si quis vero congilda campanam convivii in damnum fratris

¹⁾ So Br. Die Worte „nithing et“ fehlen in M.

sui pulsaverit aut pulsari fecerit, quod absit, et ille aut in persona sua propria aut familia sive bonis aliquod passus fuerit damnum, restituat ei damnum suum integraliter et satisfaciet omnibus congildis in uno pund mellis, aut sit¹⁾ exsors convivii et niding omnium fratrum. Nec aliquis ipsam campanam pulsare praesumat absque licentia senatoris vel scribae, nisi propter infortunium incendii aut ex aliis causis consimilibus; quod si aliquis attentare praesumpserit, omnibus congildis in dimidio pund mellis teneatur.

XLIX. De furtis et enormitatibus.

Si quis fratrum pro falso vel furto vel causis similibus infamantibus convictus fuerit in aliquo loco, solvat convivio unum pund mellis et convivio careat, nisi de consensu fratrum resumatur. Notandum quod si quis ita enormiter deliquerit, suorum congildarum et non aliorum testimonio in praedictis articulis vincatur.

L. De paupertate fratrum.

Si autem aliquis pauper in praedictis peccaverit et quia pauper ad ipsas emendas²⁾ convictus, ut dictum est, non sufficit, a congildarum consortio recedat vel desistat, donec se ad laesum et laesi congildas, prout dictum est, poterit expedire, nec congildae illi medio tempore sint obligati tanquam convivae adstare, si laesus iniuriam prosequi voluerit in eundem. Si congilda fuerit pauper et se sustentare non poterit iudicio fratrum, si sit de hoc convivio et hic satisfecerat, quilibet fratrum debet sibi unum prandium et unum denarium quolibet dimidio anno.

LI. De sigillo et rebus convivii custodiendis.

De communi autem consensu decrevimus, quod sigillum convivii, privilegia et statuta nostra, quae dicuntur skra, in cista sub tribus clausuris in loco securo conserventur, quarum clavium unam habeat praepositus, alteram senator, tertiam vero frater ad hoc a convivio deputatus. Non liceat alicui literas dare sub sigillo convivii, nisi ex consensu praepositi et senatoris fratribus praesentibus et consentientibus.

¹⁾ So M. Br.: sit autem.

²⁾ So Br. M.: pauper ad impensas.

6. Das Statut der Knuts-Gilde zu Reval.¹⁾

In deme namen des vaders und des sones und des hilgen gestes amen. So is dit dat recht van s. Kanutes gilde, dat dar ene schra geheten is, welk recht olde bederve wise lüde hebben to hope gesettet, guden wisen luden to vrouweden und to hogen ehren²⁾, doren und unwisen to plicht und to plagen.

1. Dit is dat erste. Welk man, de dar broder wil werden in s. Kanutes gilde, he schal sin unberuchtet und dar to wis und vorstendich. He schal hingaen³⁾ in ener openbaren drunke, dar schal nen broder tegen spreken. Wil em ok jemant entegen spreken, de schal ene anklagen edder eme to spreken: des anderen dages schal he sik vorantworden. Heft he broken, so schal he beteren. Und dar na dat he ingaen is, so schal he sweren bi deme hilligen lichte, dat he wil gerne holden der gilde recht.

2. In dem ersten drinkende dar na, dat he broder geworden is, so schal he utgeven ene mark vor sinen inganck. In dem andern drinkende so geve he ene mark vor sine schefferie, edder he schaffe in dem drudden drinkende, ofte he sik nicht losen moege.

3. Wil jenich hoveman broder edder gast werden, de schal enen borgen vor sik setten to loven, de schal vul vor em doen in allen dussen vorgeschreven stucken.

4. Nu ofte ein buten der gilde were und sloge enen gildebroder to dode, und weren sine gildebroder dar bi, so mogen se ene wreken, ofte se konen, edder se nemen ok vulle borgen vor de ganze mannes boet, und van der boete schal de gilde hebben III mark, und nemant schal mit eme sament hebben, er wen he sinen broke gebetert heft.

¹⁾ Vgl. oben S. 171 ff.

²⁾ Langebek hat in seiner Abschrift nur: to hogen, fügt jedoch hinzu: recent. manu ehren.

³⁾ Langebek besser: ingaen.

5. Nu ofte ein gildebroyder den andern to dode sleit, und sint de gildebroyder darbi, so scholen se em sinen doet helpen weren, efte se konen. Deit he notwere, so schal he sinen erven beteren XL mk. und der gilde III mrk. Is id sake, dat he ene doit sleit van dorheit wegen edder van oldes hates wegen, so schal he de gilde vormiden und over geven, besunder de sake der erfnamen.

6. Were it ok sake, dat he sinen gildebroyder sulven nicht en sloge, besunder he were dar mede na bewisinge an rade und¹⁾ lende sine were dar to, he schal beteren der gilde ein lispunt wasses.

7. Were it ok sake, dat man eme vor sulke sake ok schult geve und he hedde²⁾ des nicht gedaen, so schal he sik des erweren mit VI mannen.

8. Wil de manslachter wedder in de gilde, so schal he sinen ingank und sine schefferie wedder op dat nye winnen mit twen marken, als it³⁾ geschr. steit.

9. Of nu ein gildebroyder sloge doet enen, de buten der gilde were, und weren sine gildebroyder darbi, sehege dat bi deme watere, so schollen se eme schicken ein schip edder ein boot mit siner tobehoringe. Is it ok to lande wart, so schicken se eme ein pert. Desser twier, en schip edder pert, mach he vrig hebben van der gilde wegen enen dach und ene nacht; hefft he id lenger behoeff, so hüre he it van deme jennen, deme it to horet.

10. Nu konnen se eme nicht helpen, und he biddet sine brodere, dat se vor ene borgen vor de XL mark, so schollen se vor ene borgen, de gennen, de darbi sin, und he schal sulven dat gelt utgeven, of he vormach. Deit he ok notwere und heft nicht, dar he mede boeten edder beteren mach, so scholen de gildebroyder alle boeten und beteren. Is it ok sake, dat de manslachter rumet van vrüchten und wil sine brodere in schaden bringen, so schal he de gilde vormiden und overgeven. Und alle gildebroydere scholen de gennen vrien,

¹⁾ Bunge: and. Langebek: vnde.

²⁾ Bei Bunge fehlt das in Langebeks Abschrift sich findende, nicht entbehrliche ‚hedde‘.

³⁾ Langebek: cr.

de vor ene gelovet hebben. Is ok jenich broder darbi, dar sin broder to slage kumpt und wert geslagen, und he wil eme nicht helpen, so schal he der gilde III mrk. boeten edder he erwere sik des mit VI mannen edder he vormide ok de gilde.

11. Nu of ein broder den andern wrogete vor heren, binnen landes edder buten, de schal em sinen schaden wedder oprichten, und der gilde sal he geven ein half lispunt wasses, edder he schal sik des erwerben mit sos mannen.

12. Wrogete ok jemant sinen broder also, dat sin schip edder sin gud gehindert wurde, de gae ut der gilde.

13. Nu off ein bruder des andern behovede mit sik to swerende kegen sinen gildebroder edder to tügende, so dat eme dar¹⁾ penninge edder schaden af schuet, den schaden sal he eme wedder oprichten, und der gilde sal he beteren sos oere.

14. Nu off ein sinen gildebruder vor sik vunde in heideschen landen, dar he gevangen were, so schal he eme to hulpe komen mit dren marken: de dre mark sal he eme wedder geven, of he id vormach. Vormach he des nicht, so scholen alle de gildebrodere vor em betalen.

15. Nu off jenich broder schipbrokich worde, und sin broder were dar bi bestediget in anderen schepen, so schal he van sinem gude ein punt²⁾ utwerpen also gut also III mrk., und so schal he sinen gildebroder to sik innemen, und de III mrk. schal he eme wedder betalen, off he id vormach. Vormach he des nicht, so schollen alle gildebrodere vor em betalen.

16. Off nu en broder deme andern sede umme sulke sake, und he wolde eme nicht helpen, so schal he bliven buten der gilde, edder he erwere sik des mit sos mannen, dat he eme gerne hadde gehulpen und konde nicht.

17. Nu de jennen, de dar werden gekoren edder genoemet to gerdeluden, und se vorgetten dat edder vorsümen dat wille modes, de scholen beteren ein jewelk ene mark³⁾ und scholen likewol gaen vor de gerde, de dar negest to komende is.

18. Nu wenne de gerdelude genomet sint und scholen

¹⁾ So Langebek. Bunge: dat.

²⁾ So L. Bunge irrig: pant.

³⁾ Dazu L.: m. rec. lötig.

bruwen to der gilde, und dat molt is in de küvene gekomen, und de pannen edder de ketele sint over gehangen, so is dat gekomen in der brodere were und wacht. Wil jenich broder denne sin werf varen, de segge dem oldermanne to und geve ut sin halve schot. Secht he deme oldermanne nicht to, so geve he ut sin vulle schot und III oere penninge dar to.

19. Welk broder, de sinem gildebroyder gift quade wort in deme gildestoven mit torne, de betere III oere.

20. Welk broder, de sinen gildebroyder vorsprekt und het ene deff, heriensone edder schalk, it si binnen der gilde edder buten, de schal eme beteren III mark¹⁾ und der gilde ein half lispund wasses.

21. Welk broder, de sinen gildebroyder thüt bi den haren, de betere em III mark und der gilde XII oere.

22. Welk broder, de dar byt sinen broder blaw edder blodigen mit torne, de ga ut der gilde.

23. Welk broder, de dar loept ut ener stede in de andere in der gilde und gift sinen broderen quade wort, de betere eine halve mark.

24. Welk broder, de sinen gildebroyder mit stocken edder mit külen sleit, dat he wert blaw edder blodich, de betere eme²⁾ XII mark und der gilde³⁾ ein heel lispunt wasses.

25. Wurde eneme brodere quade wort gegeben edder wurde geslagen van enem, de buten der gilde were, und wolde he dat nicht an eme wreken edder mit rechte vorvolgen, de schal buten der gilde bliven also lange, dat he dat mit rechte vorvolget, edder he betere ene halve mark sulvers.

26. Welk broder, de dar drecht mit sik in den gildestoven bil edder swert, dar he sineme broder wil schaden mede doen, wu doch dat he sinen willen nicht vullen brenget, so betere he der gilde ein half lissp. wasses umme des willen, dat nemant mach were edder wapen mit sik dregen in dat gildeshus.

27. Nu of twe gildes brodere kiven tuschen sik in deme gildeshuse, so schal de olderman de brodere vorboden to der gildesteve, und dar schal man se vorliken, of man kan.

1) L.: m. rec. lötig.

2) Bunge: Das Wort „eme“ ist später durchstrichen und „der gilde“ darüber geschrieben.

3) Bunge: Die Worte „der gilde“ sind wieder ausgestrichen.

Kan men nicht, de gene, de dar schult heft und wil nicht doen na der brodere raede, de schal gaen ute der gilden. Wil he dar sedder in, so schal he sinen ingank und sine gerde wedder winnen up dat nye.

28. Welk tiid de olderman de gildes stevene wil forboden, so schal he se forboden vor middage, und nicht na. Dar scholen de brodere altomale komen; de dar nicht en kompt, de betere enen oere.

29. Welk broder, de dar penninge leint van der gilde edder van sinen gildebroder, und de olderman lecht eme tiid vore to betalen, holt he des nicht, so betere he III oere.

30. Welk man, de dar ein deff edder ein drel gewest heft, edder de van drellen geboren is, edder de ok jenige daet gedaen heft, de unerlik is, wert he broder, und dusse saken werden dar na openbaer, de gene, de ene in bot, de betere III mark, edder he erwere sik mit soes mannen, dat he van sulken articulen mit eme nicht en wüste, und de ander bliven buten der gilde.

31. Were it sake, dat ein gildebroder wundede jemant buten der gilde, so schal he eme twee beden, beteringe und arsteloen. Wil he dat annamen, dat is gud; wil he nicht, so schal de olderman to seggen XII broderen, de scholen eme volgen to der kerken und to dem markede, also lange, dat se vorliket werden. De jene, de eme nicht volgen wil, de betere III mark.

32. Welk broder, de dar boschemet sines gildebroders dochter, süster edder moder, und sint dar tuge to, de schal beteren der gilde ein half lispunt wasses.

33. Welk tiit dat de brodere willen ere gilde drinken, so scholen se mit eindracht drinken und wesen darbi hovesch.

34. Welk broder, de dar lastert der gilden beer, de betere ene tunne beers.

35. Welk broder, de dar to brecket de becker edder schalen, dar men ut drinket, de betere enen ore.

36. Welk broder, de dar sit up der gilde bank und sloept, de betere enen ore, lecht he sik dale, so betere twe ore; spiet he dar sülves, so betere III ore.

37. Welk broder, de dar op upbreket der gilden keller und nimpt dat¹⁾ beer ut mit gewalt, ane der gerdelude dank

¹⁾ L. besser: dar.

und willen, de betere den broderen VI mk., und also vele brodere, alse mit eme van dem bere drinken, ein juwelik betere ein mark.

38. Büd men de gerdelude to schenken und se willen nicht, so betere ein jewelik enen ore, de nicht schenken wil.

39. Welk de dar brockhaftich wert, und gebüt he sik to beteringe, so scholen de brodere eme behülpelek sin to genaden. Is he over vordroten, so betere he twe penninge vor ein.

40. Nu of jenich broder krank licht, so scholen de brodere ene soeken und to eme gaen und över eme waken, of he des behovet. Blift he ok doet, so scholen se eme to der kerken volgen und scholen eme laten werden selemissen, und ein jewelik schal einen pennink offeren vor sine sele, und nemant van den broderen schal van dar gaen, er dat lik begraven is, besunder he hebbe des oldermannes orlof. Welk broder, de des nicht en holt, de betere enen oere.

41. Welks gildebrowsers husfrouwe doet blift, so mach se bruken der gilden redschop, also wol als ein broder; levet se ok na ereme manne, und stervet se er, wen se wedder begeven wert, so gebruke se ok der gilden redschop. Men sterven se beide to gelike, man und wif, so is de broder neger.

42. Welk broder, de desse bestedinge nicht wil holden edder dit recht vorsmaet, dat hir geschreven is, de schal buten der gilde bliven. Wil he dar wedder in, so winne he sinen ingank und do sine gerde wedder op dat nye, alse er geschreven steit.

43. Welk broder, de sinen ingank in anderen steden gewunnen heft, und wil denne hir wonen, de schal hir sine gerde doen, und wesen vri vor den ingank. De hir untegen sprekt und wil des nicht holden, so blive it dar umme, als it er gesecht is.

44. Welk broder, de dar unstürich is edder nicht swigen wil, de wile dat de olderman sprekt, de betere enen ortich.¹⁾

45. Welk broder, de dar lenger sittet na der tiit, dat de olderman heft orlof gegeben, und deit he den gerdeluden ungemak, de schal den broderen beteren ene halve mark.

¹⁾ Langebek fügt in dänischer Sprache hinzu: „Früher scheint oere dagestanden zu haben“.

46. Welk broder, de sinen knecht let sitten op der gilde benken, dewile dat se drinken, de betere enen oere.

47. Welk broder, de dar nicht utlecht sinen tael pennink, und wert he dar mede bevunden, den schal men ute der gilde wisen.

48. Welk broder, de sinen schoet nicht betalt, dewile dat men drinket, und geit he tornich van dar, so betale he twien also vele. Betalt he nicht er, wen se ander werve drinken, so geve he ut ene halve mark.

49. Nu of de gerdelude vorgeten, dat se nene lichte setten vor de kelder doer, dewile dat de brodere drinken, so betere ein juwelik enen artich.

50. Welk broder, de dar tornich to hus geit ute der gilde, de betere III oere, geit he ok tornich wedder in de gilde, so betere he ok III oere.

51. Welk broder, de dar nicht wil gelike edder recht doen, wen men de gildes stevene holt, und kumpt he darna to ener anderen tiit und wil mit den broderen drinken, so schal de olderman eme laten enen vorsmeden beker in de hant doen und schal sedder vorbeden den gerdeluden, dat se den beker nicht van eme nemen, bi eren dren oren.

52. Welk broder, de dar geste biddet, de schal antworten vor ere broke, und is dar neen ruem in deme gildehuse uppe den benken, so schal de gast sitten, und de gene, de en gebeden heft, de schal gaen op der delen.

53. Nemant bidde de geste, de tegen de gilde gebroken hebben edder tegen jenigen broder; wol dit deit, de betere ene halve mark.

54. Welk broder, de dar geste wil bidden, de bidde se den enen dach und ok den andern dach und ok den drudden und nicht mer; bisunder se willen denne broder werden.

55. Nu of ein broder sete in krogen und drunke und vorsemaede sine gilde, wurde he dar geslagen, dar antworde he sulven to und betale in der gilde sin vulle schoet und III oere vor sine broke.

56. Welk broder, de sinen gildebroder vorkoep deit an kopen edder an vorkopen, de betere ene halve mark.

57. Welk bruder, de dar arm wert, dat he sik sulven nicht en mach to bergen, de so schal ein juwelik broder eme geven ene maeltiit und in jeweliken halven jare enen pennink.

58. Der gilden privilegia und recht schal liggen in dem gildehuse wol bewaret under twen sloten, de slotele schal de olderman bewaren.

59. Nemant schal ok breve utgeven under der gilden ingesegele ane des oldermans witschop und willen.

60. Welk broder, de dar beer drecht ute der gilden ane des oldermans orlof, betere enen ore.

61. Welk broder, de nu sinen ingank und gerde und allerleie recht der gilden gedaen heft, wil he breve und ingesegel van der gilde hebben, so schal he deme oldermanne geven enen oere vor dat ingesegel und deme schriver II oere, und dar to schal he hebben veerleye siden.

62. Nu welk broder, de sine gerde gedaen hevet und hevet sinen ingank utgegeven, heft he des gildes huses behof to brutlachten dar inne to holden, so schal he dat hus vorgeves hebben.¹⁾

(Finis adest vere, pretium vult scriptor habere.)

63. Item²⁾ ofte jemant ein wreveler were und ginge in torne mode ute der gilden und wolde nene borgen setten, de betere der gilde ein lispunt wasses, und dat schal an den gemenen broderen liggen, ofte se en wedder untfangen willen vor enen broder.

64. Item welk broder, de dar vorspreket de reckenslude, de betere ein lispund wasses.

65. It. welk broder up der straten geit, de it wol vormach, und nicht de drunke mede holt, de schal de halven drunke betalen, und de de halven drunke drinket, de schal de vullen drunke betalen, des sint de gemenen broder ens geworden. We des mit vorsate nicht halden wil, den schal men ut schreven und nicht vor enen broder holden.

66. Item wan de brodere drinken in der gilde, und ok s. Olves gilde, so sal nemant bidden van eren broderen bi V markpunt wasses; ok sal nemant to en to gaste gaen.¹⁾

67. Item int jar LXXVIII in der steven do worden de broder ens, dat de oldeste bisitter sal boven sitten.

68. Item int jar LXXV in der steven do worden de menen

¹⁾ Bei L. ist hier noch „Amen“ hinzugefügt.

²⁾ Es folgen nunmehr spätere Zusätze und Beschlüsse, die jedoch zunächst, wie Bunge und Langebek bemerken, von derselben Hand herühren, welche das Statut geschrieben hat.

broder ens geworden, welk broder in den ammeten unhorsam is, und wil sik nicht vordregen in der gilde und nene drunke holden wil, de dat vormach, und den olderman und bisitters nich horsam wil wesen, so sal en de olderman in den ammeten en vorbeiden, nicht to arbeiden, er he sik vorliket heft in der gilde. Hiir sint al de ammete under gegaen und belevet und vaste to holden, und des sulven geliken sollen de koplude ok doen und de schiphere ok so to holden.¹⁾

69. It. int jar LXXXVI do worden de gemenen broder tor nüchteren steven eins, welk broder, wat amptes dat he si, de unwonlike jungen sik na laten volgen in den drunken und vorschenden der broder beer to unnütte, und de gilde knecht, gerdelüde edder schenken darover beslaen, den jungen sal men bringen vor de olderlude, des sal des jungen here vor den jungen breken III marketpunt wasses.

70. It. eft jenich broder ein gast biddet, und de sulve gast der broder beer andern jungen to unnütte vorschenede, und de gast darover beslagen worde, den sulven gast sal men bringen vor de olderlude. De broder, de den gast gebeden heft, de sal der gilde beteren III marketpunt wasses. Dat hebben de gemeinen broder belevet in der nüchteren steven, anno LXXXVI to vastelavende, und willen dat gehalten hebben.¹⁾

(Et sic est finis. Sante Kanueth, bidde vor uns. Diit ist ut.)²⁾

¹⁾ Bei L. ist hier noch ein „Amen“ hinzugefügt.

²⁾ Des Abdruckes der bei Bunge (S. 296—300) mitgetheilten, weiteren Zusätze von jüngeren Händen, die übrigens für die Geschichte des Gildewesens in späterer Zeit von grossem Interesse sind, bedarf es für unsere Zwecke nicht.

Sachregister.

(Durch die grossen Zahlen werden die Seiten, durch die kleinen die Noten bezeichnet.)

- A**delgerd. 200.
Agermanament. 422.
Aldermann. 209 f. 212 ff. 426. 430 f.
S. auch Senior.
Alter der dänischen Gilden. 125 ff.
Anbrüderungen. 422.¹
Angelsächsische Gilden. 14 f.
Arnegeld. 254.⁴
Ausloosung. 218. 222. 410 ff. 426.
Ausstossung aus der Gilde. 45. 328 ff.
S. auch Niding.
- B**äcker. Ausschliessung der —. 236 f.
Beamte der Gilde. 212 ff.
Beerdigung. Gemeinsame —. 43.¹
Beerdigungspflicht. 42 ff. 425 f.
Beleidigung. 362 ff.
Beweissystem. 297 ff.
Blutsbrüderschaft. Germanische —.
18 ff. 83 ff.
Blutrache. Pflicht zur —. 9. 40 f. 84 ff.
Bruderschaften. Christliche —. 12 ff.
Bruderschaftsbrief. 228. 231. 233 f.
Bürgschaft s. Tak.
- C**hristliches Element im Gildewesen.
3 ff. 52 ff. 66 f. 424 ff.
Colloquia. 209.
Commorienten. 23 ff.
Coniurare. 38.
Coniurationes per sanctum Stephanum.
4.²
Convivium. 7. 64. S. auch Gilde. Sum-
mum convivium.
- D**elictes des Gilderechts. 343 ff. S.
auch Ordnungsdelictes.
Diaboli gilde. 18.
Dreizahl. 204. 210.
- E**hebruch. 368 ff.
Eiðbrœðr. 36. 87.
Eideshelfer. Gildebrüder als —. 47 f.
238 ff. 286 ff. 408 ff. S. auch Eides-
hilfe.
Eideshilfe. 103 ff. S. auch Eideshelfer.
Eidesleistung. 232.
Eidgenossenschaften. 113 ff.
Eintritt in die Gilde. 230 ff.
Eintrittsgebühr. 232 f.
Elemosinae. 427.
Englischer Ursprung des dänischen
Gildewesens. 14 ff. 213.
Entstehung der dänischen Schutz-
gilden. 1 ff.
- F**êlag. 41 f. 44 f. 84.
Fiarthing. 112.¹
Flensburg. Statut der Knutsgilde von
—. 143 ff. 441 ff.
Fôstbrœðralag. 21 ff. 83 ff.
- G**äste beim Gildegelage. 206 ff.
Gamahali id est confabulati. 423.¹
Ganga undir jarðarmen. 21 ff.
Gegenwart. Skandinavische Gilden
in der —. 63. 435 f.
Gelage der Gilden. 198 ff.
Gelagsgemeinschaften. 1 ff.

Gerdemänner. 222 ff.
 Gerichtsbarkeit der Gilde. 277 ff.
 Germania. 422.¹
 Germinamento. 422.
 Geschlechtsverband. 82 ff.
 Gewerbsgilden. 429.
 Gilde (als Name der Genossenschaft).
 63 ff. 114.
 Gildeschwestern s. Weiber.
 Gildeversammlung. 208 ff.
 Gleichheitseid s. Jafnaðareidr.
 Gottesurtheil. 23 ff. 28. 30 f. 308 ff.
 Gütergemeinschaft s. félag.

Harald Heins Beweisreform. 306 ff.
 Hedning. 218.²
 Heerwerk. 380 ff.
 Heidnisches Element in der Gilde.
 1 ff. 65 f.
 Heriessøn. 364 ff.
 Hermandades. 422.¹
 Hezlagh. 12. 41. 195 f.
 Hird. 78 ff.
 Höchste Gilde s. Summum convivium.
 Høgæstæ lag. 109 ff.
 Honigschoss. 203.
 Hwirdving. 118.¹

Jafnaðareidr. 27. 29 f.
 Jomsvikinger. 46 ff. 67 ff.

Kallehave. Statut der Erichsgilde
 von —. 163 ff. 481 ff.
 Kirche. Antheil der — am Gilde-
 wesen. S. Christliches Element.
 Kjönsnäfn. 57 f. 103 ff. 239 ff.
 Klösterverbrüderungen. 8.
 Königthum. Verhältniss desselben zum
 Gildewesen. 432. S. auch Privilegien.
 Körperverletzung. 357 ff.
 Kopenhagen. Gildewesen in —. 433 f.
 Krankenwache. 425 f.

Lag. 77. 119 f.
 Leichenwache. 425 f.

Malewærs læ. 326 f.
 Malmö. Statut der Knutsgilde von —
 170 f. 489 ff.

Manhælegth. Causa de —. 242.
 Mannbusse s. Wergeld.
 Maskopei s. Matskap.
 Matskap. 254.⁴
 Minnetrinken. 5 f. 20.
 Missae generales. 427.

Näfn. 312 ff.
 Namengabe. Prozessuale —. 333 ff.
 Naturalbussen. 217. 322 f. S. auch
 Vermögensbussen.
 Negativer Schlusssatz. 283.
 Niding. Ausstossung als —. 45. 282 f.
 328 ff.
 Norwegen. Gildewesen in —. 55.
 Nothzucht. 378 f.

Odense. Statut der Knutsgilde von —.
 154 ff. 455 ff.
 Olafsgilde. 55.¹
 Opfern zur Seelenmesse. 426 ff.
 Oreys Gilde. 15 f.
 Ordnungsdelichte. 204.

Patrone der Gilden s. Schutzheilige.
 Praepositus. 225 ff.
 Privilegien. Königliche — für die
 Gilden. 131 ff. 159 ff.

Rækning. 112.¹
 Rasenstreifen. Gangunterden —. 21 ff.
 Rath s. Stadtrath.
 Raub. 385 ff.
 Rechtsstreit. Beistandsleistung im —.
 407 ff.
 Reformation. Bedeutung der — für
 das Gildewesen. 432.
 Reval. Statut der Knutsgilde von —.
 171 ff. 502 ff.
 Rurenses im Verhältniss zur Gilde.
 271 ff.

Scheinberechtigungen. 396 f.
 Schleswiger Gilde. 12. 16 f. 40. 96 f.
 125 ff. 194 ff. S. auch Hezlagh.
 Schleswiger Stadtrecht. Alter des —. 7⁸.
 Schreiber. 227 f.
 Schutzheilige der Gilden. 6 f. 192 ff.
 Schwurbrüderschaft. 36 ff. S. auch
 Blutsbrüderschaft.

- Seelenmesse.** 426 ff.
Senior. 184 f. 212 f. S. auch Aldermann. Skanør.
Seniores quatuor de civitate. 431.
Skanør. Gildenbund zu —. 177 ff. Statutenredaction zu —. 162 f. 168 f.
Skraen. 142.¹ S. auch Statuten.
Speisegemeinschaft. 393.
Stadt als Sitz der Gilde. 56 ff.
Stadtrath. 431 ff.
Stadtverfassung, Gilde und —. 216. 428 ff.
Statuten der Gilden. 139 ff. 437 ff.
Stockschlag. 360 f.
**Store Hedinge. Statut der Knuts-
gilde von —.** 160 ff. 472 ff.
Strafmittel der Gilde. 322 ff.
Stubærøværæ. 157. 387.
Stuhlbrüder. 220 ff.
Stuth. 407.
Summum convivium. 109 ff.
Synodus 284.² — generalis. 184. 208.
Tak. 92 ff. 99. 349 ff. 401 ff.
Todtschlag. 89 ff. 345 ff. 391 ff.
**Tödtungsrecht dem ertappten Ehe-
brecher gegenüber.** 369 ff.
Tres causas demandare. 210.
Trinkgelage. Altheidnische —. 1 ff.
Unterstützungspflicht. 388 ff.
Uquemlig orth. 363. 365.
Verbote der Gilden. 433 ff.
**Verfassung der altdänischen Schutz-
gilden.** 189 ff.
Vermögensaufopferung. Pflicht der —.
414 ff.
Vermögensbussen. 322 ff.
Versicherung. 418 ff.
Vigilias custodire. 425.
Weiber als Gildegenossinnen. 48 ff.
Wergeld der Gildebrüder. 90 ff. 346 ff.
Witherlag. 73 ff. 304 ff.
Zahl der Gildegenossen. 45 ff.
Zeugenbeweis. 292 ff.
Zwangsmittel der Gilde. 322 ff.

Zusätze und Berichtigungen.

- Seite 4 Z. 5 v. u. statt 20 lies 29, statt 41 lies 40.
„ 4 Z. 4 v. u. statt 20. 21 l. 29. 30.
„ 7 Z. 1 v. o. hinter „Statut“ einzuschalten: „dem älteren Theile seines Inhalts nach.“
„ 9 Z. 2 v. u. statt 26 lies 25.
„ 10 Z. 13 v. o. statt 20 lies 24.
„ 12 Z. 1 v. o. statt 1130 l. 1134, ebenso S. 16 Z. 9 v. u.; 41 Z. 7 v. o.; 57 Z. 12 v. o.
„ 21 Z. 9 v. u. statt baðir l. báðir.
„ 24 Z. 16. 17 v. o. statt tor-fan l. torf-an.
„ 25 Z. 11 v. o. statt dort l. dorthin.
„ 33 Z. 9 v. u. muss das Wort „lang“ fortfallen.
„ 34. Zu der Verwendung des Gehens unter den Rasenstreifen im Dienste des Gottesurtheils möge hier noch an die Mittheilung Jakob Grimms über das im Dorfe Mandeure bei Mömpelgard gebräuchlich gewesene Verfahren der „Entscheidung des Stockes“ erinnert werden (vgl. Rechtsalterthümer S. 932).
„ 37 Z. 2 v. u. statt Þer l. þer.
„ 41 Z. 6 v. u. statt Lingby l. Lyngby.
„ 43 Z. 13 v. u. statt Wick l. Wik.
„ 47 Z. 13 v. u. statt Geldbusse l. Busse.
„ 53 Z. 13. 14 v. u. gehört das Zeichen ¹⁾ hinter „sagt.“
„ 55. Zu Note 1 ist zu bemerken, dass die erwähnte Skra der Olafsgilde in Bd. VIII und nicht in Bd. X der Bertholinischen Colлектaneen enthalten ist.
„ 64 Z. 3 v. u. sind vor „eines“ einzuschieben die Worte: in jedem Artikel.
„ 79 Z. 4 v. u. statt III l. II. Ebenso S. 81 Z. 7 v. u.
„ 80. Die Wiedergabe des norwegischen lendr maðr durch „Lehnsmann“ ist unglücklich gewählt, da sie eine Verwechslung mit dem lēnsmaðr herbeizuführen geeignet ist. An ihre Stelle wird daher die Übersetzung „Ländermann“ zu setzen sein.
„ 89 Z. 8 v. u. statt noch l. nah.
„ 90 Z. 6 v. o. statt ‚sie wollen‘ l. ‚die können‘.
„ 92 Z. 7 v. o. statt gesetzlich l. gestattet.
„ 96. Auch wenn „mugæ“ in seiner gewöhnlichen Bedeutung als „können“ verstanden wird, erklärt sich die S. 92 ff. erwähnte Vorschrift der jüngeren Skraen im Verhältniss zu denen des Flensburger

und des Odenseer Statuts schon daraus, dass die ersteren zu dem Satze „af the mugæ“ das Subject irrig die Gildebrüder statt der Erben auffassten.

- Seite 100 Z. 1 v. u. statt 28 lies 33.
- „ 101 Z. 3 v. u. a. E. statt 1 l. 2.
- „ 125 zu § 7. Neuerdings hat sich auch Henry Petersen in einer sehr beachtenswerthen Abhandlung (Knud Lavards Helgentilbedelse; Kilden og Capellet ved Haraldsted. Aarbøger f. nord. Oldk. og Hist. 1885. S. 15 ff.) mit Bezug auf die Frage nach dem Alter der dänischen Gilden in dem in der vorliegenden Schrift vertretenen Sinne geäußert, indem er sich dabei namentlich auf die Siegel der Gilden stützt. Nur scheint auch er noch im Ganzen die Bedeutung der Persönlichkeit des Schutzpatrons für die Gilde zu überschätzen.
- „ 148 Z. 3 v. u. statt 134 l. 154.
- „ 204 Z. 12 v. u. sind hinter ‚klopfen‘ die Worte ‚auf den Kopf‘ einzufügen.
- „ 211 Z. 24. 25 v. o. haben die Worte ‚der nüchteren“ bis „genannt wird“ fortzubleiben.
- „ 245 Z. 10 v. u. statt „keine“ l. „eine“.
- „ 249 Z. 10 v. o. statt Paulsen l. Forchhammer.
- „ 249 Z. 5 v. u. nach „Magazin“ einzuschalten: „Bd. 3 S. 539. Vgl. dagegen Paulsen ebendas.“
- „ 287 Z. 13 v. o. statt „bieten“ l. „verlangen“. Die S. 287. 288 berührten Schwierigkeiten fallen fort, wenn, wie es sprachlich richtig ist, biþhæ gleich altnord. biþja (neudän. bede) und nicht, wie im Texte irrig geschehen, als corruptirte Form zu altnord. bjöða (altdän. biuthæ, neudän. hyde) verstanden wird. Natürlich ist dann als Subjekt in dem Satze („han“) der Kläger (han thær haver sag i hænde) zu denken.
- „ 297 Z. 20 v. o. ist „(gild?)“ zu streichen und statt „Gildebruder (?)“ zu lesen „ein geachteter Bruder“.
- „ 366 Note 4 bedarf insofern der Berichtigung, als in Hedinge 14 keine Änderung nöthig ist, um die S. 366 im Texte dargestellte Steigerung der Strafbarkeit mit Bezug auf Verbalinjurie, Faustschlag und Stockhieb als vorhanden erkennen zu lassen. Zweifelhaft bleibt nur, ob die für den letzteren an den Geschlagenen zu zahlende Busse zwölf oder (was wahrscheinlicher ist) neun Mark beträgt. Dagegen bleiben wir hinsichtlich der Bestimmungen des Kallehaver Statuts wegen der im Artikel 22 vorhandenen Lücke (s. oben S. 484 Note 5) auf blosser Vermuthungen angewiesen.
- „ 440 Z. 11 v. o. ist hinzuzufügen, dass i nach g und h, wenn es mit ihnen zu einer Silbe gehört und einem Vocal vorangeht, nicht verändert worden ist.
- „ 441 Z. 14 v. o. statt ‚of‘ l. ‚af‘.
- „ 442 Z. 1 v. o. statt ‚bæthæ‘ l. ‚bæthær‘.
- „ 443 Z. 16 v. u. statt ‚gialdæ‘ l. ‚gialde‘.
- „ 444 Z. 6 v. o. statt ‚ey‘ l. ‚æy‘.
- „ 445 Z. 4 v. u. statt ‚ældiern‘ l. ‚ældjern‘.
- „ 446 Z. 4 v. o. statt ‚not‘ l. ‚nat‘.

- Seite 446 Z. 6 v. o. l.: sige. tho ey hyger en sex mark. Dør thæn hest i
hans ærvith, gialde alene.
- „ 447 Z. 19 v. o. statt ‚nøver‘ l. ‚røver‘.
- „ 449 Z. 2 v. o. statt ‚anden‘ l. ‚annen‘.
- „ 452 Z. 5 v. u. statt ‚reigne‘ l. ‚reygne‘.
- „ 454 Z. 11. 12 v. o. statt ‚Danemark‘ l. ‚Danmark‘.